

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1920)

**Rubrik:** Ordentliche Frühjahrssession

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Grossen Rates des Kantons Bern.

### Kreisschreiben

an die

### Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 28. April 1920.

*Herr Grossrat!*

Der Beginn der ordentlichen Frühjahrssession des Grossen Rates ist angesetzt auf **Montag, den 17. Mai 1920**. Demgemäß werden Sie eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags  $2\frac{1}{4}$  Uhr, im Rathause in Bern einzufinden.

Die hängigen Geschäfte sind folgende:

#### Gesetzesentwürfe

##### ***zur zweiten Beratung:***

1. Gesetz betreffend die Abstimmungen und Wahlen
2. Gesetz betreffend die Wertzuwachssteuer.
3. Gesetz über Jagd und Vogelschutz.

##### ***zur ersten Beratung:***

Gesetz betreffend Automobilsteuer, Revision.

#### Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.

2. Dekret betreffend den Tarif über die Gebühren in Vormundschaftssachen.
3. Dekret über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brändschaden.
4. Dekret betreffend das kantonale Gewerbemuseum.
5. Dekret betreffend die Verlegung der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald nach der Domäne Tessenberg.
6. Dekret betreffend die Hilfskasse für das Staatspersonal.
7. Dekret betreffend die Automobilsteuer, Revision.
8. Dekret betreffend das Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen etc., Revision.
9. Dekret betreffend Teuerungszulagen für das Staatspersonal.
10. Dekret über die Entschädigung der Kantonalbankbehörden und die Besoldungen und Kautioen der Beamten der Kantonalbank.
11. Dekret betreffend die Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse.

#### Vorträge der Direktionen.

##### ***Regierungspräsidium:***

1. Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
2. Kantonale Volksabstimmung vom 21. März 1920.
3. Volksbegehren betreffend Revision des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918.

##### ***Polizeidirektion:***

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

##### ***Direktion der Landwirtschaft und der Forsten:***

1. Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.
2. Waldkäufe und -Verkäufe.

##### ***Direktion der Finanzen und Domänen:***

1. Aufnahme eines Staatsanleihens von 20 Millionen Franken.

2. Käufe und Verkäufe von Domänen.
3. Erhöhung des Steuerfusses.

Die Wahlen werden auf den Mittwoch der zweiten Sessionswoche angesetzt.

**Direktion der Bauten und Eisenbahnen:**

1. Staatsbeitrag für die Elektrifikation von Dekretsbahnen.
2. Strassen- und andere Bauten.

Mit Hochschätzung!

**Der Grossratspräsident:**  
Pfister.

**Sanitätsdirektion:**

Beschwerde Herrmann.

**Justizdirektion:**

Expropriationen.

**Verzeichnis der übrigen, beim Grossen Rat hängigen Geschäfte.**

(§ 2 des Reglementes für den Grossen Rat.)

**Direktion des Innern:**

Bericht über die Massnahmen zur Hebung der Arbeitslosigkeit und zur Förderung der Hochbautätigkeit.

Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgabe.

**Motionen und Interpellationen:**

1. Motion Jakob betreffend Einführung der Volkswahl der Ständeräte.
2. Motion Schwarz betreffend Elektrifikation der Strecke Moutier-Sonceboz.
3. Motion Dürr betreffend Revision des Dekretes über die Einigungsämter.
4. Motion Dübi-Dähler betreffend die staatliche Unterstützung bernischer Kunst- und Bildungsstätten.
5. Motion Dr. Glur betreffend Ausbau der veterinär-medizinischen Fakultät.
6. Motion Schneeberger betreffend Revision des Gesetzes über die Hundetaxe.
7. Motion Grimm betreffend Einführung der passiven Wahlfähigkeit der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates.
8. Motion Dr. Dürrenmatt betreffend Ausrichtung von Staatsbeiträgen an private Lehranstalten.
9. Motion J. Chopard betreffend Erhöhung der Taggelder der Lehrlingskommissionen.
10. Motion Strahm betreffend Massnahmen gegen die Krise in der Uhrenindustrie.
11. Interpellation Dr. Biehly betreffend die Verwendung der Erträge der Automobilsteuer.
12. Interpellation Dr. Hagen betreffend die Wahl des Kantonsarztes.
13. Interpellation Maurer betreffend den Amtsanzeiger-verband.

**Erste Sitzung.**

**Montag den 17. Mai 1920,**

nachmittags 2 1/4 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

**Wahlen:**

1. Bureau des Grossen Rates für das Jahr 1920/21.
2. Regierungspräsident und Vizepräsident des Regierungsrates für das Jahr 1920/21.
3. Präsident der Rekurskommission.

Als Traktanden der ersten Sitzung werden festgesetzt:

1. Direktionsgeschäfte.
2. Interpellation Dr. Hagen.
3. Gesetz über Jagd und Vogelschutz.

Der Namensaufruf verzeigt 167 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 47 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, Berger, Biehly, Bohner, Cueni, Dübi, Ingold (Lotzwil), Ingold (Wichtrach), Iseli, König, Lauper, Meer, Meusy, Messerli, Meyer (Langenthal), Monnier, Morgenthaler, Müller (Aeschi), Niklaus, Paratte, Périat, Pulfer, Roth (Interlaken), Schwarz, Siegenthaler, Stähli, Weibel, Wenger, Wüthrich; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Boinay, Burger, Chopard, Clément-

con, Flückiger, Häni, Junod, Keller (Bassecourt), Laubscher, Lenz, Leschot, Leuenberger (Huttwil), Merguin, Moor, Müller (Muri), Ribeaud, Rollier, Schlup.

---

**Präsident.** Meine Herren! Wir treten zu unserer ordentlichen Frühjahrssession zusammen unter dem frischen Eindruck der gestrigen Abstimmung über den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund. Die Mehrheit des Volkes und der Stände hat sich für den Beitritt ausgesprochen. In freier Selbstbestimmung hat das Schweizervolk über diese Schicksalsfrage entschieden — als einziges Volk der Welt, welches seinen Willen unvermittelt zum Ausdruck bringen konnte.

Der Entscheid ist deshalb so wertvoll, weil er der ganzen Welt das Urteil eines Volkes über den Völkerbund, wie er vorliegt, verkündet. Die grosse Minderheit der Beitrittsgegner sagt uns, dass der Völkerbund in seiner jetzigen Gestalt unvollkommen und mangelhaft und einem Geiste entsprungen ist, dem sie das grösste Misstrauen entgegenbringen. Die Mehrheit andererseits — die Anhänger des Beitrittes — sagt uns, dass sie die Mängel des Vertrages anerkenne und die Bedenken der Gegner begreife, dass sie aber den Glauben und das Vertrauen auf eine Vervollkommnung habe und dass die Schweiz berufen sei, für eine solche Entwicklung im Völkerbund zu wirken.

In diesem Sinne ist das Volksurteil zu deuten. Aus ihm geht auch hervor, wie sehr sich die Gründe für und wider die Wage hielten. Möge das Urteil bei allen Völkern der Welt richtig verstanden und gedeutet werden. Und möge der Optimismus, der im Schweizervolke über den Pessimismus gesiegt hat, sich in den Taten des Völkerbundes verwirklichen und so die Hoffnungen von Millionen von Menschenherzen zur Erfüllung bringen. Dann werden sich auch die Gegner des Beitritts mit der Lösung der Schicksalsfrage, die uns der 16. Mai gebracht hat, innerlich abfinden.

Wie aber, wenn uns der Völkerbund schwere Enttäuschungen bringen sollte? Wie werden wir dastehen? Wie wird es mit unserer innern Geschlossenheit aussehen und wie wird sich unser Verhältnis zum Auslande gestalten? Werden wir noch das freie, unabhängige Volk sein? Es ist schwer, auf diese bange Frage eine prophetische Antwort zu geben. Allein auch hier ist der Weg vorgezeichnet, der uns der Rettung entgegenführen muss: Die Schweiz muss sich selber nicht untreu werden; sie muss im Völkerbund die Mission erfüllen, welche ihrer Vergangenheit und ihrem heutigen Wesen entspricht; sie muss das glatte Parkett diplomatischen Ränkespiels meiden; sie muss es verschmähen, um die Gunst und die Auszeichnung der Mächtigen zu buhlen. Geradeaus und aufrecht festen Rückens muss sie dem Ziel zusteuern, und dieses hohe Ziel heisst: Einstehen für Recht, Gerechtigkeit und Wahrheit. Tut sie das, so wird sie die Achtung vor sich selber nie verlieren und sich auch die Achtung der andern Völker erringen. Das wird sie vor dem innern Zerfall und den äussern Gefahren schützen.

Die Verantwortung, dass dies geschehe, lastet auf unsrern Bundesbehörden, vor allem auf unsrern Bundesräte und denjenigen, die berufen sind, die Schweiz im Völkerbunde zu vertreten. Das Schweizervolk baut

darauf, dass seine Behörden den vorgezeichneten Weg zu wandeln wissen.

Meine Herren! Das Volk hat gesprochen. Ein neuer Zeitabschnitt tut sich vor uns auf. Möge der Stern, der das Schweizervolk am 16. Mai geleitet hat, kein Irrstern gewesen sein. Mit diesen Worten erkläre ich die Session als eröffnet.

---

### **Tagesordnung:**

#### **Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.**

**Gesetz betreffend die Abstimmungen und Wahlen.**

Auf die zweite Woche angesetzt.

---

**Gesetz betreffend die Wertzuwachssteuer.**

**Müller** (Bern), Präsident der Kommission. Die Kommission wünscht Beratung in dieser Session. Allerdings ist es uns nicht möglich, in der ersten Woche zu referieren. Wir haben letzte Woche Sitzung gehabt, konnten die Arbeit aber nicht beenden. Wir werden jedoch morgen die abschliessende Sitzung abhalten. Es wird nötig sein, unsere Abänderungsanträge gedruckt auszuteilen, sodass ich wünschen möchte, die Beratung auf die zweite Woche, womöglich auf Montag oder Dienstag, in Aussicht zu nehmen.

**Präsident.** Wenn kein Widerspruch erhoben wird, ist das Traktandum auf die nächste Woche verschoben und für die Beratung desselben der Dienstag in Aussicht genommen. (Zustimmung.)

---

**Gesetz über Jagd und Vogelschutz.**

Auf heute angesetzt.

---

**Gesetz betreffend die Automobilsteuer; Revision.**

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

---

**Dekret betreffend die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.**

Auf die erste Woche angesetzt.

---

Dekret betreffend den Tarif über die Gebühren in Vormundschaftssachen.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Dekret über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

**Dekret betreffend das kantonale Gewerbemuseum.**

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Dekret betreffend die Verlegung der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald nach der Domäne Tessenberg.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

**Dekret betreffend die Hilfskasse für das Staatspersonal.**

**Präsident.** In bezug auf dieses Dekret muss ich mitteilen, dass der Grossen Rat bereits in der letzten Session das Bureau ermächtigt hat, für den Moment, wo der Regierungsrat diese Vorlage dem Grossen Rat überweist, eine Kommission einzusetzen. Diese Kommission ist auf dem Zirkularwege ernannt worden.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret ist bereit, allein die Kommission hat sich damit nicht befasst. Das muss aber noch geschehen, damit man in dieser Session wenigstens die Eintretensfrage und den allgemeinen Teil behandeln kann. Erst dann kann der andere Teil fertig gestellt und das Dekret in Kraft gesetzt werden.

**Präsident.** Es wird sich zeigen, ob dieses Dekret im Laufe dieser Session zur Behandlung kommen kann.

**Dekret betreffend die Automobilsteuer.**

**Dekret betreffend das Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen.**

**v. Erlach,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte beantragen, mit der Vorprüfung dieser Dekrete die zur Behandlung des Automobilsteuergesetzes eingesetzte Kommission zu beauftragen. Alle diese Geschäfte sollten in dieser Ses-

sion erledigt werden, sonst nützt die ganze Geschichte für 1920 nicht mehr viel. (Zustimmung.)

**Dekret betreffend Teuerungszulagen für das Staatspersonal.**

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret ist bereit, muss aber noch durch die Staatswirtschaftskommission behandelt werden.

**Präsident.** Ich mache darauf aufmerksam, dass, wenn auch dieses Geschäft auf die zweite Woche verschoben werden sollte, diese Woche dann 14 statt nur 7 Tage haben sollte.

Dekret über die Entschädigung der Kantonalkreditbehörden und die Besoldungen und Kautionen der Beamten der Kantonalkreditbehörden.

**Dekret betreffend die Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse.**

Werden an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

**Ersatzwahlen in den Grossen Rat.**

Auf heute angesetzt.

Kantonale Volksabstimmung vom 21. März 1920.

Auf heute angesetzt.

Volksbegehren betreffend Revision des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918.

Bereit.

**Naturalisationen und Strafnachlassgesuche.**

Auf Mittwoch angesetzt.

**Bodenverbesserungen und Alpweg anlagen.**

Bereit.

## Waldkäufe und Verkäufe.

Bereit.

Aufnahme eines Staatsanleihens  
von 20 Millionen Franken.

Bereit.

## Käufe und Verkäufe von Domänen.

Bereit.

## Erhöhung des Steuerfusses.

**Brand**, Präsident der Staatswirtschaftskommission.  
Die Vorlage wird soeben ausgeteilt.**Präsident**. Da die Vorlage noch nicht ausgeteilt ist, möchte ich beantragen, das Geschäft heute nicht zu behandeln, sondern auf die Tagesordnung von morgen zu setzen. (Zustimmung.)Staatsbeitrag für die Elektrifikation  
von Dekretsbahnen.**v. Erlach**, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Meinerseits bin ich bereit, zu referieren, aber die Vorlage ist noch nicht gedruckt, sondern sie wird wahrscheinlich Mittwoch erscheinen.**Präsident**. Wenn die Vorlage ausgeteilt ist, wird man sich über die Behandlung des Geschäftes schlüssig machen. (Zustimmung.)

## Strassen- und andere Bauten.

Bereit.

## Beschwerde Herrmann.

Bereit.

## Expropriationen.

**Lohner**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind zwei Geschäfte hängig, von denen wir geglaubt haben, sie werden spruchreif. Bei beiden sind nun aber Umstände eingetreten, die eine Verschiebung nach sich ziehen. Sie müssen daher von der Traktandenliste abgesetzt werden. Bei die-

sem Anlass möchte ich darauf hinweisen, dass ein anderes Geschäft der Justizdirektion beim Grossen Rat hängig ist, die Beschwerde eines gewissen Equez gegen das Obergericht. Diese Beschwerde ist auf Wunsch des Anwaltes des Equez sistiert worden, so dass auch dieses Geschäft von der Traktandenliste abgesetzt werden muss.

Von der Traktandenliste abgesetzt.

## Bericht über die Massnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit und Förderung der Hochbautätigkeit.

**Tschumi**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben geglaubt, es werde möglich sein, dem Grossen Rat auf diese Session einen abschliessenden Bericht zu unterbreiten. Das war nun aber nicht möglich, weil sich die Massnahmen auf dem Boden des Bundes etwas verschoben haben und weil auch über die Repartition der 10 Millionen, die neuerdings bewilligt worden sind, noch nichts verlautet. Wir wissen noch nicht, wieviel von diesen 10 Millionen der Kanton Bern bekommen wird, so dass der Bericht diesmal lediglich orientierenden Charakter haben wird. Er ist im Druck und wird in den allernächsten Tagen ausgeteilt werden können, so dass er noch in dieser Session behandelt werden kann, was notwendig ist, um den Grossen Rat auf dem Laufen zu erhalten. Ein abschliessender Bericht wird erst auf die Herbstsession erstattet werden können.

**Präsident**. Wir werden später entscheiden, wann Bericht zur Behandlung kommen soll. (Zustimmung.)

## Motion Jakob.

Bereit.

## Motion Schwarz.

**Präsident**. Herr Schwarz hat mitteilen lassen, dass er diese Woche nicht anwesend sein könne und daher wünsche, die Motion möchte in der ersten Woche behandelt werden.

## Motion Dürr.

Bereit.

## Motion Dübi.

Auf die zweite Woche angesetzt.

(17. Mai 1920.)

**Motion Glur.****Bereit.****Motion Schneeberger.****Bereit.****Motion Grimm.****Bereit.****Motion Dürrenmatt.****Bereit.****Motion Chopard.****Bereit.****Motion Strahm.****Bereit.****Interpellation Biehly.****Bereit.****Interpellation Hagen.****Auf heute angesetzt.****Interpellation Maurer.****Bereit.****Eingelangt ist eine****Beschwerde**

des Herrn Eugen Scherrer, alt Gerichtspräsident, gegen den Appellationshof, I. Zivilkammer, des Kantons Bern wegen Rechtsverweigerung.

Geht an den Regierungsrat und die Justizkommission.

**Eingelangt ist ferner folgende****Eingabe:**

An den Präsidenten der Berner Regierung zuhanden des Präsidenten des Bernischen Grossen Rates.

Mit Rücksicht auf die neuerdings unheimliche, sprungweise Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in unserm Kanton stelle ich den Antrag, es seien in der am 17. Mai beginnenden Grossratsession nur die allerdringendsten Geschäfte zu behandeln; alle übrigen Traktanden auf eine spätere ausserordentliche Session zu verschieben.

Ich bitte, diese Anregung am 17. Mai anlässlich der Traktandenbereinigung zur Diskussion zu bringen.

Kreistierarzt Eberhardt, Grossrat.

**Präsident.** Ich möchte Ihnen beantragen, heute auf eine Diskussion nicht einzutreten. Dagegen mache ich die Anregung, dass in erster Linie die Regierung zu der Frage Stellung nimmt und den Grossen Rat morgen vormittag über ihre Auffassung orientiert. (Zustimmung.)

**Ersatzwahlen in den Grossen Rat.**

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach beurkundet wird, dass am 21. März 1920 zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt worden sind:

im 9. Wahlkreis, Nieder-Simmenthal, Notar Werner Hadorn in Oey-Diemtigen mit 1422 von 2099 in Berechnung fallenden Stimmen,

im 12. Wahlkreis, Steffisburg, Landwirt Ernst Lanz in Steffisburg mit 1557 von 2214 in Berechnung fallenden Stimmen,

im 38. Wahlkreis, Oberbipp, Fabrikant Adolf Roth-Obrecht in Wangen a. A. mit 759 von 1279 in Berechnung fallenden Stimmen.

Gegen diese Wahlen ist keine Einsprache eingelangt.

Dem Grossen Rat wird beantragt, es seien dieselben zu validieren.

Die Wahlen werden stillschweigend validiert und die Herren Grossräte Hadorn, Lanz und Roth-Obrecht leisten den verfassungsmässigen Eid.

**Ergebnis der Volksabstimmung vom 21. März 1920.**

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 21. März 1920, beurkundet:

1. Das Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen ist mit 61,116

gegen 33,342, also mit einem Mehr von 27,774 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 5376.

2. Das Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen ist mit 61,667 gegen 33,178, also mit einem Mehr von 28,489 Stimmen angenommen worden. Die Zahl der ungültigen und leeren Stimmzettel betrug 4772.

Die Zahl der in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten betrug am 21. März 1920 170,365.

Gegen dieses Ergebnis sind keine Einsprachen eingelangt; es wird davon in Ausführung des Dekretes vom 22. November 1904 dem Grossen Rat Kenntnis gegeben; auch ist es durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

\* \* \*

Nach der diesem Vortrag beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Zahl der Stimm-berechtigten	Eisenbahnsubventionsgesetz			Lehrerbesoldungsgesetz		
		Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg . . . . .	4,848	1,640	1,107	191	1,911	894	133
Aarwangen . . . . .	7,094	2,417	1,610	232	2,692	1,381	186
Bern . . . . .	34,590	17,422	3,160	719	16,363	4,069	794
Biel . . . . .	8,975	3,991	1,065	69	3,707	1,114	73
Büren . . . . .	3,387	1,374	462	145	1,370	499	106
Burgdorf . . . . .	8,084	2,588	1,871	262	2,702	1,771	266
Courtelary . . . . .	6,839	2,168	1,012	303	2,255	874	368
Delsberg . . . . .	4,559	1,372	891	173	1,536	774	141
Erlach . . . . .	1,874	559	440	56	600	433	26
Fraubrunnen . . . . .	3,566	1,395	664	148	1,563	535	120
Freibergen . . . . .	2,554	577	615	128	667	572	77
Frutigen . . . . .	3,278	831	864	185	825	909	146
Interlaken . . . . .	7,111	1,926	1,661	256	2,094	1,623	130
Konolfingen . . . . .	7,886	2,476	1,914	203	2,653	1,765	176
Laufen . . . . .	2,119	469	601	101	588	525	64
Laupen . . . . .	2,839	929	520	60	983	452	78
Münster . . . . .	5,701	1,680	991	195	1,583	1,082	196
Neuenstadt . . . . .	1,078	357	185	40	327	209	46
Nidau . . . . .	3,814	1,507	452	167	1,585	398	136
Oberhasli . . . . .	1,775	521	449	66	521	464	59
Pruntrut . . . . .	6,419	1,863	1,468	168	1,770	1,563	178
Saanen . . . . .	1,554	368	314	54	318	386	32
Schwarzenburg . . . . .	2,613	786	706	45	690	790	30
Seftigen . . . . .	5,312	1,722	1,417	131	1,812	1,346	124
Signau . . . . .	6,147	1,512	1,846	229	1,652	1,736	188
Obersimmenthal . . . . .	2,047	509	609	50	479	639	49
Niedersimmenthal . . . . .	3,232	1,192	876	99	1,179	920	101
Thun . . . . .	10,266	3,647	2,629	382	3,821	2,532	316
Trachselwald . . . . .	6,236	1,586	1,777	225	1,492	1,917	173
Wangen . . . . .	4,568	1,543	1,116	270	1,741	949	242
Militär . . . . .	—	189	50	24	188	57	18
Zusammen	170,365	61,116	33,342	5,376	61,667	33,178	4,772

### Bellelay, Irrenanstalt; alte Klosterkirche.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grossen Rat hat schon öfters Gelegenheit gehabt, sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen. Wenn wir es diesmal wieder wagen, einen Kredit zu verlangen, so bedeutet das eigentlich nur die Fortsetzung dessen, was wir letztes Jahr beschlossen haben, die Erhaltung der alten schönen Klosterkirche. Letztes Jahr hat man am nördlichen Turm die Westfassade erhalten helfen. Die Herren, die in Bellelay bekannt sind, wissen, dass die Westfassade aus dem Mittelgiebel und rechts und links aus je einem Turm besteht.

Der linksstehende Turm war total baufällig und wenn man ihn letztes Jahr nicht gehörig restauriert hätte, wäre er zusammengefallen. Dabei hat man aber nur das allernötigste gemacht, indem man dafür sorgte, dass das Wasser nicht mehr in die Mauer dringe und indem man die Sträucher, die dort wuchsen, ausriß, die Fugen auskratzte, einige Steine erneuerte. Bei diesem Anlass hat sich gezeigt, dass die Mittelfassade in einem ganz traurigen Zustande ist. Einige Simssteine sind abgefallen, die Fassade ist mehr oder weniger windschief und wenn man von unten zu ihr hinaufschaut, riskiert man, dass sich nur vom Anschauen einige Steine lösen. Zudem finden sich in

dieser Fassade viele Sträucher. Wenn man da nicht hilft, können wir ganz sicher darauf zählen, dass es nicht mehr lange gehen wird, bis die Geschichte von selbst zusammenfällt. Wir dürfen das bei der Klosterkirche aber nicht riskieren, nicht nur deswegen, weil es gerade in jenem Etablissement gefährlich wäre, sondern hauptsächlich deshalb, weil es, wie schon von verschiedenen Seiten gesagt wurde, Vandalismus wäre, wenn man nicht wenigstens in ihrem Aeussern diese Klosterkirche erhalten würde.

Wir haben letzte Woche noch einen Augenschein vorgenommen, um zu prüfen, ob man wirklich 30,000 Fr. nur für die Erhaltung einer solchen Fassade ausgeben wolle. Es wird nicht etwa im Innern eine Ausbesserung vorgenommen, obschon das Innere natürlich es zum mindesten so nötig hätte, sondern wir wollen vorläufig nur dafür sorgen, dass die Kirche in ihrem Aeussern erhalten bleibt. Wir wollen uns den Entscheid darüber vorbehalten, was man mit dem Gebäude anfangen will. Dass man die Kirche wieder herstellt, wie sie gewesen ist, davon ist gar keine Rede; es kann sich nur darum handeln, eventuell für die Anstalt nutzbare Räumlichkeiten in dem grossen leeren Raum zu schaffen, sei es dass man Zimmer oder Werkstätten für Handwerker einbaut. Aber damit kommen wir nicht heute und wahrscheinlich auch nicht morgen. Ich möchte den Rat ersuchen, uns durch Bewilligung des Kredites Gelegenheit geben zu wollen, das Aeussere der Kirche zu erhalten. Die Herren vom Jura werden sicher mit mir einig sein, dass es ein Vandalismus wäre, wenn man die Fassade verschwinden lassen würde, denn wenn diese weg ist, ist natürlich das ganze Bauwerk weg. Wenn wir aber die Kirche abbrechen wollen, so kostet das mindestens gleichviel wie die Erhaltung der Fassade.

Endlich möchte ich noch einen Wunsch aussprechen. Er geht dahin, dass sich vielleicht im Jura Leute finden, die die nötigen Mittel sammeln, um dem Turm, den wir letztes Jahr restauriert haben, wieder eine Haube zu geben, wie sie der Turm rechts besitzt. Ich bin sicher, dass die Jurassier uns dankbar sein werden, wenn wir die Fassade der Kirche erhalten wollen. Diese Dankbarkeit können sie am besten bezeugen, wenn sie dem Turm diese Haube geben.

**Nyffeler**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Grossrat Brand und meine Wenigkeit sind delegiert worden, diese Sache anzuschauen. Es gibt tatsächlich da nichts anderes als entweder renovieren oder abbrechen. Man kann die Fassade nicht in dem heutigen Zustand sein lassen. Es ist bereits gesagt worden, dass ein Einsturz droht. Wenn man die Sache abbrechen will, so braucht es dazu Gerüste und gerade diese kosten heute am meisten. Darum ist es besser, zu renovieren; ich bin überzeugt, dass das weniger kostet. Dabei leisten wir dem Jura noch einen Dienst, ebenso allen denjenigen, die Altertümer zu schätzen wissen. Dass man die Kirche nicht mehr in den früheren Zustand setzen kann, ist klar, das würde Millionen kosten. Wir haben der Regierung gegenüber den Wunsch geäussert, den wir hier wiederholen möchten, dass man in Bellelay einen Maurer und einen Zimmermann stationieren möchte, die die kleinen Schäden nach und nach wieder ausbessern, ohne zu warten, bis der Einsturz droht. Die

Staatswirtschaftskommission ist einstimmig der Ansicht, der Kredit von 30,000 Fr. sei zu bewilligen.

Genehmigt.

#### Beschluss:

Der Baudirektion werden für die Instandstellung des grossen Mittelgiebels der Kirchenfassade und des südlichen Turmes 30,000 Fr. auf Irrenfonds bewilligt.

### Bellelay, Irrenanstalt; neuer Schweinestall mit Dampfkochküche.

**v. Erlach**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um die Erstellung eines neuen Schweinestalles in Bellelay. Derselbe sollte an die Scheune oben am Abhang oberhalb des Wirtshauses gerade hinter der Wohnung des Herrn Verwalters Gerber angebaut werden. Er hat schon lang geklagt, dass der Schweinestall in der Scheune viel zu kalt sei, sodass er im Winter keine jungen Schweine ziehen könne. Wir haben letzten Dienstag selbst gesehen, dass der Stall bei einem Temperaturwechsel ganz feucht ist. Im weitern haben wir konstatieren müssen, dass der Stall nicht nur schlecht gelegen und unzweckmäßig, sondern auch zu klein ist. Bekanntlich haben wir in Bellelay sehr viel Pensionäre und die Küchenabfälle reichen viel weiter als bloss für die Schweine, die man im jetzigen Stall aufziehen kann.

Es ist deshalb von der Baudirektion ein Projekt für einen neuen Schweinestall mit Schweineküche ausgearbeitet worden. Die letztere ist nämlich gegenwärtig auch zu klein, sogar für den jetzigen Bestand. Der neuprojektierte Stall soll senkrecht zu der Südseite der Scheune zu stehen kommen. Es soll dort ein Durchgang offen gelassen werden, der für landwirtschaftliche Zwecke nötig ist. Es ist ferner vorgesehen, dass später, wenn man sieht, dass noch mehr Schweine gehalten werden können, die gleiche Anlage auf der andern Seite der neuen Schweineküche erstellt werden könnte. Herr Verwalter Gerber hat uns versichert, er könne mindestens 10,000 Fr. mehr Reingewinn erzielen, wenn man ihm diesen Stall erstelle. Nun kostet der Stall mit der Küche nach dem Devis des Kantonsbauamtes 73,000 Fr. Man würde Unternehmer der Gegend heranziehen, um den Bau zu errichten, es ist aber auch möglich, viele von diesen Arbeiten durch das dem Verwalter unterstellte Personal ausführen zu lassen, sodass die 73,000 Fr. jedenfalls hoch genug devisiert sind. Ich empfehle Bewilligung dieses Kredites.

**Nyffeler**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe dem Votum des Herrn Baudirektors nur noch beizufügen, dass nicht nur genügend Futter für 120 Schweine da ist, während gegenwärtig 60 gehalten werden, sondern dass auch dann noch Ueberfluss ist, wenn dieser neue Stall gebaut ist. Im fernern ist nachzuholen, dass nicht mehr Per-

sonal angestellt werden muss. Mit den gleichen Leuten, die wir jetzt haben, können wir auch die neuen Schweine besorgen lassen. Endlich ist festzustellen, dass dem Staat gar keine Mehrausgabe erwächst, weil die Anstalt diese Summe aus eigenen Mitteln aufbringen will und diesen Neubau aus dem Betrieb bestreiten will. Die Staatswirtschaftskommission ist deshalb der Ansicht, der Kredit sei zu bewilligen.

Genehmigt.

### Beschluss:

Für die Erstellung eines neuen Schweinestalles für 100 Schweine nebst Koch- und Heizanlage auf Grund des Projektes vom April 1920 werden 73,000 Fr. bewilligt, zahlbar aus der Oekonomie-rechnung der Anstalt.

### Simmekorrektion zwischen Erlenbach und Oey.

**v. Erlach**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ein generelles Projekt für die Simmekorrektion existiert schon lange. Dasselbe ist von den Bundesbehörden im Einvernehmen mit den kantonalen Organen festgelegt und genehmigt worden. Es handelt sich also nicht darum, ein separates Projekt zur Durchführung zu bringen, sondern es handelt sich um einen Bestandteil des allgemeinen Regimes der Simmekorrektion. Dieses Regime soll natürlich nur da durchgeführt werden, wo es nötig ist. Sie brauchen nicht zu besorgen, dass wir die Simme auf ihrer ganzen Länge mit Bundes- und Kantonsmitteln korrigieren lassen. Hier aber ist es wirklich notwendig. Infolge eines Hochwassers ist unmittelbar oberhalb der Kirel am rechten Simmeufer ein grosser Einbruch in Kulturland vorgekommen. Dieses Kulturland, das verschiedenen Besitzern gehörte, ist nun leider Gottes weg. Damit ist aber die Sache nicht getan, sondern es ist klar, dass man diese Gefahr aus dem Wege schaffen muss. Das Loch, das sich nun dort findet, ist eine grosse Gefahr. Die Spiez-Erlenbach-Bahn hat schon vor einigen Jahren etwas weiter oben einige Uferbauten ausführen lassen, die sich sehr gut bewährt haben. Nun muss man am unteren Ende der damals ausgeführten Schutzbauten am rechten Ufer fortfahren. Am linken Ufer ist es nicht nötig, weil dort ein ziemlich solides hohes Bord ist und die Simme eher die Tendenz hat, nach rechts zu fließen. Die Spiez-Erlenbach-Bahn ist im Schwellenkataster und deshalb auch noch beitragspflichtig. Wir beantragen wie üblich die Bewilligung eines Kantonsbeitrages von 30 %, da die Arbeiten dringend sind. Der Bund hat 33 1/3 % gesprochen und bis dahin ist in den meisten Fällen auch vom Kanton ein gleicher Beitrag bewilligt worden. Wir können es aber hier nicht verantworten, so hoch zu gehn. Mit Hilfe der Spiez-Erlenbach-Bahn wird es doch möglich sein, die Mittel aufzubringen. Ich möchte den Rat ersuchen, das Projekt zu genehmigen und einen Kredit von 30 % der Totalkosten, im Maximum 37,500 Fr. bewilligen zu wollen.

**Brand**, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Genehmigt.

### Beschluss:

Der Gemeinde Diemtigen wird an die auf 125,000 Fr. veranschlagte, vom Bundesrat mit Beschluss vom 8. Dezember 1919 mit 33 1/3 % der wirklichen Kosten, höchstens 41,660 Fr., subventionierte Korrektion der Simme auf 750 m Länge in der Wylerau zwischen Erlenbach und Oey nach Projekt 1919 ein Kantonsbeitrag von 30 %, höchstens 37,500 Fr., auf Rubrik X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der zuständigen Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und später stets richtig zu unterhalten. Die Gemeinde haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Kredite auf Vorlage geprüfter Situationsetats hin, restanzlich nach vorschriftsgemässer Vollendung der Korrektion und richtiger Abrechnung, in welche nur die wirklichen Baukosten, sowie die Projekts- und Aufsichtskosten des Staates eingestellt werden dürfen.

3. Der Bundesratsbeschluss vom 8. Dezember 1919 wird als integrierender Bestandteil des gegenwärtigen Beschlusses erklärt.

4. Die Gemeinde Diemtigen hat innert 2 Monaten die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

### Liesberg, Dorfstrasse ; Korrektion.

**v. Erlach**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Liesberg ist ein kleines Dorf im Amt Laufen am linken Talhang der Birs, etwa eine halbe Stunde von der Talsohle entfernt. Die Station liegt im Tal, wo die Hauptstrasse und der Fluss durchgehen. Es ist bereits vor Jahren in Liesberg eine Staatsstrasse gebaut worden, allein dieselbe ging nur bis vor das Dorf, also nicht ins Dorf hinein. Die Kirche, nach der man im alten Strassengesetz in der Regel geht, liegt nicht etwa am Anfang des Dorfes, sondern ziemlich am oberen Ende. Es fehlt also noch das ganze Dorfstück. Wenn man die Verhältnisse kennt, so erscheint es fast als selbstverständlich, dass man mit dem Stück damals noch zugewartet hat, weil die Kosten so hoch waren, dass man nicht wagte, auch noch dieses Stück zu bauen. Man kann es den Bewohnern von Liesberg aber nicht übel nehmen, wenn sie je und je gesagt haben, man habe die Strasse nur halb gemacht. Sie verlangen, dass man ihnen das Schlusstück auch noch macht.

Sie sehen aus dem Beschlussesentwurf, dass das Stück auf 75,000 Fr. devisiert ist. Das ist eine sehr grosse Summe für etwas mehr als einen halben Kilometer. Davon sind aber 30,000 Fr. für

(17. Mai 1920.)

Landentschädigungen oder besser gesagt für Häuserentschädigungen vorgesehen, denn es werden verschiedene Häuser soweit angeschnitten, dass sie teilweise entfernt, teilweise ziemlich stark verändert werden müssen. Die Strasse schneidet verschiedene Häuserecken ab, die man aber nicht einfach sein lassen kann. Bekanntlich gibt der Staat an solche Landentschädigungen nichts. Also diese Summe müssen die Liesberger von vorneherein auf ihren eigenen Buckel nehmen. Er bleiben also 45,000 Fr. Davon lässt sich eine Strasse von 5 m Breite durch das Dorf ziehen, dazu rechts und links noch eine Schale von je 60 cm. Man würde also auf den ersten Blick glauben, die Liesberger bekommen eine Strasse von 6,2 m Breite. Für den Gebrauch kann man aber nicht so rechnen, denn die Häuser stoßen rechts und links unmittelbar an die Strasse an, sodass man mit den Fuhrwerken nicht soweit hinausfahren kann. Man kann auch mit der Strasse nicht etwa oberhalb oder unterhalb des Dorfes durchgehen, denn das Dorf liegt an einer ziemlich steilen Halde. Wenn man unten durchgeht, kommt man nicht ins Dorf, wenn man oben hinzieht, kommt man viel zu hoch für eine Fortsetzung ins Lützeltal.

In dem gedruckten Antrage findet sich eine Auslassung von einigen Worten, die sinnstörend wirkt. Es heisst jetzt, dass für die auf 75,000 Fr. veranschlagte Korrektion ein Staatsbeitrag von 30 %, im Maximum 13,500 Fr. bewilligt werde. Da könnte man meinen, wir hätten falsch gerechnet. Aber davon sind 30,000 Fr. für Landentschädigungen abzuziehen. Ich möchte also vorschlagen zu sagen, dass ein Staatsbeitrag von 30 % der auf 45,000 Fr. devisierten Baukosten, im Maximum 13,500 Fr. bewilligt werde.

Die Herren sehen, dass wir 30 % der Baukosten vorschlagen. Wir haben in der letzten Zeit verschiedene Strassen mit 25 % subventioniert. Wir ersuchen aber, hier unter allen Umständen die 25 % verlassen zu wollen und auf 30 % zu gehen. Wir dürfen das ganz ruhig tun, weil die Gemeinde Liesberg ohnedies noch ganz gehörig in den Sack langen muss, wenn sie die Korrektion durchführen will. Dass diese Korrektion kein Luxus ist, das werden die Herren, die Liesberg kennen, ohne weiteres bezeugen, denn in der gegenwärtigen Strasse sind Ecken und schmale Stellen, die beim heutigen Verkehrszustand wirklich nicht mehr vorkommen sollten. Ich möchte deshalb ersuchen, diese 30 % bewilligen zu wollen und gleichzeitig möchte ich aber bitten, nicht mehr zu verlangen. Wenn ich vorhin gesagt habe, wir wollen höher als 25 % gehen, so habe ich damit nicht etwa den Appetit der Vertreter des Laufentales wecken wollen. Ich muss hier gleich wie beim vorigen Geschäft betonen, dass wir gegenwärtig im Staatshaushalt die Fünfer sparen müssen.

**Brand**, Präsident der Staatswirtschaftskommision. Die Staatswirtschaftskommision stimmt dem Antrage zu. Sie ist sich bewusst, dass man mit 30 % etwas über den Ansatz hinausgeht, der sonst bei Strassenbauten üblich ist. Allein die Verhältnisse, wie sie vom Herrn Baudirektor geschildert worden sind und die einzelnen Mitgliedern der Staatswirtschaftskommision aus persönlicher Anschauung bekannt sind, haben uns dazu geführt, diese Ansätze als gerechtfertigt zu betrachten. Wir möchten ebenfalls bitten, die Einschaltung, die der Herr Baudirektor vor-

geschlagen hat, vorzunehmen, damit man mit der bisherigen Praxis im Einklang steht, die dahin geht, dass man an sog. Landentschädigungen keinen Staatsbeitrag geleistet hat. Es muss im heutigen Beschluss klar zum Ausdruck gebracht werden, dass 30 % von den eigentlichen Baukosten ausgerichtet werden, die auf 45,000 Fr. devisiert sind.

Genehmigt.

#### Beschluss:

Der Gemeinde Liesberg wird für die auf 75,000 Fr. veranschlagte, 550 m lange Korrektion und Verbreiterung der Dorfstrasse vom Ende der Staatsstrasse bis zum westlichen Dorfausgang nach vorgelegtem Projekt auf Kredit XF ein Staatsbeitrag von 30 % der eigentlichen Baukosten von 45,000 Fr., im Maximum 13,500 Fr. bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Baudirektion und unter der Kontrolle ihrer Organe zur Ausführung zu bringen. Die Baudirektion ist ermächtigt, am Projekt allfällige noch wünschbare Änderungen anzuordnen.
2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt vorbehältlich der Kredite der Baudirektion nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten, restanzlich auf Vorlage einer geprüften Abrechnung hin.
3. Mehrkosten werden nicht subventioniert.
4. Die Gemeinde Liesberg hat innerhalb drei Monaten, vom Datum der Eröffnung an gerechnet, die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

#### Bern, kantonales Frauenspital; Erweiterungen.

**v. Erlach**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Märzesession des vorigen Jahres wurde für die Erweiterung des Frauenspitals eine halbe Million bewilligt. Man tat das im Hinblick darauf, dass wir hier in Bern sehr viele Arbeitslose hatten. Wir haben den sog. Ostflügel in Angriff genommen, der nun im Rohbau fertig ist. In diesem Flügel befindet sich der Hörsaal für die Studenten, der Operationssaal und die Abwartswohnung. Nun kommen wir nach und nach zu der Möblierung der Bauten. Sie werden sagen, dass wir mit diesen Möblierungskrediten früh genug kommen, wenn doch erst der Rohbau fertig ist. Ich möchte aber die Herren darauf aufmerksam machen, dass es sich bei dem Vorschlag, der Ihnen hier unterbreitet wird, darum handelt, Sachen einzubauen, die im Rohbau bereits die Durchbrechung einer Mauer nötig machen. Deshalb können wir nicht warten, bis alles getäfelt und gemalt ist, um nochmals Löcher zu machen. Deshalb haben wir diese Anlage projektiert und ersuchen Sie, uns für die Sanitisationsanlage 32,500 Fr. auf Mobilarkredit bewilligen zu wollen. Diese Anlage ist projektiert vom Sanitätsgeschäft M. Schärer A.-G. in Bern. Wir können Ihnen dieses Projekt mit gutem Gewissen empfehlen. Der Direktor des Frauenspitals, der selbstverständlich beigezogen worden ist, hat sich über das, was vorge-

sehen wird, sehr anerkennend ausgesprochen. Man wird unter Umständen sagen, man hätte diese Arbeit ausschreiben sollen. Ich möchte den Herren aber erklären, dass das Geschäft Schärer A.-G. das einzige in der Schweiz ist, das solche Anlagen macht. Wenn wir uns also weiter umschauen wollten, müssten wir über die Landesgrenzen hinausgehen. Da würden wir gar nichts anderes erreichen, als dass wir etwas billigere Offerten bekommen, wobei wir aber nicht wissen, wann wir die Lieferung erhalten. Wir erfahren das Tag für Tag, dass speziell deutsche Firmen gern bereit sind, Aufträge entgegenzunehmen, aber geliefert wird nie zur Zeit. Es gibt Aufträge, die nach Deutschland gegeben worden sind, die man jedenfalls nie realisieren wird. So etwas dürfen wir hier nicht riskieren. Im weitern ist der Kredit für die Erweiterung des Frauenspitals vom Grossen Rat hauptsächlich deshalb bewilligt worden, damit man hierige Arbeitskräfte beschäftigen kann. Es ist deshalb selbstverständlich, dass man diese Firma in Bern berücksichtigt. Ich ersuche um Bewilligung dieses Kredites.

**Nyffeler**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Genehmigt.

#### Beschluss:

Der Baudirektion werden für die Erstellung einer neuen Sterilisationsanlage im neuen Unterrichtsflügel des erweiterten Spitals auf Grund des Projektes M. Schärer A.-G. in Bern vom Oktober 1919 auf Vorschussrechnung zu Lasten des Mobilarkredites der Sanitätsdirektion für die Spitalerweiterung 32,500 Fr. bewilligt.

#### Alpbach bei Meiringen; Verbauungen.

**v. Erlach**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vor etwa 10 Jahren hat ein Hochwasser ganz bedeutende Schädigungen verursacht. Man musste riskieren, dass Meiringen wieder unter einen Schuttkegel komme, wie das in früheren Jahren nicht nur einmal vorgekommen ist. Man sieht das daraus, dass in Meiringen nicht weniger als 3 Kirchen übereinander liegen. Es fehlte wenig, so wäre der Schutt, der in Massen durch den Alpbach gekommen ist, in Meiringen wieder so hoch geworden, dass das ganz bittere Konsequenzen hätte haben können.

Die Verhältnisse sind etwas kompliziert und zwar deshalb, weil man in einer andern Gemeinde verbauen muss. Meiringen hat den Schaden von der Verheerung, aber diese Verheerungen entstehen in der Gemeinde Hasliberg. In den letzten 10 Jahren hat man verschiedentlich versucht, ein Projekt zu finanzieren, aber die Gemeinde Hasliberg hat immer erklärt, sie gebe keinen Fünfer an die Alpbachverbauung, bevor man nicht für sie die Hohfluhlawine verbaut habe. Das ist nicht sehr freundnachbarlich, aber es gibt eben solche Fälle. Nun hat man die Verbauung der

Hohfluhlawine in Angriff genommen. Wir können nun nicht warten, bis alles fertig ist, um Meiringen auch noch zu helfen. So hat nun die Gemeinde Meiringen es übernommen, alles das, was über den Beitrag des Bundes und des Kantons hinausgeht, vorläufig garantieren zu wollen. Wir wollen es ihr überlassen, zu sehen, dass die Hasliberger wirklich auch zu Hilfe kommen.

Das Projekt ist auf 125,000 Fr. devisiert. Der Bund gibt 40 %, also 50,000 Fr., was gerade der Kompetenzsumme des Bundesrates entspricht. Ich habe das Gefühl, dass der Bundesrat höher gegangen wäre, wenn er eine höhere Kompetenzsumme gehabt hätte. Mit den 125,000 Fr. kann man faktisch nur das allernötigste machen. Wir müssen aber auf diese Summe abstellen und müssen hoffen, dass nachher Ruhe eintritt, wenn die hier vorgesehenen Arbeiten richtig durchgeführt sind. Wir schlagen auch hier einen Staatsbeitrag von 30 % oder 37,500 Fr. vor. Ich möchte dem Rat empfehlen, diesen Betrag bewilligen zu wollen und möchte der Hoffnung Ausdruck geben, dass Meiringen den Rest nicht allein tragen muss, sondern dass die Hasliberger Meiringen helfen werden.

**Brand**, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission stimmt dem Antrag des Regierungsrates zu, ebenso dem Wunsch, der soeben von Herrn Baudirektor geäussert worden ist. Es ist in der Tat ein etwas eigenartiges Verhältnis, dass nicht diejenige Gemeinde, in deren Bezirk die Verbauung vorgenommen wird, die Kosten übernimmt, sondern eine andere Gemeinde, die allerdings an der Vornahme dieser Korrektionsarbeiten ein grosses Interesse hat. Meiringen ist gefährdet, sobald der Alpbach anschwillt und eine Menge von Geschiebe mit sich bringt. Wir halten aber doch auch dafür, dass Hasliberg ein direktes Interesse habe, dafür zu sorgen, dass der Alpbach in seinem Bezirk so gut als möglich korrigiert werden kann. Es sind Untersuchungen im Gang gewesen über die Frage, ob nicht auch durch zweckmässige Aufforstungen an den Uferböschungen das Wasserregime des Alpbaches etwas verbessert werden könnte. Diese Untersuchungen sollten unbedingt weiter geführt werden, damit die erforderlichen Aufforstungsarbeiten in nächster Zukunft in Angriff genommen werden könnten, wenn das Resultat ein positives ist. Wir erkennen durchaus nicht, dass es nicht leicht sein wird, angesichts der steilen Böschungen und der hohen Lage, zweckmässige Aufforstungen durchzuführen, allein es sollte die Frage doch endgültig abgeklärt werden, damit nicht die baulichen Arbeiten später immer wieder gefährdet werden, indem man es unterlässt, zweckdienlich aufzuforsten. Mit diesen wenigen Worten möchten wir Genehmigung des Kredites empfehlen.

Genehmigt.

#### Beschluss:

Der Gemeinde Meiringen wird an die auf 125,000 Fr. veranschlagten, vom Bundesrat mit Beschluss vom 30. März 1920 mit 40 %, höchstens 50,000 Fr., subventionierten Verbauungsarbeiten am Alpbach, zwischen Brunniegg und Bidmibach in der Gemeinde Hasleberg ein Kantonsbeitrag

(17. Mai 1920.)

von 30 %, im Maximum 37,500 Fr., auf Rubrik X G 1 bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der zuständigen Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und späterhin stets richtig zu unterhalten. Die Baudirektion ist berechtigt, am Projekt nach Gutfinden noch diejenigen Abänderungen anzutragen, welche sie allfällig für angezeigt erachteten sollte.

2. Der Bundesratsbeschluss vom 30. September 1910, betreffend Erstellung von Schutzbauten am Alp- und Mühlebach bei Meiringen wird für die Ausführung und den Unterhalt der neuen Bauten als integrierender Bestandteil des gegenwärtigen Beschlusses erklärt.

3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge findet nach Massgabe der vorhandenen Kredite, vom Bund in Jahresraten von höchstens 10,000 Fr., auf Vorlage geprüfter Situationsetats, restanzlich nach vorschriftsgemässer Vollendung der Verbauung und richtiger Abrechnung statt. In letztere können nur die wirklichen Baukosten, sowie die Aufsichtskosten des Kantons eingestellt werden.

4. Die Gemeinde Meiringen haftet dem Kanton gegenüber für die richtige Ausführung und Unterhaltung der Bauten. Sie hat innert 2 Monaten nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

losenfürsorge in Verbindung gesetzt und haben von diesem eine Subvention von 175,000 Fr. bekommen. Wir haben gerechnet, dass wir von beiden Beträgen je die Hälfte für das Stück oberhalb und unterhalb des Steges brauchen. Nun haben wir also nur die Hälfte dieser Summen auf die Strecke Frutigen-Hohersteg in Rechnung zu stellen. Sie sehen aus dem Antrag, dass wir für diese Strecke insgesamt 587,500 Fr. nötig haben. Darin ist nicht etwa nur die Verbreiterung auf 5 m inbegriffen, sondern die gute Entwässerung der Strasse, die notwendigen Schalenanlagen, die durchgehende Walzung. Mit dem, was wir für die untere Strecke zur Verfügung hatten, ist die Strasse nahezu gewalzt und fast fertig, für das obere Teilstück fiel natürlich nichts ab. Wenn die Herren uns den Kredit bewilligen, so wird es soweit kommen, dass die Bewohner von Adelboden auf dieser Strecke sicher und ruhig fahren können. Bis jetzt war das im Winter fast nicht möglich. Es hat mich manchmal gewundert, dass es überhaupt noch möglich ist, Leute auf und ab zu bringen, von den Sachen, die man im Dorf oben nötig hatte, ganz zu schweigen.

Bei diesem Anlass, wo ich den Rat ersuche, für dieses Teilstück 425,000 Fr. zu bewilligen, möchte ich den Bewohnern von Adelboden auch gerade ans Herz legen, sie möchten mit einer Strasse von 5 m Breite zufrieden sein, und andere Gelüste, die man etwa hier und da hört, ruhig begraben, wenigstens vorläufig.

Ich muss aber auch sagen, dass damit die Geschichte noch nicht fertig ist. Ich werde noch ein drittes Mal vor den Rat kommen müssen, für das zweite Teilstück, von dem ich aber hoffe, dass es weniger kosten werde. Wenn heute diese Summe bewilligt wird, so wollen wir das erste Teilstück fertig machen und dann auch noch das obere Stück definitiv erledigen.

Wahrscheinlich haben sich verschiedene Herren ausgerechnet, dass die ganze Geschichte höher als auf eine halbe Million zu stehen kommt. Ich anerkenne das ohne weiteres. Aber die Angelegenheit ist schliesslich nicht als eine Unternehmung zu behandeln, sondern man kann sagen, dass man deren zwei daraus macht, weil beim Steg ein so markanter Absatz ist. Vorher fährt man links der Engstligen, nachher rechts, unten sind Schieferherren und obenher sind, gerade herausgesagt, andere Leute. Nach meiner Auffassung kann man ruhig sagen, dass das zwei verschiedene Geschäfte sind. Glauben Sie, wir sollten wegen dieser Strasse eine Volksabstimmung arrangieren. Das wird kein Mensch den Adelboden zu Leide tun. Es gibt jedenfalls im Jura massenhaft Stimmberechtigte, die keine Ahnung davon haben, wo Adelboden liegt. Sollen diese nun für Adelboden fast eine Million bewilligen? Sie werden sagen, man solle zuerst bei ihnen die Strasse in Ordnung bringen. Es wäre also sehr riskiert, die Vorlage vor das Volk zu bringen. So kann ich es für meinen Teil übernehmen, das ganze Geschäft in zwei Vorlagen zu teilen, von denen jede unter einer halben Million bleibt. Ich möchte die Herren wirklich ersuchen, ernstlich darüber nachzudenken, ob sie Adelboden das Leid antun wollen, diese Geschichte vor die Volksabstimmung zu bringen. Ich mache darauf aufmerksam, dass man alles Arbeitslose aus der Gegend beschäftigt, und dass das für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im engen Kreis des Amtes Frutigen das allgemeinste Geschäft

## Staatsstrasse Frutigen-Adelboden; Erweiterungen.

**v. Erlach**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben letztes Jahr einen Kredit von vorläufig 150,000 Fr. bewilligt, um mit der Korrektion der Staatsstrasse Frutigen-Adelboden zu beginnen. Der grosse Rat hat beschlossen, dass die Baudirektion ein Projekt für ein definitives Kreditbegehr aufzunehmen und vorzulegen habe. Wir haben mit diesem Betrag ein wenig an der Adelbodenstrasse geflickt. Den Herren, denen diese Strasse bekannt ist, wird es ganz sicher nicht schwer fallen, sich vorzustellen, was man damit erreicht. Die Strasse ist 3--3,6 m breit, führt einem steilen Hang entlang, besitzt alle möglichen Krümmungen und ist auf einem Untergrund gebaut, der bei schlechtem Wetter sofort zu Brei wird, bei längerem Sonnenschein sich aber in Staub auflöst. Gegenwärtig fahren keine Automobile; wenn aber die Strasse dem Automobilverkehr geöffnet wäre, so können die Herren sich vorstellen, wie man da existieren könnte.

So hat also der grosse Rat letztes Jahr auf Antrag der Baudirektion 150,000 Fr. bewilligt. Sowohl der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission als meine Wenigkeit haben damals gesagt, das sei nur der Anfang. Nun kämen wir mit der Fortsetzung. Wir haben ein Projekt aufstellen lassen. Dieses Projekt ist nun fertig für das Teilstück Frutigen-Hohersteg. Nach den Kilometern wäre das ungefähr die Hälfte, aber die schwierigsten Partien der Korrektion finden sich in diesem Stück. Nun hatten wir nicht etwa nur 150,000 Fr. zur Verfügung, sondern wir haben uns sofort mit dem eidgenössischen Amt für Arbeits-

war. Ich ersuche Sie, die 425,000 Fr. bewilligen zu wollen. Wenn Sie das tun, so sage ich Ihnen auf Wiedersehen für das nächste Mal, wenn ich den Kredit für den oberen Teil will.

**Brand**, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Das Geschäft hat uns im Mai letzten Jahres beschäftigt und wir haben damals darauf hingewiesen, dass die Korrektion der Frutigen-Adelbodenstrasse dringlich sei, aber auch darauf, dass das eine teure Sache sein werde, so dass die Arbeit mit dem Kredit von 150,000 Fr. bei weitem nicht ausgeführt werden könnte.

Die heutige Vorlage bietet nun nach zwei Richtungen hin noch Anlass zu einigen Bemerkungen. Einmal nach der verfassungsrechtlichen Seite hin. Der Herr Baudirektor hat in aller Offenheit gesagt, dass die Frage aufgeworfen werden könne, ob der Grosse Rat kompetent ist, das Geschäft so zu behandeln, wie es heute vorgeschlagen wird, unter Teilung in zwei Sektionen. Wenn man das nicht machen würde, wäre die Konsequenz die, dass die Baukosten eine halbe Million wesentlich übersteigen würden. Wir haben im letzten Jahre, in voller Kenntnis der Sachlage, unsere Einwilligung zum Beginn der Arbeit gegeben. Wir haben die Regierung und die technischen Organe beauftragt, dafür zu sorgen, dass möglichst bald eine vollständige, umfassende Vorlage unterbreitet werde, damit wir wissen, wie viel diese Instandstellungsarbeiten kosten werden. Jetzt haben wir die technischen Grundlagen für das erste Teilstück, nicht aber für das zweite.

Wir sind nun der Meinung, dass es in der Tat zweckmäßig ist, ein längeres Strassenstück in verschiedene Sektionen einzuteilen, namentlich dann, wenn man nach der Natur der Sache die Bauarbeiten zeitlich etwas auseinanderlegen muss. Man muss zuerst ein Stück fertig machen, nachher kann man erst das andere in Angriff nehmen. So sind wir der Meinung, dass es zulässig sei, zunächst den unteren Teil dieser Strasse zu finanzieren. Das könnte geschehen durch die Gewährung dieses Kredites von 425,000 Fr. Man würde dazu die Hälfte des Kredites nehmen, der letztes Jahr gesprochen worden ist, so dass wir auf die Summe von einer halben Million kämen, die für das erste Teilstück aus Staatsmitteln bewilligt ist. Dazu käme die Hälfte der ausserordentlichen Bundesubvention. Mit dieser Summe zusammen sollte das erste Teilstück erstellt werden können und zwar so, dass es seiner Bestimmung und seinem Zweck entspricht.

Das führt zum zweiten Punkt, den ich einlässlicher besprechen muss. Welches ist die Bestimmung der Frutigen-Adelbodenstrasse, wie man sie nun herstellen will? Sie soll dem Verkehr, sowohl dem Fussgänger- als namentlich dem Wagen- und Automobilverkehr von Frutigen nach Adelboden dienen, indem die bisherige Strasse dazu nicht geeignet war. Wir haben das im letzten Bericht einlässlich auseinandergesetzt. Dagegen soll die Strasse nicht deswegen auf 5 m verbreitert werden, damit man nachher sofort auf dieser neu gewonnenen Strasse eine Bahn erstellt, sonst haben wir wiederum blos eine schmale Strasse von 3 oder 3,5 m, von der man nun in allen Tonarten gesagt hat, dass sie eben dem Verkehr nicht genüge. Die Staatswirtschaftskommission richtet an die Vertreter jener Talschaft und Gegend den dringenden

Appell, sie möchten ihre Eisenbahngelüste wirklich zurückdämmen. Wir wären in der Staatswirtschaftskommission für die Subventionierung einer Eisenbahn von Frutigen nach Adelboden nicht zu haben. Ich will das in aller Offenheit sagen. Wir sind nicht zu haben, nicht etwa, weil wir nicht von gutem Willen erfüllt sind, sondern weil die finanziellen Mittel des Staates das schlechterdings nicht gestatten würden. Wir sind einverstanden, der Ortschaft Adelboden eine richtige Strasse zur Verfügung zu stellen, und die Verkehrsverbindung mit Frutigen so zu gestalten, dass man mit Fuhrwerken und Automobilen gut verkehren kann. Dagegen halten wir es für übertrieben, wenn man im Moment, wo die Mittel für die Strasse bereit gestellt werden, nun kommt und sagt, jetzt sollte man noch einen grösseren Betrag für die Bahn haben. Wir halten das nicht für nötig und wir könnten nicht dazu stimmen, eine Bahn erstellen zu lassen auf der Strasse, die jetzt breit genug gemacht werden wird, damit sie dem Fuhrwerkverkehr dienen kann. Das wäre offenbar etwas, was man in weiteren Kreisen nicht verstehen würde. Was die Nützlichkeit und Notwendigkeit der Frutigen-Adelbodenstrasse anbetrifft, so haben wir uns damit heute nicht direkt zu befassen; allein die Staatswirtschaftskommission hat gesagt, sie wolle ihre Auffassung heute zum Ausdruck geben, die dahin geht, dass keines von den Mitgliedern der Kommission je dazu kommen werde, zu einem Subventionsgesuch für die Frutigen-Adelbodenstrasse nein zu sagen.

**Bühler**. Vorerst möchte ich an dieser Stelle den vorberatenden Behörden im Namen der beteiligten Gegend den besten Dank für das Wohlwollen aussprechen, das sie schon letztes Jahr mit der Bewilligung von 150,000 Fr. und jetzt durch diesen neuen Antrag bezeugen. Ich möchte sämtliche Mitglieder des Rates dringend bitten, diesen Anträgen zuzustimmen. Ich will mich über die Verhältnisse dieser Talschaft, namentlich über die schlimmen und misslichen Verkehrsverhältnisse, nicht nochmals aussprechen. Ich kann den Herren nur erklären, dass das Geld, das hier bewilligt wird, sehr gut angewendet werden wird, dass es unbedingt notwendig ist, die Ausgabe zu machen, wenn wir einer währschaften Bevölkerung und einer schönen Gegend zu einer wirklich dringenden Verbesserung ihrer Verkehrsverhältnisse verhelfen wollen.

Die Teilung in zwei Stücke scheint mir unbedingt begründet zu sein. Es wäre durchaus verkehrt, wenn man aus verfassungsrechtlichen Bedenken heraus die Sache nicht zustande kommen lassen wollte. Man kann doch nicht bei einer derart wichtigen Korrektion auf halbem Wege stehen bleiben. Wenn das Werk einmal beschlossen ist, muss es durchgeführt werden, ohne Rücksicht auf die Kosten. Es ist wirklich so, wie ausgeführt worden ist, dass sich dieses Projekt naturgemäß in zwei Teile teilen lässt.

Bahngelüste bestehen gewiss in Adelboden. Das ist auch begreiflich. Adelboden ist ein sehr wichtiger und schöner Fremdenort, einer der blühendsten des ganzen Berner Oberlandes vor dem Krieg. Es ist zu wünschen und zu hoffen, dass auch dort wieder einmal bessere Verhältnisse einkehren werden. Sie wissen, dass Adelboden der einzige Fremdenort ist, der keine Eisenbahn hat. Alle andern Kurorte sind im glücklichen Besitze eines derartigen Verkehrsmittels. Da ist es ganz begreiflich, dass nicht nur die Hoteliers,

sondern alle Gewerbetreibenden, auch die Landwirte es sehr gern sehen würden, wenn es mit der Zeit möglich wäre, eine Eisenbahn zu erstellen. In andern Gegenden hat man ähnliche Wünsche. Ich kann bekennen, dass ich die Initiative ergriffen habe, dass diese Bahn Frutigen-Adelboden in das neue Eisenbahnsubventionsgesetz als subventionsberechtigt aufgenommen worden ist. Als letzten Winter von Adelboden das Begehrten gestellt worden ist, man sollte bei diesem Anlass dahin trachten, dass bei Erstellung der neuen Strasse auf die künftige Bahn Rücksicht genommen werde in dem Sinne, dass man die Strasse auf 6—7 m verbreitere, habe ich sofort erklärt, das sei dem Regierungsrat und dem Grossen Rat nicht zuzumuten. Das habe ich den Adelboden offen erklärt. Herr Regierungsrat v. Erlach weiss, dass ich vor einigen Wochen, wo wir den Augenschein vorgenommen haben, vor den Interessenten ausdrücklich erklärt habe, jetzt handle es sich um die Verbreiterung der Strasse und deren Ausbau zu einer leistungsfähigen Automobilstrasse und um nichts anderes. Adelboden müsse also seine Eisenbahngelüste zurückdrängen, denn in der heutigen Zeit, wo es überhaupt nicht möglich sei, Eisenbahnen zu finanzieren, sei es nicht denkbar, dass man an den Staat gelange, damit dieser weitere Mittel für eine Bahn zur Verfügung stelle. Diese Erklärung habe ich hier abgeben wollen. Ich bin überzeugt, dass Adelboden heute nicht daran denkt, an die Behörden zu gelangen, damit diese Fahrstrasse so erweitert werde, dass sie auch als Bestandteil einer künftigen Bahn dienen könnte. Ich glaube, nach dieser Richtung den Regierungsrat und den Grossen Rat beruhigen zu können, dass man sich in Adelboden mit dem, was man nun bekommen soll, vollständig zufrieden gibt und dem Grossen Rat sehr dankbar ist, dass er so grosse Mittel zur Verfügung stellt, um dieser Gegend endlich zu einer Strasse zu verhelfen.

**Genehmigt.**

#### Beschluss:

Das von der Baudirektion vorgelegte, auf 587,000 Fr. veranschlagte Projekt für die Erweiterung der Frutigen-Adelboden-Strasse, Teilstück Frutigen-Hoher-Steg, auf 5,0 m wird grundsätzlich genehmigt. An die Baukosten von 587,500 Fr. sind laut Beschluss des Grossen Rates vom 26. Mai 1919 vorläufig bewilligt worden 150,000 Fr. Der Bundesrat hat unterm 7. August 1919 einen ausserordentlichen Beitrag zugesprochen von 175,000 Fr. Von diesen beiden letzteren Posten entfallen auf die Strecke Frutigen-Hoher Steg als der Hälfte des ganzen Weges je die Hälfte mit  $75,000 + 87,500 = 162,500$  Fr., die von der Gesamtsumme in Abzug zu bringen sind. Es werden demnach der Baudirektion für die Vollendung des ersten Teilstückes der Frutigen-Adelboden-Strasse weiter bewilligt:  $587,500 - 162,500 = 425,000$  Fr., auf Vorschussrechnung zu amortisieren auf Budget, Kredit X F.

#### Leugenen-Korrektion und Drainage Bözingen-Pieterlen.

**Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates.** Bei diesem Geschäft sind sowohl die Baudirektion als die Landwirtschaftsdirektion beteiligt, da es sich nicht nur um eine gewöhnliche Drainierung, sondern auch um eine ziemlich kostspielige Bach- bzw. Kanalkorrektion handelt.

Die vorliegende Bodenverbesserung umfasst ein Areal von 225 ha, also liegt hier eines der grössten Projekte vor, das in den letzten Jahren dem Grossen Rat unterbreitet wurde. Dieses Areal liegt zu  $\frac{2}{3}$  in der Gemeinde Pieterlen, zu  $\frac{1}{3}$  in Bözingen. Die Kosten betragen rund 1,584,000 Fr., also kommt die Hektare auf rund 6000 Fr. zu stehen. Das ist ein sehr hoher Betrag. 642,000 Fr. sind für die Bachkorrektion vorgesehen, der Rest von 942,000 Fr. für die Bodenverbesserung. Die Kosten der Bachkorrektion sind bei der Leugenen deshalb verhältnismässig hohe, weil speziell bei den Seitenbächen, wie z. B. beim Stierenmattgraben, für die Beschaffung der nötigen Vorflut grosse Arbeiten notwendig sind. Um das Drainagewasser abzuführen, muss die Leugenen auf die verhältnismässig grosse Distanz von 4 km vertieft werden. Die Leugenen ist ein Binnenkanal der Jura-gewässerkorrektion, sie ist seinerzeit sehr schwach angelegt worden, um das Wasser, das vom Büttenberg einerseits und von der Jurakette anderseits abläuft, abzuführen. Es handelte sich da um eigentliches Oberflächenwasser. Diese Korrektion hat in keiner Weise genügt, um das Wasser aus der eigentlichen Talsohle wegzuführen. Die Folge davon war die, dass die ganze Talsohle von Mett bis Pieterlen versumpfte und infolgedessen landwirtschaftlich von geringem Werte war.

Anderseits muss zugegeben werden, dass dieses Areal von einer Eisenbahlinie durchzogen wird, ebenso von Strassen, und dass es in der Nähe grösserer industrieller Ortschaften liegt. In Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse könnte es nicht verstanden werden, wenn gerade in der Nähe derartiger Ortschaften so schönes Areal mehr oder weniger brach liegt, ebenes Areal, das für die landwirtschaftliche Bearbeitung die allergünstigsten Verhältnisse aufweist.

Im September 1918 ist ein Projekt eingereicht worden mit dem dringenden Gesuch, es möchte die Bewilligung zur Inangriffnahme der Arbeit möglichst rasch erteilt werden. Der Regierungsrat hat bereits im Dezember 1918 die Inangriffnahme der Arbeiten gestattet, ebenso der Bundesrat. Das geschah deshalb so rasch, weil man der damals herrschenden Arbeitslosigkeit, die in Biel und anderwärts in verschiedenen Branchen in grossem Masse vorhanden war, begegnen wollte. So ist die Situation nun die, dass ein grosser Teil der Arbeiten bereits ausgeführt ist. Die Staatswirtschaftskommission hatte im letzten Sommer Gelegenheit, sich die Arbeiten anzusehen.

Weiter ist zu bemerken, dass auch die Bundesversammlung den Kredit für die Leugenenkorrektion bereits gesprochen hat. An die Gesamtkosten der Korrektion wurde der übliche Bundesbeitrag bewilligt. Das Verfahren ist bei den verschiedenen Arten von Projekten verschieden. Wo es sich um Korrektion von Flüssen oder Bächen handelt, bei denen der Bund beteiligt ist, geht die Sache zuerst an den Bund und erst nachher kommt sie an den Kanton zurück. Bei

den Projekten, bei denen die Landwirtschaftsdirektion beteiligt ist, wird der umgekehrte Weg eingeschlagen. Hier verlangen die Bundesbehörden, dass die Kantone zuerst den entsprechenden Beitrag bewilligen. Diese Doppelpurigkeit des Verfahrens hatte eine gewisse Verzögerung zur Folge, und auch für die Besitzer sind daraus gewisse Nachteile erwachsen, indem ihnen erhöhte Bauzinse auflaufen, da bis jetzt weder die Subvention des Kantons noch diejenige des Bundes ausbezahlt werden konnte.

Die Baudirektion beantragt in Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis eine Subvention von 30% für die Bachkorrektion. Im weiteren kommt dazu der zukünftige Unterhalt des Leugenenkanals. Bisher war die Juragewässerkorrektion unterhaltpflichtig; wir halten es für richtig, wenn in Zukunft die Flurgenossenschaft diesen Unterhalt übernehmen muss. Der selbe wird in Zukunft nicht schwierig sein, weil eben Zementsohlen eingelegt worden sind, was den Abfluss des Wassers viel rascher gestaltet, und Verwachsungen viel weniger ermöglicht.

In Abänderung der gedruckten Vorlage möchten wir Ihnen beantragen, diese Loskaufssumme etwas höher anzusetzen. Es hat sich bei näherer Untersuchung gezeigt, dass sie doch verhältnismässig zu bescheiden ist, und dass eine Erhöhung am Platze ist, wenn man hier gleich verfahren will wie an andern Orten auch. Deshalb möchte ich Ihnen in Uebereinstimmung mit der Staatswirtschaftskommission beantragen, in Ziff. 3 die Summe von 11,000 auf 20,000 Fr. zu erhöhen. Im übrigen würde es dabei bleiben, dass man 30% an die Fluss- und Bachkorrektion und 20,000 Fr. als Loskaufentschädigung gibt, womit die Juragewässerkorrektion für alle Zeit entlastet werden kann.

Ich möchte im weiteren bemerken, dass der Leugenenkanal im oberen Teil in geschlossenen Röhren gefasst worden ist, weil man bei offenen Kanälen viel Land verliert und die Aushebung viele Kosten verursacht, ebenso der Unterhalt. Man konnte das um so besser machen, als sich der Bund, in Abweichung von seiner früheren Praxis, bereit erklärt hat, auch an diejenigen Hauptkanäle einen entsprechenden Bundesbeitrag auf Grundlage der bisherigen Praxis zu leisten, die geschlossen ausgeführt werden. Immerhin bemisst sich der Bundesbeitrag nach den Kosten, die entstanden wären, wenn der betreffende Teil des Kanals offen ausgeführt worden wäre. Ungefähr 1500 Meter werden im oberen Teil geschlossen geführt.

Was den Beitrag an die Drainage anbetrifft, so stellt der Regierungsrat den Antrag, den bisherigen Beitrag von 20% zu bewilligen. Im übrigen sind die Bedingungen, die an dieses Projekt geknüpft worden sind, die gleichen, wie man sie bis dahin jeweilen an die Ausführung derartiger Projekte geknüpft hat. Der Unterhalt der ganzen Anlage muss von der betreffenden Flurgenossenschaft übernommen werden, die im weiteren verpflichtet ist, das Terrain so rasch wie möglich in intensive landwirtschaftliche Benutzung zu nehmen. 3 Jahre nach Vollendung der Arbeiten hat eine Neueinschätzung der Grundstücke stattzufinden, unabhängig von der periodischen Revision der Grundsteuerschätzungen. Im weiteren ist der Staat berechtigt, das Abwasser der Staatsstrassen, die das Gebiet durchziehen, ohne spezielle Entschädigung in diese Leitungen und Kanäle abzuführen. Mit diesen Bemer-

kungen empfehle ich Ihnen Annahme des Beschlussesentwurfes.

Herr Vizepräsident Dürrenmatt übernimmt den Vorsitz.

**Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission.** Das vorliegende Projekt ist das umfangreichste und teuerste, das uns beschäftigt seit den beiden grossen Projekten vom Belpmoos und Toffenmoos. Die Staatswirtschaftskommission hat Gelegenheit gehabt, das Terrain zu besichtigen und gleichzeitig auch Kenntnis zu nehmen von der Ausführung der Arbeiten. Wie Sie gehört haben, ist mit der Ausführung des Projektes im Jahre 1918 begonnen worden und zwar mit Einwilligung der Oberbehörden, vorbehältlich der Beschlussfassung über die Subvention durch die zuständigen Instanzen, Grosser Rat und Bundesversammlung. Wir haben bekanntlich in letzter Zeit ein anderes Verfahren eingeschlagen, um alle Ueberraschungen zu vermeiden. Wir haben gesagt, die Arbeit solle nicht mehr begonnen werden, bis die Pläne von der zuständigen Instanz haben behandelt werden können. Allein Sie wissen, dass man in den Kriegsjahren mit Recht sehr darauf ausgegangen ist, die Bebauung von unrationell bewirtschafteten oder überhaupt unabträglichen Ländereien zu fördern. So war es durchaus angezeigt, in dieser grossen Ebene zwischen Bözingen und Pieterlen Kulturland zu schaffen.

Die Schwierigkeiten, die namentlich im Hinblick auf die Notwendigkeit der Leugenenkorrektion entstanden sind, welche so grosse Kosten verursacht hat, haben in der Staatswirtschaftskommission die Frage aufkommen lassen, ob man in der Subvention dieses grossen Projektes nicht etwas weiter gehen sollte. Aus Gründen der Konsequenz hat man sich schliesslich dahin geeinigt, von der Stellung eines abweichen den Antrages Umgang zu nehmen, sofern die Loskaufentschädigung für den Unterhalt des Leugenenkanals etwas erhöht werde. Das ist nun geschehen und damit ist Uebereinstimmung zwischen Regierung und Staatswirtschaftskommission hergestellt, so dass wir Ihnen die Subvention ohne einlässlichere Begründung empfehlen können. Gestützt auf die Akten und den Augenschein dürfen wir sagen, dass es sich hier um ausserordentlich wichtige und interessante Projekte handelt und dass die Subventionswürdigkeit in dem angegebenen Umfange ausser Frage steht. Wir möchten damit empfehlen, das Projekt in dem vorgeschlagenen Masse zu subventionieren.

Genehmigt.

#### Beschluss:

Die beiden Flurgenossenschaften Bözingen und Pieterlen suchen nach um Auswirkung von Staats- und Bundesbeiträgen an die Kosten ihrer zu 1,584,000 Fr. veranschlagten Moosmelioration, umfassend die Korrektion der Leugenen auf 4300

m Länge, die Kanalisierung verschiedener Zuflüsse und die Drainage eines Gebietes von 235 ha Fläche. Von der obgenannten Summe sind zu subventionieren aus dem Kredit X G I, Wasserbauten, 642,000 Fr., aus dem Kredit XII B 2 e 942,000 Fr.

Auf den Vorschlag der Direktionen der Bauten und der Landwirtschaft wird dem Grossen Rat beantragt, dem Gesuch in folgender Weise zu entsprechen:

1. Der Staatsbeitrag an erstgenannten Betrag wird auf 30% der wirklichen Kosten, höchstens 192,600 Fr. festgesetzt. Er ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

2. Der Staatsbeitrag an den zweitgenannten Betrag wird auf 20% der wirklichen Kosten, höchstens auf 188,400 Fr. festgesetzt, zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

3. Die beiden Flurgenossenschaften sind verpflichtet, das Werk kunstgerecht auf Grundlage der Pläne zu erstellen und auf ihre Kosten dauernd in gutem Stand zu erhalten.

Für den nachherigen Unterhalt des Hauptkanals wird ihnen eine Loskauf-Entschädigung von 20,000 Fr. auf J G K-Kredit zugesprochen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der staatlichen Behörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Die beiden Flurgenossenschaften haben genaue Ausführungspläne über die vollendete Korrektion und Entwässerung erstellen zu lassen und davon den beiden Direktionen vor endgültiger Ausrichtung des Beitrages zwei Doppel zuzustellen.

4. Das entwässerte Land ist sofort in einer Weise anzubauen, die den grössten Ertrag ermöglicht; es darf der landwirtschaftlichen Nutzung, sei es durch Torfausbeutung, Bauten oder anderswie, nur mit Einwilligung der staatlichen Behörden und unter den von diesen von Fall zu Fall zu bestimmenden Bedingungen entzogen werden.

5. Das entwässerte Gebiet ist drei Jahre nach Vollendung der Arbeiten einer Grundsteuerschätzungsrevision zu unterwerfen.

6. Insofern und insoweit Staatsstrassen im Gebiet des Entwässerungsprojektes liegen, ist der Staat berechtigt, das dahere Strassenabwasser ohne besonderes Entgelt an die subventionierten Entwässerungsanlagen anzuschliessen. Die Unterführung der Drainstränge bei den vorhandenen Staatsstrassen hat nach den Anordnungen der staatlichen Behörden zu geschehen.

7. An eine allfällige Ueberschreitung des Vorschlages wird keine Nachsubvention bewilligt.

8. Der Bundesbeschluss vom 25. September 1919 betreffend Subventionierung der Bachkorrektion wird als integrierender Bestandteil obigen Beschlusses erklärt.

9. Die Genossenschaften haben innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

## Brüttelen, Stegmattenkanal; Korrektion und Drainage.

**Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter** des Regierungsrates. Das zweite Geschäft, das eine sehr grosse Aehnlichkeit hat mit dem soeben behandelten, betrifft die Flurgenossenschaft Brüttelen und die Korrektionsgenossenschaft des Stegmattenkanals. Die Gesamtkosten betragen 860,000 Fr. Das Areal von Brüttelen in der Richtung nach Gäserz und Müntschemier ist auch mehr oder weniger versumpft. In bezug auf landwirtschaftliche Bearbeitung und Bodenqualität könnte es zu den besten gehören, sobald die Entsumpfung stattgefunden hat. Dabei ist nun zu bemerken, dass das Wasser von diesem Areal ohne weiteres in der Richtung des Stegmattenkanals bis ungefähr auf die Höhe von Brüttelen abgeführt werden kann, dass aber dann das Areal von Brüttelen nach Gäserz sehr flach liegt, sogar eher eine Gegenneigung hat. Aber der Abfluss nach der andern Seite ist mit sehr grossen Schwierigkeiten verbunden, indem Tunnelbauten für den Durchlass in den Bielersee oder in den Hagneckkanal erstellt werden müssten.

So hat man sich entschlossen, einen möglichst grossen Teil dieses flach gelegenen Areals zu entsumpfen. Das ganze Areal hat einen Flächeninhalt von 225 ha, im Kostenvoranschlag von 860,000 Fr. Im Gegensatz zum vorigen Projekt kommt also die Hektare auf etwas weniger als 4000 Fr. zu stehen. Dabei entfallen auf die Korrektion des Stegmattenkanals 313,000 Fr. gegenüber 642,000 Fr. beim andern Projekt, trotzdem das Areal nicht viel kleiner ist. Auf die Drainage fallen rund 547,000 Fr.

Wenn eine richtige Entwässerung stattfinden sollte, muss auch hier eine Tieferlegung dieser Binnenkanäle, die seinerzeit bei der Juragewässerkorrektion erstellt worden sind und die auch mehr zum Abfluss des Oberflächenwassers gedient haben, vorgenommen werden, nur nicht in so grossem Umfange. An diese Kosten von 313,000 Fr. hat die Bundesversammlung bereits einen Beitrag von 40% bewilligt. Mit der Loskaufssumme verhält es sich gleich wie beim früheren Projekt, indem auch hier die Juragewässerkorrektion in Zukunft entlastet werden soll. Die betreffende Flurgenossenschaft übernimmt in Zukunft den Unterhalt gegen Leistung einer Loskaufssumme, die mit 15,000 Fr. vereinbart worden ist. Ursprünglich waren es 12,500; in Berücksichtigung der Verhältnisse, die ich Ihnen geschildert habe, hat man dieselbe an beiden Orten etwas erhöht, dafür aber dann den Staatsbeitrag auf der bisherigen Höhe von 30% belassen.

Den Beitrag an die Drainagekosten möchten wir auf 20% von 547,000 Fr., also im Maximum auf 109,400 Fr. bemessen. Es ist die Frage aufgetaucht, ob die Bewohner jener Gegend imstande seien, dieses verhältnismässig grosse Areal in intensive Bearbeitung zu nehmen. Diese Frage ist mir namentlich auch von Leuten aus dem Seeland selbst gestellt worden. Ich hatte zwar immer die Meinung, dass die Bevölkerung dieses Areal wohl bearbeiten könne; aber um ganz sicher zu sein, habe ich von der Burrgemeinde Brüttelen, die einen grossen Teil dieses Areals besitzt, eine Offerte für Abtretung eines Teils an den Staat verlangt. Etwas Aehnliches hat man auf dem Tessenberg gemacht, von der Voraussetzung ausgehend, dass es viel richtiger wäre, wenn die Besitzer, die nicht im Falle sind, das Land intensiv zu bewirtschaften, dasselbe dem Staat abtreten würden. Allein

ich habe vorgestern folgendes Schreiben bekommen: «Auf Ersuchen des Sekretärs der Flurgenossenschaft Brüttelen teilen wir Ihnen mit, dass das Land der Burgergemeinde Brüttelen, welches in dem Entsumpfungsperimeter einbezogen ist, für die hiesigen Bedürfnisse restlos in Anspruch genommen werden wird. Soweit es nicht als Burgernetzen zur Abgabe gelangt, wird es als Pachtland versteigert. Soviel bis jetzt konstatiert werden konnte, bringen die hiesigen Leute dem Land grosses Interesse entgegen, so dass wir gar kein Bedenken hegen, dass dasselbe vielleicht nicht umgepflügt werden wird.» Nach diesem Brief und nach den seither eingezogenen Erkundigungen glaube ich, die Staatsbehörden sollten darauf verzichten, zu verlangen, dass ein Teil des Areals der Burgergemeinde Brüttelen an den Staat abgetreten werde. Das hätte für die betreffenden unbedingt den Vorteil gehabt, dass sie ganze Transaktion billiger hätten durchführen können. Aber auf der andern Seite stehe ich auf dem Standpunkt, der auch von der Regierung geteilt wird, dass, wenn die Leute selbst das Land intensiv bearbeiten wollen, es nicht richtig wäre, wenn der Staat ihnen einen Teil dieses Landes mehr oder weniger zwangsweise abnehmen würde. Auf dem Tessenberg sind die Verhältnisse entschieden anders, dort handelt es sich um 1000 ha in einem Gebiet, wo die Leute sowieso viel Land besitzen. Da ist durchaus berechtigt, dass der Staat einen Teil für sich in Anspruch genommen hat, um dort eine Musterwirtschaft einzurichten. Hier in Brüttelen ist das weniger nötig, indem die Leute mit der Moorkultur gut vertraut sind. Ich beantrage Ihnen, auch dieses Projekt zu genehmigen und eine Subvention von 30% für die Kanalkorrektion, eine Loskaufssumme von 15,000 Fr., sowie einen Beitrag von 20% an die Voranschlagssumme für die Drainage zu bewilligen.

**Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission.** Die Staatswirtschaftskommission stimmt dem Antrag des Regierungsrates in vollem Umfang zu.

Genehmigt.

#### Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Brüttelen und die Korrektionsgenossenschaft des Stegmattenkanals suchen nach um Auswirkung von Staats- und Bundesbeiträgen an die Kosten ihrer zu 860,000 Fr. veranschlagten Moosmelioration, umfassend die Korrektion des Stegmattenkanals auf 2300 m Länge, die Kanalisierung verschiedener Zuflüsse und die Drainage eines Gebietes von 205 ha Fläche. Von der oben genannten Summe sind zu subventionieren aus dem Kredit X G 1, Wasserbauten, 313,000 Fr., aus dem Kredit XIII B 2 e, Bodenverbesserungen, 547,000 Fr.

Auf den Vorschlag der Direktionen der Bauten und der Landwirtschaft wird dem Grossen Rate beantragt, dem Gesuche in folgender Weise zu entsprechen:

1. Der Staatsbeitrag an erstgenannten Betrag wird auf 30% der wirklichen Kosten, höchstens 94,000 Fr. festgesetzt. Er ist zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

2. Der Staatsbeitrag an die zweitgenannte Summe wird auf 20% der wirklichen Kosten,

höchstens auf 109,400 Fr. festgesetzt, zahlbar nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

3. Die beiden Genossenschaften sind verpflichtet, das Werk kunstgerecht auf Grundlage der Pläne zu erstellen und auf ihre Kosten dauernd in gutem Stand zu erhalten. Für den nachherigen Unterhalt des korrigierten Stegmattenkanals sowie den des Brüttelen- und des Rüttibaches wird ihnen eine Loskaufsentschädigung von 15,000 Fr. zugesprochen, zahlbar aus dem Kredit der Jura-gewässerkorrektion.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der staatlichen Behörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Die beiden Genossenschaften haben genaue Ausführungspläne über die vollendete Entwässerung aufstellen zu lassen und davon an die beiden Direktionen vor endgültiger Ausrichtung des Beitrages zwei Doppel zuzustellen.

4. Das entwässerte Land ist sofort in einer Weise anzubauen, die den grössten Ertrag ermöglicht; es darf der landwirtschaftlichen Nutzung, sei es durch Torfausbauung, Bauten oder anderswie nur mit Einwilligung der staatlichen Behörden und unter den von diesen in jedem Fall zu bestimmenden Bedingungen entzogen werden.

5. Das entwässerte Gebiet ist drei Jahre nach Vollendung der Arbeiten einer Grundsteuerschatzungsrevision zu unterwerfen.

6. Insofern und insoweit als Staatsstrassen im Gebiete des Entwässerungsprojektes liegen, ist der Staat berechtigt, das dahereigene Strassen-abwasser ohne besonderes Entgelt durch die subventionierten Entwässerungsanlagen abzuleiten. Die Unterführung der Drainstränge bei den vorhandenen Staatsstrassen hat nach den Anordnungen der staatlichen Behörden zu geschehen.

7. An eine allfällige Ueberschreitung des Vorschlags wird keine Nachsubvention bewilligt.

8. Der Bundesbeschluss vom 25. September 1919 betreffend Subventionierung der Bachkorrekturen wird als integrierender Bestandteil obigen Beschlusses erklärt.

9. Die Genossenschaften haben innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

#### Alpwirtschaftliche Schule Brienz; Molkerei.

**Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates.** Bei der letzten Budgetberatung hat der Grossen Rat durch Genehmigung des Budgets grundsätzlich der Errichtung einer alpwirtschaftlichen Schule zugestimmt. Es ist Ihnen bekannt, dass der Regierungsrat provisorisch als Sitz dieser Schule die Ortschaft Brienz gewählt hat, bezw. die Offerte von Brienz akzeptiert hat, nachdem eine Ausschreibung stattgefunden und sich verschiedene oberländische Ortschaften um den Sitz dieser alpwirtschaftlichen Schule beworben hatten.

(17. Mai 1920.)

Ueber die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit will ich kein Wort verlieren, ich will nur bemerken, dass es uns gelungen ist, mit der Gemeinde Brienz einen Vertrag in dem Sinne abzuschliessen, dass die Gemeinde Brienz uns an den Pachtzins von 10,000 Fr., den wir für das Hotel Bellevue in Kienholz bezahlen müssen, jährlich einen Barbetrag von 3500 Fr. gibt, so dass die Kosten des Gebäudes samt Mobiliar uns auf jährlich 6500 Fr. zu stehen kommen. Dazu hat sich Brienz im weiteren verpflichtet, das nötige Brennholz für die Beheizung gratis zu liefern, ebenso Licht und Wasser. Diese Leistungen der Gemeinde müssen durchaus anerkannt werden.

Auf eine Ausschreibung hin haben sich ca. 50 Schüler gemeldet, von denen wir 40 aufnehmen konnten. Es hat sich gezeigt, dass wirklich das Bedürfnis nach einer alpwirtschaftlichen Schule vorhanden ist. Die Lehrer wurden gewählt in der Person des Herrn Thomet als Vorsteher, Beringer als Landwirtschaftslehrer. Ferner hat man Spezialfachleute zugezogen, nämlich Tierarzt Dr. Baumgartner und Gerichtspräsident Iten in Interlaken, Oberförster Dasen in Meiringen und einen Obstbaulehrer namens Buri. Die Schule hat im November ihren Anfang genommen und hat gut réussiert. Im April hat die Schlussprüfung stattgefunden. Es war von Anfang an die Meinung, dass die alpwirtschaftliche Schule so organisiert sein müsste, dass sie in einem Winter absolviert werden kann, vielleicht bei einem etwas früheren Beginn und etwas späteren Schluss. Im fernern war man der Auffassung, dass zu dieser alpwirtschaftlichen Schule unbedingt ein kleiner Molkereibetrieb gehören müsste. Es ist sehr wichtig, dass gerade junge Leute, die im Sommer auf die Alpen gehen, imstande sind, kleinere Quanten von Milch zweckmässig zu verwenden. Es muss unbedingt zugegeben werden, dass die Milchverarbeitung der Alpsennereien in den letzten Jahren namentlich vor dem Krieg arg vernachlässigt worden ist in dem Sinne, dass man geglaubt hat, man müsse alle Milch in den Alpen möglichst zur Viehaufzucht verwenden, zur Aufzucht von Munikälbern, die später doch keinen sehr grossen Erlös geben. Es ist doch etwas abnormal, wenn man auf den Alpen alle Milch für diesen Zweck verbraucht und sogar im Sommer gezwungen ist, grosse Quantitäten von Milch ins Oberland zu führen. Wir halten dafür, es könne keine Rede davon sein, dass in den Alpen wiederum Käsereien erstellt werden, dass das Oberland wieder Käse exportieren soll, aber soweit sollte man doch kommen, dass die dortige alpwirtschaftliche Bevölkerung ihre Bedürfnisse an Käse und Butter selbst decken kann, dass man nicht glaubt, man müsse den hintersten Tropfen Milch zur Aufzucht von Stierkälbern verwenden.

Wie kann aber erreicht werden, dass die jungen Leute verstehen, Käse und Butter zu machen, dass sie auch einigermassen mit den modernen Maschinen auf diesem Gebiete vertraut sind, die, soweit es Zentrifugen betrifft, ohne Schwierigkeit auch auf jede Alp hinaufgenommen werden können? Da hat man in Brienz darauf gesehen, dass man in Verbindung mit der alpwirtschaftlichen Schule eine kleine Käserei einrichten kann. Die landwirtschaftliche Genossenschaft Brienz hat ihr früheres Käsereilokal, das sehr schön ausgestattet ist, zu dem bescheidenen Preis von 300 Fr. pro Jahr zur Verfügung gestellt. Wir haben eine eigentliche Alpkäserei eingerichtet mit direktem

Feuer und den weitern nötigen Gerätschaften, ebenso eine kleine Zentrifuge. So hat Mitte Februar der Betrieb aufgenommen werden können. Allerdings haben wir in Brienz und Umgebung die Milch nicht bekommen können, sondern vom Tal transportieren müssen, täglich etwa 500 Liter. Wir wollen hoffen, es werde in der Ortschaft, in welche die alpwirtschaftliche Schule definitiv kommt, möglich sein, die nötige Milch in der Nähe zu bekommen.

Alle Schüler haben mit grossem Interesse diesen praktischen und theoretischen Unterricht in der Milchwirtschaft verfolgt und als eine notwendige Ergänzung des theoretischen Unterrichtes empfunden. Es hat ihnen immer besondere Freude bereitet, gerade in dieser Käserei tätig sein zu können. Wir haben von der Molkereischule Rütti einen tüchtigen Werkführer gehabt, der diese jungen und teilweise auch älteren Leute in zweckmässiger Weise unterrichten konnte. Wir möchten diesen Betrieb fortsetzen. Es handelt sich um eine provisorische Installation. Der Wert der Maschinen ist da; wenn man die Maschinen dort nicht mehr braucht, kann man sie an einem andern Ort plazieren. Der Betrag der ausgeworfen werden musste, beläuft sich auf ungefähr 12,000 Fr., der sich zusammensetzt aus einer Käsereieinrichtung mit direkter Feuerung, erstellt von der Firma Roth, Zentrifuge und allen andern Gerätschaften, die zum Molkereibetrieb notwendig sind. Wer weiss, was eine Käsereieinrichtung im Unterland kostet, wird zugeben, dass die Summe von 12,000 Fr. verhältnismässig bescheiden ist. Allerdings haben wir nichts mit Bauten zu tun gehabt, sondern es handelt sich einzig und allein um Gerätschaften und Maschinen. Ich beantrage Bewilligung dieses Kredites.

**Brand**, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich kann die Erklärung abgeben, dass die Staatswirtschaftskommission mit grosser Befriedigung davon Kenntnis genommen hat, dass es gelungen ist, die alpwirtschaftliche Schule in Brienz zweckmässig und mit verhältnismässig bescheidenen Kosten einzurichten. Die Kommission findet auch, es sei der Betrag von 12,000 Fr., der hier für die Molkereieinrichtung verlangt wird, ein durchaus bescheidener. Wir wollen hoffen, dass die alpwirtschaftliche Schule in Brienz auch in Zukunft in gleich anerkennenswerter Weise funktionieren könnte und empfehlen Ihnen die Bewilligung des Kredites.

Genehmigt.

#### Beschluss:

Für die zum Betriebe der Molkerei im Fluhberg notwendigen Einrichtungen wird der alpwirtschaftlichen Schule Brienz ein Kredit bis zum Belaufe von 12,500 Fr. bewilligt.

#### Aufforstung und Verbauung.

**Moser**, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um ein Aufforstungsprojekt, das von der Niesenbahngesellschaft eingereicht

worden ist. Im oberen Teil der Niesenbahn befindet sich eine grosse Schutthalde und Rutschfläche, die der Bahngesellschaft vor Jahren erheblichen Schaden verursacht hat. Wenn die Staatsbehörden dazu kommen, hier einen Staatsbeitrag an ein Aufforstungsprojekt der Niesenbahngesellschaft zu empfehlen, so geschieht das nicht etwa deshalb, um einziger der Niesenbahngesellschaft in gewissem Umfange einen Dienst zu erweisen und ihre Bauten sicherzustellen, sondern deshalb, weil es überhaupt wünschenswert ist, diese Alp Hegern-Niesen, welche die Bahngesellschaft erwerben musste, zu verbauen und aufzuforsten, weil auch untere Partien, die zum Teil dem Staat, zum Teil andern Besitzern gehören, durch diese Lawinenzüge und Rutschungen sehr gefährdet sind. Der Staat besitzt bekanntlich am Niesen ziemlich ausgedehnte Waldungen, die natürlich ebenfalls der Gefahr ausgesetzt sind, durch Rutschung oder Lawinen zerstört zu werden.

Es handelt sich einerseits um Lawinenverbauungen und andererseits um Aufforstungen. Das nötige Areal stellt selbstverständlich die Bahngesellschaft ohne weiteres zur Verfügung. Wir haben keinen Landerwerb vorzunehmen und nicht mit den Schwierigkeiten zu rechnen, wie sie häufig bei Aufforstungsprojekten vorkommen, indem eben hier Gesuchsteller und Eigentümer von Grund und Boden ein und dieselbe Person sind.

Der Bundesrat hat bereits einen Beitrag an dieses Projekt erkann't und zwar 60% an die Aufforstungs- und Verbauungskosten, die auf rund 52,000 Fr. devisiert sind und 50% an die übrigen Kosten im Betrage von rund 9600 Fr. Nach dem Forstgesetz gibt der Kanton im Minimum 20, im Maximum 30%. Wir möchten beantragen, hier das Minimum von 20% zu geben, entsprechend einem Betrag von rund 12,400 Fr. Der Eigentümer bekommt also verhältnismässig sehr schöne Beiträge. Natürlich ist auch die Produktivität dieses Bodens in der Höhe sehr gering, von eigentlicher Holznutzung kann auf lange Jahre hinaus keine Rede sein, sondern die Hauptsache ist die, dass etwas wächst, dass sich der Boden befestigt und damit in Verbindung auch die darunterliegenden schönen Waldbestände von Staat, Gemeinden und Privaten entsprechend geschützt werden. Von diesem Gesichtspunkte aus rechtfertigt sich die Subvention und deshalb hat auch der Bundesrat ohne weiteres seinen Beitrag in bisheriger Weise bewilligt. Wir möchten beantragen, das auch von Seite des Kantons zu tun, allerdings mit dem Minimum von 20%.

**Brand**, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission stimmt dem regierungsrätlichen Antrage zu. Sie hat die Frage der Subventionswürdigkeit des Projektes geprüft und bejaht, in Uebereinstimmung mit den forstlichen Organen des Bundes und des Kantons. Es ist zu sagen, dass diese Verbauungs- und Aufforstungsarbeiten von den Forstorganen des Bundes direkt verlangt worden sind. Wenn schon der Niesenbahngesellschaft daraus ein direkter Nutzen erwächst, so trifft dies auch zu für die unterhalb liegenden Waldungen und Bauten. So halte ich dafür, dass diese Lawinen- und Steinschlagverbauungen einerseits und die Aufforstungen andererseits wohl ein subventionswürdiges Werk darstellen und dass die Tatsache, dass der Nutzen in erster Linie der Niesenbahngesellschaft zugute kommen mag, in

der Weise, dass das Viadukt nicht zum zweiten Mal gefährdet wird, nicht so sehr ins Gewicht fällt, weil doch auch die ganze Gegend ein wesentliches Interesse an der Durchführung dieser etwas heiklen Aufforstungs- und Verbauungsarbeiten hat. Um das zu illustrieren, kann darauf hingewiesen werden, dass diese Verbauungsarbeiten namentlich im Einzugsgebiet des Lauibaches durchgeführt werden müssen. Bekanntlich ist die moderne Forsttechnik durchaus einig in der Auffassung, dass nichts wirksamer ist zur Bekämpfung von Wildbächen als Aufforstungen im Einzugsgebiet. Wir erkennen durchaus nicht, dass es sich hier um forstliche Versuche handelt in einer Höhenlage, wo wenig Ertrag zu erwarten ist, wo Zweifel erlaubt sind, ob die Pflanzen Nahrung finden können. Allein der Versuch muss gemacht werden. Es ist nicht der erste, man hat bereits Erfahrungen aus anderen hochgelegenen Alpgebieten, und diese Erfahrungen sind, wie aus den Akten zu ersehen war, so, dass wir annehmen dürfen, es werde diese Probe in befriedigender Weise durchgeführt werden können mit den Subventionsgeldern, die aus Mitteln des Kantons und des Bundes aufgewendet werden.

Genehmigt.

#### Beschluss:

An das vom schweizerischen Bundesrat am 23. März 1920 im Kostenvoranschlag von 62,000 Fr. genehmigte Aufforstungs- und Verbauungsprojekt «Hegern-Niesen» der Niesenbahngesellschaft wird ein Kantonsbeitrag von 20% bis zum Betrage von höchstens 12,400 Fr. bewilligt.

---

#### Lotzwil, Pfrunddomäne; Abtretung an die Kirchgemeinde.

**Volmar**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um ein Geschäft, wie der Grosser Rat deren schon mehrere behandelt hat um die Abtretung einer Pfrunddomäne an die Kirchgemeinde Lotzwil. Der daherrige Vertrag ist am 16. Januar 1920 abgeschlossen worden. Nach demselben werden der Kirchgemeinde Lotzwil übertragen die Pfrunddomäne Lotzwil, bestehend aus dem Pfarrhaus, für 32,600 Fr. brandversichert, aus einer Scheune, versichert für 6800 Fr., aus Ofenhaus und Speicher mit insgesamt 95,70 Aren Land. Als Loskaufentschädigung vergütet der Staat den Betrag von 14,400 Fr., dazu einen Renovationsbeitrag von 6800 Fr., zusammen 21,200 Fr. Davon geht der Wert der Pfrunddomäne ab, soweit dieselbe den gesetzlichen Stand überschreitet, 8800 Fr., so dass die Entschädigungssumme von 12,400 Fr. übrig bleibt. Die sämtlichen Beteiligten sind mit dem Vertrag einverstanden, so dass ich glaube, es sei nicht nötig, da weitere Worte zu verlieren. Die Uebergangsbestimmung und Verpflichtungen sind die gewöhnlichen: die Kirchgemeinde übernimmt den zukünftigen Unterhalt der Gebäulichkeiten und verpflichtet sich, die Pfrund gemäss den näheren Vertragsbestimmungen zu behalten und dem jeweiligen Pfarrer zur Verfügung zu stellen.

**Brand**, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen Zustimmung. Dieser Antrag bildet das Resultat langer Verhandlungen zwischen der Kirchgemeinde Lotzwil und den Staatsbehörden.

Genehmigt.

#### Beschluss:

Der unterm 16. Januar 1920 mit der Kirchgemeinde Lotzwil abgeschlossene Abtretungsvertrag wird genehmigt. Durch denselben überlässt der Staat genannter Kirchgemeinde die Pfrunddomäne Lotzwil, bestehend aus dem für 32,600 Fr. brandversicherten Pfarrhaus, der für 6800 Fr. brandversicherten Scheune, dem Ofenhaus und Speicher, sowie an zudenenden Erdreich total 95,70 Aren.

Als Loskaufentschädigung vergütet der Staat der Kirchgemeinde einen Betrag von . . . . .	14,400 Fr.
Als Renovationsbeitrag . . . . .	<u>6,800 »</u>
	zusammen
Davon geht ab der Wert der Pfrund, soweit letztere den gestzlichen Be- stand überschreitet mit . . . . .	<u>21,200 Fr.</u>
Bleibt eine Entschädigungssumme sei- tens des Staates von . . . . .	<u>8,800 »</u>
	<u>12,400 Fr.</u>

Die Kirchgemeinde dagegen übernimmt den zukünftigen Unterhalt der Gebäulichkeiten und verpflichtet sich, die Pfrund gemäss den näheren Vertragsbestimmungen zu behalten und den jeweiligen Pfarrern zur Verfügung zu stellen.

#### Interpellation des Herrn Grossrat Hagen betreffend die Besetzung der Stelle des Kantonsarztes.

**Präsident.** Die Begründung dieser Interpellation ist bereits am Schluss der letzten Session gegeben worden. Heute würde die Beantwortung durch den zuständigen Herrn Regierungsrat Simonin erfolgen.

**M. Simonin**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif: L'interpellation de M. le Dr Hagen tend à obtenir du Conseil-exécutif des renseignements sur deux points bien distincts, soit: 1<sup>o</sup> sur la question de savoir si M. le professeur Howald, nommé par le gouvernement médecin cantonal, répond à toutes les exigences du décret du 5 novembre 1919 sur l'organisation de la Direction des affaires sanitaires, en particulier, à la disposition prévoyant que ce poste sera une fonction principale (Hauptamt), et 2<sup>o</sup> sur la question de savoir où en est la révision du règlement du collège de santé dont la Direction des affaires sanitaires aurait promis en novembre dernier de s'occuper immédiatement.

En ce qui concerne le premier point, l'interpellant a dit en substance ce qui suit:

Le décret précité a créé le poste de médecin cantonal comme une fonction principale, à laquelle le titulaire doit vouer son temps pour bien remplir son service. Mais le gouvernement a nommé à cette place M. le professeur Howald, qui revêt déjà la fonction de professeur de médecine légale, à titre ordinaire depuis le nouvel-an; en outre, il est chargé d'un cours sur la médecine des accidents; d'autre part, il est le remplaçant du médecin de l'assurance suisse contre les accidents, pour l'agence de Berne; bien plus, il est appelé par des tribunaux et des sociétés d'assurance à faire des rapports; enfin, il est membre du collège de santé, dont il soigne le secrétariat. Ce cumul de fonctions, dit l'interpellant, doit avoir pour conséquence que l'une ou l'autre d'entre elles en souffre. Aussi ne comprend-on pas que le Conseil-exécutif ait choisi M. Howald pour le poste de médecin cantonal. Selon toute apparence il doit avoir été nommé à titre accessoire (im Nebenamt) et non à titre principal (im Hauptamt) comme l'exige le décret du 5 novembre 1919. Cette nomination constitue donc une grossière violation dudit décret. Elle se caractérise comme un acte d'arbitraire autocratique (autokratischer Willkürakt), comme un acte de favoritisme et de népotisme (Günstlings- und Vetternwirtschaft); c'est un désaveu infligé au Grand Conseil qui, à l'unanimité, a créé la place de médecin cantonal comme fonction principale. Il serait donc intéressant, ajoute M. le Dr Hagen, de connaître les motifs qui ont pu déterminer le gouvernement à commettre une telle illégalité.

Avant d'exposer ces raisons je me permettrai de vous donner les renseignements suivants: Le décret du 5 novembre 1919 a effectivement créé le poste de médecin cantonal comme fonction principale. Dès que le décret eut été rendu, nous avons mis la place au concours. Dix candidats se sont fait inscrire à la suite d'une première publication. Parmi eux se trouvait M. le Dr Minder, de Huttwil, un de vos anciens collègues. Mais ce dernier s'étant désisté pour des raisons de famille, alors que nous l'avions proposé au Conseil-exécutif, la place fut mise une seconde fois au concours, les autres candidats ne paraissant pas suffisamment capables. Cette opinion était partagée par le comité de la Société des médecins du canton de Berne, auquel nous avions demandé, à titre officieux, son avis sur la valeur des postulants. En effet, ce comité, dans une lettre de décembre 1918, nous a écrit textuellement ce qui suit:

«....Er (der Vorstand) hält ferner die angesetzte Anmeldefrist für zu kurz. Endlich macht er darauf aufmerksam, dass die Besoldung der Stelle eine ungenügende ist.

Diesen Umständen entspricht die Beschaffenheit der Bewerberliste, welche der Vorstand als eine für die Bedeutung der Stelle nicht befriedigende hält.»

La seconde mise au concours, faite dans un plus grand nombre de journaux et fixant un délai plus long d'inscription, a déterminé huit médecins à se présenter, en sus des sept candidats qui étaient restés de la première liste. Un seul de ces nouveaux postulants répondait aux exigences de la fonction, c'était M. le Dr Stutz, médecin en chef du sanatorium de Allerheiligenberg (cantón de Soleure). Mais il a retiré sa candidature, sans indiquer les motifs de sa détermination. Les candidats qui avaient maintenu leur inscription — ils étaient onze — n'offraient pas toutes

les conditions voulues pour remplir convenablement le poste de médecin cantonal. Nous avons en effet soumis à l'appréciation du collège de santé la liste de ces postulants, en application de l'article 3, premier alinéa, du règlement du 29 décembre 1911 concernant ce collège. Le collège de santé nous a donné son avis à la date du 3 février 1920. Il est ainsi conçu:

« Sie haben uns die Liste der Bewerber für die neu geschaffene Stelle des Kantonsarztes zur Begutachtung überwiesen.

« Bei dieser Begutachtung ist zu berücksichtigen, dass die hier in Frage kommende Stelle im Sinne der Organisation eines kantonalen Gesundheitsamtes ausgebaut werden muss (cf. unser Schreiben vom 4. März 1919). Es ist daher unbedingt notwendig, dass der zukünftige Inhaber dieser Stelle neben einer guten medizinischen und speziell auch hygienischen Ausbildung auch grosse organisatorische Fähigkeiten besitzt.

« Mit Rücksicht auf diese ganz besonders grossen Anforderungen, welche die in Frage kommende Stelle an ihren Inhaber stellt, ist das Sanitäts-Kollegium einstimmig der Ansicht, dass die vorgelegte Bewerberliste nicht genügt. »

Nous étions fort embarrassé sur ce qu'il fallait faire en présence de l'insuffisance constatée des candidats disponibles. On ne pouvait nommer aucun d'eux. Une troisième mise au concours était d'avance vouée à l'insuccès. D'autre part, il nous fallait, à la Direction des affaires sanitaires, quelqu'un qui pût exercer, dans la mesure du possible, les fonctions de médecin cantonal, dont le service est d'une urgente nécessité, comme l'a reconnu le Grand Conseil. Or, M. le professeur Howald remplissait dans notre Direction, depuis l'automne de 1917, la charge de secrétaire médical, provisoirement, à la place de M. le Dr Dutoit, qui avait dû se retirer en raison de son grand âge. En fait, les attributions de ce secrétaire médical étaient celles de médecin cantonal, avec cette différence que le titulaire exerçait son emploi à titre accessoire, c'est-à-dire qu'il n'y consacrait pas tout son temps. M. Howald s'était acquitté de sa tâche avec zèle, dévouement et une parfaite compétence. Dès lors, n'était-il pas tout indiqué de le maintenir à son poste jusqu'au moment où l'on aurait trouvé une personne capable à tous égards de revêtir la charge de médecin cantonal à titre principal? Comme M. Howald avait été jusqu'alors très peu rétribué (150 frs. par mois), il était équitable de lui accorder un traitement plus élevé, s'il consentait à remplir provisoirement, à titre accessoire, l'emploi en question. Dans une lettre du 1<sup>er</sup> mars 1920, M. Howald s'est déclaré prêt à le faire. Il nous a en effet écrit:

« .... Unter diesen Umständen ist der Unterzeichneter zum Entschlusse gekommen, sich der hohen Regierung zur Wahl als Kantonsarzt zur Verfügung zu stellen. Er tut dies nicht leichten Sinnes und nur mit Rücksicht auf die erprobte Tüchtigkeit seiner beiden Mitarbeiter (le secrétaire administratif et l'employé) und die Tatsache, dass er während seiner mehr als 30 jährigen amtlichen Tätigkeit Land und Leute (inkl. Aerzte) unseres Kantons kennen gelernt hat, und dass er nicht selten bei seiner sonstigen Tätigkeit Zustände und Ereignisse kennen lernt, bevor dieselben der Sanitätsdirektion offiziell zur Kenntnis gelangen. Er sieht sich auch gezwungen, die Annahme einer eventuellen Wahl an zwei Bedingungen

zu knüpfen. In erster Linie sollte dieselbe nur eine provisorische sein, damit die Stelle jederzeit durch einen andern besetzt werden kann, der die volle Gewähr für die richtige Lösung der hier in Betracht kommenden Frage bietet. In zweiter Linie sollten dem Unterzeichneter die beiden Lehraufträge für gerichtliche und Unfall-Medizin samt der dazu unbedingt notwendigen Begutachtertätigkeit gelassen werden. Zu diesem Punkte erlaubt er sich zu bemerken, dass er mit Rücksicht auf das Honorar, das er bereits als Universitätslehrer vom Staate bezieht, nicht auf den vollen Gehalt des Kantonsarztes Anspruch zu machen das Recht hat. »

Pressenti au sujet de cette solution provisoire, le collège de santé a trouvé que c'était la meilleure pour le moment. Dans son avis du 16 mars 1920 il conclut comme suit:

« .... es wird deshalb einstimmig der Beschluss gefasst, dem hohen Regierungsrate vorzuschlagen, da kein geeigneter, in Bakteriologie und Hygiene genügend vorgebildeter Kandidat sich für die Kantonsarztstelle gemeldet hat, provisorisch die Funktionen des Kantonsarztes Herrn Prof. Howald zu übertragen, der nach dem Erachten des Sanitäts-Kollegiums alle Gewähr für eine sachkundige Führung des Amtes bieten würde. Die Wahl soll in dem Sinne getroffen werden, dass, sobald sich eine geeignete Persönlichkeit für die Kantonsarztstelle im Hauptamt anmeldet, Herr Prof. Howald von der provisorischen Uebernahme der Kantonsarztstelle im Nebenamt entbunden würde. »

Ici je dois relever une regrettable erreur commise par le Dr Hagen au cours de son interpellation. Il a allégué:

« .... Der Schützling der Sanitätsdirektion musste unter allen Umständen an die Stelle kommen, was um so leichter war, weil das Sanitätskollegium den Vorschlag machte. Dabei ist das Interessante zu verzeihen, dass der, welcher jetzt die Stelle inne hat, als Mitglied des Sanitätskollegiums über die Qualifikation oder Nichtqualifikation der Bewerberliste mitstimmen durfte. »

Eh bien, messieurs, ce passage renferme une erreur de droit et une erreur de fait. Le secrétaire du collège de santé n'est pas membre de cette autorité, — il suffit, pour s'en convaincre, de lire le règlement du 29 décembre 1911 — et, d'autre part, M. Howald n'assistait pas à la séance du 16 mars 1920, où le collège de santé a décidé de le proposer. Mais revenons à l'objet principal de l'affaire. Nous avons soumis au Conseil-exécutif l'avis du collège de santé dans un projet d'arrêté, dont l'exposé des motifs renferme un passage qui résume notre opinion et celle du gouvernement. Il est ainsi conçu:

« .... Die Sanitätsdirektion schliesst sich dem Antrage des Sanitäts-Kollegiums an, und schlägt demzufolge Herrn Prof. Howald dem Regierungsrate zur provisorischen Wahl als Kantonstierarzt vor. Wir halten diese vorläufige Regelung der Angelegenheit für die unter den vorliegenden Verhältnissen einzige mögliche und sind auch überzeugt, dass sie für die nächste Zeit genügen wird. Herr Prof. Howald hat sich in einer mehr als zweijährigen Tätigkeit auf der Sanitätsdirektion mit dem Geschäftskreis der letzten eingehend vertraut gemacht, und es ist deshalb das Naheliegende und Gegebene, dass er seine Funktionen weiterführt, solange die Stelle des Kantons

arztes mangels einer nach jeder Richtung hin vollwertigen Kandidatur nicht definitiv besetzt werden kann.

« Was nun die Festsetzung der Besoldung anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass nach den bestehenden Vorschriften Herr Prof. Howald als vom Staate besoldeter Hochschullehrer nicht auf den vollen Gehalt des Kantonsarztes Anspruch machen kann. Unseres Erachtens dürfte eine Besoldung von 5000 Fr. angemessen sein. Wir fügen gleich bei, dass sich Herr Prof. Howald mit dieser Honorierung einverstanden erklärt hat. »

Le Conseil-exécutif, adhérent à notre proposition, a rendu, en conséquence, le 23 mars 1920, l'arrêté dont voici la teneur:

« Als Kantonsarzt wird mit Amtsantritt auf 1. April 1920 mit unbestimmter Amtsduer provisorisch gewählt Prof. Dr. M. Howald, Arzt in Bern. Besoldung 5000 Fr. jährlich. »

Ainsi, le Conseil-exécutif a nommé M. le professeur Howald médecin cantonal seulement à titre intérimaire et accessoire, pour une durée indéterminée. Certes, cette nomination ne répond pas entièrement aux exigences du décret du 5 novembre 1919, notamment en ce qui concerne l'exercice de la fonction, qui ne peut être remplie qu'à titre accessoire par M. Howald. Comme, pour les raisons déjà indiquées, il n'était pas possible de faire une application complète dudit décret en ce qui concerne la nomination du médecin cantonal, il était du devoir du gouvernement de l'appliquer d'une façon aussi satisfaisante que possible. Le Conseil-exécutif s'est toujours considéré comme compétent pour régler par des mesures provisoires des situations qui, en raison des circonstances, ne sauraient l'être d'une manière absolument conforme à la loi. En l'espèce, il fallait, entre deux solutions, choisir celle qui offrait le moins d'inconvénients: ou bien laisser la place vacante jusqu'au moment où il serait possible de nommer quelqu'un d'apte à l'occuper; ou bien nommer à titre provisoire une personne capable, mais qui, en raison d'autres fonctions, ne peut vouer tout son temps au service imposé au médecin cantonal. La première solution, celle de l'attente, aurait été très préjudiciable et contraire à l'esprit du décret du 5 novembre 1919, qui a été rendu pour permettre de nommer immédiatement un médecin cantonal dont nous avons un besoin urgent. Il fallait donc pourvoir le poste de médecin cantonal à titre intérimaire, puisqu'on ne pouvait pas le faire à titre définitif. C'est donc ce à quoi le Conseil-exécutif s'est décidé. En agissant ainsi, il s'est conformé, dans la mesure du possible, à l'esprit et à la lettre du décret. Il a donc fait un acte de sage administration et non pas un acte arbitraire, illégal, comme M. le Dr Hagen nous l'a reproché. Le gouvernement n'a pas non plus fait acte de favoritisme, de népotisme, en choisissant M. le professeur Howald, dont j'ai déjà relevé les mérites et qu'il importait de conserver au service de la Direction des affaires sanitaires, à titre de médecin intérimaire, puisqu'il avait déjà fait ses preuves en y remplittant avec distinction un poste analogue pendant près de deux ans et demi. Nous protestons donc énergiquement, tant au nom du Conseil-exécutif qu'en notre nom personnel, contre les accusations portées à notre encontre, accusations qui sont injustifiées, par conséquent injustes et tout à fait déplacées. Nous les

considérons comme un écho de sentiments hostiles qui règnent dans un certain milieu à l'égard de M. Howald. Cet écho aurait dû s'arrêter au seuil de cette enceinte, où l'on doit délibérer des intérêts du pays et non pas de ceux d'une coterie.

Mais, a objecté M. le Dr Hagen: Pourquoi le gouvernement n'a-t-il pas nommé provisoirement, à titre principal (im Hauptamt) l'un des candidats encore disponibles? A cela nous nous bornerons à répondre que nous avons préféré une capacité *im Nebenamt* à une médiocrité *im Hauptamt*. Car ce qui importe, messieurs, pour le service du médecin cantonal, ce n'est pas le nombre d'heures réglementaires passées au bureau sur un rond de cuir, mais la qualité, la valeur du travail effectué. C'est là l'essentiel. Si ce travail est satisfaisant, il est indifférent qu'il ait été exécuté *im Hauptamt* ou *im Nebenamt*. Or, nous sommes très satisfaits de l'activité déployée par M. le professeur Howald, qui est à la hauteur de sa tâche et la remplit conscientieusement.

Enfin, avant de terminer je tiens à protester aussi contre l'insinuation plus ou moins voilée qu'on aurait tout mis en œuvre à la Direction des affaires sanitaires pour conserver M. le professeur Howald. Notre exposé des faits prouve, au contraire, à l'évidence que nous avons sérieusement cherché à trouver une personne capable pour occuper l'emploi de médecin cantonal à titre principal et que c'est faute d'avoir abouti que M. le professeur Howald a été nommé par intérim. Je le répète encore une fois, il quittera son poste dès que nous aurons à notre disposition quelqu'un remplissant toutes les conditions exigées pour la fonction de médecin cantonal à titre principal. Voilà ce que nous avions à dire en réponse à la première question de l'interpellant.

Quant à la seconde question, qui tend à savoir où en est la révision promise du règlement du collège de santé, je serai beaucoup plus bref. Ce règlement est critiqué notamment en ce qui touche la composition de ce corps et le mode de nomination de ses membres. Ainsi il renferme une disposition (art. 2, al. 3) permettant aux sections de ce collège de faire une double présentation au Conseil-exécutif pour les nominations complémentaires des membres; il s'en suivrait dans la pratique que le gouvernement, ayant l'habitude d'accepter les propositions du collège, ce corps se recruterait lui-même. Ce système aurait, d'autre part, pour effet, de perpétuer l'usage suivi jusqu'ici de choisir les membres du collège de santé presque exclusivement parmi les habitants de la ville de Berne. La section médicale ne renferme effectivement qu'un médecin résidant hors de la capitale. Enfin, la société des médecins du canton de Berne désirerait obtenir le droit de faire au Conseil-exécutif des propositions, — certes, non obligatoires —, pour la nomination des membres du collège de santé.

Je m'étais déjà exprimé sur l'opportunité qu'il y aurait à réviser le règlement en question quant aux deux premiers points. Mais je n'ai pas eu le temps jusqu'ici de m'occuper de cette révision, parce que la plus grande partie de mon activité a été absorbée par des affaires communales, notamment par la mise à exécution de la nouvelle loi communale. Cependant, j'ai dernièrement proposé au Conseil-exécutif de réviser le règlement du collège de santé, en date du 29 décembre 1911: 1<sup>e</sup> en supprimant la disposition du troisième alinéa de l'article 2, disposition

qui ne cadre pas avec nos idées démocratiques, qui ne figurait d'ailleurs pas dans l'ancien règlement du 9 août 1848; 2<sup>e</sup> en remplaçant cette disposition par celle-ci: «Lors de la nomination des membres du collège de santé on tiendra compte autant que possible des diverses régions du canton.»

Le Conseil-exécutif a accepté mes propositions. Mais nous avons tous été d'accord au gouvernement de ne pas faire droit au vœu de la Société des médecins, soit de ne pas lui accorder le privilège de présenter des candidats. Contrairement à l'opinion de M. le Dr Hagen, le collège de santé n'a pas pour mission de représenter le corps médical dans ses rapports avec le Conseil-exécutif et la Direction des affaires sanitaires. La tâche essentielle du collège de santé est de seconder le gouvernement dans la protection des intérêts du peuple en matière de médecine et d'hygiène; ces intérêts peuvent même en certains cas être en opposition avec ceux des membres du corps médical (par exemple, dans les plaintes contre ces derniers; dans les questions de tarif). Pour se convaincre de l'exactitude de ce que je viens de dire, il suffit de lire les principales dispositions du règlement du collège de santé (v., par exemple, les articles 3 et 4). En résumé, ce règlement vient d'être revisé dans un sens démocratique et de manière à donner satisfaction aux diverses parties du canton. J'ai dit.

**Hagen.** Leider ist es nicht gestattet, bei Interpellationen zu replizieren. Allein ich muss nun doch sagen, dass, nachdem der Regierungsrat anderthalb Monate Zeit gehabt hat, um sich vorzubereiten, die Antwort nicht befriedigend ist. Sie befriedigt mich höchstens insofern, als keine der von mir vorgebrachten Tatsachen vom Regierungsrat widerlegt werden konnte. Ich gebe die Erklärung ab, dass ich einen andern Weg, den Weg der Motion, beschreiten werde, um diesem ungesetzlichen Zustand zu begegnen.

ordnungswege Gebrauch zu machen und wenn ja, 2. Auf welchen Zeitpunkt ist diese Verordnung zu erwarten? 3. Wie beabsichtigt der Regierungsrat die in Art. 3 und 4 des Bundesratsbeschlusses vorgesehene Organisation und das Verfahren zu ordnen? 4. Gedenkt der Regierungsrat die zur Bekämpfung der ungesunden Spekulation im Abschnitt VII. des Bundesratsbeschlusses enthaltenen Bestimmungen anzuwenden?

Bucher  
und 28 Mitunterzeichner.

II. 1. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um den erneuteten Seuchenausbruch im Kanton Bern mit aller Wirksamkeit zu bekämpfen? 2. Wie gedenkt man eine rationelle Verwertung der geschlachteten Tiere durchzuführen? 3. Wie soll die Bewegungsfreiheit der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung in den verseuchten Ortschaften geordnet werden?

Gnägi  
und 7 Mitunterzeichner.

Gehen an den Regierungsrat.

---

Schluss der Sitzung um 5<sup>1/2</sup> Uhr.

---

**Der Redakteur:**  
**Zimmermann.**

---

**Präsident.** Die Handels- und Gewerbekammer macht davon Mitteilung, dass ihr bisheriges Mitglied Herr Aeschlimann demissioniert hat als Mitglied des Handelsgerichtes. An Stelle des Demissionierenden schlägt sie vor Herrn Oskar Jost, Käsehändler, Langnau. Der Vorgesetzte wird empfohlen von der Sektion Langnau des bernischen Vereins für Handel und Industrie.

---

Eingelangt sind folgende

### Interpellationen :

I. Die Unterzeichneten wünschen vom Regierungsrat über nachfolgende Fragen Auskunft: 1. Gedenkt der Regierungsrat von dem ihm durch den Bundesratsbeschluss betr. Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot vom 9. April 1920 eingeräumten Rechte zum Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen auf dem Ver-

(18. Mai 1920.)

## Zweite Sitzung.

---

Dienstag den 18. Mai 1920,  
vormittags 8 Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident Pfister.

---

Der Namensaufruf verzeigt 171 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 43 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, Berger, Biehly, Bohner, Burkhalter, Cueni, Hagen, Jakob, Ingold (Lotzwil), Ingold (Wichtrach), Iseli, König, Lauper, Meer, Meusy, Monnier, Morgenthaler, Müller (Aeschi), v. Müller, Niklaus, Paralte, Périat, Reist, Schwarz, Stähli, Weibel, Wenger, Wüthrich, Wyttensbach; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bueche, Clémenton, Flückiger, Gerber (Signau), Gobat, Häni, Lanz (Rohrbach), Lenz, Leuenberger (Huttwil), Merguin, Moor, Rollier, Schlup, Ziegler.

---

**Präsident.** Bevor wir auf unsere Traktanden einreten, behandeln wir vorerst eine Frage der Geschäftsordnung und zwar die Frage, die gestern durch den Antrag Eberhardt aufgeworfen worden ist, deren Erörterung aber zurückgestellt worden ist, ob mit Rücksicht auf den Stand der Maul- und Klauenseuche die Session des Grossen Rates abgekürzt werden soll oder nicht. Ich möchte in erster Linie dem Herrn Regierungspräsidenten das Wort erteilen, um den Standpunkt der Regierung in dieser Sache auseinanderzusetzen.

**Moser,** Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem im Monat März die Maul- und Klauenseuche im Kanton Bern erloschen war, hat ein neuer Seuchenzug eingesetzt, der namentlich in den letzten Tagen einen besorgniserregenden Umfang angenommen hat. Ohne auf Details einzutreten, will ich nur bemerken, dass die grösste Verbreitung von der Anstalt Frienisberg aus stattgefunden hat, weil dort eine Zuchtstation für Pferde ist, und weil auch mehrere Zuchttiere und ein Zuchteber gehalten werden, was alles einen sehr grossen Verkehr verursachte. Nachdem der Seuchenausbruch konstatiert war, musste man ohne weiteres annehmen, dass 30—40 Gehöfte wahrscheinlich von der Seuche heimgesucht werden. Das ist auch eingetreten, die Gegend des Frienisbergmassivs unterliegt gegenwärtig einem sehr schweren Seuchenzug, der uns veranlasst hat, aussergewöhnliche

Massnahmen zu treffen, z. B. Aufgebot von Metzgern, Massnahmen zur Fleischverwertung. Weitere Fälle hatten wir in Münchringen, Oschwand, ebenso vor kurzer Zeit in Muri und in Zollikofen. Wir hoffen immerhin, es werde möglich sein, diese Seuche auf die betroffene Gegend beschränken zu können.

Über den Antrag des Herrn Eberhardt habe ich mit dem Kantonstierarzt des längern konferiert. Wir sind der Meinung, dass wenn die Viehbesitzer, die hier im Grossen Rate sind, die nötigen Vorsichtsmassnahmen anwenden, eine unmittelbare Gefahr nicht vorhanden ist, sofern sie hier in Bern bleiben während der Session und sofern sie sich bei ihrer Rückkehr desinfizieren, bevor sie ihr Haus betreten und den Stall nach Möglichkeit meiden. Immerhin ist eine Gefahr nicht vollständig ausgeschlossen. Von diesem Standpunkt aus glaubt man, man könnte die Session in der nächsten Woche schon fortsetzen. Auf der andern Seite begreift die Regierung ganz gut, dass die Viehbesitzer lieber daheim sind als hier im Grossen Rat, um zu schauen, dass möglichst jeder Verkehr in ihren Gehöften unterbunden wird. Die Regierung ist der Meinung, dass es möglich wäre, diese Woche fertig zu machen, insofern der Grossen Rat sich entschliessen würde, mindestens bis Freitag mittags zu sitzen. Sie möchte aber den Entscheid dem Grossen Rat überlassen. Sie hat die Meinung, dass die wichtigsten Geschäfte diese Woche behandelt werden müssen, und dass in diesem Falle jedenfalls eine Ausdehnung bis Freitag mittag eventuell bis Freitag abend unabdingt nötig ist. Für diese Woche ist die Angelegenheit erledigt; ob die Herren morgen oder übermorgen heimgehen oder erst am Freitag, bleibt sich genau gleich, denn wenn sie heimgehen, müssen sie Vorsichtsmassnahmen treffen, bevor sie ihre Gehöfte betreten. Wenn die Session auf nächste Woche ausgedehnt wird, ist es ganz klar, dass eine Gefahr in der nächsten Woche wiederum eintritt. Aber wie gesagt, eine unmittelbare Gefahr können wir nicht anerkennen, wenn die Vorsichtsmassnahmen beobachtet werden. Anderseits begreifen wir, wenn die Herren mit Rücksicht auf den heutigen Stand der Seuche lieber daheim sind. Der Regierungsrat kann sich daher einverstanden erklären, wenn die Session diese Woche geschlossen wird, aber in der Meinung, dass alle wichtigeren Geschäfte behandelt werden und dass der Rat sich entschliessen würde, wenn nötig bis Freitag mittags oder abends zu sitzen.

Man hat auch die Frage der Sommersession besprochen, ist aber der Meinung, dass man davon Umgang nehmen sollte, indem es im Sommer immer schwer ist, den Grossen Rat zusammenzubringen. Nachdem man bis jetzt fast alle zwei Monate Sitzung gehabt hat, wäre es jedenfalls nicht unangenehm, wenn eine etwas längere Pause eintreten würde.

**Freiburghaus.** Ich möchte Ihnen beantragen, die gegenwärtige Session nicht über diese Woche auszudehnen, die nötigsten Geschäfte in dieser Woche zu behandeln, die Wahlen, die für die nächste Woche vorgesehen sind, auf übermorgen anzusetzen und am Donnerstag oder Freitag die Session zu schliessen. Die Maul- und Klauenseuche hat eine so grosse Ausdehnung angenommen, dass es sich empfiehlt, die Session nicht weiter auszudehnen. Wir haben aus dem Munde des Herrn Landwirtschaftsdirektors gehört, dass eine Verschleppung der Seuche durch Teilnahme an

den Grossratssitzungen immerhin nicht ganz ausgeschlossen ist. Wir würden gern alle Geschäfte, die auf der Tagesordnung stehen, erledigen, allein so wie die Verhältnisse sind, empfiehlt es sich nach meinem Dafürhalten nicht, das zu tun.

Ein weiteres Moment, das gegen die Ausdehnung der Session spricht, ist die unmittelbar bevorstehende Heuernte. Sie wissen alle, dass die Vegetation um mindestens drei Wochen früher eingesetzt hat als in den letzten Jahren. Auch aus diesem Grunde werden viele Landwirte den Sitzungen des Grossen Rates in der nächsten Woche nicht mehr beiwohnen, sondern sich der Heuernte widmen. Dann hat man die Erscheinung, dass der Rat kaum beschlussfähig bleiben kann. Aus allen diesen Gründen möchte ich beantragen, die Session spätestens nächsten Freitag zu schliessen.

**Müller** (Bern). Ich habe volles Verständnis für die Gefahren, die in dieser Maul- und Klauenseuche liegen, aber ich glaube nicht an die Wirksamkeit der Mittel, die jetzt hier proponiert werden. Dass die Maul- und Klauenseuche verschleppt werden kann, weil ein paar Grossräte, die zugleich Viehbesitzer sind, hier eventuell noch die nächste Woche sitzen, scheint mir ein blosser Vorwand zu sein. Demgegenüber steht die Tatsache, dass vielleicht selten eine Traktandenbereinigung so viele zur Behandlung bereite Geschäfte ausgewiesen hat wie die gestrige. Wir wissen, dass wir die ganze nächste Woche vollbeschäftigt sein werden. Deshalb halte ich dafür, es sei ganz unangängig, eine derartige Abkürzung der ordentlichen Session zu beschliessen. Wenn Sie das mit Rücksicht auf die Maul- und Klauenseuche beschliessen wollten, müssen wir verlangen, dass eine Sommersession eingeschoben wird. Das möchte ich persönlich lieber nicht. Der Herr Regierungspräsident hat vollständig richtig gesagt, dass wir so viele ausserordentliche Sitzungen gehabt haben, dass es dringend wünschbar wäre, wenn man eine längere Atempause hätte. Das setzt aber ohne weiteres voraus, dass man die ordentliche Session für die Beratung derart dringender Geschäfte ausnützt, wie Sie auf der jetzigen Traktandenliste ausgewiesen sind.

#### A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Freiburghaus . . . . . 68 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 38 Stimmen.

**Präsident.** Ein Traktandum, das zweifellos erledigt werden muss, sind die Wahlen, die von vorneherein auf nächste Woche angesetzt gewesen sind. Ich würde die Wahlen auf nächsten Donnerstag in Aussicht nehmen, mache aber darauf aufmerksam, dass die Herren Kollegen dann auch gehalten sind, auszuhalten, bis der Wahlgang fertig ist. Wir haben unter meinem Präsidium schon Wahlgänge abbrechen müssen, weil die Herren morgens um 11 Uhr fortgegangen sind und Beschlussunfähigkeit des Rates konstatiert werden musste. Der Beschluss, der gefasst worden ist, wird übrigens von vorneherein nötig machen, dass wir jedenfalls am Donnerstag eine Nachmittagssitzung haben müssen und vielleicht noch eine Sitzung am Freitag morgen. Die Frage ist die, ob wir eine Nachmittagssitzung in Aussicht nehmen wollen für morgen nachmittag. Das wird wesentlich davon abhängen, ob die

Fraktionen, gestützt auf den soeben gefassten Entschluss, diesen Nachmittag für ihre Beratungen notwendig haben. Die Bureauwahlen sind in Aussicht, diese werden selbstverständlich zu reden geben. Wenn die Fraktionen glauben, sie können das Traktandum heute nachmittag nicht zu Ende beraten, so ist es für sie vielleicht ein Bedürfnis, den morgigen Nachmittag noch dazu zu verwenden.

**Siegenthaler.** Ich möchte beantragen, den Fraktionen den morgigen Nachmittag frei zu lassen, damit sie über diese Wahlangelegenheiten und vielleicht auch über andere Traktanden sich noch aussprechen können.

**Scherz.** Ich habe mit meiner Fraktion noch nicht Rücksprache nehmen können, halte aber persönlich doch dafür, dass, wenn eine so beschränkte Zeit zur Verfügung steht, an dieser Zeit nicht noch gekürzt werden darf. Die Fraktionen können heute nachmittag oder auch am Abend diese Fragen behandeln. Ich stelle deshalb den Antrag, morgen eine Nachmittagssitzung abzuhalten.

#### A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Scherz . . . . . Mehrheit.

**Präsident.** Was nun die in dieser Woche zu erledigenden Traktanden anbetrifft, so wird sich das Bureau mit der Regierung und eventuell mit einigen Kommissionspräsidenten in Verbindung setzen. Es ist mir nicht möglich, sofort zu erklären, welche Traktanden behandelt werden können.

#### T a g e s o r d n u n g :

##### G e s e t z

betreffend

##### J a g d u n d V o g e l s c h u t z .

##### Z w e i t e B e r a t u n g .

(Siehe Nr. 19 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich auf Seite 231 hievor abgedruckt.)

##### E i n t r e t e n s f r a g e .

**Moser**, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Regierung und Kommission haben das Gesetz über Jagd- und Vogelschutz, wie es aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, einer nochmaligen Beratung unterzogen und sind im Falle, einige wenige Abänderungsanträge zu stellen. Namens des Regierungsrates möchte ich Ihnen ohne weitere Begründung beantragen, auf die zweite Lesung dieser Gesetzesvorlage einzutreten.

**Müller** (Bargen), Präsident der Kommission. Nachdem der Grosser Rat dieses Gesetz in der letzten

Session in erster Lesung beinahe einstimmig angenommen hat, hat man den Hauptinteressenten, den bernischen Jägern, Gelegenheit gegeben, sich darüber zu äussern. Der kantonale bernische Jagdschutzverein hat seine 17 Sektionen mit ungefähr 1000 Mitgliedern beauftragt, sich zu dem Gesetz zu äussern. Das ist in reichlichem Masse geschehen. Gleichzeitig hat man eine Hauptversammlung nach Bern einberufen, wo der verehrte Herr Forstdirektor und meine Wenigkeit Gelegenheit hatten, die Meinungen zu hören. Das Resultat sind die wenigen Abänderungen, die nun vorgeschlagen werden. Diese Änderungen beeinflussen das finanzielle Erträgnis nicht wesentlich. Man hat sich immerhin gesagt, man solle den verschiedenen Landesgegenden entgegenkommen und dafür sorgen, dass man nicht in erster Linie die Jäger als Gegner dieses Gesetzes bekommt. Bis jetzt hat sich im Kanton Bern keine grössere Opposition geltend gemacht. Wenn sich solche gezeigt hat, so kam sie hauptsächlich von Olten her. Diese ist aber meiner Ansicht nach nicht so ernst aufzufassen, denn der gute Mann vergisst, dass, wenn das Gesetz verworfen wird, nicht seine Vorschläge angenommen werden, sondern eben das alte Gesetz in Kraft bleibt, das bedeutend schlimmer ist als das, was nunmehr die ganze Jägerschaft des Kantons Bern wünscht. Ich beantrage Ihnen ebenfalls Eintreten auf die zweite Lesung.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

#### Art. 1.

Angenommen.

#### Beschluss:

**Art. 1.** Das Jagdregal steht dem Kanton zu. Das Recht zur Ausübung der Jagd im Gebiete des Kantons Bern unterliegt den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Es wird durch die Verabfolgung eines Jagdpaten-tes erteilt.

#### Art. 2.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 2 wird eine etwas ausführlichere Fassung beantragt, in dem Sinne, dass die Statthalter verpflichtet werden, die Anmeldungen der Jäger genau zu prüfen, namentlich hinsichtlich der Anforderungen, wie sie in Art. 7 des Gesetzes niedergelegt sind, also bezüglich Alter, Leumund, Aktivbürgerrecht, Erfüllung der Steuerpflicht. Ich beantrage Ihnen Annahme.

Angenommen.

#### Beschluss:

**Art. 2.** Die Anmeldungen zur Erlangung eines Patentes sind gemäss der alljährlich durch den Regierungsrat zu erlassenden Jagdverordnung bei den Regierungsstatthalterämtern anzubringen, von diesen im Sinne der in Art. 7 hiernach ent-

haltenen Bestimmungen zu prüfen und mit ihrem Bericht der Forstdirektion zu übermitteln.

#### Art. 3.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Lesung war vorgesehen, dass eine Kaution im Betrage von 3000 Fr. oder aber eine Versicherung im Betrage von 10,000 Fr. geleistet werden soll. Nun sind von verschiedenen Seiten Eingaben eingereicht worden, die wünschen, man möchte als Regel die Versicherung akzeptieren und nur als Ausnahme die Kaution in bar oder Wertpapieren. Das sei aber auch deshalb richtiger, weil man nach der Fassung der ersten Lesung noch im Zweifel sein könnte, ob nicht eventuell von den Behörden beides verlangt werden könnte.

Die Angelegenheit ist nun nochmals geprüft worden. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass eine Versicherung für 10,000 Fr., insofern dieselbe richtig angeordnet wird, mehr Garantie bietet als eine Barkaution von 3000 Fr. und dass eine solche Versicherung auch für den Jäger viel einfacher ist als die Leistung einer Barkaution, die vielen auch nicht ohne weiteres möglich ist. Der Regierungsrat ist einverstanden, die Angelegenheit in der Weise zu ordnen, dass normalerweise der Ausweis über eine eventuelle Versicherung von 10,000 Fr. gegen Personen- oder Sachschaden verlangt wird. Man stellt sich die Sache in der Praxis so vor, dass entweder die Forstdirektion mit einer Versicherungsgesellschaft einen Vertrag abschliesst, wonach jeder Jäger ohne weiteres zu dem und dem Betrag für die und die Prämie entsprechend dem Gesetz versichert ist, oder dass die Jagdschutzvereine selbst einen Vertrag abschliessen, oder dass eventuell sogar die Jäger unter sich eine Versicherung organisieren. Ausnahmsweise, namentlich wenn Jäger aus andern Kantonen sich anmelden, ohne eine Versicherung präsentieren zu können, oder wenn eine Versicherung präsentiert wird, die uns nicht genügt, kann man immer noch die Barkaution von 3000 Fr. verlangen. Wir möchten Ihnen beantragen, die nunmehr vorgesehene Fassung anzunehmen.

**Müller** (Bargen), Präsident der Kommission. Die Kommission ist mit der neuen Fassung ebenfalls einverstanden, die nun eine bessere Aufklärung gibt, sodass die Meinung nicht auftauchen kann, dass beide Hinterlagen gemacht werden müssen. Es ist hier nun ganz genau ersichtlich, dass nur die eine oder andere gemacht werden muss. Man hat sich gesagt, es solle dem Jäger freigestellt werden, das eine oder andere zu tun. Nun heisst es aber hier auf Antrag der vorberatenden Behörden, dass ausnahmsweise an Stelle der Versicherung auch eine Kaution in bar oder Wertschriften im Betrage von mindestens 3000 Fr. gefordert werden kann. Allein meiner Ansicht nach wird diese Kaution nicht gefordert, sondern sie wird hinterlegt. Ich möchte deshalb beantragen, die Worte «gefordert werden» zu streichen und zu ersetzen durch die Worte «hinterlegt werden».

**Salchli.** Ich habe schon gestern mit dem Herrn Kommissionspräsidenten über diese Frage gesprochen. Die Fassung ist, wie er sagt, nicht ganz richtig. Die

Kommission hat einstimmig beschlossen, dass an Stelle dieser Versicherung eine Kaution in bar oder Wertpapieren hinterlegt werden könne. Wenn man die gedruckte Fassung stehen liesse, könnte das zu grossen Bedenken Anlass geben. Vergessen Sie nicht, dass es hie und da Jäger gibt, die nicht gerade beliebt sind. Mit einer solchen Bestimmung könnte man erreichen, dass der Mann am Jagen verhindert wird. Es könnten Schritte getan werden, um zu sagen, der Mann sollte eigentlich nicht jagen. Dann könnte man von ihm die Kaution verlangen und wenn er die nicht deponieren kann, so kann er eben nicht auf die Jagd gehen. Ich möchte deshalb die Anregung des Herrn Kommissionspräsidenten lebhaft unterstützen.

**Brügger.** Ich glaube, es wäre wünschbar, wenn man wüsste, wie hoch die Prämie für eine Versicherung von 10,000 Fr. zu stehen kommt.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit der vorgeschlagenen Aenderung kann ich mich ebenfalls einverstanden erklären, ob schon ich die Befürchtungen des Herrn Grossrat Salchli nicht teile. Aber nachdem man glaubt, die Forstdirektion könnte eventuell eine solche Forderung aufstellen, bin ich ohne weiteres bereit, diese neue Fassung zu akzeptieren, damit nach dieser Richtung keine Beunruhigung eintritt.

Die Prämie, die für diese Haftpflichtversicherung bezahlt werden muss, schwankt meines Wissens ungefähr um die 10 Fr. herum.

**Müller (Bargen),** Präsident der Kommission. Ich kann nur Herrn Brügger mitteilen, dass wir gegenwärtig Versicherungen bis zu 30,000 Fr. für 10 Fr. abschliessen. Für eine Police von 10,000 Fr. wird voraussichtlich eine Prämie von 6 Fr. 50 bis 7 Fr. zu entrichten sein.

Angenommen mit dem Zusatzantrag des Kommissionspräsidenten.

#### Beschluss:

Art. 3. Jeder Bewerber hat bei seiner Anmeldung Sicherheit zu leisten für allen Schaden, den er bei der Ausübung der Jagd verursachen könnte. Diese Sicherheit besteht im Ausweis über eine entsprechende Haftpflichtversicherung (Personen- und Sachschaden) bis zum Betrage von mindestens 10,000 Fr.

Ausnahmsweise kann an Stelle der Versicherung auch eine Kaution in bar oder in guten Wertschriften im Betrag von mindestens 3000 Fr. hinterlegt werden. Ueber die Hinlänglichkeit der gebotenen Sicherheit entscheidet das Regierungsstatthalteramt des Amtsbezirks, in dem der Bewerber Wohnsitz hat. Der Entscheid des Regierungsstatthalters kann innert 14 Tagen an die Forstdirektion weiter gezogen werden.

Hat der Bewerber im Kanton Bern keinen Wohnsitz, so entscheidet die Forstdirektion.

Sofern keine Schadenanmeldungen erfolgt sind, kann die hinterlegte Kaution einen Monat nach Ablauf des Patentes zurückerhoben werden.

#### Art. 4.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 4. Zuständige Behörde zur Erteilung und zum Entzuge des Jagdpatentes ist die Forstdirektion.

Gegen einen solchen Entscheid kann binnen 14 Tagen der Rekurs an den Regierungsrat erklärt werden.

Ueber verspätet eingereichte Patentbewerbungen entscheidet nach Erlegung einer besondern Gebühr von 10 Fr. durch den Bewerber die Forstdirektion endgültig.

---

#### Art. 5.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 5. Die Jagdpatente enthalten die genaue Bezeichnung des Jagdberechtigten, die Angabe der Gültigkeitsdauer und der Jagdart. Sie gelten nur für diejenigen Personen, auf deren Namen sie lauten, und nur für die darin näher bezeichnete Jagdart.

---

#### Art. 6.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 6. Der Jagdberechtigte hat sein Patent auf der Jagd auf sich zu tragen und den zur Ausübung der Jagdpolizei Berechtigten auf Verlangen vorzuweisen.

Nicht im Kanton angesessene Jäger haben im Kanton Rechtsdomizil zu verzeißen. Die Wahl des Rechtsdomizils ist auf dem Jagdpatent zu bescheinigen.

---

#### Art. 7.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 7 beantragen Regierung und Kommission eine kleine Abänderung. In lit. f ist vorgesehen, dass derjenige, der jemals zu Zuchthaus oder in den letzten fünf Jahren zu Freiheitsstrafen von wenigstens 2 Monaten verurteilt worden ist, das Jagdpatent nicht erhalten werde. Hiebei ist aufmerksam gemacht worden, dass es zweckmässig wäre, wenn politische Vergehen ausgenommen würden. Wir sind damit einverstanden. Ferner ist gewünscht worden, dass die Minimalbusse nicht auf 30, sondern

auf 40 Fr. angesetzt werde. Das ist insofern durchaus richtig, als die Minimalbusse des Bundesgesetzes gewöhnlich mit 40 Fr. angesetzt wird. Endlich ist eine kleine Ergänzung bezüglich der Minderjährigen eingefügt worden. Gegenüber diesen kann das Patent zurückgezogen werden. Dieser Fall kommt hie und da vor. Wir vernehmen es aber gewöhnlich erst, wenn die Jagd vorüber ist. Es ist also Sache des Statthalters, diese Frage zu untersuchen. Sollte die Tatsache der Minderjährigkeit während der Jagdzeit bekannt werden, so soll das Patent entzogen werden.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 7. Das Jagdpatent darf nicht erteilt werden an Personen, welche:

- a. das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben;
- b. einen schlechten Leumund geniessen, dem Trunke ergeben sind, oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bilden;
- c. bevormundet oder im Aktivbürgerrecht eingestellt sind, oder ihre Steuerpflicht nicht erfüllt haben, oder für sich oder ihre Familie öffentliche Unterstützung geniessen;
- d. in Konkurs erklärt oder fruchtlos ausgepfändet worden sind, bis zur Befriedigung ihrer Gläubiger;
- e. die ihnen wegen Jagdfrevel auferlegten Busen noch nicht bezahlt haben;
- f. jemals zu Zuchthaus oder in den letzten 5 Jahren vor Jagdbeginn zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens 2 Monaten (politische Vergehen ausgenommen) oder innert diesem Zeitraum wegen Jagdfrevel mehr als einmal zu mindestens je 40 Fr.;
- g. gerichtlich zum Entzug der Jägberechtigung für die betreffende Jagdzeit verurteilt worden sind.

Tritt eine der unter b—g angeführten Tatsachen während der Jagdzeit ein, oder erhält die Behörde erst nachträglich von dem Bestehen einer solchen oder von der Minderjährigkeit des Patentbewerbers Kenntnis, so ist das Patent dem Berechtigten ohne Entschädigung oder Rück erstattung der Gebühr sofort zu entziehen.

#### Art. 8.

**Moser**, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel hat nach gewissen Richtungen wesentliche Abänderungen erfahren. Ich erlaube mir, dieselben etwas ausführlicher zu begründen. Die Taxe für die Jagd auf alles Wild wird gleich beantragt wie in der ersten Lesung. Es ist darüber eingehend diskutiert worden und ich glaube, dass mit den 220 Fr. das festgesetzt ist, was verantwortet werden kann. Einerseits kann man das von dem Jäger verlangen, der auf alles Wild jagen will. Anderseits entspricht dieser Betrag einigermassen den Verhältnissen. Nun ist speziell aus dem Oberland und aus dem Jura gewünscht worden, man möchte da gewisse

Erleichterungen eintreten lassen. Im Oberland, speziell in den Hochgebirgstälern ist aufmerksam gemacht worden, dass dort die Jagd auf Hasen oder auf anderes Wild abgesehen von Gemsen nur sehr untergeordnete Bedeutung habe. Vom Jura wiederum ist aufmerksam gemacht worden, dass man nicht einverstanden sein könne, wenn für Rehe eine Ausnahmestellung geschaffen werde, um speziell dem Gemsjäger entgegenzukommen. Diesen Jägern im Hochgebirge hat man ein spezielles Patent auf Gemsen geschaffen. Das ist deshalb leicht, weil die Gemsjagd zeitlich sehr beschränkt ist. Dieselbe ist bekanntlich im September erledigt. Infolgedessen ist auch die Kontrolle verhältnismässig leicht. Das Patent für die Gemsjagd gilt speziell für die betreffende Zeit und muss vom Patentinhaber nachher sofort abgegeben werden. Der Gemsjäger hat gewöhnlich auch kein Interesse an der Jagd auf anderes Wild, weil dieses im Hochgebirge nur sehr spärlich vorhanden ist. Es wird nun also vorgesehen, für die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere ein Patent im Betrage von 150 Fr. einzuführen. Als dritte Kategorie wäre vorgesehen die Jagd auf alles Wild ohne Gemsen und Murmeltiere mit 130 Fr. In der ersten Lesung hatte man dieses Patent vorgesehen für die Jagd auf alles Wild, ohne Gemsen, Rehe und Murmeltiere. Es ist nun darauf aufmerksam gemacht worden, man solle einmal mit dieser Unterscheidung von Reh- und Niederjagd abfahren, indem es selten vorkomme, dass ein Jäger überhaupt zum Abschuss eines Rehbockes komme. Zweitens ist immer wieder darauf aufmerksam gemacht worden, wenn eine Jagdgemeinschaft beieinander sei, wobei ein Jäger ein Hochwildpatent besitze und wenn nun ein Rehbock komme, so werde ihn immer der geschossen haben, der im Besitze dieses Jagdpatentes sei. Es sei viel richtiger, wenn man da reinen Tisch schaffe. Man habe es nach dem Gesetz vollständig in der Hand, den Rehstand zu schonen. Das ist richtig, indem die Regierung den Abschluss von Rehen bezirksweise oder überhaupt für den ganzen Kanton für eine Jagdsaison verbieten kann, wenn der Rehstand sich vermindern sollte. Damit schafft man eine viel klarere Situation, wie das namentlich vom Jura verlangt worden ist. Wir glaubten, diesen Wünschen entsprechen zu sollen, wie das auch in den früheren Gesetzesvorlagen, sowohl im Gesetz von 1914 als auch in der Initiative vom Jahre 1918 geschehen war. Der Ansatz von 130 Fr. entspricht den Wünschen, die uns aus jagdlichen Kreisen zugekommen sind. Als viertes Patent würde dann dasjenige für die Jagd auf alles Wild, ohne die Gemsen und Murmeltiere und ohne die Septemberjagd kommen, also auch hier wären die Rehe inbegriffen.

Durch diese neue Einteilung glauben wir einerseits den Verhältnissen des Oberlandes, speziell des Gemsjaggebietes und anderseits den Verhältnissen des Jura Rechnung getragen zu haben, ebenso den speziellen Verhältnissen des Emmentals oder des Voralpengebietes, wo die Jäger einzlig auf die Hasenjagd gehen und keine Flugjagd haben. Dort, wo keine Flugjagd ist, geht die Jagd gewöhnlich erst Ende Oktober auf. Wenn ein Jäger also auf die Septemberjagd verzichtet, so bekommt er das Patent um 30 Fr. billiger. Finanziell wird nach unsrern Berechnungen durch den neuen Antrag wenig geändert, die neue Vorlage wird vielleicht eher zur Folge haben, dass sich noch etwas mehr Jäger melden. Gestützt auf diese Erwägungen empfehle ich Annahme des neuen Vorschages.

**Müller** (Bargen), Präsident der Kommission. Wenn man die Patenttaxen anschaut, muss man sich die Frage vorlegen, ob sie den Verhältnissen entsprechen oder nicht. Wenn man nun die heute vorgeschlagenen Ansätze prüft, muss man zum Schluss kommen, dass sie der heutigen Geldentwertung entsprechen. Wenn man die Wildpreise vor dem Krieg und heute vergleicht, muss man sagen, dass wir eher zu tief als zu hoch gegangen sind. Wir schaffen aber das Gesetz nicht nur für heute, sondern auch für die Zukunft und da wird man sagen müssen, dass die Preise wieder zurückgehen können. Im übrigen glaube ich, dass man den berechtigten Wünschen der Jäger im Oberland und im Jura hier Rechnung getragen habe.

Wegen der Taxen selbst ist keine Opposition mehr gemacht worden, wohl aber wegen der Rehe. Bei der ersten Lesung standen wir alle unter dem Eindruck, man wolle die Rehe mehr schonen als es heute der Fall ist. Wir haben aber nachträglich gesehen, dass diese Ordnung nicht durchführbar ist. Es ist mir persönlich sehr gut bekannt, dass das Reh im Kanton Bern als Standwild nicht gerade beliebt ist, wohl aber als Nutzwild. Auch die Jagd auf die Rehe ist bei uns nicht gleich wie im Aargau, wo man mit Niederlaufhunden jagt. Unsere Hunde verlassen ein Reh den ganzen Tag nicht, wenn sie am Morgen auf dasselbe stossen. So kommt bei uns kein Rehbestand auf. Wenn man wirklich darauf halten wollte, einen Rehbestand zu pflegen, so müsste man sich fragen, ob man die grossen Laufhunde preisgeben will, um nur noch die kleinen Niederlaufhunde zu verwenden, wie in Zürich oder St. Gallen. Wenn der Berner Jäger so zähe an seiner Patentjagd hängt, so ist das hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass hier mit grossen Laufhunden gejagt wird. Man kann Revierfreund sein so viel man will, die Jagd mit diesen Laufhunden ist immer noch die schönste. Wenn man bei den Jägern Umfrage halten würde, so glaube ich nicht, dass sie dazu stimmen würden, die grossen Laufhunde fahren zu lassen wegen der Schonung des Rehbestandes.

So haben wir gefunden, es sei besser, wir lassen von unserer ersten Forderung ab und schliessen uns dem Antrag aus dem Jura an, dass die Rehe zur Niederjagd gerechnet werden. Gewöhnlich nimmt von einer Gesellschaft nur einer ein Hochwildpatent; wenn man das berechnet, ist der finanzielle Nachteil nicht so gross und wir wollten deshalb den jurassischen Jägern nicht Gelegenheit geben, dass sie wegen dieser Kleinigkeit das Gesetz verwerfen. So haben wir 130 Fr. angesetzt, wobei die Flugjagd inbegriffen ist. Der Herr Forstdirektor hat ganz richtig bemerkt, dass wir nur in einzelnen Gegenden Flugwild haben. Es wäre deshalb nicht richtig, sämtliche Jäger im Kanton Bern zu verpflichten, ein Patent für die Flugjagd zu lösen, sondern es ist richtiger, wenn man ihnen ein Patent gibt, das ihren Verhältnissen entspricht. Wenn man das Patent für Gemse und Murmeltiere auf 150 Fr. angesetzt hat, so ist das meiner Ansicht nach nicht ganz berechtigt. Wir haben in der ersten Lesung nicht darauf eintreten wollen, weil wir sagten, dass wir auf diese Art zuviele Arten von Patenten bekommen, was zu Komplikationen führt. Bei näherer Betrachtung haben wir uns aber sagen müssen, dass eine Gefahr nicht besteht, wenn man den Leuten im Oberland ein Patent nur für die Gemsjagd gibt. Die Gemse darf nur mit Kugeln geschossen werden und wenn einer

eine Kugelflinke bei sich trägt, ist keine Gefahr vorhanden, dass er Hasen oder Flugwild abschießt. Ich kann deshalb im Namen der Kommission die Erklärung abgeben, dass wir mit der nunmehr vorgeschlagenen Fassung vollständig einverstanden sind.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 8. Die Jagdpatenttaxen betragen:	
a. Für die Jagd auf alles Wild . . .	Fr. 220.—
b. Für die Jagd auf Gemse und Murmeltiere allein . . . .	» 150.—
c. Für die Jagd auf alles Wild, ohne die Gemse und Murmeltiere . . . .	» 130.—
d. Für die Jagd auf alles Wild, ohne die Gemse und Murmeltiere und ohne die Septemberjagd . . . .	» 100.—

#### Art. 9.

**Moser**, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Art. 9 ist nur eine kleine redaktionelle Ergänzung vorgesehen, dahingehend, dass die Zuschläge für ausserkantonale Jäger erhöht werden, abgesehen von den Zuschlägen, wie sie speziell für die Wildhut im offenen Gebiet verlangt werden. Im weiteren ist das Alinea, das die Gegenrechtserklärung enthielt, gestrichen worden. Ueber diese Gegenrechtserklärung möchte ich mich mit wenigen Worten äussern. Wir haben dieselbe bei der ersten Lesung aufgenommen, von dem Gedanken ausgehend, dass andere Kantone auch Bestimmungen haben, wonach sie Berner gleich behandeln wie ihre eigenen Landsleute, sofern Gegenrecht gehalten wird. Nun haben wir in der Schweiz bezüglich des Jagdwesens ganz verschiedene Verhältnisse. Einzelne Kantone geben grundsätzlich keine Patente an ausserkantonale Jäger. Wenn z. B. ein Berner im Kanton Waadt jagen will, muss er dort 6 Wochen Wohnsitz nehmen. Andere Kantone haben Zuschläge für ausserkantonale Jäger.

Nun ist von unsren Jägern betont worden, dass eine Gegenrechtserklärung für sie insofern einen geringen Wert habe, als beispielsweise kein Berner Jäger in den Kanton Neuenburg, Basel-Land oder Basel-Stadt jagen geht, während eine Gegenrechtserklärung für Solothurner, Basler oder Neuenburger Jäger einen ganz andern Wert hat, da der Kanton Bern eben viel grösser ist. Diese Argumentation muss man als richtig anerkennen, deshalb sind wir der Meinung, dass diese Gegenrechtserklärung fallen soll und dass sämtliche ausserkantonalen Jäger die in Art. 9 vorgesehenen Zuschläge bezahlen sollen, nämlich 100 % mehr. Ein Basler Jäger, der auf die Gemsjagd gehen will, müsste statt 150 eben 300 Fr. bezahlen, bzw. 440 statt 220 für die allgemeine Jagd. Auf der andern Seite müssen allerdings auch die Berner Jäger darauf verzichten, zu günstigen Bedingungen in andern Kantonen zu jagen, denn es ist klar, dass gegenüber Bern niemand Gegenrecht halten will. Aber mit Rücksicht auf den Umstand, dass doch da ganz verschiedenartige Verhältnisse vorliegen und dass die ausserkantonalen Jäger tatsächlich begünstigt sind, möchten wir beantragen, die Gegenrechtserklärung zu streichen. Damit

bekommt man eine einfache und klare Situation. Man braucht nicht lange zu sehen, wie das in einem gewissen Kanton geordnet ist, sondern man behandelt alle ausserkantonalen Jäger gleich.

**Müller** (Bargen), Präsident der Kommission. Ich kann den Antrag des Herrn Forstdirektors, die Gegenrechtserklärung zu streichen, nur unterstützen. Dieselbe ist wahrscheinlich aus dem Gesetz vom Jahre 1914 herübergenommen worden, wo man aber ganz andere Gedanken hatte als hier. Wenn wir Berner in einem andern Kanton jagen, so höchstens in den aargauischen Revieren, wo bis jetzt nichts bezahlt wurde als die Reviertaxe. Es liegt nun aber im Kanton Aargau ein Gesetzesentwurf vor, nach welchem ebenfalls Jagdbewilligungen an ausserkantionale Jäger abgegeben werden können. Dabei ist ungefähr das gleiche Schema angewendet worden wie bei uns, indem man von einem Ausländer für eine Jagdbewilligung 100 Fr., von einem ausserkantonalen Jäger 50 Fr. verlangt. Dazu kommt die Jagdpacht. Der Kanton Aargau ist der einzige Kanton, der in Betracht fallen könnte und gerade er ist im Begriffe, das gleiche zu tun wie wir es vor uns haben.

**M. Choulat.** Je suis obligé de m'élever contre la disposition du projet prévoyant une élévation du prix de la patente pour les citoyens d'autres cantons. Je ne comprends pas pour ma part qu'on ait fait ici une distinction entre les citoyens bernois et les Suisses établis d'une part et d'autre part les étrangers. J'estime que les étrangers établis dans le canton doivent être mis sur le même pied que les citoyens suisses en ce qui concerne le paiement de la patente. La constitution s'y oppose et les dispositions de certains traités internationaux interdisent que leurs ressortissants soient traités autrement que les citoyens suisses. Les étrangers, il faut le reconnaître aussi, contribuent à la prospérité du canton aussi bien que les citoyens suisses et bernois. Raison de plus pour ne pas traiter les étrangers autrement que les citoyens suisses et bernois.

Je propose donc de supprimer l'augmentation prévue de 150 % du prix de la patente pour les étrangers.

**Müller** (Bargen), Präsident der Kommission. Der Antrag, den Herr Choulat stellt, ist uns schon im kantonalen Jagdschutzverein gestellt worden. Wir haben ihn auch in der Kommission geprüft. Da kann man verschiedener Ansicht sein. Die Herren in Pruntrut werden gute Freunde haben, die sehr anständige Leute sind, die man gern unter gleicher Patentrete jagen lassen würde wie die übrigen Schweizerbürger. Dagegen hat man im ganzen Kanton noch andere Ausländer, die lange nicht so angenehm sind und gegenüber dem Antrag von Pruntrut hat sich aus dem ganzen Kanton Opposition erhoben. Ich habe geglaubt, man sollte diese Bestimmung etwas abschwächen, indem man sagen würde, für Ausländer, die mehr als 20 Jahre niedergelassen sind, die man hier kennt, sollte man eine Ermässigung eintreten lassen. Es ist aber in der Kommission geltend gemacht worden, dass diejenigen, die jagen wollen und schon so lange im Kanton wohnen, auch Gelegenheit haben, sich einzukaufen, wenn sie gleiche Rechte geniessen wollen wie die Schweizerbürger. Deshalb hat die Kommission diesen Antrag fallen lassen.

**Moser**, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Lit. b könnte auch nach dem Antrag des Herrn Choulat nicht bloss gestrichen werden. Herr Choulat wird doch nicht wünschen, dass Ausländer, die im Kanton niedergelassen sind, besser behandelt werden als andere Schweizer. Nun ist die Auffassung, wonach internationale Vereinbarungen stattgefunden haben oder stattfinden können, nicht richtig. Punkt Jagdrecht ist jeder Staat vollständig souverän. Ich mache darauf aufmerksam, dass in Art. 2 des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz ausdrücklich steht, dass die Kantone berechtigt sind, die Jagd auch Ausländern zu gestatten. Sie haben also das Recht dazu, sind aber nicht verpflichtet. Nun würde es doch etwas eigenartig aussehen, wenn wir Ausländer ganz gleich stellen würden wie andere Schweizerbürger. Wir sind von der Voraussetzung ausgegangen, dass zuerst die kantonalen Jäger kommen, zweitens andere Schweizerbürger, also Bürger aus andern Kantonen, welche 100% mehr bezahlen. Man würde es nicht verstehen, wenn Ausländer genau gleich behandelt würden wie andere Kantonsbürger. Wenn ein Schweizer nach Deutschland zur Jagd gehen will, muss er einen ganz gehörigen Zuschlag bezahlen, wenn er nicht überhaupt ganz ausgeschlossen wird. Man hat gedacht, man wolle den Ausländern, die im Kanton Bern niedergelassen sind, eine Vergünstigung gewähren, indem man die Taxen nur um 150 % erhöhen würde, wogegen Ausländer aus andern Kantonen etwas mehr bezahlen sollen, weil sie ja hier keine Steuer entrichten. Ich halte diese Abstufung nicht für ungerecht. Wenn man die Abstufung ansieht, wie sie in andern Kantonen und auch im Ausland gehabt wird, muss man das zugeben.

Es würde doch etwas eigenartig aussehen, wenn wir Ausländer im Kanton Bern gleich behandeln würden wie andere Schweizerbürger. Der andern Frage, ob man nicht Ausländer, die schon viele Jahre im Kanton Bern niedergelassen sind, gleich behandeln sollte wie die Berner selbst, könnte man vielleicht näher treten. Mir scheint aber doch, dass es zu kompliziert ist, wenn man im Jagdgesetz sagen wollte, sobald ein Ausländer 20 Jahre im Kanton Bern wohnhaft gewesen sei, dürfte er zu der gleichen Taxe jagen wie ein Berner. Wenn ein Ausländer solange im Kanton Bern gewesen ist, soll er Berner werden. Wenn ein Ausländer so lange in Bern wohnt und ein Interesse hat, Ausländer zu bleiben, soll er auch die etwas erhöhte Taxe bezahlen. Das ist keine besondere Leistung gegenüber den Vorteilen, die er geniesst, wenn er Ausländer bleiben kann, und gleichwohl im fremden Land sein Geschäft ausüben kann. Ich glaube nicht, dass Schweizer in andern Ländern etwa in der Weise behandelt werden, wie das nach Antrag des Herrn Choulat für Ausländer, die bei uns wohnen, geschehen wird. Ich glaube deshalb, dass wir dem Gedanken, den ich durchaus anerkenne, genügend Rechnung tragen, wenn wir Ausländer, die im Kanton niedergelassen sind, 50 % höher belasten als andere Schweizerbürger. Für den Fall, dass der Antrag des Herrn Choulat angenommen werden sollte, würde ich beantragen, die 100 % stehen zu lassen.

**M. Choulat.** Je ne suis pas tout à fait de l'avis de M. le directeur de l'Agriculture, car il faut distinguer deux espèces de chasseurs, ceux qui habitent le canton et ceux qui habitent hors du canton. Je suis

tout à fait d'accord que le prix de la patente soit augmenté pour les chasseurs habitant hors du canton, mais je demande que tous ceux habitant le canton, qu'ils soient Bernois, Confédérés ou étrangers, soient traités sur un pied d'égalité, parce que tous — les étrangers aussi bien que les Suisses — contribuent à la prospérité du canton dans la même mesure.

Si l'on veut tenir compte des observations de la commission et empêcher que des personnes élirent domicile dans le canton uniquement pour y chasser, alors je suis d'accord que l'on dise que l'égalité du traitement ne peut s'appliquer qu'aux étrangers établis dans le canton depuis plus de 10 ans. C'est dans ce sens que je modifie ma proposition: «Tous les étrangers établis dans le canton depuis plus de dix ans ne seront pas soumis à cette augmentation de 150 %.

**Salchli.** Die Abänderung, die Herr Choulat nun an seinem Antrag vorgenommen hat, ist viel gefährlicher. Das hat zur Folge, dass jeder Ausländer, der im Kanton Bern 10 Jahre niedergelassen ist, behandelt werden muss wie ein Schweizerbürger, der nicht im Kanton Bern niedergelassen ist. Das wollen wir jedenfalls nicht. Die Herren, die Herr Choulat im Auge hat, mögen ganz gute Bürger sein, aber wenn sie so lange in der Schweiz sind, sollen sie Schweizer werden, wenn sie zu den gleichen Bedingungen jagen wollen. Wir haben viele andere, die nicht erwünschte Ausländer sind, die aber schon lange da sind, sollen diese billiger jagen können als Schweizerbürger, die nicht im Kanton wohnen? Man sollte also alle Anträge des Herrn Choulat ablehnen.

#### A b s t i m m u n g .

##### E v e n t u e l l :

Für den Antrag Choulat . . . . . Minderheit.

**Präsident.** Herr Regierungsrat Moser hat ausdrücklich erklärt, er halte seinen Antrag aufrecht für den Fall, dass der Grosse Rat den Antrag Choulat annehmen werde. Ich will deshalb fragen, ob er seinen Antrag fallen lässt.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Jawohl.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

#### Beschluss:

Art. 9. Für nicht im Kanton Bern niedergelassene Schweizerbürger und für Ausländer sind die hievor festgesetzten Patenttaxen zu erhöhen und zwar:

- |   |       |
|---|-------|
| a. für Schweizerbürger um . . . . .   | 100 % |
| b. für im Kanton niedergelassene Ausländer um . . . . .   | 150 % |
| c. für in andern Kantonen niedergelassene Ausländer um . . . . .  | 200 % |
| d. für Ausländer, welche sich vorübergehend in der Schweiz aufzuhalten, für eine auf höchstens 10 aufeinanderfolgende offene Jagdtage zu beschränkende Zeit der Jagdausübung um . . . . . | 300 % |

Diese Zuschläge können vom Regierungsrat, abgesehen von den Zuschlägen, welche für die Durchführung der Jagdaufsicht im offenen Gebiet vorgesehen sind, erhöht werden.

An Bewerber aus solchen Kantonen, welche nicht niedergelassene Schweizerbürger von der Jagdberechtigung ausschliessen, werden, sofern sie nicht im Kanton Bern niedergelassen sind, keine Patente erteilt.

Diese Bestimmung findet gegenüber Ausländern entsprechende Anwendung.

---

#### Art. 10.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 10. Im Falle der Einführung neuer Wildarten oder der Einführung der Balzjagd auf Schnepfen, Auer- und Spielhähne durch die Bundesgesetzgebung wird der Regierungsrat die entsprechenden Gebühren festsetzen.

Ferner ist der Regierungsrat, um dem übermässigen Abschuss von Wild bei der ganzen oder teilweisen Oeffnung jahrelang gehegter Bannbezirke zu begegnen, ermächtigt, für die Jagd in diesen Gebieten besondere Gebühren festzusetzen und ausnahmsweise Bedingungen aufzustellen, welche einen geregelten und mässigen Abschuss von Tieren sichern.

---

#### Art. 11.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 11. Schweizerbürger und Ausländer, welche nicht im Kanton Bern niedergelassen sind, haben für die Verwendung je eines Jagdhundes eine Zuschlagstaxe von 30 Fr. zu entrichten.

Ein Jäger darf nicht mehr als 2 Laufhunde verwenden.

---

#### Art. 12.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 12. Die Schwimmvögeljagd auf Grenzwässern ist vom Regierungsrat mit den benachbarten Kantonen zu regeln.

(18. Mai 1920.)

## Art. 13.

**Pulfer.** Sie werden sich erinnern, dass ich mich bei der ersten Lesung für den Unterstützungsfonds der Armen- und Krankenanstalten verwendet habe. Damals haben Sie meinen Antrag abgelehnt. Ich kann den Anlass nicht vorbeigehen lassen, ohne noch einmal den Versuch zu machen, irgend etwas für diesen Fonds zu retten. Wer da weiss, wie viele Verbesserungen in diesen Anstalten noch notwendig sind, wer weiss, wie man immer mehr von diesen Anstalten verlangt, wer weiss, dass der Unterstützungs fonds zusammenge schrumpft ist, bald nicht mehr vorhanden ist, wer weiss, wie schwer es hält, die nötigen Geldmittel für alle die notwendigen Verbesserungen herzunehmen, der kann nicht begreifen, warum man nun, wenn man zur Aeufnung dieses Fonds etwas tun kann, es nicht tun will.

Ich stelle deshalb den Antrag, es sei der Art. 13 der ersten Vorlage wieder aufzunehmen. Der Unterschied ist der, dass nach meinem Vorschlag für die Jagdaufsicht, für Hebung und Förderung der Jagd 25% verwendet werden, 25% für die Gemeinden, 25% für den Anstaltsfonds, während der Rest in die Staatskasse fällt. Ich will gerne hoffen, der Rat sei heute in etwas besserer Stimmung als das letzte Mal, so dass hier noch etwas zu retten ist. Im übrigen wird es nicht notwendig sein, diesen Antrag des langen und breiten zu begründen.

**Stoller.** Ich habe schon bei der ersten Lesung des Gesetzes die Anregung gemacht, es möchte auch für die Jagdaufsicht im offenen Gebiet eine gewisse Summe ausgesetzt werden. Der Herr Forstdirektor hat diese Anregung entgegengenommen. Nun sehe ich aber nichts davon, dass sie berücksichtigt worden wäre. Es ist wohl im Art. 20 vorgesehen, dass der Zuschlag von 10% zur Bestreitung der Ausgaben für die Jagdaufsicht im offenen Gebiet verwendet werden soll. Wenn die Patenttaxen in dem vorgesehenen Masse erhöht werden, ist auch anzunehmen, dass der Jagdfrevel in Zukunft zunehmen wird. Viele Jäger werden das Patent nicht mehr lösen, sondern sie werden denken, dass sie nach der Jagd auf ihre Rechnung kommen. Ich behaupte, dass schon gegenwärtig bei den niedrigen Patenttaxen, namentlich bei uns im Oberland mehr Gemsen bei geschlossener Jagd durch Wilderer geschossen werden als bei der offenen Jagd durch die Jäger. Nach Annahme dieses neuen Gesetzes wird das noch in erhöhtem Masse der Fall sein, wenn keine richtige Wildhut im offenen Gebiet besteht. Ich stelle nun den Antrag, es sei in lit. a der Passus beizufügen: « Wobei auch das offene Gebiet angemessen zu berücksichtigen ist. »

**Scherz.** Ich möchte mit wenigen Wörtern den Antrag des Herrn Pulfer wärmstens empfehlen. Ich habe das letzte Mal Veranlassung genommen, diesen Antrag zu stellen, bin aber selbstverständlich unterlegen. Wir wollen hoffen, der Rat sei heute besser gestimmt als damals. Wenn Sie diesen humanitären Zweck aus diesem Gesetz entfernen, wo sollen dann die Massen herkommen, die diesem Zweck zur Annahme verhelfen sollen? Ich mache darauf aufmerksam, dass die Gemeinden nach der Ausdehnung ihres Kulturlandes bedacht werden sollen. Das trifft also die Städte nicht mehr, die den Hauptanteil von Jägern gestellt haben.

Es ist ganz richtig, dass die Gemeinden, in denen die Jagd stattfindet, besser bedacht werden sollen als bisanhin. Nun kommt aber das andere Moment in Betracht, dass das Wild nicht immer den städtischen Jägern zukommt, sondern denjenigen, von denen Herr Stoller gesprochen hat. Dadurch sind die Massen in den städtischen und industriellen Ortschaften an diesem Gesetz nicht mehr interessiert, wenn sie den letzten humanitären Zweck daraus entfernen wollen. In dem Vortrag zur ersten Vorlage hiess es noch, dass man annehmen könne, dass das Volk diesem humanitären Zweck seine Zustimmung geben werde. Nun würde sich der Grosse Rat ein schlechtes Zeugnis ausstellen, wenn er nun beschliessen würde, dass Staat und Gemeinden dieses Geld einfach für sich behalten. Ich möchte in der Tat vermeiden, dass dieses Gesetz wieder verworfen wird und empfehle Ihnen daher Annahme des Antrages Pulfer.

**Thomet.** Ich habe im gleichen Sinne votieren wollen wie Herr Scherz, kann nun aber auf das Wort verzichten. Referendumspolitische Gründe veranlassen mich, dem Antrag Pulfer zuzustimmen.

**Kammermann.** Ich habe das letzte Mal den Antrag gestellt, den Artikel so abzuändern, wie er nun vorliegt, und halte noch heute meine Ansicht aufrecht. Herr Scherz ist nun schon lange im Grossen Rat und ich kann nicht begreifen, dass wir immer wieder Drohungen hören, sobald man etwas nicht so machen will, wie es gewisse Herren im Kopf haben. Ich begreife den Antrag des Herrn Pulfer sehr gut, aber ich habe noch heute die Auffassung, dass das einmal eine Bestimmung ist, die nicht in das Jagdgesetz gehört. Wir wollen nun keine Gesetze machen, die Bestimmungen enthalten, welche nicht hineingehören. Ich habe gerade die gegenteilige Auffassung, dass sehr wahrscheinlich eine grosse Zahl von Gegnern dem Gesetz erwachsen würde, wenn man nach dem Vorschlag des Herrn Pulfer vorgehen würde.

Nun möchte ich aber hier nochmals darauf aufmerksam machen, dass das Uebel bei den Kranken- und Armenanstalten ganz sicher nicht durch die kleinen Beiträge gehoben werden kann, die aus den Jagdpatenttaxen fliessen. Ich habe das letzte Mal betont, dass man diesem Fonds für Kranken- und Armenanstalten in anderer Form aufhelfen muss. Deshalb stelle ich den Antrag, an dem Beschluss der ersten Lesung festzuhalten und zwar ebenfalls im Interesse der Annahme des Gesetzes.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bedaure sehr, dass man nur 100% verteilen kann. Zunächst möchte ich mich gegen die Ausführungen des Herrn Grossrat Stoller wenden. Ich halte seine Ergänzung für durchaus unnötig, denn die Verwendung von mindestens 30% vom Jagdertrag für Jagdaufsicht und Hebung und Förderung der Jagd ist selbstverständlich so gemeint, dass damit die Ausgaben für die Wildhut in den Bannbezirken und, soweit es reicht, auch im offenen Gebiet gedeckt werden sollen. Man braucht also das offene Gebiet nicht noch extra zu erwähnen, sondern sollte den Behörden nach dieser Richtung freie Hand lassen. Wenn das neue Jagdgesetz angenommen ist, könnten wir vielleicht die Bannbezirke etwas einschränken. Wir haben eidgenössische und kantonale Bannbezirke und bei

den letztern kann man ganz gut gewisse Einschränkungen vornehmen und damit die Wildhut entlasten, um etwas mehr für das offene Gebiet zu verwenden.

Gegenüber den Ausführungen der Herren Pulfer und Scherz möchte ich zunächst feststellen, dass es nicht richtig ist, wenn man mir unterschiebt, ich hätte meine Meinung geändert. Forstdirektion und Regierungsrat sind durchaus einverstanden, den ersten Antrag aufrecht zu erhalten. Aber der Grosse Rat hat das geändert, indem er für die Gemeinden und für die Jagdaufsicht je 30 % bestimmt. Nun sage ich mir, dass die Staatskasse doch mindestens den gleichen Betrag bekommen soll wie bis dahin. Auch grundsätzlich bin ich der Meinung, dass es richtiger ist, wenn man die Verwendung der Einnahmen im Gesetz nicht bindet. Es ist doch nicht richtig, dass man sagt, wenn nun das Gesetz angenommen werden soll und diese Mehreinnahmen bringt, so müssen diese letzteren von vornherein zu dem und dem Zweck verwendet werden. Damit bindet sich der Grosse Rat selbst vollständig. Ich stehe heute auf dem Standpunkt, dass man nach der Diskussion bei der ersten Lesung und heute anerkennen muss, dass der Fonds für Armen- und Krankenanstalten auf das Minimum der halben Million gesunken ist und sehr wenig leistungsfähig ist, dass er also besser bedacht werden soll. Wenn Sie aber heute einen derartigen Beschluss fassen, so werden Sie dann einfach beim Budget diesem Fonds umso weniger zuweisen und umgekehrt. Ich fürchte nur für die Konsequenzen, wenn man nun sagt, in einem bestimmten Gesetz weise man die Einnahmen einem bestimmten Zweck zu. Gewiss haben wir andere Vorlagen, wo das gemacht wird. Ich erinnere nur an die Verwendung der Automobilsteuer für den Strassenunterhalt. Aber Automobilsteuer und Strassenunterhalt sind zwei Dinge, die miteinander in direktem Zusammenhang stehen. Das begreift jeder Mann, dass man eine Automobilsteuer bezieht und sie erhöht, um damit den Strassenunterhalt zu bestreiten, indem die Automobile eben die Strassen benützen, mehr oder weniger ruinieren, so dass ein erhöhter Aufwand nötig ist.

Dass aber die Jagd und der Fonds für die Kranken- und Armenanstalten in irgendwelchem objektiven Zusammenhang stehen, das kann niemand behaupten. Grundsätzlich bin ich durchaus einverstanden, ebenso auch der Regierungsrat, dass man diesem Fonds mehr Mittel zuführen muss, aber wir halten dafür, dass man solche Einnahmen nicht binden soll. Ich beantrage also Festhalten an dem früheren Beschluss.

Dass man aus diesen Gründen der Gesetzesvorlage Opposition machen könnte, das kann ich nicht glauben. Die Hauptsache ist doch schliesslich die, dass wir ordentliche Jagdverhältnisse bekommen, dass die Patenttaxen angemessen erhöht werden, dass eine bessere Jagdaufsicht stattfindet und die Gemeinden etwas mehr bekommen, ebenso wie der Staat, was beiden wohl zu gönnen ist. Bei der Budgetberatung kann der Grosse Rat über diesen Punkt nach seinem Gutfinden beschliessen und kann auch diesem Fonds gewisse Beträge zuweisen. Ich möchte also beantragen, an der jetzigen Fassung festzuhalten. Sollte aber der Grosse Rat auf den früheren Beschluss zurückkommen, so hat der Regierungsrat auch nichts dagegen. Nur mache ich darauf aufmerksam, dass sich die Jäger auf 30 % eingerichtet haben und dass man auch die Leistungen an die Gemeinden nicht mehr

herabsetzen kann, so dass dem Staat noch 40 % verbleiben, was ungefähr den bisherigen Einnahmen entspricht.

**Müller (Bargen),** Präsident der Kommission. Ich möchte ebenfalls ersuchen, an der vorliegenden Fassung festzuhalten. Ich möchte dringend bitten, die Annahme des Gesetzes nicht von der Verwendung des Jagdertrages abhängig zu machen. Unsern Jägern kann das gleich sein, wem schliesslich das Geld kommt. Diejenigen sollen es bekommen, denen die Jagd gehört, also Staat und Gemeinden. Was die nachher mit dem Geld machen, das kann uns gleichgültig sein, aber das gehört nicht in das Gesetz. Staat und Finanzdirektion sollen selbst schauen, wie diese Fonds gespeist werden. Wenn man hier nachgibt, können noch andere Zwecke sich geltend machen und schliesslich bleibt für den eigentlichen Zweck, wonach die Haupteinnahmen wieder der Jagd zugeführt werden sollen, nichts mehr übrig. Ich müsste mich hauptsächlich dagegen verwahren, dass man hier auf 25 % zurückgeht, denn wie Herr Stoller schon erwähnt hat, bleibt für die Aufsicht im offenen Jagdgebiet wenig übrig. Nach der letzten Staatsrechnung haben die Kosten für die Bannbezirke 50,000 Fr. betragen. Wenn uns nun noch 40,000 Fr. für die Aufsicht im offenen Jagdgebiet bleiben, so ist das immerhin noch viel zu wenig. Wie Sie aus Art. 20 sehen, muss der Jäger noch 10 % der Patenttaxe als Zuschlag bezahlen, damit die Aufsicht vervollständigt werden kann. Auch dann wird die Aufsicht noch lange nicht vollständig sein. Es ist richtig, dass die offenen Jagdbezirke namentlich im Oberland zu wenig berücksichtigt werden. Das kann sich ändern, wenn man 30 % bekommt, aber daran sollte tatsächlich nicht mehr gemarktet werden. Wenn man so hohe Patentgebühren bezahlt, muss man auch eine Wildhut haben, damit den Jägern auch etwas geholfen wird, sonst hören sie lieber auf.

Mit Herrn Stoller bin ich soweit einverstanden, dass das offene Gebiet besser überwacht werden muss. Aber zu diesem Zwecke hat man in Art. 19 eine entsprechende Änderung vorgenommen, indem man sagt: «Der Staat sorgt für die Durchführung einer geordneten Wildhut und unterstützt die Bestrebungen der Jagd- und Wildschutzvereine, welche die Hebung der Jagd und insbesondere die Aussetzung von Wild betreffen, durch Beiträge aus dem in lit. a genannten Anteil des Staates.» In Art. 20 ist gesagt, dass die Zuschläge zur Besteitung der Kosten der Jagdaufsicht im offenen Gebiet verwendet werden sollen, wobei die Jagdkommission ebenfalls ein Wort mitzureden hat. Wir dürfen in unseren Forderungen hinsichtlich der Jagdaufsicht auch nicht zu weit gehen, denn schliesslich wollen Staat und Gemeinden als Inhaber des Jagdregals auch etwas lösen.

**Stoller.** Nach den Ausführungen des Herrn Forstdirektors ziehe ich meinen Antrag zurück. Ich betrachte seine Ausführungen als Interpretation des Alinea 1 von Art. 13, bei welcher ich ihn behaften möchte.

**Pulfer.** Meinen Antrag halte ich durchaus aufrecht, weil ich weiß, dass es absolut notwendig wäre, denselben anzunehmen. Im übrigen sagt man, man könne nun an der Sache nichts mehr ändern, man wolle den Unterstützungsfoonds auf andere Weise he-

ben, wahrscheinlich auf dem Wege des Budgets. Wenn der Herr Regierungspräsident uns das sagt, so bin ich ihm dafür sehr dankbar. Er wird es nicht ablehnen, wenn wir gelegentlich darauf zurückkommen.

Wenn der Herr Kommissionspräsident uns sagt, wenn die Jäger die 30% für Jagdschutz haben, so sei es ihnen nachher gleich, was mit dem andern Geld gemacht wird, so erkläre ich, dass uns das nicht gleich ist. Wir möchten etwas Rechtes für einen Zweck, der der Unterstützung bedarf. Wir müssen sehen, dass wir von vornherein Zusicherungen haben. Deshalb sehe ich gar nicht ein, warum man den Antrag irgendwie zurückweisen wollte. Ich ersuche den Rat, diesmal dazu zu stimmen.

**Bangerter.** Ich beantrage, den Antrag Pulfer abzulehnen. Wir dürfen die 30%, die für Verbesserung der Jagdaufsicht vorgesehen sind, nicht mehr verkürzen, wir dürfen auch den für die Gemeinden bestimmten Prozentsatz nicht mehr ändern. Wenn wir an diesen zwei Punkten rütteln, gefährden wir einfach das Gesetz. Wir sind doch der Meinung, dass im Jagdwesen Ordnung geschaffen werden soll. Ich möchte dringend empfehlen, den Antrag Pulfer abzulehnen und am früheren Beschluss festzuhalten.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mich ebenfalls den Ausführungen des Herrn Vorredners anschliessen und nochmals darauf aufmerksam machen, dass man unbedingt 30% für die Jagdaufsicht behalten muss. Wenn man da etwas ändert, wird man die ganze Jägergilde gegen das Gesetz haben. Diese macht die öffentliche Meinung und infolgedessen wird dann das Gesetz verworfen.

#### A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Mehrheit.

#### B e s c h l u s s :

- Art. 13. Der Ertrag der Jagdpatentgebühren ist wie folgt zu verwenden:
- mindestens 30% für die Jagdaufsicht und die Hebung und Förderung der Jagd.
  - 30% für die Gemeinden, nach Massgabe ihres Kulturreals (Ackerland, Wiesen, Weiden, Wald).
  - Der Rest fällt in die Staatskasse.

#### Art. 14.

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 14 wird eine Abänderung in dem Sinne vorgeschlagen, dass an Stelle von mindestens zwei Schontagen gesetzt wird: «im Maximum zwei Schontage». Nach der in der ersten Lesung angenommenen Fassung wäre die Regierung verpflichtet worden, wöchentlich mindestens zwei Schontage einzuführen. Nun ist aus Jägerkreisen bemerkt worden, dass man damit doch etwas weit gehe und dass man diese zwei Tage als Maximum auffassen sollte, so dass man also an vier Tagen in der Woche im Minimum jagen sollte.

Im fernern wird die redaktionelle Aenderung eingeführt, dass man diese Schontage auch zeitweise und bezirksweise fixieren kann. Man muss dabei speziell auf die Gamsjagd Rücksicht nehmen, da diese nur zwei oder drei Wochen dauert. Wenn der Gamsjäger in so grosse Höhe steigt, kann man ihm nicht zumuten, dass er nur 4 Tage jagen darf, oder sogar nur zwei Tage hintereinander, wenn die Schontage auf die Woche verteilt werden. Diese Fassung gibt den Behörden die Kompetenz, die Schontage für die Gamsjagd ausfallen zu lassen. Ich möchte beantragen, diesen abgeänderten Artikel anzunehmen, der dem Gedanken der Schonung des Wildes durchaus Rechnung trägt.

Angenommen.

#### B e s c h l u s s :

Art. 14. An Sonn- und staatlich anerkannten Festtagen ist jede Jagd verboten. Außerdem hat der Regierungsrat während der offenen Jagdzeit wöchentlich im Maximum zwei Schontage zeit- oder bezirksweise oder für den ganzen Kanton einzuführen; den besondern Verhältnissen der verschiedenen Bezirke soll dabei tunlichst Rechnung getragen werden.

Vorbehalten bleibt das in Art. 27 hienach anerkannte Recht des Besitzers von Liegenschaften.

---

#### Art. 14<sup>bis</sup>

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Einfügung des neuen Artikels 14<sup>bis</sup> beruht auf der Erwägung, dass man im Jagdgesetz ausdrücklich sagen will, dass jede Beihilfe in irgend einer Form bei der Jagd, namentlich bei Ausübung der Gamsjagd und der Hochwildjagd die Lösung eines Patentes erfordert, dass also die Mitnahme von Treibern oder Gehilfen in irgend einer Form nur dann stattfinden darf, wenn auch diese im Besitze eines regelrechten Patentes sind. In der Praxis der Hochwildjagd kommt es häufig vor, dass Jäger, die mit dieser Jagd durchaus nicht vertraut sind, sich auf die Gamsjagd begeben, infolgedessen jemand mitnehmen wollen, der ihnen hilft. Um nun im Gesetz jede Unklarheit nach dieser Richtung auszumerzen und zu bestimmen, dass der betreffende Gehilfe oder Treiber auch Inhaber eines Jagdpatentes sein muss, ist Art. 14<sup>bis</sup> hineingekommen. Dagegen hat man ausdrücklich gesagt, dass der Transport von Proviant zur Alphütte und der Rücktransport von erlegtem Wild durch Drittpersonen gestattet ist. Man muss sich die Verhältnisse vor Augen halten, wie sie sich bei der Hochwildjagd wirklich darbieten. Wenn die Jäger mehrere Tage auf die Jagd gehen wollen, müssen sie Proviant mitnehmen und anderseits wird der Jäger, der eine Gemse geschossen hat, mit dieser Gemse nicht einige Stunden zu Tal gehen wollen, sondern er wird die Zeit, wo er der Jagd obliegen kann, möglichst gut ausnützen. Das muss man gestatten, es ist keine Beihilfe, wenn er jemand mitnimmt, der ihm den Proviant zuträgt, oder wenn mehrere Jäger gemeinsam jemanden anstellen, um das erlegte Wild zu Tal zu befördern.

Aber jede Mitwirkung bei der Jagd, z. B. indem der Betreffende sich irgendwo aufstellt und die Gemisen zuzutreiben sucht, oder ihrer Witterung eine andere Richtung zu geben sucht, wird als Mithilfe bei der Jagd angeschaut und erfordert die Lösung eines Patentes.

**Müller** (Bargen), Präsident der Kommission. Der Art. 14<sup>bis</sup> war auch in der Vorlage von 1918 enthalten. Bis jetzt war die Sache in der jeweiligen Verordnung geordnet. Es ist absolut notwendig, dafür zu sorgen, dass bei der Patentjagd keine Treiber verwendet werden dürfen, ausgenommen Personen für das Zutragen von Nahrung und Wegtragen von Wild. Aber mehr erlaubt die Patentjagd nicht, das wäre nicht waidmännisch, darum hat man diesen Artikel aufgenommen, dessen Annahme ich empfehle.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 14<sup>bis</sup>. Alles Jagen, Erlegen oder Einfangen von Wild ausserhalb der Jagdzeit oder ohne Berechtigung während der Jagdzeit ist untersagt, ebenso jede Beihülfe oder Verwendung von nichtpatentierten Personen bei der Ausübung der Jagd; gestattet ist der Transport von Proviant auf den üblichen Wegen zur Alphütte durch Träger und der Rücktransport erlegten Wildes auf den üblichen Wegen durch Drittpersonen.

Art. 15.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 15. Im übrigen sind für die Ausübung der Jagd, sowie für die Durchführung des Wild- und Vogelschutzes die bundesrechtlichen Vorschriften massgebend. Die durch die Bundesgesetzgebung dem Kanton übertragenen Befugnisse werden vom Regierungsrat durch den Erlass einer alljährlichen Jagdverordnung ausgeübt.

Art. 16.

**Moser**, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist eine Eingabe von den Besitzern der Steinbockkolonie in Interlaken eingegangen, dahingehend, man möchte speziell auch zum Schutze dieses Steinwildes eine passende Bestimmung aufnehmen. Wir haben geglaubt, das am besten in der Weise tun zu können, dass man in Art. 16 unter lit. b den Satz beifügt: «...und zum Schutze von Steinwild und anderen neu einzuführenden Wildarten besondere Bestimmungen aufzustellen.» Es könnte sich um die Einführung von Hirschen oder anderem Wild handeln, das man nicht speziell nennen will. Das Steinwild ist in Interlaken eingeführt und entwickelt sich dort und

wir können annehmen, dass dieses seltene Wild unser Hochgebirge bevölkern wird. Bereits hat man sehr schöne Erfolge in St. Gallen in den Grauen Hörnern, wo dieses Wild frei herumläuft. Ich beantrage Annahme dieser Ergänzung.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 16. Der Regierungsrat ist insbesondere befugt:

- a. die Jagdzeiten für die einzelnen Wildarten angemessen abzukürzen;
- b. Bannbezirke oder Reservate zu bilden und zum Schutze von Steinwild und anderen neu einzuführenden Wildarten besondere Bestimmungen aufzustellen;
- c. die Jagd auf einzelne Wildarten vorübergehend im ganzen Kanton oder bezirksweise zu verbieten;
- d. zur Bestimmung der erlaubten Waffen und ihrer Kaliber.

Art. 17.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 17. Die vom Regierungsrat jährlich zu erlassende Verordnung über die Jagd ist jeweilen spätestens am 31. Juli bekannt zu geben.

Art. 18.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 18. Zur Vorberatung über alle die Hebung und Förderung der Jagd, sowie die Ausübung der Jagd betreffenden Massnahmen wird der Forstdirektion eine Jagdkommission beigegeben, welche mit dem Forstdirektor als Präsidenten sieben Mitglieder zählt. Diese Kommission wird unter gleichmässiger Berücksichtigung der einzelnen Landesgegenden nach Anhörung der Jagdvereine alle vier Jahre durch den Regierungsrat gewählt.

Diese Kommission ist insbesondere bei der Ausarbeitung der alljährlichen Jagdverordnung beizuziehen, in welcher ausser den Bestimmungen über die Jagdausübung auch neue Vorschriften über die Hebung der Jagd und des Vogelschutzes, soweit sie im Rahmen der Befugnisse des Regierungsrates liegen, aufgenommen werden sollen.

## Art. 19 und 20.

**Moser**, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 19 und 20 sind kleine Umstellungen und Ergänzungen vorgesehen. Der erste Satz von Art. 20 ist in Art. 19 übernommen. Es ist gesagt, dass aus dem Betrag der in Art. 13, lit. a, für die Hebung und Förderung der Jagd und Jagdaufsicht ausgesetzt ist, der Staat die Bestrebungen der Wildschutzvereine unterstützen soll und namentlich für eine geordnete Wildhut sorgen soll. Im fernern ist eine kleine Abänderung getroffen worden, dass die Bestimmung gestrichen wurde, wonach die Entschädigung für Wildschaden auf die Bannbezirke beschränkt ist. Das geschah aus den folgenden Gründen. Es ist in der Kommission nochmals nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, dass es doch unrichtig sei, wenn man einerseits in Bannbezirken Wildschaden vergüte, anderseits aber an Wildschaden im offenen Gebiet, der unter Umständen für den betreffenden Besitzer ebenso schmerzlich sein könne, gar keine Entschädigung gehen wolle. Da offenbar die Jäger selbst dafür sorgen, dass im offenen Gebiet kein grosser Wildschaden entstehen wird, können wir uns mit dieser Streichung einverstanden erklären. Im weitern ist in Art. 20 vorgesehen, dass über die Verwendung von Zuschlägen auf den Patenttaxen speziell für die Förderung der Wildhut der Regierungsrat nach Anhörung der Jagdkommission entscheiden soll. Das ist ein Entgegenkommen, das man speziell der Auffassung der Jagdkommission entgegenbringen will. Ich möchte beantragen, Art. 19 und 20 in der neuen Fassung anzunehmen.

**Michel**. Ich bin ein Freund unseres einheimischen Alpenwildes und gehöre in dieser Eigenschaft dem Vorstand des Alpenwildparkvereins in Interlaken an, der sich die Wiedereinbürgerung des echten Alpensteinbocks in unsren Bergen zum Ziele setzt. Es ist in Art. 19 die Rede von der Unterstützung der Bestrebungen für Einsetzung von Wild und ich nehme an, es sei in dieser Bestimmung auch die Subventionierung der Aussetzung von Alpensteinböcken in unserem Gebirge inbegriffen. Das ist mir übrigens auch vom Präsidenten der Kommission zugesichert worden.

Es wird Sie aber vielleicht interessieren, einiges zu hören über die Bestrebungen zur Wiedereinführung des Alpensteinbocks. Dieser ist bekanntlich in der Schweiz früher sehr häufig vorgekommen, waren doch unsere Alpen seine eigentliche Heimat. Dank einer ruchlosen Raubjagd ist er aber vollständig ausgerottet worden. Das letzte Exemplar soll in den Walliser Alpen vor mehr als 100 Jahren abgeschossen worden sein. Blos eine Steinwildkolonie blieb noch übrig, nämlich im Aostatal, wo jetzt noch ca. 2000 Stück sind. Dieser Bestand gehört dem König von Italien und steht unter dem Schutz eines sehr strengen Jagdverbotes und einer königlichen Wildhütterkompagnie. Der Steinbock ist also noch dort in jenen wilden und fast unzulänglichen Gebirgszügen daheim und wehmütig blickt er von den Gipfeln dieser Gebirge hinüber in seine frühere Heimat, nach den Walliser und Berner Alpen.

Es hat nun im Laufe der Zeit nicht an Bestrebungen gefehlt, den Steinbock in unsren Alpen wieder einzuführen. Die Schwierigkeit lag darin, echte

Steinböcke zur Aussetzung in unsren Bergen erhältlich zu machen. Man hat es deshalb mit der Züchtung und Aussetzung von Bastarden probiert, aber man hat damit keine guten Erfahrungen gemacht. Die Tiere sind in der zweiten oder dritten Generation vollständig degeneriert. Es wird die Stadtberner vielleicht interessieren, wenn ich mitteile, dass sich sogar die Stadt Bern mit der Aufzucht von Bastardsteinböcken abgegeben hat. In dem berühmten Werk von Tschudi: «Tierleben der Alpenwelt» ist darüber folgendes gesagt: «Die Stadt Bern besass in den Zwanzigerjahren des 19. Jahrhunderts eine regelrechte Steinbock-Ziegen-Bastardzüchtung in den Stadtgräben. Anfänglich benahmen sich die Blendlinge durchaus gesittet, bildeten durch ihr lebhaftes Naturell das Erötzen des Publikums, allein später wendete sich das Blatt, es trat die unabändige Natur der unglücklichen Mischung zu Tage und des Unfuges war kein Ende. Insbesondere rüppelhaft benahm sich der grosse Bastardsteinbock, der sich, wenn es ihm beliebte, Angriffe auf die Zuschauer herausnahm, die Wälle überkletterte und die Schildwache attackierte. Er musste in die Berge versetzt werden, erst auf den Abenberg, die Saxetenalp, zuletzt auf die Grimsel, wo er sich selbst mit der Dogge des Hospizes mass, dann aber abgetan werden musste und als Trophäe ins Berner Museum gelangte. Die übrige Kolonie hielt sich auch nicht mehr lange, da sie sich ebenfalls ein ansehnliches Sündenregister aufgehäuft hatte.»

Nun ist in den Neunzigerjahren des vergangenen Jahrhunderts in St. Gallen ein grosser Alpenwildpark gegründet worden und der dortigen Wildparkkommission ist es im Jahre 1906 gelungen, mehrere echte Steinkitzen aus dem Aostatal zu bekommen. Diese Steinkitzen sind im Alter von 2 bis 3 Wochen nach St. Gallen verbracht worden, wo sie mit der Milchflasche aufgezogen werden mussten. Sie sind grösser geworden und haben sich allmählich vermehrt und im Jahre 1911 ist bereits eine so grosse Stammkolonie von Steinböcken vorhanden gewesen, dass die Wildparkkommission mit der Aussetzung beginnen konnte. Sie hat im Jahre 1911 5 Stück im Schongebiet der Grauen Hörner ausgesetzt, die sehr gut gediehen sind. Sie sind durch Nachschübe vermehrt worden und die Kolonie hat sich selbst vermehrt. Gegenwärtig zählt diese Kolonie in den Grauen Hörnern mehr als 40 Stück. Man kann also sagen, dass der Steinbock im St. Galler Oberland bereits wieder eingeführt ist. In den letzten Jahren sind von St. Gallen aus Aussetzungen im Albulagebiet erfolgt und man zählt auch dort eine Kolonie von gegen 20 Stück. Damit ist der Beweis geleistet, dass Steinböcke in unsren Schweizerbergen wieder eingeführt werden können.

Aufgemuntert durch das Vorbild von St. Gallen haben wir auch in Interlaken einen Alpenwildparkverein gegründet zur Wiedereinführung des echten Alpensteinbockes in unsren Oberländerbergen. Es ist uns ebenfalls gelungen, mehrere echte Steinkitzen zu erwerben, die auch mit der Milchflasche aufgezogen werden mussten. Sie haben sich später vermehrt und gegenwärtig haben wir eine schöne Kolonie von 15 Stück und wir wären im Falle gewesen, schon diesen Sommer etwa 5 zur Aussetzung geeignete Stücke in unseren Oberländerbergen auszusetzen. Nun ist aber von St. Gallen aus die Anregung gekommen, wir möchten gemeinsam mit ihnen eine Kolonie im Schweizerischen Nationalpark aussetzen. Mit Rück-

sicht auf das schöne und edle Werk des Nationalparks haben wir uns entschlossen, unsere fünf zur Aussetzung geeigneten Stücke für diesen Zweck abzugeben. Wir werden aber schon nächstes Jahr wieder etwa ein halbes Dutzend aussetzungsfähige Tiere haben. Damit ist der Beweis geleistet, dass man die Steinböcke in unseren Alpen wieder einführen kann.

Ueber das Bild, das sich in einem solchen Alpenwildpark, namentlich im Steinwildgehege, darbietet, gibt ein Werk von Dr. Bächler, Direktor des Naturhistorischen Museums in St. Gallen, betitelt: «Die Wiedereinbürgerung des Steinwildes in den Schweizeralpen», Auskunft. Wir lesen da:

«Jedem Besucher unserer Steinwildkolonie imponieren jeweilen neben dem grösseren Führer und Beherrschter der Herde die kleinsten der Familie, durch die fabelhafte Behendigkeit in den Bewegungen und den Uebermut in Spiel und Allotria. Schön, elegant, fein proportioniert kann man sie wohl nicht nennen, die putzigen Kerlchen, dafür aber sind sie von Mutter Natur gar zweckmässig und weise ausstaffiert, in ihren fast komisch wirkenden Massen von Körper, Kopf und Gliedmassen.

Deckt man in unserer Abbildung des nur eine Woche alten Säuglings die beiden erstern mit der Hand, so könnte man glauben, auf solch hohen stotzigen Beinen müsste ein ganz anderer, stattlicher Ober teil folgen. Doch sind diese «Ständer» des Tierchens einziges Heil, wenn es gilt, in der Freiheit der Berge der fliehenden Mutter mit Windeseile zu folgen, um vor dem Feinde Schutz zu finden. Schon wenige Stunden nach der Geburt sind die Beine die mobilsten Organe des Tierchens. Und wie wird mit ihnen geübt, geturnt in Sprüngen, die einen an die Akrobatik im Zirkus erinnern, in Luftsätzen, die es wert wären, einmal vom Kinematographen aufgenommen zu werden!

Der Steinbock ist auch eines der allerklügsten Tiere, das Körperkraft, Sehnigkeit und Behendigkeit mit Intelligenz zu paaren versteht. Das übt sich schon früh, weil es ein Meister werden muss. Daher das kecke, burschikos getragene, zwischen den Ohren breitstirnige Köpfchen, in dem bereits ein anständiges Gehirnchen Platz gefunden. Und erst die dunkeln, mächtigen Leuchter, in denen sich auch die Berges gipfel spiegeln, und Fels und Grat und grüne Weide im sensorischen Apparate sich auf die Netzhaut einprägen; denn der Steinbock ist eines der ausgeprägtesten Gesichtstiere. Schon beim jungen Tiere ist das Auge etwas schiefliegend, mit gelbbronzener Iris und grauschwarzer Pupille. Gar anmutig spielen ferner die meist hochgerichteten Ohrmuscheln und das Näslein ziert bereits die feuchte schwarze Haut. Ein molliges, wolliges Bürschchen ist nun ein solch junges Steinböcklein eineweg!»

Das gleiche Bild bietet auch unser Steinwildgehege, um dessen gelegentliche Besichtigung ich unsere Herren Kollegen bitten möchte. Ich bin überzeugt, dass sie Freude haben werden, wenn sie sehen, was für eine urkräftige Wildart, was für ein edler Zeuge einer längst entchwundenen Zeit dieser Alpensteinbock ist. Ich bin auch überzeugt, dass Sie für die Idee der Wiedereinbürgerung dieses Alpensteinbocks in unsern Gebirgen begeistert sein werden.

Der Alpenwildparkverein Interlaken hat nun an die Regierung und die Jagdschutzkommission das Ge such gestellt, man möchte eine spezielle Bestimmung

betreffend Subventionierung der Wiedereinbürgerung des Alpensteinbocks in das vorliegende Gesetz auf nehmen. Ich will davon absehen, einen Abänderungs antrag zu stellen, nachdem man mir, wie ich schon erwähnt habe, erklärt hat, dass in der Subventionierung der Aussetzung von Wild auch die Subventionierung der Aussetzung von Steinwild inbegriffen sei. Wir werden natürlich, wenn unsere Bestrebungen von Erfolg begleitet sein sollen, in Zukunft auch Unterstützungen von Bund und Kanton notwendig haben. Bis jetzt hat uns die Regierung übrigens in jeder Beziehung in verdankenswerter Weise unterstützt, indem sie das nötige Terrain für die Erstellung unseres Zuchtgeheges an uns vermietet hat und indem sie uns eine Bergweide zu billigem Zins verpachtet hat, damit wir dort das für die Ernährung unseres Steinwildes nötige Bergheu — man kann nämlich nur Berg heu verfüttern — gewinnen können. Wir haben auch die Unterstützung des Bundes nötig. Im eidgenössischen Jagdgesetz ist die Bestimmung enthalten, dass der Bund Bestrebungen betreffend Wiedereinbürgerung des Steinwildes finanziell unterstützen solle. Da möchte ich schon jetzt ersucht haben, unser Gesuch, das wir an den Bundesrat gerichtet haben, unterstützen zu wollen.

**Müller (Bargen),** Präsident der Kommission. Die Anregung des Herrn Dr. Michel wurde auch im Jagdschutzverein behandelt und ich kann sagen, dass man dort geteilter Auffassung ist. Verschiedene Jäger sehen den Alpensteinbock nicht so gern. Sie haben nichts gegen den Alpensteinbock an sich, aber sie sagen, sobald er ausgesetzt werde, sei in dem betreffenden Gebiet die Jagd auf 30 Jahre verboten. Sie haben Angst, er werde in einem der schönsten Jagd gebiete ausgesetzt. Die Jäger haben in jener Versammlung vorgeschlagen, man solle in diesem Art. 19 von der Aussetzung von jagdbarem Wild sprechen, damit man wisse, dass der Alpensteinbock nicht inbegriffen sein soll.

Wir haben in der Kommission eine andere Ansicht gehabt und gefunden, dass man diesen Bestrebungen von Interlaken mit diesem Gesetz nicht entgegentreten sollte. Darum haben wir hier nur von der Aussetzung von Wild gesprochen, um damit zu bezeugen, dass, wenn es nötig werden sollte und überflüssiges Geld vorhanden ist, auch diese Bestrebungen unterstützt werden sollen.

Was nun die Beiträge anbelangt, so haben wir uns gesagt, dass dieselben in erster Linie vom Bund fließen sollen. Wenn wir hier im Gesetz einen Beitrag festlegen, so fürchten wir, der Bund werde sich darauf beziehen und etwas weniger geben. Uns dagegen hindert die vorgeschlagene Fassung des Gesetzes nicht, es liegt nur in der Aufgabe der Jagdkommission, die der Regierung beigegeben werden soll, zu urteilen, ob ein Beitrag gegeben werden kann und in welcher Höhe.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 19. Der Staat sorgt für die Durchführung einer geordneten Wildhut und unterstützt die Bestrebungen der Jagd- und Wildschutzvereine, welche die Hebung der Jagd und insbesondere die

Aussetzung von Wild betreffen, durch Beiträge aus dem in Art. 13, litt. a, genannten Anteil des Staates.

Ausnahmsweise kann er bei nachgewiesenem Wildschaden Entschädigungen verabfolgen.

Art. 20. Zur Bestreitung der Kosten der Jagdaufsicht im offenen Gebiet kann der Regierungsrat von den Jagdbewerbern besondere Zuschläge erheben, welche höchstens 10% der in Art. 8 und 9 festgesetzten Patentgebühr betragen dürfen.

Ueber die Verwendung des Ertrages der prozentualen Zuschläge beschliesst nach Anhörung der Jagdkommission der Regierungsrat.

#### Art. 21.

**Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates.** Hier ist eine kleine Aenderung in dem Sinne vorgesehen, dass die freiwilligen Jagdaufseher vom Regierungsstatthalter zu beeidigen sind.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 21. Patentierte Jäger, welche von kantonal-bernischen Jagdschutzvereinen hiezu als geeignet empfohlen werden, können auf ihr Gesuch von der Forstdirektion als freiwillige Jagdaufseher bezeichnet und vom zuständigen Regierungsstatthalter beeidigt werden.

#### Art. 22.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 22. Die beeidigten Jagdaufseher, sowie die Feldhüter, das beeidigte Forstpersonal des Staates, der Gemeinden und der Waldbaugenosenschaften stehen in der Verfolgung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über Jagd und Vogelschutz in den nämlichen Pflichten und Rechten wie die untern Beamten der gerichtlichen Polizei.

#### Art. 23.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 23. Die Forstdirektion ist ermächtigt:

- Zur Erteilung der in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Ausnahmebewilligungen zur Beschaffung wissenschaftlichen Materials;

b. zur Anordnung oder Bewilligung der Jagd auf schädliche oder reissende Tiere und Vögel, sowie bei zu starker Vermehrung, auf Jagdwild; ferner zur Bewilligung der Jagd auf Haarraubwild und Schwimmvögel außerhalb der Jagdzeit;

c. zur Bewilligung der Jagd auf Hirsche im Rahmen der Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über Jagd und Vogelschutz.

Die bezüglichen Gebühren werden ebenfalls von der Forstdirektion festgesetzt.

#### Art. 24.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 24. Die Ausübung des Jagdrechtes soll ohne Schädigung des Grundeigentums und der landwirtschaftlichen Kulturen und ohne Belästigung der Besitzer erfolgen. Die Jagdberechtigten sind für allen Schaden verantwortlich, den sie bei der Ausübung der Jagd verursachen.

#### Art. 25.

**Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates.** Es ist hier vorgesehen, dass ohne Bewilligung eines Besitzers die Jagd nicht ausgedehnt werden darf auf Wohn- und Wirtschaftsgebäude und deren nächste Umgebung, auch nicht auf Park- und Gartenanlagen, die in ihrem ganzen Umfang mit Einfriedigungen versehen sind. Nun sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, dass das letztere etwas zu weit gehe, dass also hier nach gewisser Richtung noch ein besserer Schutz vorhanden sein sollte. Nicht jedermann könne seinen Park oder Garten vollständig einfriedigen und aus diesem Grunde sei es am Platz, den letzten Satz etwas abzuändern, in dem Sinne, dass nach Gartenanlagen ein Punkt gesetzt würde.

Nun gibt es aber auch Parkanlagen, die sehr gross sind, unter Umständen sogar mehrere Jucharten. Da würde es nun zu weit gehen, wenn der betreffende Besitzer diese Anlage quasi als eigenes Jagdrevier anschauen würde. Deshalb der Nachsatz: «Aus diesem Verbot kann ohne Ermächtigung der Forstdirektion der Besitzer kein Recht auf Erlegung von Nutzwild herleiten.» Wenn also jemand in der Nähe seines Wohngebäudes einen grossen Park oder einen Wald hat, den er parkartig behandelt und wenn sich darin Wild ansiedelt, so hat er, sofern es sich um Raubwild handelt, das gleiche Recht wie der Landwirt, Raubwild, das ihm Schaden zufügt, zu erlegen. Dagegen hat er kein Recht, ohne Ermächtigung der Forstdirektion allfälliges Nutzwild abzuschliessen. Wir halten diese kleine Abänderung für zweckmässig und möchten sie zur Annahme empfehlen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 25. Ohne Bewilligung der Besitzer darf die Jagd nicht ausgedehnt werden auf Wohn- und Wirtschaftsgebäude, deren nächste Umgebung, auch nicht auf Park- und Gartenanlagen.

Aus diesem Verbot kann ohne Ermächtigung der Forstdirektion der Besitzer kein Recht auf Erlegung von Nutzwild herleiten.

Art. 26.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 26. Die Weinberge sind bis nach Beendigung der Weinlese der Jagd verschlossen.

Das Absuchen und Bejagen von nicht abgernteten Getreidefeldern, sowie von Baumschulen ist ohne Bewilligung der Besitzer untersagt.

Art. 27.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 27. Einem jeden Besitzer von Liegenschaften ist jederzeit erlaubt, selbst oder durch Beauftragte, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen, Raubwild, Krähen, Elstern, Häher, Sperlinge und nichtgeschützte Raubvögel, durch welche seinen Gütern Schaden zugefügt werden kann, innerhalb von deren Marken, jedoch nur außerhalb der Waldungen, Gemeinde- und Privatweiden, zu erlegen.

Das Recht, Waldungen mit der Jagdschusswaffe zu durchqueren, darf aus dieser Ermächtigung nicht abgeleitet werden.

Art. 28.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 28. Den Besitzern von Weinbergen oder eingefriedigten Obstgärten ist im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften gestattet, Stare, Drosseln und Amseln, welche in denselben Schaden anrichten, abzuschiessen oder durch Beauftragte abschiessen zu lassen.

Art. 29.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 29. Staat, Gemeinden und Forstverwaltungen unterstützen die Massnahmen für die Erhaltung und Vermehrung der Vogelwelt.

Art. 30.

**Moser**, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird vorgesehen, dass in der Jagdverordnung nur die geschützten Vögel aufgeführt werden sollen, nicht aber die ungeschützten. Das vereinfacht die Geschichte für den Jäger wesentlich.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 30. Das Verzeichnis der geschützten, im Gebiet des Kantons Bern vertretenen Vogelarten ist in der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz aufzunehmen.

Art. 31.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 31. Das Erlegen nichtgeschützter Vögel, sowie das Ausnehmen deren Nester ist nur den Jagdberechtigten im Rahmen der jagdgesetzlichen Vorschriften oder auf besondere Ermächtigung der Forstdirektion gestattet (Art. 27 des Gesetzes vorbehalten).

Für die unter den Schutz der Bundesgesetzgebung gestellten Vogelarten sind die bundesrechtlichen Erlasse massgebend.

Art. 32.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 32. Der Regierungsrat ist befugt, die Schutzbestimmungen des Bundes auch auf andere Vogelarten auszudehnen. Er hat solche Verfügungen namentlich dann zu treffen, wenn einzelne Vogelarten der Gefahr gänzlicher Ausrottung ausgesetzt sind.

Art. 33.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 33. Die Uebertretungen dieses Gesetzes werden, soweit nicht die Vorschriften des Bundes über Jagd und Vogelschutz auf sie zur Anwendung kommen, mit Bussen von 20 Fr. bis 200 Fr. bestraft, und es finden auf sie die allgemeinen Bestimmungen der Strafgesetzgebung des Kantons Bern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetze besondere Vorschriften aufgestellt sind.

---

**Art. 34.**

**Moser**, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 34 ist speziell mit Rücksicht auf das Steinwild ein zweites Alinea beigelegt worden. Wie Sie aus den Ausführungen des Herrn Dr. Michel haben entnehmen können, ist das Steinwild ein sehr seltes Wild und es konnte nur mit ausserordentlichem Geldaufwand wieder in die Schweiz gebracht werden. Diese Zicken mussten sehr teuer bezahlt werden und erfordern einen grossen Aufwand an Aufzucht, so dass ein solches Tier eigentlich einen respektablen Wert repräsentiert. Für den Fall, dass solches Steinwild in Freiheit gesetzt werden sollte, speziell in den Bannbezirken, muss man natürlich vorsehen, dass es nicht abgeschossen werden darf. Das wird aber nicht genügen, der betreffende Jäger würde einfach eine Busse von 100 oder 150 Fr. bezahlen und den Fleischwert ersetzen. Das würde in keinem Verhältnis zu dem grossen Wert stehen, den das Steinwild hat. Um dem Steinwild nach dieser Richtung einen besseren Schutz zu gewähren, ist Art. 34 durch ein weiteres Alinea ergänzt worden, lautend: «Für gefreveltes oder beschädigtes Steinwild soll der Schuldige, abgesehen von der Konfiskation des gesetzwidrig eingefangenen oder erlegten Tieres, durch den Richter zu Schadenersatz verurteilt werden. Der Richter hat zur Festsetzung dieses Schadens Sachverständige beizuziehen.» Ein solches Steinwild hat einen Wert, der heute nicht in die Hunderte, sondern in die Tausende geht. Da es sehr wichtig ist, dass solches Wild nicht abgeschossen wird, muss eine entsprechende Bestimmung in das Gesetz hinein. Wir halten das für nötig. Sollte das Wild einmal in den Bannbezirken ausgesetzt werden und sich stark vermehren, so ist es selbstverständlich, dass man den Abschuss gestatten würde. Es wird aber sehr lange gehen, bis man nur eine Kolonie von 50–100 Stück haben wird.

**Brand**. Ich möchte mir hier nur eine kurze Anfrage gestatten. Es wird hier eine Schadenersatzpflicht statuiert. Nun möchte ich aber fragen, wer derjenige ist, der diesen Schadenersatz verlangen kann. Im Strafprozess muss sich, wenigstens nach gelgendem Verfahren, jemand als Zivilpartei stellen können, um den Schaden geltend zu machen. Es wird jedenfalls nicht einfach sein, dieser Bestimmung, die ich nach den Aufklärungen, die gegeben worden sind, durchaus begreife, eine praktische Wirkung zuzusichern.

**Moser**, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Angelegenheit ist auch im Regierungsrat Gegenstand einer ziemlich eingehenden Besprechung gewesen. Man hat sich die Sache folgendermassen vorgestellt. Solange das Steinwild eingezäunt ist und einer Privatkorporation gehört, wie das heute der Fall ist, würde der betreffende Verein als Kläger auftreten. Sobald das Steinwild ausgesetzt ist, würde der Staat auftreten. In der jährlichen Vollziehungsverordnung würde festgestellt, dass, wer Steinwild abschießt, nicht nur die entsprechende Busse zu bezahlen, sondern auch den Wert des Tieres in dem und dem Wert ungefähr zu ersetzen hätte. Man hatte ursprünglich vorgesehen, in das Gesetz einen Artikel aufzunehmen, wonach der Wert eines Steinbockes auf 4000 Fr. fixiert würde. Allein es ist ganz richtig gesagt worden, das könne man nicht, das sei Sache des Sachverständigen bzw. des Richters.

**Brand**. Ich verdanke die Aufklärungen, würde es nun aber doch für richtig ansehen, wenn man zum mindesten die Worte einschalten würde, nach Schadenersatz: «gegenüber dem Eigentümer oder dem Staat.» Denn so, wie es hier steht, kommt man nicht ohne weiteres auf die Idee, dass der Staat derjenige sein könnte, der im Strafverfahren den Schadenersatz für die nicht einem privaten Verein gehörenden ausgesetzten Steinböcke fordern kann.

**Moser**, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dem Zusatzantrag Brand einverstanden.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Brand.

**Beschluss:**

Art. 34. Ist das Wild, welches gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes zu konfiszieren ist, nicht mehr erhältlich, so soll der Freveler durch den Richter zu einem entsprechenden Wertersatz verurteilt werden.

Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist Sache der Vollziehungsverordnung.

Für gefreveltes oder beschädigtes Steinwild soll der Schuldige, abgesehen von der Konfiskation des gesetzwidrig eingefangenen oder erlegten Tieres, durch den Richter zu Schadenersatz gegenüber dem Eigentümer oder dem Staat verurteilt werden. Der Richter hat zur Festsetzung dieses Schadens Sachverständige beizuziehen.

---

**Art. 35.**

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 35. Für das Verfahren in Straffällen gelten die Bestimmungen über die Strafrechtspflege im Kanton Bern, soweit nicht im vorliegenden Gesetze abweichende Vorschriften aufgestellt sind.

Bei Uebertretungen dieses Gesetzes, sowie des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz und

der zugehörigen kantonalen und eidgenössischen Erlasse würdigt der Richter oder das Gericht das Ergebnis der Beweisführung nach freiem Ermessen.

Immerhin bilden die Protokolle und Anzeigen der gemäss Art. 22 hievor zur Ausübung der Jagdpolizei berechtigten Personen über Tatsachen, welche sie in Ausübung ihrer Amtspflichten selbst wahrgenommen haben, vollen Beweis bis zum Nachweise ihrer Unrichtigkeit.

Von allen Urteilen und richterlichen Verfügungen ist der Forstdirektion innerhalb dreier Tage nach Ausfällung des Urteils Kenntnis zu geben, und es sind ihr auf Verlangen die Strafakten zur Verfügung zu stellen.

#### Art. 36.

Angenommen.

#### Beschluss:

**Art. 36.** Bei Ausfällung der Bussen soll für den Fall, dass dieselben nicht innerhalb der Frist von 3 Monaten erhältlich sind, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten in dem Urteil zugleich die Umwandlung in Gefängnisstrafe ausgesprochen werden. Dabei ist für je 5 Fr. Busse ein Tag Gefängnis zu rechnen.

Die Forstdirektion hat dem Verleider einen Anteil von der Hälfte der ausgesprochenen Bussen zuzuweisen. Ist die Busse nicht erhältlich, oder wird sie auf dem Begnadigungswege ganz oder teilweise erlassen, so ist dem Verleider aus der Staatskasse ein Drittel der ausgesprochenen Buisse auszurichten.

#### Art. 37.

Angenommen.

#### Beschluss:

**Art. 37.** Dieses Gesetz tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Bundesrat, mit seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

#### Art. 38.

Angenommen.

#### Beschluss:

**Art. 38.** Mit Inkrafttreten des Gesetzes werden alle widersprechenden Vorschriften, speziell alle noch bestehenden kantonalen Gesetze, Verordnungen und Erlasse irgendwelcher Art, welche den Jagd- und Vogelschutz betreffen, aufgehoben, also insbesondere:

1. die Verordnung vom 4. März 1811 betreffend Verbot der Steckengewehre,
2. das Gesetz vom 29. Juni 1832 über die Jagd,
3. der Beschluss vom 14. Dezember 1836 über Zuteilung der Jagdpatente und Bezug der Gebühren für dieselben,
4. die Vollziehungsverordnung vom 26. Juli 1876 betreffend die Ausübung der Jagd,
5. das Gesetz vom 24. März 1878 betreffend Abänderung des bernischen Jagdgesetzes von 1832,
6. das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 13. Mai 1885 betreffend strengere Handhabung der Vorschriften über den Vogelschutz,
7. der Beschluss vom 15. August 1888 betreffend die Jagd auf Enten und Schwimmvögeln,
8. die Vollziehungsverordnung vom 26. Juli 1905 zum Bundesgesetz vom 24. Juli 1904 über Jagd und Vogelschutz.

#### Titel und Ingress.

**Präsident.** Ich möchte nur zu bedenken geben, ob man nicht sagen könnte: «Gesetz über Jagd und Vogelschutz» statt «Gesetz betreffend ....»

**Moser,** Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

**Müller** (Bargen), Präsident der Kommission. Einverstanden.

#### Beschluss:

Gesetz  
über

Jagd und Vogelschutz.

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**  
in Anbetracht der Notwendigkeit, das Jagdgesetz vom 29. Juni 1832 einer Revision zu unterwerfen und in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904 über Jagd und Vogelschutz,

auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

#### Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfs . . . Mehrheit.

**Präsident.** Die Regierung hat im Moment, wo sie die Vorlage vorgebracht hat, den Wunsch geäussert, dass dieselbe so rasch wie möglich behandelt werden möchte, damit sie für den Herbst in Wirkung treten kann. Das wird unter Umständen eine Volksabstimmung vor der ordentlichen Herbstabstimmung nötig machen und nach Art. 7, Alinea 2, der Staatsverfassung hätte für derartige Abstimmungen die

(18. Mai 1920.)

in der Zwischenzeit angenommen werden, eigentlich jeweilen der Grosse Rat die Regierung besonders zu ermächtigen. Ich nehme an, dass der Rat einverstanden ist, dass mit der Ueberweisung dieser Vorlage an die Regierung zur Volksabstimmung der Regierung auch die eventuelle Ermächtigung in diesem Sinne erteilt wird. (Zustimmung.)

Eingelangt ist folgende

**Motion:**

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob das Gesetz vom 29. Oktober 1899 betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege nicht einer sofortigen Revision im Sinne der Anpassung an die heutigen Verhältnisse zu unterziehen sei.

Zurbuchen.  
und 12 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

**Aufnahme eines Staatsanleihs von 20 Millionen Franken.**

(Siehe Nr. 20 der Beilagen.)

**Volmar**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie aus der gedruckten Vorlage ersehen, beantragt Ihnen der Regierungsrat, es möchte grundsätzlich der Beschluss gefasst werden, ein Anleihen von 20 Millionen aufzunehmen. Schon der Titel des Vortrages zeigt, dass dieses Anleihen zwei verschiedenen Zwecken dient, einmal der Erhöhung des Grundkapitals der Kantonalfank und sodann zum Zwecke der Beschaffung der nötigen Mittel für die Elektrifizierung bernischer Dekretsbahnen. Allein wir werden bald sehen, dass das ganze Anleihen eigentlich nur einen Zweck hat, nämlich die Betriebsmittel der Kantonalfank wiederum zu stärken. Die Kosten der Elektrifikation sind nämlich bisher von der Kantonalfank tatsächlich vorgeschosson worden und diese Vorschüsse haben eine derartige Höhe erreicht, dass es nun am Platze ist, der Kantonalfank neue Mittel zuzuführen, wenn sie nicht in der Erfüllung ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabe gehindert sein will.

Ueber die Erhöhung des Grundkapitals der Kantonalfank ist kurz folgendes auszuführen. Man hat schon letztes Jahr daran gedacht, das Grundkapital der Kantonalfank zu erhöhen, weil sich schon damals eine Notwendigkeit herausgestellt hat. Allein da der Kanton Bern kurz vorher mit einer Anleihe aufgetreten ist, das der Erhöhung der Aktienbeteiligung des Staates an den Bernischen Kraftwerken diente und da ferner andere Anleihen, die die Kartellbanken besorgt haben, in der Reihenfolge voranstanden, konnte der Gedanke, das Grundkapital der Kantonalfank um

10 Millionen zu erhöhen, nicht verwirklicht werden. Allein im Laufe des Sommers sind die Geldverhältnisse immer knapper geworden. Das braucht nicht länger erörtert zu werden. Jedermann, der mit dem Bankwesen zu tun hat, wird bestätigen können, dass seit ungefähr 2—3 Monaten in sehr stark zunehmender Weise Geldknappheit entstanden ist, wie man sie vielleicht noch gar nicht gehabt hat. Parallel mit dieser Geldknappheit wurden die Geldansprüche an die Kantonalfank immer höher, indem Industrie und Handel, aber auch Gemeinden, immer grössere Geldbedürfnisse haben, die sich aus der Zeitlage erklären. Ich glaube, auch da sei es nicht nötig, weitere Erörterungen eintreten zu lassen.

Allein es sind noch weitere Gründe vorhanden, die eine Erhöhung des Grundkapitals als notwendig erscheinen lassen. Wenn man die Entwicklung der Kantonalfank betrachtet, so sieht man, dass von Zeit zu Zeit eine Erhöhung des Grundkapitals notwendig gewesen ist, weil sich der Umsatz, der Geschäftskreis der Kantonalfank immer erhöht hat. Im Jahre 1898 betrug das Grundkapital noch 10 Millionen, im Jahre 1899 ist es auf 15 Millionen erhöht worden, im Jahre 1911 auf 20 Millionen und im Jahre 1914 auf 30 Millionen. Bei dieser letzten Erhöhung ist schon darauf hingewiesen worden, dass die eigenen Mittel der Kantonalfank nicht mehr im Verhältnis zu den Verbindlichkeiten stehen, dass sie nur 9% ausmachen, während man für ein gesundes Verhältnis 10—12% fordert. Damals ist vom Grossen Rat die Erhöhung von 20 auf 30 Millionen beschlossen worden. Heute sind die Verhältnisse wiederum ähnlich. Wir haben ein Grundkapital von 30 Millionen, dem 399 Millionen Verbindlichkeiten entgegenstehen. Wenn man mit rund 400 Millionen Verbindlichkeiten das richtige Verhältnis von 10%, was als die äusserste Grenze bezeichnet werden muss, herstellen will, muss man tatsächlich schon aus diesem Grunde das Grundkapital erhöhen.

Dieses Begehr ist überdies für den Grossen Rat keine Ueberraschung, indem man schon bei Erlass des Kantonalfankgesetzes von 1914 gesehen hat, dass das so kommen werde. In Art. 2 ist gesagt worden, dass das Volk der Kantonalfank 30 Millionen Grundkapital zur Verfügung stellt, dass aber durch Beschluss des Grossen Rates dieses Grundkapital auf 40 Millionen erhöht werden könne. Schon damals sah man, dass das notwendig werden könnte. Man sah aber auch, dass es bald notwendig sein werde, indem der damalige Finanzdirektor bei der Beratung des Gesetzes ausgeführt hat: «Wenn die Bank sich in der Weise weiter entwickelt, wie in den letzten Jahren, wenn der Verkehr im gleichen Masse zunimmt wie bisher, und noch weitere Filialen und Agenturen errichtet werden müssten, so wird es vielleicht in einigen Jahren nötig sein, das Dotationskapital auf 40 Millionen zu erhöhen. Wir haben deshalb im Gesetz vorgesehen, dass der Grossen Rat kompetent sein soll, diese Erhöhung zu beschliessen, damit nicht schon wieder zu einer Revision des Gesetzes geschritten werden muss.» Man weiss, dass durch Ihre Beschlüsse in den letzten Jahren mehrere Agenturen und Filialen errichtet worden sind, dass also die Entwicklung, wie sie vorausgesehen wurde, tatsächlich eingetreten ist. So mit ist auch von diesem Gesichtspunkte die Erhöhung des Dotationskapitals gegeben.

Ich resümire: Durch die starke Anspannung, die vielen Begehren, die an die Kantonalfank gestellt

werden, namentlich, wie wir aus unserm Finanzbericht sehen werden, auch von Seite des Staates infolge Geldknappheit, ist es nötig geworden, dass neue Mittel zugeführt werden, um die volkswirtschaftliche Mission zu erfüllen. Durch den Eintritt der vorgesehenen Entwicklung, die tatsächlich eingetreten ist, sind alle Gründe vorhanden, die Erhöhung des Dotationskapitals vorzunehmen, namentlich aber auch, um das richtige Verhältnis zwischen Dotationskapital und fremden Mitteln herzustellen.

Der zweite Grund, der die Aufnahme eines derartigen Staatsanleiheins im Betrage von 20 Millionen nötig macht, ist folgender. Man weiss, dass infolge der Zeitereignisse, namentlich infolge der Kohlenknappheit und Kohlenpreiserhöhung den bernischen Dekretsbahnen, die noch mit Dampf betrieben sind, das Leben sozusagen unmöglich geworden ist. Man stand vor der Situation, dass viele Bahnen ihren Betrieb hätten einstellen müssen, wenn man nicht zur Elektrifikation geschritten wäre, indem auf die Länge weder der Staat noch die Gemeinden die Kraft gehabt hätten, diese Betriebsdefizite zu decken. Der Grosse Rat hat deshalb schon im Jahre 1918 beschlossen, die Regierung solle alle Schritte tun, um die Elektrifikation so rasch als möglich durchzuführen. Man wusste, dass das mit grossen Kosten verbunden sein werde.

Die gesetzliche Grundlage für dieses Vorgehen brachte das Eisenbahnsubventionsgesetz vom 21. März 1920. In Art. 17—22 ist vorgesehen, dass der Staat sich in einem bestimmten Masse an dieser Elektrifikation beteiligen könne. Weiter ist vorgesehen, dass diese Beteiligung in Aktien oder Obligationen stattfinden solle. Schliesslich ist in Art. 38 bestimmt, dass die erforderlichen Mittel, sofern nicht genügend flüssige Mittel vorhanden seien, auf dem Anleihenswege beschafft werden sollen, dass der Grosse Rat die Kompetenz habe, das zu tun.

Sie sehen aus der im gedruckten Bericht enthaltenen Aufstellung, dass bis Ende März 6,141,309 Fr. 90 für diese Elektrifikation zur Verfügung gestellt worden sind und dass bereits Zahlungen von 5,4 Millionen stattgefunden haben. Vorhin ist mir der Monatsbericht vom April zugestellt worden, aus welchem hervorgeht, dass die Zahlungen auf 5,818 Millionen gestiegen sind. Nun kommen aber hoffentlich bald die Lokomotiven zur Ablieferung, was ganz wesentliche Zahlungen erheischt, so dass die Aufwendungen des Staates rasch steigen werden. Es ist nun allerdings zu sagen, dass diese Vorschüsse vorläufig entrichtet werden, weil die definitive Aktienübernahme erst später durch den Grossen Rat zu beschliessen ist. Diese Vorschüsse werden auch nicht ganz auf uns lasten, sondern davon werden Bundes- und Gemeindebeiträge abgehen. Wir werden also in allernächster Zeit eigentlich nicht mit diesen 5 oder 6 Millionen engagiert sein, sondern mit weniger. Aber die Sache schreitet rasch vorwärts, so dass man im Augenblick auf 10 Millionen und mehr steht.

Wie Sie aus dem Finanzbericht ersehen werden, hat gegenwärtig die Staatskasse keine verfügbaren Mittel, um diese Vorschüsse zu tilgen, sondern sie hat die Zahlungen nur via Kantonalkbank leisten können. Es ist aber absolut notwendig, dass die Kantonalkbank von diesen Vorschüssen befreit wird, da diese starke Inanspruchnahme sie, wie ich schon bemerkt habe, schliesslich verhindern würde, ihren

andern Aufgaben, die sie gegenüber dem ganzen Volk hat, richtig genügen zu können. Wir müssen deshalb auf dem Anleihenswege die Mittel, die wir für die Elektrifikation gebraucht haben und in nächster Zeit voraussichtlich noch brauchen werden, beschaffen, um sie der Kantonalkbank wiederum zurückzuzahlen zu können.

Daraus ersehen Sie, wie richtig es war, wenn ich gesagt habe, dass eigentlich die ganze Vorlage dazu diene, der Kantonalkbank wiederum die nötigen Mittel zur Erfüllung ihrer volkswirtschaftlichen Aufgaben zuzuführen. Man sieht daraus auch, dass es sich nur um ein Anleihen zu einem ganz bestimmten Zweck handelt. Es ist nicht ein Anleihen, das den Zweck hat, das frühere Budgetdefizit zu decken. Darüber wird man später reden müssen; dazu wird auch das Volk etwas zu sagen haben. Es handelt sich also hier nur um die Erhöhung des Dotationskapitals der Kantonalkbank und um die Beschaffung der Mittel für die beschlossene Elektrifikation.

In formeller Beziehung ist noch kurz etwas anzubringen. Man hat sich gesagt, das Anleihen müsse im gegebenen Moment auf den Markt gebracht werden. Da war natürlich sehr zu untersuchen, ob das Anleihen durch blossen Grossratsbeschluss ausgegeben werden könnte, oder ob dazu eine Volksabstimmung provoziert werden müsse. Allein wir halten dafür, dass es ganz klar sei, dass die Volksabstimmung weder für die einen noch für die andern 10 Millionen notwendig sei. Die Kompetenz für die ersten 10 Millionen ist ganz unzweifelhaft gegeben im Art. 2 des Kantonalkbankgesetzes vom März 1914, wo gesagt wird, dass durch Beschluss des Grossen Rates das Dotationskapital von 30 auf 40 Millionen erhöht werden kann. Es besteht also gar kein Zweifel, dass es sich da um eine Anleihenaufnahme innerhalb dem Rahmen von Art. 2 des Kantonalkbankgesetzes handelt.

Was die Geldbeschaffung für die Elektrifikation der Eisenbahnen anbelangt, so ist hier Art. 38 des Gesetzes vom 21. März 1920 massgebend. Dort heisst es, dass zum Zwecke der Elektrifikation — und ich erkläre, dass es sich hier darum handelt, um keine andern Zwecke — die Mittel auf dem Anleihensweg beschafft werden können, und zwar bis zum Betrag von 30 Millionen. Unseres Erachtens ist die Meinung nicht die, dass auf einmal ein Anleihen von 30 Millionen aufgenommen werden soll, wenn die Elektrifikationsarbeiten beendet sein werden und dass man sich bis dahin auf dem Vorschusswege behelfe, sondern dass die jeweilen nötigen Mittel etappenweise auf dem Anleihensweg beschafft werden. Nun haben wir für die Elektrifikation eben diese 10 Millionen nötig, die das Mindeste dessen sind, was wir haben müssen. Es heisst ferner im Gesetz: «sofern die flüssigen Mittel nicht hinreichen». Sie werden dem Bericht, den wir morgen abzugeben haben, unzweifelhaft entnehmen können, dass die flüssigen Mittel nicht vorhanden sind, sondern dass wir im Gegenteil auch für die laufende Verwaltung, namentlich für die Defizitdeckung in den Kriegsjahren die Kantonalkbank in Anspruch nehmen mussten. Wir haben also nicht nur keine flüssigen Mittel, sondern sind im Gegenteil der Kantonalkbank noch andere Posten schuldig. Es liegt somit auf der Hand, dass die Voraussetzungen des Art. 38 des Eisenbahngesetzes vorhanden sind und der Grosse Rat von seiner Kompetenz Gebrauch machen und die 10 Millionen beschliessen

kann. Auch das ist in Ziff. II des Beschlusseentwurfes scharf umschrieben, indem dort deutlich gesagt ist, zu welchem Zweck — und zu nichts anderem — die 10 Millionen dienen sollen. Der grösste Teil dieses Geldes ist übrigens, wie gesagt, bereits vorgeschossen.

Die Sache wird sich praktisch so weiter entwickeln, dass wir der Kantonalbank vorläufig die Vorschüsse zurückzahlen, damit sie sich bewegen kann. Für jede Bahn wird später der Aktienbetrag, den der Staat übernimmt, festgesetzt und die bisher vorschussweisen Leistungen werden in Aktien umgewandelt werden.

Noch ein letzter formeller Punkt. Bis dahin wurde bei Anleihenvorlagen dem Grossen Rat gewöhnlich ein fertiger Vertrag unterbreitet, der alle Detailbestimmungen enthielt. Wir sind nicht in der Lage, das heute zu tun. Die Verhältnisse auf dem Geldmarkt sind von heute auf morgen derart schwankend, dass, wenn man einen festen Vertrag abschliessen oder feststellen würde, dass der Grosse Rat die Bedingungen festsetze und man nachher abpassen müsste, bis der günstige Moment da wäre, man den Bescheid gewärtigen müsste: die Verhältnisse haben geändert und mit diesem Vertrag kann das Anleihen nicht durchgeführt werden. Bei den Kartellbanken und dem Verband der Kantonalbanken besteht ein gewisser Turnus, in welchem die verschiedenen Anleihen der Reihe nach berücksichtigt werden, und da muss der richtige Moment abgepasst werden, um hineinzuschlüpfen. Wir kennen diesen Moment nicht; wir wissen nicht, ob das Anleihen schon im nächsten Monat oder erst im Herbst abgeschlossen werden kann, weil wir den günstigen Moment abpassen müssen. Aber wir möchten in erster Linie, dass der Grosse Rat sich mit der Aufnahme eines Anleihens einverstanden erklärt, damit der Kanton Bern in diesen Turnus kommt. Es wurde gestern in der Staatswirtschaftskommission bemerkt, eigentlich könnte die Regierung das alles machen und dann nachher, wenn es fertig sei, mit dem definitiven Vertrag vor den Grossen Rat treten. Das ist nicht möglich, sondern der Grosse Rat muss sich zuerst für die Aufnahme des Anleihens aussprechen, dann werden die Schritte getan, dass man einschlüpfen kann, und wenn der Vertrag vorliegt, wird man den Grossen Rat extra aufbieten müssen, damit er ihn genehmige. Wir schlagen also dieses Verfahren nicht ein, um den Grossen Rat in seinen Rechten zu verkürzen, sondern weil die Verhältnisse uns dazu nötigen, und sobald der Vertrag vorliegt, wird der Grosse Rat sofort zur Ratifikation einberufen werden. Selbstverständlich werden wir uns bemühen, das Anleihen zu so günstigen Bedingungen als möglich abzuschliessen. Allein man kann schon heute sagen, dass es vielleicht Bedingungen sein werden, die der Kanton Bern bisher nicht gekannt hat. Der Kanton Solothurn versuchte kürzlich, ein Anleihen von 12 Millionen zu 5,5% auszugeben. Wie mir der solothurnische Finanzdirektor erklärte, hatten sie damit einen Achtungserfolg, indem von den 12 Millionen  $5\frac{1}{2}$  Millionen gezeichnet wurden. Sie sehen daraus, dass das Anleihen nicht reüssiert hat. So ist es auch andern Kantonen gegangen. Wenn es möglich wäre, das Geld für den Kanton Bern zu 5,5% zu bekommen, gut; allein man muss heute schon damit rechnen, eventuell weiter hinauf zu gehen. Das nur zur Orientierung, damit

man nicht verwundert ist, wenn im Anleihenvertrag ein anderer Prozentsatz als 5,5 stehen sollte. Es wird auch die Frage zu untersuchen sein, ob das Anleihen ein kurzfristiges oder langfristiges sein soll. Allgemein heisst es, man solle auf kurzfristige Anleihen abstehen, damit man mehr Chancen habe zu reüssieren. Wir werden das möglichste tun, so gut zu Ende zu führen, als es nur geschehen kann.

**Brand,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Kompetenz des Grossen Rates zur Bewilligung der Aufnahme des 20 Millionen-Anleihens stützt sich auf zwei gesetzliche Erlasse: einmal auf das Kantonalbankgesetz vom 5. Juli 1914, Art. 2, Abs. 2, und Art. 33, Abs. 2, und sodann auf das neue Eisenbahnsubventionsgesetz vom 21. März dieses Jahres, Art. 38.

Die Notwendigkeit der Anleihenaufnahme ist sowohl im gedruckten Bericht, der Ihnen vorliegt, als im mündlichen Referat des Herrn Finanzdirektors auseinandergesetzt worden. Ich will, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf nicht zurückkommen. Ich möchte aber Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, dass die Wirkung dieser Anleihenaufnahme zunächst und wohl auf Jahre hinaus nicht etwa eine Entlastung, sondern eine Belastung der laufenden Verwaltung des Staates sein wird. Ich betone das mit allem Nachdruck, damit man bei den gegenwärtigen Verhandlungen über die Erhöhung des Staatssteuerfusses nicht etwa unter dem Eindruck steht, man habe ja jetzt dem Staat neue Mittel in der Form eines Anleihens von 20 Millionen zugeführt und es sei daher nicht ersichtlich, warum er sofort in anderer Weise, durch Erhöhung des Staatssteuerfusses, neue Mittel brauche. Der Herr Finanzdirektor hat auseinandergesetzt, dass diese 20 Millionen im Grund der Dinge der Kantonalbank zur Verfügung stehen sollen, 10 Millionen direkt durch Erhöhung des Dotationskapitals und 10 Millionen, um sie von den Vorschüssen, die sie bereit für die Elektrifikation geleistet hat, zu entlasten. Die Staatskasse wird von diesen 20 Millionen nichts bekommen. Im Gegenteil, sie wird weiter belastet werden, wie ich gesagt habe, und zwar ist die Rechnung eine einfache. Die Kantonalbank hat in all den Kriegsjahren dem Staat vom Dotationskapital einen Zins von 5% abgeliefert. Solange sie nicht einen höhern Zins ausrichten kann, wird die laufende Verwaltung des Staates auf dem Dotationskapital von 10 Millionen eine Einbusse von rund 1% erleiden. Wir wissen heute ja nicht, zu welchem Zinsfuss das Anleihen aufgenommen werden kann, aber das wissen wir, dass andere Kantone und Städte, ja auch der Bund mehr als 5% bewilligen mussten, dass man auf 5,5 bis 6% gekommen ist. Betrage nun der Zinsfuss 5,5% oder muss er gar mit 6% bewilligt werden, in beiden Fällen wird das Geld den Staat auf ungefähr 6% zu stehen kommen. Ich verweise auf die gegenwärtigen baselstädtischen, kantonal-aargauischen und neuenburgischen Anleihen, die entweder einen Zinsfuss von 5,5 und einen Emissionskurs von 95 oder einen Zinsfuss von 6% und einen Emissionskurs von 100 aufweisen. Aber auch wenn wir auf den 6% Typus gehen und das Anleihen zu pari emittieren können, so kommen noch die Emissionskosten und die in der Regel  $1\frac{1}{2}\%$  betragende Provision an die übernehmenden Bankengruppen in Abzug. Man kann ja

hoffen, die Kantonalbank werde, wenn einmal die enormen Kursrückgänge nicht mehr abgeschrieben werden müssen, in die Lage kommen, wieder einen Zins von 5,5 bis 6 % vom Dotationskapital der Staatskasse abzuliefern, wie es in früheren Jahren auch schon der Fall war, und es würde dann dieser Ausfall nicht wesentlich ins Gewicht fallen.

Gewichtiger dagegen ist die Tatsache, dass die Staatssubventionen für die Elektrifikation zunächst wenigstens zinslos sein werden. Wir wollen da ganz offen den Tatsachen in die Augen sehen. Niemand wird annehmen, dass die 10 Millionen, die wir jetzt aufnehmen wollen und für die Elektrifikation ausgeben müssen, in den nächsten Jahren einen Zins abwerfen werden. Sie werden die Staatskasse mit einem Betrag von rund 600,000 Fr. jährlich, d. h. mit dem Zins, den uns das Geld kostet, belasten.

Ferner ist in Betracht zu ziehen, dass das Anleihen voraussichtlich nur für eine verhältnismässig kurze Zeit wird aufgenommen werden können. Wir haben in den letzten Jahren die Erfahrung gemacht, dass wir von dem in den 90er Jahren des letzten und noch anfangs dieses Jahrhunderts gebräuchlichen Typus langfristiger Anleihen, die auf 50, 60 Jahre verteilt werden können und für ein Staatswesen ihre grossen Vorteile haben, abgehen müssen. Die Bankengruppen wollen sich mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr dazu verstehen, langfristige Anleihen zu gewähren, und wir werden wahrscheinlich auch dieses Anleihen auf eine verhältnismässig kurze Frist aufnehmen müssen, so kurz, dass es fast nicht möglich sein wird, aus den laufenden Mitteln der Staatskasse die Amortisationsraten bereitzustellen.

Das alles muss man sich klar vor Augen halten, damit man nicht etwa in den Irrtum verfällt, zu glauben, durch die Aufnahme dieses Anleihens sei nun für die Bedürfnisse des Staates gesorgt. Es ist gesorgt für die dringenden Bedürfnisse der Kantonalbank, die ihrerseits instand gesetzt werden soll, die Anforderungen, die von allen Seiten, von Gemeinden, Privaten, Industriellen und Gewerbetreibenden, an sie gestellt werden, zu befriedigen und fernerhin an der raschen Durchführung der Elektrifikation mitzuarbeiten. Die Zwecke sind durchaus zu begrüssen, das Anleihen hat eine Mission zu erfüllen, gegen die nichts einzuwenden ist, allein es wird der Staat seinerseits seine Mittel stärken müssen. Das wird geschehen durch die Annahme der Vorlagen, die wir Ihnen morgen unterbreiten werden; wenigstens die eine davon und andere werden später noch kommen müssen. Wir werden Ihnen morgen über den Stand der Elektrifikationsangelegenheit und über die Aufwendungen, die dort gemacht werden müssen, noch genauer Auskunft geben können.

Das sind die Erwägungen, die wir in Ergänzung dessen, was bereits von Seiten des Vertreters der Regierung ausgeführt worden ist, unserseits Ihnen unterbreiten möchten, um die grundsätzliche Beschlussfassung über dieses Anleihen zu befürworten. Ich fasste zusammen: Die Kompetenz ist gegeben, die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Aufnahme des Anleihens steht ebenfalls fest, und so kommen wir nicht darum herum, das Anleihen zu kontrahieren, trotzdem wir uns bewusst sind, dass wir es zu schweren Bedingungen eingehen müssen, zu schwereren als noch vor einem Jahr.

### A b s t i m m u n g .

Für Annahme des Beschlussesentwurfes . Mehrheit.

### B e s c h l u s s :

I. Der Grosse Rat des Kantons Bern beschliesst in Ausführung des Art. 2, Absatz 2, des Gesetzes über die Kantonalbank vom 5. Juli 1914 die Erhöhung des Grundkapitals der Kantonalbank um 10 Millionen, d. h. von 30 auf 40 Millionen Franken.

II. Der Grosse Rat des Kantons Bern beschliesst in Anwendung des Art. 38 des Gesetzes betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 21. März 1920 zum Zwecke der Beteiligung des Staates an der Einführung des elektrischen Betriebes bei Dampfbahnen, bei denen er finanziell beteiligt ist, im Sinne von Art. 17 ff. des genannten Gesetzes die Beschaffung der notwendigen Mittel von 10 Millionen auf dem Anleihenswege.

III. Der Grosse Rat des Kantons Bern beauftragt und ermächtigt den Regierungsrat, die notwendigen Verhandlungen zur Aufnahme eines Anleihens von 20 Millionen Franken gemäss Ziffer I und II hievor zu führen und einen bestmöglichen Anleihensvertrag unter Ratifikationsvorbehalt des Grossen Rates zu vereinbaren.

---

### D e k r e t

über

### die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.

(Siehe Nr. 21 der Beilagen.)

### E i n t r e t e n s f r a g e .

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Le projet qui vous est soumis est le cinquième et dernier décret que le Grand Conseil devait rendre pour mettre à exécution la nouvelle loi communale. Il concerne l'administration des biens et la comptabilité des communes. Il se base sur l'article 55 de cette loi ainsi conçu: « Un décret du Grand Conseil réglera l'exécution des articles 48, 49 et 51 ». Les articles 48 et 49 traitent de la destination et de la gestion des biens communaux et l'article 51 impose aux communes l'obligation de tenir comptabilité de leurs biens et de leur administration courante. Il s'agit donc de mettre ces principes à exécution.

Nous avons chargé d'élaborer l'avant-projet une commission extraparlementaire composée de personnes versées dans les questions de l'administration et de la comptabilité des communes. Cet avant-projet fut accepté par le Conseil-exécutif, qui le modifia et le compléta en certains points. Votre commission a discuté le projet du gouvernement en plusieurs séances. Elle lui a apporté des changements qui furent admis par le Conseil-exécutif. On a pu ainsi établir

un projet commun, dont la deuxième édition porte la date des 30 et 31 mars 1920. Il n'existe plus qu'une divergence entre les autorités préconsultatives; elle porte sur un amendement du Conseil-exécutif concernant la fin de l'article 9.

Quant à la structure du projet, il comprend deux parties principales, la première touchant l'administration des biens communaux et la deuxième la comptabilité communale.

La première partie renferme des principes qui figurent déjà dans la loi communale et des dispositions de détail notamment sur la fortune intangible des communes (art. 4 et 5) et la valeur comptable des divers éléments de la fortune communale (art. 9).

Dans la deuxième partie se trouvent des prescriptions sur la comptabilité communale, empruntées à la pratique actuelle. Elles concernent notamment la teneur des comptes communaux (art. 14), les livres de comptabilité (art. 15), la reddition des comptes, etc.

Une disposition toute nouvelle est celle prévoyant la création à la Direction des affaires communales, d'un poste dont le titulaire sera chargé d'examiner les questions relatives à l'administration communale et de donner aux receveurs communaux les instructions nécessaires. Cette institution est destinée à rendre de grands services à nos communes. Nous en parlerons plus longuement lors de la discussion de l'article y relatif. Rappelons enfin que le décret à rendre remplacera les dispositions encore en vigueur de l'ordonnance du 15 juin 1869 sur l'administration communale.

Nous vous proposons, messieurs, au nom du gouvernement d'entrer en matière.

**v. Fischer**, Président der Kommission. Unter der Herrschaft des alten Gemeindegesetzes von 1852 war das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Gemeinden zum Teil im Gesetz selbst und zum ausführlicheren Teil in der regierungsrätlichen Verordnung von 1869 geordnet. Die Bestimmungen über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden, die im Gemeindegesetz von 1852 selbst niedergelegt waren, sind durch die Annahme des neuen Gemeindegesetzes hinfällig geworden, das seinerseits in den Art. 47 bis 55 die Vermögensverwaltung der Gemeinden behandelt. Die Verordnung von 1869 ist zum grossen Teil durch seitherige Erlasse aufgehoben worden, hauptsächlich durch die regierungsrätliche Verordnung von 1918. Von der Verordnung von 1869 ist eigentlich nur noch das übrig geblieben, was vom Rechnungswesen und der Vermögensverwaltung der Gemeinden handelt, und diese Bestimmungen sollen nun durch das vorliegende Dekret ebenfalls aufgehoben werden. Art. 55 des Gemeindegesetzes sieht vor, dass der Grosse Rat über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden in einem Dekret Bestimmungen aufstellen soll. Man zog diesen Weg dem der Verordnung vor, der beim Gesetz von 1852 zur Anwendung kam. Das vorliegende Dekret soll nun den Bestimmungen des Art. 55 des Gemeindegesetzes gerecht werden. Der Grosse Rat ist also verpflichtet, ein Dekret über die Materie zu erlassen. Er ist natürlich frei, zu sagen, der vorliegende Entwurf passe ihm nicht, aber ein Dekret über die Materie muss erlassen werden. Die Kommission möchte Ihnen empfehlen, auf den vom Regierungsrat vorgelegten Entwurf, der von ihr allerdings noch in

einigen Punkten abgeändert wurde und sich schliesslich in einen gemeinsamen Entwurf des Regierungsrates und der Kommission umwandelte, einzutreten und ihn zur Grundlage für die Beratung zu machen.

Ueber die Struktur des Dekrets sind nicht viele Worte zu verlieren. Der Entwurf ist ausserordentlich einfach gestaltet in zwei Abschnitten, von denen der eine von der Vermögensverwaltung und der andere vom Rechnungswesen der Gemeinden handelt. Eine ziemlich wichtige Neuerung findet sich in § 24, wo dem früher wiederholt geäusserten Wunsche Rechnung getragen wird, es möchten gewisse Instruktionenkurse abgehalten werden, um die Gemeindekassiere und überhaupt die Gemeindebeamten, die mit dem Finanzwesen zu tun haben, in bezug auf ihre Obliegenheiten zu instruieren und auf allfällige Mängel aufmerksam zu machen.

Mit diesen wenigen Worten empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage. Ich halte eine nähere Begründung nicht für nötig und möchte die Zeit des Rates durch allgemeine Bemerkungen nicht länger in Anspruch nehmen. Es wird dann Gelegenheit geben, bei den einzelnen Artikeln auf diesen und jenen Punkt näher einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

### § 1.

**M. Simonin**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article rappelle des principes posés dans la Constitution (art. 68) et reproduits dans la nouvelle loi communale (art. 47), à savoir: 1<sup>e</sup> que les communes ont seules l'administration de leurs biens, 2<sup>e</sup> que ces biens sont placés sous la haute surveillance de l'Etat.

**v. Fischer**, Präsident der Kommission. In § 1 ist der Grundsatz niedergelegt, dass die Verwaltung des Gemeindevermögens ausschliesslich, allerdings unter Vorbehalt des Aufsichtsrechtes des Staates, den Gemeinden zustehen soll. Das, was in § 1 niedergelegt ist, ist nichts Neues, sondern eine Ausführung der bereits in der Staatsverfassung (Art. 68) niedergelegten Bestimmung, die den Gemeinden, sowohl Einwohnergemeinden als Burgergemeinden, gemischten Gemeinden und Kirchengemeinden, ihr Eigentum als Privateigentum garantiert. Aus dieser Garantie geht naturgemäss auch das Recht der Verwaltung hervor. Es ist also eine Wiederholung des bereits in der Verfassung niedergelegten Grundsatzes. Der gleiche Verfassungsartikel behält aber auch die Oberaufsicht des Staates vor. Beides ist in das neue Gemeindegesetz von 1917 übergegangen. § 1 des Dekrets ist also die Ausführung von bereits in Kraft stehenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen, und ich sehe mich nicht veranlasst, weitere Bemerkungen darüber anzubringen.

Angenommen.

### Beschluss:

§ 1. Die Verwaltung des Gemeindevermögens steht ausschliesslich den Gemeinden zu.

Vorbehalten bleibt die Oberaufsicht des Staates (Art. 47 Gemeindegesetz).

### § 2.

**M. Simonin**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Ici, s'inspirant du principe édicté au deuxième alinéa de l'art. 68 de la Constitution, on dit d'abord que les biens communaux doivent être administrés et employés conformément à leur destination. Puis, au deuxième alinéa, on rappelle la disposition générale de l'art. 48 de la loi communale, c'est-à-dire que les biens communaux sont destinés à subvenir aux besoins publics des communes, toutefois sous réserve des alinéas 3 et 4.

Les alinéas 3, 4 et 5 reproduisent textuellement les dispositions de l'article 48 de la loi communale sur l'emploi des biens dont la destination est déterminée, soit par la loi, soit par des actes de fondation, soit par le règlement communal ou une décision de la commune. Enfin, le dernier alinéa réserve les droits de jouissance compétant à des tiers, comme le fait l'article 50, premier alinéa, de la loi communale.

**v. Fischer**, Präsident der Kommission. § 2 entält die Grundsätze über die Verwaltung des Gemeindevormögens. Dieselbe soll gemäss den Zweckbestimmungen der verschiedenen Vermögensbestandteile erfolgen. Wir unterscheiden da verschiedene Kategorien von Gemeindegütern. Zunächst solche, für die keine bestimmte Zweckbestimmung vorgeschrieben ist. In diesem Fall sagt das Dekret auf Grundlage der Bestimmungen des Gemeindegesetzes, dass der Ertrag der Gemeindegüter zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse verwendet werden soll. Daneben haben wir aber auch solche Gemeindegüter, für die eine bestimmte Zweckverwendung vorgeschrieben ist. Das sind einsteils solche Gemeindegüter, deren Verwendung im Gesetz selbst geregelt ist. Ich erinnere z. B. an die Armen- und Schulgüter, deren Verwendung bereits gesetzlich geordnet ist. Auf der andern Seite haben wir Gemeindegüter, deren Verwendung durch bestimmte Stiftungen gebunden ist. Da ist es selbstverständlich, dass die Verwendung stiftungsgemäss erfolgen soll. Eine dritte Kategorie umfasst solche Gemeindegüter, deren Zweck durch Gemeindereglement oder Gemeindebeschluss festgelegt ist. Auch hier soll die Verwendung gemäss der getroffenen Bestimmung stattfinden, und wenn infolge veränderter Verhältnisse im Laufe der Zeit die Wünschbarkeit oder Notwendigkeit einer andern Verwendung platzgreifen sollte, so darf es nur geschehen mit Genehmigung des Regierungsrates. In allen Fällen bleiben selbstverständlich Nutzungsansprüche Dritter gegenüber den Gemeindegütern, von deren Verwendung § 2 handelt, vorbehalten und gewahrt. Ich empfehle § 2 zur Annahme.

Angenommen.

### Beschluss:

§ 2. Alles Gemeindevormögen ist entsprechend seiner Zweckbestimmung zu verwalten oder zu verwenden.

Die Gemeindegüter sind, unter Vorbehalt von Absatz 3 und 4 hienach, bestimmt, die öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinden zu bestreiten (Art. 48 Gemeindegesetz).

Gemeindegüter, deren Zweck durch Gesetz bestimmt wird, dürfen in Kapital und Ertrag nur ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden.

Gemeindegüter, deren Zweck durch Stiftung festgelegt ist, werden nach Massgabe der Stiftungsurkunde verwendet. Hinsichtlich der Abänderung des Zweckes bleibt Art. 86 Z. G. B. vorbehalten.

Gemeindegüter, deren Zweck durch Gemeindereglement oder Gemeindebeschluss festgelegt ist, sind ebenfalls dieser Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden. Die Änderung der Zweckbestimmung, sowie die Verwendung der Erträge zu andern Zwecken unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates (Art. 49 Gemeindegesetz).

In allen Fällen bleiben begründete Nutzungsansprüche Dritter vorbehalten.

### § 3.

**M. Simonin**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif: Sous cet article est rappelée la règle de l'article 48 de la loi communale, à savoir que les biens communaux doivent être gérés de manière que, d'une part, ils ne courent aucun risque et que, d'autre part, ils donnent un bon produit, pour autant que leur destination le leur permet. Les capitaux, en particulier, seront placés d'une façon sûre et porteront intérêt; cette dernière prescription est empruntée à l'ordonnance de 1869. Toutefois, la disposition sur la sûreté des placements et leur productivité n'est, aux termes du projet, pas applicable à des prêts qui sont effectués à teneur de l'article 12, n° 5, de la loi communale. Ces prêts sont en général faits à des institutions d'utilité publique, tels que des sociétés de tir et de gymnastique et, en pareil cas, le placement est souvent fait à fonds perdu ou bien l'on n'exige pas d'intérêt ou qu'un intérêt modique.

**v. Fischer**, Präsident der Kommission. § 3 bestimmt, nach welchen Grundsätzen die Gemeindegüter verwaltet werden sollen. Es werden da naturgemäß zwei Grundsätze aufgestellt. Der eine ist der, dass das Gemeindevormögen sicher angelegt werden soll, so dass sein Bestand nicht gefährdet ist. Daneben soll für die Gemeindeverwaltung auch ein möglichst guter Ertrag herausschauen. Von diesem Grundsatz müssen aber gewisse Ausnahmen vorgesehen werden, wie es bereits im Gemeindegesetz geschehen ist. Man sah sich bei der Beratung des Gesetzes vor die Tatsache gestellt, dass die Bestimmung über Anlage und Ertrag der Gemeindegüter, wie sie schon in der Verordnung von 1869 enthalten war, nicht in allen Fällen durchgeführt werden kann. Es kommt öfters vor, dass eine Gemeinde aus allgemeinen Rücksichten genötigt ist, von diesen starren Prinzipien, die in bezug auf die Verwaltung aufgestellt sind, abzugehen, dass man nicht unter allen Umständen auf die voll-

ständige Sicherheit der Anlage sehen und auch nicht immer auf einen möglichst hohen Ertrag abstehen kann. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn es sich darum handelt, gewisse Werke zu unterstützen, die vom Standpunkt der Gemeinde aus als subventionsberechtigt erscheinen. Man gibt ihnen unter Umständen Geld auf eine Sicherheit, die nicht als eine absolute betrachtet werden kann oder man stellt auf einen geringern als den sonst üblichen Zinsfuss ab, um diesen Werken ihre Existenz und Entwicklung zu ermöglichen. Es müssen hier also gewisse Ausnahmen platzgreifen und es wird deshalb im letzten Satz auf den in Art. 12, Abs. 5, des Gemeindegesetzes vorgesehenen Ausnahmefall hingewiesen von Darlehen, die den Forderungen der absoluten Sicherheit und des hohen Ertrages nicht in allen Teilen entsprechen. Diese Ausnahmefälle werden also auch hier im Dekret vorbehalten.

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 3. Alle Gemeindegüter sind so zu verwalten, dass sie einerseits in ihrem Bestande nicht gefährdet werden und anderseits, soweit dies ihre Zweckbestimmung erlaubt, einen guten Ertrag abwerfen. Insbesondere sind die Kapitalien zinstragend und sicher anzulegen (Art. 48 Gemeindegesetz), sofern es sich nicht um Darlehen handelt, die gemäss Art. 12, Ziff. 5, des Gemeindegesetzes gewährt werden

#### § 4.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. L'ordonnance de 1869, basée sur la loi communale de 1852, exigeait qu'on distinguât strictement entre l'administration du fonds capital et l'administration courante. Celle-ci avait à subvenir aux charges communales et obtenait en retour les recettes courantes. L'excédent de ces dernières était capitalisé et constituait une augmentation de fortune. Dans la règle, la fortune capitale ne devait pas être mise à contribution pour l'administration courante, sauf autorisation du gouvernement. Ce système assez rigoureux entravait parfois la bonne marche des affaires communales. Aussi en vint-on à tolérer dans la pratique que les communes, au lieu de capitaliser le reliquat actif de l'administration courante, le reportent sur l'exercice suivant, toutefois sous garantie d'une certaine portion de la fortune communale appelée capital ou fortune intangible. Tel est le cas dans la municipalité de Berne.

Le projet du gouvernement prescrivait à toutes les communes de réservier comme intangible une certaine partie de leur fortune. Mais cette prescription a paru à votre commission être inutile et tracassière pour les petites communes, dont le plus souvent toute la fortune consiste essentiellement dans le fonds d'école et celui de l'assistance, qui sont intangibles en vertu de la loi. C'est pourquoi les autorités préconsultatives sont tombées d'accord pour rendre seulement facul-

tative la constitution d'une fortune intangible. L'article 4 a donc été amendé en ce sens.

v. Fischer, Präsident der Kommission. § 4 gab in der Kommission ziemlich viel zu reden, und die Herren waren vielleicht von der Lösung etwas überrascht, zu der man schliesslich in bezug auf diesen Punkt gelangt ist. Es ist hier von dem unantastbaren Stammvermögen die Rede. Früher sagte man: Stammkapital, wir fanden aber, der Begriff «Kapital» sei nicht zutreffend und es sei besser, den allgemeinen Begriff «Stammvermögen» zu verwenden. Die Regierung sah ursprünglich ein Obligatorium vor, für jede Gemeinde sollte ein bestimmtes unantastbares Stammkapital ausgeschieden werden. Im Ausdruck «unantastbar» liegt, dass unter keinen Umständen auf dieses Kapital Vorschüsse gemacht werden dürfen. Durch allen Wandel der Zeiten hat dieses unantastbare Stammkapital als solches ungeschmälert erhalten zu bleiben. Wir haben in den grössern Gemeinden diesen Begriff gekannt und man hat sich bei uns, weder bei der Einwohnergemeinde noch bei der Burgergemeinde Bern, an diesem Begriff, den die Regierung als obligatorisch in das Dekret aufnehmen wollte, gestossen, indem er bei uns eingelebt war. Aber es wurde uns in der Kommission erklärt, dass man davon in den kleinen Gemeinden nichts wisse, dass man da eine Neuerung einföhre, die keinen Anklang und kein Verständnis finden werde. Die Verhältnisse seien in den kleinen Gemeinden ganz anders als in den Städten. Dort habe man überhaupt nur zwei unantastbare Vermögen: das Armengut und das Schulgut; daneben gebe es kein unantastbares Gemeindevermögen, das man ausscheiden könnte. Man wüsste gar nicht, wo man es nehmen sollte, um es auszuscheiden; viele Gemeinden hätten neben diesen Spezialgütern, Armengut und Schulgut, kein Vermögen, sondern höchstens Schulden. Diesen Bedenken trug man in der Kommission Rechnung und stellte sich auf den Boden, unter diesen Umständen sei es besser, keine Vorschrift aufzustellen, von der man in der Praxis eine ganze Menge Ausnahmen hätte gestatten müssen. Es hat schliesslich keinen Wert, eine allgemeine Regel vorzuschreiben und dann genötigt zu sein, von Fall zu Fall überall Ausnahmen zu schaffen. So sind wir dazu gekommen, die Ausscheidung des unantastbaren Stammvermögens fakultativ zu erklären. Es soll den Gemeinden freigestellt sein, es zu machen; wenn sie es können, sollen sie es tun, und wenn sie es nicht können, dann sollen sie es eben unterlassen. Ich erkläre ohne weiteres, und wir waren in der Kommission darüber eigentlich einig: es ist keine ideale Lösung, die hier vorgeschlagen wird. Man könnte vielleicht sogar sagen: wenn ihr das unantastbare Stammvermögen bloss fakultativ erklärt, dann könnt ihr die Bestimmung gerade so gut aus dem Dekret weglassen. Das ist bis zu einem gewissen Grade richtig. Aber auf der andern Seite liegt in der Bestimmung doch eine Art Aufmunterung an die Gemeinden, in der Vermögensverwaltung wenn irgend möglich einen bestimmten Stock auf die Seite zu legen, der als unantastbar betrachtet und nicht geschmälert werden soll. Das ist die Bedeutung des § 4. Eine grosse praktische Bedeutung wird er nicht haben, sondern er ist, wie gesagt, mehr eine Aufmunterung an die Gemeinden, die dazu in der Lage sind, eine derartige Ausscheidung zu machen, die, wenn sie

durchgeführt werden kann, sicher im Interesse der Gemeinden liegt. Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich Ihnen die Annahme des § 4.

Angenommen.

### Beschluss:

**§ 4.** Den Gemeinden ist gestattet, durch Gemeindereglement oder Gemeindebeschluss den Grundstock ihres Vermögens als unantastbares Stammvermögen auszuscheiden.

### § 5.

**M. Simonin**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article indique, au deuxième alinéa, en quoi consiste la fortune intangible: elle se compose d'immeubles productifs, de titres ou papiers-valeurs sûrs. C'est, aux termes du premier alinéa, le Conseil-exécutif qui fixera cette fortune, en tenant compte de toutes les circonstances, sur la proposition non obligatoire du préfet, la commune entendue.

Cette fortune ne pourra, par définition et par sa destination, subir aucune diminution. Toutefois les éléments qui la composent pourront être modifiés avec l'autorisation du Conseil-exécutif, la valeur en restant la même. C'est ce que dit aussi le deuxième alinéa. Enfin il est clair que les communes peuvent augmenter leur capital intangible (troisième alinéa). Est-il besoin d'ajouter que la constitution par une commune d'une fortune intangible n'a qu'un caractère d'ordre interne et n'est pas opposable aux tiers, qui pourraient toujours en faire saisir et vendre les biens pour réaliser leurs créances sur cette commune.

**v. Fischer**, Präsident der Kommission. § 5 zeigt nun, wie das unantastbare Stammvermögen, das ausgeschieden wird, gebildet werden soll. Das Wort hat in erster Linie die betreffende Gemeinde, dann kommt der Regierungsstatthalter und stellt einen Antrag an die Regierung, und die Festsetzung selbst erfolgt durch den Regierungsrat unter Berücksichtigung aller Verhältnisse oder, wie das Dekret sich ausdrückt, «in Würdigung aller Umstände». Der Charakter dieses Stammvermögens bringt es mit sich, dass im zweiten Alinea die dort genannten Anforderungen gestellt werden: Anlage in abträglichen Liegenschaften, sichern Forderungstiteln oder Wertschriften. Es soll also hier gemäss dem allgemeinen Grundsatz sowohl auf den guten Ertrag als auch auf die Sicherheit der Anlage gesehen werden. Wenn die Ausscheidung einmal gemacht ist, dann kann sich im Laufe der Zeit die Notwendigkeit oder Wünschbarkeit ergeben, dass in bezug auf das eine oder andere Objekt, das dieses Stammvermögen bildet, eine Änderung platzgreift. Den Gemeinden ist da eine gewisse Freiheit gelassen, sofern es sich nicht um Änderungen von grosser Bedeutung handelt. Wenn es sich z. B. darum handelt, einen Werttitel durch einen andern ungefähr gleichwertigen zu ersetzen, so kann es die Gemeinde von sich aus tun. Handelt es sich aber um wesentliche Veränderungen, will z. B. die Gemeinde ihr unantastbares Stamm-

vermögen, das bisher in Liegenschaften angelegt war, in Wertschriften anlegen, dann ist die Genehmigung des Regierungsrates erforderlich. Das unantastbare Stammvermögen soll, wie schon gesagt, ungeschmäler erhalten werden. Insofern ist also eine Veränderung nicht statthaft. Anderseits ist es den Gemeinden freigestellt, wenn sie sich dazu in der Lage befinden, das Stammvermögen weiter zu äufen. Wird es weiter geäußert, dann bekommt allerdings dieses erhöhte Stammvermögen den Begriff der Unantastbarkeit. Allein die Aeufnung ist den Gemeinden freigestellt, sie können sie vornehmen oder unterlassen.

**Schenk**. Ich erlaube mir, einige Bemerkungen zu dem Satz in Alinea 2: «Eine wesentliche Veränderung in der Anlage bedarf der Genehmigung des Regierungsrates». Zunächst gefällt mir der Ausdruck «wesentlich» nicht sehr. Das ist ein kautschukartiger, sehr dehnbarer Begriff; man weiß nicht recht, wo fängt das wesentlich an und wo hört es auf. Je nach der Grösse des Stammkapitals und der Gemeinde wird auch die Veränderung wesentlicher oder weniger wesentlich sein. Ueberdies ist es wohl weit gegangen, wenn jede als wesentlich angesehene Veränderung — es müsste zuerst noch gesagt werden, wer bestimmt, was wesentlich und was nicht wesentlich ist — der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt. Es würde genügen, wenn man, wie es bisher in der Gemeindeverwaltung Uebung war, und wie es auch für die andern Vermögensveränderungen vorgesehen ist, die Verminderungen des Stammkapitals der Genehmigung des Regierungsrates unterstellt. Ich möchte daher beantragen, der letzte Satz des Alinea 2 sei dahin abzuändern: «Eine Verminderung der Anlage bedarf der Genehmigung des Regierungsrates». Der Regierungsrat wird sehr wenig in den Fall kommen, derartige Verminderungen zu genehmigen, weil nur sehr wenige Gemeinden ein solches Stammkapital haben. Die Burgergemeinde Bern besitzt sicher ein solches. Ob auch die Einwohnergemeinde Bern ein solches hat, weiß ich nicht. Vielleicht besitzen noch andere Burgergemeinden ein solches Stammkapital, aber die Einwohnergemeinden im Kanton Bern sind selten, die ein solches Stammvermögen besitzen oder in der Lage sind, ein solches anzulegen. Das Dekret handelt nur von der Vermögensverwaltung. Es leidet an einer gewissen Einseitigkeit, und es wäre sehr verdienstlich und lohnend, wenn der Grosser Rat ein Dekret über die Verwaltung der Schulden der Gemeinden herausgeben und Ratschläge erteilen würde, wie man aus den Schulden herauskommen kann. Weil die Fälle, wo ein Stammvermögen vorhanden ist, so selten sind und weil gegen eine Veränderung, die zahlenmäßig und dem Wert nach nichts ändert, weder die Regierung noch die Allgemeinheit etwas einwenden können, meine ich also, es würde genügen, wenn man die Verminderung des Stammvermögens der Genehmigung des Regierungsrates unterstellt. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Genehmigung.

**M. Simonin**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Je crois qu'il est très difficile de dire en quoi consiste une modification importante. On en juge suivant les circonstances, mais je pense qu'il est utile quand-même de réserver l'autorisation du gouvernement. Cette autorisation devrait être nécessaire pour toute modification qui en-

traînerait une diminution de la fortune intangible. Il peut en effet arriver qu'une modification soit telle que selon toute prévision elle aura pour conséquence de diminuer ladite fortune, par exemple, la transformation d'une partie de cette fortune en titres, les titres pouvant baisser de valeur. Il faudrait peut-être résérer l'autorisation du gouvernement pour toute opération de ce genre. C'est l'opinion que je puis exprimer pour le moment sur la proposition de M. Schenk.

**Müller** (Bern). Der Begriff des unantastbaren Stammkapitals ist für die Einwohnergemeinden nicht neu, sondern besteht schon seit Jahrzehnten. Neu ist im Dekret nur die Vorschrift, dass, wenn das Gemeindereglement ein solches unantastbares Stammkapital ausscheidet, zugleich seine Zusammensetzung bestimmt werden soll. Das war bisher in der Einwohnergemeinde nicht der Fall. Wir haben 40, 50, 60 Millionen Aktiven, denen nur ein unantastbares Stammkapital von rund 5,5 Millionen gegenübersteht. Dieses ist nur buchmässig ausgeschieden und ausgewiesen, in seinem Bestand aber nicht bestimmt, während jetzt das Dekret vorschreibt, dass, wenn ein unantastbares Stammkapital ausgeschieden wird, auch seine Zusammensetzung ausgeschieden werden muss. Mit andern Worten, es muss der Betrag, den das unantastbare Stammvermögen an Kapital aufweist, in Liegenschaften oder sichern Wertschriften ausgewiesen sein. Mit dieser Neuerung können wir uns ohne weiteres einverstanden erklären. Das hat den Sinn, dass wenn ein Stammkapital von soundso viel in Liegenschaften und Wertschriften ausgewiesen ist, diese Liegenschaften und Wertschriften nicht veräussert werden dürfen.

Nun ist aber möglich, dass kleine Veränderungen entstehen. Es muss durch eine solche Liegenschaft ein Weg gelegt, es muss expropriert werden; der Wert wird unwesentlich vermindert, und solche kleine Veränderungen sollen nicht durch die Regierung genehmigt, sondern einfach durch einen gleichwertigen Vermögenskomplex ersetzt werden. Oder es sind im Stammkapital Obligationen von Kanton, Gemeinden oder Bund ausgeschieden; eine solche Obligation von 500 oder 1000 Fr. wird ausgelost. Wenn eine solche Veränderung dem Regierungsrat unterbreitet werden müsste, so wäre das geradezu lächerlich. Infolgedessen ist man auf den Begriff «wesentliche» Veränderung gekommen. Ich gebe ohne weiteres zu, dass das ein unbestimmter Begriff ist; man kann nicht ohne weiteres sagen, was wesentlich ist. Aber ich wollte an diesen Beispielen zeigen, was unwesentlich ist und was ohne weiteres ersetzt werden kann, ohne dass man es der Regierung zur Genehmigung unterbreiten muss. Deshalb möchte ich persönlich an diesem Satz festhalten. Er gibt eine Wegleitung. Das, was Herr Schenk als Ersatz vorschlägt, eine Verminderung des Stammkapitals bedürfe der Genehmigung der Regierung, ist ein Widerspruch in sich selbst. Wenn man von einem unantastbaren Stammkapital redet, kann man nicht im gleichen Artikel von einer Verminderung sprechen, die der Genehmigung der Regierung bedürfe. Ich halte das deshalb für eine unzweckmässige Ergänzung und möchte beantragen, den Satz so stehen zu lassen, wie er von der Kommission angenommen worden ist. Die Nachteile liegen darin, dass der Begriff «wesentliche Veränderung» natürlich nicht festgeagelt werden kann. Bei einem grossen Stamm-

kapital kann eine Veränderung unwesentlich sein, die bei einer andern Gemeinde mit einem kleinen Stammkapital wesentlich ist. Das lässt sich nicht definieren, sondern man muss es dem Ermessen der Gemeindeverwaltung anheimstellen, was sie als der Genehmigung der Regierung bedürftig ansieht, und die Regierung hat eine Kontrolle darüber, weil ihr ja jedes Jahr die Gemeinderechnungen präsentiert werden.

**v. Fischer**, Präsident der Kommission. Ich möchte bitten, an der Fassung der Regierung und Kommission festzuhalten. Ich gebe ohne weiteres auch zu, dass der Begriff «wesentlich» nicht sehr gefreut ist, aber der Nachteil dieses Begriffes ist entschieden weniger gross als unter Umständen derjenige der von Herrn Schenk vorgeschlagenen Fassung. Eine Gemeinde kann sich darüber im Irrtum befinden, ob eine Veränderung des Stammvermögens wirklich eine Verminderung bedeutet. Sie kann der Meinung sein, wenn sie diesen oder jenen Bestandteil des unantastbaren Stammvermögens durch einen andern ersetze, so sei dieser gleichwertig, während effektiv in dieser Veränderung eine Verminderung liegen kann, ohne dass sich die Gemeinde dessen bewusst ist. Man muss mit der Tatsache rechnen, dass viele abgelegene Gemeinden in den Finessen, die sich auf dem Geldmarkt abspielen, nicht so versiert sind, so dass sie glauben, wenn sie eine Veränderung vornehmen, sei die Sache nachher gerade so viel wert, während andere, die in der Lage sind, es genau zu prüfen, zum Schluss kommen müssen, dass es tatsächlich eine Verminderung ist. Also wenn man den Gemeinden durch Bestimmungen an die Hand gehen will, die sie anhalten sollen, auf eine möglichst solide Unterhaltung des Gemeindevermögens abzustellen, so wählt man besser die Fassung der vorberatenden Behörden, indem dadurch den Gemeinden unter Umständen ein Schaden erspart werden kann, der vielleicht im andern Fall eintreten könnte.

Was den Begriff «wesentlich» anbelangt, an dem sich Herr Schenk gestossen hat, so möchte ich das bestätigen, was schon von anderer Seite gesagt worden ist. Es hängt natürlich auch von der Grösse des Stammkapitals ab, ob eine Veränderung wesentlich ist oder nicht. Wenn das unantastbare Stammvermögen 10,000 Fr. beträgt, so spielt eine Veränderung von 5000 Fr. eine ganz andere Rolle und es kommt ihr eine ganz andere Bedeutung zu, als wenn es 100,000 Fr. oder eine Million beträgt. Es ist schwer, da eine bestimmte Norm aufzustellen, sondern es müssen von Fall zu Fall die sämtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Wie es auch im ersten Alinea heisst, dass die Festsetzung des Stammvermögens selbst unter Würdigung aller Umstände zu erfolgen hat, so muss auch von diesem Gesichtspunkte aus die Frage entschieden werden, ob eine wesentliche oder unwesentliche Veränderung vorliege. Ich glaube, wir tun im Interesse der Gemeinden selbst besser, wenn wir an der Fassung des Entwurfs festhalten.

**Schenk**. Wenn man den Begriff der Unantastbarkeit im engsten Sinne auffasst, dann dürfte auch keine Vermehrung des Stammkapitals vorgenommen werden. So ist es aber nicht gemeint. Der Sinn ist der, dass die unantastbaren Stammvermögen der Gemeinden nicht geschmäler werden dürfen. Erhöhen darf man sie, aber nicht vermindern. Ich habe diesen Sinn aus Alinea 1 geschlossen, wo es heisst, dass der Re-

gierungsrat das Stammvermögen einer Gemeinde unter Würdigung aller Umstände festsetzt. Nun ist es aber denkbar, dass einmal andere Tage kommen, wo eine Gemeinde erklärt: die Verhältnisse haben sich geändert, ich muss das Stammvermögen angegriffen. Ich denke da an einen Fall aus der Gemeindeverwaltung Muri. Vor mehr als 100 Jahren hatten wir aus der Okkupationszeit noch einen Gültsschein von 2000 Gulden. Das war der Rest des alten Stammkapitals und diesen Rest musste damals Muri auch noch flüssig machen, um die beiden Söldner in den französischen Regimentern zu zahlen. Wir haben heute ähnliche Verhältnisse, wie sie damals in diesen neu-gegründeten Munizipalgemeinden herrschten. Auch heute kommen Gemeinden in den Fall, dass sie jahrelang wohlgehütete Kapitalien aufbrechen müssen, sie müssen ihre Mittel nehmen, wo sie können. Es ist wohl denkbar, dass eines Tages eine Gemeinde sich zu dem Beschluss genötigt sieht, das Stammkapital anzugreifen, damit sie ihre Bedürfnisse bestreiten kann. Sie wird geltend machen, die Umstände seien andere als vorher, und sie wird an die Regierung gelangen müssen, um diese Verminderung genehmigen zu lassen. Das ist der Punkt, den ich klarlegen wollte. Das zweite Alinea soll gegenüber dem ersten die Möglichkeit schaffen, dass Verminderungen vorgenommen werden können. Für die Vermehrung des Stammkapitals braucht es keine Genehmigung, wohl aber für die Verminderung. Ich halte es doch für zweckmässig, den Ausdruck «wesentliche Veränderung» durch «Verminderung» zu ersetzen.

**Müller** (Bern). Die Auffassung des Herrn Schenk ist eine irrige. Die Gemeinden haben es in der Hand, dieses Stammkapital nicht auszuscheiden. Aber haben sie es einmal ausgeschieden, dann ist es unantastbar und darf nicht angegriffen werden. Sobald ein Gemeindereglement bestimmt, ein Vermögenskomplex von der und der Grösse werde als unantastbares Stammvermögen betrachtet, so ist eine Verminderung desselben ausgeschlossen. Die Vermehrung nicht. Man könnte auch die Vermehrung ausschliessen und bestimmen, ein einmal beschlossenes unantastbares Stammkapital bleibe unverändert, aber wir haben die Aeufrungsmöglichkeit im Dekret vorgesehen. Es steht einer Gemeinde frei, davon Gebrauch zu machen oder nicht, aber wenn sie die Aeufrung beschlossen hat, dann ist das Stammvermögen in seinem vermehrten Bestand unantastbar. Das ist der Sinn des Artikels und es kann ihm kein anderer Sinn untergeschoben werden. Herr Schenk war Mitglied der Kommission und soviel ich weiss, war man in der Kommission in der Auffassung über den Begriff der Unantastbarkeit des Stammkapitals einig. Ich möchte mich deshalb dem Antrag Schenk widersetzen und nochmals die Fassung der vorberatenden Behörden zur Annahme empfehlen.

**Schenk.** Ich möchte nur bemerken, dass ich nicht Mitglied der Kommission bin.

### A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Schenk . . . . . Minderheit.

### Beschluss:

§ 5. Das unantastbare Stammvermögen einer Gemeinde wird vom Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinde und auf Antrag des Regierungsstatthalters in Würdigung aller Umstände festgesetzt.

Es ist in abträglichen Liegenschaften, sicheren Forderungstiteln oder Wertschriften anzulegen und ungeschmälert zu erhalten. Eine wesentliche Veränderung in der Anlage bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Eine Aeufrung steht den Gemeinden jederzeit frei.

### § 6.

**M. Simonin**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette disposition a pour objet les biens de fondation que peut posséder une commune. La gestion doit en être distincte de celle des autres biens communaux. Cette gestion doit se faire en première ligne suivant l'acte de fondation notamment en ce qui concerne l'emploi des revenus (cf. art. 2, quatrième alinéa).

**v. Fischer**, Präsident der Kommission. Der erste Teil des § 6 ist eigentlich selbstverständlich. Er bestimmt, dass für die Verwaltung und Verwendung von Stiftungsvermögen in erster Linie die Stiftungsurkunde Regel macht. Darüber brauchen wir kein Wort zu verlieren.

Nicht ganz selbstverständlich ist der zweite Satz, dass Stiftungsvermögen getrennt vom übrigen Gemeindevermögen zu verwalten ist. Wir haben aber in den vorberatenden Behörden gefunden, dass es notwendig sei, eine derartige Bestimmung zur Sicherung des Stiftungsvermögens aufzustellen. Es wurde in der Kommission noch die weitergehende Anregung gemacht, dass Stiftungsvermögen auch vorübergehend nicht für die Gemeindeverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen. Ein derartiger Zusatz wurde jedoch abgelehnt mit der Begründung, dass in vielen Gemeinden eine derartige vorübergehende Inanspruchnahme des Ertrages von Stiftungsvermögen eine Notwendigkeit sei. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Laufe des Jahres vom Schulgut Zinsen eingehen, während die Gemeindeverwaltung bis Ende des Jahres, wo die Steuern eingehen, kein Geld habe; da sei es gäng und gäbe und überall anerkannt, die flüssigen Mittel der Stiftung für die Interessen der Gemeinde zu verwenden in dem Sinne, dass am Ende des Jahres, wenn die Steuern zufließen, ein vollständiger Ersatz stattfinden soll. Mit Rücksicht auf diese in der Kommission von Vertretern ländlicher Gemeinden abgegebenen Erklärungen hat man von einer weitergehenden Bestimmung Umgang genommen und lediglich daran festgehalten, dass die Verwaltung dieser Vermögensobjekte eine vollständig getrennte sein soll.

Angenommen.

### Beschluss:

§ 6. Für die Verwaltung und Verwendung von Stiftungsvermögen macht in erster Linie die

**Stiftungsurkunde Regel.** Stiftungsvermögen ist getrennt vom übrigen Gemeindevermögen zu verwalten.

### § 7.

**M. Simonin**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans certaines communes (à Berne par exemple) on comprend sous la dénomination de «fortune administrative» des biens qui servent à l'administration municipale, tels que des bâtiments scolaires, l'hôtel-de-ville, etc. L'article 7 consacre cet usage, en accordant aux communes la faculté de donner à une partie de leurs biens le caractère de fortune administrative, pour autant qu'ils ont une valeur pécuniaire et qu'ils ont été amortis, en tant que besoin.

**v. Fischer**, Präsident der Kommission. In § 7 ist vom Administrativvermögen die Rede. Es ist das ein Vermögensbestandteil, der wahrscheinlich bei vielen Gemeinden nicht bekannt ist, aber hauptsächlich in grösseren Gemeinden hat man ihn schon seit Jahren. Darunter ist verstanden: Mobilien, öffentliche Gebäude, Grund und Boden, die Gemeindezwecken dienen, aber keinen Ertrag abwerfen. § 7 sieht vor, dass solche Objekte ebenfalls als besonderer Vermögenskomplex ausgeschieden werden können, wie ein unantastbares Stammvermögen ausgeschieden wird. Die Ausscheidung kann im übrigen nur stattfinden bei Objekten, die der Gemeindeverwaltung dienen, die einen Vermögenswert haben und amortisiert sind. Das sind die Voraussetzungen, unter denen die Ausscheidung des Administrativvermögens platzgreifen kann. Es ist nicht nötig, noch weitere Erläuterungen zu geben, die Bestimmungen des § 7 sind in ihrer Fassung ohne weiteres klar.

Angenommen.

### Beschluss:

**§ 7.** Die Gemeinden können je nach Umfang und Anlage ihrer Verwaltung als weitern speziellen Vermögenskomplex ausscheiden das Administrativvermögen. Dieses umfasst diejenigen Vermögensbestandteile (Mobilien und Grundstücke, namentlich öffentliche Gebäude, öffentlichen Grund und Boden), die der Gemeindeverwaltung dienen, soweit sie einen Vermögenswert haben und amortisiert sind.

### § 8.

**M. Simonin**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans cet article on s'occupe, au premier alinéa, des augmentations de valeur des éléments de la fortune communale, ainsi que des revenus et bénéfices de cette fortune. Ces derniers seront affectés à l'administration courante pour autant qu'ils n'ont pas une destination spéciale (art. 2, al. 3 et 4) ou qu'ils ne servent pas à des amortissements. D'autre part, comme on l'a déjà dit, l'administration

courante doit assumer les charges grevant la fortune communale. Quant aux augmentations de valeur des éléments de la fortune communale, elles seront naturellement traitées comme augmentation de cette fortune.

Le second alinéa a été inséré dans le projet sur le désir de la Direction des forêts. Il concerne le fonds de réserve que les communes devront constituer sur le produit des ventes de bois, afin d'équilibrer les revenus de plusieurs années. Ces revenus peuvent selon les circonstances être élevés pendant une certaine période et être bien moins la période suivante. Or, si tous les revenus des années d'un fort produit étaient versés dans l'administration courante, il n'y aurait rien ou presque rien les autres années à distribuer comme bons de jouissance aux ayants-droit et pour améliorer l'exploitation forestière. Le fonds de réserve doit parer à de telles éventualités. Une ordonnance du Conseil-exécutif réglera les détails de cette institution.

**v. Fischer**, Präsident der Kommission. § 8 handelt von Veränderungen am Gemeindevermögen, die infolge von Wertvermehrung eintreten. Es wird der Grundsatz aufgestellt, dass, wenn ein Vermögensstück der Gemeinde eine Wertvermehrung erfährt, wenn z. B. die der Gemeinde gehörenden Liegenschaften eine höhere Grundsteuerschätzung bekommen, diese Wertvermehrung als Vermögenszuwachs zu betrachten ist und also den gleichen Bestimmungen unterliegt, wie sie an anderer Stelle geordnet sind. Dagegen die eigentlichen Erträge, Pachtzins, Mietzins, Kapitalzins fallen in die laufende Verwaltung und können dort Verwendung finden.

Auf die gleiche Stufe wie die normalen Erträge des Gemeindevermögens stellt § 8 auch die Kapitalgewinne. Wenn eine Gemeinde bei der Veräußerung von Wertschriften einen Mehrerlös oder beim Verkauf von Liegenschaften einen Gewinn erzielt, so ist sie befugt, diesen Gewinn in der laufenden Verwaltung zu verwenden. Das kann in verschiedener Weise geschehen. Es kann auch in der Weise geschehen, dass derartige Liegenschaftsgewinne — das ist z. B. bei der Einwohnergemeinde Bern Vorschrift — zu direkten Kapitalabschreibungen verwendet werden. Praktisch kommt es aufs gleiche hinaus, ob man diese Gewinne durch die laufende Verwaltung hindurchgehen lässt und sie da verwendet zur Schuldentlastung, oder ob man sie direkt zu Kapitalabschreibungen verwendet, wie es heute noch in der Gemeinde Bern der Fall ist.

Das zweite Alinea behandelt einen besondern Gegenstand, dem eine ziemliche Bedeutung zukommt für Gemeinden, die Waldungen besitzen. Es wird hier die Ausscheidung von sog. Forstreserven vorgesehen. Das ist ein Punkt, der speziell in den letzten Jahren eine ziemlich grosse praktische Bedeutung bekommen hat. Sie wissen, dass in den letzten Jahren in der Nutzung der Waldungen ganz andere Grundsätze zur Anwendung kommen mussten, als es in früheren Zeiten der Fall war. Die Kalamität, die in bezug auf die Brennstoffversorgung bestanden hat, hatte eine viel intensive Nutzung in den Waldungen zur Folge. Diese intensive Nutzung führte an vielen Orten zu einer eigentlichen Uebernutzung, also zu Kapitalangriffen. Alinea 2 will nun dafür sorgen, dass durch derartige Kapitalangriffe die Gemeinden und die allgemeine Forstwirtschaft nicht zu Schaden kommen. Schon in

den letzten Jahren wurde in den bundesrätlichen und kantonalen Verordnungen betreffend die Brennmaterialbeschaffung bestimmt, dass in den Gemeinden, welche Waldungen besitzen, Forstreserven geschaffen werden; ein Teil des abnormalen Ertrages der Waldungen sollte in derartigen Fonds reserviert werden, die man als Forstreservefonds bezeichnete. Das Geld, das den Gemeinden in vermehrtem Masse aus der Nutzung der Waldungen zufloss, soll nicht einfach im laufenden Betrieb aufgehen, sondern es soll für die stattgefundenen Kapitalangriffe in Form einer Reservestellung ein Ersatz geschaffen werden. Das ist eine Regel, die in den letzten Jahren durch Ausnahmeverordnungen aufgestellt wurde und die nun in diesem Dekret als Normalbestimmung für die Zukunft Aufnahme finden soll. Wir halten dafür, dass das mit vollem Recht geschieht. Es muss dafür gesorgt werden, dass, wenn die Nutzungen der Waldungen wieder zurückgehen — und dieser Fall wird eintreten, indem mit der Zeit das, was übernutzt wurde, wieder eingespart werden muss —, die Gemeinden, welche in ihrer Verwaltung auf den Ertrag der Waldungen angewiesen sind, nicht in Verlegenheit kommen. Die Forstreserve soll dazu dienen, dann einen gewissen Ausgleich zu schaffen.

Aber nicht nur die in den letzten Jahren stattgefundenen Uebernutzung muss man berücksichtigen, sondern man muss auch den Fall ins Auge fassen, wo die Waldungen in anderer Weise in ihrer Ertragsfähigkeit geschmälert werden. Das kann geschehen, unabhängig vom Willen der Gemeindeverwaltung, durch Naturereignisse, Windfall, Schneedruck, die unter Umständen grossen Schaden verursachen können, der sich auf Jahre und Jahrzehnte hinaus bemerkbar macht. Auch für solche Fälle wird die Forstreserve, deren Bildung und Aeufnung hier vorgesehen wird, von Nutzen sein.

Ich möchte diese Institution, welche in einzelnen Gemeinden schon vor dem Krieg eingeführt worden ist, in andern aber nicht, bestens empfehlen, indem ich die Ueberzeugung habe, dass man diese Bestimmung im Laufe der Zeit — es kann vielleicht eine Reihe von Jahren gehen — in den Gemeinden, die es angeht, als eine grosse Wohltat empfinden wird.

Die Details können natürlich nicht im Dekret geordnet werden, die einzelnen Verhältnisse sind zu verschieden. Es muss von Fall zu Fall auf die Umstände Rücksicht genommen werden. Deshalb ist die nähere Regelung durch Verordnung der Regierung vorgesehen.

Ich empfehle Ihnen die Annahme des § 8.

Angenommen.

#### Beschluss:

**§ 8.** Die Wertvermehrungen an Vermögensstücken sind als Vermögenszuwachs zu behandeln; dagegen fallen die Erträge des Gemeindevermögens oder Kapitalgewinne, soweit sie nicht im Sinne von § 2, Absatz 3 und 4, hievor anderweitig gebunden sind oder zu Kapitalabschreibungen verwendet werden, in die laufende Verwaltung, die dafür auch für die dem Vermögen aufliegenden Lasten aufzukommen hat.

Speziell für Vermögen, das in Waldungen besteht, haben die Gemeinden von ihren Einnahmen aus Holzerlös Reserven auszuscheiden. Diese Reserven sind in erster Linie zum Ausgleich bei verminderter Nutzung und nötigenfalls für Verbesserung der Waldbewirtschaftung zu verwenden. Anlage, Umfang und Speisung dieses Fonds werden durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

---

Schluss der Sitzung um 12 $\frac{1}{4}$  Uhr.

---

Der Redakteur:  
Zimmermann.

**Dritte Sitzung.**

**Mittwoch den 19. Mai 1920,**  
vormittags 8 Uhr.

Dekret betreffend den Tarif über die Gebühren in Vormundschaftssachen.

Herr Grossrat v. Steiger, Präsident,  
 » » Berner, Vizepräsident,  
 » » Béguelin,  
 » » Gürtler,  
 » » Hänni,  
 » » Hofmann,  
 » » Langenegger,  
 » » Laubscher,  
 » » Stoller.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Dekret über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden.

Herr Grossrat Lenz, Präsident,  
 » » Schmutz, Vizepräsident,  
 » » Berger,  
 » » Neuenschwander (Bowil),  
 » » Ramseyer,  
 » » Salchli,  
 » » Triponez,  
 » » Vuille.  
 » » . . . . .

Der Namensaufruf verzeigt 163 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 51 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, Berger, Burkhalter, Grimm, Hadorn, Jenny, Ingold (Lotzwil), Iseli, König, Lauper, Lüthy, Meer, Meusy, Monnier, Morgenthaler, Müller (Aeschi), Neuenschwander (Bowil), Niklaus, Paratte, Périat, Schwarz, Stähli, Weibel, Wenger, Wüthrich, Wyttensbach; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Béguelin, Bueche, Clémenton, Cortat, Egger, Fankhauser, Gerber (Signau), Gobat, Gurtner, Hamberger, Häni, Jobin, Kobel, Lanz (Rohrbach), Leuenberger (Hüttwil), Merguin, Michel, Moor, Müller (Muri), Müller (Bargen), Peter, Rothen, Siegfried, Widmer, Ziegler.

Dekret betreffend das kantonale Gewerbemuseum.

Herr Grossrat Zimmermann, Präsident,  
 » » Keller (Bassecourt), Vizepräs.,  
 » » Bratschi,  
 » » Bueche,  
 » » Egger,  
 » » Hess (Melchnau),  
 » » Ilg,  
 » » Müller (Muri),  
 » » Winzenried.

Zur Vorberatung nachstehender Geschäfte hat das Bureau folgende

**Kommissionen**

bestellt:

Gesetz betreffend die Automobilsteuer;  
Revision.

Dekret betreffend die Automobilsteuer.

Dekret betreffend das Konkordat über den Verkehr mit Motorfahrzeugen.

Herr Grossrat Schneeburger, Präsident,  
 » » Lardon, Vizepräsident,  
 » » Aellig,  
 » » Biehly,  
 » » Gerber (Signau),  
 » » König,  
 » » Nicol,  
 » » Rufer,  
 » » Ziegler.

Dekret betreffend die Verlegung der Zwangserziehungsanstalt Trachseldorf nach dem Tessenberg.

Herr Grossrat Kammermann, Präsident,  
 » » Ryser, Vizepräsident,  
 » » von Allmen,  
 » » Bohner,  
 » » Burger,  
 » » Hurni,  
 » » Paratte,  
 » » Rollier,  
 » » Tritten,

Dekret über die Entschädigung der Kantonalbankbehörden und die Besoldungen und Käutionen der Beamten der Kantonalbank.

Dekret betreffend die Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse.

Herr Grossrat Müller (Bern), Präsident,  
 » » v. Müller, Vizepräsident,  
 » » Albietz,  
 » » Eberhardt,  
 » » Hamberger,  
 » » Kobel,  
 » » Scholer,  
 » » Seiler,  
 » » Strahm.

### Tagesordnung:

#### Dekret

über

#### die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 391 hievor.)

#### § 9.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article indique d'après quels principes se détermine la valeur comptable des différents éléments de la fortune communale. Par « valeur comptable » il faut entendre la valeur que l'on doit attribuer à ces éléments dans les écritures de la commune, notamment dans les comptes.

a) Pour les immeubles cette valeur est dans la règle l'estimation cadastrale. La raison en est que cette estimation a un caractère de stabilité que n'offre pas la valeur vénale soumise à de fréquentes variations; la trop grande fixité qu'on pourrait reprocher aux estimations cadastrales est corrigée par leur revision périodique. D'ailleurs, le Conseil-exécutif peut admettre une autre estimation comme valeur comptable, lorsqu'on lui apporte la preuve qu'il existe une différence essentielle entre la valeur vénale et l'estimation cadastrale.

b) L'estimation cadastrale est aussi à prendre en considération pour les forêts, par le même motif qu'en ce qui concerne les autres immeubles. Exceptionnellement le Conseil-exécutif pourra permettre de tenir compte de la valeur de rendement.

c) La valeur comptable des titres se détermine normalement d'après le prix d'achat. Si ce dernier dépasse la valeur nominale, c'est alors celle-ci qui fait règle.

d) Pour les exploitations industrielles, c'est-à-dire les services productifs (gaz, électricité, etc.) il faut tenir compte de leur valeur d'établissement. De telles entreprises, qui ne répondent pas à des tâches obli-

gatoires de la commune, doivent en principe se suffire à elles-mêmes par l'affection de leurs recettes à la couverture des dépenses d'exploitation, à l'amortissement du capital de fondation, à l'alimentation du fonds de renouvellement, etc.

e) La gestion financière des tramways et autres services de communication est réglée par des dispositions spéciales, notamment celles de la législation fédérale sur les chemins de fer.

Sous les lettres f et g de l'article 9 il est question des emprunts des communes et des avances du fonds capital à l'administration courante. Les emprunts doivent figurer dans les comptes comme dettes pour le montant non amorti. Quant aux avances du fonds capital, elles sont permises en principe, à la condition qu'on ne les impute pas sur la fortune intangible. Ces avances, est-il dit à la fin de l'article 9, doivent être remboursées au fonds capital, au moyen des recettes de l'administration courante, par annuités; elles seront portées dans les comptes à l'actif du dit fonds pour le montant demeurant à amortir.

Le Conseil-exécutif a formulé au sujet de ces avances un amendement, que la majorité de la commission a rejeté et qui est ainsi conçu: « Les avances du fonds capital constituent une diminution de fortune si elles sont faites à des entreprises improductives de la commune; en pareil cas, dès lors, elles doivent être soumises à la sanction du Conseil-exécutif. »

Cette proposition est un dernier écho de l'affaire des comptes de la ville de Berne, qui a été portée jusqu'au Tribunal fédéral. Dans cette cause célèbre, le Conseil-exécutif a, dans son arrêt du 24 décembre 1914, posé en principe que les avances du fonds capital, soit d'un fonds productif, à des entreprises improductives de la commune constituaient une diminution de la fortune communale et devraient par conséquent être soumises à la sanction du gouvernement. Il est évident, en effet, que la transformation d'une valeur productive en une valeur improductive implique, au point de vue financier, une perte pour la commune. Le Conseil-exécutif, dans son arrêt précité du 24 décembre 1914, s'est exprimé en effet comme suit:

« .... Endlich musste auch das allgemeine Stadtgut selber (wovon ein bestimmter Teil als unangreifbares Stammvermögen garantiert ist) zu Vorschüssen herangezogen werden. Jeder solche Vorschuss an unabträgliche Unternehmungen stellt sich also im Grunde genommen als eine Kapitalverminderung dar, nicht als eine veränderte Kapitalanlage wie der Vorschuss an ein unabträgliches Unternehmen. Unabträgliche Unternehmungen (Brücken, Schulhäuser) bringen keinen Ertrag, bedingen also einen Ausfall. Sie haben für die Gemeinde ähnliche Konsequenzen wie für einen Privaten, z. B. der Erwerb von Aktien einer Wohltätigkeitsvereinigung durch Hingabe 4½ % Kassascheine der Hypothekarkasse. »

Et le Tribunal fédéral a confirmé cette manière de voir en disant dans son arrêt du 11 juin 1915:

« Nun liegt aber auf der Hand, dass ad Art. 9 c die Entnahme erheblicher Beträge aus dem Kapitalvermögen der Gemeinde für Vorschüsse an unabträgliche Unternehmungen den Staat nicht gleichgültig lassen kann und einem Einschreiten rufen muss, weil sie angesichts der auch vom Gemeinderat anerkannten Tatsache, dass eine grosse Zahl dieser Werke vom

Standpunkte des Vermögensverkehrs 'non-valeurs' darstellen, nicht etwa auf eine blosse Anlage, sondern in der Tat und Wahrheit auf eine Verminderung des Vermögens hinausläuft. Diesen Gedanken hat denn auch das Gemeindegesetz (von 1852) in § 40 dadurch zum Ausdruck gebracht, dass es für die Verwendung des Kapitalvermögens zu Zwecken der laufenden Verwaltung die Genehmigung der Regierung vorbehält. Und auch die «Besonderen Vorschriften» für die Verwaltungsabteilungen und Geschäftszweige der Stadt Bern stehen grundsätzlich auf diesem Boden, indem sie vorschreiben, dass die Kosten unabträglicher Unternehmungen grundsätzlich aus den Betriebseinnahmen zu bestreiten seien und die Verwendung des Kapitalvermögens dafür nur als Ausnahme zuzulassen.»

Ajoutons que le gouvernement a encore consacré son opinion dans une circulaire du 20 septembre 1915 concernant la comptabilité communale, circulaire qui est encore en vigueur sous l'empire de la nouvelle loi communale, sauf quelques points de détail. Nous lisons en effet, dans cet acte:

«Le fait de prendre sur le fonds capital des sommes pour les affecter à des dépenses improductives (constructions de maisons d'école, de ponts, de routes, de chemins, de cimetières, etc.) constitue une diminution du capital dans le sens de l'art. 40, 2<sup>e</sup> paragraphe, de la loi sur l'organisation communale du 6 décembre 1852, attendu que par de telles avances, des valeurs réelles, productives d'intérêts, sont transformées en non-valeurs au point de vue pécuniaire (voir arrêt du Tribunal fédéral du 11 juin 1915 dans l'affaire conseil municipal de Berne contre Conseil-exécutif du canton de Berne). Les décisions des autorités communales concernant des opérations de ce genre doivent donc être soumises à la ratification du Conseil-exécutif (art. 26, dernier paragraphe, et art. 40 de la loi précitée).

**v. Fischer**, Präsident der Kommission. Wenn man über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden legiferiert, so gehört dazu natürlich auch, dass man Bestimmungen über die Art und Weise aufstellt, wie die Buchung der verschiedenen Vermögensbestandteile stattfinden soll. Da muss man natürlich nach den verschiedenen Kategorien von Vermögensbestandteilen einen Unterschied machen. Das ist hier in § 9 geschehen, indem in lit. a bis g verschiedene Fälle aufgeführt sind. Bei den Liegenschaften, die in erster Linie stehen, ist als Regel für die Buchung aufgestellt der Wert der Grundsteuerschatzung. Das ist auch das Normale. Hingegen hat man sich sagen müssen, dass in gewissen Fällen, speziell in städtischen Gemeinden oder überhaupt in grösseren Verkehrszentren diese Vorschrift bei strenger Durchführung zu Unrichtigkeiten führen würde, indem unter Umständen zwischen der Grundsteuerschatzung und dem wahren Wert, dem Verkehrswert der betreffenden Liegenschaft eine bedeutende Differenz bestehen kann. Da würde man zu weit gehen, wenn man ganz starr am Prinzip festhalten würde, die Einstellung im Vermögen dürfe bloss in der Höhe der Grundsteuerschatzung stattfinden. Es ist deshalb bei lit. a eine Ausnahme in dem Sinne vorgesehen, dass der Regierungsrat eine abweichende Wertung gestatten kann, wenn eine bedeutende Differenz zwischen Grundsteuerschatzung

und Verkehrswert nachgewiesen werden kann. Dabei ist natürlich nicht gesagt, dass diese Wertung, wenn sie auf Ansuchen der Gemeinde durch den Regierungsrat gestattet wird, unbedingt gerade bis auf den Verkehrswert ansteigen soll. Das wäre in vielen Fällen auch wieder unvorsichtig. Wir halten dafür, dass diese Lösung richtig und praktisch sei.

Aehnlich verhält es sich mit den Waldungen. Auch hier wäre es nicht richtig, wenn man absolut an der Grundsteuerschatzung festhalten würde, sondern auch hier muss die Möglichkeit der Einstellung eines höheren Betrages vorgesehen werden. Nur ist es bei Wald nicht ratsam, als obere Grenze den Verkehrswert zu nehmen. Man hat hier auf den Ertragswert abgestellt, weil eine Einstellung bis zum Verkehrswert doch forst- und volkswirtschaftliche Bedenken rufen würde.

Einen schwierigeren Punkt bildet nun die Frage, wie die Wertschriften eingestellt werden sollen. Da stellt das Dekret als Grundsatz auf, massgebend solle der Uebernahmepreis sein. Wenn dieser aber höher ist als der Nominalwert, so soll nicht über den Nominalwert hinausgegangen werden. Das ist jedenfalls eine vorsichtige Vorschrift, denn der Uebernahmepreis kann eine Folge zufälliger momentaner Konstellationen sein, wobei sehr leicht ein Rückschlag eintreten kann. Wir wollen aber auch hier ganz offen gestehen, dass man in dieser lit. c eigentlich noch etwas anderes hätte sagen sollen. Man hätte auch den Fall vorsehen sollen, dass die Wertschriften weder zum Uebernahmepreis noch zum Nominalwert eigentlich richtig eingeschätzt werden. Wenn wir an alle diese Subventionsaktien denken, die bei Gemeinden und Kanton untergebracht sind, so muss man sich schon sagen, dass man da unter Umständen vor grossen Selbsttäuschungen steht, wenn diese Wertschriften zum Nominalwert oder Uebernahmepreis im Gemeindevermögen figurieren. Wenn man da ganz streng nach soliden Finanzgrundsätzen hätte legiferieren und rein rechnerisch die richtige Lösung hätte wählen wollen, hätte man auch in dieser Beziehung eine Bestimmung aufstellen sollen, wonach je nach den Verhältnissen eine bedeutende Abschreibung dieser Wertschriften stattfinden müsste. Wir haben uns dieser Einsicht nicht verschliessen können; auf der andern Seite standen wir eben vor der Tatsache, dass, wenn man nach diesen Grundsätzen verfahren würde, das für einzelne Gemeinden ja vielleicht für eine ziemlich grosse Zahl, ganz eigentlich eine verhängnisvolle Bestimmung wäre. Deshalb hat man davon Umgang genommen, eine derartige Vorschrift aufzustellen.

Das hindert nun aber nicht, dass Gemeinden, die auf eine solide Finanzverwaltung Gewicht legen und dazu in der Lage sind, aus freien Stücken in dieser Beziehung eine Korrektur anzubringen und die Wertschriften nicht höher einzustellen, als sie wirklich zu berechnen sind. Wenn eine Gemeinde eine Abweichung von dieser Vorschrift in diesem Sinne vornehmen will, so wird jedenfalls der Regierungsrat dagegen keinen Einspruch erheben. Vom Standpunkt der Finanzverwaltung der Gemeinden aus wäre zu wünschen, dass, obschon im Dekret eine derartige Bestimmung nicht enthalten ist, aus freien Stücken eine Ergänzung in der Praxis stattfinden würde in dem Sinne, wie ich hier gesagt habe.

Ein fernerer Punkt betrifft die industriellen Betriebe der Gemeinden. Da müssen wir vor allem aus berücksichtigen, dass das Aufgaben sind, die der Ge-

meinde nicht von Gesetzes wegen zugewiesen sind, die sie aus freien Stücken übernehmen kann. Wenn man von dieser Voraussetzung ausgeht, ergibt sich auch die Konsequenz, die in lit. d enthalten ist, dass derartige Betriebe nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden sollen. Das schliesst in sich, dass sie sich selbst erhalten sollen und nicht auf Zuschüsse aus der Gemeindekasse angewiesen seien, dass die nötigen Amortisationen entsprechend dem Charakter der Betriebe vorgenommen werden, was die nötigen Reservestellungen erfordert.

Ein ferner Vermögensobjekt, das sich nur bei einzelnen Gemeinden vorfindet, finden wir in lit. e, Strassenbahnen und andere Verkehrsmittel. Hier hat das Dekret davon Umgang genommen, besondere Bestimmungen aufzustellen, und zwar aus dem Grunde, weil die Strassenbahnen den eidgenössischen Bestimmungen über das Rechnungswesen der Transportanstalten unterstehen. Es hätte also keinen Wert, wenn wir hier spezielle Vorschriften aufstellen wollten. Unter die andern Verkehrsmittel, die man hier erwähnt hat, kann allerhand fallen. Man hat dabei an Aufzüge oder Automobilkurse gedacht. Da hat man vorausgesetzt, dass mit der grösseren Entwicklung dieser Automobilkurse wahrscheinlich dann auch eine Spezialgesetzgebung nach dieser Richtung platzgreifen muss.

In lit. f ist von den Anleihen der Gemeinde die Rede. Da ist nur angeführt, dass dieselben im nicht amortisierten Betrage als Schuld aufzuführen seien. Diese Bestimmung rechtfertigt sich selbst.

Ein schwierigeres Gebiet ist hingegen dasjenige der Kapitalvorschüsse an die laufende Verwaltung. Dieselben waren früher nicht gestattet, nach dem früheren System hätte eine strenge Ausscheidung zwischen der Vermögensverwaltung und der laufenden Verwaltung stattfinden sollen. Die Macht der Verhältnisse hat eine strenge Durchführung dieser Bestimmung verhindert und die Praxis hat diese Kapitalvorschüsse an die laufende Verwaltung mehr und mehr als statthaft erklären müssen. Auf diesen Boden hat sich nun auch das Dekret gestellt, das derartige Vorschüsse grundsätzlich zulässt. Es ist aber im letzten Alinea beigelegt, dass diese Kapitalvorschüsse aus der laufenden Verwaltung in Jahresräten wieder ersetzt werden sollen und es ist im ferneren für ihre Buchung die Bestimmung aufgenommen worden, dass sie in der Höhe des noch nicht amortisierten Betrages gebucht werden sollen.

Ueber alle diese Punkte, über die ich bis jetzt referiert habe, sind Regierung und Kommission der gleichen Meinung. Hingegen finden Sie hier bei lit. g einen Zusatzantrag des Regierungsrates, der dahin geht, es sollen diese Kapitalvorschüsse an die laufende Verwaltung als Kapitalverminderung betrachtet werden, wenn sie an unabträgliche Unternehmungen der Gemeinde geleistet werden. Die Konsequenz davon ist die, dass sie in diesem Falle der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen. Die Kommission hat diesen Zusatzantrag der Regierung mehrheitlich nicht zugestimmt. Die Mehrheit ist in ihrer Argumentation von einem Punkte ausgegangen, der hier eine grosse Rolle spielt. Das sind die Schulhausbauten. Da ist nun gesagt worden, man könne solche Kapitalvorschüsse an Schulhausbauten nicht als Vorschüsse an unabträgliche Unternehmungen betrachten, denn wenn aus solchen Vorschüssen ein Schulhaus erstellt werde,

so werde damit doch ein Wert geschaffen, der vorhanden sei, der allerdings an seine Zweckbestimmung gebunden sei, also nicht ohne weiteres realisiert werden könne, aber doch effektiv vorliege. Es ist im weitern gesagt worden, niemand könne der Gemeinde verbieten, dass sie für die Benützung dieses Schulhauses einen Mietzins verrechne, der von der Schulgutsverwaltung entrichtet werden müsse. Insofern können man nicht von unabträglichen Unternehmungen reden. Diese und ähnliche Erwägungen, über die sich wahrscheinlich noch ein anderes Kommissionsmitglied äussern wird, haben die Kommission in ihrer Mehrheit dazu geführt, dem Antrag der Regierung nicht zuzustimmen. Ich muss persönlich erklären, dass ich als Berichterstatter hier den Standpunkt der Kommissionsmehrheit vertreten habe, selbst aber auf dem Standpunkt der Regierung stehe. Ich will es deshalb andern Mitgliedern der Kommission überlassen, den Standpunkt der Kommissionsmehrheit mit mehr Wärme zu vertreten, als das mir möglich ist. Wenn es zur Abstimmung kommt, muss ich bekennen, dass ich dem Antrage der Regierung zustimmen werde.

Müller (Bern). Zu dieser Differenz zwischen Regierung und Kommission gestatte ich mir auch einige Worte. Die Kommission hat dieses Dekret zweimal beraten, zweimal ist der Antrag der Regierung gestellt und zweimal abgelehnt worden. Zum drittenmal hält die Regierung diesen Antrag aufrecht und zwar nach meiner Auffassung wegen einer ganz unklaren Erfassung des Begriffes der Kapitalvorschüsse an unabträgliche Unternehmungen. Ich möchte deshalb beantragen, der Kommission zu folgen, die, wenn ich nicht irre, mit allen Stimmen gegen diejenige des Präsidenten diesen Zusatz ablehnt.

Wenn ich von der Unklarheit der Erfassung des Begriffes rede, so finde ich den Beweis dafür in der Redaktion der Regierung. Es heisst da: «Sie stellen eine Kapitalverminderung dar, wenn sie an unabträgliche Unternehmungen der Gemeinde geleistet werden und bedürfen in diesem Falle der regierungsrätlichen Genehmigung.» Ich möchte demgegenüber feststellen, dass ein Kapitalvorschuss in dem Sinne, wie er hier im Dekret aufgeführt ist und in der Praxis gehandhabt wird, gar nicht anders denkbar ist, als an unabträgliche Unternehmungen. Alles andere, was man an unabträgliche Unternehmungen, seien es industrielle Betriebe, sei es Erwerbung von Liegenschaften verwendet, stellt keinen Kapitalvorschuss, sondern eine Kapitalanlage dar, weil wir sowohl für unabträgliche als für abträgliche Unternehmungen gewöhnlich Summen brauchen, die aus dem Betrieb nicht bestritten werden können. Wenn die Stadt Bern ein neues Elektrizitätswerk baut, das 15 oder 18 Millionen kostet, so kann das natürlich nicht aus dem Betrieb bestritten werden, sondern das Geld muss auf dem Anleihewege aufgebracht werden. Dann haben wir diese Summe auf der Passivseite und die Anlage in den Aktiven der Kapitalrechnung. Es kann sich in solchen Fällen niemals um Kapitalvorschüsse, sondern um Kapitalverwendungen handeln. Das gleiche ist zu sagen, wenn man Liegenschaften erwirbt. Diese werden selbstverständlich in den Aktiven, niemals aber auf Betrieb gebucht. In dieser Liegenschaftenerwerbung liegt eine effektive Vermögensvermehrung.

Anders verhält es sich bei den unabträglichen Unternehmungen. Wenn eine vorsichtige Finanzverwal-

tung für unabträgliche Unternehmungen etwas erwerben oder erstellen muss, das keinen Zins abwirft, soll dies der Natur der Sache nach aus dem Betrieb bestritten werden. Im Grossen Rat finden sich zu einem guten Teil auch Vertreter von Gemeinden. Stellen Sie sich nun Schulhausbauten vor, die in der Gemeinde Bern Millionen erfordern, in ländlichen Gemeinden Hunderttausende erfordern können. Bei der nicht nur gegenwärtig, sondern immer gespannten Finanzlage der Gemeinden ist es absolut unmöglich, dass die Gemeinde Schulhausbauten aus dem Betrieb bestreiten kann. Es wird immer der Anleihensweg beschritten werden müssen. Nun ist das eine unabträgliche Unternehmung. Darüber können die Meinungen auseinander gehen, ob wir einen derartigen Schulhausbau, der nicht abträglich ist, als Wert betrachten müssen, der unter allen Umständen amortisiert werden muss. Die Gemeinde Bern ist der Meinung, dass das der Fall sei und sie hat in ihren Vorschriften die Bestimmung aufgestellt, ein solcher Gegenstand, ganz gleichgültig welcher Art, müsse, wenn er unabträglich sei, grundsätzlich aus dem Betrieb bestritten werden. Infolgedessen kann er nur durch Kapitalvorschüsse finanziert werden, indem die Gemeinde als Inhaberin der Kapitalrechnung dem Betrieb der laufenden Verwaltung die notwendigen Gelder vorstreckt. In Wirklichkeit macht sich das so, dass dafür wiederum fremde Mittel in Anspruch genommen werden müssen, die die Passivseite der Gemeinden belasten. Auf die Aktivseite kommt der Kapitalvorschuss als zu amortisierende Verwendung. Darin liegt nun der Begriff des Kapitalvorschusses. Es ist gewissmassen eine Fiktion, indem die Gemeinde als Inhaberin der Betriebsrechnung und die Gemeinde als Führerin der Kapitalrechnung ein und dieselbe Person sind. Aber das Verhältnis der beiden zueinander wird dadurch klar gelegt, dass man sagt, wenn die Kapitalrechnung vorübergehend etwas vorschiesst, was aus dem Betrieb nicht bestritten werden kann, so ist der Betrieb unter allen Umständen Schuldner dieser Kapitalrechnung und muss infolgedessen das, was er in einem Jahre nicht bestreiten kann, in einer Reihe von Jahren machen. Das ist die Amortisation von derartigen unabträglichen Unternehmungen.

Nun haben wir in der Gemeinde Bern die Schulhäuser als unabträgliche Unternehmungen. Sie dürfen nicht mit ihrem Bauwert als Vermögensobjekte in der Kapitalrechnung erscheinen, sondern nur als Kapitalvorschüsse und müssen infolgedessen durch den Betrieb amortisiert werden. Schulhausbauten, Brückebauten und alle Unternehmungen, die nicht auf einmal aus dem Betrieb bestritten werden können, müssen als Kapitalvorschüsse gebucht werden und sind einer regelmässigen Amortisation unterworfen. Darin besteht der grosse Unterschied gegenüber vielen ländlichen Gemeinden. Ich habe eine ganze Reihe von ländlichen Gemeinderechnungen gesehen, worin die Schulhäuser ohne weiteres als Vermögen gebucht sind und keiner Amortisation unterstellt werden, sondern seit 40 Jahren unverändert mit dem Bauwert in der Kapitalrechnung der Gemeinde als Vermögen figurieren. Ich halte das für unrichtig, weil ich der Meinung bin, seiner Zweckbestimmung nach könne ein solches Schulhaus keinen Ertrag abwerfen. Wenn man uns aber eine derartige Bestimmung, wie sie der Regierungsrat beantragt, aufzwingen würde, so würde uns niemand verwehren können, einfach einen Miet-

zins für Schulhäuser zu verrechnen, wenn man uns zwingen will, derartige angebliche Kapitalvermindernungen, die keine sind, der Genehmigung der Regierung zu unterstellen. Dann sind das plötzlich abträgliche Unternehmungen, kein Mensch kann etwas dagegen haben, es kommt für die Gemeinde auf das gleiche heraus. Auf der einen Seite muss die Schulverwaltung für diesen Mietzins aufkommen, auf der andern Seite hat die Liegenschaftsverwaltung diesen Mietzins einzukassieren. Dann ist es eine abträgliche Unternehmung, ganz einfach zu handhaben, kein Mensch kann dagegen etwas haben.

Sie sehen, zu welchen Konsequenzen man mit derartigen Auffassungen kommt, wie sie von der Regierung vertreten werden. Ein Kapitalvorschuss ist überhaupt nur möglich an unabträgliche Unternehmungen, ein anderer Kapitalvorschuss ist nicht denkbar. Die Fassung wäre also unter allen Umständen falsch. Man müsste einfach erklären: «Kapitalvorschüsse stellen eine Kapitalverminderung dar und unterliegen der Genehmigung der Regierung.» Ich denke, der Grossen Rat werde sich doch besinnen, so etwas zu genehmigen, was durchaus dem Sinn der ganzen Bestimmung widerspricht. Das ist nicht etwa ein Rechts- und Buchungsverhältnis, das einzig in der Welt dasteht, sondern wir haben berühmte Vorbilder im Eisenbahnrechnungsgesetz, das alles, was irgendwie als Kapitalwert gebucht werden kann, als solchen bucht, der dann seiner Natur nach amortisiert werden muss, weil das ein Wert ist, der keinen Ertrag abwirft. Mit der Genehmigung der Bundesbehörden werden diese Werte als zu amortisierenden Verwendung in die Aktiven der Rechnung eingestellt. Gestützt auf gesetzliche Bestimmungen und völlig vernunftgemäss wird so etwas gemacht, weil es Verwendungen geben kann, die so ausserordentliche Summen beanspruchen können, dass es ganz einfach unmöglich ist, das aus dem Betrieb in einem Jahre zu decken. Darum wird das auf eine ganze Reihe von Jahren verteilt und amortisiert und verschwindet sukzessive aus der Kapitalrechnung.

Mit Rücksicht darauf möchte ich Ihnen beantragen, Sie möchten der Kommission folgen, die mit Ausnahme ihres Präsidenten in dieser Beziehung vollständig einstimmig ist.

**M. Boinay.** M. le rapporteur de la commission nous a expliqué que dans la lettre c de cet article il y a une lacune qui résulte du fait que lorsque les valeurs sont notamment inférieures à la valeur d'achat on les laissera à l'inventaire à la valeur d'achat ou à la valeur nominative. Il y a là selon moi une erreur de comptabilité. J'estime que cet article devrait mentionner le cas où des valeurs qui ont été achetées très cher à un moment donné et qui ne peuvent pourtant pas figurer dans l'inventaire des communes pour le prix d'achat. C'est le cas pour beaucoup de communes qui ont acheté des titres à placer et qui ne rapportent aujourd'hui absolument rien. Dans l'intérêt de la vérité ou d'une comptabilité digne de ce nom on ne peut pas faire figurer des non-valeurs dans un inventaire de commune et jeter de la poudre aux yeux des contribuables, en leur disant: nous avons une fortune de 400,000 fr. à 500,000 fr., alors qu'elle ne consiste qu'en papiers. Il y aurait lieu d'ajouter à la lettre c:

« Si la valeur réelle est notoirement inférieure au prix d'achat, c'est cette valeur qui entrera en ligne de compte. »

Je parle des valeurs qui notoirement seront toujours inférieures à la valeur nominale, à la valeur d'achat, par exemple les actions, les obligations de chemins de fer, qui figurent cependant à l'inventaire à leur valeur d'achat.

Ce système n'est pas conforme à la vérité. Des titres de la Hongrie qui valaient 1000 fr. avant la guerre n'en valent plus que 5 fr. aujourd'hui. Il y a quelques années avant la guerre, devant la cour d'assises du Jura s'est présenté un cas singulier. Le conseil d'administration d'une caisse d'épargne s'était cru autorisé à faire figurer dans son bilan chaque année, à leur valeur d'achat, des actions de chemins de fer dont la valeur était absolument inférieure, nulle pour ainsi dire. Cette caisse d'épargne tomba en déconfiture et on renvoya les membres du conseil d'administration devant les assises pour avoir fait un faux bilan. Et cela fit beaucoup de bruit dans le pays, on montra ces gens du doigt. Comment avez-vous osé inscrire dans votre bilan des actions qui ne valent plus que 0 franc 0 centime leur disait-on. C'était un des chefs d'accusation. Je me souviens d'avoir entendu le procureur général soutenir quasi triomphalement l'accusation contre deux pauvres citoyens renvoyés ainsi devant les assises comme de grands coupables, de grands criminels. L'avocat de ces deux accusés — ce n'était pas moi, trouva un moyen bien simple pour répondre à l'accusation portée contre ses clients. Il produisit un compte d'état du canton de Berne où l'on voyait figurer pour 500,000 fr. des actions qui ne valaient pas un centime. « Ce que vous nous reprochez, messieurs, disait l'avocat, l'Etat de Berne le fait régulièrement dans son compte de fin d'année. » Et il exhiba ce compte, ce qui provoqua un rire général dans la cour d'assises.

Vous comprenez bien que les deux accusés furent acquittés haut la main.

C'est pour ce motif que je vous propose l'adjonction dont je vous ai donné lecture. Cela aura pour effet d'amener de la perturbation dans certaines écritures, mais on ne peut continuer le système actuel. Qu'on suive en tout cas le système de M. Muller: amortir chaque année 10 à 15 %, d'accord.

**Präsident.** Zur Vereinfachung der Diskussion möchte ich dieselbe auf die einzelnen Absätze beschränken. Ich frage an, ob zu lit. a noch das Wort verlangt wird. Das ist nicht der Fall, dasselbe ist genehmigt. Zu lit. b wird das Wort auch nicht verlangt, dasselbe ist ebenfalls genehmigt. Zu lit. c haben Sie soeben den Antrag des Herrn Boinay gehört, der lautet: « Ist der wirkliche Wert offensichtlich unter dem Uebernahmspreis, so macht jener Regel. » Da sich die Vertreter der vorberatenden Behörden gegenüber dem Antrag Boinay nicht aussprechen, nehme ich an, dieser Antrag sei nicht bestritten, infolgedessen lit. c in dieser Fassung angenommen. Zu lit. d, e und f wird das Wort nicht verlangt, dieselben sind daher angenommen. Die Diskussion ist auf lit. d, auf den Antrag der Regierung und den Antrag der Kommission auf Streichung des Zusatzes beschränkt.

**M. Simonin**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Je ne veux pas suivre M. Muller dans les méandres de son argumentation. M. Muller est un excellent financier, qui sait faire valoir ses talents. Mais enfin je lui ferai remarquer ceci, c'est que tout ce qu'il vient de dire il l'avait déjà exposé au Tribunal fédéral, qui n'a point partagé sa manière de voir. Je n'ai pas la prétention de réfuter personne en cette matière, je me borne à m'en référer à l'opinion d'un homme plus expert que moi dans les questions financières, M. Jung, contrôleur des finances de notre canton, qui est d'un avis opposé à celui de M. Muller. Vous êtes donc en présence de deux autorités en matière de finances, M. Jung, d'un côté et M. Muller, de l'autre. Ce dernier argumente surtout en ce moment de ce qui se passe concernant les bâtiments scolaires. Peut-on les considérer comme des maisons de rapport? M. Muller estime qu'on pourrait leur attribuer un rendement sous forme de loyers. Un tel procédé reposera sur un état de choses fictif, ce serait tout simplement un truc, qui ne rapporterait pas un centime de plus à la commune. M. Muller a critiqué aussi la forme de notre amendement, en prétendant qu'il était mal rédigé. Si je me souviens bien, dans les comptes de la ville de Berne, on distingue entre les entreprises productives et les entreprises improductives et ici nous n'avons à nous occuper que de ces dernières.

Je ne suis pas aussi versé que M. Muller en matière de finances mais il n'y a pas seulement à considérer les avances faites par les communes sur leur fonds capital pour la construction de bâtiments d'école, mais aussi celles destinées à la construction de places, de rues et autres voies de communication. On ne saurait dire que ces constructions rapportent directement quelque chose. M. Muller répondra qu'en général ces constructions sont faites au moyen d'emprunts. C'est possible, mais cela n'empêche pas que dans la ville de Berne on a employé une portion du fonds capital à des entreprises improductives; même la fortune intangible est absorbée, elle n'existe plus que sur le papier. Voilà la situation.

Cependant je reconnais volontiers qu'une bonne partie du capital de la ville est placée dans des entreprises productives de cette commune, mais c'est là une question sur laquelle je n'ai pas à entrer en discussion. L'opinion du gouvernement sur tous ces points a été sanctionnée par arrêt du Tribunal fédéral. Un financier aussi expert que M. Muller devrait comprendre son argumentation.

En résumé, nous avons toujours considéré les avances à des entreprises improductives comme entraînant une diminution de la fortune communale, et il est bon de rappeler dans le décret qu'elles ne peuvent être faites sans ratification préalable du gouvernement.

**Ramstein.** Ich möchte ebenfalls beantragen, den Zusatzantrag der Regierung abzulehnen. Derselbe hat nicht nur für grosse Gemeinwesen Bedeutung sondern auch für kleine. Wie steht es in den kleineren Gemeinden auf dem Lande? Ein Gemeindevermögen ist eigentlich nicht vorhanden. Wir kennen im grossen und ganzen nur Armengut und Schulgut. Nun hat Herr Müller bereits darauf hingewiesen, dass die Schulhäuser eine grosse Rolle spielen. Das Schulgut wird hauptsächlich gespeist aus der Erbschafts- und

Schenkungssteuer und aus andern Zuwendungen. Nun bestehen die Schulgüter in Kapitalien und wenn eine Gemeinde in den Fall kommt, ein neues Schulhaus bauen zu müssen, so ist keine einzige Landgemeinde imstande, das aus laufenden Mitteln zu tun. Sie wird ganz sicher das Kapitalvermögen angreifen und das Schulgut, das in Kapital besteht, dazu verwenden müssen. Auf dem Lande draussen hat man nun nicht die Meinung, dass man dazu die Einwilligung der Regierung einholen muss, denn man betrachtet es als selbstverständlich, dass das Kapital des Schulgutes der Gemeinde gehört und in den Fällen, wo die Gemeinde dasselbe dringend nötig hat, namentlich jetzt, wo die Bauten so ungeheure Summen verschlingen, gebraucht werden kann. Wenn der Zusatzantrag angenommen würde, wäre die Folge die, dass dieses Kapital in Jahresraten wieder ersetzt werden müsste. Die Gemeinden werden natürlich ihre Schulgüter aufnehmen, so gut sie dazu imstande sind, aber es geht unbedingt zu weit, ihnen die Verpflichtung aufzuerlegen, das alles innert kurzer Frist zu ersetzen. Es liegt im Interesse auch der kleinen Gemeinden, dass man diesen Zusatz ablehnt. Deshalb beantrage ich Ablehnung.

**Müller** (Bern). Ich will nur kurz bemerken, dass die Regierung offenbar noch tief in den Anschauungen des Polizeistaates steht. Wir haben im Gemeindegesetz sehr schöne Bestimmungen. Man redet von der Autonomie der Gemeinden, von ihrer Weiterentwicklung, man redet davon, das Verantwortlichkeitsgefühl solle gestärkt werden, indem den Gemeinden ein grösserer Aufgabenkreis zugewiesen wird. Aber handkehnum versucht man die Gemeinden an Händen und Füssen zu binden und in der freien Entwicklung zu hindern. Was haben wir in Art. 57 des Gemeindegesetzes nicht alles, was der Genehmigung der Regierung unterbreitet werden muss! Ganz selbstverständlich muss das Gemeindereglement der Regierung zur Genehmigung unterbreitet werden, ebenso Anleihen und Bürgschaftsverpflichtungen, ebenso selbständige Aufgaben, soweit sie Kapitalaufnahmen erfordern. Und nun kämen noch die Schulhäuser dazu. Die Gemeinden sollen nicht mehr in der Lage sein, selbst zu entscheiden, ob ein Bedürfnis nach einer Schulhausbaute vorhanden sei. Wie Herr Ramstein gesagt hat, ist selbstverständlich keine einzige Gemeinde im Kanton imstande, aus den Mitteln des Betriebes ein neues Schulhaus zu bauen. Man muss sich nur vorstellen, was gegenwärtig ein einfaches Schulhaus kostet. Wir wissen, dass ein einfaches Schulhaus für uns unter 1,5 Millionen gar nicht mehr zu erstellen ist. Ganz abgesehen davon, dass wir stark in den Defiziten stecken infolge der aussergewöhnlichen Anforderungen, kann keine Rede davon sein, dass die Gemeinde imstande ist, derartige Schulhäuser aus dem Betrieb zu erstellen.

Nun kommt die Regierung und sagt, das sei eine unablässliche Unternehmung, wenn wir ein Schulhaus bauen wollen, müssen wir vorher die Genehmigung der Regierung einholen. Das ist der Sinn des Artikels, wie er beantragt wird. Trotzdem die Regierung bereits in der Lage ist, sich darüber zu äussern, weil ein Anleihen aufgenommen werden muss, das der Genehmigung der Regierung untersteht, muss man die Regierung doppelt anfragen, und die Genehmigung

nochmals nachsuchen, trotzdem es sich um Bedürfnisse handelt, denen die Gemeinde unbestritten massen genügen muss. Die Gemeinden beschreiten diesen Weg der Kapitalvorschüsse nicht gern, sondern die bittere Not führt sie dazu. Theoretisch wäre es selbstverständlich richtig, dass alle derartigen Unternehmungen, auch wenn sie Millionen kosten, durch die Steuerkraft und die Opferwilligkeit der Bürger gedeckt würden. Dann müsste die Steuer nicht nur für den unmittelbaren Bedarf, sondern in solchem Masse angesetzt werden, dass den Gemeinden Jahr für Jahr Millionen zur Verfügung stehen, um diese aussergewöhnlichen Anforderungen zu bestreiten. Alles hat seine Grenzen, auch die Steuerkraft und Opferwilligkeit und eine gewisse Steuergrenze darf nicht überschritten werden, ohne dass wir von seite der Bürger auf absolute Ablehnung stossen.

Das ist die Situation, in der wir uns befinden. Vielleicht ist eine historische Erinnerung nicht unangezeigt. Notgedrungen haben wir diesen Weg beschreiten müssen. Von wem ist er aber in erster Linie beschritten worden? Von der konservativen Gemeindeverwaltung in der Stadt Bern. Trotz ihrer Auffassung von einem soliden Finanzhaushalt ist sie gezwungen worden, diesen Weg der Kapitalvorschüsse zu beschreiten, weil die Bürgerschaft die nötige Steuererhöhung verweigert hat. Vor ungefähr 60 Jahren hat man die Bedürfnisse der Gemeinde Bern mit 1,4 Promille befriedigt, nachher sind 1,6 und 1,8 Promille bewilligt worden. Die Gemeindeverwaltung hat aber gesagt, sie müsse 2 Promille haben. Die Bürgerschaft hat das aber verweigert. Damit waren jedoch die Bedürfnisse nicht aus der Welt geschafft, sie mussten befriedigt werden. So ist man auf den Weg der Kapitalvorschüsse gedrängt worden und hat dieselben sukzessive ausbauen müssen. Das ist die Geschichte dieser Kapitalvorschüsse.

Sobald man diese strenge Auffassung von der Natur der unablässlichen Unternehmungen hat, die ich persönlich teile, dass das Unternehmungen seien, die ihrer Natur nach durch den Betrieb bestritten werden sollen, praktisch aber durch denselben nicht bestritten werden können, kommt man zu Kapitalvorschüssen. Wenn man den Zusatz der Regierung annehmen wollte, was ich nicht empfehle, was die Kommission nicht empfiehlt und auch Herr Ramstein nicht, müsste man unter allen Umständen den Begriff der Kapitalvorschüsse an unablässliche Unternehmungen richtig fassen, weil solche Kapitalvorschüsse überhaupt nur an unablässliche Unternehmungen geleistet werden könnten. Man müsste dann in dem Zusatz klipp und klar sagen: «Kapitalvorschüsse unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.» Ich empfehle nochmals Ablehnung des Antrages der Regierung.

**Salchli**. Wenn irgend ein Schulmeister auf dem Lande seinen Kindern die Aufgabe stellen würde, den Zustand zu schildern, wie er durch den regierungsrätlichen Antrag herbeigeführt wird, so würde jeder Schüler antworten: «Mit diesem Antrag zwingt die Regierung die Gemeinden, ihr Kapital des Schulgutes und des Armengutes bei den Banken zu  $4\frac{1}{2}\%$  oder vielleicht nur zu  $4\frac{1}{4}\%$  anzulegen und nachher bei den gleichen Banken für 6 oder 7% Geld zu entlehnen, wenn sie ein Schulhaus bauen wollen.» Das ist alles, was ich zu sagen habe.

**M. Simonin**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. L'exemple de M. Salchli n'est pas juste du tout. Parce qu'on réserve la ratification du gouvernement pour de pareilles avances, cela ne veut pas dire qu'on ne les approuvera point. Au contraire, nous ratifions presque toujours ces avances et on nous reproche plutôt d'être trop large envers les communes. Loin d'être tyrannique vis-à-vis des communes, nous avons appliqué aussi largement que possible à leur égard les dispositions qui les concernent. Nous n'avons pour ainsi dire pas eu de difficultés avec les communes depuis huit ans, sauf avec la commune de Berne, à l'endroit de laquelle le Tribunal fédéral nous a donné raison.

D'autre part, je remarquerai que M. Ramstein soutient les intérêts des petites communes, mais il ne faut pas négliger non plus ceux des grandes. Il est assez curieux que personne n'ait protesté contre notre circulaire de septembre 1915, depuis qu'elle a été édictée. Aussi l'avons-nous appliquée sans hésitation depuis lors.

#### A b s t i m m u n g .

Für den Antrag des Regierungsrates . . . Minderheit.

**Präsident.** Ich nehme an, die vorberatenden Behörden werden die redaktionelle Bereinigung von lit. c gemäss Antrag des Herrn Boinay vornehmen, womit Herr Boinay einverstanden sein wird.

**Roth.** Im letzten Alinea heisst es, dass Kapitalvorschüsse aus der laufenden Verwaltung, in Jahressätzen wieder zu ersetzen seien. Nun möchte ich darauf aufmerksam machen, dass Fälle eintreten können, wo das den Gemeinden einfach nicht möglich ist. Ich erinnere daran, in welcher Lage einzelne oberländische Gemeinden sind, die während des Krieges von ihrem Vermögen haben zehren müssen und unter keinen Umständen in absehbarer Zeit diese Ausfälle decken können. Aber auch in Friedenszeiten können über Ortschaften Krisen hereinbrechen, so dass auch dann eine Rückzahlung für einige, vielleicht für längere Zeit nicht möglich sein wird. Ich möchte deshalb wenigstens die Möglichkeit offen lassen, dass man für bestimmte Zeit von dieser Rückzahlung Umgang nehmen könnte und stelle den Antrag, als letzten Satz beizufügen: «In ausserordentlichen Verhältnissen kann durch Regierungsratsbeschluss die Ersetzung der Kapitalvorschüsse auf eine bestimmte Zeit hinausgeschoben werden.»

**Müller (Bern).** Ich kann mich mit diesem Antrag einverstanden erklären, sobald man auf die ausserordentlichen Verhältnisse hinweist. Herr Roth hat erklärt, dass es einer ganzen Reihe von Gemeinden nicht möglich sei, derartige Amortisationen zu leisten. Ich möchte das hier feststellen. Der Unterschied zwischen diesen ländlichen Gemeinden und der Stadt Bern ist nur der, dass so etwas von der Regierung offensichtlich geduldet wird, während die Gemeinde Bern gezwungen wird, über ihre eigenen Vorschriften hinauszugehen.

**v. Fischer,** Präsident der Kommission. Den Antrag des Herrn Roth halte ich persönlich auch für annehmbar. Es ist wirklich denkbar, gerade, wenn

man die Verhältnisse im Oberland betrachtet, dass solche Fälle vorkommen können. Und es ist angezeigt, darüber besondere Bestimmungen vorzusehen. In dieser Beziehung möchte ich noch beifügen — ich nehme an, der Herr Präsident werde mir das gestatten, weil es mit diesem Artikel im Zusammenhang steht — dass ich den Antrag des Herrn Boinay sachlich für durchaus berechtigt halte. Deshalb habe ich keinen Einwand erhoben und der Antrag des Herrn Boinay ist daher akzeptiert worden, weil er auch unter die Bestimmung subsumiert werden kann, dass die Regierung unter Umständen andere Verfügungen gestatten kann.

**M. Simonin**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. La proposition de M. Roth répond à la pratique du gouvernement, en ce sens que lorsqu'on le demande et que les circonstances le justifient, nous accordons de longs délais. M. Roth estime que ces délais ne devraient pas être fixés, mais il paraît utile de le faire d'une manière générale, ce qui n'exclut pas des exceptions.

Rappelons enfin le passage suivant de l'article 57 de la nouvelle loi communale: «Les décisions d'organes communaux relatives ... à la diminution de la fortune communale ... doivent être sanctionnées par le Conseil-exécutif pour être valides.»

L'amendement du Conseil-exécutif est donc conforme aux principes de la jurisprudence que je viens de rappeler. Je vous prie donc, messieurs, de l'accepter.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Roth.

#### Beschluss:

§ 9. Für den Buchwert der einzelnen Vermögensbestandteile einer Gemeinde gelten folgende Grundsätze:

- a) Für *Liegenschaften* gilt in der Regel die Grundsteuerschatzung. Der Regierungsrat kann jedoch eine abweichende Wertung gestatten, wenn ihm eine wesentliche Differenz zwischen dem Verkehrswert und der Grundsteuerschatzung nachgewiesen wird.
- b) Für *Waldungen* gilt ebenfalls die Grundsteuerschatzung als Regel. Abweichungen davon kann der Regierungsrat unter Rücksichtnahme auf den Ertragswert des betreffenden Waldstückes gestatten.
- c) *Wertschriften* sind in der Regel zum Uebernahmspreis zu buchen. Ist dieser höher als der Nominalwert, so gilt als Vermögenswert der letztere. Ist der wirkliche Wert offensichtlich unter dem Uebernahmspreis, so macht jener Regel. Der Regierungsrat kann auf Ansuchen einer Gemeinde Abweichungen davon gestatten.
- d) *Industrielle Betriebe* sind mit ihrem Anlagewert zu buchen. Sie haben sich grundsätzlich unter Befolgung kaufmännischer Grundsätze selbst zu erhalten (Amortisationen, Reserven, Erneuerungsfonds).
- e) *Strassenbahnen und andere Verkehrsmittel*. Ihre ganze Vermögensverwaltung richtet sich nach Spezialvorschriften.

- f) *Anleihen* der Gemeinde sind in ihrem noch nicht amortisierten Betrage als Schuld aufzuführen.
- g) *Kapitalvorschüsse* der Gemeinde an die laufende Verwaltung sind grundsätzlich zulässig, soweit nicht unantastbares Stammvermögen in Frage steht.

Die Kapitalvorschüsse sind aus der laufenden Verwaltung in Jahresraten wieder zu ersetzen; ihre Buchung im Vermögensbestand erfolgt in der Höhe des noch nicht amortisierten Betrages. In ausserordentlichen Fällen kann durch Regierungsratsbeschluss die Ersetzung der Kapitalvorschüsse auf eine bestimmte Zeit hinausgeschoben werden.

### § 10.

**M. Simonin**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. On a inséré ici une disposition qui ne se trouve pas dans le projet du gouvernement. Elle consacre une pratique suivie dans les administrations communales et qui rend des services en ce sens qu'elle permet de prélever au cours d'un exercice sur les fonds spéciaux des avances à titre de disponibilités. Cela dispense la commune de s'adresser à des banques pour obtenir des fonds et de leur payer de forts intérêts. Toutefois, certaines mesures de prudence sont prescrites par l'article 10 pour empêcher des abus: c'est d'abord l'assentiment préalable du Conseil municipal, qui est responsable de l'opération, et, ensuite, c'est l'obligation de restituer pour la fin de l'année au plus tard les sommes prélevées.

**v. Fischer**, Präsident der Kommission. Der § 10 verdankt seinen Ursprung der Tatsache, die in der Kommission releviert worden ist, dass viele Gemeinden während des grössten Teils des Jahres nicht über flüssige Mittel verfügen, sondern diese erst bekommen, wenn die Steuern am Ende des Jahres eingehen. Anderseits aber sind das ganze Jahr hindurch laufende Bedürfnisse zu bestreiten. Da hat man uns in der Kommission gesagt, es werde in der Praxis so gemacht, dass man von den Spezialfonds, die zur Verfügung stehen und Einkommen haben, Vorschüsse erhebt und dieselben am Ende des Jahres zurückzuerstattet. Diesen Fall hat man hier im Dekret regeln wollen, da das eigentlich kein normales Verhältnis ist. Es ist deshalb angezeigt, dass man hier gewisse Kautelen aufstellt. Das ist in der Weise geschehen, dass man sagt, derartige Vorschüsse der Spezialfonds an die laufende Verwaltung seien grundsätzlich statthaft, aber der Gemeindekassier solle nicht von sich aus eine derartige Operation vornehmen, sondern die Einwilligung des Gemeinderates einholen. Im fernern soll eine angemessene Zinsvergütung platzgreifen. Endlich ist bestimmt vorgeschrieben, dass die Rückerstattung noch im Laufe des Rechnungsjahres stattfinden soll. Unter diesen Kautelen hat die Kommission geglaubt, diesen Ausnahmefall hier vorsehen zu dürfen.

Angenommen.

### Beschluss:

§ 10. Zur Bestreitung der Ausgaben in der laufenden Verwaltung können, mit Einwilligung des Gemeinderates, der Gemeindekasse im Bedürfnisfalle vorübergehende Vorschüsse aus verschiedenen Spezialfonds gemacht werden, gegen eine angemessene Zinsvergütung. Diese Vorschüsse sind jedoch im Rechnungsjahr wieder zurückzuerstatteten.

### § 11.

**M. Simonin**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Avant d'énoncer les dispositions sur l'établissement des comptes communaux, il convient de rappeler le principe que le budget, c'est-à-dire l'état des dépenses et des recettes présumées pour chaque exercice futur, constitue la base de l'administration courante. C'est ce que porte l'article 11.

**v. Fischer**, Präsident der Kommission. Es muss für das Rechnungswesen der laufenden Verwaltung im Dekret eine bestimmte Grundlage aufgestellt werden. Als solche ist im § 11 der Voranschlag bezeichnet. Dieser wird durch das Gemeindegesetz als unveräußerliches Recht der Gemeindeversammlung betrachtet. Sie hat ihn aufzustellen, das ist auch in § 11 zum Ausdruck gebracht.

Angenommen.

### Beschluss:

§ 11. Grundlage der laufenden Verwaltung bildet der von der Gemeinde aufgestellte Voranschlag.

### § 12.

**M. Simonin**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. On reproduit ici d'abord le principe formulé à l'article 51, 1<sup>er</sup> alinéa, de la loi communale, à savoir que les communes ont l'obligation de tenir comptabilité tant de leurs biens que des recettes et dépenses de leur administration courante. Les comptes doivent dès lors porter sur toutes les branches de l'administration communale (2<sup>me</sup> alinéa de l'article 11). Et on ajoute au 3<sup>e</sup> alinéa: «Les comptes seront rendus chaque année (v. art. 51, 2<sup>me</sup> alinéa, loi communale) et porteront sur l'exercice d'une année civile.»

**v. Fischer**, Präsident der Kommission. Die Gemeinderechnung soll sich sowohl über die Vermögensverwaltung als über die laufende Verwaltung erstrecken und sich auf alle Zweige der Gemeindeverwaltung beziehen. Im fernern ist vorgeschrieben, dass die Rechnungsablegung alljährlich stattfinden soll und dass sie sich auf den Zeitraum eines Kalenderjahres

erstrecken soll. Diese Bestimmungen sind so klar, dass weitere Erörterungen nicht nötig sind.

Angenommen.

#### Beschluss:

**§ 12.** Die Gemeinden haben sowohl über ihr Vermögen, als auch über ihre laufende Verwaltung Rechnung zu führen (Art. 51, Absatz 1, Gemeindegesetz).

Diese Rechnung hat sich auf alle Zweige der Gemeindeverwaltung zu beziehen.

Die Rechnungsablage erfolgt alljährlich und beschlägt den Zeitraum des Kalenderjahres.

#### § 13.

**M. Simonin**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article indique d'après quelles écritures les comptes doivent être établis; ce sont celles des organes communaux compétents en matière de finances. Les comptes de l'année précédente servent de base à ceux de l'exercice qui vient de finir.

**v. Fischer**, Präsident der Kommission. § 13 bezeichnet die Stellen, die die Rechnung auszustellen haben. Sie führt als solche auf diejenigen Stellen, die im Gemeindereglement damit beauftragt werden. Das kann nun in den einzelnen Gemeinden verschieden sein, am einen Ort die Finanzdirektion, am andern der Gemeindekassier oder irgend ein Spezialbeamter. Dann ist beigelegt, dass als Grundlage die Rechnung des Vorjahres zu dienen habe.

Angenommen.

#### Beschluss:

**§ 13.** Die Rechnung wird erstellt anhand der Aufzeichnungen der nach Gemeindereglement zuständigen Instanzen (Finanzdirektion, Spezialbeamte, Gemeindekassier).

Sie hat die entsprechende Rechnung des verflossenen Jahres als Grundlage zu nehmen.

#### § 14.

**M. Simonin**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Ici on précise ce que doit contenir tout compte communal, soit: l'état de la fortune au commencement et à la fin de l'exercice, avec les changements subis par le capital au cours de l'année (lettre a), e), d) et, d'autre part, les opérations et résultats de l'administration courante (lettre c). On a ainsi maintenu l'ancienne division consacrée par l'expérience: Compte capital, compte de l'administration courante. Pour le surplus, le compte sera dressé suivant une formule établie par la Direction des affaires communales. Toutefois, en raison de l'importance plus ou moins grande de nos communes, la dite

Direction peut leur permettre de déroger au modèle officiel, dans les limites des prescriptions générales du décret. Le dernier alinéa de l'article 14 concerne les comptes relatifs à la caisse de l'administration forestière, dans lesquels on énoncera, en appendice, l'état du fonds de réserve.

**v. Fischer**, Präsident der Kommission. Hier finden Sie die verschiedenen Bestandteile aufgezählt, die in der Rechnung aufgeführt werden sollen. Im fernern ist hier ebenfalls niedergelegt, was auch bisher schon Geltung hatte, dass die Rechnungsablage nach bestimmtem Schema zu erfolgen habe. Dieses Schema wird von der Gemeindedirektion aufgestellt. Hingegen hat man darauf Rücksicht nehmen müssen, dass die Verhältnisse verschieden sind. So ist vorgesehen, dass das Schema, nach welchem die Rechnung aufgestellt werden soll, auf Ansuchen der betreffenden Gemeinde von der Gemeindedirektion abgeändert werden kann. Neu ist die Bestimmung über die Forstkassenrechnung. Nachdem man in Art. 8 die Bestimmung aufgenommen hat, dass die Schaffung von Forstreservefonds obligatorisch erklärt wird, ist in diesem letzten Alinea auch die Vorschrift aufgenommen worden, dass die Rechnung der Forstkasse über den Stand der Forstreserve Auskunft geben soll. Das ist notwendig, damit die Staatsbehörde sich überzeugen kann, ob den Bestimmungen von § 8 auch nachgelebt wird.

Angenommen.

#### Beschluss:

**§ 14.** Eine Gemeinderechnung hat zu enthalten:

- den Vorbericht;
- den Vermögensbestand zu Anfang des Rechnungsjahres;
- die Verhandlungen und Ergebnisse der laufenden Verwaltung;
- die Kapitalveränderungen des Rechnungsjahres;
- den Vermögensbestand des Rechnungsjahres;
- die Bilanz.

Im übrigen richtet sich die Rechnungsanlage nach einem von der Gemeindedirektion zu erstellenden Schema. Abweichungen davon kann auf Ansuchen einer Gemeinde im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen dieses Dekretes die Gemeindedirektion in besonderen Fällen gestatten. Immerhin wird § 22, Absatz 3, vorbehalten.

Speziell die Forstkassenrechnungen haben in einem Nachtrag den Stand des forstlichen Reservefonds anzugeben.

#### § 15.

**M. Simonin**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article revient sur les éléments essentiels du compte: rapport préliminaire, compte de la fortune, compte de l'administration courante. Les détails donnés à ce sujet peuvent se passer d'explications.

**v. Fischer**, Präsident der Kommission. § 15 steht im engsten Zusammenhang mit dem vorhergehenden Artikel und bildet eigentlich eine Ausführung der in § 14 enthaltenen Aufzählung der Bestandteile. Ich halte es nicht für nötig, mich weiter darüber zu äussern.

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 15. Der Vorbericht hat anzugeben, auf welche Grundlage die Rechnung sich stützt; im weitern sind darin kurz die wichtigsten Ereignisse des Rechnungsjahres aufzuführen.

Die Vermögensrechnung enthält eine Darstellung des Gemeindevermögens gemäss den §§ 4—9 hievor und das Ergebnis der im Rechnungsjahre eingetretenen Veränderungen.

Die laufende Verwaltung gibt eine detaillierte Darstellung der im Rechnungsjahre gemachten Einnahmen und Ausgaben.

#### § 16.

**M. Simonin**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Sont indiqués ici les livres que doivent tenir les organes de la commune en matière de finances, ce sont un livre de caisse et un rentier, où figurent les capitaux et intérêts dus à la commune. Il est loisible aux communes de prescrire encore d'autres livres, par exemple un livre de rubriques.

**v. Fischer**, Präsident der Kommission. Hier sind die Bestimmungen über die Führung der Bücher in der Gemeinde niedergelegt. Da ist zu unterscheiden zwischen den Büchern, die obligatorisch in allen Gemeinden geführt werden sollen und denjenigen, deren Führung den Gemeinden freigestellt ist. In allen Gemeinden sollen obligatorisch geführt werden das Kassenbuch und der Zinsrodel. Dass ein Kassenbuch geführt werden soll, ist klar. Weniger klar ist vielleicht, warum man gerade vorschreibt, dass ein Zinsrodel geführt werden soll. In der Kommission ist betont worden, dass das Bedeutung habe bei der Rechnungsablage, indem das jeweilige Anlass gebe, anhand des Zinsrodels sich zu vergewissern, ob die Bürgen, die da figuren, noch existieren oder ob die Sicherheit der Forderungen nicht irgendwelche Änderungen im ungünstigen Sinne erfahren haben. Man hat gesagt, in dieser Beziehung könne der Zinsrodel der Gemeinde grosse Dienste leisten.

Es ist auch die Frage gestellt worden, ob man nicht noch das Rubrikenbuch obligatorisch erklären soll. Es sind aber dagegen von Landgemeinden Bedenken geltend gemacht worden. Man sagt, das Rubrikenbuch sei an und für sich eine sehr begrüssenswerte Einrichtung, aber man müsse mit der Möglichkeit rechnen, dass der Gemeindekassier unter Umständen seiner Sache nicht vollständig gewachsen sei, dass er die Eintragungen in das Rubrikenbuch falsch machen könnte. Da sei es besser, man stelle nicht ausdrücklich eine solche Bestimmung auf. Wenn derartige Eintragungen unrichtig gemacht werden, so hat das für

andere Gemeindeorgane die unangenehme Folge, dass sie das wieder in Ordnung bringen müssen. Es ist deshalb gesagt worden, es seien hauptsächlich die Gemeindeschreiber, die die Leidtragenden sein werden. Man hat gesagt, man wolle den Gemeinden freistellen, ob sie ein Rubrikenbuch und daneben andere Bücher führen wollen oder nicht.

**Schenk**. Ich möchte speziell über das Rubrikenbuch einige Worte verlieren. Vorher ist selbstverständlich das Kassenbuch obligatorisch vorgeschrieben, ebenso der Zinsrodel. Ich möchte nun die Sache eher umkehren und möchte dem Rubrikenbuch den Vorzug geben. Ich weiss nicht, was die Kommission unter dem Zinsrodel versteht. Wenn sie das meint, was in andern Gemeinden unter dem Namen Wertschriftenregister geführt wird, bin ich einverstanden. Bei den Rechnungspassationen in den Geschäftsprüfungskommissionen wird dieses Wertschriftenregister vorgelegt als Ausweis darüber, was an Gemeindevermögen vorhanden ist. Ein Zinsrodel in der Art, wie er im alten Schema vorgesehen ist, wird m. W. in den wenigsten Landgemeinden geführt. Einen solchen führt noch etwa eine Armengutsverwaltung und wo das Schulgut noch reichlich dotiert ist, auch ein Schulgutsverwalter. Aber die meisten Einwohnergemeinden verfügen nicht über soviel Wertschriften, dass ein Zinsrodel geführt werden müsste. Ich möchte mich immerhin nicht gegen das Obligatorium des Zinsrodels wenden. Das wird sich in der Praxis in Zukunft ungefähr gleich machen wie jetzt. Da wo es nötig ist, wird man diesen Zinsrodel führen, wo kein Vermögen vorhanden ist, hat ein leerer Zinsrodel keinen Wert.

Anders verhält es sich mit diesem Rubrikenbuch. Das ist ein in etwas anderer Art geführtes Kassenbuch, nicht als Journal geführt, sondern nach Rubriken, wie sie in den Gemeinderechnungen aufgeführt sind. Wir haben in unserer Gemeinderechnung verschiedene Arten von Aufgaben, Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften, allgemeine Verwaltung, Ortspolizei, die sich bekanntlich in verschiedene Unterabteilungen verteilt, Ausgaben für Wasserversorgung, Strassenunterhalt usw. Wenn ein Gemeindekassier sein Kassenbuch so führt, dass er die Auslagen fortlaufend nach diesen Rubriken einträgt, so bedeutet das eine wesentliche Hebung der Übersichtlichkeit der Buchführung.

Ein Gemeindekassier, der ein Rubrikenbuch führt, und zwar fortlaufend führt, ist jederzeit in der Lage, darüber Auskunft zu geben, was im einen oder andern Zweig der Gemeindeverwaltung ausgegeben oder eingenommen worden ist. Ich halte dieses Moment für sehr wesentlich. Die Gemeindeverwaltungen haben sich entwickelt, wir sind nicht mehr auf dem Standpunkt, dass es uns bloss am Ende des Jahres interessiert, was im Rechnungsjahr gegangen ist. Es ist den Herren wohl bekannt, dass immer mehr statistische Angaben gefordert werden. Wie sollen die Gemeinden diese statistischen Angaben aus dem ganzen Komplex der Gemeindeverwaltung ausziehen, wenn dieses Rubrikenbuch nicht geführt wird? Von diesem statistischen Gesichtspunkte aus ist eine gewisse Führer des Rubrikenbuches empfehlenswert. Es ist aber nicht nur für die kantonale oder eidgenössische Statistik wertvoll, sondern auch für die Gemeinden selbst. Gemeindepräsident, Gemeinderat, Ge-

schäftsprüfungskommission kommen oft in die Lage, sich zu orientieren, wieviel man in einem bestimmten Monat für einen bestimmten Zweck ausgegeben hat. Diese Zahlen bekommen wir aber nur, wenn dieses Rubrikenbuch geführt wird.

Ich möchte deshalb dem Rat empfehlen, dieses Rubrikenbuch nicht dem Fakultativum zu überlassen, sondern den § 16 etwas kürzer zu fassen und zu sagen: «Zu führen sind ein Kassenbuch, ein Zinsrodel und ein Rubrikenbuch.» Ich glaube, der Einwand, den der Herr Kommissionspräsident gebracht hat, es könnte Gemeindekassiere geben, die dieser Aufgabe der Führung des Rubrikenbuches nicht gewachsen seien, sei nicht hinlänglich genug, um die wesentlichen Vorteile der obligatorischen Führung aufzuwiegen. Wo der Gemeindekassier das anfänglich nicht begreift, ist sicher jemand da, der ihm dieses Rubrikenbuch einrichtet. Ich möchte nicht in einer solchen Gemeinde sein, wo der Gemeindekassier nicht soviel Kapazität besitzt, dass er ein vorbereitetes Rubrikenbuch nicht führen kann.

**Salchli.** Eines schickt sich nicht für alle. Ich möchte doch Herrn Schenk sagen, dass den Gemeinden, die ein Rubrikenbuch nötig haben, die Führung eines solchen ja gestattet ist. Nun gibt es aber ganz kleine Gemeinden im Kanton. Ich möchte Herrn Schenk nur an eine kleine Gemeinde erinnern, die aus 65 Einwohnern besteht, von der man sagt, sie halte ihre Gemeindeversammlungen auf einem Leiterwagen ab. Wollen wir dieser Gemeinde vorschreiben, dass sie ein Rubrikenbuch führen müsse? Es genügt, wenn sie ein Milchbüchlein haben, um die Einnahmen und Ausgaben zu notieren. Durch die Annahme des Antrages Schenk zwingen wir solch kleine Gemeinden zu Auslagen, die sie nicht nötig haben und zu Arbeiten, die sie nicht ausführen können.

**Schenk.** Herr Salchli stellt sich wahrscheinlich dieses Rubrikenbuch viel zu grossartig vor. Man kann dasselbe in verschiedenem Formate führen, auch das Format des Milchbüchleins kann im Rudiment immerhin ein Rubrikenbuch sein. Ich glaube, dass diese kleine Gemeinde, die ihre Versammlung auf einem Leiterwagen abhalten kann, nicht geschädigt wird, wenn das Obligatorium des Rubrikenbuches eingeführt wird.

**v. Fischer,** Präsident der Kommission. Ich habe schon anfangs gesagt, der Wunsch, dass man das Rubrikenbuch nicht obligatorisch erkläre, sei von Vertretern der Landgemeinden gekommen. Uns Vertretern grösserer Gemeinden ist das vollständig gleichgültig, ob man so etwas vorschreibt oder nicht. Wir müssen noch viele andere Bücher daneben führen. Die Mitglieder des Grossen Rates, die aus der Landschaft kommen, mögen entscheiden, ob der Antrag Schenk den Verhältnissen wirklich besser entspricht als das, was die vorberatenden Behörden empfohlen haben. Ich halte den Antrag der Kommission aufrecht, weil uns der dringende Wunsch geäussert wurde, die Geschichte nicht mehr als notwendig zu komplizieren.

**M. Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Dans son projet pri-

mitif le gouvernement avait proposé de dire: «Ils (les receveurs) sont responsables des sommes non rentrées figurant dans leurs comptes; si elles sont échues trois mois avant la fin de l'exercice, à moins qu'ils ne soient en mesure de prouver que la perte éventuelle n'est imputable ni à leur faute ni à leur négligence.

Mais dans la commission M. Ramstein a critiqué cette disposition, comme portant atteinte aux petites communes, et nous avons dès lors abandonné ce texte. Si vous voulez aller plus loin que le projet actuel, je ne m'y opposerai pas.

### Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden gegenüber dem Antrag Schenk. Mehrheit.

### Beschluss:

§ 16. Die Bücher, die von den in § 13, Absatz 1, hievor genannten Instanzen über ihre im Laufe des Rechnungsjahres vorgekommenen Verhandlungen zu führen sind, sind ein Kassabuch und ein Zinsrodel. Den Gemeinden bleibt überlassen, noch weitere Bücher, namentlich ein Rubrikenbuch zu führen.

### § 17.

**M. Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. C'est le règlement communal qui désigne les organes compétents pour décider les diverses dépenses de la commune. Ce sont notamment l'assemblée communale, le conseil général, le conseil municipal, etc. Le règlement communal ou un règlement spécial indique aussi le mode d'effectuer les dépenses. A cet égard l'article 17 prescrit: «aucun paiement ne peut avoir lieu sans le visa de l'organe communal compétent ...». Cette prescription est fort utile, car elle peut constituer un sérieux moyen de contrôle.

**v. Fischer,** Präsident der Kommission. Es genügt nicht, dass man Vorschriften darüber aufstellt, wie die Ausgaben in der Gemeinderéchnung zu buchen seien, das ist nicht einmal die Hauptsache, sondern wichtiger ist das, dass man die Bestimmung aufstellt, wie sie in § 17 enthalten ist, dass Ausgaben überhaupt nur auf Grund einer Verfügung der zuständigen Organe geschehen sollen. Wer dazu zuständig ist, das ist eine Frage, die im Gemeindereglement oder in einem Spezialreglement zu ordnen ist. Dieses Spezialreglement kann auch bestimmen, wie die Ausgaben effektuiert werden. In § 17 ist nun das wichtigste, was vorgeschrieben ist, das, dass eine Auszahlung nicht erfolgen soll, es liege denn das Visum des zuständigen Gemeindeorgans vor. In der bisherigen Verordnung von 1869 hatten wir eine derartige Bestimmung nicht. Sie ist aber eine notwendige Ergänzung, deshalb empfehle ich deren Annahme.

Angenommen.

**Beschluss:**

**§ 17.** Das Gemeindereglement stellt die zur Beschlussfassung über die verschiedenen Ausgaben der Gemeinde zuständigen Organe fest, sowie in Ermangelung eines Spezialreglements darüber, das Verfahren der Effektuierung dieser Ausgaben. Ohne Anweisung (Visum) seitens des zuständigen Gemeindeorgans sollen keine Zahlungen geleistet werden.

**§ 18.**

**M. Simonin**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette disposition s'inspire de l'article 31 de l'ordonnance de 1869. Elle a pour but d'obliger les receveurs communaux d'exercer leurs fonctions avec vigilance et en temps utile. Le dernier alinea permet au receveur de recourir aux instructions du conseil municipal dans les cas douteux, c'est-à-dire notamment lorsqu'on peut se demander s'il vaut la peine de poursuivre un débiteur.

**v. Fischer**, Präsident der Kommission. § 18 ist seinem Inhalte nach aus der Verordnung von 1869 übernommen. Dort war schon eine derartige Bestimmung enthalten, welche dem Gemeindekassier die Verpflichtung auferlegte, die Einkünfte der Gemeinde einzukassieren, wenn sie fällig sind. Es ist dort schon die Verantwortlichkeit der Gemeindekassiere ausgesprochen, wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen. Sie werden verantwortlich erklärt, wenn 3 Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres der Posten fällig geworden ist und der Betreffende ihn nicht eingefordert und die nötigen Mahnungen und Betreibungen nicht erlassen hat. Dabei hat man sich sagen müssen, dass es auch da wieder eigenartige Fälle geben kann. Es kann Fälle geben, wo Milde und Nachsicht am Platze ist, anderseits aber auch Fälle, wo schärferes Eingreifen nötig ist, und endlich Fälle, wo der betreffende Beamte im Zweifel sein kann, wie er sich verhalten soll. In solchen Fällen soll er den Entscheid des Gemeinderates herbeiführen.

**Reichenbach.** Ich hätte hier gern eine Auskunft. Es ist in vielen Gemeinden üblich, dass der Gemeindekassier die sämtlichen Gemeindetellen in Globo als Eingang verbucht, obgleich ganze Massen von Steuerposten nicht eingegangen sind. Dann hat man das Bild, dass in den Gemeinderechnungen grosse Aktivsaldi figurieren. Wenn man fragt, wo das Geld sei, heisst es, es stehe aus, es sei nicht eingegangen. Ich habe immer den Standpunkt vertreten, dass nicht eingegangene Steuern als Ausstände verbucht werden sollen. Dagegen hat man mich mitunter belehrt, es sei Vorschrift, dass der Gemeindekassier die sämtlichen Steuern verbuchen müsse. Ich möchte Regierung und Kommission anfragen, wie das eigentlich gemeint ist. Wenn man Vorschriften über das Rechnungswesen aufstellt, sollte man auch hierüber Klarheit haben. Meine Ansicht ist die, dass am Schluss des Rechnungsjahres nur das als Eingang verbucht wird, was wirklich bezahlt worden ist und nicht sämtliche Steuerposten in einem Betrag als eingegangen gebucht werden.

**v. Fischer**, Präsident der Kommission. Die Verhältnisse in den ländlichen Gemeinden sind mir nach dieser Richtung nicht bekannt. Ich bin einigermassen verwundert über die Praxis, die Herr Reichenbach als bestehend angibt. Nach meiner Auffassung ist die Ansicht des Herrn Reichenbach richtig, dass nur das als Eingang gebucht werden soll, was eingegangen ist, während das übrige als Ausstand in den Rechnungen figurieren soll. Diese Frage ist in der Kommission nicht aufgeworfen worden, so dass ich nur eine persönliche Ansicht äussere, aber diese deckt sich mit derjenigen des Herrn Reichenbach und nicht mit der Praxis, die da und dort bestehen soll.

**Schenk.** Die Frage, die von Herrn Reichenbach angeschnitten worden ist, existiert wirklich. Und es ist jedenfalls gut, wenn man sich darüber Klarheit verschafft, wie das zu halten sei. Soviel ich weiss, wird von den Passationsstellen gefordert, dass beide Zahlen in der Rechnung figurieren sollen, sowohl die Zahl von Steuereingängen, die sich aus dem Steuerrodel ergeben, als auch die wirklich einbezahlten Steuern. Wir haben für den Kanton Bern ein Formular über den Gemeindesteuerausweis, analog dem Staatssteuerausweis. Gemeindeschreibereien und Gemeindekassiere sollen im Besitz dieses Formulars sein. Dort ist genau vorgezeichnet, wie das zu machen ist. Die erste Hälfte enthält die Bezeichnung der verschiedenen Steuerarten, woraus sich die Gesamtsumme ergibt. Diese Summe muss sich decken mit den Zahlen, die im Steuerregister vorhanden sind. Dann kommt der zweite Teil, wo vorgesehen ist, dass man alles, was ausständig ist, sowie auch allfällige Ablieferungen an Kirche und andere Institutionen in Abzug bringt. Am Schluss ergibt sich genau die Summe, die dem wirklich eingegangenen Steuerbetrag entspricht. Ich weiss, dass die Regierungsstatthalterämter diese Darstellung so fordern und ich halte das für richtig, denn nur sie ermöglicht eine klare Uebersicht, wie es um den Eingang in den Gemeindesteuern steht. Ich kann nur empfehlen, dass die Gemeindeverwaltungen sich nach diesem Formular richten.

**Müller (Bern).** Ich will nur mitteilen, wie es bei uns gehandhabt worden ist und wie es korrekterweise eigentlich gemacht werden soll. Wir haben bis jetzt in der Gemeinde Bern das, was bis zum Schluss des Bezugstermins effektiv eingegangen ist, als Steuereingang gebucht und das andere als Ausstand offen gelassen und zwar aus der Erfahrung heraus, dass jeweilen die Steuerausstände eines Rechnungsjahres gedeckt worden sind durch den Eingang früherer Steuerausstände. Das ist eine praktische Rechnungsmethode, am Schluss des Rechnungstermins einfach die effektiv eingegangenen Steuern zu buchen und die andern als Ausstände. Wenn eine Steueranerkennung vorliegt, so ist das ein rechtsgültiger Anspruch, den die Gemeinde gegenüber dem einzelnen Steuerpflichtigen hat, sie kann das als Betriebseinnahme buchen im ganzen Umfang als Steueranerkennungssumme. Dann kommt das, was bis zum Schluss des Rechnungsjahres nicht eingeht, als Aktivausstand auf die Kapitalrechnung. Das ist die ganz korrekte Art der Buchung. Wir sind mit diesem System ganz gut gefahren. Jetzt wird für uns ganz sicher der Moment kommen, wo wir zu diesem einzig richtigen Verfahren übergehen und zwar deshalb, weil sich mit Rücksicht

auf die Einführung des neuen Steuergesetzes der Steuerbezug so verzögert hat, dass wir für 1919 nicht fertig sind. Wir sind fertig für die Hauptsumme der Steuer, dagegen nicht für die Zuschlagssteuer, weil die Vorschrift dahingeht, dass man die Zuschlagssteuer erst berechnen kann, wenn alles fertiggestellt ist. Man musste zuwarten, bis diese Sache in Ordnung war, infolgedessen sind wir jetzt noch mitten in den Arbeiten zur Fertigstellung der Zuschlagssteuer. Also verzögert sich auch der Rechnungsabschluss in an und für sich ungehöriger Art, aber durch die Umstände veranlasst. Ich habe dem Gemeinderat den Antrag gestellt, sobald die Zuschlagssteuer festgestellt ist, und damit auch die ganze Steueranerkennungssumme, diese als Betriebseinnahme in der Betriebsrechnung zu buchen und das, was bis zu einem bestimmten Termin nicht eingeht, als Aktivausstand auf Kapitalrechnung zu verbuchen.

**M. Simonin**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. La question posée est relative à l'application des formulaires officiels, qui peuvent être modifiés pour satisfaire des vœux légitimes. Ce n'est qu'ultérieurement qu'il y aura lieu d'examiner le vœu formulé. On ne peut pas résoudre des questions de détail dans le décret, qui ne prévoit que des dispositions générales.

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 18. Die Kassiere sind zum Bezug aller im Laufe des Verwaltungsjahres fälligen Einkünfte verpflichtet. Für die verzeigten Ausstände, insfern sie drei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres fällig waren, sind sie verantwortlich, wenn sie nicht rechtzeitig Mahnungen und Betreibungen eingeleitet haben.

In Zweifelsfällen hat der Gemeinderat die nötigen Massnahmen zu treffen.

#### § 19.

**M. Simonin**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article, qui prescrit une revision annuelle des titres et papiers-valeurs de la commune par l'organe compétent est aussi emprunté à l'ordonnance de 1869 (art. 28). La dernière disposition a été maintenue par erreur, ayant été biffée sur la proposition de la commission.

**v. Fischer**, Präsident der Kommission. Auch diese Bestimmung ist der Verordnung von 1869 entnommen. Es ist eine durchaus zweckmässige Bestimmung, dass jedes Jahr eine Revision der Wertschriften stattfinden soll, die sich auf ihre Sicherheit und Zweckbestimmung erstrecken soll. Die Uebernahme dieser Bestimmung in das neue Dekret ist durchaus zweckmässig.

Hingegen muss ich in Bestätigung dessen, was der Herr Berichterstatter des Regierungsrates soeben bemerkte hat, die Herren ersuchen, den zweiten Satz von § 19 zu streichen. Dieser ist nämlich irrtümlich

übernommen worden. Er stand allerdings auch in der Verordnung von 1869, aber er steht mit den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr im Einklang. Die Herren werden sich erinnern, dass man bei Erlass des Gemeindegesetzes den Fall vorgesehen hat, dass zwar in der Regel die Anlagen, die für die Gemeinde gemacht werden, sicher sein sollen, dass sie den landesüblichen Zins abwerfen sollen. Man hat aber Ausnahmen vorsehen müssen, da, wo die Gemeinden in den Fall kommen, diese oder jene Unternehmung zu unterstützen, wo entweder die Sicherheit nicht vollkommen ist oder nicht der übliche Zinsfuss verlangt werden kann. Das ist ein Fall, der nun gesetzlich normiert ist, und auf den das Dekret in § 3 ebenfalls Bezug nimmt. Angesichts dieser Verhältnisse hat der zweite Satz von § 19 keine Existenzberechtigung mehr, der vorschreibt, dass diejenigen Anlagen, die nicht vollständig sicher sind und die nicht den landesüblichen Zins abwerfen, ohne weiteres zu künden seien. Das ist dann eine Spezialfrage, die von Fall zu Fall zu entscheiden ist, ob die Voraussetzungen zur Kündigung vorliegen oder nicht. Es handelt sich bei dieser Streichung des zweiten Satzes nicht um einen Abänderungsantrag, sondern das entspricht dem Beschluss der Kommission und dieser Satz ist lediglich aus Versehen aus der alten Verordnung übernommen worden.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

#### Beschluss:

§ 19. Jedes Jahr hat das zuständige Gemeindeorgan eine Revision der Wertschriften und Forderungstitel bezüglich ihrer Sicherheit und ihrer Zweckbestimmung vorzunehmen.

#### § 20.

**M. Simonin**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Les prescriptions de cet article sur l'époque où les comptes doivent être rendus pour les communiquer assez tôt à l'assemblée communale, puis pour les soumettre à l'apurement du préfet, répondent à la pratique actuelle. Les délais peuvent, d'ailleurs, être prolongés par la Direction des affaires communales pour de grandes communes et aussi dans des cas exceptionnels pour les autres communes.

**v. Fischer**, Präsident der Kommission. In der Verordnung von 1869 war als Datum des Rechnungsabschlusses der 31. Dezember als Regel vorgeschrieben. Aber diese Regel musste immer durch Ausnahmen durchbrochen werden. So hat man hier eine etwas dehnbarere Bestimmung aufgenommen. Man hat den Grundsatz aufgestellt, dass der Rechnungsabschluss so zu beschleunigen sei, dass er in der Regel der ordentlichen Frühjahrsgemeinde unterbreitet werden könne. Man ist dabei von der Annahme ausgegangen, dass die meisten Gemeinden im Kanton im Frühling und Herbst Gemeindeversammlungen halten und da ist es als angezeigt erachtet worden, dass die Rechnungsablage regelmässig auf die Frühlingsge-

meinde stattfinden solle. Es steht einer Gemeinde natürlich frei, bei Aufstellung ihres Gemeindereglements den Zeitpunkt dieser Frühlingsgemeinde so zu bestimmen, dass es möglich wird, die Rechnung abzunehmen.

Im weiteren ist gesagt, dass bis Ende Mai die Rechnung dem Regierungsstatthalter eingereicht werden soll. Nun kam man mit dieser ganz allgemein gehaltenen Weisung nicht aus, die grösseren Gemeinden konnten diese Termine ohnehin nicht einhalten. So hat sich die Ueberweisung der Rechnungen an die Regierungsstatthalterämter sehr verschieden gestaltet. Viele Gemeinden haben sie im Frühling einschicken können, andere im Laufe des Sommers und bei grösseren Gemeinden wird das erst im Spätjahr möglich. Diesen Verhältnissen trägt das zweite Alinea Rechnung, indem es sagt, dass die Frist angemessen verlängert werden kann. Die Meinung ist die, dass die Gemeindedirektion, wenn sie derartigen Begehren entspricht, auch auf die organisatorischen Verhältnisse der betreffenden Gemeinden Rücksicht nimmt und die Fristen so ausdehnt, dass die Gemeinden in der Lage sind, den ordentlichen Instanzgang einzuhalten.

Angenommen.

#### Beschluss:

**§ 20.** Der Rechnungsabschluss ist so zu beschleunigen, dass in der Regel die Rechnung der ordentlichen Frühjahrsversammlung vorgelegt werden kann. Jedenfalls ist die Rechnung bis spätestens Ende Mai des folgenden Jahres dem Regierungsstatthalteramt einzureichen.

In Ausnahmefällen und für grosse Gemeinden kann die Gemeindedirektion diese Frist nach Bedarf angemessen verlängern.

#### § 21.

**M. Simonin**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Un commentaire n'est pas nécessaire pour faire comprendre les dispositions de cet article sur l'examen et l'apurement des comptes, dispositions qui se trouvent déjà dans la loi communale.

**v. Fischer**, Präsident der Kommission. § 21 geht von der Voraussetzung aus, dass das Gemeindereglement die Instanzen bestimmt, die die Rechnung materiell und formell zu prüfen haben. Ist diese Prüfung durch die Vorinstanzen erfolgt, so soll der Bericht derselben an den Gemeinderat geleitet werden und dieser seinerseits überweist die Rechnung, natürlich auch nach entsprechender Prüfung, den oberen Organen. Das kann entweder der Stadtrat oder die Gemeindeversammlung sein. Von dort geht die Rechnung an das Regierungsstatthalteramt, das sie passieren soll. Wir haben in dieses Dekret keine Bestimmungen über das Passationsverfahren aufgenommen, indem dasselbe in Art. 58 des Gemeindegesetzes geregelt ist.

Angenommen.

#### Beschluss:

**§ 21.** Nach Ablegung der Gemeinderechnung ist dieselbe seitens der im Gemeindereglement zu bezeichnenden Instanzen auf ihre materielle und formelle Richtigkeit zu prüfen und mit einem bezüglichen Befund an den Gemeinderat zu leiten.

Der Gemeinderat ordnet das nötige an, um die Rechnung dem zuständigen Gemeindeorgan zu unterbreiten (Gemeinde, Grosser Gemeinde- oder Stadtrat).

Nach ihrer Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan ist die Rechnung dem Regierungsstatthalteramt zur Passation vorzulegen (v. § 20 hievor).

Für das Passationsverfahren ist Art. 58 des Gemeindegesetzes massgebend.

#### § 22.

**v. Fischer**, Präsident der Kommission. Hier ist nach bisheriger Praxis die Ueberweisung des Rechnungsauszuges an das statistische Bureau vorgesehen. Dieselbe erfolgt durch das Regierungsstatthalteramt nach einem vom statistischen Bureau aufgestellten Formular. Es ist hier auch auf den Fall Bezug genommen, wo die Gemeinden ihre Rechnung nach besonderem Schema aufstellen. In diesem Falle sollen sie selbst die Auszüge für das statistische Amt erstellen.

Angenommen.

#### Beschluss:

**§ 22.** Das Regierungsstatthalteramt hat dem kantonalen statistischen Bureau von jeder passierten Gemeinderechnung einen Auszug zuzustellen.

Das Formular dieses Auszuges wird vom statistischen Bureau geliefert.

Gemeinden, deren Rechnungsablage im Sinne von § 14, Absatz 2, dieses Dekretes nach besonderem Schema erfolgt, haben den Auszug selber zu erstellen.

#### § 23.

**M. Simonin**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Ici sont rappelées les dispositions édictées par la loi communale (art. 60 à 62) contre les communes ou les fonctionnaires municipaux en retard dans la reddition des comptes. Il faudrait aussi citer l'article 52 qui concerne les receveurs.

**v. Fischer**, Präsident der Kommission. Dieser Paragraph nimmt Bezug auf die Bestimmungen der Art. 60—62 des Gemeindegesetzes, die den Herren bekannt sind. Ich möchte den Vorschlag, den der Vertreter der Regierung gemacht hat, ebenfalls emp-

fehlen, dass man die Worte «sowie Art. 52» einschaltet. Art. 52 handelt speziell von den Massnahmen, die gegen Rechnungsführer und gegen säumige Gemeindebehörden zu treffen sind. Dieser Artikel soll neben den Art. 60—62 hier aufgeführt werden. Diese Ergänzung ist mir allerdings erst in letzter Stunde durch den Vertreter des Regierungsrates zur Kenntnis gebracht worden, so dass die Kommission darüber nicht Beschluss fassen konnte. Ich betrachte diese Ergänzung als durchaus gerechtfertigt, ja als selbstverständlich, so dass ich persönlich dem Antrag des Regierungsrates zustimmen kann.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Regierungsrat Simonin.

#### Beschluss:

**§ 23.** Gegen säumige Gemeinden oder Gemeindebeamte kommen die Art. 60—62, sowie Art. 52 des Gemeindegesetzes zur Anwendung.

#### § 24.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Au sein du Grand Conseil la commission d'économie publique avait, il y a quelques années, exprimé à plusieurs reprises le vœu qu'il soit créé un inspecteurat de la comptabilité communale. Le projet du Conseil-exécutif avait tenu compte de ce désir en disposant à l'article 21 qu'il serait institué à la Direction des affaires communales un inspecteurat chargé principalement de contrôler le placement des fonds communaux et la comptabilité des communes. Ce contrôle ne devait pas exclure, mais compléter celui que le préfet exerce en apurant les comptes communaux et lors de ses inspections dans les communes. Mais, dans la commission, on a trouvé qu'un inspecteurat communal impliquerait une ingérence trop intense de l'Etat dans les affaires communales, ingérence pouvant devenir tracassière. On a objecté aussi qu'un inspecteur ne pourrait pas régulièrement contrôler les comptes de toutes les communes dans une année ou deux. Prenant en considération ces critiques, le Conseil-exécutif a transformé l'inspecteurat projeté en un poste de fonctionnaire spécial qui serait attaché à la Direction des affaires communales. La tâche de ce fonctionnaire est précisée à l'article 24 actuel. L'utilité de ce poste se justifie notamment par la considération qu'il arrive de temps à autre que des désordres se produisent dans la comptabilité de certaines communes et qu'il est très difficile de trouver un expert qui puisse à bref délai débrouiller la situation. D'autre part, dans bien des petites communes les receveurs communaux ne sont pas à la hauteur de leur tâche. Le fonctionnaire prévu à l'article 24 pourra leur donner les conseils et les instructions nécessaires.

Quant au deuxième alinéa de l'article 24, il prévoit la faculté pour la Direction des affaires communales de faire donner des cours d'instruction aux receveurs des communes dont l'administration est défective. De tels cours se donnent déjà actuellement

à des intervalles plus ou moins espacés; ils rendent de bons services. Il convient donc de consacrer cette pratique par une disposition du décret.

**v. Fischer,** Präsident der Kommission. Es ist schon lange auf der Gemeindedirektion als Mangel empfunden worden, dass sie kein Personal zur Verfügung habe, um sich speziell mit der Verarbeitung der Finanzberichte der Gemeinden zu befassen. Ebenso hatte sie niemand, der den Gemeinden an die Hand gehen kann. Diesem Mangel soll der erste Teil von § 24 abhelfen, indem vorgesehen ist, dass der Gemeindedirektion ein Beamter beigegeben werden soll, der sich speziell mit diesen Fragen der Finanzverwaltung der Gemeinden zu befassen hätte und der auch die Gemeindekassiere, soweit nötig, zu instruieren hätte. Ueber die nähere Organisation soll eine Verordnung des Regierungsrates das nötige festsetzen. Die Kommission ist der Ansicht, dass das eine zweckmässige Neuerung sei. Ursprünglich hatte die Regierung vorgesehen, ein eigentliches Inspektorat zu schaffen. Damit konnte sich die Kommission nicht recht befrieden. Die Regierung ist von diesem Vorschlag abgekommen und hat die Lösung gewählt, die hier vorgeschlagen wird. Dieser Beamte wäre auch im Falle, gewisse Instruktionskurse zu leiten, zu denen speziell Gemeindekassiere von Gemeinden einberufen würden, in welchen das Rechnungs- und Verwaltungswesen zu wünschen übrig lässt. Die Kommission ist der Meinung, dass das zu begrüssen ist, dass jedenfalls viele Gemeinden darüber froh sein werden, wenn ihren Organen Gelegenheit geboten wird, sich solche Anleitung geben zu lassen.

**Schenk.** Diesen § 24 schaue ich mit etwas misstrauischen Augen an, namentlich das Alinea 1. Wenn ich mich daran erinnere, dass in den neuesten Erlassen für die Veranlagung der Steuern Steueradjunkte vorgesehen sind, die den Bezirkssteuerkommissionen beigegeben sind, die aber weniger als Adjunkte denn als Steuervögte wirken, kann ich hier aus § 24 nichts gutes lesen. Ich sage mir, dieser Herr Beamte mag ein sehr nobler Herr sein, aber er wird über seine Beamtung hinauswachsen zu einem Gemeindekassenvogt. Davon haben wir genug. Ich glaube nicht, dass wir zu weiteren derartigen Aufsichtsinstanzen Hand bieten können. Die Kommission hat sich mit der Regierung darüber geeinigt, dass nicht ein Inspektor vorgesehen wird, sondern dass dem Ding ein etwas anderer Name gegeben wird. Im Marginale spricht man von der Instruktion von Gemeindekassieren. Das klingt so menschenfreundlich, aber die Frage ist die, in welcher Art das getan wird. Da heisst es vor allem, dass diesem Beamten die Fragen der Finanzverwaltung der Gemeinden zugewiesen werden. Wird dieser Beamte nachher den Gemeinden sagen, woher sie Geld nehmen sollen, wenn sie nicht wissen, wo aus und ein?

Dieser Beamte wird eher der Mann sein, der den Gemeindekassier mit Bilanzen und Formalitäten plagt. Das brauchen und wollen wir nicht, das liegt nicht im Sinne unseres Volkes, dass wir ein neues Inspektorat schaffen. Etwas anderes ist es nicht, wenn man ihm auch einen andern Namen gibt, es ist ein Gemeindekassenvogt, der uns offeriert wird. Das wollen wir nicht.

Deshalb beantrage ich, das erste Alinea von § 24 zu streichen. Nach dem zweiten Alinea hat man es immer noch in der Hand, die nötigen Massnahmen zu treffen und die Gemeindekassiere zu instruieren. Die Regierung wird über die nötigen Beamten verfügen, die das machen können, auch wenn sie diesen schönen Namen nicht tragen.

**Jakob.** Herr Schenk sieht die Sache etwas zu schwarz an. Wenn man weiss, wie in vielen Gemeinden die Gemeindekassiere funktionieren und wenn man gelegentlich einmal die Assisenverhandlungen nachsieht, so wird man finden, dass viele Gemeindekassiere vor das Gericht geschleppt worden sind, nicht weil sie ein Delikt sich hätten böswillig zuschulden kommen lassen, sondern weil sie aus Unkenntnis die Bücher nicht richtig geführt hatten. Die Kommission hat den Eindruck gehabt, die Schaffung einer solchen Stelle sei absolut notwendig und schade den Gemeinden und Gemeindekassieren nicht, sondern nütze ihnen. Der Artikel ist so gefasst, dass es absolut ausgeschlossen ist, dass man von einem Gemeindekassenvogt sprechen kann.

**M. Comment.** Je propose à l'assemblée d'écartier la proposition de M. Schenk et de voter les propositions des autorités préconsultatives, telles qu'elles figurent au projet.

Messieurs, il s'agit simplement d'organiser à la direction des affaires communales un organe utile pour les communes, du moins pour celles où le besoin s'en fait sentir. Dans votre commune, à Muri, M. Schenk, où toute l'administration financière est organisée d'une manière idéale, où il n'y a rien à faire (Rires), tant mieux pour vous, mais chez nous dans les communes rurales, nous avons fait de bien tristes expériences en abandonnant purement et simplement l'administration des communes à son sort. Qu'arrive-t-il dans les communes où les fonctions de receveur communal sont confiées à des fonctionnaires incapables? On pousse l'économie si loin que ces citoyens, de braves gens, je le reconnaiss, sont incapables d'établir une comptabilité, et ainsi se produit le phénomène que nous avons vu. Je ne veux pas citer les communes où il y a des trous dans la caisse et si considérables que les cautions doivent intervenir.

Il s'agit de faire dans les administrations communales ce qu'ont fait d'autres administrations des communes, par exemple, l'administration forestière où l'on ne peut se priver des services d'un spécialiste. Parle-t-on de supprimer l'inspecteurat des forêts? Jamais de la vie. Celles d'inspecteur des écoles? Pas davantage. Cependant, les écoles sont tenues par des instituteurs diplômés, et il y a des commissions scolaires qui les surveillent dans l'accomplissement de leur tâche.

Acceptez donc les propositions des autorités préconsultatives. Les communes organiseront un contrôle financier à l'instar de celui qui existe dans les banques. Vous savez ce qui s'est passé, il y a quelques années dans un établissement financier où il n'y avait pas de contrôle; la confiance en ses directeurs était trop exclusive et il en est résulté un effondrement. Des cas de ce genre ont été signalés partout en Suisse. La Banque cantonale n'a-t-elle pas un contrôle spécial et cependant elle a des directeurs et des commissions

de banque. Pour la Confédération il en est de même. Je fais partie d'une administration de banque. Si l'administration en supprimait le contrôle, je donnerais ma démission, bien que je sois convaincu du sérieux de l'administration financière de cet établissement.

Ainsi donc le budget du canton ne sera pas modifié sensiblement, on ne paiera pas un centime de plus d'impôt si vous nous donnez satisfaction, à nous particulièrement aux communes rurales, aux communes de l'Ajoie, qui désirons instituer le contrôle financier partout où le besoin s'en fera sentir.

**M. Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. La proposition de créer le fonctionnaire dont parle l'article 24 ne fait que réaliser un postulat de la commission d'économie publique, postulat accepté par le Grand Conseil à différentes époques, en 1911—1915. Je puis donner lecture des passages suivants: I. de l'exposé du rapporteur de la dite commission à la séance du Grand Conseil du 20 septembre 1911:

«Die Staatswirtschaftskommission erachtet auch die Anstellung eines weiteren Beamten bei der Gemeindedirektion als notwendig. Derselbe hätte die Aufgabe, die Buchführung solcher Gemeinden zu prüfen und zu leiten, die nicht imstande sind, die Arbeit selbst zu machen. Es ist dringend nötig, dass hier etwas geschieht und Ordnung geschaffen wird. Die neue Beamtung würde sich rentieren und in jeder Hinsicht im allgemeinen Staatsinteresse liegen. Allerdings wäre es Sache der Regierungsstatthalter, sich dieser Angelegenheit zu widmen, allein diese Herren haben so viel zu tun, dass man ihnen das nicht noch zumuten kann. Wir wünschen also, dass durch Anstellung eines weiteren Beamten eine regelmässige, systematische Kontrolle und Instruktion in gewissen Gemeinden eingeführt werde, damit die bezüglichen Klagen endlich einmal verstummen,»

II. Le même rapporteur a dit à la séance du 15 septembre 1915:

«.... Sowohl im Bericht der Gemeindedirektion als auch in denjenigen der Staatswirtschaftskommission werden Mitteilungen über verschiedene Wünsche und Anregungen vermisst, die im letzten Bericht der Staatswirtschaftskommission angebracht worden sind. Es betrifft dies folgende Punkte: ....

2. Einführung eines ständigen Inspektorates für das Rechnungswesen der Gemeinden....

Wie uns mitgeteilt worden, sollen diese Punkte bei der Behandlung des Gemeindegesetzesentwurfes in Beratung gezogen werden.»

Nous ne sommes pas allé aussi loin dans le projet actuel. En effet, nous ne proposons pas la création d'un poste d'inspecteurat proprement dit, mais celle d'un poste de fonctionnaire chargé de revoir la comptabilité des communes dans les cas où ce sera nécessaire et de donner des instructions aux receveurs communaux.

Depuis 1910 ce sont des fonctionnaires de l'Etat qui, dans le canton de Neuchâtel, examinent les comptes des communes. Chez nous ce sont les préfets, qui ne sont pas toujours compétents pour un tel travail. Le système neuchâtelois a rendu d'excellents services. Chez nous on ne veut pas en entendre parler, on préfère que le contrôle soit moins serré. Cependant nous demandons la création d'un poste dont

le titulaire puisse nous aider lorsqu'il s'agit de revoir la comptabilité communale, comptabilité qui dans certaines communes se trouve parfois dans un grand désordre.

**Volmar**, Finanzdirektor. Obschon das Gesetz nicht gerade in mein Ressort fällt, möchte ich doch zu diesem Artikel das Wort ergreifen, indem ich darauf Anspruch machen kann, in Gemeindeangelegenheiten auch einige Erfahrung zu besitzen. Da möchte ich die Herren dringend ersuchen, den Artikel zu akzeptieren. Es tut mir leid, dass ich meinem Freund Schenk entgegentreten muss, aber die Erfahrung, die ich habe, führt mich dazu, zu sagen, dass wir eine solche Bestimmung haben müssen. Wie Herr Regierungsrat Simonin gesagt hat, kommen Jahr für Jahr Fälle vor, wo es notwendig ist, in Gemeindehaushaltungen Ordnung zu schaffen. Das ist nicht immer — glücklicherweise in den meisten Fällen nicht — auf böse Absicht der Gemeindekassiere zurückzuführen, sondern darauf, dass sie mit dem besten Willen der Aufgabe, vor die sie gestellt sind, nicht gewachsen sind. Ich weiss Gemeindekassiere, die mit Sehnen auf das Dekret warten. Ich bin selbst früher im Falle gewesen, für die Gemeindedirektion solche Expertisen durchzuführen und ich habe die Ueberzeugung, dass das Institut segensreich wirken wird und manchem Gemeindekassier erwünscht sein wird.

Man hat mit den Steuervögten argumentiert. Ich gebe zu, dass der Amtseifer vielleicht da oder dort etwas gross gewesen ist. Die Leute sind eben neu im Amt. Wir haben sie letzte Woche zusammenkommen lassen und ihnen empfohlen, sehr taktvoll vorzugehen. Wir glauben, das wird helfen. Für diese Posten wird man auch nicht leicht jemand finden. In der Gemeindeverwaltung haben hingegen so viele Leute gearbeitet, dass man sicher einen Mann finden wird, der die Sache versteht, der den nötigen Zusammenhang mit dem Volke hat. Im Interesse der Gemeindekassiere und der Gemeindeverwaltungen möchte ich gestützt auf meine Erfahrungen empfehlen, diese Bestimmung nicht zu streichen. Sie werden das sicher nicht zu bereuen haben.

**v. Fischer**, Präsident der Kommission. Nach dem Votum des Herrn Schenk hat man den Eindruck bekommen müssen, dass die Kommission eigentlich vom Regierungsrat hineingelegt worden sei, als sie auf diese Lösung einging. Man hätte meinen müssen, wir hätten uns bestechen lassen, weil man nicht mehr von einem Inspektor sprach. Die Sache ist nun nicht so gegangen. Im ursprünglichen Antrag der Regierung war die Rede von einem Inspektorat, das der Gemeindedirektion angegliedert werden soll. Darum sind wir ein wenig erstaunt gewesen. Wir haben gesagt, das Inspektorat könne aus einem Beamten bestehen, aber auch aus einem halben Dutzend oder noch mehr. Wir haben sagen müssen, wenn man von einem Inspektorat spreche, werde man sofort die Wahrnehmung machen, dass ein einzelner Beamter nicht zu weit kommt, wenn er wirklich in allen Gemeinden Revisionen vornehmen wollte. Da könnte er vom 1. Januar bis zum 31. Dezember auf der Reise sein und käme nicht durch oder er könnte die Inspektion nur ganz flüchtig vornehmen. Da haben wir gesagt, eine derartige Inspektion, die einem Beamten übertragen wird, der die Arbeit nicht bewältigen kann, sei unter

Umständen gefährlicher als gar keine, denn nun verlasse man sich darauf, dass eine Kontrolle stattfinde, während sie tatsächlich nicht ausgeübt wird.

Wir haben uns also gesagt, ein Inspektorat von einem Beamten werde nicht genügen und wir müssten riskieren, dass aus diesem Inspektorat ein ganzer Stab resultiert. Das hat bei uns Bedenken in dem Sinne erweckt, wie sie Herr Schenk geäussert hat. Wir haben geglaubt, diese Bedenken können von vornherein nicht auftreten, wenn man auf den andern Vorschlag eingehe, der Gemeindedirektion einen Beamten zur Verfügung zu stellen, der sich mit diesen Fragen speziell zu befassen hat. Dann denkt kein Mensch an eine Inspektion in allen Gemeinden.

Auf der andern Seite haben wir uns sagen müssen, dass es wirklich notwendig ist, der Gemeindedirektion zur Behandlung solcher Fragen ein Organ zur Verfügung zu stellen. Wir halten das Begehr der Regierung für gerechtfertigt. Was nun die Befürchtungen des Herrn Schenk anbelangt, es könnten dabei so schlechte Erfahrungen gemacht werden, wie mit den Steuervögten, so möchte ich dazu sagen, dass es eine Frage der Erziehung ist, wie ein solcher Beamter sich ausgibt. Es ist richtig, dass man solche Klagen, wie sie Herr Schenk angebracht hat, in der letzten Zeit hin und wieder hören konnte. Wir haben nun aber auch das Vergnügen gehabt, aus dem Munde des neuen Herrn Finanzdirektors zu hören, dass er die Erziehung dieser Herren an die Hand genommen hat, dass er sie zusammenberufen und ihnen gewisse Verhaltungsmaßregeln gegeben hat. Wir wollen hoffen, dass das eine gute Wirkung habe. Ich zweifle auch nicht daran, dass der Herr Gemeindedirektor in seiner Direktion dafür sorgen wird, dass dieser Beamte sich nicht zu einem Gemeindevogt ausbildet, sondern sich in den Schranken hält, die ihm gesetzt sind.

Sodann möchte ich noch auf etwas aufmerksam machen. Herr Schenk ist mit dem zweiten Teil einverstanden, wonach diese Instruktionskurse abgehalten werden. Es muss aber jemand da sein, der diese Kurse leitet, so dass ich glaube, Herr Schenk gewinne faktisch nicht viel, wenn man Alinea 1 streicht.

**Schenk**. Gestatten Sie mir einige kurze replizierende Bemerkungen. Es tut mir leid, dass ich den nötigen Schwung nicht aufbringe, um daran zu glauben, dass alles so kommen werde, wie die Herren Jakob, Comment und Regierungsrat Volmar es darstellen, wenn man dieses erste Alinea stehen lässt. Ich wäre eigentlich auch bei denen, die diesem Idealismus gern Folge leisten würden, aber die Erfahrung lehrt uns, dass es jeweilen nicht so herauskommt. Das ist bedauerlich, aber es muss hier festgestellt werden. Darum habe ich diese Bedenken gegen das erste Alinea. Man hat uns manchmal gesagt, das komme in der Praxis so und so heraus, nützlich von oben bis unten, nachher sah man von allem das Gegenteil. Da bin ich der Meinung, dass wir uns nicht weitere Inspektorate aufzutro cieren lassen wollen. Ich bringe den Glauben nicht auf, dass die Sache so nett werde, wie Herr Comment es dargestellt hat.

Materiell möchte ich bemerken, dass nach dem neuen Gemeindegesetz die Tendenz vorhanden ist, die Gemeinden möglichst auf eigene Füsse zu stellen, sie nach ihren eigenen Intentionen verwalten zu lassen. Mit solchen Bestimmungen erreicht man aber das Gegenteil, die Gemeindeverwaltung wird immer mehr

bevormundet. Das widerspricht den Grundsätzen, die bei der Beratung des neuen Gemeindegesetzes vorge tragen und festgelegt worden sind und die wir begrüssten. Es ist eine starke Strömung, diese Gemeinden je länger desto selbständiger zu machen und sie nicht immer mehr unter diese oft wenig zarte staatliche Obhut zu nehmen. Deshalb muss ich auf meinem Antrag beharren.

#### A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Schenk . . . . . Minderheit.

#### B e s c h l u s s :

**§ 24.** Der Direktion des Gemeindewesens wird ein Beamter beigegeben, dem vor allem die Fragen der Finanzverwaltung der Gemeinden und die Instruktion der Gemeindekassiere zugewiesen sind. Näheres darüber wird eine Verordnung des Regierungsrates festsetzen.

Für Gemeinden, deren Finanzverwaltung verbessерungsbedürftig ist, kann die Gemeindedirektion zum Zweck der Instruktion der Gemeindekassiere spezielle Kurse anordnen, zu denen die Gemeinden auf ihre Kosten Delegierte abzuordnen haben.

#### § 25.

Angenommen.

#### B e s c h l u s s :

**§ 25.** Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Es findet jedoch auf die Gemeinderechnungen für 1919 nicht Anwendung.

#### § 26.

Angenommen.

#### B e s c h l u s s :

**§ 26.** Durch dieses Dekret werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden bezüglichen Er lasse aufgehoben, so namentlich die noch in Kraft stehenden Bestimmungen der Verordnung vom 15. Juni 1869 über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten.

**Böhler.** Ich halte es durchaus für nötig, dass § 5 in Wiedererwägung gezogen wird, und ich stelle den Antrag, auf diesen § 5 zurückzukommen.

Das Zurückkommen wird stillschweigend beschlossen.

**Böhler.** Dieser § 5 handelt von dem unantastbaren Stammvermögen und schreibt vor, dass dasselbe nach Anhörung der Gemeinde und auf Antrag des Regierungsstatthalters durch den Regierungsrat festgesetzt werde. Mit diesem ersten Satz bin ich durchaus einverstanden, fasse die Sache aber so auf, dass die Regierung sich nicht über die Zusammensetzung des Stammvermögens sondern nur über den Umfang und Betrag auszusprechen habe. Das zweite Alinea schreibt vor, dass dieses Stammvermögen angelegt werden soll in abträglichen Liegenschaften, sicheren Forderungstiteln oder Wertschriften. Ich bin auch mit dieser Bestimmung einverstanden, trotzdem ich sie nicht als absolut notwendig betrachte, indem das Gemeinde gesetz bereits in Art. 48 alle nötigen Bestimmungen enthält, wie das Gemeindevermögen angelegt und verwaltet werden soll. Dieser Artikel 48 bezieht sich auf alles Gemeindevermögen, auch auf das unantastbare Stammvermögen. Diese Bestimmung hätte vollständig genügt.

Nicht einverstanden bin ich mit dem zweiten Satz von Alinea 2, der bestimmt, dass wesentliche Veränderungen in den Anlagen der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen. Dieser Artikel ist gestern lebhaft diskutiert worden. Ich habe mich an der Diskussion nicht beteiligt, habe aber gestern zu Hause diese Bestimmung nochmals genauer mit dem Gemeindegesetz verglichen und mich dabei überzeugt, dass es einfach nicht angängig ist, diese Bestimmung in das Dekret aufzunehmen. Wie Herr Schenk vorhin mit Recht ausgeführt hat, hatten wir bei der Beratung des Gemeindegesetzes die Tendenz verfolgt, die Autonomie der Gemeinden auszubilden, den Gemeinden möglichst viel Bewegungsfreiheit zu schaffen und eine Einmischung der Regierung nur dann zuzulassen, wenn es durchaus nötig ist. So hat man in Art. 57, der von den Fällen spricht, in denen die Regierung Beschlüsse der Gemeinden genehmigen soll und wo diese Genehmigung ohne weiteres Voraussetzung zur Gültigkeit des Beschlusses sei, in Abweichung von den Bestimmungen des früheren Gemeindegesetzes verfügt, dass Beschlüsse von Gemeinden über Veräußerung oder Erwerb von Liegenschaften und Beschlüsse über Kapitalanwendungen nicht mehr der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen. Es ist nach dem neuen Gemeindegesetz den Gemeinden unbenommen, Liegenschaften zu erwerben und zu verkaufen, Kapitalanlagen zu machen. Sie sind nur an den Beschluss des Regierungsrates gebunden, wenn es sich um Kapitalanlagen handelt, die nicht als sichere Kapitalanlagen im Sinne von Art. 48, sondern nur als Gefälligkeitsanlagen gelten können. Von Liegenschaften ist in Art. 57 keine Rede und es ist ausdrücklich gesagt, dass sichere Kapitalanlagen gemacht werden können, ohne dass die Regierung irgend etwas dazu zu sagen habe.

Und nun kommt man hier mit diesem zweiten Satz zu einer Verfügung, die über das Gesetz hinausgeht, indem man den Gemeinden das Recht nehmen würde, Liegenschaften, die zum unantastbaren Stammvermögen gehören oder Werttitel nach ihrer Wahl zu veräußern und andere Werte zu kaufen. Das ist eine Bestimmung, die im Widerspruch zum Gesetz steht und die deshalb nach meiner Auffassung nicht angenommen werden kann. Es wäre merkwürdig, wenn man im allgemeinen im Gemeindegesetz sagen würde, die Gemeinden seien an den Beschluss des Regierungs-

rates nicht gebunden, während man dann hier im Dekret die Bestimmung aufnehmen würde, dass bezüglich derjenigen Liegenschaften und Werte, die zum unantastbaren Stammvermögen gehören, die Gemeinden an die Genehmigung des Regierungsrates gebunden seien. Man kann nicht auf dem Wege eines Dekretes einen Eingriff in die Gemeindeautonomie ausführen. Deswegen ist es nach meiner Ansicht nicht möglich, den Gemeinden auf dem Dekretswege einen Zwang aufzuerlegen, der im Gemeindegesetz nicht vorgesehen ist.

Die Bestimmung selbst ist auch nicht glücklich gefasst. Der Ausdruck « wesentliche Kapitalveränderung » ist sehr unglücklich. Wir haben im Kanton Bern unsere Erfahrungen mit diesem Ausdruck gemacht, der im bekannten Emanzipationsgesetz stand und zu allen Streitigkeiten Anlass gegeben hat. Im fernern würde man mit dieser Bestimmung das Gegenteil von dem erreichen, was man will. Man will die Ausscheidung von unantastbarem Stammvermögen begünstigen, man will die Gemeinden veranlassen, solches Vermögen zu schaffen, damit sie gewisse sichere Fonds haben. Wenn man aber die Bestimmung aufnimmt, die die Gemeinden so in ihrer Bewegungsfreiheit einschränkt, wenn man etwas macht, was weit über das Gesetz hinausgeht, dann werden sich die Gemeinden sagen, sie scheiden kein unantastbares Stammvermögen aus, sie wollen nicht unter der Verfügung des Regierungsrates stehen. Das wäre auch wieder nicht gut. Aus diesen Gründen möchte ich sehr empfehlen, den zweiten Satz von Alinea 2 zu streichen.

**v. Fischer**, Präsident der Kommission. Die Ausführungen des Herrn Bühler haben viel Bestechendes. Ich muss sagen, dass er mich selbst schwankend gemacht hat, aber nicht aus dem Grund, den er hauptsächlich ins Feld führt, sondern aus dem Grund, den er am Schluss angebracht hat. In der Frage, ob diese Bestimmung mit dem Gemeindegesetz vereinbar sei, teile ich die Auffassung des Herrn Bühler nicht ganz. Ich glaube, diese Bestimmung sei möglich neben dem Gemeindegesetz und zwar deshalb, weil das Dekret die Ausscheidung von unantastbarem Stammvermögen nicht vorschreibt. Das ist den Gemeinden freigestellt. Sie können von diesem Recht Gebrauch machen oder nicht. Das Dekret sagt lediglich, wenn die Gemeinden von dieser Institution Gebrauch machen wollen, dann geschehe das unter den und den Bedingungen. Weil es sich nicht um ein Obligatorium handelt, ist diese Bestimmung neben dem Gemeindegesetz möglich.

Nun kommt die andere Frage, die mir selbst Bedenken macht. Herr Bühler sagt uns, die Folge werde einfach die sein, dass die Gemeinden überhaupt kein unantastbares Stammvermögen ausscheiden. Das würde ich bedauern. Wenn man die Befürchtung hat, dass das wirklich die Folge der Aufnahme dieser Bestimmung sein werde, würde ich schliesslich lieber auch dazu stimmen, den Satz zu streichen, eben aus diesen praktischen Erwägungen, nicht aus gesetzes-technischen Bedenken.

Anderseits muss man auch wieder bemerken, dass die Aussetzungen des Herrn Bühler sich hauptsächlich darauf beziehen, dass es sich um den Wechsel von Liegenschaften handelt. Ich glaube, was Forderungstitel oder Wertschriften anbelangt, wird man da immerhin sagen können, dass es wünschbar ist, wenn die

Regierung bezüglich der Sicherheit dieser Anlagen etwas zu sagen hat. Persönlich könnte ich also der Streichung des Satzes zustimmen, damit man nicht die Gemeinden von der Ausscheidung des unantastbaren Stammvermögens abschreckt. Im Namen der Kommission aber habe ich kein Recht, dem Streichungsantrag zuzustimmen.

**M. Simonin**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous nous sommes basé pour insérer cette disposition sur l'article 49, in fine, de la loi sur les communes. Si, comme dans le cas cité par M. le député Buhler, on veut changer la composition de la fortune intangible, ce qui peut impliquer un changement de sa destination, il faut, semble-t-il, préalablement une décision du gouvernement. Quoiqu'il en soit, je n'ai pas l'autorisation d'abandonner le texte critiqué par M. le député Buhler.

**Bühler**. Ich möchte Herrn Regierungsrat Simonin nur erwähnen, dass er sich auf das dritte Alinea von Art. 49 nicht beziehen kann. Dieses spricht sich nur dahin aus, dass Änderungen in der Zweckbestimmung des Gemeindevermögens der Genehmigung unterliegen. Hier handelt es sich nicht um Änderungen in der Zweckbestimmung, sondern nur um solche in den Kapitalanlagen. Da sagt der Entwurf des Dekretes, dass solche Änderungen der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen. Das ist im Gemeindegesetz nirgends gesagt. Herrn v. Fischer möchte ich erwähnen, dass, was die Anlagen von Geld und Werttiteln anbetrifft, eben Art. 48 des Gemeindegesetzes die allgemeine Bestimmung enthält, dass das Geld guten Ertrag abwerfen soll, dass die Kapitalien der Gemeinde insbesondere sicher anzulegen sind. Nirgends ist im Gemeindegesetz die Bestimmung enthalten, dass diese sicheren Kapitalanlagen der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen.

#### A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Bühler . . . . . Mehrheit.

#### B e s c h l u s s :

§ 5. Das unantastbare Stammvermögen einer Gemeinde wird vom Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinde und auf Antrag des Regierungsstatthalters in Würdigung aller Umstände festgesetzt.

Es ist in abträglichen Liegenschaften, sicheren Forderungstiteln oder Wertschriften anzulegen und ungeschmälert zu erhalten.

Eine Aeufnung steht den Gemeinden jederzeit frei.

#### T i t e l u n d I n g r e s s .

Angenommen.

#### B e s c h l u s s :

Dekret  
über  
die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
in Ausführung von Art. 55 des Gesetzes vom  
9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

### Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsuntwurfes Mehrheit.

### Einbürgerungen.

Gemäss dem Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird (bei 104 gültigen Stimmen, absolutes Mehr 53) den nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden (mit 97—100 Stimmen) erteilt, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunden in Wirksamkeit tritt:

1. Franz Adolf Willy Eberschweiler, von Trier, Preussen, geboren den 6. Oktober 1901, Gymnasiast in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Johann Georg Lehmann, von Neukölln, Preussen, geboren den 29. Juli 1875, Mechaniker in Bern, Ehemann der Maria Katharina geb. Sibold, geboren 1884, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Tomaso Domenico Sozzi, von Castione, Italien, geboren den 7. Februar 1892, Elektriker in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Johann Baptist Mirlach, von Abensberg, Bayern, geboren den 15. August 1885, Schlosser in Wassen, Gemeinde Sumiswald, Ehemann der Lina geb. Schütz, geboren 1884, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Sumiswald das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Ernst Emil Peter Jaberg, von Bonndorf, Baden, geboren den 4. Juni 1899, Maschinenschlosser in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Emma Luise Stork, von Homburg vor der Höhe, Preussen, geboren den 12. November 1867, Hoteldirektorin in Interlaken, ledig, welcher die Einwohnergemeinde Interlaken das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Charles Albert Jung, von Offenbach, Hessen, geboren den 10. Mai 1875, Pivoteur in Nidau, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Nidau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Andrea Giacomo Luelli, von Almenno San Salvatore, Italien, geboren den 9. Dezember 1874, Schreiner in St. Immer, Ehemann der Maria Annunziata geb. Morlotti, geboren 1880, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde St. Immer das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Fritz Edouard Richard, von Ste-Suzanne, Frankreich, geboren den 16. Dezember 1867, Graveur in St. Immer, Ehemann der Marie Emma geb. Gerber, geboren 1872, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde St. Immer das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Anton Bächtlin, von Wyhlen, Baden, geboren den 21. Mai 1879, Elektroinstallateur in Thun, Ehemann der Marie Luise geb. Stettler, geboren 1887, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Friedrich Petersohn, von Worms, Hessen, geboren den 5. Mai 1872, Maler und Antiquar in Bern, Ehemann der Rosa geb. Schürch, geboren 1883, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Johann Peter Stephan, von Grünstadt, Bayern, geboren den 18. Mai 1880, Kaufmann in Bern, Ehemann der Frieda geb. Marti, geboren 1892, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Friedrich Molitor, von Gresten, Oesterreich, geboren den 22. Juni 1884, Sattler und Tapezierer in Wengen, Gemeinde Lauterbrunnen, Ehemann der Mina geb. Urech, geboren 1893, welchem die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

**Präsident.** Unterm 24. März 1920 hat die sozialdemokratische Grossratsfraktion an das Bureau des Grossen Rates folgende

### Eingabe

gerichtet: «Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 20. September 1918 das Sitzungsgeld für die anwesenden Grossratsmitglieder von 10 auf 15 Fr. per einfache Sitzung und von 7 auf 10 Fr., wenn zwei Sitzungen im Tag stattfinden, festgesetzt. Die sozialdemokratische Grossratsfraktion beantragt, diese Sitzungsgelder den gegenwärtigen Verhältnissen angepasst zu erhöhen und zwar auf 20 Fr. für eine Sitzung und auf 30 Fr., wenn zwei Sitzungen im Tag stattfinden. Die Entschädigung für Hin- und Herreise

mit der Eisenbahn soll je auf 30 Rp. per Kilometer festgesetzt werden. Wir ersuchen Sie höflich, dem Grossen Rat einen entsprechenden Antrag einzureichen. »

Das Bureau des Grossen Rates hat die Fraktionen von diesem Antrag in Kenntnis gesetzt und diese haben sich damit befasst. Die Auffassungen bei den einzelnen Fraktionen, ob und in welchem Umfange man dem Antrag Folge geben soll, decken sich nicht und mit Rücksicht darauf, dass einzelne Fraktionen nicht vollständig einverstanden sind, hat das Bureau davon Umgang genommen, von sich aus dem Rat einen Antrag zu unterbreiten. Wir sind aber der Meinung, dass der Antrag der sozialdemokratischen Fraktion an die Staatswirtschaftskommission gewiesen werden soll und dass diese in der nächsten Session darüber Bericht und Antrag einbringen soll. (Zustimmung.)

Auf der Traktandenliste für diese Session ist auch vorgemerkt der Bericht der Regierung über die Volksinitiative betreffend Abänderung des Steuergesetzes. Gemäss gesetzlicher Vorschrift hat der Regierungsrat jeweilen dem Grossen Rat Bericht zu erstatten. Es ist mir nun von der Regierung mitgeteilt worden, dass die Berichterstattung zu einer Diskussion Anlass geben werde, weil die Frage des gesetzmässigen Zustandekommens der Initiative behandelt werden müsse. Der Regierungsrat ist deshalb der Meinung, der Grosse Rat sollte eine Kommission einsetzen, die dieses Geschäft zu behandeln hätte, so dass in der nächsten Session von Regierung und Kommission über diese Frage referiert werden kann.

**Schneeberger.** Man kann sich dem Antrag auf Einsetzung einer Kommission nicht wohl widersetzen, wenn die Regierung wünscht, dass das geschehen soll, da Geschäfte von einiger Tragweite immer zuerst an die Kommissionen gehen. Nun bin ich aber doch der Meinung, man sollte das Geschäft nicht auf die Herbstsession verschieben, sondern diese Kommission sofort einsetzen. Dieselbe kann heute oder morgen Sitzung haben und dann kann man am Freitag diese Sache behandeln. Ich weiss nicht, zu welchem Antrag die Regierung gekommen ist. Es ist mir vorhin gesagt worden, sie beantrage, die Initiative als in richtiger Form zustandegekommen zu erklären und sie demgemäß auch der Volksabstimmung zu unterbreiten. Wenn das die Auffassung der Regierung ist, so glaube ich, dass im Grossen Rat keine lange Diskussion stattfinden wird. Die Initiative ist schon lange eingereicht und es geht nicht an, sie länger zurückzuhalten als notwendig ist. Die Regierung sollte sich nicht dem Vorwurf aussetzen, dass sie die Initiative zurückhalte, sie der Volksabstimmung nicht so rasch unterbreite, wie es möglich sei. Es scheint mir, es sollte früher möglich sein, sie im Grossen Rat zu behandeln, als erst in der Herbstsession.

**Präsident.** Was die Frage anbetrifft, ob die einzusetzende Kommission noch in dieser Session Bericht erstatten kann, möchte ich mich nicht aussprechen, sondern möchte nur, um heute keine Zeit zu verlieren, der Regierung Gelegenheit geben, sich auszusprechen. Wenn der Grosse Rat einverstanden wäre, dass man eine Kommission einsetzt, würde das Bu-

reau diese Kommission heute nachmittag ernennen und die Kommission würde sich durch die Regierung darüber orientieren lassen, wie das Geschäft steht und könnte morgen vormittag mitteilen, ob die Behandlung in dieser Session überhaupt noch möglich ist.

Wird an eine vom Bureau zu wählende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

### Tessenberg, Staatsdomäne; Einrichtung für die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald.

**M. Stauffer,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Vous n'ignorez pas que l'Etat de Berne a acheté à la Montagne de Diesse de vastes terrains sur lesquels on veut transférer et édifier la maison de discipline actuellement à Trachselwald. Il s'agit de mettre en culture de vastes terrains en partie vierges qui, une fois assainis et travaillés, produiront de riches moissons. La construction des chemins d'accès au domaine, car il n'en existe pas, ainsi que des bâtiments étant un travail de longue haleine, on a fait au printemps 1918 l'acquisition de la ferme Jaberg située à proximité des terrains acquis par l'Etat. Cette acquisition s'imposait pour la raison qu'il nous fallait un pied à terre pour y loger un surveillant de Witzwil avec sa famille ainsi qu'une équipe de détenus chargés de commencer les travaux de défrichement, M. Kellerhals, directeur, ayant reçu la mission de la mise en exploitation jusqu'au moment où en principe le transfert serait décidé.

Déjà à la fin de la première année d'exploitation on dut constater que la maison Jaberg était beaucoup trop exiguë pour y loger les récoltes de toute nature produites sur le domaine et il fallait songer à édifier une construction nouvelle, ce qui fut fait dans le courant de l'été 1919. M. Kellerhals construisit une grange écurie dans laquelle on peut loger 25 à 30 pièces de bétail et les fourrages suffisants pour les nourrir.

Cette construction est aujourd'hui à peu près terminée, ce qui a comme conséquence que la partie rurale du bâtiment Jaberg peut être désaffectée comme telle et transformée. Le transfert de la maison de discipline de Trachselwald étant en principe décidé cette transformation devient une nécessité, car il s'agit maintenant d'aménager des locaux pour recevoir aussi bien le personnel de surveillance que les jeunes détenus. Les caves en l'état actuel étant insuffisantes il est nécessaire d'en construire de plus vastes dans le sous-sol de la partie à transformer, le rez-de-chaussée servira de réfectoire et de boulangerie et le premier et seul étage comme dortoirs. Il s'agit ici d'une mesure provisoire propre à faciliter la mise en culture ainsi que le transfert définitif. Une fois les bâtiments principaux construits, la maison Jaberg sera employée pour y loger des surveillants avec leurs familles. Par ce bref exposé nous pensons vous avoir démontré l'utilité, nous disons même la nécessité de ces transformations. Vous trouverez peut-être le devis de 55,000 francs, établi par le bureau de l'architecte cantonal assez élevé; la raison en est dans les prix exa-

gérés de tous les matériaux, ainsi que des frais de transport. Nous recommandons chaleureusement au Grand Conseil de voter l'allocation d'un crédit de 55,000 francs pour la transformation en locaux habitables du fenil et de l'écurie existant sur le domaine de l'Etat de la Montagne de Diesse.

**Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission.** Der Grosse Rat hat vor einiger Zeit die Besitzung Jaberg auf dem Tessenberg angekauft, in der ausgesprochenen Absicht, daraus einen Ausgangspunkt für die Kultivierung des Grossen Mooses auf dem Tessenberg zu machen. Man wollte einen Stützpunkt haben, um die Leute, die sich der Arbeit widmen wollen, unterzubringen. Es ist klar, dass, solange die Drainierung nicht vorgenommen ist, irgendwo ein Heim sich finden muss für die Leute, die sich der Urbarisierung widmen. Aus diesen Gründen hat man die Jabergbesitzung angekauft. Nun hat es sich als zweckmässig erwiesen, an derselben bauliche Veränderungen vorzunehmen. Es ist damit die Beschlussfassung im Sinne des regierungsrätlichen Antrages in gewissem Masse entschieden. Der Grosse Rat ist mit der Uebersiedelung von Trachselwald nach Tessenberg einverstanden, das Dekret ist ausgeteilt und es ist wahrscheinlich, dass es in dieser Session behandelt werden kann. Dann wird das formell sanktioniert, was wir hier vorausnehmen müssen, weil das Geschäft dringlich ist. Die Staatswirtschaftskommission ist der Meinung, dass die Vorarbeiten, die auch die Gefängniskommission beschäftigt haben, derart weit gediehen sind, dass man ohne weiteres dem Kredit zustimmen kann und damit auch der Uebersiedelung der Anstalt Trachselwald nach Tessenberg zustimmen und den Kredit für die erforderlichen Einrichtungen bewilligt, um den Insassen Unterkunft zu bieten. Auch durch diese baulichen Veränderungen wird noch nicht für alle Bedürfnisse gesorgt sein. Sie werden bei einem zweiten Geschäft vernehmen, dass man dort in der Nähe eine andere Besitzung erwerben möchte, just um Platz zu bekommen. Ein Teil dieser Leute ist jetzt noch in Baracken untergebracht, die während der Torfausbeutung den Arbeitern gedient haben. Es ist klar, dass das nur eine provisorische Unterbringung ist, dass man weitere Räumlichkeiten schaffen muss. Wir empfehlen Ihnen die Vorlage zur Genehmigung.

Genehmigt.

#### Beschluss:

Der Baudirektion werden für den Umbau und die Einrichtung der bisherigen Stallung und Bühne zu Wohnungszwecken der Anstalt gemäss Projekt des Kantonsbauamtes vom März 1920 55,000 Fr. auf Budgetrubrik XD 1 bewilligt.

#### **Elektrifikation der Spiez-Erlenbachbahn, der Gürbetalbahn und der Erlenbach-Zweisimmenbahn ; Beteiligung des Staates.**

**v. Erlach, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates.** Es ist den Herren bekannt, dass am 9. Oktober 1918 der Grosse Rat den Regierungsrat

beauftragt hat, mit der Elektrifikation der bernischen Dekretsbahnen nun vorwärts zu machen. Nach meiner persönlichen Ansicht war es damals die höchste Zeit, diese Elektrifikation unserer Dampfbahnen an die Hand zu nehmen. Man braucht nur die Betriebsergebnisse der beiden letzten Jahre anzusehen, um konstatieren zu können, dass es rapid abwärts geht mit den Betriebsüberschüssen, so z.B. auch bei der Gürbetalbahn, die bis vor einigen Jahren noch sehr gute Resultate aufzuweisen hatte. Die Kohlenpreise, die Arbeitslöhne gehen in die Höhe; trotz der Tariferhöhungen vermögen die Betriebseinnahmen damit nicht Schritt zu halten. Für die Gürbetalbahn fällt speziell in Betracht, dass nachdem nun die Bundesbahmlinie Bern-Thun elektrifiziert ist, dieser Linie nach Bundesratsbeschluss wieder der Vorzug gegeben werden muss. Der Auftraggeber kann also nicht mehr ohne weiteres vorschreiben, auf welcher Linie der Wagen, den er ins Oberland spedieren will, rollen soll. Wenn er auch von Neuenburg direkt kommt, so rollt er jetzt über Münsingen nach Thun anstatt über die Gürbetalbahn. So sind der Bahn ziemlich viel Gütertransporteinnahmen entgangen.

Gestützt auf den erwähnten Grossratsbeschluss haben wir uns sofort bemüht, die entsprechende Organisation zu treffen. Zur Durchführung der ganzen Sache haben wir in erster Linie Herrn Ingenieur Thormann engagiert, der als tüchtiger Ingenieur für elektrische Traktionen bekannt ist. Wir haben das Glück, diesen Mann hier in Bern zu haben, infolgedessen lag es nahe, dass wir ihn mit der Durchführung der Sache betrauten. Es ist ihm eine Kommission zur Seite gestellt worden, die besteht aus dem jeweiligen Finanzdirektor, dem Eisenbahndirektor, dem technischen Direktor der Bernischen Kraftwerke, gegenwärtig Herrn Prof. Studer, ferner Herrn Direktor Kunz von der Lötschbergbahn, der solange dabei ist, als die Bahnen, die unter seiner Leitung stehen, in Frage kommen. Man hat auch die Emmentalergruppe vorbereitet, um dort mit den Arbeiten zu beginnen, sobald hier die eine oder andere Linie fertig ist. Es ist vorgesehen, zuerst auf der unteren Strecke der Emmentalbahn und auf der Solothurn-Münsterbahn die Elektrifikation vorzunehmen. Deshalb ist auch Herr Direktor Morgenthaler als Mitglied dieser Kommission bestellt worden.

Nun sind die Vorarbeiten, die Herr Thormann sofort energisch an die Hand genommen hat, vorläufig für die sogenannte Oberländergruppe beendet. Man hat deswegen dort angefangen, weil die Bernischen Kraftwerke von Spiez noch die nötige Kraft liefern können. Anders verhält es sich, wenn man weitere Bahnen dazu nehmen will. Da reicht die Kraft von Spiez nicht mehr aus, deshalb konnte man die Vorarbeiten auch nicht an die Hand nehmen, bevor man nicht sicher war, dass das Mühlebergwerk erstellt werden konnte. Dieses Werk wird nun fertig und voraussichtlich kann im Juli ein gewisser Teil in Betrieb gesetzt werden. Wir haben deshalb auch Herrn Thormann den Auftrag gegeben, mit den Vorarbeiten für die Sensetalbahn und die Schwarzenburgbahn fortzufahren. Bezuglich der Bern-Neuenburgbahn sind noch formelle Schwierigkeiten zu überwinden, weil drei Kantonsregierungen miteinander verhandeln müssen. Das geht natürlich immer länger, als wenn wir allein darüber beschliessen können. Jedenfalls wird es aber in nächster Zeit doch dazu kommen, dass wir

an die Finanzierung der Elektrifikation für diese Bahn gehen können.

Die Organisation, die man da getroffen hat, ist nun auch im neuen Eisenbahnsubventionsgesetz festgelegt, so dass wir also auf gesetzlichem Boden stehen. Es ist der Zweck der Berufung des Herrn Thormann und der Bildung der Kommission, dass diese Elektrifikation überall nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt wird. Bei den verschiedenen Decksbahnen, die mit Dampf betrieben werden, sehen wir bei jeder Bahn andere Lokomotivtypen. Es ist gerade so, wie wenn jede Gegend ihren Stolz darin gesucht hätte, etwas anderes einzuführen als die andere. Solche Zustände wollen wir hier nicht, denn beim elektrischen Betrieb ist die Lokomotive viel empfindlicher als beim Dampfbetrieb, da muss man möglichst wenig verschiedene Muster in Betrieb setzen, damit man beim Unterhalt und bei der Reparatur der Lokomotiven nicht alle möglichen Finessen anwenden muss, sondern dass man sich unter Umständen gegenseitig aushelfen kann oder dass der betreffende Mechaniker sofort weiß, wie der fehlende Bestandteil zu ersetzen ist. Das erste, was wir gemacht haben, war das, dass wir 14 Lokomotiven von genau gleichem Typ bestellt haben, die nächstens auf diesen Bahnen rollen werden. Eine ist da, wir haben sie vor zwei Jahren bestellt und sie läuft gottlob. Wir haben sie bei der Lötschbergbahn in Betrieb genommen, bis heute sind keine Mängel zum Vorschein gekommen. Es ist also anzunehmen, dass man den elektrischen Betrieb eröffnen kann, wenn die andern Lokomotiven abgeliefert werden.

Nun möchte ich einige Worte über den Stand des Umbaus der heute in Frage stehenden Bahnen verlieren. Das Teilstück Bönigen-Interlaken ist sozusagen fertig. Zwischen Interlaken-West und -Ost ist noch eine kleine Verbesserung notwendig. Von Spiez bis Erlenbach ist die eigentliche Telegraphenleitung fertig, von Erlenbach bis Zweisimmen ist die Arbeit etwas weiter zurück. Sobald das Stück Spiez-Erlenbach elektrisch betrieben werden kann, wird man mit Hochdruck weiterfahren und es wird noch etwa  $1\frac{1}{2}$  Monate gehen, bis man nach Zweisimmen kommen wird. Die Gürbetalbahn war von Anfang an mit ihren Bauten am weitesten fortgeschritten, sie wird aber doch die letzte sein, die elektrisch betrieben werden kann, weil der Anschluss der Kraftleitung in Thun sehr schwierig ist. Die Herren wissen, dass der Bahnhof Thun gegenwärtig im Umbau ist. Man kann nicht einfach die Starkstromleitung der Lötschbergbahn und Scherzliggen auf dem Bahnhof Thun auf das Gürbetalgleise leiten und den Strom der Gürbetalbahn übergeben. Die Bundesbahnen haben ohne weiteres erklärt, sie können nicht zugeben, dass man während der Umbaute mit Leitungen durch das Bahnhofareal hindurchgehe. Man ist deshalb auf die Idee gekommen, den Strom für die Gürbetalbahn aus dem Schalthaus, das die S. B. B. für die Strecke Scherzliggen-Bern erstellt hat, zu beziehen und man ist in sehr langwierige Verhandlungen mit den Bundesbahnen eingetreten. Schliesslich haben die Bundesbahnen erklärt, sie wollen lieber in Thun die nötigen Bauten vornehmen. Ueber die finanziellen Punkte hat man sich noch nicht geeinigt, aber das wird hoffentlich noch möglich sein. Die Hauptsache ist, dass wir den Strom aus dem Schalthaus bekommen. Die Fertigstellung der Bauten wird wahrscheinlich noch zwei Monate in Anspruch nehmen, so-

lange müssen sich die Herren im Gürbetal noch gedulden.

Bei der Schwarzenburgbahn hat man nun wohl angefangen. Die Sensetalbahn ist wahrscheinlich so glücklich, von den Bundesbahnen zwei Lokomotiven kaufen zu können, die gegenwärtig auf der Linie Bern-Scherzliggen benutzt werden und die seinerzeit für die Versuchsstrecke von Seebach nach Wettingen erstellt worden sind. Diese sind für die Sensetalbahn gerade wie geschaffen, während sie für den Verkehr der Bundesbahnen von Bern nach Thun und weiter hinauf zu schwach sind. Das wäre für die Sensetalbahn in dieser Beziehung sehr vorteilhaft, weil man sie sofort nach Erstellung der Leitung auch elektrisch betreiben könnte. Denn eine Lokomotive, die man heute bestellt, kommt unter keinen Umständen vor zwei Jahren. Wenn man mit der Elektrifikation der Sensetalbahn etwas rasch vorwärts machen kann, ist das sehr begrüssenswert. Die Bern-Neuenburgbahn kann elektrisch fahren, auch wenn die neuen Lokomotiven, die man nächstens bestellen wird, nicht da sind, indem sie mit den jetzt für die obere Gruppe vorgesehenen Lokomotiven den Betrieb teilweise bewältigen kann. Wenn wir also die vierzehn Stück und die zwei für die Sensetalbahn haben, kann schon eine ganz bedeutende Kehlenersparnis erzielt werden.

Nun die finanzielle Seite. Ungefähr ein Jahr nachdem der Grosser Rat dem Regierungsrat den Auftrag gegeben hat, die Elektrifikation der Bahnen zu beschleunigen, hat der Bund ein Gesetz erlassen, datiert vom 2. Oktober 1919. Nach diesem Gesetz verpflichtet sich der Bund, an die Umwandlung des Dampfbetriebes in den elektrischen Betrieb 50% der Kosten zu übernehmen, unter der Bedingung, dass der Kanton die andere Hälfte der Umwandlungskosten übernehme, sei es in Form eines Darlehens, sei es in Form von Aktien. Der Bund hat in dem Gesetz noch festgelegt, dass je nach der Situation ein Minimalzins von 3% und eine Amortisation von 1% berechnet werden soll. Das ist die billigste Form, die man bei der Finanzierung in Rechnung stellen kann. Ich nehme an, wir werden nicht für alle unsere Bahnen vom Bund Geld zu 4% bekommen, sondern es wird wahrscheinlich auch Abstufungen geben. Den Kantonen wird freigestellt, sich mit Gemeinden oder Privaten über die Aufbringung der zweiten Hälfte zu verstündigen. Wir haben den Gemeinden mit den Privaten zusammen zugemutet, ungefähr 10% der Umwandlungskosten zu übernehmen und zwar in der Form von Prioritätsaktien mit 5% Vorzugsdividende. Man muss dem neuen Kapital eine gewisse Vorzugsstellung einräumen. Erstens bekommt man es leichter und zweitens ist es nichts als recht und billig, wenn für das Geld, das für die Umwandlung aufgewendet werden muss, irgend ein Vorzug eingeräumt wird.

Der Kanton hat nun nach dem neuen Gesetz das Recht, den Bahnen 20% der Umwandlungskosten zu geben. Dabei ist aber ein Maximum von 50,000 Fr. für den Kilometer festgelegt. Bei der Spiez-Erlenbachbahn machen nun die 20% mehr als 50,000 Fr. aus, dort wird also der Kanton dieses Maximum geben, bei der Gürbetalbahn und der Erlenbach-Zweisimmenbahn müssen 20% festgelegt werden. Die Herren werden sich vielleicht darüber wundern, dass nun gerade die Spiez-Erlenbachbahn die teuerste ist. Das röhrt davon her, dass man für diese Bahn eben mehr Lokomotiven anschaffen musste. Man hat für die Spiez-

(19. Mai 1920.)

Erlenbachbahn zwei Lokomotiven anschaffen müssen, für die Erlenbach-Zweisimmenbahn ebenfalls zwei, während die letztere Strecke doppelt so lang ist. Das konnte man doch nicht so ausgleichen, dass zwei Gesellschaften, die einander mehr oder weniger nichts angehen, gemeinsam Besitzer einer Lokomotive werden. Das ist der Grund der Verteuerung. Eine Lokomotive von den vierzehn, die bestellt sind, kommt nämlich auf 600,000 bis 700,000 Fr. zu stehen. Wenn man also für die kleinere Strecke gleich viel Lokomotiven braucht, wie für die längere, so belastet das natürlich den Kilometer sofort sehr stark.

Ich muss anerkennen, dass die Gemeinden sich in dieser Finanzierung sehr gut benommen haben, wenigstens im Niedersimmental. Im Obersimmental hielt es teilweise etwas schwerer, aber nach einer Wahlreise, die Herr Direktor Kunz und meine Wenigkeit unternommen haben, haben wir doch diese Gemeinden auch überzeugen können, dass sie ein absolutes Interesse daran haben, durch finanzielle Unterstützung ihrerseits dafür zu sorgen, dass es mit der Elektrifikation vorwärts geht. Bei der Gürbetalbahn sind die Beträge auch vorhanden und bei der Schwarzenburgbahn ging es sehr leicht. In zwei oder drei Gemeinden haben dort Private die ganze Subvention gezeichnet und fast alles ist bereits bezahlt, was wesentlich ist, indem wir für die Hauptausgaben die Kantonalbank in Anspruch nehmen mussten, die uns Vorschüsse zu leisten hat, bis der Bund seinen Teil entrichtet.

Nun ist der Erledigung der Subventionen durch den Kanton eine Schwierigkeit hindernd in den Weg getreten. Wir haben nämlich in unserm Eisenbahnsubventionsgesetz die Bestimmung, dass der Ausweis vollständig geleistet sein müsse, bevor der Grossen Rat die Subvention sprechen könne. Der Bund anderseits verlangt, dass die andere Hälfte bereits geleistet sein müsse, bevor er seine Subvention beschliesse. Sie sehen, dass man auf diese Art überhaupt nicht zum Ziele käme, wenn man diese Forderung ganz strikte durchführen wollte. Wir haben uns damit geholfen, dass wir einen ganz allgemein gehaltenen Antrag stellen, der dahin geht, dass der Kanton gegenüber dem Bund 50% der Kosten garantiert. Nachher, wenn der Bund seine 50% gesprochen hat, werden wir vor den Grossen Rat kommen, um diesem die ganze Finanzierung im Detail vorzulegen. Wir haben Aussicht, dass die Kantonalbank uns auch da entgegenkommen wird, aber wir kommen heute, wie gesagt, nur mit dem allgemeinen Antrag, der für alle Bahnen gleich lautet, während wir mit der definitiven Verteilung der ganzen Finanzierung erst später vor den Grossen Rat kommen.

Ich kann nur noch mitteilen, dass die Bundessubvention an die Bahnen, die uns heute beschäftigen, 7 Millionen ausmacht. Es liegt also sehr in unserem Interesse, wenn man dem Bund so rasch als möglich die ganze Finanzsituation klarlegt, damit wir diese 7 Millionen bekommen. Das wird nicht nur der Staatskasse, sondern hauptsächlich der Kantonalbank zugute kommen, die heute schon für die Arbeiten, die wir gemacht haben, gegen 6 Millionen vorgeschosson hat. Ich möchte deshalb die Herren ersuchen, allen drei Anträgen Ihre Zustimmung geben zu wollen.

**Nyffeler**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es kann sich für mich nicht darum handeln, jedes Projekt einzeln zu besprechen, sondern ich be-

gnüge mich damit, einige Punkte aufzugreifen, die noch nicht berührt worden sind. Ueber die Finanzierung ist so deutlich und einlässlich rapportiert worden, dass man darüber keine weiteren Worte zu verlieren braucht. Auch die technischen Fragen sind einlässlich und leichtfasslich erörtert worden. Dass diese Elektrifikation nötig ist, weiss nun jedermann, ohne dass man weitere Ausführungen zu machen braucht. Man findet in vielen Gemeinden Aktien von Eisenbahnen, die vor zwei Jahren noch zu den besten Eisenbahnpapieren gehört haben, welche wir in der Schweiz hatten, und die heute keinen Zins abwerfen. Die Gemeinden sind früher lebhaft für ihre Lokalbahnen eingestanden, haben grosse Beträge gezeichnet, sie waren aber auch froh, dass die Eisenbahn gerade in den ersten Kriegsjahren Zinsen ausbezahlt hat. Nun rentieren gerade die Bahnen, die vor zwei Jahren noch von den besten waren, einfach nicht mehr. Die Elektrifikation ist deshalb notwendig, wenn man diese Eisenbahnpapiere wieder auf die Höhe bringen will, damit sie wieder Zins abwerfen.

Der Herr Eisenbahndirektor hat nicht erwähnt, dass auf diesen umgewandelten Bahnen auch Motorwagen eingeführt werden. Wir haben allerdings keine Erfahrungen darin, aber ich kenne Bahnlinien, die den Betrieb hätten einstellen müssen, wenn sie nicht rechtzeitig davon Gebrauch machen können. Es ist also gut, dass auch nach der Elektrifikation eine Anzahl von Motorwagen angeschafft wird, weil die Bedienung viel einfacher ist und viel weniger Stromverbrauch zu konstatieren ist.

Als ich über das Eisenbahngesetz referierte, ist mir zu verschiedenen Malen vorgehalten worden, die Regierung sei etwas zu rasch vorgegangen, indem sie für Millionen und Millionen Material bestellt hat. Ich habe gesagt, dass die Regierung dafür keinen Tadel verdient, sondern dass wir ihr sehr dankbar sein müssen, dass sie es gemacht hat. Ich habe Einsicht in die Kupferabschlüsse bekommen, die schon vor zwei Jahren gemacht worden sind. Damals sind 150 Tonnen Kupfer gekauft worden, zu Preisen, dass man heute staunen muss, gerade im Moment des tiefsten Preisstandes. So haben die Herren dem Kanton Bern grosse Summen erspart. Ebenso ist es gut, dass die Lokomotiven bestellt worden sind. Wenn man sie jetzt haben müsste, müsste man pro Stück mindestens 100,000—200,000 Fr. mehr bezahlen. Wir sind also der Eisenbahndirektion und der Regierung Dank schuldig, dass sie rechtzeitig die nötigen Vorkehrungen getroffen haben. Auch die Isolatoren sind sehr schwer zu bekommen. Deutschland liefert keine mehr. Es ist sehr wichtig, dass sich nun endlich in der Schweiz eine Fabrik etabliert hat, die sich mit der Fabrikation dieser Isolatoren beschäftigt. Nicht nur für die Bahnen, sondern auch für die Privatindustrie ist es sehr wichtig, dass diese neue Industrie nun in Langenthal eingeführt worden ist.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt dem Rat einstimmig Eintreten auf die Vorlage der Eisenbahndirektion und Genehmigung derselben.

Genehmigt.

#### Beschlüsse:

Der Grossen Rat, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Der Staat übernimmt grundsätzlich von den Kosten der Elektrifikation der Spiez-Erlenbach-Bahn die ihm durch Bundesgesetz über die Unterstützung von privaten Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen zum Zwecke der Einführung des elektrischen Betriebes vom 2. Oktober 1919 zugemuteten Leistungen;

2. der Staat übernimmt vorläufig namens der übrigen Beteiligten und unter Vorbehalt von Ziffer 3 hienach auch die Dritten durch Bundesgesetz vom 2. Oktober 1919 zugemuteten Leistungen;

3. die definitive Verteilung der Kosten dieser Elektrifikation zwischen Staat, Gemeinden und übrigen Interessierten wird später festgesetzt.

Der Grosse Rat, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Der Staat übernimmt grundsätzlich von den Kosten der Elektrifikation der Gürbetal - Bahn die ihm durch Bundesgesetz über die Unterstützung von privaten Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen zum Zwecke der Einführung des elektrischen Betriebes vom 2. Oktober 1919 zugemuteten Leistungen;

2. der Staat übernimmt vorläufig namens der übrigen Beteiligten und unter Vorbehalt von Ziffer 3 hienach auch die Dritten durch Bundesgesetz vom 2. Oktober 1919 zugemuteten Leistungen;

3. die definitive Verteilung der Kosten dieser Elektrifikation zwischen Staat, Gemeinden und den übrigen Interessenten wird später festgesetzt.

Der Grosse Rat, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Der Staat übernimmt grundsätzlich von den Kosten der Elektrifikation der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn die ihm durch Bundesgesetz über die Unterstützung von privaten Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen zum Zwecke der Einführung des elektrischen Betriebes vom 2. Oktober 1919 zugemuteten Leistungen;

2. der Staat übernimmt vorläufig namens der übrigen Beteiligten und unter Vorbehalt von Ziffer 3 hienach auch die Dritten durch Bundesgesetz vom 2. Oktober 1919 zugemuteten Leistungen;

3. die definitive Verteilung der Kosten dieser Elektrifikation zwischen Staat, Gemeinden und übrigen Interessierten wird später festgesetzt.

Schluss der Sitzung um 12<sup>3/4</sup> Uhr.

*Der Redakteur:  
Zimmermann.*

## Vierte Sitzung.

Mittwoch den 19. Mai 1920,

nachmittags 2<sup>1/2</sup> Uhr.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Der Namensaufruf verzeigt 155 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 59 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, Berger, Burkhalter, Choulat, Dürr, Grimm, Hadorn, Jenny, Ingold (Lotzwil), Iseli, König, Lauper, Lüthy, Meer, Meusy, Monnier, Morgenthaler, Müller (Aeschi), Neuenschwander (Bowil), Niklaus, Paratte, Périat, Schwarz, Stähli, Weibel, Wenger, Wüthrich, Wyttensbach, Zurbuchen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Béguin, Bueche, Bühler, Cléménçon, Egger, Fankhauser, Gerber (Signau), Glur, Gobat, Hamberger, Häni, Kuster, Lanz (Rohrbach), Leuenberger (Huttwil), Lory, Luterbacher, Merguin, Michel, Moor, Müller (Muri), Müller (Bargen), v. Müller, Peter, Rothen, Siegenthaler, Siegfried, Weber (Grasswil), Widmer, Ziegler, Zimmermann.

Eingelangt ist folgende

### Motion:

Les soussignés invitent le gouvernement à prendre toutes les mesures pour favoriser plus largement la culture physique à l'école et dans le peuple.

Ils proposent en particulier la création d'une commission cantonale de culture physique dans laquelle les différentes associations intéressées seraient représentées.

Junod  
und 12 Mitunterzeichner.

(Die Regierung wird eingeladen, alle zur Förderung der körperlichen Übungen in der Schule und im Volk notwendigen Massnahmen zu ergreifen und namentlich eine bezügliche kantonale Kommission einzusetzen, in der die verschiedenen interessierten Vereine vertreten sein sollen.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

### Tagesordnung:

#### Erwerbung der Besitzung „Bon Accueil“ in Prâgels; Genehmigung.

M. Stauffer, directeur de police, rapporteur du Conseil-exécutif. L'affaire que nous avons l'honneur de soumettre au Grand Conseil est connexe au plan d'exécution au transfert de l'établissement de Trachselwald à la Montagne de Diesse. Dans notre exposé d'hier nous vous avons dit que l'Etat avait acheté la propriété à l'ouest du domaine de la «Praye» afin d'avoir un pied à terre; maintenant il s'agit de l'acquisition d'un immeuble situé à la sortie du village de Prêles sur la route cantonale reliant ce village à la localité de Diesse. On a cru, après la construction du funiculaire Gléresse-Montagne de Diesse que l'industrie des étrangers prendrait un essor considérable et, comme ailleurs, on y avait construit des hôtels, des pensions. Malheureusement toutes les belles espérances ne se sont pas réalisées. Nous n'avons pas à examiner si on a bien fait dans la période précédant la guerre de vouloir décréter et créer force station climatériques, nous en doutons tout en nous abs tenant pour aujourd'hui de développer plus amplement cette question qui a une si haute importance économique, en particulier pour notre canton. On offre à l'Etat l'hôtel-pension «Bon Accueil» à Prêles, précisément un de ces établissements qui ne fait pas ses affaires, faute de clients. Le prix demandé n'étant pas exagéré et l'immeuble pouvant nous rendre de grands services nous sommes entrés en pourparlers avec le propriétaire. Le bâtiment est de construction très récente, les murs en bonne maçonnerie, d'un accès facile bien exposé au soleil entouré d'une aisance et d'un jardin d'une contenance des 18 ares; avec quelques petites transformations on pourra facilement y aménager trois beaux logements. Comme je l'ai déjà expliqué à l'occasion de la discussion sur le transfert de la maison disciplinaire de Trachselwald à Montagne de Diesse, ce transfert ainsi que la construction, l'aménagement et l'organisation devra se faire par étapes, aussi est-il hors de doute que pendant toute cette période. «Bon accueil» nous rendra comme pied à terre à proximité de la gare du funiculaire de très grands services. Plus tard, une fois les bâtiments principaux édifiés on pourra y loger les employés avec leurs familles. Un autre avantage que nous offre encore cette organisation, c'est que l'entrée en jouissance peut se faire immédiatement. Le prix de vente arrêté avec le propriétaire actuel, le sieur Frédéric Wurgeler est de 36.750 fr. y compris 8 lits complets; les conditions sont favorables, puisque le vendeur veut prendre en paiement des obligations de l'Etat. En faisant l'acquisition de la propriété de «Bon Accueil» nous contractons sous tous les rapports une bonne affaire. S'il fallait construire ce bâtiment aux prix actuels il reviendrait à un chiffre considérablement plus élevé. Aussi nous empressons-nous de vous proposer la ratification de l'acte de vente.

**Brand**, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Der Ankauf der Besitzung «Bon Accueil» hängt zusammen mit dem heute morgen behandelten Kreditgesuch für die richtige Instandstellung der ehemaligen Jabergbesitzung auf dem Tessenberg. Die beiden Ge-

bäude sollen zur Aufnahme der Leute von der Erziehungsanstalt Trachselwald, später auch etwa von Werkführerwohnungen dienen. Wenn man die Zahlen einander gegenüberstellt, wird man ohne weiteres zur Ansicht kommen, dass es jedenfalls kein übersetzter Preis ist, der für die Besitzung «Bon Accueil» gefordert wird. Heute morgen haben wir für den Umbau und die Einrichtung der bisherigen Stallung und Bühne zu Wohnungszwecken in der jetzigen Staatsdomäne 55,000 Fr. bewilligt, und hier wird uns ein Haus mit 20 Zimmern, das sofort bezugsbereit ist, für 36,750 Fr. offeriert. Dabei ist noch die Abtretung von 8 vollständigen Betten inbegriffen. Ausserdem sind die Zahlungsbedingungen für den Staat ausserordentlich günstig. Es lastet nämlich eine Hypothek von 17,000 Fr. zugunsten der Hypothekarkasse auf dem Haus, und die Differenz zwischen dieser Hypothek und dem Kaufpreis wird mit Staatspapieren bezahlt. Die Staatskasse braucht also für die Erwerbung des Objektes kein Bargeld aufzuwenden — ein Umstand, der bei der heutigen Ebbe in der Staatskasse ausserordentlich vorteilhaft ist. Der Eigentümer hat sich bereit erklärt, Titel des neuen Staatsanlehens entgegenzunehmen. Aus allen diesen Gesichtspunkten können wir die Genehmigung des Geschäftes empfehlen.

**Scherz**. Ich möchte das Geschäft ebenfalls bestens empfehlen. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es deshalb, um den Herrn Polizeidirektor an die schon früher gemachten und teilweise gutgeheissenen Anregungen zu erinnern, es möchte auch einmal eine Erziehungsanstalt für Mädchen in jugendlichem Alter gegründet werden. Es böten sich auch an andern Orten, z. B. im Oberland, zurzeit günstige Gelegenheiten, um ein geeignetes Objekt zu erwerben, in dem diese Anstalt für Mädchen untergebracht werden könnte. Der Richter, welcher in die Lage kommt, solche Mädchen verurteilen zu müssen, gerät in einen wahren Gewissenskonflikt, wenn er sie nach Hindelbank verschicken muss, wo sie den grössten sittlichen Gefahren ausgesetzt sind. Ich möchte den Herrn Polizeidirektor dringend ersuchen, anlässlich der Einbringung des Dekrets über die Verlegung der Erziehungsanstalt Trachselwald nach dem Tessenberg auch für angemessene Unterbringung der verurteilten jugendlichen Mädchen zu sorgen.

**M. Ryser**. Je ne voudrais pas m'opposer à l'achat de la propriété Bon-Accueil, à Prêles. Je crois en effet que ce sera une bonne acquisition, à un double point de vue, tout d'abord parce que nous avons besoin d'abriter les jeunes détenus transférés à la Montagne de Diesse en attendant la construction de l'immeuble définitif, puis parce que l'affaire sera excellente au point de vue financier. Mais il ne faudrait pas que cette construction, qui se trouve au milieu du village de Prêles, fût le prétexte d'un retard dans la construction de l'immeuble définitif, construction qui doit se faire le plus rapidement possible. Actuellement, les jeunes internés qui devraient être à Trachselwald sont transportés à Anet, une autre fois à la Montagne de Diesse; puis, on les fait revenir, bref, il n'y a pas de stabilité dans leur internement, ce qui est regrettable. L'immeuble provisoire de Prêles est en plein village, ce qui provoquera un contact pernament et peu désirable entre la population et de jeunes gens qui doivent être internés. Ainsi donc, j'approuve l'achat de la propriété de Bon Accueil sous condition qu'elle n'aura

pas pour effet de retarder la construction de l'immeuble définitif.

**M. Stauffer**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. J'ai déjà eu l'occasion de répondre à l'honorable M. Scherz sur une question analogue qu'il avait posée lors de la discussion du rapport de gestion. Je l'avais assuré alors de toutes nos sympathies pour le projet de création d'un établissement pour jeunes filles.

Nous sommes les premiers à comprendre que la situation actuelle ne peut pas durer indéfiniment, mais pour le moment le transfert de Trachselwald nous préoccupe trop pour que nous puissions donner notre attention à l'établissement parallèle pour jeunes filles qui viendra à son heure et sitôt que nous aurons trouvé une propriété qui s'y prête.

A M. Ryser, membre de la commission des établissements pénitentiaires, qui est très au courant des questions qui nous occupent, je réponds que les bâtiments principaux ne peuvent pas être édifiés aussi rapidement qu'il le croit. Le domaine est très éloigné d'une voie ferrée, il faudra d'abord trouver un emplacement favorable, ce qui n'est pas si aisément sur nos hauts plateaux et surtout construire des routes d'accès; actuellement il n'y a que celle qui sert à l'exploitation de la tourbe. Nous donnerons du reste à cet égard des détails ultérieurs à l'occasion de la discussion du décret pour le transfert de l'établissement de Trachselwald à la montagne de Diesse. J'ajoute encore que nous ne pensons pas du tout mettre des jeunes détenus à Bon-Accueil, mais nous y logerons une partie du personnel de surveillance. A part les occupations agricoles les jeunes internés devront faire de la menuiserie, de la serrurerie, et il faudra nécessairement des maîtres de métiers qu'on devra loger avec leurs familles.

Bon-Accueil offre encore cet avantage qu'il y a de belles caves où l'on pourra remiser des pommes de terre et des légumes. En attendant une partie des locaux pourra servir d'ateliers ainsi que pour y loger les céréales battues.

Nous croyons avoir, par ces quelques considérations complémentaires, suffisamment démontré la nécessité de cette acquisition.

Genehmigt.

### Beschluss:

Dem am 7. Mai 1920 mit Friedrich Würgler, Grundeigentümer in Thun, abgeschlossenen Kaufvertrage um nachgenannte Liegenschaften zum Kaufpreise von 36,750 Fr. (mit Inbegriff 8 vollständiger Betten) wird die Genehmigung erteilt:

a) Grundbuchblatt Nr. 40: Ein Wohnhaus, in welchem bis dahin die Pension « Bon Accueil » betrieben wurde, unter Nr. 12<sup>a</sup> für 35,800 Fr. brandversichert, mit einem Hausplatz von 1,14 Ar; Grundsteuerschätzung 27,070 Fr.

b) Grundbuchblatt Nr. 37: Ein Hühnerhof im Halte von 0,08 A, mit einer Grundsteuerschätzung von 100 Fr.;

c) Grundbuchblatt Nr. 38: Ein Umschwung im Halte von 4,99 Aren, mit einer Grundsteuerschätzung von 300 Fr.;

Grundbuchblatt Nr. 39: Ein Garten im Halte von 11,03 Aren und mit einer Grundsteuerschätzung von 660 Fr.

### Bernische Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi, Betriebskosten; Erhöhung des Staatsbeitrages.

**Mühlemann**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Von Seiten der Direktion der Bernischen Heilstätte für Tuberkulöse in Heiligenschwendi ist bereits letztes Jahr das dringende Gesuch gestellt worden, es möchte der Staatsbeitrag an die Betriebskosten von 30,000 auf 45,000 Fr. erhöht werden. 1918 wurde der Staatsbeitrag von 20,000 auf 30,000 Fr. erhöht, allein die Anstalt Heiligenschwendi kämpft wie alle übrigen derartigen Institutionen mit den Schwierigkeiten der heutigen Zeit. Sie hat eine grosse Zunahme der Ausgaben für Ernährung, Beheizung und für die Belohnung der Angestellten und es ergaben sich daher von Jahr zu Jahr Betriebsdefizite von einer bedeutenden Höhe. Im Jahre 1918 wies die Anstalt ein Betriebsdefizit von 65,000 Fr. aus, 1919 ist es auf 84,000 Fr. angewachsen, und der Vorschlag für 1920 sieht ein solches von 114,000 Fr. vor. Es ist allerdings zu sagen, dass es sich hier um eine Anstalt handelt, die vollständig auf der privaten Wohltätigkeit aufgebaut ist. Sie wurde 1895 durch die ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern ins Leben gerufen gestützt auf die grosse Opferwilligkeit des Bernervolks, und auch seither half das Bernervolk, die Anstalt als Volkssanatorium zu erhalten. Eine grosse Anzahl von Kranken hat dort, wenn vielleicht auch nicht ihre vollständige Heilung, so doch Linderung ihrer Leiden und Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit gefunden. Die Regierung und der Grosser Rat, wie es aus den Diskussionen anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes hervorgegangen ist, würden gerne einen vermehrten Beitrag an diese Anstalt ausrichten, allein unsere Mittel sind, wie Sie alle wissen, außerordentlich knapp. Im Budget für 1920 ist für die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose ein Kredit von 65,000 Fr. ausgesetzt. Davon sind bereits 30,000 Fr. an die Anstalt Heiligenschwendi ausgerichtet und es verbleiben nur noch 35,000 Fr. Diese können selbstverständlich nicht im ganzen Umfang der Anstalt in Heiligenschwendi zugehalten, sondern es müssen auch noch andere Institutionen zur Bekämpfung und Verhütung der Tuberkulose daraus unterstützt werden. Die Regierung kommt daher dazu, Ihnen den Antrag zu stellen, es möchten von diesen 35,000 Fr., die auf dem Kredit verbleiben, 15,000 Fr. Heiligenschwendi zugewendet werden. Es bleiben dann noch 20,000 Fr. zu anderweitiger Verwendung für den gleichen Zweck. Die Staatswirtschaftskommission ist sich vollständig bewusst, dass diese Erhöhung des Beitrages an Heiligenschwendi eine bescheidene ist, allein ihrer Erachtens ist der Staat nicht dazu da, das ganze Defizit der Anstalt zu decken, sondern es soll auch der Privatwohltätigkeit noch ein gewisser Spielraum gelassen werden. Die Anstalt ist ja gewiss der Unterstützung würdig, allein wenn der Staat das Defizit vollständig übernahme,

so ist zu befürchten, dass dann die private Woltätigkeit etwas erlahmen würde. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen einstimmig, Sie möchten den Antrag des Regierungsrates genehmigen und den Beitrag von 30,000 auf 45,000 Fr. erhöhen.

Genehmigt.

#### Beschluss:

Der aus dem Kredite IX b B 8, Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose, an die Betriebskosten der bernischen Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi auszurichtende Staatsbeitrag für das Jahr 1920 wird auf 45,000 Fr. festgesetzt, also um 15,000 Fr. erhöht.

#### Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen.)

**M. Stauffer**, directeur de police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous soumettons à l'appréciation du Grand Conseil 20 recours en grâce dont 5 pour lesquels, d'accord avec la commission de justice nous vous proposons une remise partielle ou totale des peines.

Un cas sur lequel je voudrais attirer pendant quelques instants votre attention c'est le 19<sup>me</sup>, Feuerbach, Michel, que nous proposons de grâcier avec libération au jour où il pourra être exaplusé.

En 1896, dans la nuit de 22 au 23 mai Feuerbach qui avait à cette époque 26 ans assassina au hameau du Maira près de Buix, à proximité de la frontière le sieur S. Piegay, vieillard de 72 ans et tenta peu après de faire subir le même sort à la sœur âgée de 68 ans en la frappant d'un instrument contondant. Demoiselle Piegay put appeler au secours à temps et Feuerbach put s'enfuir. Il fut arrêté le lendemain et plus tard déféré à la Cour d'assises du Jura qui le condamna à la détention perpétuelle. Il y a donc 24 ans qu'il est au pénitencier de Thorberg.

Ce n'est pas la première fois que nous avons à nous occuper de Feuerbach, qui a recouru au Grand Conseil à plusieurs reprises, mais jusqu'à présent sans aucun succès. Je me suis donné la peine d'aller le voir tout dernièrement; il est âgé de 50 ans, mais tellement usé par la détention et la maladie qu'on pourrait croire qu'il en a 70; il est à l'infirmerie et ne peut plus travailler; c'est un homme usé, décrépit et caduc.

Dans les premières années il était d'un caractère plutôt difficile, mais le directeur de Thorberg m'a assuré que par la suite il s'est amélioré et que c'est maintenant l'un des détenus qui donne le plus de satisfaction. Feuerbach, avec qui j'ai causé, m'a dit qu'il n'avait plus qu'un seul désir, celui de revoir sa patrie d'origine, la Bavière, avant de mourir. Or, ce vœu n'est pas encore près d'être exaucé, parce que les ressortissants allemands perdent leur nationalité au bout de 10 ans d'absence de leur pays, de sorte que Feuerbach, qui est à Thorberg depuis plus de 20 ans est devenu un heimatloser. Nous avons fait des démarches auprès du département politique suisse pour lui faire obtenir des papiers de légitimation, mais jusqu'à ce jour aucune réponse n'est parvenue des

autorités bavaroises ou de l'ambassade allemande. Dès que nous en aurons une, à condition qu'elle soit favorable, Feuerbach sera conduit à la frontière et mis en liberté. Le Conseil-exécutif et la commission de justice vous recommandent d'admettre cette proposition conditionnelle, estimant que c'est la solution la plus pratique.

**v. Stelzer**, Berichterstatter der Justizkommission. Die Justizkommission stellt keine abweichenden Anträge, sondern schliesst sich auf der ganzen Linie den Anträgen der Regierung an.

**Scherz**. Ich möchte Sie auf den Fall 3, Zryd Ernst, aufmerksam machen. Die vorberatenden Behörden beantragen Abweisung, weil Zryd schon verschiedene Vorstrafen erlitten habe. Zryd wurde wegen Schulunfleiss seines Sohnes zu drei Bussen von 6, 12 und 24 Fr. verurteilt und sucht nun um den Erlass dieser Bussen nach. Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde empfohlen, und der Regierungsstatthalter von Pruntrut und die Direktion des Unterrichtswesens schliessen sich dieser Empfehlung an. Nun beantragen aber die vorberatenden Behörden aus dem angegebenen Grunde gleichwohl Abweisung. Ich habe volles Verständnis für erlittene Vorstrafen, allein wenn es sich eigentlich nur um Wirtshausverbotsübertretungen handelt, so lohnt es sich im Grunde nicht, dieser Vorstrafen Erwähnung zu tun. Im neuen eidgenössischen Strafgesetz fällt diese Strafe sowieso dahin. Unser altes Strafgesetzbuch sieht sie noch vor, aber in den meisten Fällen ist sie fakultativ und wird vom Richter meistens nicht mehr angewendet, und mit vollem Recht. Diejenigen, die mit Wirtshausverbot bestraft werden, sind sehr oft in ihrem Erwerb gehindert; ihr Beruf zwingt sie, Wirtschaften zu besuchen, und wenn sie dabei betroffen werden, so werden sie wegen Widerhandlung bestraft, und dann heißt es gegebenenfalls, sie seien vorbestraft. Nach den Untersuchungsakten hat Zryd keine andern Vorstrafen als solche wegen Uebertretung des Wirtshausverbotes erlitten. Deshalb und mit Rücksicht darauf, dass das Gesuch von den Behörden empfohlen wird und sie ausdrücklich erklären, Zryd habe sich gebessert, möchte ich beantragen, es seien ihm die aufgelegten Bussen zu erlassen.

**M. Stauffer**, directeur de police, rapporteur du Conseil-exécutif. Si ce Zryd, que l'autorité communale de Porrentruy dépeint comme un fainéant et brutal dont la famille est à la charge de l'assistance publique, habitait la ville de Berne il y a belle lurette qu'il aurait été interné à St. Jean, car dans la ville de Berne on se montre sévère vis-à-vis des pères de famille qui négligent sciemment de remplir leurs devoirs. Or, Zryd néglige ses devoirs et il n'est que juste qu'un homme qui a été condamné pas moins de 11 fois pour contravention à la loi sur les auberges soit tenu de s'abstenir de les fréquenter et de payer les amendes pour contravention à la loi scolaire auxquelles il a été condamné. Le grâcier serait l'encourager dans sa mauvaise conduite; c'est la raison pour laquelle nous vous recommandons de voter les propositions des autorités préconsultatives.

**Scherz**. Ich kenne den Mann gar nicht. Aber wenn die betreffenden Behörden, die ihn besser kennen als

der Regierungsrat, das Gesuch empfehlen, so muss es einem auffallen, dass demselben seitens der Regierung nicht Folge gegeben wird. Entweder sind diese Empfehlungen nicht ganz richtig vorgenommen worden, oder der Regierungsrat ist besser unterrichtet als die Ortsbehörden, welche Zryd doch kennen sollten. Anders habe ich kein Interesse für den Mann.

**M. Nicol.** Je crois connaître le citoyen Zryd. C'est un père de famille dans l'indigence. Bien que le rapport de la Direction de police lui soit absolument défavorable je ne vois pas qu'il soit plus pernicieux que certains autres habitants de Porrentruy. Il a subi 11 condamnations pour contraventions à la loi sur les auberges, je ne sais si elles sont toutes de Porrentruy, où il habite depuis deux ou trois ans. Mais je ne discuterai pas l'opportunité de ces 11 condamnations. J'estime que dans l'occurrence les amendes infligées sont un peu élevées; je n'irai pas jusqu'à demander comme M. Scherz la remise totale, mais la moitié de la remise.

**Scherz.** Ich schliesse mich diesem Antrag an.

**Bieri.** Im Fall 6 handelt es sich um eine Witwe Borner, die wegen Schulunfleiss ihres Kindes zu sechs Bussen von insgesamt 189 Fr. verurteilt wurde. Frau Borner sucht durch Aufräumen von Bureaux und Abwartdienste sich und ihre drei Kinder durchs Leben zu bringen und verdient monatlich 150 bis 160 Fr. Ihre Arbeiten nötigen sie, einen grossen Teil des Tages auswärts zuzubringen, und da ist es leicht möglich, dass ein Kind morgens nicht rechtzeitig erwacht, weil die Mutter das Haus schon früh verlassen muss und die Kinder zur rechten Zeit nicht wecken kann, oder sonst aus einem Grunde der Schule wegbleibt, ohne dass die Mutter eigentlich dafür verantwortlich gemacht werden kann. Trotzdem wird sie verurteilt und soll eine Busse zahlen, die sie bei ihrem kärglichen Lohn nicht aufzubringen vermag. Wie soll die Frau mit ihren 150 bis 160 Fr. Monatsverdienst überhaupt sich und ihre drei Kinder durchbringen? Ich möchte Sie daher ersuchen, weiter zu gehen als die vorberatenden Behörden, welche die Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 20 Fr. beantragen, und der Frau die Bussen ganz zu erlassen.

**M. Stauffer,** directeur de police, rapporteur du Conseil-éxecutif. On pourrait objecter à ce qui vient d'être dit que nous avons déjà tenu compte dans une très large mesure des circonstances atténuantes en diminuant le montant de l'amende de fr. 189 jusqu'à fr. 20. Il y a eu certainement négligence de la part de la mère. Mais si le Grand Conseil juge à propos d'aller plus loin que la proposition du Conseil-éxecutif et de la commission de justice, personnellement je n'y ferai pas d'objection.

#### A b s t i m m u n g .

##### Fall 3 (Zryd):

Für den Antrag Nicol-Scherz . . . . .	48 Stimmen
»   »   »   der vorberatenden Behörden . . . . .	68   »

##### Fall 6 (Borner):

Für den Antrag Bieri . . . . .	76 Stimmen
»   »   »   der vorberatenden Behörden . . . . .	36   »

Sämtliche übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend gemäss den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

#### Motion der Herren Grossräte Jakob und Mitunterzeichner betreffend Einführung der Volkswahl der Ständeräte.

(Siehe Seite 1256 des letzten Jahrganges.)

**Jakob.** Am 26. November 1919 habe ich mit einer grösseren Zahl Mitunterzeichnern folgende Motion eingereicht: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob nicht Art. 26, Abs. 13 der Kantonsverfassung im Sinne der Volkswahl der Vertreter im Ständerat zu revidieren sei.»

Den äussern Anlass zur Einreichung der Motion gaben die Wahlen in den Ständerat vom 26. November. Unmittelbar nach den Neuwahlen in den Nationalrat vom Oktober 1919 wurde in der sozialdemokratischen Presse betont, dass, trotzdem die beiden Herren Grimm und Platten nicht gewählt worden seien, sie doch in den Ratssaal einziehen werden. Die Sache wurde in der bürgerlichen Presse kommentiert, die mit aller Schärfe darauf hinwies, dass auch die gewählten sozialdemokratischen Nationalräte sich dem Volkswillen und Volksentscheid zu unterziehen hätten, ihn nicht ignorieren und in keinem Fall zugunsten eines der Nichtgewählten zurücktreten dürften. Bei der Beratung des neuen Wahlgesetzes für den bernischen Grossen Rat hat jedenfalls aus den gleichen Gründen Herr Grossrat Seiler den Antrag auf Einführung eines Amtszwanges für die Mitglieder des Grossen Rates gestellt, damit nicht solche Schiebungen, wie sie genannt wurden, vorgenommen werden können. Die Entrüstung war etwas unzeitgemäß, denn der Proporz gibt den Parteien freie Hand, ihre Vertretung so zu bestellen, wie es die Interessen der betreffenden Wählergruppen verlangen. Es ist in erster Linie Parteisache, die Leute zu bezeichnen, welche ins Parlament hineinrutschen sollen, und nicht Sache irgend einer Gruppe. Die Entrüstung war aber auch billig, denn der Respekt vor dem Volkswillen ist jedenfalls gerade in den bürgerlichen Kreisen nicht so ernst zu nehmen. Im gleichen Moment hat ja der bernische Grossrat den Volkswillen ebenfalls ignoriert, indem bei den letzten Ständeratswahlen ebenfalls Schiebungen vorgenommen wurden, nicht durch die Parteien, sondern durch das bernische Parlament selbt. Unser derzeitiger Regierungspräsident Herr Dr. Moser ist bekanntlich am 26. Oktober mit 130,650 Stimmen in den Nationalrat gewählt worden. Hätte man hier den Volkswillen respektieren wollen, so wäre es nicht angegangen, dass der bernische Grossrat genau einen Monat später Herrn Moser zum Nationalrat hinausschiebt und in den Ständerat placierte. Diese Schiebung war auf das Konto der Bauern- und Bürgerpartei zu setzen. Aber auch die jurassischen Konservativen versuchten, eine ähnliche Schiebung vorzunehmen. Herr Choquard in Pruntrut sollte in den Ständerat geschoben werden, damit Herr Grossrat Jobin neuerdings im Bundespalais Platz fände. Diese Schiebung ist nicht gelungen und Herr Jobin muss sich vorläufig gedulden, bis er in die Walhalla

einziehen kann. Vielleicht bringen es die Konservativen das nächste Mal fertig, sich die Hilfe der Bürger- und Bauernpartei zu sichern, dann wird auch hier die Schiebung gelingen.

Auf alle andern Beweggründe, die uns zur Einreichung der Motion veranlasst haben, will ich nicht näher eintreten. Wir verlangen selbstverständlich die Volkswahl der Ständeräte nicht etwa deshalb, damit auch wir eine Vertretung im Ständerat bekommen. Das wäre vorläufig vollständig ausgeschlossen. Aber ich möchte auf die Entwicklung des Abs. 13 des Art. 26 der Verfassung zurückkommen und an einem Beispiel zeigen, wie oberflächlich die Ständeratswahlen auch schon vorgenommen wurden. Am 23. November 1876 ging es bei der Wahl der bernischen Vertreter im Ständerat ungefähr gleich zu wie bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Bundesrates, wo bekanntlich der Syndic von Lausanne absolut in den Bundesrat einziehen wollte und die Bundesversammlung es ablehnte. Am 23. November 1876 wählte der bernische Grosse Rat nach etwa einem Dutzend Wahlgängen einen Herrn Scheurer aus Sumiswald in den Ständerat, und bereits am 24. November teilte der gewählte Herr Ständerat dem Grossen Rate schriftlich mit, er könne die Wahl nicht annehmen, da er sich unfähig fühle, den grössten Kanton der Eidgenossenschaft im Ständerat würdig zu vertreten. Wir sehen daraus, dass nicht nur heute, sondern schon früher es mit den Wahlen sehr leicht genommen worden ist.

Es ist aber auch interessant zu konstatieren, wie Abs. 13 in die Kantonsverfassung hineingekommen ist. Am 30. September 1848 wurden die Wahlen in den Ständerat zum erstenmal vorgenommen. Die Bundesverfassung bestimmt, dass die Kantone die Ständeräte wählen, und der bernische Grosse Rat fand es damals als selbstverständlich, ohne Befragung des Volkes einfach selbst die Wahl zu vollziehen. Von dort an wurden die Ständeratswahlen immer durch den Grossen Rat vorgenommen. Der Beschluss von 1848 wurde ohne irgendwelche Opposition stillschweigend in die Kantonsverfassung aufgenommen und blieb seither in Kraft. Interessant ist, dass bei der Verfassungsrevision von 1893 die Bestimmung im Grossen Rat keiner Kritik unterzogen, sondern diskussionslos aufgenommen wurde, wie sie heute besteht. Allein schon 1895 kam eine Initiative zustande, welche die Proporzwahl des Grossen Rates, die Volkswahl des Regierungsrates und die Wahl der Ständeräte durch das Volk verlangte. Am 5. Februar 1896 nahm der Grosse Rat zu der Initiative Stellung. Für die Proporzwahl des Grossen Rates sprachen sich 34 Mitglieder, dagegen 119 aus, der Volkswahl der Regierung mit Proporz wurde mit Mehrheit zugestimmt und mit 87 gegen 57 Stimmen sprach er sich gegen die Volkswahl der Ständeräte aus. In einer besondern Abstimmung entschied der Grosse Rat darüber, ob dieses Volksbegehren dem Volk mit einer Botschaft unterbreitet werden solle und mit 131 gegen 54 Stimmen wurde ein solcher Antrag abgelehnt. Am 3. Mai kamen die drei Begehren zur Volksabstimmung und das Volk lehnte alle Begehren mit Mehrheit ab, die Proporzwahl des Grossen Rates mit 32,000 gegen 29,000, die Volkswahl der Regierung mit Proporz mit 33,000 gegen 28,000 und die Wahl der Ständeräte durch das Volk mit 32,000 gegen 28,000 Stimmen. Bis am 17. Februar 1902 wurden keine neuen Begehren in diesem Sinn gestellt, das Wahlverfahren blieb sich gleich. Am 17. Februar 1902 reichte Herr

Grossrat Moor mit 20 Mitunterzeichnern eine Motion betreffend die Volkswahl des Regierungsrates ein. Am 23. November gleichen Jahres wurde die Motion im Grossen Rat behandelt und auf Antrag des Herrn Bühler einer Kommission überwiesen. Am 2./3. Februar 1904 kam die Motion zur Behandlung. Die Regierung beantragte Ablehnung und in der Abstimmung unter Namensaufruf wurde sie vom Grossen Rat mit 113 gegen 36 Stimmen abgelehnt. Indessen haben sich sowohl der Regierungsrat als auch der Grosse Rat diesmal am Volkswillen geirrt. Bereits im September 1905 wurde neuerdings eine Initiative auf Einführung der Volkswahl der Regierung eingereicht, die von über 36,000 Stimmberchtigten unterzeichnet war. Am 20. November 1905 nahm der Grosse Rat zu der Initiative Stellung und beschloss, sie ohne Botschaft dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. Am 4. März 1906 sprach sich das Volk darüber aus und beschloss mit 38,331 gegen 10,936 Stimmen, dass in Zukunft die oberste Behörde durch das Volk selbst gewählt werden soll. So hat sich der Gedanke der Demokratisierung des Wahlwesens entwickelt. Die Wahlgerechtigkeit im Sinne des Proporz geht nun ebenfalls der Verwirklichung entgegen, nachdem der eidgenössische Proporz dem kantonalen den Weg gegeben hat. Die beiden Postulate der Volkswahl der Regierung und der Proporzwahl des Grossen Rates sind also der Verwirklichung nahe und es bleibt nur noch die Volkswahl der Ständeräte übrig. Es ist wohl an der Zeit, auch dieses Postulat, das bereits 1896 gestellt wurde und ziemlich viele Stimmen auf sich vereinigte, endlich zu erfüllen. Es ist nicht mehr zu früh, auch hier der Demokratie zum Durchbruch zu verhelfen und man sollte nicht warten, bis schliesslich auch hier das Volk auf dem Weg der Initiative selbst vorgehen muss. Wir sind überzeugt, dass das Volk auch hier in ähnlichen Sinne sich aussprechen würde, wie es bei der Volkswahl der Regierung der Fall war. Nachdem bereits der weitaus grösste Teil der Kantone die Vertreter im Ständerat durch das Volk wählen lässt, darf entschieden auch der Kanton Bern sich zu diesem Schritt entschliessen. Von den 22 Ständen wählen heute bereits 17 ihre Ständeräte durch das Volk: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, beide Basel, Schaffhausen, beide Appenzell, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf. Nur noch die Kantone Bern, Freiburg, St. Gallen, Wallis und Neuenburg haben das Zutrauen zum Volk nicht, dass es die Ständeräte wählen könne. Wenn es in diesen 17 Kantonen möglich ist, die Volkswahl der Ständeräte vorzunehmen, sollte es auch bei uns möglich sein und wäre gewiss nicht mehr verfrüht. Durch den Ausbau des Wahlrechts würde das Vertrauen des Volkes gehoben, und mit der Wahl der Ständeräte durch das Volk wird auch erst der Grundsatz, der in der Bundesverfassung niedergelegt ist, verwirklicht, dass die Kantone die Vertreter in den Ständerat wählen sollen.

Mit dieser kurzen Begründung empfehle ich Ihnen die Motion zur Annahme.

Lohner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Geschäft gehörte eigentlich in das Ressort des Präsidiums. Da aber Herr Regierungspräsident Moser Mitglied des Ständerates ist, hat der Regierungsrat die Beantwortung der Motion der Justizdirektion zugewiesen.

Im Auftrag des Regierungsrates habe ich kurz folgendes anzubringen. Der Herr Motionär ist bei seinen Ausführungen im wesentlichen von den Erfahrungen ausgegangen, die man bei den Wahlen der Ständeräte im Kanton Bern gemacht hat, insbesondere bezüglich der Art und Weise, wie sie sich im letzten Herbst vollzogen haben. Wenn der Regierungsrat zu dem Begehrten Stellung nimmt, so tut er es nicht, indem er einzelne Wahlvorgänge in Berücksichtigung zieht, sondern er hat geglaubt, die ganze Frage unter dem Gesichtspunkt einer allgemeinen Betrachtungsweise behandeln zu sollen.

Das Wahlrecht der Ständeräte ist nach der Einführung der Volkswahl des Regierungsrates wohl noch die wichtigste Wahlbefugnis, die dem Grossen Rate nach der Verfassung zukommt. Dieses Recht — man kann das sagen — stellt eine der letzten Positionen aus der Zeit der repräsentativen Demokratie dar. Es ist begreiflich, dass Bestrebungen, auch die Wahl der Ständeräte dem Volk zu übertragen, gekommen sind und sich jetzt mit um so grösserer Eindringlichkeit Geltung zu verschaffen suchen. Man kann sich dabei auf den verfassungsmässigen Zustand in einer grossen Anzahl anderer Kantone berufen, worunter sich auch die meisten grössern Kantone der Schweiz befinden. Es ist wohl denkbar, dass die Frage, wenn sie heute dem Volk vorgelegt wird, von ihm bejaht werden wird, indem es sich für es nur darum handeln würde, ein neues Recht, eine Erweiterung seiner Rechtsbefugnisse, seiner fundamentalen Volksrechte zu bekommen. Nun bestehen, wie bei jeder derartigen Frage, Gründe dafür und dagegen, und es sei mir gestattet, die wesentlichen Gründe für und wider kurz auseinanderzusetzen. ■■■

Als Hauptgrund dafür ist vom Herrn Motionär bereits angeführt worden, dass die Verumständungen, unter denen die Auslese und Wahl durch den Grossen Rat sich gelegentlich zu vollziehen pflege, nicht gerade sehr erbaulich seien, indem man bisweilen auf ein Markten verfalle, das der Würde und Wichtigkeit des zu vergebenden Amtes nicht angemessen sei. Das mag gelegentlich vorgekommen sein, allein es darf doch nicht gesagt werden, dass die schliesslich getroffene Wahl auf Unwürdige gefallen sei. Niemand wird behaupten wollen, dass unter dem Regime der Wahl der Ständeräte durch den Grossen Rat Persönlichkeiten in den Ständerat abgeordnet worden wären, die dem Stande Bern nicht wohl angestanden wären. Immerhin ist es möglich, dass, wenn die Volkswahl eingeführt, also diese weitere Plattform für die Wahl geschaffen wird, die Auswahl noch eine sorgfältigere werden wird, indem man natürlich nicht den ersten besten dem Volk präsentieren darf, wo es sich für den ganzen Kanton nur um zwei Persönlichkeiten handeln kann. Würde die Volkswahl der Ständeräte eingeführt, dann müsste ohne weiteres die Amtszeit der Ständeräte verlängert werden, denn man wird sich nicht alle Jahre das Schauspiel einer Volkswahl auf dem ganzen Kantonsgebiet für die Ständeräte leisten wollen.

Es gibt aber auch Gründe, welche gegen die Volkswahl der Ständeräte sprechen. Es wurde geltend gemacht, wenn andere, insbesondere die grossen Kantone die Ständeräte durch das Volk wählen lassen, ohne dabei schlechte Erfahrungen zu machen, so sollte das auch bei uns möglich sein. Es wird gestattet sein, darauf hinzuweisen, dass doch die Verhältnisse im

Kanton Bern nicht so einfach liegen wie in den meisten andern Kantonen, die von einer gleichartigen Bevölkerung bewohnt sind. Denn wir haben — um nur den einen Punkt hervorzuheben — einen welschen Kantonsteil, und wenn an einem Ort ein lebhafter Widerstand gegen diese Neuerung besteht, so ist er in den Kreisen unserer jurassischen Volksgenossen vorhanden. Ich gehe nicht so weit, zu glauben, dass die Motion gerade direkt gegen den Jura gerichtet sei; ich sehe keinen Grund ein, warum das der Fall sein sollte. Aber es ist immerhin natürlich, dass die Motion von der sprachlichen Minderheit als eine Schwächung der Möglichkeit, für sich einen Platz an der Sonne zu bekommen, betrachtet wird. Gegenwärtig hat sie diesen Platz an der Sonne inne; er ist besetzt durch Herrn Charmillot, mit dessen Wahl wir eine für den ganzen Kanton glückliche Lösung haben treffen können. Allein eine Zeit ist nicht alle Zeit, und es ist ja möglich, dass unsere Jurassier recht haben, wenn sie sagen, sobald es sich einmal um die Volkswahl handle, werde es für sie schwierig sein, wieder einen ihrer Vertreter auf den Ständeratsessel zu bringen. Das ist ein Einwand, dessen Bedeutung jeder mit sich selbst abmachen mag.

Ein zweiter Einwand ist der, dass, so wie die Verhältnisse gegenwärtig liegen, durch die Volkswahl höchst wahrscheinlich die Einheitlichkeit der Vertretung des Kantons Bern im Ständerat in die Brüche gehen wird. Die Atmosphäre, in der dieses Volksrecht eingeführt werden soll, wird ihren Einfluss ganz sicher auch auf die Wahl der Ständeräte ausüben oder wenigstens auszuüben versuchen. Man kann sich vorstellen, wie es dann geht. Es ist nicht möglich, den Proporz auf die Ständeratswahlen anzuwenden, aber man wird schliesslich doch auf einen Kompromiss hinauskommen. Zuerst wird die Mehrheit ihre Kandidaten durchzubringen suchen und nachher wird man zu einem Kompromiss kommen, der zur Folge haben wird, dass der Stand Bern politisch durch zwei Vertreter repräsentiert sein wird, deren Stimmen sich vielleicht in den wichtigsten Fragen gegenseitig aufheben. Es ist also mit der Möglichkeit zu rechnen, die man bei der Schaffung der Einrichtung des Ständerates eigentlich nicht als zweckmässig und gewollt ins Auge gefasst hat. Es mag Leute geben, denen dierer Zustand behagt; es gibt aber wahrscheinlich mehr solche, welche finden, das sei eigentlich keine wünschbare Konsequenz.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass, wenn sich die Tendenz, die Volkswahl der Ständeräte einzuführen, mit dem nötigen Nachdruck Geltung verschafft, er nicht in der Lage sei, sich der Erheblicherklärung der Motion zu widersetzen. Er lässt also durch meine Wenigkeit erklären, dass, falls die Mehrheit des Grossen Rates der Motion zustimmt, er sich ihr nicht widersetzen, sondern sie zu Bericht und Antrag entgegennehmen wird.

#### A b s t i m m u n g .

Für Erheblicherklärung der Motion . . . . .	38 Stimmen
Dagegen . . . . .	78 »

(19. Mai 1920.)

### Beschwerden Herrmann.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. Le nommé Jean André Herrmann, qui avait été interné à la Waldau, sur la demande de la direction de police de la ville de Berne, a adressé au Grand Conseil deux plaintes. Dans la première il formule divers griefs contre cet asile. Il relève notamment des actes de brutalité et des vols à la charge des gardiens, la mauvaise nourriture qui serait servie aux malades, l'internement injustifié de personnes prétendument faibles d'esprit de lui, Herrmann, en particulier. Il prie, en conséquence, le Grand Conseil d'envoyer à la Waldau une délégation pour entendre les plaintes des personnes internées à tort dans cet établissement et constater la vérité de leurs dires. Cette plainte fut transmise au Conseil-exécutif pour examiner l'affaire et faire rapport au Grand Conseil. En conséquence la Direction des affaires sanitaires a chargé la commission de surveillance des asiles d'aliénés de procéder à une enquête. Cette commission a demandé un rapport au directeur de la Waldau et envoyé deux de ses membres, son président M. le Dr. Surbeck et M. Loertscher, inspecteur de l'assistance publique, dans le dit établissement pour se rendre compte sur place de l'exactitude des allégés d'Herrmann.

M. von Speyr, directeur de la Waldau, dit dans son rapport du 17 octobre 1919 adressé à la commission de surveillance:

« Ich habe über Andreas Herrmann, der seit 24. Mai 1918 zum zweiten Male hier verpflegt wird, kaum etwas Neues zu sagen, was nicht der Aufsichtskommission oder dem Regierungsrate oder dem Grossen Rate bekannt ist (S. Beschluss des Regierungsrates 2465 vom 10. Mai 1918 zuhanden des Grossen Rates.) — Herrmann ist eben der alte, hält sich so wenig für krank wie früher, und drängt wie früher mit allen Mitteln aus der Anstalt hinaus. — Zu diesen Mitteln gehört auch die beiliegende Beschwerde. Ich bin den Angaben, die er darin macht, so gut als möglich nachgegangen, kann aber nichts damit machen. Herrmann besitzt keine Beweise, hat nichts selber gesehen, verlässt sich auf Aussagen von andern, recht unzuverlässigen Kranken und gibt nun ohne weiteres manche Unrichtigkeit und wenigstens Uebertreibung zu. Die Hauptsachen sind direkt unwahr. Trotzdem bitte ich, die Frage der Entlassung Herrmanns zu erwägen, ob-schon er also noch so krank ist. »

De son côté la commission de surveillance nous a adressé le 18 octobre 1919 le rapport suivant:

« Die Aufsichtskommission der bernischen kantonalen Irrenanstalten hat die beiliegende Beschwerde des Hans Andreas Herrmann lange vor dem Berichte des Direktor v. Speyr untersucht, indem die Herren Loertscher und Surbeck in die Waldau gegangen sind. Diese haben sich überzeugt, dass Herrmann erfundet, übertreibt und entstellt. Die Kommission beantragt, nicht darauf einzutreten, hält es aber doch für richtig, dass die Frage der Entlassung geprüft werde, obschon sie Herrmann für krank ansieht. »

Nous avons en conséquence soumis à la direction de la police de la ville de Berne la question de savoir s'il n'y avait pas lieu de faire sortir Herrmann de la Waldau. Cette direction nous a répondu par le rapport suivant, daté du 23 octobre 1919:

« Herrmann Hans Andreas war, wie sattsam bekannt, schon früher in der Irrenanstalt Waldau interniert. Bald nach seiner Entlassung aus derselben begann er Beamte und Amtsstellen mit umfangreichen Eingaben aller Art zu behelligen. Er arbeitete bald da, bald dort, als Handlanger, blieb aber nie längere Zeit an seinen Arbeitsstellen. Er setzte oft seine Arbeit aus und schrieb an seinen Eingaben, auch verfasste er Bettelbriefe an gutsituerte Leute. Er ist ein arger Quärlulant. — Herrmann ist seit seiner Entlassung aus der Waldau gerichtlich bestraft worden wie folgt: 13. Juli 1915 wegen Betrug 8 Tage Gefängnis, 28. Dezember 1916 wegen Bettel 30 Tage Gefängnis, 15. Juni 1917 wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer 4 Tage Gefängnis. — Unterm 24. Juli 1915 hat sich Herrmann mit einer Elise Hartmann verheiratet. Bald aber war er mit derselben in Streit und verliess sie. — Die Ehe wurde auf Begehren der Frau den 17. Februar 1917 gerichtlich geschieden. Das hinderte den Herrmann nicht, gegen seine gewesene Frau eine grosse Anzeige auf « Abtreibung und Hurerei » einzureichen. Die daherige Untersuchung verlief resultatlos usw.

« Die Irrenärzte erklären, Herrmann sei noch immer krank; es ist deshalb nicht einzusehen, warum er neuerdings auf die Menschheit « losgelassen » werden soll, da er jetzt zur Winterszeit weder Arbeit noch Unterkunft finden würde. — Wir müssen daher gegen eine Entlassung aus der Anstalt entschieden Stellung nehmen. — Die städtische Polizeidirektion i. V. (sig.) Zgraggen. »

Ajoutons que déjà le 10 mai 1918 le gouvernement s'était exprimé comme suit sur Herrmann dans un rapport au Grand Conseil:

« Es sei endlich daran erinnert, dass Hans Andr. Herrmann schon wiederholt psychiatrisch untersucht worden ist. Wie die in gewissen, stets wiederkehrenden Ausdrücken gehaltenen, zahllosen Beschwerden und Eingaben erkennen lassen und dies auch vom Polizeiarzt der Stadt Bern festgestellt wurde, handelt es sich bei Hans Andr. Herrmann um einen Geisteskranken, dessen Zustand allerdings nicht gemeingefährlich ist und daher zurzeit besondere Massnahmen nicht notwendig macht. »

Concernant la première plainte nous étions en conséquence arrivé à la conclusion suivante: En résumé Herrmann est un individu atteint de maladie mentale; il souffre notamment de la manie de la persécution. Les médecins aliénistes déclarent qu'il n'est pas guéri. Les griefs qu'il allègue dans sa plainte n'ont pas été prouvés par l'enquête y relative. C'est pourquoi nous estimons qu'il n'y a pas lieu de donner suite à sa requête.

Mais Herrmann a saisi le Grand Conseil d'une nouvelle plainte, datée du 8 janvier 1920, contre l'asile de la Waldau. Il invoque dans cette pièce plusieurs témoins, entre autres d'anciens pensionnaires de cet établissement pour prouver les mauvais traitements dont les malades seraient l'objet de la part des gardiens, ainsi que des accusations portées contre certains fonctionnaires de l'asile.

Nous avons également transmis la dite plainte à la commission de surveillance, qui a fait procéder à une enquête sur les griefs de Herrmann par les soins de l'un de ses membres, M. le juge d'appel Ernst. Un autre membre, M. le préfet Siegenthaler, a entendu les témoins invoqués par le plaignant. Or, aussi bien ceux qui se trouvent encore dans l'asile que ceux

qui l'ont quitté, ne se sont en général pas exprimés dans un sens défavorable quant au traitement des malades soignés à la Waldau. En particulier, il n'a pas été démontré que les gardiens brutalisent les pensionnaires, sauf que l'un d'eux a dû être rappelé à l'ordre pour un fait de ce genre, avant que la plainte de Herrmann fût déposée.

Nous estimons dès lors que cette nouvelle plainte n'est pas fondée et qu'il n'y a pas lieu non plus d'y donner suite.

v. Steiger, Berichterstatter der Justizkommission. Die Justizkommission schliesst sich der Auffassung der Regierung an und beantragt Ihnen, es sei den beiden Beschwerden des Herrmann keine weitere Folge zu geben. Herrmann ist übrigens nicht mehr in der Waldau, sondern bereits im Ausland und bombardiert höchstens hie und da noch Leute mit Karten. Regierungsrat und Grosser Rat hatten sich schon wiederholt mit ihm zu befassen. Es geht schon aus den früheren Akten hervor, dass er ein Querulant, dass er nicht gesund ist und Behauptungen aufstellt, die mit den Tatsachen nicht übereinstimmen. Trotzdem hat die Aufsichtskommission der Waldau eine sehr eingehende Untersuchung darüber anstellen lassen, ob nicht an den Anschuldigungen und Klagen des Herrmann am Ende doch etwas Wahres sei und ob es vielleicht nicht doch vorkomme, dass einzelne Wärter die Kranken brutal behandeln oder die Verpflegung und Wartung nicht gut sei. Es ist der Aufsichtskommission hoch anzurechnen, dass sie nicht lediglich deshalb, weil der Beschwerdeführer schon als Querulant bekannt ist und die in den früheren Fällen von ihm angeführten Tatsachen nicht nachweisbar waren, die Sache einfach unter den Tisch wischte, sondern eine eingehende Untersuchung vornahm. Sie beauftragte damit ihr Mitglied Herrn Regierungsstattleiter Siegenthaler in Konolfingen. Das Ergebnis der Untersuchung ist, dass die Aussagen des Herrmann nicht richtig sind, mit der einzigen Ausnahme, dass offenbar ein Wärter den Patienten doch etwas zu rauh angegriffen hat. Es ist nicht zu vergessen, dass, wenn ein Patient in ein Bad verbracht oder zum Verbleiben im Bett veranlasst werden muss, es gelegentlich zu Aufritten kommt, bei denen der Wärter seine höchste Kraft anwenden muss, damit er nicht überwältigt wird. Dann bildet sich oft der Kranke ein, er sei misshandelt worden, während der Wärter direkt in Notwehr gehandelt hat. Im übrigen aber ist nachgewiesen, dass die Behauptungen des Herrmann nicht stichhaltig sind. Wir beantragen deshalb, die beiden Beschwerden abzuweisen. Wir können das tun, trotzdem uns daran gelegen ist, hier Gerechtigkeit walten zu lassen und dafür zu sorgen, dass alle Garantie vorhanden ist, dass die Kranken richtig behandelt werden.

Die Beschwerden Herrmann werden gemäss den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden stillschweigend abgewiesen.

## Erhöhung des Steuerfusses.

(Siehe Nr. 18 der Beilagen.)

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat am 30. März den Beschluss gefasst, es sei ihm, bevor er auf den Antrag der Regierung eintrete, gemäss Art. 44 des Lehrerbesoldungsgesetzes den Staatssteuerfuss zu erhöhen, ein einlässlicherer Bericht über die Finanzlage des Kantons Bern einzubringen. Ich will nun diesen Bericht abstimmen und möchte die Herren angesichts der Wichtigkeit des Gegenstandes ersuchen, etwas auszuholen.

Ich bemerke gleich einleitend, dass der Regierungsrat zu keinem andern Beschluss kommen konnte, als zu dem Antrag, der schon am 24. März gestellt wurde, es sei die Erhöhung des Steuerfusses vorzunehmen. Ich will Ihnen die Notwendigkeit dieser Massnahme dadurch darstellen, dass ich zunächst die Rechnung pro 1919 mitteile und beleuchte, sodann kurz über den Stand und die Qualität des Staatsvermögens Auskunft gebe und drittens einen Ausblick werfe auf die mutmassliche Gestaltung der Rechnung für das Jahr 1920. Wenn objektiv über diese drei Faktoren Auskunft gegeben ist, wird sich jeder ein Bild machen können, ob der Antrag auf Steuererhöhung wirklich begründet ist oder nicht.

In bezug auf den Rechnungsabschluss pro 1919 ist zu sagen, dass allerdings der Voranschlag ein Defizit von 14,099,703 Fr. vorgesehen hat, dass aber in Wirklichkeit nach den gemachten Zusammenstellungen, die als zuverlässig betrachtet werden können, das Defizit nicht diese Summe, sondern blos 6,217,622 Fr. betragen wird. Die Rechnung stellt sich somit gegenüber dem Voranschlag um 7,882,000 Fr. besser. Betrachtet man diese Zahlen allein für sich, so könnte man sagen, dass das ein günstiges Resultat sei und dass angesichts des Umstandes, dass das Defizit von 14 Millionen bei weitem nicht erreicht werde, die finanzielle Lage nicht so gespannt sei. Allein wenn man die Einnahmen und Ausgaben genau betrachtet und namentlich in Erwägung zieht, dass die Steuereinnahmen einen Zuwachs gebracht haben, der nicht mehr zu erwarten sein wird, so muss die Entstehung eines Defizites unter so günstigen Umständen, wie die Rechnung sich gestaltet hat, als etwas höchst Bedenkliches bezeichnet und darf nicht auf die leichte Achsel genommen werden. Wenn unter solchen Umständen noch ein derartiges Defizit entstehen könnte, so besteht tatsächlich kein Grund zum Frohlocken.

Ich will Ihnen die Mehreinnahmen und Mehrausgaben auf den einzelnen Verwaltungsrubriken kurz mitteilen. Wir hatten in der allgemeinen Verwaltung gegenüber dem Budget Mehrausgaben von 755,000 Fr., in der Gerichtsverwaltung 688,000 Fr., Justiz 21,000 Fr., Polizei 631,000 Fr., Militär 800,000 Fr., Kirchenwesen 623,000 Fr., Unterrichtswesen 970,000 Fr., Gemeindewesen 14,000 Fr., Armenwesen 1,044,000 Fr., Volkswirtschaft 290,000 Fr., Gesundheitswesen 371,000 Fr., Bauwesen 1,445,000 Fr., Anleihen 1,762,000 Fr., Finanzwesen 506,000 Fr., Landwirtschaft 21,000 Fr., Forstwesen 79,000 Fr., Domänenkasse 48,000 Fr. In allen diesen Verwaltungszweigen begegnen wir gegenüber dem Budget von 1919 ganz gewaltigen Mehrausgaben, die in einzelnen Rubriken die Million weit übersteigen.

Gegenüber diesen Mehrausgaben hatten wir Minderausgaben einzig auf dem Posten Unvorhergesessenes mit 2,487,000 Fr. Mehreinnahmen weisen auf: Staatswaldungen 211,000 Fr., Domänen 83,000 Fr., Hypothekarkasse 85,000 Fr., Staatskasse 300,000 Fr., Jagd, Fischerei und Bergbau 25,000 Fr., Salzhandlung 602,000 Fr., Stempel- und Banknotensteuer 588,000 Fr., Gebühren 1,900,000 Fr., Erbschafts- und Schenkungssteuer 452,000 Fr., Wirtschaftspatentgebühren 21,000 Fr., Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols 355,000 Fr., Militärsteuer 517,000 Fr., direkte Steuern 10,824,000 Fr., Anteil am Ertrag der Nationalbank 142,000 Fr. Sie sehen, dass die Mehreinnahmen gross, dass sie namentlich bei den Steuern enorm sind, aber die Mehrausgaben haben, wie gesagt, gegenüber dem Budget ebenfalls gewaltig zugenommen.

Betrachten wir die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben von 1907 bis 1919, so sehen wir, dass die Ausgaben auf allen Verwaltungszweigen gewaltig gewachsen sind. Ich verweise auf Seite 3 des gedruckten Berichtes, wo die dahierigen Zahlen zusammengestellt sind. Ich will sie nicht alle verlesen, sondern nur das Endresultat angeben. Die Ausgaben stiegen von 19,782,000 Fr. im Jahre 1907 auf 45,422,000 Fr. im Jahre 1917. Die Einnahmen haben lange nicht in dem Masse zugenommen; sie betragen 1907 19,785,000 Fr. und 1919 39,205,000 Fr. Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben ist also stark vorwärts geschritten, diejenige der Ausgaben immerhin viel rascher und progressiver, als es bei den Einnahmen der Fall ist. Nach der auf Seite 4 des gedruckten Berichtes enthaltenen Zusammenstellung haben die meisten Verwaltungszweige an dieser Ausgabenvermehrung teilgenommen. Namentlich weisen alle diejenigen Posten, wo Besoldungen in Betracht kommen, Allgemeine Verwaltung, Gerichtsverwaltung, Polizei usw., ein grosses Anwachsen der Ausgaben auf, was ohne weiteres auf die Teuerungszulagen und die Besoldungsreform von 1919 zurückzuführen ist. Aber auch bei andern Posten ist eine wesentliche Vermehrung der Ausgaben zu konstatieren. Ich greife das Erziehungswesen heraus, das 1911 5,654,000 Fr. kostete, 1919 8,320,000 Fr., das Armenwesen mit 2,783,000 Fr. in 1911 und 4,843,000 Fr. in 1919. Eine ähnliche Entwicklung verzeichnet das Bauwesen: 1911 2,488,000 Fr., 1919 4,334,000 Fr. Also nicht nur bei den Besoldungen, sondern auch bei den andern Verwaltungszweigen haben die Ausgaben enorm zugenommen. Von den Mehrausgaben von 17 Millionen in dieser Entwicklungsperiode entfallen 5,520,000 Fr. auf die Besoldungen und 12,380,000 Fr. auf andere Ausgaben.

Die Einnahmen steigen leider, wie ich schon dargestellt habe, nicht so rasch. Der einzige grosse Sprung, der da verzeichnet werden kann, ist die Mehreinnahme bei den direkten Steuern, die 1919 gegenüber dem Budget ungefähr 10 Millionen beträgt. Daneben weist die Hypothekarkasse eine kleine Vermehrung auf, die aber zurückgehen wird, weil die Hypothekarkasse nun steuerpflichtig ist, was sie mit 700,000 Fr. mehr belastet als bisher. Die Militärsteuer warf 1919 100% mehr ab als 1914, allein es ist nicht anzunehmen, dass auf diesem Posten in Zukunft eine weitere Vermehrung stattfinden wird. Die Staatskasse hatte eine vorübergehende Mehreinnahme infolge der Aufnahme des Anleihens und der aus diesem Geld geflossenen Zinsen; ihnen stehen aber die Passivzinsen gegenüber.

Bei der Salzhandlung fand infolge der Erhöhung des Salzpreises eine Einnahmenerhöhung statt, die 1920 noch etwas steigen wird, weil 1919 die Preiserhöhung nicht auf das ganze Jahr gewirkt hat. Erfreulich ist die Entwicklung der Stempelgebühren. Sie haben trotz der Einführung des eidgenössischen Stempels nicht abgenommen, sondern sind fast auf den Rappen gleich geblieben; aber es ist kein Grund anzunehmen, dass diese Einnahmen sich in ebenso günstiger Weise weiter entwickeln werden. Einen der Hauptposten der Einnahmenvermehrung finden wir bei den Gebühren, indem die Gebührentarife der Geldverhältnissen entsprechend erhöht wurden. Allein diese Erhöhung hat ihre Wirkung ausgelöst und es ist nicht zu erwarten, dass 1920 wieder eine solche Steigerung stattfinden wird. Die Erbschaftssteuer hat ebenfalls gewirkt. Möglicherweise wird sie 1920 noch etwas zunehmen, allein eine grosse Zunahme ist nicht zu erwarten, denn wenn auch ziemlich zahlreiche Erbschaftsfälle von 1919 im vergangenen Jahr nicht liquidiert werden konnten, so sind doch diejenigen Fälle, welche den grössten Ertrag abwarf, erledigt worden, so dass die übrigbleibenden nicht mehr viel einbringen werden.

Alles zusammengenommen muss also gesagt werden, dass keine Berechtigung zu der Annahme vorliegt, dass die Einnahmen sich 1920 im gleichen Masse wieder vermehren werden, wie es im Vorjahr der Fall war. Der Hauptposten besteht, wie gesagt, bei den direkten Steuern. Bekanntlich sind Bewegungen im Gange zur Erhöhung des Existenzminimums. Im weitern wissen wir, dass die Industrie im Jahre 1919, das für die Einschätzungen von 1920 in Betracht kommt, lange nicht die Zeiten hatte wie 1918, das ein Rekordjahr war. Es kann also mit der weitern Zunahme des Steuerertrages nur in ganz bescheidenem Masse gerechnet werden, ja es ist sogar möglich, dass sich ein kleiner Rückgang einstellen wird. Ich komme auf diesen Punkt noch zurück. Das Jahr 1919 hat im Gegensatz zu seinen Vorgängern auf verschiedenen Posten sehr grosse Einnahmevermehrungen gebracht, die aber alle auf besondere Gründe zurückzuführen sind, und es ist nicht anzunehmen, dass irgendwie in gleichem Masse eine weitere Einnahmenvermehrung stattfinden kann. Auf der andern Seite stehen diesen Mehreinnahmen ganz wesentliche Mehrausgaben gegenüber, und trotz der Mehreinnahmen, wie sie vielleicht in unserm Staatshaushalt noch gar nie vorhanden waren, schliesst unsere Rechnung pro 1919 mit dem auf Seite 2 des Berichtes ausgewiesenen Defizit ab.

Bezüglich der Steuern möchte ich bemerken, dass man annehmen darf, dass die Einnahmen aus den direkten Steuern, wie sie hier eingesetzt sind, bleiben werden. Bekanntlich gehen nicht alle direkten Steuern, die auf dem Papier stehen, wirklich ein, sondern es muss da immer mit einer gewissen Steuerreserve gerechnet werden. Eine solche haben wir auch hier angenommen, die proportional den grossen Steuereingängen verstärkt wurde und die voraussichtlich genügen wird, so dass mit dem Betrag, wie er hier für die Steuern eingesetzt ist, sicher gerechnet werden darf und ein Rückgang nicht stattfinden wird.

Sie sehen also, dass man um das grosse Defizit von 6 Millionen nicht herumkommt und dass sich dieses Defizit unter den denkbar günstigsten Verhältnissen, wie sie so rasch wohl nicht wiederkehren

werden, gebildet hat. Die Gestaltung des Rechnungsabschlusses pro 1919 ist derart, dass, wenn noch die Neubelastung aus dem Lehrerbesoldungsgesetz mit 5 resp. 7 Millionen dazu kommt, von vornherein Massnahmen ergriffen werden müssen, um einem so grossen Defizit entgegenzutreten. Es ist nicht zu vergessen, dass unsere Defizite aus den Kriegsjahren noch nicht gedeckt sind, sondern dass sich nach Abrechnung der Zuwendungen aus der Kriegs- und Kriegsgewinnsteuer noch ein ungedeckter Betrag von über 15 Millionen ergibt, dessen Deckung später erfolgen muss. Sie werden sich darüber auszusprechen haben, ob zu diesem Zweck ein Anleihen aufgenommen werden soll oder ob, was besser wäre, die Erträge der künftigen Kriegs- und Kriegsgewinnsteuer zur allmählichen Dekkung dieser Defizite verwendet werden sollen. Wir haben also schon mit den alten Defiziten genug zu tun und weitere Defizite, welche derart riesige Dimensionen annehmen, wie es nicht einmal in den Kriegszeiten der Fall war, dürfen nicht gestattet werden, wenn man nicht in unhaltbare Zustände kommen will.

Noch andere Gründe lassen das als unmöglich erscheinen. Man könnte in erster Linie d' Frage erheben, ob nicht das Staatsvermögen herbeizuziehen sei, um zeitweilig auszuholen. Wir sind da gezwungen, einen Blick auf unser Staatsvermögen zu werfen. Dasselbe besteht, genau betrachtet — und Sie haben Jahr für Jahr dazu in der Staatsrechnung Gelegenheit — aus zwei Hauptposten, den Wäldern und Domänen einerseits und den Wertschriften anderseits. Eine Liquidation der Wälder und Domänen wird von Ihnen und vom Volk kaum gewünscht. Ein Teil dieser Domänen ist unbedingt notwendig zum Staatsbetrieb, die Staatsgebäude usw., und der Staat muss, wenn er einen gesunden Boden haben will, über einen gewissen Domänenbesitz verfügen. Wir haben hier also Vermögensstücke, die wir nicht zur Defizitdeckung heranziehen können, sondern die unverändert bleiben müssen. Der Ertrag dieser Domänen besteht einerseits in den Mietzinsen. Aber das ist nur ein scheinbarer Ertrag, indem die Mietzinse, welche der Staat den einzelnen Verwaltungszweigen berechnet, wieder vom Staat selbst zu bezahlen sind. Es ist also eine rein rechnerische Operation, es geht von einem Sack in den andern. Erhöhen wir die Mietzinse, so haben wir nichts gewonnen.

Auch der Ertrag der Wälder ist nicht so gross, dass er zur Defizitdeckung etwas beitragen könnte.

Was den Kapitalbestand anbelangt, so stellen allerdings unsere Wälder und Domänen eine Reserve dar, die aber notwendig ist, um andere schwache Positionen in unserm Vermögen auszugleichen. Wir haben beispielsweise die sämtlichen Staatsdomänen, die eine alte Grundsteuerschatzung von 45 Millionen haben, im Vermögensetat nur mit 35 Millionen eingestellt. Auch die Wälder, die dort mit 19 Millionen figurieren, haben einen ganz erheblichen Mehrwert. Allein dieser Mehrwert ist nicht liquidierbar, sondern ist festgelegt und kann nicht zur Defizitdeckung herangezogen werden. Immerhin dient er als Sicherheit für unsere Verbindlichkeiten, die wir in Form von Anleihen gegenüber Dritten haben. Man muss zwischen Betriebsergebnis und Vermögen unterscheiden, und hier sind glücklicherweise allerdings gewisse Reserven vorhanden.

Weniger schön steht es mit unsren Kapitalanlagen. Der Kanton Bern hat sich in den letzten Jahren in-

folge seiner Eisenbahnpolitik von Jahr zu Jahr stark in Eisenbahnkapitalien engagiert. 1907 betrug unsere Aktienbeteiligung bei Eisenbahnen 32,900,000 Fr., 1913 stiegen diese Engagements auf 45,939,000 Fr. und Ende 1919 erreichten sie 66 Millionen Franken. In diesen 66 Millionen sind auch die 10 Millionen Garantie für die Lötschbergobligationen inbegriffen. Der Gesamtbetrag setzt sich somit aus ungefähr 56 Millionen in Aktienbeteiligungen und den für die Lötschbergobligationen bezahlten Zinsen im Betrag von 10 Millionen zusammen. Es ist zu bemerken, dass auch diese Zinsen in den Aktiven eingestellt sind. Man hofft, dass sie später einmal zurückbezahlt werden; man wird es dann sehen. Auf alle Fälle müssen wir sie aber in den Aktiven aufführen, damit es nicht etwa einmal heisst, man habe darauf verzichtet. Aber wenn wir diese Eisenbahnbeteiligungen auf ihren direkten Nutzwert betrachten, so müssen wir sagen, dass diese 66 Millionen sozusagen keinen Zins abwerfen. Dividenden zahlen jetzt nur die Burgdorf-Thun-Bahn, Bern-Worb-Bahn und Bern-Zollikofen-Worblaufen-Bahn. Die Erträge aus diesen Geldern sind also ausserordentlich klein. Sie finden eine Zusammenstellung auf Seite 7/8 des Berichtes und können dort die Details nachsehen.

Am stärksten beteiligt ist der Staat bei der Lötschbergbahn, nämlich mit 32,841,000 Fr. Es ist heute nicht am Platz, lange Zeit über diese Engagements zu reden, es wird sich später dazu Gelegenheit bieten. Allein es muss hervorgehoben werden, dass diese Engagements bei der Lötschbergbahn und fast sämtlichen andern Bahnen zurzeit keinen Ertrag abwerfen. Wir müssen alles darauf verwenden, nach und nach aus diesen Eisenbahnkapitalien einen direkten Nutzen zu ziehen. Allein bis die Elektrifizierung durchgeführt ist, also noch weitere Aufwendungen gemacht sind, wird man von der Grosszahl dieser Bahnen keine Rendite erwarten können, doch müssen alle denkbaren Massnahmen getroffen werden, um es dahin zu bringen. Diese Eisenbahnkapitalien übersteigen den Reinbestand des Staatsvermögens, neben dem allerdings glücklicherweise noch die vorhin erwähnten Reserven vorhanden sind. Auch hat man im Bewusstsein, dass nicht alle Eisenbahnkapitalien werden realisiert werden können, einen sogen. Eisenbahnmortisationsfonds angelegt, der gegenwärtig 9 bis 10 Millionen beträgt und in erster Linie dazu dienen wird, um eventuelle Verluste bei der Lötschbergbahn abzuschreiben zu können. Wenn also trotz der enormen Beteiligung bei Eisenbahnen infolge der Reservestellungen eine Gefahr für den Kapitalbestand direkt nicht vorhanden ist, so ist die Situation doch immerhin so, dass wir aus diesem Geld für die laufende Verwaltung keine direkten Einnahmen haben. Hätten wir das Geld in guten Papieren angelegt, die einen schönen Zins abwerfen, so würden der Staatskasse von daher Einnahmen zufließen, und wir würden mit der Rechnung um so günstiger dastehen. Das Bernervolk hat aber diese Bahnen nicht in der Meinung erstellt, dass schon in den ersten Jahren eine direkte Dividende herausschauen soll, sondern man hat je und je den Nutzen derselben in ihrer volkswirtschaftlichen Mission erblickt, allerdings in der Meinung, dass das investierte Kapital später nach und nach auch einen direkten Zins abwerfen werde. Der indirekte Nutzen hilft uns bei der Gestaltung der Staatsrechnung nichts, sondern heute sollten wir die Mittel haben, um die laufenden Bedürfnisse bestreiten

zu können. Diese Mittel werden uns durch die zinslosen Eisenbahnkapitalien nicht verschafft. Man kann also nicht etwa argumentieren, es sollten hier der laufenden Verwaltung Zuschüsse gemacht werden können; ich wüsste nicht wie. Diese Eisenbahnpapiere wären zum Teil gar nicht, zum Teil nur mit grossem Verlust liquidierbar und der Staat würde damit seinen ganzen Einfluss auf die Dekretsbahnen preisgeben. Es bleibt nichts anderes übrig, als zuzuwarten und sich damit abzufinden, dass direkt da kein Nutzen fliest, sondern dass man sich auf andere Weise die nötigen Mittel verschaffen muss.

Was den dritten Faktor betrifft, die Gestaltung der Rechnung von 1920, so habe ich bereits betont, dass auf verschiedenen Positionen der Verwaltung keine Mehreinnahmen zu erwarten sind. Anderseits wird allerdings auch das Defizit nicht den für 1920 veranschlagten Betrag von 12 Millionen erreichen. Man darf bei den direkten Steuern ungefähr einen Mehrbetrag von 8 Millionen gegenüber dem Budget von 1920 einstellen, so dass sich das Defizit auf 4 Millionen reduzieren würde. Das freilich nur unter der Voraussetzung, dass die budgetierten Ausgaben eingehalten werden. Wir wissen aber erfahrungsgemäss, dass das nicht der Fall ist, so dass man von vornherein, auch wenn das Lehrerbesoldungsgesetz nicht gekommen wäre, für 1920 mit einem Defizit von 6 Millionen hätte rechnen müssen. Die Steuern werden nicht wesentlich mehr ergeben. Ich hahe schon darauf hingewiesen, dass bei der Einkommensteuer aus verschiedenen Gründen mit einem Ausfall zu rechnen ist. Das Existenzminimum ist auf 1500 Fr. erhöht worden und an verschiedenen Orten hat 1919 die Industrie ganz schlecht abgeschnitten, so dass gegenüber dem letzten Jahr ein gehöriger Steuerausfall eintreten wird. Daneben haben wir allerdings die Vermehrung infolge der Grundsteuerschatzungsrevision. Die neuen Grundsteuerschatzungen sind aber zum Teil schon in den Steuermehreinnahmen von 1919 enthalten, weil in verschiedenen Amtsbezirken die Gebäudeschatzungen bereits durchgeführt sind und die höhere Schatzung schon für 1919 ihre Wirkung ausgeübt hat. Für 1920 wird nur noch der Rest, der auf ungefähr 1 1/2 Millionen zu taxieren ist, in Betracht fallen. Weitere Mehreinnahmen von Belang sind nicht zu erwarten. Der Ertrag des Vermögens wird aus den bereits angegebenen Gründen keine Mehreinnahmen bringen. Patente, Konzessionen und dgl. werden auch nicht wesentlich in Betracht fallen. Die Gebühren sind bereits erhöht worden. Möglicherweise wird auf diesem Gebiet da und dort noch etwas erhältlich sein, aber es kann sich nicht um bedeutende Summen handeln. Der Anteil des Kantons an Bundeseinnahmen ist letztes Jahr ziemlich gewachsen, aber wir haben darauf keinen Einfluss, und wenn wir auch noch ein weiteres Wachsen annehmen, so spielen die betreffenden Zahlen keine wesentliche Rolle. Die Mehreinnahmen von daher sind auf höchstens eine halbe Million zu veranschlagen, ein Betrag, der bei unserm Defizit nicht sehr ins Gewicht fällt. Die Salzhandlung wird etwas mehr abwerfen als letztes Jahr, weil der erhöhte Salzpreis nun für das ganze Jahr in Betracht kommt; allein auch das ist eine verhältnismässig kleine Summe. Bei der Stempelabgabe wäre vielleicht noch etwas mehr herauszuschlagen, allein es muss zuerst eine Revision des Stempelgesetzes stattfinden. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird voraussichtlich 100,000 bis

200,000 Fr. mehr einbringen; auf mehr kann man nicht rechnen, weil die fetten Fälle von 1919 erledigt sind und 1920 die zahlreichen Nachsteuerfälle, die das Jahr 1919 gebracht hat, nicht wiederkehren werden. Die direkten Steuern werden nicht mehr abwerfen, indem die Durchführung des neuen Steuergesetzes nun stattgefunden hat, die grossen Reformen bezüglich der besseren Einschätzung haben bereits platzgegriffen und können nicht ein zweites Mal in Anrechnung gebracht werden, und an verschiedenen Orten ist mit einem Rückgang zu rechnen. Durchgeht man alle die Positionen, die 1920 irgendwie vermehrte Einnahmen bringen könnten, so muss man sagen, dass, man mag suchen, wo man will, nichts Nennenswertes herauszubringen ist.

Demgegenüber stehen die Mehrausgaben infolge des Lehrerbesoldungsgesetzes, die im ergänzenden Bericht der Unterrichtsdirektion genau ausgerechnet sind und sich auf 7,016,868 Fr. belaufen. Rechnen wir diesen Betrag zu dem mutmasslichen Defizit von 4 bis 6 Millionen hinzu, welches die Rechnung von 1920 sicher aufweisen wird, so kommen wir auf ein Gesamtdefizit von über 10, 12 und vielleicht mehr Millionen. Einer solchen Situation können die Staatsbehörden und auch der Regierungsrat nicht tatenlos gegenüberstehen. Nachdem wir während des Krieges nie derartige Defizite hatten — das höchste war etwa 6 Millionen — dürfen wir es jetzt nicht zu einem Defizit von 12 Millionen kommen lassen, ohne an Deckung zu denken. Wollten Sie sich damit abfinden, dieses Defizit ungedeckt zu lassen, so wäre noch folgendes zu bedenken. Wir haben gegenwärtig in der Staatskasse eine derartige Geldknappheit, dass wir ohne Zuführung neuer Mittel nicht vorwärts kommen. Die heutigen Defizite sind zum grössten Teil nicht gedeckt. Um sich zu helfen, musste man bei der Kantonalbank Geld leihen. Die Kantonalbank ist aber in ihrer Mitteln, wie jede andere Bank, beengt und es geht nicht an, dass der Staat in einseitiger Weise seine Verpflichtungen bei der Kantonalbank aufhäuft, bis sie schliesslich eine Höhe erreichen, die nicht nur vom Standpunkt des Staates, sondern auch vom Gesichtspunkt der volkswirtschaftlichen Mission und Funktionen der Kantonalbank aus als ungesund und unverantwortlich bezeichnet werden muss. Wir müssen unbedingt darauf dringen, unsere Verbindlichkeiten gegenüber der Kantonalbank nicht zu erhöhen, sondern wieder flüssige Mittel zu bekommen, um in einer normalen, richtigen Weise, wie es einem senkrechten Staatswesen geziemt, weiterkutschieren und unsren Verbindlichkeiten nachkommen zu können. Wir müssen die nötigen Mittel haben, um die Staatszwecke und Staatsaufgaben durchzuführen. Fehlen sie uns, so bleibt uns nichts anderes übrig, als rücksichtslos überall bei den Ausgaben Abstriche zu machen, denn Finanzdirektion und Regierung können nicht zugeben, dass der Staat schliesslich auf eine schiefe Ebene gerät, wo es kein Halten mehr gibt. Ich weiss nicht, ob das Volk mit der Streichung notwendiger Staatsausgaben einverstanden wäre und was man allerorts dazu sagen würde. Wenn man das nicht will, muss aber der Staat die nötigen Mittel zur Verfügung haben, um die einmal vorhandenen Volks- und Grossratsbeschlüsse finanziell durchführen zu können. Das geht jedem gleich in seinem Privathaushalt. Es tut mir ausserordentlich leid, dass ich dem Volk keinen andern Bescheid geben kann. Es ist mir

persönlich sehr unangenehm, mit einer Steuererhöhung debutieren zu müssen, allein es geht nicht anders, wir müssen in den sauren Apfel beißen und uns damit abfinden. Die Situation ist ernst, aber nicht verzweifelt. Es kommt nur darauf an, ob das Bernervolk gewillt ist, sein Staatsschiff mit fester Hand weiterzuführen, den Staatsbehörden die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen und die beschlossenen Aufgaben durchzuführen. Wenn es das will, wenn es nicht willens ist, das wir in eine Defizitwirtschaft hineingeraten, dann kommen wir aus der gegenwärtigen Situation heraus. Alles muss zusammenstehen, aber wir werden über den Berg hinüberkommen.

Das sind die Gründe, die uns veranlassen, Ihnen vorzuschlagen, nun auf die in der letzten Session verschobene Steuererhöhung einzutreten und den vorliegenden Beschlussesentwurf zu akzeptieren. Die Staatswirtschaftskommission schlägt vor, dabei die Änderung vorzunehmen, dass dem Beschluss der im ergänzenden Bericht der Unterrichtsdirektion enthaltene abgeänderte Voranschlag der Rubriken VI. Unterrichtswesen und XXXII. Direkte Steuern einverlebt werde.

**Brand**, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat auf Grund einlässlicher mündlicher Aufschlüsse, die sie im März von Seiten des Herrn Unterrichtsdirektors und der Herren Kantonsbuchhalter und Steuerverwalter bekommen hatte, dem Grossen Rat am 30. März die Steuererhöhung, wie sie heute neuerdings vorgeschlagen wird, bereits zur Annahme empfohlen. Sie liess sich dabei von der Erwägung leiten, dass die baldige Beseitigung der Staatsrechnungsdefizite und die Herstellung des finanziellen Gleichgewichts auch für die Zukunft eine absolut dringliche Notwendigkeit sei. Die Mehrheit des Grossen Rates hat sich damals wohl der Einsicht von der Richtigkeit dieser Auffassung nicht verschlossen und die Erwägung der Staatswirtschaftskommission nicht missbilligt, aber dafür gehalten, dass die bloss mündliche Orientierung nicht genüge, zumal da die Staatsrechnung noch nicht endgültig abgeschlossen sei und man vielleicht doch noch auf ein besseres Resultat hoffen dürfe, als damals mitgeteilt worden ist. Es wurde geltend gemacht, für eine so wichtige Angelegenheit sollte ein schriftlicher Bericht erstattet werden, damit jedes Mitglied des Regierungsrates Gelegenheit habe, sich persönlich zu orientieren und eine Ueberzeugung zu bilden. Diesem Wunsch ist die Regierung nachgekommen: einmal durch den Finanzbericht vom 3. Mai mit der Genehmigung des Regierungsrates vom 12. Mai und sodann durch die gedruckte Ergänzung der Voranschlages pro 1920, wie sie uns in der Märzsession bereits in Maschinenausfertigung vorlag. Den Inhalt dieser beiden umfassenden Schriftstücke darf ich als bekannt voraussetzen, das Wesentliche ist Ihnen übrigens vom Herrn Finanzdirektor soeben wiederholt worden, und es kann daher auf das Eintreten auf Einzelheiten verzichtet werden.

Ich möchte daraus nur folgendes resumierend hervorheben. Wir haben im März auf Grund der von den zuständigen Staatsbehörden erhaltenen Berichte erklärt, dass das ungedeckte Defizit der Staatsrechnung sich auf Ende 1919 auf eine Summe von ungefähr 17 bis 18 Millionen beziffere, dass es sich dabei um Differenzen handeln könne, die an und für sich

gewiss respektable Zahlen repräsentieren und die in normalen, in Vorkriegsjahren Eindruck gemacht hätten, die aber heute bei den gewaltigen Budgetziffern nicht ins Gewicht fallen, um Differenzen von einigen hunderttausend Franken, dass aber das Resultat das sein werde, dass wir mit diesem Staatsrechnungsdefizit rechnen müssen. Der inzwischen erfolgte Abschluss der Staatsrechnung pro 1919 bestätigt die Richtigkeit dieser Zahl. Eine Verbesserung konnte nur in der Weise stattfinden, dass man von dem Staatsrechnungsdefizit, das sich auf rund 17,5 Millionen belief, aus dem kantonalen Anteil an der eidgenössischen Kriegs- und Kriegsgewinnsteuer einen Posten von 1,36 Millionen abschreiben konnte, so dass wir jetzt auf ein ungedecktes Defizit von 16,2 Millionen kommen statt der 17 bis 18 Millionen, die wir im März angegeben haben. Dieses Defizit ist da und es ist wohl jeder von Ihnen einverstanden, dass es verschwinden muss. Man könnte ja sagen, wenn in Zukunft kein Defizit mehr komme und wir alle Jahre einen bescheidenen Betrag, vielleicht 1 Million, amortisieren, so werden wir im Laufe von 20 Jahren doch aus dieser Defizitperiode herauskommen. Allein der Herr Finanzdirektor hat in einlässlicher Weise die Finanzquellen, die uns zur Verfügung stehen, und die Erträge unseres Vermögens erörtert und dargetan, dass wir nicht so rechnen dürfen, wenn wir nicht einfach Vogel-Strauss-Politik treiben wollen. Es ist nicht möglich, mit den laufenden Einnahmen, wie sie jetzt dem Staat zur Verfügung stehen, die laufenden Ausgaben zu decken. Da bleibt dem Staat, wie jedem Privaten und Geschäftsmann, nichts anderes übrig, als entweder die Einnahmen nach den Ausgaben zu richten oder wenn ihm das durch die Volksvertretung verwehrt wird, seine Ausgaben nach den Einnahmen zu richten.

Es wird Sie vielleicht interessieren, zu vernehmen, was so an einem Montag nachmittag in der Zeit von zwei Stunden alles an Ausgaben beschlossen wird. Letzten Montag machte es die runde Summe von 1,232,000 Fr. aus. Das steht alles nicht im Budget. Wir haben sozusagen an jedem Eröffnungstag einer Session eine schöne Zahl von solchen Direktionsgeschäften mit soundso vielen Hunderttausenden von Staatssubventionen, und das alles kommt zu den im Budget bereits vorgesehenen Ausgaben hinzu. Wenn die Hoffnungen auf neue Einnahmen nicht in Erfüllung gehen, dann muss ganz sicher alles das, was der Große Rat an diesen Montagnachmittagen im Rahmen seiner Kompetenz an Ausgaben beschliesst, gespart werden. In den 1,232,000 Fr. sind nicht inbegriffen die heute beschlossenen Ausgaben auf dem Tessenberg, ebenso wenig die Elektrifikationskosten, die sich auf mehrere Millionen belaufen werden. Der Herr Eisenbahndirektor hat heute morgen bemerkt, dass die Erledigung dieser Eisenbahngeschäfte in der vorgeschlagenen Form deshalb eine gewisse Dringlichkeit habe, weil bei den drei Bahnen, um die es sich handelte, der Bundesanteil an den Elektrifikationskosten die runde Summe von 7 Millionen ausmache. Der Bund zahlt die Hälfte an die Elektrifikationskosten und der Kanton seinerseits hat einen ganz erheblichen Teil an die andere Hälfte zu leisten.

Das sind Tatsachen, um die wir nicht herumkommen. Es mag für uns unangenehm sein, dem Volk zumuten zu müssen, mehr Steuern zu zahlen. Es trägt natürlich nicht zur Popularität bei, wenn wir nachher

unter das Volk treten und ihm erklären müssen, dass wir die Erhöhung des Steuerfusses beschlossen haben. Populärer wäre es, wenn wir dem Volk mitteilen könnten, es brauche keine Steuern mehr zu zahlen, der Staat habe Quellen gefunden, die ihm die nötigen Mittel verschaffen, ohne dass der einzelne Bürger etwas zu zahlen brauche. Allein die Tatsachen sind so, dass jeder es verantworten darf, dem Volk zu erklären, dass es nicht anders geht, dass wir dem Staat neue Mittel zuführen müssen, damit er auch in Zukunft seine Aufgabe erfüllen kann. Wir dürfen das mit um so ruhigerem Gewissen tun, als im Lehrerbesoldungsgesetz dem Grossen Rate ausdrücklich die Kompetenz gegeben wurde, die Steuern um  $\frac{1}{2}\%$  zu erhöhen in Voraussicht der gewaltigen Mehrkosten, die das Lehrerbesoldungsgesetz mit sich bringen wird.

Es ist ein durchaus gesundes und richtiges Prinzip, dass bleibende erhebliche Ausgaben nicht beschlossen werden sollen und dürfen, wenn nicht gleichzeitig Deckung geschaffen wird. In den wiederholten Verhandlungen über die Ausrichtung von Teuerungszulagen haben wir in der Staatswirtschaftskommission immer und immer wieder uns auf den Standpunkt gestellt, dass man bei den Teuerungszulagen dieses Prinzip nicht aufrecht erhalten kann, weil es sich da um Notstandsmassnahmen handelt, dass man aber da, wo es sich um bleibende, in ihrem Umfang und Ausmass überblickbare Ausgaben handelt, auch für Dekkung sorgen muss. Das war ja zunächst die grosse Sorge unserer Lehrerschaft, dass sie unter diesem Prinzip zu leiden haben könnte, wenn man die Deckungsklausel ins Lehrerbesoldungsgesetz aufnehme. Von allen Seiten gab man ihr beruhigende Zusicherungen und erklärte, sie könne gleichwohl auf Annahme des Gesetzes rechnen, wenn auch die Steuerklausel drin stehe, denn das Volk begreife es, dass man wesentliche Mehrausgaben nicht beschliessen kann und darf, ohne gleichzeitig zu wissen, woher das Geld kommt. Nun haben die Rechnungen, die Sie gedruckt vor sich haben, ergeben, dass die Anwendung der Steuerklausel nicht die volle Deckung der Mehrausgaben ermöglichen wird. Sie wird etwa eine Summe von 4 Millionen einbringen, es kann auch etwas mehr sein. Aber auch wenn man die Steuereingänge etwas optimischer ansehen würde, als es seitens der vorberatenden Behörden geschieht, so wird man doch nie auf eine Summe kommen, die den Mehraufwendungen, die das Lehrerbesoldungsgesetz dem Staat auferlegt, entspricht. Da bleibt gar nichts anderes übrig, als die Konsequenz zu ziehen und von der Kompetenz, welche Art. 44 des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes dem Grossen Rate gibt, Gebrauch zu machen.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt einstimmig — ich füge bei, dass nicht alle Mitglieder anwesend waren, aber es waren alle Parteien vertreten — den Beschlussesentwurf gutzuheissen mit der Modifikation, wie sie vom Herrn Finanzdirektor angegeben wurde. Wir würden den ganzen ersten Teil bis zu den Angaben über die künftige Gestaltung der Steuersätze als Ziffer 1 fassen und als Ziffer 2 beifügen: « Demgemäß erfährt das Budget folgende Änderungen: « Nun käme als Bestandteil des Beschlussesentwurfs der Voranschlag der Rubrik VI. Unterrichtsdirektion auf Seite 7—9 des Ergänzungsbudgets und der Rubrik XXXII. Direkte Steuern auf Seite 13/14 des gleichen Berichtes. Es würden also die

Zahlen betreffend das Unterrichtswesen und die Direkten Steuern, die gegenüber dem in der November-session vom Grossen Rate angenommenen Budget Änderungen erfahren, formell in den Beschlussesentwurf hinübergenommen. Beim Unterrichtswesen werden die neuen Ausgaben eingesetzt und bei den direkten Steuern die neuen Einnahmen gestützt im wesentlichen auf die nach Abschluss der Staatsrechnung pro 1919 gemachten Erfahrungen.

Zum Schluss noch ein Hinweis auf einen Druckfehler, der auf Seite 14 des Berichts der Unterrichtsdirektion stehen geblieben ist. Die reinen Steuereinnahmen werden dort mit 15,846,500 Fr. angegeben. Das ist ein Versehen der Druckerei oder der Korrektur. Das ist die Zahl, die im alten Budget gestanden ist. Wenn Sie aber die Additon vornehmen, sehen Sie sofort, dass sie nicht stimmt. Es muss heissen: 19,627,000, und ich bitte Sie, diese Zahl einzusetzen. Als wir das Versehen bemerkten, war bereits alles gedruckt und es war nicht mehr möglich, in den Exemplaren, die an die Mitglieder des Rates ausgeteilt wurden, die Berichtigung vorzunehmen.

Meine Herren, wir haben die Ueberzeugung, dass der Beschlussesentwurf den Verhältnissen gerecht wird. Wir haben die Ueberzeugung, dass die Erhöhung des Staatssteuerfusses beschlossen werden muss, weil sonst der Staat in seinem finanziellen Haushalt einem Wagen gleichen würde, vor dem kein Gespann ist. Er könnte nicht mehr vorwärts kommen. Das wollen wir doch gewiss alle verhindern, und darum müssen wir dem Antrag, wie er Ihnen empfohlen wird, zustimmen.

**Büttikofer.** Seitens des Vertreters der Regierung sowohl als vom Präsidenten der Staatswirtschaftskommission wurde bemerkt, dass der Rat Ende März jedenfalls einstimmig der Ansicht gewesen sei, dass die Steuererhöhung eintreten müsse und dass man eigentlich nur noch auf den schriftlichen Bericht über die Finanzlage gewartet habe, um sie nachher zu beschliessen. Das ist nicht ganz so. Wir haben schon im März aus den Voten der Redner verschiedener Fraktionen vernommen, dass es eigentlich für das Volk, das dem Lehrerbesoldungsgesetz zugestimmt hat, eine Enttäuschung wäre, wenn man die Steuererhöhung schon für das Jahr 1920 eintreten liesse. Die Steuerklausel des Gesetzes ist vom Volk so aufgefasst worden, dass, wenn sich die finanzielle Lage des Kantons unter der Auswirkung der neuen Steuergesetzgebung, auch von Steuervorlagen, die erst noch beraten werden sollen, nicht bessere, dann von dieser Steuererhöhung Gebrauch gemacht werden soll. Unter diesem Eindruck hat der Rat im März den Beschluss gefasst, mit der Anwendung der Steuerklausel noch zuzuwarten, und Sie werden sich jedenfalls noch alle daran erinnern, wie immer wieder darauf hingewiesen wurde, dass wir dem Volk diese Enttäuschung ersparen müssen.

Nun wird uns heute von seiten der Finanzdirektion ein Bericht vorgemacht, der ohne weiteres dazu angetan sein soll, dass sämtliche Mitglieder des Grossen Rates einer Steuererhöhung zustimmen müssen. Wie sieht es eigentlich aus? Im Bericht der Unterrichtsdirektion wird bezüglich der Wirkung des Lehrerbesoldungsgesetzes ausgeführt: « Diese Vorschläge können naturgemäß keinen Anspruch auf vollständige Richtigkeit machen, weil wir noch keine Er-

fahrungen besitzen, welche Mehrbelastung das neue Besoldungsgesetz dem Staat auf den einzelnen Rubriken und im ganzen bringen wird und zudem gewisse Voraussetzungen für eine zuverlässige Berechnung, wie die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen, die Erhöhung der Leibgedinge und Pensionen, die Bestimmung der versicherten oder noch zu versichernden Besoldungen der Lehrerschaft, noch gar nicht vorhanden sind.» Die Unterrichtsdirektion sagt also selbst, sie wisse noch nicht, wie stark eigentlich der Staat durch das Lehrerbesoldungsgesetz sicher belastet werde. Auf der andern Seite haben wir noch verschiedene Steuervorlagen in petto, so dass wir noch nicht wissen, welche neuen Mittel der Staatskasse von daher zufließen werden. Wir haben noch keine Gewissheit über den Einfluss der neuen Grundsteuerschätzungen auf die Staatskasse, wir wissen auch nicht, ob und welche neuen Geldmittel das Wertzuwachssteuergesetz ihr zuführen wird. Es ist schon merkwürdig, dass man die Wertzuwachssteuer nun schon so lange immer verträgt, während man es mit der Klausel im Lehrerbesoldungsgesetz so eilig hat. Dort, wo eine Erhöhung ebenfalls am Platze wäre, ist man nicht so pressiert, sondern sucht die Sache immer weiter hinauszuschieben, die doch der Staatskasse auch neue Mittel zuführen würde. Ferner ist die Beratung des Gesetzes über die Handänderungsgebühren noch nicht abgeschlossen, das ebenfalls vermehrte Einnahmen bringen wird.

Wir haben also auf der einen Seite die Tatsache, dass die Unterrichtsdirektion in ihrem Bericht selbst zugibt, dass wir die Auswirkung des Lehrerbesoldungsgesetzes noch nicht richtig ermessen können. Auf der andern Seite haben wir noch nicht die vollständige Auswirkung des neuen Steuergesetzes und wissen noch nicht, welche neuen Einnahmen die neuen Steuervorlagen, die noch in Beratung stehen, der Staatskasse bringen werden. In diesem Fall ist doch eigentlich die Defizitwirtschaft, wie sie uns vor Augen geführt wird, nicht so sicher. Und wenn wir sehen, dass in der letztjährigen Staatsrechnung sich das Defizit gegenüber dem Voranschlag um 8 Millionen verringert hat, so können wir anderseits konstatieren, dass das Defizit, das sich nach der Aussage des Finanzdirektors mutmasslich Ende 1920 einstellen wird, kleiner ist als die Verringerung des Defizits des letzten Jahres. Angesichts der neuen Steuervorlagen, angesichts des Umstandes, dass das neue Steuergesetz sich noch nicht vollständig ausgewirkt hat und angesichts ferner der Tatsache, dass das letztjährige Budgetdefizit sich um 8 Millionen verringert hat, glaube ich, darf man mit der Steuerhöhung schon warten und dem Bernervolk die Enttäuschung der sofortigen Anwendung der Steuerklausel im Lehrerbesoldungsgesetz ersparen.

Die sozialdemokratische Fraktion wird auch noch durch andere Erwägungen dazu geführt, dem Rat zu beantragen, mit der Erhöhung des Steuerfusses zuzuwarten. Wir haben eine Initiative auf Abänderung des Steuergesetzes eingereicht. Wir wissen noch nicht, welches Schicksal ihrer harrt. Aber die sozialdemokratische Fraktion hat schon lange vorher eine Eingabe gemacht betreffend Erhöhung des Existenzminimums auf 2500 Fr.; die Regierung setzte es dann auf 1500 Fr. fest. Wir fühlten uns damals im vollen Recht, diese Forderung zu stellen, weil das neue Steuergesetz vor allem den kleinen Steuerzahler, den unselbstständig

Erwerbenden sehr stark in Mitleidenschaft zog im Vergleich zum alten Gesetz. Der unselbstständig Erwerbende, der kleine Mann im Volk glaubte, er werde durch das neue Steuergesetz entlastet und infolge der Erhöhung des Existenzminimums und der Einführung der Abzüge für Frau und Kinder, sowie bezahlte Versicherungsprämien nicht mehr so stark zur Steuer herangezogen wie bisher. Nun ist das Gegenteil eingetreten, weil unter dem neuen Steuergesetz viel schärfer eingeschätzt wird als nach der früheren Praxis. Das neue Gesetz hat also für den kleinen Steuerzahler eine Enttäuschung gebracht. Es sind ihm im Volk sehr viele Gegner erwachsen und die Befürworter des neuen Gesetzes kommen nicht immer sehr gut weg. Aber nun, wo der Steuerzahler, hauptsächlich der unselbstständig Erwerbende unter dem Steuerdruck derart leidet, dass man sich fragen muss, ob er wirklich diese Steuer zahlen kann, wenn er so hoch eingeschätzt wird, soll er neuerdings eine nochmalige Belastungsprobe aushalten. Das ist nicht möglich. Neben der Enttäuschung, die entstehen müsste, wenn wir plötzlich diese Steuerklausel in Anwendung bringen, wird für den kleinen Mann im Volk der Steuerdruck so gross, dass er ihn nicht mehr aushalten kann.

Die sozialdemokratische Fraktion schlägt Ihnen daher vor, von der Steuererhöhung für dieses Jahr noch abzusehen. Man sollte zuerst die Erledigung der Initiative auf Abänderung des Steuergesetzes abwarten, man sollte vor allem zuerst die vollständige Auswirkung des neuen Steuergesetzes und den Ertrag der noch vorgesehenen neuen Steuervorlagen kennen, bevor dem Volk eine solche neue Belastung zugemutet wird. Als das Lehrerbesoldungsgesetz in diesem Saale zur Abstimmung kam, hat gewiss nicht manches Mitglied des Rates geglaubt, dass die Steuererhöhung schon 1920 eintreten soll. Wir dürfen füglich erklären, dass das Volk ob dieser Erhöhung enttäuscht sein wird, besonders deshalb, weil es in der letzten Zeit von seiten der Steuerbehörden eine sehr starke Belastung erfahren hat. Darum empfehle ich dem Rat, die angeführten Gründe zu würdigen und zuerst die Auswirkung der verschiedenen Steuervorlagen abzuwarten. Wer weiß, wie sich die Rechnung pro 1920 machen wird? Wir brauchen gar nicht so pessimistisch in die Zukunft zu blicken, wie uns von seiten der Finanzdirektion vorgemalt worden ist. Wir empfehlen Ihnen, mit der Steuererhöhung zuzuwarten, bis alle diese Auswirkungen sich gezeigt haben werden.

**M. Chopard.** Je suis absolument d'accord avec les paroles de M. Bütikofer. Tout d'abord je vous fais remarquer qu'en principe je reconnaît qu'à une augmentation de dépenses doit correspondre une augmentation de recettes. Mais où je ne suis plus tout à fait d'accord avec le gouvernement, c'est lorsqu'il veut faire fonctionner le pressoir toujours aux dépens du même contribuable. J'ai l'honneur de faire partie de la commission des recours contre l'impôt et j'ai eu l'occasion de constater que l'année dernière il y a eu plus de 17,000 recours. Les petits contribuables doivent supporter une augmentation d'impôt sur la fortune échappée à la taxation, cela pour le simple motif qu'il est impossible de contrôler le revenu des personnes qui ont des dépôts à la banque. Il en résulte que c'est toujours l'ouvrier qui supporte le plus les charges des augmentations d'impôt. Aussi longtemps que le gouvernement, que le Conseil fédéral

ne lèveront pas le secret des banques, la classe ouvrière ne pourra accepter une augmentation d'impôt.

J'aimerais aussi attirer votre attention sur le fait que depuis que la nouvelle loi d'impôt est entrée en vigueur, elle n'a pas apporté à la classe ouvrière le soulagement qu'elle escomptait, au contraire: un ouvrier qui, avant la guerre, était taxé sur un revenu imposable de 500 fr. l'est aujourd'hui pour un revenu de 1000 fr. à 2000 fr., et les fonctionnaires sont taxés jusqu'au dernier centime; il sont obligés de travailler un mois rien que pour pouvoir couvrir la dépense qu'ils doivent faire pour payer l'impôt. Dans ces conditions il est impossible de continuer à serrer la vis du pressoir sans courir le risque de le faire sauter. Il est bien entendu que si d'un côté on veut augmenter le taux du revenu de 1<sup>e</sup> classe il faut d'autre part que la classe ouvrière sache à quoi s'en tenir en ce qui concerne l'initiative déposée concernant le montant du revenu non imposable; il lui faut des garanties contre les taxations arbitraires.

Nous avons constaté également que les allocations qui, il y a une année, n'étaient pas imposables, ont été comprises dans les salaires et de ce fait imposables elles aussi.

Je ne crois pas exagérer en disant que la taxe des ouvriers a été doublée depuis le début de la guerre, ainsi que celle des fonctionnaires. En dernier ressort, c'est toujours l'ouvrier qui pâtit le plus de l'impôt; le commerçant et l'industriel sont privilégiés. Il y a donc des raisons absolument justifiées de s'opposer à l'augmentation du taux du revenu non imposable.

Pour toutes ces raisons j'appuie chaleureusement la proposition de M. Bütikofer tendant à renvoyer la décision du Grand Conseil jusqu'à ce que nous sachions à quoi nous en tenir en ce qui concerne la fixation du montant du revenu non imposable.

**Glaser.** Ich möchte den Rat ersuchen, dem vorliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen. Ich hatte nie das Gefühl, dass man die Steuerklausel im Lehrerbesoldungsgesetz aufgenommen habe, um sie dann nicht anzuwenden, sondern war von vornherein der Ansicht, dass, wenn man nicht bestimmt damit rechnen würde, dass man nachher mehr Steuern haben müsse, man die Steuerklausel nicht aufnehmen würde. Ich hatte auch das Gefühl, dass man in der letzten Session nicht deshalb gegen die Steuererhöhung aufgetreten ist, weil man das Empfinden hatte, dass sie nicht nötig sei. Gerade der Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion hat das letztemal erklärt, für ihn sei es eine abgemachte Sache, dass die Steuererhöhung kommen müsse, nur sei es nicht angezeigt, sie drei Tage nach Annahme des Gesetzes zu bringen. Nun wird geltend gemacht, man solle zunächst einmal das Wertzuwachssteuergesetz in Kraft setzen. Aber was ist davon zu erwarten? Wir haben ja die Wertzuwachssteuer bereits in Art. 19 des Steuergesetzes, und wenn wir ein besonderes Gesetz schaffen, so handelt es sich nur darum, diese Steuer in etwas anderer Form einzuführen, nach unten abzuschwächen und nach oben zu stärken. Aber einen so enormen Unterschied in den Einnahmen wird die Wertzuwachssteuer nicht bringen; wir brauchen also darauf nicht zu warten. Da offenkundig zutage liegt, dass wir, wenn wir einigermassen einen normalen Haushalt aufrecht erhalten wollen, die Steuererhöhung annehmen müssen, so hat es gar keinen Zweck, sie um ein Jahr hinauszuschieben,

damit die Staatsrechnungsdefizite zu vermehren und eine grösse Zinsenlast heraufzubeschwören, sondern dann ist das einzig Richtige, heute darauf einzutreten und schon jetzt das Gleichgewicht im Staatshaushalt nach Möglichkeit herbeizuführen zu suchen. Deshalb möchte ich sehr befürworten, dass man dem Beschlussesentwurf zustimmt.

**Merz,** Unterrichtsdirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie auch dem Unterrichtsdirektor, zumal nachdem ich das letztemal als Stellvertreter des Finanzdirektors das Wort ergreifen musste, einige Erörterungen.

Von Herrn Grossrat Bütikofer ist in erster Linie bezweifelt worden, ob die im ausführlichen Bericht der Unterrichtsdirektion enthaltenen Zahlen auch wirklich auf Zuverlässigkeit Anspruch machen können. Es handelt sich bei diesen Zahlen um möglichst gewissenhafte Aufstellungen, die sich zum Teil auf bereits gegebenen Ausgabenposten aufbauen, zum andern Teil auf möglichst genauer Schätzung beruhen. Wir können die unbedingte Richtigkeit dieser Zahlen auf Franken und Rappen selbstverständlich nicht behaupten, aber wir können behaupten, dass sie annähernd richtig sind. Unter allen Umständen können wir behaupten, dass die zirka 5 Millionen Mehrauslagen des Staates über die Teuerungszulagen hinaus oder die 7 Millionen Mehrauslagen über die gesetzlichen Besoldungen von 1918 hinaus annähernd richtig sind. Ob es bei der endgültigen Abrechnung nach durchgeföhrter Klassifikation der Gemeinden hunderttausend Franken mehr oder weniger seien, darauf kommt es nicht an. Darauf kommt es an, ob die ordentlichen Steuereinnahmen genügen würden, die dem Staat aus dem Lehrerbesoldungsgesetz erwachsenden Ausgaben zu decken, ohne dass man die Steuerklausel zur Anwendung bringt. Da wissen wir aus diesen Zahlen mit aller Bestimmtheit, dass das nie und nimmer der Fall sein wird. Wir können sogar mit aller Bestimmtheit sagen, dass auch das halbe Promille Steuererhöhung, wenn es beschlossen wird, nicht imstande sein wird, die gesamten ungedeckten Mehrauslagen des Lehrerbesoldungsgesetzes zu decken, denn diese ungedeckte Mehrausgabe begreift eben den Betrag der Teuerungszulagen von 1919 in sich und macht insgesamt rund 7 Millionen Franken aus. Das halbe Promille wird nach möglichst günstiger Berechnung der Steuereinnahmen im besten Fall ein Maximum bis zu 5 Millionen erbringen können, so dass also ein ungedeckter Betrag von jedenfalls mindestens 2 Millionen sowieso noch bestehen bleibt.

Das ist der erste Posten, wo man sich klar machen muss, wieviel neue Auslagen das Lehrerbesoldungsgesetz dem Staat bringt. Ich habe jeweilen in den Beratungen des Grossen Rates nach Massgabe seiner Beschlüsse annähernd ausgerechnet, was es bringt, und der grosse Rat ist dannzumal über den Betrag der Mehrausgaben orientiert worden. Ich habe jeweilen die Mehrauslagen berechnet über die Teuerungszulagen hinaus und habe am Schluss erklärt, sie werden ungefähr 5 Millionen betragen. Das ist die Zahl, welche dem Grossen Rat schon in der Beratung des Besoldungsgesetzes genannt wurde und daher bekannt sein sollte. Ich füge noch bei, dass die gesamte Mehrlast, welche dem Gemeinwesen, dem Staat und den Gemeinden, aus dem Lehrerbesoldungsgesetz erwächst, auf dem Staat lastet, indem der

Grosse Rat die Lasten, welche den Gemeinden aus dem Lehrerbesoldungsgesetz erwachsen wären, auf den Staat abgewälzt hat. Die Gemeinden zahlen, eines in das andere gerechnet, im Durchschnitt sämtlicher Gemeinden, an die Mehraufwendungen des Lehrerbesoldungsgesetzes nichts, der Staat trägt die gesamte Mehrlast. Wenn wir erklären, der Staat müsse aus dem Lehrerbesoldungsgesetz 5 bzw. 7 Millionen auf seine Schultern nehmen, so sagen wir also damit gleichzeitig, dass die gesamte Mehraufwendung, welche das Lehrerbesoldungsgesetz dem Gemeinwesen zututet und der gesamte Mehraufwand, welcher der gesamten Lehrerschaft zukommt, 5 Millionen über die Teuerungszulagen und 7 Millionen über die gesetzlichen Besoldungen von 1918 hinaus beträgt.

Der zweite Punkt, den wir festhalten müssen, ist der: Welches ist das Rechnungsergebnis der Staatsrechnung pro 1919 und welches das vermutliche Rechnungsergebnis pro 1920? Sie haben die gedruckten Rechnungsergebnisse in möglichster Vollständigkeit vor sich und sehen, dass wir Sie im März ungefähr richtig orientieren konnten. Es kommt auch da auf die genauen Zahlen nicht an, sondern einfach auf die Erwägung: Ist das Defizit vorhanden oder ist es nicht vorhanden? Ist der Rechnungsabschluss derart, dass er eine weitere Belastung von 5 bzw. 7 Millionen ertragen würde, ohne dass wir für Deckung sorgen, oder ist es nicht möglich? Ob nun das Rechnungsergebnis von 1919 ein Defizit von 2 oder von 5 oder 7 Millionen aufweise, so ist das für diese Frage ganz gleichgültig. Sobald ein Defizit in der ordentlichen Verwaltung da ist, so erträgt dieselbe nach den Grundsätzen einer gesunden Wirtschaft es nicht, dass man dazu noch 5 oder 7 Millionen legt ohne Deckung.

Es ist nur noch der Einwand möglich, dass man sagt, das Jahr 1920 werde den grossen Ausgleich bringen; da werden die Steuern noch einmal um 10 oder 12 Millionen wachsen und dann werden wir die 5 oder 7 Millionen Defizit von 1919 decken können. Die Finanzdirektion hat in ihrem Bericht das Jahr 1920 bereits prognostiziert und ausgeführt, was ungefähr zu erwarten ist. Wir haben von der Grundsteuerschatzungsrevision keine erhebliche Mehreinnahme zu erwarten. Pro 1919 betrug sie 500,000 Fr. und die Million, die noch zu erwarten ist, wurde von der Finanzdirektion pro 1920 bereits eingestellt. Die übrigen Mehreinnahmen wurden ebenfalls berücksichtigt, und trotzdem kommen wir auf ein Defizit von 6 bis 7 Millionen. Das alles unter der Annahme, dass die Mehraufwendung des Besoldungsgesetzes von 5 Millionen über die Teuerungszulagen hinaus bereits für das laufende Jahr durch eine entsprechende Mehreinnahme infolge des Steuerzuschlages von  $\frac{1}{2}\%$  eine teilweise Deckung finden werde. Würden Sie diese Deckung ablehnen, so würde ganz einfach die Rechnung pro 1920 um diese 5 bzw. 7 Millionen schlechter gestellt und wir hätten statt der 6 Millionen ein voraussichtliches Defizit von 11 oder 13 Millionen in der nächsten Staatsrechnung. Ueber diese Zahlen gibt es gar nichts zu reden. Wer der Wahrheit in die Augen sehen und wer ehrlich und offen die Verhältnisse erkennen will, wie sie sind, der wird sagen müssen, dass die Regierung und die verantwortlichen Behörden gar nichts anderes tun können und dürfen, als die Steuerklausel in Anwendung zu bringen. Man spricht von einer Enttäuschung, die man dem Volk mit diesem Beschluss bereite. Ich weiss das wohl.

Jede derartige Steuererhöhung ist selbstverständlich eine Enttäuschung für das Volk. Anderseits habe ich die volle Ueberzeugung, dass wenigstens in den Kreisen des Volkes — und dazu zähle ich alle Mitglieder des Grossen Rates — die über den Staatshaushalt des Kantons Bern einigermassen orientiert sind, es ohne weiteres klar und gegeben war, dass wir die Mehrlast von 5 bzw. 7 Millionen aus dem Lehrerbesoldungsgesetz nicht übernehmen können ohne Deckung, und dass es in diesen Kreisen auch klar war, dass die Deckungsklausel im Lehrerbesoldungsgesetz nicht eine blosse Scheinklausel ist und eine platonische Bestimmung bedeuten will, sondern dass es eine sehr ernsthafte Bestimmung ist, die zur Anwendung kommen muss, sobald der Staatshaushalt es verlangt.

Ich möchte den Herren Vertretern der sozialdemokratischen Fraktion, die heute, wie ich glaube gehört zu haben, von Fraktions wegen gegen die Anwendung der Steuerklausel Stellung nehmen, doch die Frage vorlegen, weshalb sie, wenn sie der Meinung waren, man könnte diese Last dem Staat auferlegen, ohne für Deckung zu sorgen, bei der Beratung des Lehrerbesoldungsgesetzes darüber kein Wort verloren und damals gegen die Steuerklausel keine Einwendungen gemacht haben. Von seite der Regierung wurde damals mit aller Entschiedenheit und Schärfe erklärt, dass die Staatsbehörden diese Steuerklausel bei ihrer Verantwortung ins Gesetz aufnehmen müssen, weil wir nicht solche Lasten dem Staat auferlegen dürfen, ohne für Deckung zu sorgen. Wenn sich die Mitglieder des Grossen Rates an die Voten erinnern, die der Sprechende anlässlich der ersten und zweiten Beratung hier abgegeben hat, so werden Sie mir zugeben müssen, dass damals keine Rede davon war, dass diese Steuerklausel etwa nur eine platonische Bestimmung darstelle, die man voraussichtlich nicht gebrauchen werde. Wenn im Frühjahr während der Abstimmung andere optimistische Auffassungen laut geworden und da und dort auch im Volk vertreten worden sind, so beruhte das auf einer unrichtigen Einschätzung der Ergebnisse des neuen Steuergesetzes. Ich weiss — es ist mir selbst auch zu Ohren gekommen — dass da und dort das Erträgnis der Steuern viel zu hoch eingeschätzt wurde. Es ist übrigens zugeben, dass es über Erwarten hoch geworden ist, leider sind aber auch die Ausgaben über Erwarten gestiegen, und das Rechnungsergebnis ist trotzdem ein schlechtes geblieben. Doch ich möchte betonen, dass seinerzeit bei der Beratung des Gesetzes bezüglich der grundsätzlichen Notwendigkeit der Deckung keine Opposition laut geworden ist, und ich glaube denn auch, dass die Gründe, die heute gegen die Behandlung des Geschäftes in der jetzigen Session im Sinne der Zustimmung zu den Anträgen der Regierung und der Staatswirtschaftskommission angeführt worden sind, weniger auf sachlicher Beurteilung des vorliegenden Gegenstandes und sachlicher Würdigung der Steuererhöhung als Deckung für besondere Auflagen für den Staat beruhen, als vielmehr auf anderweitigen, parteipolitischen und partietaktischen Erwägungen. Auf der andern Seite glaube ich neuerdings betonen zu müssen, dass es sich hier um eine sehr ernste Angelegenheit handelt. Es handelt sich um die Frage, ob der Grosse Rat gewillt ist, der Regierung die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben. Wir haben durch das Gesetz diese Ausgaben an die

Lehrerschaft übernommen, wir müssen die Besoldungen zahlen, und wir erwarten von den verantwortlichen Staatsbehörden, in deren Hand es liegt, uns das Geld zu verschaffen, dass sie uns bei der Erfüllung dieser staatlichen Verpflichtung nicht im Stiche lassen werden.

**Hartmann.** Wenn ich in dieser Angelegenheit als Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion das Wort ergreife, so geschieht es deshalb, um in erster Linie Herrn Regierungsrat Merz auf die Frage zu antworten, warum unsere Fraktion bei der Gesetzesberatung die Steuerklausel nicht bekämpft habe. Wir sahen schon damals ein, dass für die neue Ausgabe, welche das Lehrerbesoldungsgesetz bringen wird, selbstverständlich durch eine Steuererhöhung wird Deckung gesucht werden müssen, und es war jedenfalls keiner meiner Fraktionskollegen und kein Parteigenosse der Ansicht, dass man das Gesetz ohne Steuerklausel unter Dach bringen könne. Wenn wir damals nicht Opposition machten, war es rein aus dem Grunde, weil wir glaubten, dass Regierung und Grosser Rat der Arbeiterschaft im erhöhten Existenzminimum entgegenkommen würden. Wie steht es mit diesem Existenzminimum? Eine grosse Zahl von Arbeitern verfügt heute über ein Einkommen von 4000 oder 4500 Fr. Davon kann einer den lächerlichen Betrag von 1500 Fr. abziehen, so dass noch 3000 Fr. zu versteuern bleiben, und da in den meisten bernischen Gemeinden der Gesamtsteueransatz 10% übersteigt, muss er also 300 oder 350 Fr. Steuern zahlen. Woher soll der Arbeiter mit Familie diesen Betrag nehmen? Diese Frage möchte mir der Vertreter der Regierung auch beantworten. Der Herr Finanzdirektor hat von dem Defizit im Staatshaushalt gesprochen und davor gewarnt, aber er sagt nichts vom Defizit der Steuerzahler und davon, woher der Arbeiter das Geld nehmen soll, um die Steuern zu zahlen. Wir sind immer bereit, dem Staat die Mittel zu verschaffen, die er nötig hat, um seine Aufgaben zu erfüllen, aber solange wir keine Garantie haben für ein erhöhtes Existenzminimum, müssen wir weitere Opfer ablehnen. Wir sind für die Erhöhung des Salzpreises eingetreten in der Erkenntnis der Notwendigkeit, dass dem Staat neue Mittel zugeführt werden müssen. Aber der Staat muss auch Verständnis dafür haben, dass der kleine Mann auch gelebt haben will und dass wenn er nicht leben kann, der Staat zugrunde geht. Das sind die Erwägungen, welche die sozialdemokratische Fraktion veranlassen, heute gegen die Anwendung der Steuerklausel aufzutreten. Solange man uns beim Steuergesetz so sabotiert und nicht dafür sorgt, dass die Steuern auf diejenigen abgewälzt werden, welche sie zahlen können, kommen wir nicht entgegen. Dann muss noch betont werden, dass eine grosse Anzahl von städtischen und kantonalen Angestellten und Arbeitern dieses Jahr die Teuerungszulagen versteuern muss, was für den Fiskus eine gewaltige Summe ausmachen wird. Im übrigen wiederhole ich, dass, wenn ihr wollt, dass wir euch entgegenkommen, ihr auch uns entgegenkommen müsst. Ihr werdet ja bei den bevorstehenden Bureauwahlen dazu Gelegenheit haben. Wenn ihr uns dort aufs neue vergewaltigt, dann haben wir keine Ursache entgegenzukommen. Das ist die Stimmung in der sozialdemokratischen Partei und wir haben die verdammte Pflicht und Schuldigkeit, ihr im kantonalen Parlament Ausdruck zu geben.

**M. Boinay.** Ayant fait partie de la commission, je puis confirmer en tous points ce qu'a dit M. le directeur de l'Instruction publique. Il a été bien stipulé — et cela a été dit et répété partout par les journaux — que l'augmentation des traitements du personnel enseignant aurait pour conséquence, un ou deux ans plus tard, une augmentation de l'impôt. Il ne faut pourtant pas se faire d'illusion. Ces messieurs du parti socialiste ont l'air de parler ici seuls au nom de la classe ouvrière. Il n'y a plus qu'eux! Plusieurs ont de beaux traitements comme secrétaires. Mais le pauvre peuple savait bien ce qui l'attendait, s'il votait la loi sur les traitements. Je suis très surpris, messieurs les socialistes, que vous vous opposez maintenant à une augmentation de l'impôt. La ville de Berne vote avec empressement des budgets prévoyant une augmentation formidable d'impôt. Soyez francs et sincères. Le gouvernement nous a exposé la situation, il a dit qu'il fallait faire face aux obligations imposées par la nouvelle loi, que vous avez tous votée avec empressement. Vous avez eu même la tendance de suspecter la bonne foi de ceux qui, comme M. Comment et moi, avaient fait quelque petite réserve au sujet du taux à fixer pour les communes. Maintenant que le gouvernement nous présente la carte à payer, vous la refusez. Il faut être logique, conséquent avec soi-même et ne pas faire de l'obstruction.

Le préopinant s'est scandalisé de ce que le montant non imposable ait été fixé si bas. Mais quel est le montant non imposable du cultivateur! Il paie pour tout le revenu imposable, sauf le 8—20% prévu par la loi.

Je voterai la proposition du gouvernement et j'espère que le Grand Conseil la votera, sinon le peuple ne comprendrait pas pourquoi le Grand Conseil vote des dépenses sans assurer la contre-partie.

**Lüthi.** Herr Regierungsrat Merz hat in seinem Votum den Eindruck erweckt, als hätten die sozialdemokratischen Mitglieder der Kommission für das Lehrerbesoldungsgesetz die Steuerklausel gutgeheissen. Ich möchte konstatieren, dass das nicht der Fall ist. Herr Kollega Hurni hat den Streichungsantrag gestellt und wir haben in der Abstimmung gegen die Aufnahme der Steuerklausel gestimmt.

**Merz,** Unterrichtsdirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte dazu eine persönliche Bemerkung machen. Nachdem ich mich in der ersten Lesung mit aller Entschiedenheit für die Aufnahme der Steuerklausel verwenden musste, ist in der zweiten Lesung von der Lehrerschaft, und zwar durch Herrn Hurni, die positive Erklärung abgegeben worden, sie werde sich der Aufnahme der Steuerklausel nicht widersetzen und sowohl Herr Hurni als Herr Lüthi haben dem Lehrerbesoldungsgesetz mit der Steuerklausel zugestimmt.

**Düb.** Ich hatte nicht die Absicht, die Debatte zu verlängern. Nun sehe ich mich aber mit Rücksicht auf die Darlegung des Herrn Kollega Boinay doch zu einigen Bemerkungen veranlasst.

Vorerst möchte ich feststellen, dass der von Herrn Bütikofer im Namen und Auftrag der sozialdemokratischen Fraktion eingebrachte Antrag nicht so auszulegen ist, wie er nun ausgelegt werden will, als ob wir grundsätzlich nicht zu der Steuererhöhung Hand

bieten wollten, sofern die dringende Notwendigkeit nachgewiesen ist, die Klausel zur Anwendung zu bringen. Das ist nicht der Fall. Herr Bütkofer hat Ihnen auseinandergesetzt, welches die Gründe sind, die uns zurzeit nicht erlauben, zur Anwendung der Steuerklausel Hand zu bieten.

Nun darf ich vielleicht gegenüber einer Auslassung des Präsidenten der Staatswirtschaftskommission darauf hinweisen, dass, bessere Belehrung vorbehalten, bereits in der Sitzung der Staatswirtschaftskommission Herr Schneeberger erklärt hat, er müsse in bezug auf die Behandlung dieses Geschäftes schon noch einige Vorbehalte machen. Man kann also nicht ohne weiteres sagen, alle Parteien seien ohne jede Reserve mit dem Antrag einverstanden gewesen, den wir heute zu diskutieren haben.

Nun Herr Dr. Boinay. Er hat eine Parallele gezogen zwischen der Stadt und dem Kanton Bern. Das ist zurzeit ja sehr beliebt. Ich will ihm durchaus auf diesem Boden folgen und dabei sofort feststellen, was Gemeinsames ist. Wir haben im Kanton Bern nun ein Lehrerbesoldungsgesetz durchgebracht, das Volk hat zugestimmt und gleichzeitig auch dafür gesorgt, dass im gegebenen Moment Deckung geschaffen werden kann. Die Verhältnisse liegen in dieser Beziehung in der Stadt Bern genau gleich. Auch hier haben wir, dem von uns als richtig angesehenen Grundsatz huldigend, dass wo es sich um bleibende Ausgaben handelt, die man überblicken kann, gleichzeitig auch die nötige Deckung dafür vorhanden sein soll, eine Besoldungsrevision durchgeführt, die der Gemeinde zugleich mit einer Deckungsvorlage, die selbstverständlich wieder im Budget in Erscheinung treten musste, unterbreitet wurde. Also genau der gleiche Vorgang wie im Kanton. Und was sehen wir heute? Wir sehen, dass diejenigen Herren oder Parteien, die auf dem Boden des Kantons für die sofortige Steuererhöhung eintreten aus den Gründen, die wir heute gehört haben, dem genau gleichen Vorgehen in der Gemeinde Bern Opposition machen und das zustande gekommene Budget, das sie fälschlicherweise — um mich nicht deutlicher auszudrücken — als ein liederliches Budget bezeichnen, mit dieser ganz falschen Bezeichnung zu Fall zu bringen suchen. Ich hielt es für notwendig, auf diese Inkonsequenz, die sich heute zeigt, aufmerksam zu machen.

**Volmar**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Bütkofer hat gesagt, ich hätte Ihnen über die Finanzlage und die bestehenden Aussichten etwas vorgemalt. Nun muss ich schon gestehen, dass ich, obschon alle meine Vorfahren Kunstmaler waren, ich zum Malen nicht das mindeste Talent habe (Heiterkeit) und infolgedessen Ihnen auch nichts vormalen kann. Aber ich gebe hier zu Protokoll und lasse mich dabei behaften, dass, wenn der Steuerzuschlag nicht kommt, wir 1920 ein Defizit von mindestens 12 Millionen haben werden. Das ist meine vollendete Ueberzeugung.

Nun können wir es unmöglich zu diesem Defizit kommen lassen. Ich will mich nicht in die stadtbernerischen Verhältnisse einmischen, welche angezogen wurden, allein ich habe doch fast den Eindruck, dass es sich da um einen Wettlauf handle. Die Stadt Bern ist, wie man der Presse entnehmen konnte, nicht sicher, ob das Budget angenommen ist und nun muss sie aufs neue Bemühungen machen, um es unter Dach

zu bringen, was natürlich schwieriger ist, wenn die kantonale Steuererhöhung angenommen ist. Ich nehme es ihnen natürlich nicht übel, dass sie gerne die ersten sein möchten, aber sie dürfen es auch mir nicht übelnehmen, wenn ich der Geschwindere sein möchte und den Grossen Rat ersuche, mir die nötige Deckung zu verschaffen.

Man hat im weitern vom Steuerdruck gesprochen. Man wird allerdings das Steuergesetz betreffend die Frage des Existenzminimums prüfen müssen, aber das ist nicht das Thema, das wir heute zu behandeln haben und man sollte das hier nicht hineinziehen. Man wird später darüber reden müssen, aber heute gehört es nicht hieher. Man darf sich auch nicht verwundern, wenn die Arbeiter dazu kommen, nun mehr Steuern zu zahlen. Das ist eine Folge der Geldentwertung. Der Arbeiter hat einen höhern Lohn, und wenn auch das Existenzminimum etwas heraufgesetzt wird, so wird er schliesslich vielleicht doch zu einer grösseren Steuerleistung kommen als früher. Das trifft alle, weil es eine Folge der Geldentwertung ist. Der Staat muss diese Mehrsteuern haben, weil er die Geldentwertung auch spürt; wenn er nicht erhöhte Einnahmen hat, kann er auch den erhöhten Ansprüchen bezüglich die Besoldung seines Personals, die vermehrten Baukosten usw. nicht entsprechen. Das ist das bekannte Rad, das sich stetsfort dreht, eine Erscheinung, die sich überall in gleicher Weise geltend macht.

Es wurde auch auf die Teuerungszulagen hingewiesen, die nun zur Besteuerung herangezogen werden. Ich war einer derjenigen, der geholfen hat, die Teuerungszulagen so lange als möglich von der Steuer zu befreien, aber wir bekamen bei der Rekurskommission und bei der Steuerverwaltung so viele Reklamationen, merkwürdigerweise gerade aus Arbeiterkreisen, die sich beschweren, das sei eine grosse Ungerechtigkeit, die andern, die keine Teuerungszulagen, sondern feste Löhne hätten, müssten auch alles versteuern.

Auch das Bankgeheimnis wurde herbeigezogen. Ich möchte daran erinnern, dass wir hier auf kantonalem Boden sind, dass die Frage auf eidgenössischem Boden zur Sprache kam und wir keine Gelegenheit hatten, uns damit zu befassen. Uebrigens hat Herr Gustav Müller sich dahin geäussert, dass er das Bankgeheimnis auf kantonalem Boden nicht aufheben möchte, ein Kanton könne da nicht von sich aus vorgehen, weil man sonst die Kapitalflucht zu fürchten hätte, die namentlich auch für Bern schlimme Folgen zeitigen würde.

Man sollte alle die Gründe, die angebracht wurden, nicht herbeizeihen und nur das eine Ziel im Auge haben, das grosse Defizit, das sicher zu erwarten ist, zu vermeiden und dem Staat die nötigen Mittel in die Hand zu geben, die es ihm ermöglichen, seine Aufgaben zu erfüllen. Geschieht das nicht, so ist jeder Fortschritt von vornherein ausgeschlossen, man müsste förmlich zum Reaktionär werden und manche an und für sich gerechtfertigte Ausgabe müsste unterbleiben. Eine Partei, die auf Fortschritt hält, sollte sich zweimal besinnen, bevor sie das Staatswesen so lahmlegt. Ich wiederhole, es handelt sich nicht nur um die Steuererhöhung an sich, sondern darum, angesichts der Lage, in der sich der Staat befindet und der erschöpften flüssigen Mittel ihm neue Mittel zuzuführen, weil wir sonst am Hag an sind und das Notwendigste nicht mehr durchführen können. Man sollte

(19. Mai 1920.)

den Staat nicht in dieser Art und Weise sabotieren. Wenn unser Antrag nicht angenommen wird, lehnen wir jede Verantwortung ab für das, was kommen wird und kommen muss. Das ist keine Phrase, sondern es ist mir heiliger Ernst damit. Wir müssen uns wehren, dass der Staat nicht in eine Situation gerät, in der er sich nicht sehen lassen darf. Man darf es uns dann nicht übelnehmen, wenn wir überall Abstriche zu machen und neue Auslagen zu vermeiden suchen, sondern das wird dann zur bittern Notwendigkeit werden, auf die schon heute aufmerksam gemacht wird.

**Brand**, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Nach den Erklärungen des Herrn Düby kann ich mich sehr kurz fassen. Er hat ausgeführt, dass es sich nicht darum handle, von seiten der sozialdemokratischen Partei jede Steuererhöhung grundsätzlich zu bekämpfen, sondern lediglich darum, noch einige Erfahrungen zu sammeln. Dagegen möchte ich eine andere Aeusserung des Herrn Düby richtigstellen. Er hat bezweifelt, dass die Staatswirtschaftskommission einstimmig gewesen sei. Ich kann Herrn Düby und jedes Ratsmitglied versichern, dass, wenn ich als Berichterstatter einer Kommission dem Rat eine Tatsache mitteile, sie auch richtig ist. (**Düby**: Ich habe nichts bezweifelt, sondern nur gesagt, es seien Vorbehalte gemacht worden.) Es sind keine Vorbehalte gemacht worden, Herr Düby, sonst hätte ich es gesagt. Ich überlasse es Herrn Düby, sich bei seinen Fraktionsgenossen zu erkundigen. Ich habe beigelegt, dass nicht sämtliche Mitglieder anwesend waren und habe aus Schonung keinen Namen genannt; aber die Tatsache ist richtig, es gibt daran nichts zu rütteln und zu deuteln.

Eine zweite Bemerkung. Im März hat Herr G. Müller hier ein Mitglied des Rates, man darf wohl sagen hohnvoll angefahren, weil es erklärte, es habe die Auffassung gehabt, dass die Steuerklausel nicht in Kraft zu treten brauche. Er bemerkte, das sei ganz selbstverständlich für jeden, der den Verhandlungen im Rat gefolgt sei. Heute kommt die sozialdemokratische Partei und erklärt, sie habe nicht daran gedacht, dass man wirklich mit der Steuerklausel werde ernst machen müssen (Zuruf: Für das Jahr 1920!). Im März hat Herr G. Müller gegenüber den vom kantonalen Steuerverwalter erhobenen Zweifeln erklärt, es werde möglich sein, die Angelegenheit unter Dach zu bringen, so dass sie pro 1920 in Kraft treten könne, auch wenn man sie erst in der Mai-session behandle. Es ist schade, dass Herr Müller nicht da ist, aber das Protokoll wird ausweisen, dass er diese Erklärung abgegeben hat. Herr Merz erwiderte darauf, dass Herr Müller als Vertreter der grössten Gemeinde wohl am besten in der Lage sei, darüber ein Urteil zu haben, er selbst habe gestützt auf die Auskunft von Sachverständigen gemeint, gerade die Gemeinde Bern möge nicht nachkommen; mit Rücksicht auf die grossen Gemeinden sei es wünschenswert, die Schätzungsarbeiten sofort in Angriff zu nehmen und deshalb sollte die Angelegenheit im März erledigt werden. Herr Müller erwiderte darauf, die Sache werde möglich sein, auch wenn sie erst im Mai beschlossen werde, und es wurde mit keiner Silbe angedeutet, dass man der Inkraftsetzung des Beschlusses für 1920 Opposition machen werde. Allein es ist offenbar so, wie der Herr Finanzdirektor

ausgeführt hat, dass man sich in dieser kantonalen Angelegenheit etwas zu sehr von den stadtbernerischen Interessen leiten lässt. Das ist ein Fehler. Wir haben hier nicht darauf Rücksicht zu nehmen, ob das stadtbernerische Budget angenommen worden ist oder nicht, sondern darauf, ob die Finanzlage des Kantons die Steuererhöhung mit rückwirkender Kraft auf 1. Januar 1920 erfordert oder ob sie es verträgt, noch ein Jahr damit zuzuwarten. Die Antwort auf diese Frage liegt auf der Hand. Wir können nicht zu dem Defizit von 1920, das sowieso kommt, noch einen weiteren Fehlbetrag von 5 bis 7 Millionen hinzukommen lassen, das vermögen wir nicht zu ertragen. Es heisst ganz einfach vor den Tatsachen blind sein, wenn man das nicht einsieht. Da ist es in der Staatswirtschaftskommission so gegangen, wie ich gesagt habe. Im März — ich will das ausdrücklich beifügen — wurden im Schosse der Kommission Zweifel erhoben und sie sind auch von den betreffenden Mitgliedern hier dem Rat mitgeteilt worden. Allein nachdem wir noch einmal die Sache einlässlich geprüft haben und nachdem der neue Finanzdirektor, der vollständig unbenommen an die Aufgabe herangetreten ist und selbstverständlich lieber mit etwas anderem debutiert hätte als mit einer Steuererhöhung, erklärt hat, dass er, nachdem er das Staatsvermögen nach seiner Zusammensetzung und Ertragsfähigkeit geprüft und nach andern Einnahmestrukturen Umschau gehalten habe, zum Schluss gekommen sei, dass wir kein anderes Mittel haben als das, welches im Gesetz vorgesehen ist und das der Grosser Rat sofort anwenden kann, konnte die Staatswirtschaftskommission die Verantwortung nicht übernehmen, dem Rat etwas Anderes zu beantragen, als was geschehen ist. Ich möchte daher namens der einstimmigen Kommission, soweit die Mitglieder anwesend waren, wobei ich wiederhole, dass alle Parteien vertreten waren, dem Rat noch einmal empfehlen, die Vorlage, wie sie Ihnen unterbreitet ist, zu akzeptieren.

**Düby**. Nur zwei Worte. Ich bin durchaus nicht in der Lage, die Belehrung des Herrn Dr. Brand anzunehmen, sie rennt absolut offene Türen ein. Wenn ich auf die Vorgänge in der Staatswirtschaftskommission angespielt habe, so habe ich in keiner Weise — dazu hätte ich das Recht nicht gehabt und so verständig bin ich auch — den Eindruck erwecken wollen, als ob ich in die Objektivität der Berichterstattung des Präsidenten der Staatswirtschaftskommission Zweifel setzte. Ich habe ausdrücklich erklärt, bessere Belehrung vorbehalten glaube ich sagen zu sollen, dass in der Staatswirtschaftskommission einige Vorbehalte gemacht worden seien. Das habe ich selbstverständlich nicht aus den Fingern gesogen, sondern das ist mir gesagt worden, und es war durchaus nicht notwendig, hier mit diesem furor teutonicus aufzutreten.

**Präsident**. Die Herren Stimmenzähler haben festgestellt, dass der Rat nicht mehr beschlussfähig ist, so dass wir genötigt sind, die Abstimmung auf morgen zu verschieben.

Schluss der Sitzung um 6<sup>1/4</sup> Uhr.

*Der Redakteur:  
Zimmermann.*

## Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 20. Mai 1920,  
vormittags 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Pfister.

Der Namensaufruf verzeigt 167 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 47 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, Berger, Burkhalter, Choulat, Comment, Grimm, Jenny, Ingold (Lotzwil), Iseli, König, Lauper, Lüthy, Meer, Meusy, Messerli, Monnier, Morgenthaler, Müller (Aeschi), Niklaus, Paratte, Périat, Segesser, Stähli, Weibel, Wenger, Wüthrich; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Béguelin, Cléménçon, Fankhauser, Gerber (Signau), Gobat, Häni, Hofer (Utzenstorf), Hofmann, Kobel, Kuster, Lanz (Rohrbach), Merguin, Meyer (Undervelier), Michel, Moor, Mosimann, Siegenthaler, Stampfli, Strahm, Widmer, Ziegler.

An Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Comment wird Herr Ramseyer als provvisorischer Stimmenzähler bezeichnet. Ueberdies wird mit Rücksicht auf die heutigen Wahlgeschäfte das Bureau durch die Herren Triponez und Lüthi als ausserordentliche Stimmenzähler verstärkt.

### Tagesordnung:

#### Motion der Herren Grossräte Dürr und Mitzeichner betreffend Revision des Dekretes über die Einigungsämter.

(Siehe Seite 65 hievor.)

**Dürr.** Am 5. Dezember 1905 wurde vom Grossen Rat eine Motion angenommen, welche die baldige Vorlage eines Gesetzes zur Bekämpfung der Streik-ausschreitungen und zum Schutze der Arbeitswilligen verlangte. Der Regierungsrat legte das Gesetzlein mit bemerkenswerter Fixigkeit vor und es konnte schliesslich nach langem schwerem Kampf hier im Grossen Rat in der Volksabstimmung vom 23. Februar 1908 in Kraft erklärt werden.

Das Gesetz erhielt allerdings bis zu seiner Fertigstellung noch einige Verzierungen. Darauf weist insbesondere der Titel hin, der nun lautet: Gesetz betreffend Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks. Der zweite Teil des Gesetzes wurde von jeher und immer von der Arbeiterschaft als ein Ausnahmegesetz empfunden, und man darf schon sagen, dass es eigentlich nicht nur ein Ausnahmegesetz ist, sondern vollständig über-

flüssig war. Denn bis dato hat sich gezeigt, dass man bei allen Streiks und Aussperrungen, die stattgefunden haben, doch im grossen und ganzen mit den normalen gesetzlichen Bestimmungen auskommen konnte und ein Ausnahmegesetz für diese Fälle absolut unnötig war. Insbesondere wenn man daran denkt, dass wir jetzt in einer ausserordentlich bewegten Zeit leben, wo zahlreiche Streiks stattfinden, muss man bei einem guten Willen doch feststellen, dass diese Streiks mit einer bemerkenswerten Ruhe und Disziplin durchgeführt werden. Allerdings wird es Leute geben, die meinen, daran sei gerade das Streikgesetz schuld, während wir der Auffassung sind, dass der Umstand, dass die Arbeiterschaft sich in einer grössern Zahl den Organisationen angeschlossen hat und infolgedessen die Zahl der sog. Streikbrecher oder Arbeitswilligen immer kleiner wird, wesentlich dazu beitrage, bei Streiks alle Ausschreitungen zu verhüten; denn solche entstehen, wenn sich arbeitswillige Elemente zeigen, die ihren Kameraden in den Rücken schiessen.

Der Kampf gegen das Streikgesetz hat sich also in der allerschärfsten Form gezeigt; dagegen stand die Arbeiterschaft dem ersten Teil des Gesetzes sympathisch gegenüber. Der erste Teil betreffend die Errichtung von Einigungsämtern fand deshalb Aufnahme, nicht weil man in Ihren Kreisen die Meinung und das Bedürfnis gehabt hätte, dadurch eine wesentliche Verbesserung zu schaffen, sondern nur um nach aussen zu zeigen, dass man ein Werkzeug schaffen wolle, welches ermögliche, Streiks und ähnliche Konflikte auf friedliche Art zu schlichten. Es brauchte allerdings nahezu zwei Jahre, bis ein Ausführungsdekret über die Einigungsämter vorgelegt wurde. Dieses Dekret, das nun seit zehn Jahren in Kraft ist, war im grossen und ganzen eine tüchtige Arbeit, so dass es in der Hauptsache bis heute nicht revidiert werden musste. Nun ist aber auf 1. Januar 1920 das neue Fabrikgesetz in Kraft getreten, in dem ebenfalls die Frage der Errichtung von Einigungsstellen geregelt ist. Die Kantone sind verpflichtet, solche Einigungsstellen zu schaffen. Eine grosse Anzahl von Kantonen hat es getan, andere sind im Begriff, es zu tun. Unsere Dekretsbestimmungen haben in der Hauptsache ihren Zweck erfüllt und diese Stellen sind im grossen und ganzen so organisiert, dass das Einigungswesen richtig funktionieren kann. Immerhin haften den Einigungsämtern verschiedene Mängel an. So gut wie auf andern Gebieten muss auch das Einigungsamt über eine gewisse Praxis verfügen, wenn es den richtigen Weg treffen will. Es kann einer schliesslich ein guter Jurist, der andere ein Arbeiterfreund und der dritte ein guter Arbeiter sein, so ist damit noch nicht gesagt, dass sie geeignet sind, einem Einigungsamt vorzustehen oder als Beisitzer nützliche Dienste zu leisten. Es ist von grosser Wichtigkeit, wie das Einigungsamt zusammengesetzt ist, was für ein Obmann ihm vorsteht und wie er die Gegensätze auszugleichen imstande ist. Dazu gehört nicht nur der gute Wille, sondern der Betreffende muss in der Hauptsache über alle die Fragen, die hier in Betracht fallen, orientiert sein. An den Orten, wo die meisten Lohnkonflikte vorkommen, in den grossen Städten, also im Kanton Bern in der Stadt Bern, wo das Einigungsamt oft wochenlang täglich zusammenkommen muss, bildet sich nach und nach eine gewisse Praxis heraus, man verfährt nach gewissen Grundsätzen, die dann in die

allgemeine Praxis übergehen. Die Parteien können sich von vornherein nach dieser Praxis richten und orientieren; eine Partei weiss schon zum voraus, wie die Sache ungefähr angefasst werden muss und nach welchen Regeln verfahren wird. Anders verhält es sich in Landorten; schon in Thun, Burgdorf oder Biel liegt die Sache anders. Die Lohnkonflikte sind viel seltener, eine Praxis ist nicht vorhanden und die Möglichkeit ist hier nicht gegeben, dass man immer das Richtige treffen könnte. Man muss die Einigungsämter derart organisieren, dass sie auch in den abgelegenen Orten in der Lage sind, positive und nützliche Arbeit zu leisten. Jedenfalls wird der Bund selbst Vorkehren treffen müssen, um auf eidgenössischem Boden die Einigungsämter besser zu organisieren, nachdem diese im Fabrikgesetz vorgeschrieben sind und damit zu rechnen ist, dass in absehbarer Zeit das Einigungswesen in einem gewissen zentralen Körper, dem eidg. Arbeitsamt, organisiert sein wird. Man wird im Bund dahinter gehen müssen, eine Einrichtung zu treffen, welche für das ganze Land eine einheitliche Praxis in der Behandlung aller dieser Fragen garantiert. Aber bevor das geschieht, ist es jedenfalls notwendig, auf kantonalem Boden vorzuarbeiten und hier die nötigen Einrichtungen zu treffen.

Darum sind wir dazu gekommen, folgende Motion einzureichen: «Die Regierung wird eingeladen, das Dekret über die Einigungsämter in dem Sinne abzuändern und dem Grossen Rat baldmöglichst zu unterbreiten, dass bestimmt wird:

1. Die Obmänner, die ständigen und nichtständigen Mitglieder der Einigungsämter werden jährlich zu einer gemeinsamen Konferenz einberufen.

2. Die Konferenz hat den Zweck, durch gegenseitige Aussprache eine möglichst einheitliche Praxis in der Durchführung von Gesetz und Dekret über die Einigungsämter zu erzielen.

Sie hat ferner den Zweck, durch Besprechung besonders wichtiger Fälle von Kollektivstreitigkeiten und von aktuellen Fragen des Arbeiterrechts, insbesondere des Gesamtarbeitsvertrages, das Einigungswesen immer mehr zu entwickeln und die Mitglieder der Einigungsämter zu befähigen, den an sie herantretenden Anforderungen voll entsprechen zu können.

3. Die Konferenz wird erstmals durch das Einigungsamt des 2. Assisenbezirks eingeladen, das auch die zu behandelnden Geschäfte festzusetzen und die Referenten zu bestimmen hat.

4. Die erste Konferenz bestimmt für die Dauer von drei Jahren einen Vorort, der die Konferenzen organisiert und die üblichen Geschäfte erledigt. Nach Ablauf der Amtszeit wird der Vorort neu bestimmt.

5. Die Kosten der Konferenzen und der übrigen Auslagen werden aus der Staatskasse bestritten.»

Das wäre so der Rahmen, in dem sich die Revision bewegen sollte. Wir sind fest überzeugt, dass, wenn sie in diesem Sinne durchgeführt wird, manche Streitigkeit leichter wird behandelt und entschieden werden können. Wenn in früheren Zeiten gegenüber den Einigungsämtern ein grosses Misstrauen bestand, namentlich auch in den Reihen der Arbeiter, so hat sich in den letzten Jahren doch gezeigt, dass sie unbedingt notwendig sind, dass man ohne sie nicht mehr auskomme. Mit dem Erstarken der beidseitigen Organisationen können die Differenzen nicht mehr so leicht aus der Welt geschafft werden dadurch, dass der eine Teil ohne weiteres obsiegt und der andere nachgeben

muss, sondern es entsteht entweder ein langwieriger Krieg oder man muss sich so oder anders verstündigen. Zu dieser Verständigung gehören die Einigungsämter. In vielen Berufen ist man dazu übergegangen, eigene Schiedsstellen zu errichten, welche die speziell beruflichen Fragen behandeln und sich da eine gewisse Praxis aneignen. Die Fragen des Tarifvertrags, des Akkordlohnes, des Minimallohnes, des Kost- und Logiswesens, der Tariftreue und der Friedenspflicht, die heute in der öffentlichen Diskussion stehen, machen es unbedingt notwendig, dass die Einigungsämter darüber auf dem Laufenden sind. Das können sie nur, wenn sie sich gegenseitig über die zu beobachtende Praxis aussprechen und sich gegenseitig über interessante Fälle aussprechen, wenn die Materialien gesammelt werden, wenn die Einigungsämter ihre wichtigen Urteile in einem Archiv sammeln, wenn sie in aktuellen Fällen einander mit Rat und Tat aushelfen, mit einem Wort, wenn unter ihnen eine rege Verbindung besteht. Oft müssen auch mehrere Einigungsämter in der gleichen Sache eingreifen, insbesondere ist das im Fabrikgesetz vorgesehen, und schon aus diesem Grunde ist es notwendig, dass sie untereinander Fühlung haben.

Ich möchte Ihnen empfehlen, der Motion zuzustimmen und das Dekret baldmöglichst in diesem Sinn abzuändern. Wir sind überzeugt, dass das den Interessen beider Parteien sehr gute Dienste leisten wird.

**Tschumi**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Polizeidirektor hat mich ersucht, die Motion zu beantworten, weil ich mich längere Zeit mit der Frage der Einigungsämter befasst habe.

Ich konstatiere zunächst, dass in der Tat, wie der Herr Motionär bemerkt hat, die Schärfe der Streikbewegungen durch die Wirkung der Einigungsämter abgenommen hat. Die Einigungsämter haben im grossen und ganzen ihre Pflicht erfüllt. Es ist ihnen, wenn auch nicht immer, so doch in den meisten Fällen gelungen, Einigungen herbeizuführen, und ich bin überzeugt, es würde ihnen das noch in höherem Masse gelingen, wenn in jedem Fall auch jener versöhnliche Geist in die Einigungsämter hineingetragen würde, der unbedingt notwendig ist, um zu einer Einigung zu kommen.

Das Dekret von 1910 hat sich in der Anwendung im allgemeinen nicht als schlecht erwiesen. Immerhin sind im Laufe der Zeit neue Sachen dazugekommen, welche einer Änderung des Dekrets hätten rufen können. Ich denke hier namentlich an die Arbeitslosenfürsorge. Für die Durchführung einer Einigung auf diesem Gebiet war eigentlich der Apparat unserer Einigungsämter etwas zu gross. Man hätte hier vielleicht mit gutem Erfolg die Statthalter einführen können, um die ersten Einigungsverhandlungen zu leiten, allein man hat davon abgesehen. Man hätte sich auch fragen können, ob für die Durchführung der Arbeitslosenfürsorge nicht besondere Einigungsämter errichtet werden sollten, allein das hätte zur Doppelspurigkeit geführt, einmal zu Einigungsämtern in Streikangelegenheiten und sodann zu solchen für die Arbeitslosenfürsorge, und der Apparat wäre zu kompliziert geworden. So wurden die 1910 eingesetzten Einigungsämter auch für die Arbeitslosenfürsorge zugezogen. Das hatte allerdings zur Folge, dass die Sitzungen sehr zahlreich wurden und namentlich auch die Kosten ganz ungewöhnlich gewachsen sind, so dass man

schon aus diesen Gründen an eine Revision des Dekrets denken musste. Wir hatten sie auch bereits in Aussicht genommen.

Nun hat Herr Dürr mit Recht auf einen gewissen Mangel aufmerksam gemacht. Während das Einigungsamt in der Stadt Bern, wo natürgemäß Streikbewegungen und Arbeiterwirren in grösserer Zahl vorkommen als auf dem Land, sich mit bezug auf die Einigungsverhandlungen eine gewisse Praxis gebildet hat, sind in andern Assisenbezirken diese Verhandlungen zu wenig zahlreich, um dort zu einer einheitlichen Praxis zu gelangen. Es empfiehlt sich deshalb, diese Angelegenheit in Konferenzen mit sämtlichen Einigungsämtern zu besprechen und der Sprechende ist überzeugt, dass von daher ein gewisser Vorteil für die Einigungsämter herausschauen kann. Die Einführung des Fabrikgesetzes ruft eigentlich nicht in einem hohen Masse einer Revision des Dekrets, weil ich glaube, dass der bestehende Apparat auch für die aus dem Fabrikgesetz entstehenden Bewegungen genügen könnte. Immerhin, um namentlich mit bezug auf die Arbeitslosenfürsorge etwas einfachere Verhältnisse zu schaffen und um auch den Wünschen des Motionärs entgegenzukommen, es möchte eine gewisse einheitliche Praxis in der ganzen Durchführung der Einigungsverhandlungen herbeigeführt werden, erklärt sich der Regierungsrat bereit, die Motion entgegenzunehmen und Ihnen ein revidiertes Dekret vorzulegen. Das wird in erster Linie eine Arbeit der Polizeidirektion sein; dabei wird aber mit bezug auf die Arbeitslosenfürsorge auch die Direktion des Innern zur Mitarbeit herangezogen werden müssen. Also wie gesagt, der Regierungsrat nimmt die Motion entgegen und wir wollen sehen, in welch bester Form und in welch kürzester Zeit wir ihr Folge geben können.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

## Erhöhung des Steuerfusses.

### Fortsetzung.

(Siehe Seite 433 hievor.)

**Präsident.** Die Diskussion über diesen Gegenstand ist gestern geschlossen worden. Es ist der Antrag gestellt, die Vorlage der Regierung und Staatswirtschaftskommission abzulehnen. Wir müssen infolgedessen über den Antrag auf Erhöhung des Steuerfusses abstimmen.

### A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Bütkofer) Mehrheit.

### B e s c h l u s s :

Mit Rücksicht auf die durch das am 21. März 1920 vom Berner Volk angenommene und rückwirkend auf 1. Januar 1920 in Kraft tretende Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen bedingten Mehrausgaben, die gegenüber dem Staatsvoranschlag pro 1920 nach den Berechnungen der Direktion des Unterrichtswesens auf 7,016,868 Fr. veranschlagt werden, beschliesst der Grossen Rat, gestützt auf Art. 44 des genannten Gesetzes, den gegenwärtig bestehenden doppelten Einheitsansatz der Vermögenssteuer für das Jahr 1920 um  $\frac{1}{2}\%$  zu erhöhen. Demnach betragen in 1920 mit Inbegriff der Armensteuer:

die Vermögenssteuer	3 %
die Einkommenssteuer I. Kl.	4,5 %
die Einkommenssteuer II. Kl.	7,5 %

Demgemäss erfährt das Budget folgende Änderungen:

<b>Rechnung 1918.</b>				<b>Voranschlag 1919.</b>				<b>Voranschlag für das Jahr 1920.</b>				<b>R e h .</b>		<b>R e i n .</b>	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>															
<b>VI. Unterrichtswesen.</b>															
<b>C. Mittelschulen.</b>															
68,924	—	70,000	—	1. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag	—	—	—	124,000	—	—	124,000				
1,658,830	25	1,725,107	—	2. Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen	—	30,700	651,986	—	—	621,286					
				3. Anteil des Staates an den Lehrerbefolddungen der Progymnasien und Sekundarschulen	—	—	—	2,020,000	—	—	2,020,000				
12,525	—	12,600	—	4. Inspektion	—	—	—	15,800	—	—	15,800				
100,699	10	90,075	—	5. Pensionen für Mittelschullehrer	—	—	—	121,175	—	—	121,175				
16,861	70	17,300	—	6. Stipendien	—	2,800	20,000	—	—	—	17,200				
2,500	—	2,500	—	7. Stellvertretung freier Lehrkräfte	—	—	—	35,000	—	—	35,000				
—	—	—	—	8. Stellvertretung militärbefreilicher Lehrer	—	—	—	1,000	—	—	1,000				
—	—	500	—	9. Staatsbeitrag an die Versicherung	—	—	—	300,000	—	—	300,000				
—	—	—	—	10. Beiträge für Studienreisen für Lehrer an Mittelschulen	—	—	—	500	—	—	500				
1,000	—	1,000	—	11. Fortbildungskurse	—	—	—	1,000	—	—	1,000				
<b>1,861,340</b>	<b>05</b>	<b>1,919,082</b>	—			<b>33,500</b>	<b>3,290,461</b>	—	—	—	<b>3,256,961</b>				

Rechnung 1918.		Voranschlag 1919.		Voranschlag für das Jahr 1920.		S o h .		R e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VI. Unterrichtswesen.</b>									
<b>D. Primarschulen.</b>									
2,636,238	80	2,671,500	—	1. Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen . . . . .	—	7,572,000	—	7,572,000	
152,708	—	152,708	—	2. Außerordentliche Staatsbeiträge . . . . .	60,000	100,000	—	40,000	
88,000	—	88,000	—	3. Leibgedinge und Pensionen . . . . .	38,000	393,000	—	355,000	
—	—	—	—	4. Staatsbeiträge an die Lehrerver sicherungskasse . . . . .	130,000	600,000	—	470,000	
11,409	65	15,000	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken . . . . .	—	15,000	—	15,000	
60,000	—	60,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten . . . . .	10,000	70,000	—	60,000	
323,011	85	326,000	—	7. Mädchenerarbeitschulen . . . . .	—	814,000	—	814,000	
3,810	85	4,000	—	8. Turnunterricht . . . . .	—	4,000	—	4,000	
69,850	—	70,137	—	9. Schulinspektionen . . . . .	—	111,800	—	111,800	
3,820	10	5,000	—	10. Abteilungsweiser Unterricht . . . . .	—	5,000	—	5,000	
5,730	65	7,000	—	11. Handfertigkeitsunterricht für Knaben . . . . .	—	10,000	—	10,000	
60,461	30	63,000	—	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler . . . . .	—	63,000	—	63,000	
45,113	—	50,000	—	13. Fortbildungsschule . . . . .	—	50,000	—	50,000	
27,592	80	28,000	—	14. Stellvertretung kranker Lehrer . . . . .	—	112,000	—	112,000	
1,640	—	2,600	—	15. Stellvertretung kranker Arbeitslehrerinnen . . . . .	—	5,700	—	5,700	
9,200	—	9,550	—	16. Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder . . . . .	—	25,600	—	25,600	
45,949	65	—	17. Hauswirtschaftliches Bildungswesen:	—	97,000	—	—	—	
8,000	—	58,500	—	a. Öffentliche Fortbildungsschulen und Kurse . . . . .	—	6,900	—	88,400	
400	—	—	b. Private Fortbildungsschulen und Kurse . . . . .	—	500	—	—	—	
12,616	15	—	c. Stipendien . . . . .	—	16,000	—	—	—	
21,000	—	21,000	—	d. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . . . .	—	—	—	—	
—	—	—	18. Arbeitslehrerinnen, Invalidenpensionskasse, Beitrag . . . . .	—	45,000	—	45,000		
—	—	—	19. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer . . . . .	—	12,000	—	12,000		
—	—	—	20. Kommission betreffend die Naturalleistungen	—	2,000	—	2,000		
<b>3,561,320</b>	<b>50</b>	<b>3,631,995</b>	—		<b>254,000</b>	<b>10,114,500</b>	—	<b>9,860,500</b>	
<b>E. Lehrerbildungsanstalten.</b>									
5. Verschiedene Ausgaben:									
3,258	75	8,910	—	a. Seminarlehrer-Pensionen . . . . .	—	10,400	—	10,400	
700	—	1,000	—	b. Wiederholungs- und Fortbildungskurse . . . . .	—	1,000	—	1,000	
—	—	—	c. Staatsbeitrag an die Lehrerver sicherungskasse . . . . .	—	6,600	—	6,600		
<b>3,958</b>	<b>75</b>	<b>9,910</b>	—		<b>—</b>	<b>18,000</b>	—	<b>18,000</b>	
1. Deutsches Lehrerseminar:									
98,443	48	100,772	—	A. Unterseminar Hofwil . . . . .	24,100	148,983	—	124,883	
118,613	52	132,064	—	B. Oberseminar Bern . . . . .	400	159,737	—	159,337	
<b>217,057</b>	—	<b>232,836</b>	—		<b>24,500</b>	<b>308,720</b>	—	<b>284,220</b>	
77,503	53	85,500	—	2. Seminar Brunnen . . . . .	8,015	110,352	—	102,337	
24,108	58	34,232	—	3. Seminar Thun . . . . .	7,200	49,060	—	41,860	
67,732	44	67,310	—	4. Seminar Delsberg . . . . .	13,672	94,475	—	80,803	
<b>386,401</b>	<b>55</b>	<b>419,878</b>	—		<b>53,387</b>	<b>562,607</b>	—	<b>509,220</b>	
3,958	75	9,919	—	5. Verschiedene Ausgaben . . . . .	—	18,000	—	18,000	
11,000	—	11,000	—	6. Schulmuseum, Beitrag . . . . .	—	11,000	—	11,000	
60,000	—	60,000	—	7. Beitrag aus der Bundessubvention . . . . .	60,000	—	60,000	—	
<b>341,360</b>	<b>30</b>	<b>380,788</b>	—		<b>113,387</b>	<b>591,607</b>	—	<b>478,220</b>	

Rechnung 1918.		Voranschlag 1919.		Voranschlag für das Jahr 1920.		S o h .		Rein .	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VI. Unterrichtswesen.</b>									
<b>F. Taubstummenanstalten.</b>									
<p>1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verwaltung . . . . .</li> <li>b. Unterricht . . . . .</li> <li>c. Nahrung . . . . .</li> <li>d. Verpflegung . . . . .</li> <li>e. Mietzins . . . . .</li> <li>f. Gewerbe . . . . .</li> <li>g. Landwirtschaft . . . . .</li> <li>h. Beitrag an die Lehrerver Sicherungskasse . . . . .</li> </ul> <p>Betriebsergebnis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Inventarveränderung . . . . .</li> <li>k. Röntgelder . . . . .</li> </ul>									
5,482	01	5,115	—			—	9,215	—	9,215
12,922	84	12,850	—			—	20,550	—	20,550
38,305	83	38,300	—			—	38,300	—	38,300
27,644	99	21,500	—			—	21,500	—	21,500
7,485	—	7,485	—			—	7,485	—	7,485
1,301	60	1,000	—			11,000	10,000	1,000	—
1,448	04	1,000	—			5,700	4,700	1,000	—
—	—	—	—			—	1,400	—	1,400
89,091	03	83,250	—			16,700	113,150	—	96,450
78	35	—	—			—	—	—	—
26,442	70	24,000	—			25,000	—	25,000	—
62,726	68	59,250	—			41,700	113,150	—	71,450
62,726	68	59,250	—			41,700	113,150	—	71,450
11,250	—	11,250	—			—	11,250	—	11,250
2,821	85	2,800	—			2,800	—	2,800	—
71,154	83	67,700	—			44,500	124,400	—	79,900
<b>J. Bundessubvention für die Primarschule.</b>									
387,526	20	387,526	—			387,526	—	387,526	—
<p>1. Beitrag des Bundes . . . . .</p> <p>2. Verwendung :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Lehrerver Sicherungskasse, Beitrag an die Mehrkosten (VI. D. 4) . . . . .</li> <li>b. Zuschüsse an Leibgedinge und Pensionen . . . . .</li> <li>c. Staatsseminare, Beitrag an die Mehrkosten (VI. E. 7.) . . . . .</li> <li>d. Beiträge an Schulhausbauten . . . . .</li> <li>e. Beiträge an belastete Gemeinden (VI. D. 2) . . . . .</li> <li>f. Beiträge an die Gemeinden, 80 Rp. auf den Primarschüler . . . . .</li> </ul>									
130,000	—	130,000	—			—	130,000	—	130,000
38,000	—	38,000	—			—	38,000	—	38,000
60,000	—	60,000	—			—	60,000	—	60,000
10,000	—	10,000	—			—	10,000	—	10,000
61,861	20	60,000	—			—	60,000	—	60,000
87,665	—	89,526	—			—	89,526	—	89,526
—	—	—	—			387,526	387,526	—	—
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode</b>									
48,032	33	45,700	—			8,000	72,575	—	64,575
1,221,115	11	1,237,307	—			253,430	1,865,913	—	1,612,483
1,861,340	05	1,919,082	—			33,500	3,290,461	—	3,256,961
3,561,320	50	3,631,995	—			254,000	10,114,500	—	9,860,500
341,360	30	380,788	—			113,387	591,607	—	478,220
71,154	83	67,700	—			44,500	124,400	—	79,900
68,915	25	67,148	—			—	91,214	—	91,214
—	—	—	—			719,040	719,040	—	—
—	—	—	—			387,526	387,526	—	—
—	—	—	—			1,335	1,335	—	—
7,173,238	37	7,349,720	—			1,814,718	17,258,571	—	15,443,853

Rechnung 1918		Voranschlag 1919.		Voranschlag für das Jahr 1920.		Rech. Einnahmen.		Rein. Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Lauſende Verwaltung.</b>									
<b>XXXII. Direkte Steuern.</b>									
<b>A. Vermögenssteuer.</b>									
3,472,631	99	3,780,000	—	1. Grundsteuer . . . . .		5,823,000	—	5,823,000	—
2,392,021	86	3,200,000	—	2. Kapitalsteuer . . . . .		3,396,000	—	3,396,000	—
34,781	39	15,000	—	3. Nachbezüge . . . . .		15,000	—	15,000	—
21,409	12	5,000	—	4. Steuerbußen . . . . .		5,000	—	5,000	—
<b>5,920,844</b>	<b>36</b>	<b>7,000,000</b>	<b>—</b>			<b>9,239,000</b>	<b>—</b>	<b>9,239,000</b>	<b>—</b>
<b>B. Einkommenssteuer.</b>									
8,037,990	26	4,162,500	—	1. Einkommenssteuer I. Klasse . . . . .		8,600,000	—	8,600,000	—
1,763,083	99	1,406,250	—	2. Einkommenssteuer II. Klasse . . . . .		2,600,000	—	2,600,000	—
240,367	60	20,000	—	3. Nachbezüge . . . . .		30,000	—	30,000	—
86,179	02	8,000	—	4. Steuerbußen . . . . .		10,000	—	10,000	—
<b>10,127,620</b>	<b>87</b>	<b>5,596,750</b>	<b>—</b>			<b>11,240,000</b>	<b>—</b>	<b>11,240,000</b>	<b>—</b>
<b>B. B. Zusatzsteuer.</b>									
—	—	—	—			400,000	—	400,000	—
—	—	—	—			<b>400,000</b>	<b>—</b>	<b>400,000</b>	<b>—</b>
<b>C. Taxations- und Bezugskosten.</b>									
25,753	—	80,000	—	1. Einkommenssteuer-Kommissionen . . . . .		—	170,000	—	170,000
42,124	45	50,000	—	2. Kantonale Rekurskommission . . . . .		—	80,000	—	80,000
305,732	80	167,100	—	3. Bezugskosten:					
122,964	39	139,600	—	a. Vermögenssteuer . . . . .		—	192,000	—	192,000
—	—	—	—	b. Einkommenssteuer . . . . .		—	363,000	—	363,000
38,767	43	65,000	—	c. Steuerzuschläge . . . . .		—	15,000	—	15,000
2,909	90	5,000	—	4. Kosten der Steuergesetzrevision . . . . .		—	5,000	—	5,000
5,330	40	7,000	—	5. Entschädigungen an die Gemeinden . . . . .		—	25,000	—	25,000
—	—	90,000	—	6. Verschiedene Bezugskosten . . . . .		—	120,000	—	120,000
<b>543,482</b>	<b>37</b>	<b>603,700</b>	<b>—</b>	7. Kosten der amtlichen Inventarisation . . . . .		—	90,000	—	90,000
							<b>1,060,000</b>	<b>—</b>	<b>1,060,000</b>

Rechnung 1918.		Voranschlag 1919.		Voranschlag für das Jahr 1920.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXXII. Direkte Steuern.</b>									
<b>D. Verwaltungskosten.</b>									
16,590	35	20,000	—	1. Besoldungen der Beamten . . . . .	—	56,000	—	56,000	—
39,416	65	40,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	91,000	—	91,000	—
17,037	70	30,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	40,000	—	40,000	—
2,005	—	2,005	—	4. Mietzinse . . . . .	—	5,000	—	5,000	—
<b>75,049</b>	<b>70</b>	<b>92,805</b>	<b>—</b>			<b>192,000</b>	<b>—</b>	<b>192,000</b>	<b>—</b>
<hr/>									
5,920,844	36	7,000,000	—	A. Vermögenssteuer . . . . .	9,239,000	—	9,239,000	—	—
10,127,620	87	5,596,750	—	B. Einkommenssteuer . . . . .	11,240,000	—	11,240,000	—	—
—	—	—	—	B. B. Zusatzsteuer . . . . .	400,000	—	400,000	—	—
543,482	37	603,700	—	C. Taxations- und Bezugskosten . . . . .	—	1,060,000	—	1,060,000	—
75,049	70	92,805	—	D. Verwaltungskosten . . . . .	—	192,000	—	192,000	—
<b>15,429,933</b>	<b>16</b>	<b>11,900,245</b>	<b>—</b>			<b>20,879,000</b>	<b>1,252,000</b>	<b>19,627,000</b>	<b>—</b>

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bureau zur Behandlung der Initiative betreffend Abänderung des Steuergesetzes folgende

### Kommission

bestellt hat:

Herr Grossrat Zurbuchen, Präsident  
 » » Michel, Vizepräsident  
 » » Bütkofer  
 » » v. Fischer  
 » » Grimm  
 » » Jakob  
 » » Leschot  
 » » Schneider  
 » » Weber (Grasswil)

**Präsident.** Was die Behandlung dieses Geschäfts in dieser Session anbelangt, so habe ich folgende Mitteilungen zu machen. Ich habe mich bei der Regierung erkundigt, ob sie bereit sei, das Geschäft noch in dieser Session zu behandeln. Sie wäre bereit, wenn der Rat es wünscht, mündlich zu referieren, dagegen ist der Bericht noch nicht gedruckt und kann infolgedessen dem Rat nicht ausgeteilt werden. Mit Rücksicht darauf, dass der Entscheid des Grossen Rates in dieser Frage ein prinzipieller, ein Interpretationsentscheid sein wird, ist es von vornherein wünschenswert, dass der grosse Rat über die Materie orientiert wird. Sodann was die Kommission anbelangt, so hat sich das Bureau gestern Mühe gegeben,

eine geeignete Kommission zusammenzusetzen, die eventuell in der Lage wäre, das Geschäft sofort zu behandeln. Es hat sich aber gezeigt, dass das nicht möglich ist, indem sämtliche Herren, die man angeprochen hat, um die Sache sofort an die Hand zu nehmen, erklärten, dass sie die nötige Zeit haben müssen, um das Geschäft etwas näher zu prüfen, da ihnen die Akten gar nicht bekannt seien. Mit Rücksicht darauf sehe ich keine Möglichkeit, das Geschäft noch in dieser Session zu behandeln, sondern wir müssen es auf die nächste Session verschieben.

Ich will anfragen, ob man sich hiezu zu äussern wünscht.

**Schneeberger.** Ich möchte nicht wiederholen, was ich gestern schon zur Sache gesagt habe, aber doch bemerken, dass es bei gutem Willen der Regierung doch hätte möglich sein sollen, das Geschäft zu erledigen. Sie hätte mit dessen Ueberweisung an den Grossen Rat nicht bis gestern zu warten brauchen, sondern es schon am Montag oder eventuell noch früher überweisen können. Die Verschiebung wird natürlich bedeuten — und dahin geht wohl auch die Absicht, dass, wenn die Initiative vom Volk angenommen werden sollte, sie für dieses Jahr nicht mehr wirksam wird. Ich meine, die Regierung hätte in dieser Sache schon etwas speditiver arbeiten können. Die Initiative ist schon lange beim Regierungsrat hängig und hätte erledigt werden können.

**Tschumi**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung hat dieses Ge-

(20. Mai 1920.)

schäft zu drei Malen behandelt. Die Frage ist nicht so einfach, ob diese Initiative rechtsgültig erklärt werden soll oder nicht. Man hat auch noch Rechtsgutachten von Professoren eingeholt, was die Sache etwas verzögert hat. Der Vorwurf, den Herr Schneeberger an die Regierung richten will, ist somit nicht gerechtfertigt. Man hat das Geschäft vorgelegt, sobald die Abklärung durch diese Gutachten erfolgt war.

**Präsident.** Am guten Willen des Bureaus des Grossen Rates hat es jedenfalls nicht gefehlt, aber Sie werden zugeben, dass wir in solchen Fragen den Leuten auch Zeit geben müssen, dass sie die Sache prüfen können. — Damit ist die Angelegenheit erledigt.

## Ausrichtung von Teuerungszulagen pro 1920.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen.)

### Eintretensfrage.

**Volmar**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unter dem Datum des 9. März 1920 hat der Verband der Beamten und Angestellten des Staates Bern eine Eingabe an den Grossen Rat gerichtet, in der das Begehren gestellt ist, es möchten auch für 1920 Teuerungszulagen ausgerichtet werden, und zwar eine Grundzulage von 800 Fr. ohne Rücksicht auf den Zivilstand und die Besoldungsstufe, eine Familienzulage von 200 Fr., eine Kinderzulage von 150 Fr. und eine Ortszulage: für Bern von 500 Fr., für Biel und die Orte mit ungefähr gleichen Lebensbedingungen von 400 Fr. und für alle übrigen Orte, soweit deren Einwohnerzahl 5000 übersteigt, von 300 Fr. Die Begehren waren ziemlich eingehend begründet und sind den Mitgliedern des Grossen Rates direkt zugestellt worden, so dass ich es nicht für nötig erachte, auf die Begründung näher einzutreten.

Eine zweite Eingabe ist eingelangt vom schweizerischen Gemeinde- und Staatsarbeiterverband, die ebenfalls die Ausrichtung von Teuerungszulagen für 1920 verlangt, aber dem Mass nach noch etwas weitergeht.

Sie wissen, dass die Finanzdirektion eine Zeit lang verwaist war. Als ich sie anfangs April antrat, fand ich einen Vortrag vor, der dahin ging, es sei die ganze Angelegenheit auf den Herbst zu verschieben. Ich habe die Sache geprüft und bin zu der Ueberzeugung gekommen, dass es doch nicht opportun wäre, sie ohne weiteres auf den Herbst zu verschieben. So kam man dazu, eine Zwischenlösung zu suchen, die Ihnen nun unterbreitet wird.

Fragen wir nach der finanziellen Wirkung der gestellten Begehren, so ist zu sagen, dass dasjenige des Beamtenverbandes, wenn ihm im ganzen Umfang entsprochen würde, für den Staat eine Auslage von 3,754,650 Fr. zur Folge hätte. Leistet man der andern Eingabe Folge, so wird der Staat mit 4,212,800 Fr. belastet.

Bei der Prüfung der Angelegenheit sind wir von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen. Bekanntlich fand im Jahre 1919 eine Besoldungsreform statt. Dieselbe stellte darauf ab, dass die Teuerung wieder abnehmen werde. Deshalb wurden die Besoldungen im Durchschnitt — bei einigen mehr, bei den andern

weniger — um 70% erhöht. Nun wissen Sie, dass der erhoffte Preisabbau nicht stattgefunden hat und dass der Grossen Rat sich deshalb schon im Jahre 1919, in dem die Besoldungsreform durchgeführt worden war, neuerdings mit Teuerungszulagen befassen musste. Damals wurde durch die erfolgten Beschlüsse sowohl seitens der Regierung als des Grossen Rates anerkannt, dass die Besoldungsreform der noch vorhandenen Teuerung nicht genügend Rechnung trägt und dass grundsätzlich Teuerungszulagen gesprochen werden müssen. Wie steht es nun dieses Jahr? Da muss gesagt werden, dass die Teuerung offenbar noch nicht zurückgegangen ist. Allerdings hat auf vielen landwirtschaftlichen Produkten ein Preisrückgang stattgefunden, der den Produzenten ziemlich trifft, der aber merkwürdigerweise den Konsumenten namentlich in den Städten nur in ganz geringem Masse, in einigen Positionen überhaupt gar nicht erreicht hat. Auf der andern Seite ist für Kleider, Weisswäsche und andere Haushaltungsartikel statt einem Preisrückgang leider eher ein Anziehen der Preise zu konstatieren. Rechnet man alles ineinander, so muss man sagen, dass ein Preisabbau noch nicht stattgefunden hat. Ob er nächstens eintreten wird, wissen wir nicht. Wahrscheinlich werden die landwirtschaftlichen Produkte, wie von seiten der Landwirtschaft behauptet wird, noch einen ziemlichen Rückgang erfahren; wie es bei den andern Artikeln kommen wird, das kann zurzeit niemand sagen. Jedenfalls ist es nach Ansicht der Regierung und der Staatswirtschaftskommission heute nicht opportun, darüber hin und her zu diskutieren, ob auf diesem und jenem Artikel ein Preisabbau stattgefunden hat und auf andern Artikeln ein Aufschlag eingetreten ist, sondern wir können uns mit der Feststellung begnügen, dass im allgemeinen die Verhältnisse gleich sind wie letztes Jahr und dass also grundsätzlich die Ausrichtung von Teuerungszulagen aus den gleichen Gründen wie 1919 als gerechtfertigt betrachtet werden muss.

Was das Mass anbelangt, so hatte der Sprechende in der kurzen Zeit, da er im Amte steht, unmöglich Zeit, namentlich angesichts der Verschiedenheit der Meinungen, das nötige Material zu sammeln, zu studieren und durchzuarbeiten, um in objektiver Weise darüber referieren und Antrag stellen zu können. Deshalb schlagen wir vor, die definitive Erledigung der Angelegenheit auf den Herbst zu verschieben in der Meinung, dass bis dahin in aller Unvoreingenommenheit eine Prüfung des ganzen Fragenkomplexes stattfinden soll.

Damit der Grossen Rat in seinen Entschliessungen weder nach der einen noch nach der andern Richtung präjudiziert ist, hielten wir es für das Richtige, einfach das letztjährige Teuerungszulagendekret zu verlängern und gestützt auf diese Verlängerung an das Personal eine Abschlagszahlung auszurichten. Mit diesen Grundsätzen waren Finanzdirektion, Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission einig. Die Beamtenschaft hat nachher aber gewünscht, dass man weitergehe und als Abschlagszahlung die ganze Teuerungszulage, die letztes Jahr ausgerichtet worden ist, gelten lasse. Es fand am 15. Mai eine Delegiertenversammlung des Staatspersonalverbandes in Bern statt und diese hat folgende Resolution gefasst:

« Die Abgeordnetenversammlung des Verbandes der Beamten und Angestellten des Staates Bern nimmt mit Befriedigung Kenntnis vom Antrag des Regierungsrates

an den Grossen Rat, dem Staatspersonal auch für 1920 Teuerungszulagen auszurichten. Sie erblickt darin das Eingeständnis der Unzulänglichkeit der im Dekret vom Januar 1919 festgelegten Besoldungsansätze.

Die Versammlung konstatiert aber mit Bedauern, dass die heutigen Vorschläge des Regierungsrates mit Bezug auf die vorläufige Ausrichtung von Teilzahlungen wiederum in keiner Weise den tatsächlichen Bedürfnissen des Personals entsprechen. Die Ausrichtung von im Maximum  $\frac{3}{4}$  der letztjährigen Teuerungszulagen, verteilt auf drei Auszahlungstermine, vermag auch nicht annähernd die Ungleichheiten aufzuheben, die zwischen der Entlohnung des bernischen Staatspersonales und derjenigen anderer Verwaltungen, insbesondere der Bundesverwaltung, bestehen. Jedenfalls muss die Abgeordnetenversammlung unter allen Umständen einen baldigen, den Bedürfnissen der allgemein und dauernd verteuerten Lebenshaltung entsprechenden Ausgleich verlangen; sie erklärt indessen, angesichts der vom derzeitigen Finanzdirektor vorgebrachten Gründe, sich damit einverstanden, dass die Bestimmung der definitiven Höhe der Teuerungszulage auf die Septembersession des Grossen Rates verschoben werde. Dagegen muss sie mit aller Entschiedenheit verlangen, dass der unverzüglich auszurichtende Vorschuss im Minimum die Höhe der vollen letztjährigen Zulage erreiche, wobei ausdrücklich erklärt wird, dass durch diesen Vorschuss die Höhe der endgültigen Zulagen pro 1920 in keiner Weise präjudiziert werden soll.»

Man ist also auch da einig, dass kein Präjudiz geschaffen werden soll. Diese Resolution ist mit einem Schreiben, datiert vom 18. Mai, dem Regierungsrat zugestellt worden. Dieses Schreiben hat folgenden Wortlaut:

«Die am 15. Mai 1920 in Bern stattgehabte Abgeordnetenversammlung des Verbandes der Beamten und Angestellten des Kantons Bern hat sich u. a. mit der Frage der Ausrichtung von Teuerungszulagen für das laufende Jahr an das Staatspersonal befasst. Das Resultat der von Vertretern aller Personalkategorien benützten einlässlichen Diskussion ist zusammengefasst in einer von der Versammlung einstimmig gefassten Resolution, die wir Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen. Gestützt auf diese Kundgebung stellen wir unter Berufung auf die motivierte Eingabe unseres Verbandsvorstandes das höfliche Ansuchen, Sie möchten Ihre sachbezüglichen Anträge an den Grossen Rat in Wiedererwägung ziehen im Sinne der Berücksichtigung unseres in der Zeitlage begründeten Begehrens.»

Sie wissen, dass beabsichtigt war, das Teuerungszulagendekret auf die Traktandenliste der nächsten Woche zu setzen, dass dann aber beschlossen wurde, die Session diese Woche zu schliessen. Ich setzte mich sofort mit dem Präsidenten der Staatswirtschaftskommission in Verbindung und erklärte ihm, das Dekret sollte unter allen Umständen noch diese Woche zur Behandlung kommen, um die Abschlagszahlung zu ermöglichen. Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission bot sofort Hand dazu und Dienstag abends 5 Uhr fand eine Sitzung statt. Unmittelbar nachdem die Sitzung angesetzt war, wurde mir das Schreiben des Verbandes mit der Resolution, das kurz vorher an den Regierungspräsidenten oder Vizepräsidenten gelangt war, zugestellt. Man stand nun vor

der Situation, ob man die Resolution und den Inhalt des Schreibens dem Regierungsrat unterbreiten und dort beraten lassen und nachher die Staatswirtschaftskommission zusammenkommen lassen soll, um nachher die Sache vor den Grossen Rat zu bringen. Die Regierungsräte waren natürlich nicht alle um den Weg und es wäre physisch unmöglich gewesen, die Regierungsratssitzung stattfinden zu lassen. Wir haben daher, um keine Verzögerung eintreten zu lassen, die Sache direkt vor die Staatswirtschaftskommission gebracht. Ich muss diese Daten ausdrücklich feststellen, um Ihnen nachzuweisen, dass es dem Regierungsrat nicht mehr möglich war, die Sache in Wiedererwägung zu ziehen, wenn das Traktandum nicht auf den Herbst verschoben werden sollte. Dieses Vorgehen war jedenfalls mehr im Interesse des Personals, als wenn man gesagt hätte: gut, wir legen das dem Regierungsrat in seiner nächsten Sitzung vor und nachher kann die Staatswirtschaftskommission sehen, ob sie noch einmal zusammenkommen will; wenn sie dann fertig gewesen wäre, wäre wohl auch der Grossen Rat fertig gewesen und das Geschäft hätte in dieser Session nicht mehr behandelt werden können.

Also, die Staatswirtschaftskommission hat die Sache behandelt. Es wurde ihr mündlich noch der Wunsch des Personals ausgedrückt, wenn man nicht dazu komme, die ganze letztjährige Teuerungszulage als Abschlagszahlung auszurichten, so möchte man wenigstens die vorgesehene ratenweise Auszahlung fallen lassen. Die Staatswirtschaftskommission erklärte sich damit einverstanden und der Sprechende erklärte, dass er es übernehme, diese Forderung bei der Regierung zu vertreten, so dass also der gedruckte Entwurf dahin zu modifizieren ist, dass in Ziff. 2 der 1. Juni 1920 als Stichtag zu bezeichnen wäre und der letzte Satz von Ziff. 3 den Wortlaut bekäme: «Diese Abschlagszahlung ist sofort nach Erledigung der erforderlichen Vorarbeiten auszurichten.»

Im weiteren hat die Staatswirtschaftskommission in III. eine Änderung vorgenommen. Wir haben dort geschrieben, dass im Herbst eventuell ein neues Dekret betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vorgelegt werden soll. Die Staatswirtschaftskommission erklärte, die Regierung könne das tun, aber mit dem heutigen Beschluss habe das nichts zu schaffen und man solle daher den betreffenden Passus streichen. Materiell ändert das an der Sache nichts, da ja die Regierung in dieser Form vorgehen kann. Ich halte das auch für notwendig, indem das gegenwärtige Besoldungsgesetz doch noch verschiedene Unebenheiten aufweist und eine definitive Ordnung der Angelegenheit doch unbedingt im Interesse des Staates liegt. Wir haben die Beobachtung gemacht, dass infolge der Besoldungserhöhungen beim Bund, in andern öffentlichen Verwaltungen und auch bei Privaten das tüchtige Personal unsern Staatsdienst verlässt und besser bezahlte Stellungen aufsucht. Wir haben auch die Beobachtung gemacht, dass bei Stellenausschreibungen die Anmeldungen sehr spärlich und qualitativ nicht derart sind, wie man es verlangen muss, so dass die Gefahr besteht, dass wenn nicht der durch die Verhältnisse einmal gebotene Ausgleich geschaffen wird, die Qualität des Staatspersonals und damit auch seine Leistungen abnehmen werden. Wir müssen daher dieser Angelegenheit alle Aufmerksamkeit schenken, und die Finanzdirektion ist gewillt, es zu tun und im Herbst ihre Vor-

(20. Mai 1920.)

schläge einzubringen, sei es im Sinne einer für dieses Jahr noch provisorischen Regelung auf dem Wege der Teuerungszulagen, sei es im Sinne einer definitiven Ordnung durch Revision des Besoldungsdekrets. Wenn wir mit Teuerungszulagen weiterarbeiten, so müssen wir doch mehr zahlen, als im Besoldungsdekrete vorgesehen ist. Wenn wir aber eine Stelle ausschreiben, so stellen natürlich die Leute auf die Besoldung im Dekret ab, indem sie nicht wissen, ob wieder Teuerungszulagen ausgerichtet werden oder nicht. Wir sind so bei den Stellenausschreibungen immer hintangesetzt und stehen bezüglich der Zahlung schlechter da, als sie eigentlich effektiv stattfindet, indem zu der Dekretsbesoldung noch die Teuerungszulage hinzukommt.

Wir glauben also, dass die Lösung, die wir Ihnen heute unterbreiten, in Anbetracht aller Umstände die zweckmässigste ist und dass wir im Herbst auf die ganze Angelegenheit noch einmal zurückkommen müssen. Ich empfehle Ihnen deshalb die gemeinschaftlichen modifizierten Anträge der Regierung und Staatswirtschaftskommission zur Annahme.

**Brand**, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist darin einig, dass das Begehr um Ausrichtung von Teuerungszulagen pro 1920 grundsätzlich berechtigt ist. Sie ist ebenfalls einig in der Erkenntnis, dass es in der gegenwärtigen Session nicht möglich ist, eine vollständige Vorlage einzubringen. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen über die Verhältnisse Aufschluss gegeben. Ich kann nur bestätigen, dass wir an dem Tage, wo wir den Beschlussesentwurf in die Hand bekommen haben, zusammengetreten sind, um die Vorlage noch in dieser Session behandeln zu können. Diese Eile war nötig, weil der Rat letzten Dienstag beschlossen hat, nur diese Woche zu sitzen, und infolgedessen die Gefahr bestand, dass, wenn wir nicht bereit sind, heute zu referieren, die ganze Angelegenheit auf den September verschoben werden müsste. Endlich hat man sich übereinstimmend gesagt, dass man eine provisorische Lösung suchen müsse, wenn man der Anerkennung der grundsätzlichen Berechtigung wirkliche einen praktischen Wert verleihen wolle. Diese provisorische Lösung liegt hier vor.

Auseinander ging man in der Würdigung des Masses, das heute beschlossen werden soll. Die Mehrheit der Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen die Ausrichtung von drei Vierteln der letztjährigen Teuerungszulage, in der Meinung, dass sie nicht in drei Raten, sondern auf einmal ausgerichtet werden sollen. Eine Minderheit der Kommission glaubt, man solle die ganze letztjährige Teuerungszulage, auch auf einmal, ausrichten. Das ist die einzige Differenz. Sie betrifft einen Detailpunkt, und ich glaube daher, Ihnen mit diesen kurzen Worten ohne weiteres die Annahme des vorliegenden Beschlussesentwurfes empfehlen zu können. Ueber die von der Staatswirtschaftskommission an der regierungsrätlichen Vorlage vorgenommenen Änderungen hat Ihnen der Herr Finanzdirektor bereits Auskunft gegeben und erklärt, dass er den von uns geltend gemachten Wünschen beistimme.

**Schneeberger**, Berichterstatter der Minderheit der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist in ihrem Antrag nicht einstimmig. Es ist eine Mehrheit und eine Minderheit. Die Anträge

der Mehrheit sind Ihnen bekanntgegeben worden. Die Anträge der Minderheit gehen etwas weiter. Die Minderheit schlägt vor, es sei die ganze Teuerungszulage des letztjährigen Dekrets als Vorschuss auf die diejährige Zulage auszurichten. Die Minderheit ist mit der Mehrheit darin einverstanden, dass die Auszahlung der Zulage auf einmal erfolgen soll, und zwar wurde von der Regierung aus in der Kommission erklärt, dass es möglich sein werde, die Auszahlungen bis 15. Juni zu bewerkstelligen; mindestens aber sollen sie erfolgen, sobald die nötigen Vorarbeiten und Berechnungen fertig sind.

Die Zulagen, welche das letztjährige Dekret festsetzt, gehen von 50 bis 450 Fr., also sehr geringe Beträge. Sie wissen noch aus der Diskussion des Dekretes, dass erklärt wurde, und sicher nicht ohne Grund, dass diese Zulagen schon letztes Jahr zu geringfügig waren, und dieses Jahr sind sie es noch in vermehrtem Masse, weil die Teuerung seither nicht etwa abgenommen hat, sondern in ständigem Zunehmen begriffen ist. Wenn auch behauptet wird, wie es in der Kommission geschehen ist, dass einzelne Artikel einen Preisrückgang zu verzeichnen haben, so betrifft es jedenfalls den kleinern Teil von dem, was in einem Haushalt nötig ist. Rückgänge sind auf einzelnen landwirtschaftlichen Produkten zu verzeichnen, aber nicht etwa auf allen und nicht auf denjenigen, die am meisten ins Gewicht fallen. Milch und Fleisch sind im Preis gleich geblieben, Gemüse sind einigermassen billiger geworden, aber auf allen andern Versorgungsgebieten haben wir eine konstante Preiserhöhung, so bei den Kleidern, den Haushaltungsgegenständen, den Brennmaterialien und vor allem bei den Mietzinsen, wo vorläufig kein Ende abzusehen ist. Die Mietpreise steigen konstant, und zwar in sehr starkem Masse. Ob es später besser werden wird, möchte ich sehr stark bezweifeln, und ich habe überhaupt keinen Glauben mehr an den Preisabbau, wie man ihn sich vor Schluss des Krieges als Uebergang in die Friedenswirtschaft vorgestellt hat. Es wird deshalb schon zweckmässig sein, wenn die Regierung sobald als möglich ein neues Besoldungsdecrett vorlegt, wie sie es tatsächlich vorgesehen hat, indem sie vorschlug, dass auf die Septembersession dem Rat entweder eine Vorlage über die Ausrichtung von Teuerungszulagen als Ergänzung des heutigen Beschlusses oder aber ein neuer Entwurf für ein Besoldungsdecrett zugehen soll. Die Kommission hat dann diesen eventuellen Antrag der Regierung gestrichen, weil sie sich sagte, es werde nicht möglich sein, diese umfangreiche Arbeit bis im September überhaupt zu bewerkstelligen und man werde sich für dieses Jahr noch mit Teuerungszulagen begnügen müssen.

Der Vertreter der Regierung, Herr Finanzdirektor Dr. Volmar, hat sich ohne weiteres der Ansicht geschlossen, die in der Kommission ausgesprochen wurde, dass die heute zu bewilligende Zulage auf einmal zur Auszahlung gelange, während die Regierung vorgeschlagen hatte, sie in drei Raten, auf 1. März, 1. Juni und 1. September, erfolgen zu lassen. Die erste Rate wäre nun schon lange fällig, die zweite steht vor der Tür — es ist beim besten Willen nicht einmal möglich, diesen Termin einzuhalten —, so dass zwei dieser Raten sowieso zusammen ausgerichtet werden müssen. Wenn nun das Personal auf die erste Rate volle drei Monate warten musste, so darf man ihm die dritte schon etwas früher ausrichten. So kommen

wir zu einer einzigen Auszahlung, wodurch der Finanzdirektion mehr Arbeit erspart wird, als der Nachteil der rascheren Auszahlung des letzten Drittels ausmachen würde. Der Gesamtbetrag der letztes Jahr ausgerichteten Zulagen beträgt nach den Mitteilungen des Herrn Finanzdirektors rund 950,000 oder 960,000 Fr. Die Regierung will drei Viertel geben, also dreimal 240,000 Fr. Ich habe die Meinung, dass es den Kanton Bern auch bei seiner jetzigen Finanzlage nicht stark beeinträchtigen wird, wenn der letzte Viertel, also die ganze Zulage, auch gleich ausgerichtet wird. Das Staatspersonal wird trotzdem noch keine grossen Sprünge machen und es steht immer noch wesentlich schlechter da als etwa das Personal des Bundes oder vieler anderer öffentlicher und auch privater Verwaltungen. Das ist in der Kommission rückhaltlos anerkannt und daher auch auf die Notwendigkeit der Revision des Besoldungsdekretes hingewiesen worden. Wenn man dem Staatspersonal den guten Willen zeigen und dem anerkannten Gedanken auch Ausdruck geben will, dass es schlecht belohnt sei, dass die Teuerung es notwendig mache, ihm entgegenzukommen, dass es auf der ganzen Linie andern Verwaltungen gegenüber zurückgeblieben sei, sollte man den Schritt nicht scheuen und die ganze Zulage von 50 bis 450 Fr. ausrichten. Es macht doch einen etwas peinlichen Eindruck, wenn man von einer jährlichen Teuerungszulage von 50 Fr. noch einen Viertel abstreicht. Auch da, wo es etwas mehr ausmacht, wo die Teuerungszulage 350 oder 450 Fr. beträgt, ist dieser Viertel ein Betrag, der für die Staatskasse nicht stark ins Gewicht fällt und den man wohl noch zulegen darf. Dann erhält der einzelne 350 oder 450 Fr. zwischen die Monatszahlungen hinein und damit kann er schliesslich noch etwas anfangen; er kann in diesem oder jenem Umfang Anschaffungen machen, mit denen er seit Jahren im Rückstand geblieben ist.

Ich möchte namens der Minderheit der Kommission beantragen: 1. Zustimmung zum Antrag, die Zulagen, welche bewilligt werden, auf einmal und zwar so rasch als möglich auszurichten, und 2. dass die Zulage vier Viertel der letztjährigen Zulage umfassen soll und nicht nur drei Viertel, wie Regierung und Kommission vorschlagen.

**M. Nicol.** Je voudrais attirer votre attention sur l'illogisme qui préside à la manière de procéder du gouvernement. Selon le projet de celui-ci les employés d'état qui seront au bénéfice des allocations de vie chère en 1920 devront toucher les  $\frac{3}{4}$  du montant en trois fois. Je ne me fais pas d'illusions sur la situation particulièrement obérée des finances de l'Etat, mais cependant, qu'il me soit permis de critiquer le système préconisé pour payer les allocations de renchérissement. On voit d'ici l'inconvénient auquel se heurtera l'employé bénéficiaire s'il est marié et père de plusieurs enfants; il ne pourra toucher des 400 fr. ou 450 fr. auxquels il a droit qu'un quart à la fois. Que voulez-vous, messieurs, qu'il procure à sa famille avec cette faible partie de la somme prévue? L'allocation ainsi fractionnée n'atteindra pas son but, loin de là.

Quant à l'employé célibataire, sa situation sera encore plus cocasse, il doit régulièrement toucher 100 fr. pour 1920. Or, les  $\frac{3}{4}$  que le gouvernement entend lui remettre seront donc 75 fr., lesquels seront versés à trois époques différentes, soit donc 25 fr.

à la fois. Vous savez, comme moi, messieurs, comment cet employé célibataire pourra servir judicieusement ces fameux 25 fr. que l'état entend lui verser par échelon de trois à trois mois. Je vous demande un peu comment il pourra s'en tirer?

Si, par malheur, il avait besoin d'une paire de chaussures à cette époque là, il lui serait matériellement impossible de les procurer, il serait obligé d'acheter une paire de souliers en deux fois (hilarité générale).

Nous devons, c'est notre devoir, procéder de manière à avoir dans tous les rouages de l'administration de l'Etat, des employés capables en tous points; il y va de l'avenir du ménage cantonal, et pour cela faire, il faut rétribuer convenablement ceux-ci, en tenant compte de la situation économique actuelle.

Le projet qui nous est présenté, messieurs, n'est à mon avis pas sérieux, ce sont là des chinoiseries, des niaiseries, rien d'autre. Les finances de l'Etat, lesquelles, il faut le reconnaître, sont loin d'être en bonne posture, permettront cependant ce léger sacrifice que nous vous demandons pour les employés bernois. Je crois qu'avec un peu de bonne volonté de la part du ministre des finances on pourra donner satisfaction aux intéressés, soit donc en leur versant l'allocation prévue en une fois et non en trois fois, ce qui serait dérisoire. J'ai dit.

**Präsident.** Das Wort zur Eintretensfrage ist nicht mehr verlangt, infolgedessen die Diskussion geschlossen und das Eintreten auf den Beschlussesentwurf, weil unbestritten, beschlossen.

Was die Detailberatung anbelangt, so ist seitens der Vertreter der vorberatenden Behörden bereits auseinandergesetzt worden, was für abweichende Anträge gestellt werden. Ich will sie nochmals wiederholen.

In Abschnitt I, Ziff. 2, wird beantragt, als Stichtag nicht den ersten September, sondern den 1. Juni vorzusehen.

Ziff. 3 würde nach den neuen Anträgen der Mehrheit der vorberatenden Behörden lauten: «Der Regierungsrat wird ermächtigt, auf Rechnung der pro 1920 endgültig zu beschliessenden Teuerungszulagen eine Abschlagszahlung von drei Vierteln der im Dekrete vom 27. November 1919 vorgesehenen Teuerungszulagen zu gewähren. Diese Abschlagszahlung ist sofort nach Erledigung der erforderlichen Vorarbeiten auszurichten.»

Ziff. 4 würde gleich bleiben, ebenso Abschnitt II.

Im Abschnitt III würde der letzte Satz: «eventuell den Entwurf zu einem neuen Dekret betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vorzulegen» gestrichen.

Das wäre der abgeänderte Entwurf, wie ihn die vorberatenden Behörden in ihrer Mehrheit beantragen. Demgegenüber stellt Herr Schneeberger namens der Minderheit der Staatswirtschaftskommission den Antrag, es möchte Ziff. 3 von Abschnitt I so redigiert werden, dass die ganze Auszahlung der letztjährigen Teuerungszulagen vorgesehen wird.

Wünschen sich die vorberatenden Behörden zur Detailberatung noch auszusprechen?

**Brand,** Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Hauptdifferenz oder eigentlich die einzige Differenz innerhalb der Staatswirtschaftskommission bezieht sich auf Ziff. 3 von Abschnitt I, indem die Mehr-

heit Ihnen beantragt, drei Viertel der letztjährigen Teuerungszulage auszurichten und die Minderheit die ganze letztjährige Zulage. In bezug auf die Streichung des letzten Satzes in Abschnitt III ist man einig. Das ist, um es vorwegzunehmen, mehr ein formeller Punkt. Die Regierung hat für den September eine definitive Vorlage in Aussicht gestellt und gesagt, diese könne entweder in einem Teuerungszulagendekret bestehen oder eventuell auch in einem Besoldungsdekret. Die Staatswirtschaftskommission ist der Ansicht, dass, wenn man wirklich im September die Angelegenheit definitiv ordnen will, es nicht anders geschehen kann als durch ein Teuerungszulagendekret, denn für ein Besoldungsdekret müsste doch im September eine Kommission eingesetzt werden und dann wäre es nicht möglich, die Angelegenheit im September endgültig zu erledigen. Es wäre auch aus einem technischen Grund nicht möglich. Wenn wir jetzt eine Abschlagszahlung auf die Teuerungszulagen ausrichten, so wäre es dann ausserordentlich kompliziert, wenn man im September zu einem andern System, nicht mehr der Teuerungszulagen, sondern der festen Besoldungen, überginge. Allein trotzdem wir aus diesen Gründen die Streichung von Abschnitt III beanfragen, sind wir durchaus einverstanden, dass die Frage der Revision des Besoldungsdekretes geprüft wird, aber wir möchten sie nicht mit diesem Beschluss verknüpfen, weil man sonst im September unter Umständen nicht die nötige Bewegungsfreiheit hätte.

Was die materielle Differenz betrifft, so möchte ich zur Orientierung des Rates nur folgendes ausführen. Vom Verband des Staatspersonals wurde in seiner Resolution und in mündlichen Besprechungen betont, dass die Ausrichtung von Teuerungszulagen, die jetzt beschlossen werden soll, die ganze Frage der Besoldungsordnung nicht präjudizieren soll. Wir sind damit durchaus einverstanden. Wenn man aber bei der Ausrichtung auf vier Viertel geht, so wird damit nach unserm Dafürhal' en ein gewisses Präjudiz geschaffen und gesagt, dass dann im September über die letztjährige Teuerungszulage hinaus noch eine weitere Aufbesserung in einer oder andern Form zu bewilligen ist; denn es hätte doch keinen Sinn, im Mai eine Abschlagszahlung in der Höhe der letztjährigen Teuerungszulage zu leisten, wenn man dann im September nicht eine weitere Zahlung folgen lassen wollte. Logischerweise muss man zugeben, dass die Abschlagszahlung, wenn sie nicht präjudizieren soll, die volle Höhe der letztjährigen Leistung nicht erreichen darf. Auch diejenigen, die offen sagen, dass man über die letztjährigen Teuerungszulagen hinaussehen müssen — und ich gehöre dazu —, können nicht zu dieser Präjudizierung Hand bieten, weil wir im Beschlussesentwurf festlegen, dass die Angelegenheit bereits im September, also bevor drei Viertel des Jahres verstrichen sind, dem Rat neuerdings zur endgültigen Beschlussfassung unterbreitet werden soll.

Das sind die Erwägungen, welche die Mehrheit der Staatswirtschaftskommission geleitet haben. Just wenn man nicht präjudizieren und wenn man ermöglichen will, die ganze Frage der Teuerungszulagen im September in aller Freiheit und Unbefangenheit zu diskutieren — und wir sind der Meinung, dass das geschehen soll —, so darf man mit dem Antrag der Staatswirtschaftskommission auf sofortige Ausrichtung von drei Vierteln einverstanden sein. Wir haben uns gefragt, ob man im Beschluss einen bestimmten Tag

einsetzen soll; man hat vom 15. Juni gesprochen. Allein wir können in unserem Kreis nicht verbindlich darüber erkennen, ob bis zum 15. Juni in allen Zweigen der Staatsverwaltung die Vorarbeiten durchgeführt sein werden, so dass die Ausrichtung wirklich auf diesen Tag erfolgen kann. Der Herr Finanzdirektor hat uns aber erklärt, dass die ganze Angelegenheit im Laufe des Juni werde ihre Erledigung finden können, und darum haben wir die Formulierung gewählt, die Abschlagszahlung sei sofort nach Erledigung der erforderlichen Vorarbeiten auszurichten. Die Höhe der Teuerungszulagen bezüglich des Familienstandes wird sich nach den Verhältnissen richten, wie sie am 1. Juni sind; deshalb muss in Ziff. 2 das Datum des 1. September durch 1. Juni ersetzt werden.

Das in aller Kürze die Gründe, welche die Mehrheit dazu geführt haben, Ihnen zu beantragen, drei Viertel der letztjährigen Teuerungszulagen im Laufe des Juni auszurichten, in der Meinung, dass im September über das Mass der Teuerungszulagen einlässlich debattiert werde, nachdem die erforderlichen Erhebungen gemacht sind, und dass dann angezeigt sein wird, sich definitiv darüber zu äussern, wieviel die Teuerungszulagen pro 1920 betragen sollen.

**Bieri.** Angesichts der gegenwärtigen Lage muss man sich schon fragen, ob es eine richtige Taktik unserer Regierung sei, dem Staatspersonal die Teuerungszulagen in drei Raten auszahlen zu wollen. Es kommt nun so, dass die Auszahlung gegen den Herbst erfolgen wird, wo jedermann neue Anschaffungen, seien es Lebensmittel, Brennmaterialien oder Kleider, machen muss und er mit einer kleinen Ratenzahlung überhaupt nichts anfangen kann. Daher sollte es auch die Regierung verantworten können, die Zulagen in einem Mal zur Auszahlung gelangen zu lassen. Ich möchte den Antrag der Minderheit warm unterstützen, die Auszahlung in einer Rate erfolgen zu lassen.

**Präsident.** Ich möchte nur, damit die Diskussion sich nicht auf ein falsches Geleise verirrt, bemerken, dass es sich nicht mehr darum handelt, die Auszahlung unter drei verschiedenen Malen erfolgen zu lassen. Der neue Antrag der vorberatenden Behörden geht dahin, dass die drei Viertel miteinander zur Auszahlung gelangen sollen.

**Düby.** Ich habe im Vortrag der Finanzdirektion eigentlich vergebens nach Gründen gesucht, welche die Regierung veranlasst haben, bei der Verlängerung des Dekrets nur drei Viertel zur Auszahlung gelangen zu lassen. Der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission hat nun vorhin die Gründe auseinandergesetzt und aus seinen Ausführungen geht hervor, dass Regierung und Staatswirtschaftskommission glauben, dass, wenn man das Dekret in seinem vollen Umfang verlängere, dadurch ein gewisses Präjudiz für die endgültige Regelung der Frage, die, wie Sie wissen, jetzt nicht erfolgen kann, geschaffen werde. Ich glaube, dass hier tatsächlich keine präjudizierende Lösung in Frage steht, wenn man auf dem Boden steht — und der Vortrag der Regierung tut das —, dass die Teuerung nicht wesentlich zurückgegangen ist. Ich habe mit grosser Genugtuung festgestellt, dass der Vortrag der Finanzdirektion namentlich auf die ganz abnormen Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt hinweist und auch darauf, dass die

lange Dauer der Teuerung zur Folge hatte, dass Neuanordnungen immer hinausgeschoben wurden und nunmehr notwendig gemacht werden müssen. Ich sage also: wenn man auf dem Boden steht, dass ein eigentlicher Preisrückgang nicht zu verzeichnen ist, so scheint mir auch nicht die geringste Veranlassung vorzuliegen, hinter die Ansätze des Dekrets von 1919 zurückzugehen. Der Vertreter der Minderheit der Staatswirtschaftskommission hat bereits mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass es sich ja eigentlich nicht um grosse Beträge handelt. Sie haben letztes Jahr beschlossen, in der Stadt Bern den Verheirateten 450 und den Ledigen 150 Fr. Teuerungszulage zu gewähren, in allen übrigen Ortschaften, also beispielsweise auch in Thun und Biel, wo wir ebenfalls mit ausserordentlichen Teuerungsverhältnissen zu rechnen haben, 350 Fr. für Verheiratete und 100 Fr. für Ledige. Das geringe Ausmass dieser Beträge lässt sich nur dadurch erklären, dass 1919 bereits eine Besoldungsreform durchgeführt worden ist. Ich bemerke aber in diesem Zusammenhang sofort, dass man schon bei der Beratung des Besoldungsgesetzes erklärt hat, dass diese Besoldungen jedenfalls nicht genügen werden und man in absehbarer Zeit werde dazu kommen müssen, sie entweder zu revidieren, die vor sich gegangene Revision als eine Zwischenlösung anzusehen, oder aber wieder mit Teuerungszulagen nachzuholen. Angesichts dieser Tatsachen halte ich es eigentlich für eine Knorzerei, wenn man nun nicht die vollen Teuerungszulagen ausrichtet. Ich darf in dieser Richtung vielleicht daran erinnern, dass die meisten bernischen Dekretsbahnen nun ebenfalls im Begriffe stehen, die Gehaltsverhältnisse, die sich als unzulänglich erwiesen haben, entweder durch neue Gehaltsordnungen abzuändern oder neue Teuerungszulagen auszurichten. Ueberall da, wo es zufolge der Kürze der Zeit und der Schwierigkeit, alle diese Fragen in absehbarer Zeit zu lösen, nicht möglich war, eine sofortige Ordnung zu treffen, haben die bernischen Dekretsbahnen zum mindesten die Teuerungszulage von 1919 als Vorschusszahlung ausgerichtet, in der Meinung, dass dann die definitive Regelung der ganzen Frage später kommen soll. Es will mir scheinen, dass auch auf dem Boden der kantonalen Verwaltung ein gleiches Verfahren platzgreifen sollte.

Gestatten Sie mir, noch in bezug auf die Bedürfnisfrage einiges anzubringen, obschon ich neuerdings feststellen möchte, dass sie durch den Vortrag des Herrn Finanzdirektors und seine heutigen mündlichen Ausführungen eine absolut einwandfreie Beleuchtung erfahren hat. Gestern ist die eidgenössische Ernährungskommission zusammengekommen und sie musste sehr beunruhigende Mitteilungen des Ernährungsamtes bezüglich der Versorgung der Schweiz mit Brotfrucht entgegennehmen. Es steht fest, dass Argentinien seine Grenzen sperren wird aus Gründen, die mit der kapitalistischen Produktionsweise in Zusammenhang stehen. Es steht leider Gottes fest, dass in absehbarer Zeit eine ausserordentlich scharfe Preiserhöhung auf Brotfrucht eintreten wird. Es steht fest, dass wir demnächst das Mehl wieder nach andern Prozentsätzen ausmahlen müssen und dass in absehbarer Zeit verschiedene Artikel wieder rationiert werden müssen, weil die Quellen, aus denen wir in der letzten Zeit schöpfen konnten, verschlossen werden. Ich kenne die Beschlüsse der gestern zusammengetretenen

schweizerischen Ernährungskommission nicht, aber die Beweisführung des Ernährungsamtes war so überzeugend, dass wir nach dieser Richtung jedenfalls nichts Anderes tun können, als uns an die gegebenen Verhältnisse anzupassen. Wenn die Brotfrucht in dieser Weise sich verteuert, dann wird selbstverständlich der Haushalt von uns allen neuerdings belastet. Das ist mit ein Grund, dass wir, nachdem diese verhältnismässig kleinen Beträge in Frage stehen und wir uns bewusst sind, dass wir im Herbst weitergehen müssen, jetzt nicht drei Viertel, sondern die volle Zulage ausrichten.

**Ilg.** Ich möchte nur eine kurze Anfrage an den Herrn Finanzdirektor stellen. Aus dem Dekret ist nicht klar ersichtlich, welche Teuerungszulagen an die provisorischen Angestellten und Hilfskräfte ausgerichtet werden. Der bezügliche Artikel ist sehr dehnbar. Ich halte dafür, dass die Teuerungszulagen auch allen denjenigen, die nur provisorisch oder als Hilfskraft angestellt sind, restlos ausbezahlt werden sollten. Das wird auch in der Privatindustrie und in Gemeindewesen so gehalten und ist jedenfalls richtig, weil die Teuerungszulagen doch als Lohn gelten sollten. Es wäre vollständig ungerecht, wenn der provisorisch oder vorübergehend Angestellte die Zulage nicht erhalten würde. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor um Auskunft ersuchen, wie er das durchzuführen gedacht.

**Volmar,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man beabsichtigt, bei der Ausrichtung der Teuerungszulagen in genau gleicher Weise vorzugehen wie letztes Jahr. Nun war ich damals nicht dabei und weiß nicht, wie es gehandhabt wurde. Es ist zu unterscheiden zwischen Hilfskräften und provisorisch Angestellten, die vielleicht nur einen Monat oder zwei im Staatsdienst standen und nun schon wieder fort sind. Diesen wird man nichts geben. Die andern dagegen, die längere Zeit da sind, wird man gleich behandeln wie die übrigen Angestellten, aber unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse. Es gibt nämlich provisorisch Angestellte, die aus bestimmten Gründen besser bezahlt sind als definitiv Angestellte. Man wird die Sache untersuchen und nach billigen Grundsätzen erledigen.

#### A b s t i m m u n g .

Für den Antrag des Regierungsrates und der Mehrheit der Staatswirtschaftskommission (gegenüber dem Antrag der Minderheit der Staatswirtschaftskommission) **Mehrheit.**

#### B e s c h l u s s :

##### I.

1. Die Geltungsdauer des Dekretes betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen vom 27. November 1919 wird bis zum Erlasse eines neuen bezüglichen Dekretes verlängert und das Dekret vom 27. November 1919 provisorisch für das Jahr 1920 anwendbar erklärt.
2. Als Stichtag im Sinne von § 6 des Dekretes vom 27. November 1919 gilt der 1. Juni 1920.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, auf Rechnung der pro 1920 endgültig zu beschliessenden Teue-

rungszulagen eine Abschlagszahlung von drei Viertelten der im Dekrete vom 27. November 1919 vorgesehenen Teuerungszulagen zu gewähren. Diese Abschlagszahlung ist sofort nach Erledigung der erforderlichen Vorarbeiten auszurichten.

4. Der Regierungsrat wird insbesondere ermächtigt, auch § 8 des Dekretes vom 27. November 1919 weiterhin anzuwenden.

### II.

Durch den bevorstehenden Beschluss wird der Beschluss des Grossen Rates vom 25. März 1920 betreffend Zulagen für Kinder und unterstützte Personen für das Jahr 1920 nicht berührt.

### III.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rate für die Septembersession eine definitive Vorlage, sowie einen zudienenden Dekretsentwurf betreffend Teuerungszulagen pro 1920 einzubringen.

## **Wahl des Präsidenten der kantonalen Rekurskommission.**

**Präsident.** Der Regierungsrat hat diese Stelle ausgeschrieben und über das Resultat der Ausschreibung liegt folgender Beschluss des Regierungsrates vor:

«Für die Stelle des Präsidenten der kantonalen Rekurskommission haben sich bis zum Ablauf der auf 24. April festgesetzten Frist angemeldet:

1. Grossrat Dr. jur. H. Dürrenmatt in Herzogenbuchsee.

2. Verwaltungsgerichtsschreiber Rob. Büchi in Bern. Die Anschreibungsliste wird an den Grossen Rat zur Vornahme der Wahl überwiesen.»

Bei 147 ausgeteilten und 145 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 14 leer und ungültig, in Berechnung fallende Stimmen 131, somit bei einem absoluten Mehr von 66 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt

Dr. H. Dürrenmatt, Grossrat, in Herzogenbuchsee mit 90 Stimmen.

Verwaltungsgerichtsschreiber R. Büchi erhält 41 Stimmen.

## **Wahl des Präsidenten des Grossen Rates.**

Bei 156 ausgeteilten und 154 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 19 leer und ungültig, in Berechnung fallende Stimmen 135, somit bei einem absoluten Mehr von 68 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt

Adolf Ramstein, Gemeindeschreiber, in Ritzenbach mit 121 Stimmen.

Vereinzelte Stimmen: 14.

## **Wahl des I. Vizepräsidenten des Grossen Rates.**

Bei 153 ausgeteilten und 151 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 6 leer und ungültig, in Berechnung fallende Stimmen 145, somit bei einem absoluten Mehr von 73 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt

Friedrich Bühlmann, Fürsprecher, in Grosshöchstetten mit 103 Stimmen.

Grossrat R. Grimm erhält 41 Stimmen, vereinzelt: 1 Stimme.

## **Wahl des II. Vizepräsidenten des Grossen Rates.**

Schneeberger. Wir hatten Ihnen Herrn Grimm als I. Vizepräsidenten vorgeschlagen, indem wir glaubten, ein Anrecht auf diese Stelle zu haben. Sie konnten es aber nicht über sich bringen, Herrn Grimm für diese Stelle Ihre Stimme zu geben. Wir schlagen ihn nun immerhin als II. Vizepräsidenten vor.

Bei 131 ausgeteilten und 130 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon 53 leer und ungültig, in Berechnung fallende Stimmen 77, somit bei einem absoluten Mehr von 39 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt

Robert Grimm, Gemeinderat in Bern, mit 53 Stimmen.

Vereinzelte Stimmen: 24.

## **Wahl von vier Stimmenzählern des Grossen Rates.**

v. Fischer. Ich bin im Falle, im Namen der konservativ-demokratischen Fraktion einen Vorschlag für einen Stimmenzähler zu machen. Weil die ganze Sache anfänglich etwas unklar war, konnten wir unsere Vorschläge nicht gedruckt austeilen. Nun ist die Abklärung gekommen, und zwar in der Weise, dass die konservative Fraktion im Bureau keine Vertretung mehr hätte, wenn sie nicht einen Stimmenzähler bekommt. Sie war bis jetzt im Bureau durch Herrn Dr. Dürrenmatt vertreten, der seinerzeit als Mitglied der konservativen Fraktion zum Vizepräsidenten gewählt wurde. Nun ist Herr Dr. Dürrenmatt aus dem Bureau ausgeschieden und damit ist jede Vertretung unserer Fraktion dahingefallen. Das ist nicht gerechtfertigt, sondern es steht nach dem Reglement der konservativ-demokratischen Fraktion ein Anspruch auf eine Vertretung im Bureau zu. Wir möchten Ihnen deshalb vorschlagen, als Stimmenzähler Herrn Maurice Keller von Bassecourt wählen zu lassen.

Freiburghaus. Ich möchte nur auf einen Irrtum aufmerksam machen, der dem Sekretär der Grossratsfraktion der Bürger- und Bauernpartei unterlaufen ist. Als Stimmenzähler figurieren auf unserm gedruckten Wahlvorschlag: Häsliger, bisher, und Stauffer, bisher. Es soll nicht heißen Stauffer, sondern Schmutz, bisher.

Bei 132 ausgeteilten und 130 wiedereingelangten Stimmzetteln, wovon keiner leer und ungültig, in Berechnung fallende Stimmen 130, somit bei einem absoluten Mehr von 66 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt.

Gottlieb Häsler	mit 99 Stimmen.
Rudolf Schmutz	» 97 »
Fritz Bratschi	» 83 »
Joseph Comment	» 81 »

Grossrat Maurice Keller erhält 63 Stimmen.

### **Massnahmen des Regierungsrates gegen die Maul- und Kluauseuche.**

### **Interpellation der Herren Grossräte Gnägi und Mitunterzeichner betreffend Bekämpfung des neuen Seuchenausbruchs.**

(Siehe Seite 369 hievor.)

**Gnägi.** Der Sprechende hat sich erlaubt, folgende Interpellation an den Regierungsrat zu richten: «1. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um den erneuten Seuchenausbruch im Kanton Bern mit aller Wirksamkeit zu bekämpfen? 2. Wie gedenkt man eine rationelle Verwertung der geschlachteten Tiere durchzuführen? 3. Wie soll die Bewegungsfreiheit der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung in den verseuchten Ortschaften geordnet werden?»

Vor einiger Zeit bestand im Kanton kein einziger Seuchenfall mehr und der Alldruck war einigermassen von der landwirtschaftlichen Bevölkerung gewichen. Leider brach dann ein neuer Seuchenfall bei Pulver in Bern aus. Man will nun diesen Fall mit der Vieh einfuhr in Verbindung bringen. Vom eidg. Veterinär amt wurde erklärt, dass sämtliche ausländische Vieh transporten verseucht in unserem Lande ankommen und dass auch sämtliches eingeführtes Fleisch von verseuchtem Vieh stammt. Ob nun der Fall Pulver auf diese Vieh einfuhr zurückzuführen ist, möchte ich nicht behaupten, indem der Beweis sogar von Fachleuten sehr schwer zu erbringen ist. Tatsache aber ist, dass wir während der Kriegszeit, wo jede Vieh einfuhr vollständig unterbunden war, keine Maul- und Kluauseuche hatten. In den letzten Tagen ist nun endlich der Bundesrat dazu gekommen, ein Einfuhrverbot für sämtliche Kategorien des Rindviehgeschlechts zu erlassen. Es war wohl an der Zeit, dass dieses Verbot gekommen ist und es hätte wohl keine einzige andere Berufsklasse diese Schafsgeduld an den Tag gelegt und mit dem Ergreifen anderer Massnahmen zugewartet, nachdem doch nachgewiesen ist, dass gerade die Vieh einfuhr sehr viel zur Seuchenverbreitung beiträgt.

Die Entwicklung, welche die Seuche gegenwärtig bei uns nimmt, ist äusserst beunruhigend. Die Seuchenausbrüche nehmen in gewaltigem Umfang zu, und wenn es nicht zu einer Landeskatastrophe kommen soll, so müssen alle nur möglichen Massnahmen zur Bekämpfung der Seuche getroffen und von allen Kreisen des Volks mit gutem Willen und grösster Gewissenhaftigkeit befolgt werden. Die Behörden haben in erster Linie die Pflicht, dafür zu sorgen,

dass die Massnahmen getroffen werden, und die Landwirtschaft hat ein Recht zu verlangen, dass es geschieht.

In einer öffentlichen landwirtschaftlichen Versammlung wurde erklärt, Pulver habe, nachdem die Seuche bei ihm ausgebrochen war, nur drei Tage Bannzeit bekommen, nachher habe er in seinem Geschäft wieder frei schalten und walten können. Jedem andern gewöhnlichen Sterblichen, in dessen Stall die Seuche Einkehr hielt, war das nicht gestattet, und man muss sich schon verwundern, wenn das wirklich wahr ist. Ich weiss nicht, ob es tatsächlich zutrifft, aber ich stelle die höfliche Anfrage an den verehrlichen Chef der Landwirtschaftsdirektion, ob es sich so verhält. Wenn es richtig ist, dann muss man sich fragen, wer Herrn Pulver diese Erlaubnis erteilt hat. Wenn man die Stimmung kennt, welche schon vor Kriegsausbruch und seither noch in vermehrtem Masse im Publikum gegenüber Herrn Pulver herrscht, so muss man schon sagen, dass es sehr unglücklich gehandelt ist, wenn man diesem Herrn noch gewisse Vorrechte und Begünstigungen einräumt, denn man weiss, dass die Firma Pulver einen ungeheuren Verkehr hat und dass gerade dieser Verkehr die Seuche verschleppen kann. Ich teile die Auffassung nicht, dass es eine Schädigung des Volkswohls gewesen wäre, wenn die Firma Pulver ihren Betrieb vielleicht etwas länger hätte einstellen müssen. Wir hoffen, dass man uns über diesen Punkt beruhigende Auskunft geben könne. Sollte das, was behauptet wird, wirklich wahr sein, dann möchte ich an dieser Stelle meine Missbilligung aussprechen gegenüber der Instanz, welche die Erlaubnis gegeben hat.

Was die Seuchenbekämpfung anbelangt, so ist klar, dass in erster Linie die Landwirtschaft selbst alles tun muss, um der Seuche Einhalt zu gebieten. Man soll mit Belehrung und nötigenfalls auch mit Strafe dafür sorgen, dass die getroffenen Massnahmen auch befolgt werden. Aber auch die andern Kreise müssen für das schwere Landesunglück Verständnis zeigen und gewillt sein, das Ihrige beizutragen, damit die Seuche wirksam bekämpft werden kann. Wir verlangen, was die Regierung sehr wahrscheinlich tun wird oder schon getan hat, ein Verbot des Viehverkehrs, überhaupt eine Einschränkung des Verkehrs, ein Verbot von Volksversammlungen, Schliessung von Schule und Kirche, wo es nötig ist, Verbot der festlichen Anlässe und aller Tanzbelustigungen. Es ist jetzt nicht der Moment, solche Festlichkeiten zu feiern in dieser schweren Zeit, wo man befürchten muss, dass sie zur Seuchenverschleppung beitragen. Wir verlangen weiter die sofortige Abschlachtung der verseuchten Viehbestände, und das ist eigentlich der Grund, warum ich die Interpellation eingereicht habe.

Wir mussten letzten Montag vernehmen, dass Landwirtschaftsdirektion und Kantonstierarzt sich fragen, ob die Schlachtungen noch weitergeführt werden können, nachdem die Fälle so plötzlich auftreten und die Verwertung des Fleisches auf grosse Schwierigkeiten stösst. Wir verlangen, dass mit der Abschlachtung zugefahren werde, und zwar aus verschiedenen Gründen. Einmal ist erwiesen, dass bei sofortiger Abschlachtung die Verschleppungsgefahr viel geringer ist. Heute ist diese Gefahr natürlich viel grösser als im Winter, weil jetzt die landwirtschaftlichen Arbeiten nicht eingeschränkt werden können. Diese Arbeiten müssen verrichtet werden, man kann die Leute

nicht in ihren Höfen isolieren, wie das im Winter möglich ist.

Nun hat man mit dem Durchseuchen des Viehs Erfahrungen gemacht. In Freiburg hat man durchgesucht. Längere Zeit bekam man darüber nur gute Berichte, nun aber lautet der Bescheid anders. Wir wissen von Herrn Dr. Bürgi, dass die freiburgische Regierung an den Bund das Gesuch gestellt hat, man möchte ihr gestatten, das durchgeseuchte Vieh nachträglich abzuschlachten. Damit ist doch bewiesen, dass man mit der Durchseuchung nicht den erwarteten Erfolg erreicht. Die Tiere magern ab, verlieren das Fleisch, und es ist volkswirtschaftlich nicht richtig, sie zuerst abmagern und das Fleisch verlieren zu lassen, um sie nachher dann doch abzuschlachten. Es kann daher wohl nicht im Ernst daran gedacht werden, die Schlachtungen einzustellen, sondern man muss nur auf eine möglichst rationelle Verwertung des Fleisches bedacht sein. Gewiss gibt es Fälle, wo mit dem Durchseuchen befriedigende Resultate erzielt werden. Herr Oberst Hofer hat seinen Viehbestand durchgeseucht und er hat mir bestätigt, dass er gute Erfahrungen gemacht habe. Allein Herr Hofer bewohnt einen abgelegenen Hof und er hat mir erklärt, wenn er mitten im Dorf wäre, hätte er die moralische Verantwortung für die Durchseuchung nicht übernehmen wollen. Im weitern besitzt Herr Hofer wertvolles Zuchtvieh und sehr viel Jungvieh, das besser durchseucht als andere Tiere. Wir haben es hier also mit einem Ausnahmefall zu tun, der für den grossen Durchschnitt nicht massgebend sein kann. Wir müssen also daran festhalten, dass das Abschlachten das einzige Richtige ist, und wir müssen dafür sorgen, dass das Fleisch der geschlachteten Tiere rationell verwertet werden kann. Wir haben vom Herrn Landwirtschaftsdirektor gehört, dass der Gedanke, die Abschlachtungen einzustellen, deshalb aufgekommen ist, weil sie Mühe hatten, das Fleisch richtig zu verwerten. In der gegenwärtigen Jahreszeit muss natürlich das Fleisch sofort in Kühlräume verbracht und von dort dem Konsum zugeführt werden.

Wir müssen, wie gesagt, noch mit einer grösseren Ausdehnung der Seuche rechnen. Die letzten Nachrichten bestätigen denn auch, dass gestern wieder zahlreiche neue Fälle vorgekommen sind. Nachdem die Seuche diese gewaltige Ausdehnung erfahren hat, ist es nicht wohl möglich, alles Fleisch auf kantonalem Boden zu verwerten. Wenn man weiss, dass der Ertrag des Fleisches kaum ein Drittel der Schatzung ausmacht — wobei zu betonen ist, dass die Schatzung nicht zu hoch ist, sondern dass die von der Seuche Betroffenen einen grossen Schaden erleiden — so muss man sagen, dass etwas in der Verwertung nicht klappt. Aus diesem Landesunglück sollten sich nicht gewisse Kreise des Volkes noch bereichern, sondern für das Fleisch sollte der wahre Wert bezahlt werden. Um das zu ermöglichen, sollte eine richtige Organisation geschaffen werden. Wenn der ganze Viehstand sofort abgeschlachtet wird, so ist erst ein kleinerer Teil davon stark verseucht, während der grössere Teil noch seuchenfrei ist oder doch erst die Anfangsstadien der Krankheit durchmacht. Da sollte nun eine gewisse Ausscheidung der Fleischqualitäten vorgenommen werden. Das Fleisch der Tiere, welche noch nicht verseucht und in einem guten Nutzungszustand sind, ist solches erster Qualität und sollte in den frischen Konsum gebracht werden, während die Qua-

lität des Fleisches von Tieren mit hohem Fieber sofort zurückgeht; dieses Fleisch sollte zu Konserven verarbeitet werden.

Man wird geltend machen, die ganze Sache sei blitzartig hereingebrochen und man sei nicht imstande gewesen, die nötigen Hilfskräfte aufzubringen und die nötigen Verkehrsmittel herbeizuschaffen, um das Fleisch richtig verwerten zu können. Man hatte in der Tat grosse Mühe, es abzusetzen. Diese Frage kann wohl nicht kantonal, sondern muss auf eidgenössischem Boden geregelt werden. Man muss über die Kantongrenzen hinausgehen und dafür sorgen, dass das Fleisch, das im Kanton nicht verwertet werden kann, anderwärts Abnehmer findet. Ich gebe zu, dass bis anhin gemacht wurde, was möglich war; aber angesichts der immer grösseren Ausbreitung der Seuche müssen wir noch andere Vorkehren treffen, um der Katastrophe zu begegnen. Wir dürfen nicht auf die Freiwilligkeit der Herren Metzgermeister angewiesen sein, sondern es muss von Bund und Kanton aus eine Organisation getroffen werden. Die Abschlachtung von gesundem Vieh muss verboten werden. Wenn wegen der Seuche so viele Tiere geschlachtet werden müssen, soll man in erster Linie dieses Fleisch konsumieren und mit dem Schlachten gesunder Tiere zuwarten. Als letzthin im Kanton Waadt grosse Abschlachtungen vorgenommen werden mussten, wurde das Fleisch zu 2 Fr. das Kilo nach Basel verkauft, weil die Waadtländer erklärt, sie essen kein Seuchenfleisch. Es ist ein Unding, wenn Fleisch zu solchen Preisen verkauft wird. Dabei kann ich nicht beurteilen, ob das Fleisch auch entsprechend diesem Ankaufspreis billig an den Konsumenten gelangte; aber die bisherigen Wahrnehmungen zeigen, dass die Metzgerschaft auf dem Seuchenfleisch ganz bedeutende Gewinne einstreicht.

Ich will in keiner Weise unserer Landwirtschaftsdirektion einen Vorwurf machen. Ich weiss, welch ungeheure Arbeit gerade wegen der Seuche dem Herrn Landwirtschaftsdirektor obliegt und dass er sich alle Mühe gibt, der Sache Meister zu werden. Das gleiche möchte ich auch vom Kantonstierarzt sagen. Aber ich stelle doch fest, dass die heutige Organisation noch nicht genügt, sondern dass man sie auf eidgenössischem Boden ausbauen muss. Es handelt sich um eine eidgenössische Frage und die Angelegenheit wurde bis jetzt zu wenig grosszügig an die Hand genommen. Das birgt grosse Gefahren in sich und es ist jedenfalls besser, wenn hier zu viel statt zu wenig getan wird.

Der dritte Punkt meiner Interpellation betrifft die Frage, wie die nicht landwirtschaftliche Bevölkerung behandelt werden soll. Letzten Winter wurde vielerorts die Arbeiterschaft in den Dörfern eigentlich eingesperrt oder durfte wenigstens die Ortschaft nicht verlassen. So darf man nicht vorgehen, denn wer will den Lohnausfall decken? Der Staat will es nicht tun, auch die betreffende Gemeinde nicht, und vom Viehbesitzer wird man es auch nicht verlangen wollen. Man muss durch geeignete Massnahmen eine Verschleppung von dieser Seite her möglichst zu vermeiden suchen. Man wird nach dieser Richtung bereits gewisse Erfahrungen gemacht haben und man soll sie zunutzen ziehen. Man darf von der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung erwarten und verlangen, dass sie sich willig den getroffenen Anordnungen unterzieht und ihr möglichstes beiträgt, dass

das Landesunglück nicht noch grösser wird. Alle Kreise der Bevölkerung haben ein Interesse daran, sich da gegenseitig zu unterstützen und der ungeliehenen Gefahr Meister zu werden zu suchen. In erster Linie muss natürlich die landwirtschaftliche Bevölkerung selbst alle Vorschriften genau beobachten. Leider ist man mit dem Zurückgehen der Seuche etwas sorgloser geworden, aber ich glaube, die landwirtschaftliche Bevölkerung werde ihr möglichstes tun. Wir erwarten nur, dass die Behörden alle sachentsprechenden Massnahmen treffen werden. Der Kampf in dieser Sache ist ein Kampf des ganzen Volkes. Das ganze Volk leidet unter diesem Unglück, nicht nur die Landwirtschaft, sondern noch viele andere Volkskreise, die gar nicht daran denken. Zahlreiche Bauern, hauptsächlich solche, welche 1919, wo die Viehpreise ausserordentlich hoch waren, abschlachten mussten, sind heute finanziell ruinirt. Wir glauben, dass man in allen Kreisen der Bevölkerung dafür Verständnis und Bedauern hat, aber dieses Verständnis und Bedauern muss man auch in die Tat umsetzen; mit Worten ist uns nicht viel geholfen. Es wäre Aufgabe der Presse aller politischen Richtungen, die Bevölkerung über die Grösse des Unglücks aufzuklären und sie aufzufordern, ihr möglichstes zu tun, damit man der Seuche Meister wird und sich bereit zu erklären, das Seuchenfleisch zu konsumieren, das ohne jeden Schaden genossen werden kann, so gut wie das ausländische verseuchte Fleisch, das in die Schweiz hineinkam. Wir haben nun die Kriegszeit hinter uns. Gerade in diesem Falle sind viele, welche unsere Forderungen während des Krieges nicht begriffen haben und uns nicht folgen konnten. Aber die landwirtschaftliche Bevölkerung hat sich den Anbauverordnungen der Behörden willig gefügt und durch grosse Arbeitsleistung dafür gesorgt, dass wir durchhalten konnten. Herr Düby hat vorhin bemerkt, es würden grosse Schwierigkeiten eintreten wegen der Brotversorgung. So gefährlich ist die Sache noch nicht, man hatte im Gegenteil Befürchtungen wegen der grossen Vorräte des Brotamtes. Auch ist darauf aufmerksam zu machen, dass wir während der Kriegszeit die Brotversorgung für acht Monate decken konnten, während vor dem Krieg nur für 50 Tage Getreide produziert wurde. Man ist uns da also einen gewissen Dank schuldig und man kann sich dafür erkenntlich zeigen, indem man unserer gegenwärtigen Lage Verständnis entgegenbringt, sich den Anordnungen willig fügt und den Leuten begreiflich macht, dass sie in erster Linie das Fleisch der Tiere essen, die geschlachtet werden müssen. Würden wir dieses Entgegenkommen nicht finden, so würde ein bitteres Gefühl des Unrechts ausgelöst, das für später einen Stachel zurücklassen würde.

Wir wollen also die Abschlachtungen weiterführen und dafür sorgen, dass das Fleisch sofort vom Schlachttort in Gefrierräume und von dort in den Konsum geführt wird. Das Fleisch muss aber den Preis erhalten, den es wert ist und darf nicht zur Hälfte des Preises veräussert werden. Den Schaden trägt wieder das Bernervolk. Wir haben allen Grund, dafür besorgt zu sein, dass aus der Viehverwertung soviel als möglich gezogen wird.

Damit habe ich meine Interpellation begründet. Sie wollen mich entschuldigen, dass ich mir erlaubt habe, in dieser Frage neuerdings zu interpellieren, aber die Sache scheint mir so wichtig zu sein, dass

nicht genug getan werden kann. Hauptsächlich müssen auch die andern Kreise des Volkes auf die Gefahr aufmerksam gemacht und es muss ihnen das Verständnis dafür beigebracht werden, dass sie mithelfen müssen, das grosse Landesunglück nach Möglichkeit wirksam zu bekämpfen.

**Präsident.** Ich erteile das Wort Herrn Landwirtschaftsdirektor Moser zur Beantwortung der Interpellation Gnägi und gleichzeitig zur Berichterstattung über die Massnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche.

**Moser,** Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie bereits der Herr Grossratspräsident mitgeteilt hat, geht es nicht wohl an, die Beantwortung der Interpellation Gnägi von der Berichterstattung über den Verlauf der Seuche auseinanderzuhalten. Deshalb werde ich in meinen Ausführungen beides mehr oder weniger miteinander vermengen müssen.

Ich möchte Ihnen zunächst einige Mitteilungen über den momentanen Stand der Seuche und über die bisher getroffenen Massnahmen machen. Wir hatten im Oktober, November und Dezember den ersten Seuchenzug, wo gegen 4000 Stück im Werte von ca. 6 Millionen Franken abgeschlachtet werden mussten. Ende Februar war die Seuche im Kanton Bern vollständig erloschen. Mitte März kamen die erwähnten neuen Ausbrüche bei Herrn Pulver, in Jegenstorf und an andern Orten im Kanton herum. Man wurde der Sache wieder ziemlich Meister, bis dann in den ersten Tagen Mai, ungefähr am 6./7. Mai, der grosse Ausbruch in der Anstalt Frienisberg erfolgte, von wo aus in Rücksicht auf den stattgefundenen grossen Verkehr eine gewaltige Verseuchung um sich griff.

Gestatten Sie mir in bezug auf diesen Seuchenausbruch einige Mitteilungen und Klarlegungen. Am 22. April wurde beim Bahnwärter in Lotzwil ein Seuchenausbruch konstatiert. Nach Aussage der Tierärzte war allerdings die Seuche in jenem Zeitpunkt dort schon drei, vier Tage alt. Am 21. April ist von Lotzwil ein Eber nach der Anstalt Frienisberg geschickt worden, wo er am 22. April ankam. Am 4. Mai brach die Seuche zum zweitenmal in Lotzwil bei Landwirt Ingold aus, der den Eber versandt hatte, und am 5. Mai wurde sie in Frienisberg konstatiert. Angesichts dieser Daten liegt es sehr nahe, den Seuchenausbruch in Frienisberg auf die Spedition dieses Ebers von Lotzwil nach Frienisberg zurückzuführen.

Nun ist Frienisberg eine Hengstenstation, ferner eine Eberstation und es werden dort auch mehrere Zuchttiere gehalten. In dieser Zeit fand dort ein gewaltiger Verkehr statt. Infolgedessen fand eine starke Verseuchung der verschiedenen umliegenden Ortschaften statt und der grosse Seuchenzug, den wir gegenwärtig im Seeland haben, ist unzweifelhaft auf diese Verseuchung zurückzuführen. Nachdem diese starke Verseuchung uns gemeldet war, haben wir sofort Militärmetzger aufgeboten — es sind heute 8 Detachemente in Funktion — und mehrere Lastautomobile in Betrieb gesetzt, um das Fleisch der geschlachteten Tiere in das Schlachthaus zu verbringen. Wir haben also sofort wieder einen Dienst organisiert, wie wir ihn vor Neujahr hatten, wo auch eine Zeitlang eine sehr starke Abschlachtung stattfand, aber wenn an einem Tage 250, 300 bis 400 Stück gemeldet werden,

(20. Mai 1920.)

ist es unmöglich, die Tiere alle rechtzeitig zu schlachten. Gegenwärtig finden intensive Abschlachtungen statt, aber in zwei, drei Ortschaften können wir nicht mehr schlachten. So mussten wir die Schlachtungen in Siselen einstellen, weil wir dort einfach keine Ordnung fertigbringen; in Zeit von einigen Tagen ist das Dorf wieder verseucht, wenn man glaubte, die Seuche sei nun verschwunden. Ebenso müssen wir die Schlachtungen in Rapperswil einstellen und wahrscheinlich in Matzwil, weil das ganze Dorf vollständig verseucht ist und wir vor allem aus unsere Kraft darauf verwenden müssen, dort abzuschlachten, wo in einer Ortschaft vereinzelte Fälle auftreten, um den betreffenden Ort vor einer Weiterverbreitung der Seuche zu schützen. Da, wo wir sehen, dass ein Dorf durch die Infektion verloren ist, hat es keinen Sinn, dort mit den Abschlachtungen zuzufahren, bevor diese in den Ortschaften stattgefunden haben, wo vereinzelte Fälle auftreten. Wir haben infolgedessen alle unsere Kraft auf die Abschlachtungen in Grossaffoltern, Kallnach, Lyss, Niederried, Radelfingen, Rapperswil, Schüpfen und Seedorf konzentriert. Es ist entschieden keine Kleinigkeit und keine leichte Aufgabe, täglich 100 bis 150 Stück Grossvieh abzuschlachten und ins Schlachthaus in Bern einzuliefern.

Was die Fleischverwertung anbelangt, so haben wir schon im Oktober mit dem stadtbernischen Metzgerverein einen Vertrag abgeschlossen, wonach er uns das Fleisch abnimmt. Alle vierzehn Tage oder drei Wochen werden die Preise neu normiert. Am 12. Februar hatten wir folgende Fleischpreise: Rindvieh I. Qualität 4 Fr. 20, II. 3 Fr. 50, III. 3 Fr.; Kalbfleisch 4, 3.50 und 3 Fr.; schwere Schweine 6 Fr.; 30 bis 50 kg schwere 5 Fr., leichtere 3 und 2 Fr. 50. Am 21. März wurden folgende Preise vereinbart: Rindfleisch 4, 3.50, 3 Fr., Kalbfleisch 3.50 Fr., Mastschweine 5 Fr. Am 22. April: Rindfleisch 4, 3.30, 2 Fr. 70, Mastschweine über 50 kg 5 Fr., kleinere 4 und 3 Fr. Am 3. Mai: Rindfleisch 4, 3.30 und 2.70, Mastschweine 4 Fr. 50. Am 10. Mai: Rindfleisch 4, 3.30 und 2.70, Mastschweine 4 Fr. 50. Der Metzgermeisterverein hat sich verpflichtet, soviel Fleisch als möglich auf dem Platz Bern zu verwerten und den Rest zu gleichen Preisen nach aussen abzugeben. Während der ganzen Zeit, namentlich als die grossen Schlachtungen stattfanden, im November und Dezember, wurden grosse Quantitäten zu gleichen Preisen nach Zürich und Basel verkauft. Auf das Land kann man das Fleisch nicht nehmen, weil es Schaden nehmen müsste. Auch das Fleisch von gesunden Tieren — da geht der Herr Interpellant von einer irrgen Voraussetzung aus — muss bei dieser Art und Weise des Metzgereibetriebes selbst im Winter leiden, indem es im Freien, in Scheunen usw. aufgehängt werden muss und nicht so sauber ausgeschafft werden kann wie in einem Schlachthaus. Ganz schwierig ist die Situation bei hoher Temperatur, wo das Fleisch schon nach einigen Stunden in Verderbnis überzugehen beginnt, wenn es im Freien bezw. an der Luft aufbewahrt werden muss. Es ist natürlich etwas ganz anderes, wenn der Metzger sein Stück in die Schal nehmen, sauber ausschlachten und in den Kühlraum bringen kann, wo es bleibt, bis es in den Konsum gelangt. Bei den Schlachtungen, wie sie jetzt im Land herum vorgenommen werden müssen, leidet das Fleisch — das muss zugegeben werden —, die Qualität nimmt ab, und das ist auch ein Grund, warum die Metzgerschaft

weniger dafür zahlen kann. Auf der andern Seite möchte ich die stadtbernische Metzgerschaft, mit der ich verkehren musste, die Herren Uttiger und Herrmann, welche als Vorstandsmitglieder die Preise abgeschlossen, in der Weise in Schutz nehmen, dass sie uns in jeder Hinsicht entgegengekommen sind und uns die Fleischverwertung erleichtert haben. Sie haben sich allerdings für die Preise gewehrt, indem sie erklärten, dass sie grosse Mühe hätten, das Fleisch abzubringen und dass sie mit einem grossen Abgang rechnen müssen.

Gegenwärtig ist die Situation so, dass ich vor drei Tagen mit dem Veterinäramt Rücksprache nahm in dem Sinne, dass unbedingt auf diesem Gebiet eine Vereinheitlichung stattfinden müsse. Sie haben gehört, dass wir für das Fleisch 1 Fr. 50 bis 2 Fr. mehr gelöst haben als die Kantone Freiburg und Waadt. Wir haben möglichst gesucht, namentlich in der Zeit, wo die Seuchenfälle nicht so explosionsartig auftraten, die Tiere sofort abzuschlachten, wenn ein Ausbruch da war. In der letzten Zeit sind nun von den Kantonen Waadt, Freiburg und auch Aargau und Baselland grosse Massen Fleisch in die Städte Zürich und Basel geworfen worden, und zwar zu wesentlich billigerem Preis, 2 Fr. und 2 Fr. 30, so dass wir Mühe hatten, mit unserm Fleisch anzukommen. Sie werden begreifen, dass es keinen Zweck hat, die Schlachtungen fortzusetzen, wenn das Fleisch nicht konsumiert wird, sondern zugrunde geht.

Was speziell das Einfrieren anbetrifft, so muss ich bemerken, dass es im vorliegenden Falle nicht den gleichen Erfolg hat wie beim gesunden Fleisch. Es kann sich nur darum handeln, das Fleisch von an der Seuche erkrankten Tieren so rasch als möglich vom Schlachttort in das Schlachthaus zu bringen und an den Konsum abzugeben. Man hat gesagt, man sollte auf dem Land Fleisch abgeben können. Das ist rein ausgeschlossen, denn die Metzger auf dem Lande sind nicht eingerichtet mit Kühlräumen. Das Fleisch würde sehr rasch zugrunde gehen. Es gibt kein anderes Mittel, als das Fleisch in die Schlachthäuser von Bern und Biel zu bringen, wo es in die Kühlräume verbracht und dann möglichst rasch dem Konsum übergeben werden kann. Aber ich bin durchaus einverstanden, dass eine eidgenössische Regelung stattfinden soll, damit eine richtige Verteilung des Fleisches stattfindet und ein angemessener Preis dafür gelöst wird. Selbstverständlich kann man nicht einen extra hohen Preis verlangen, man muss der geringern Qualität Rechnung tragen, aber doch einen Preis, der in einem richtigen Verhältnis zum gesunden Fleisch steht. Das ist bei 2 Fr. per Kilo nicht der Fall, und der Schaden wird entsprechend grösser.

Was das Schlachten anbelangt, so sind heute, wie gesagt, 8 Metzgerdetachemente in Funktion und 6 Autolastwagen besorgen den Fleischtransport. Ueberdies haben wir ungefähr 150 Mann Militär aufgeboten, um die Ortschaften abzuschliessen. Nötigenfalls werden wir noch mehr aufbieten. Aber in Ortschaften, wo man sieht, dass man von der Ortspolizei keine Hilfe hat, wo man der Seuche nicht Meister werden kann, da bleibt nichts anderes übrig, als der Sache ihren Lauf zu lassen. Dagegen dort, wo man sieht, dass man Hilfe hat und man sofort die ersten Fälle abschlachten kann, da wird man es tun. Ich kann Sie versichern, dass es schwere Stunden sind, die der Kantonstierarzt und der Sprechende in den letzten

Monaten durchmachen, indem wir den ganzen Winter nie aus der Sache herausgekommen sind und auch die unmöglichsten Forderungen gestellt werden.

Nun hat der Regierungsrat unterm 7. Mai — also bevor der grosse Ausbruch gekommen ist — bezüglich der Viehsommerung beschlossen, dass aus allen Orten, die noch Seuche haben oder in der letzten Zeit hatten, jeder Abtransport von Jungvieh verboten ist. Alles Jungvieh aus nicht verseuchten Gegenden, das auf die Alp verbracht werden will, muss einer speziellen tierärztlichen Untersuchung unterstellt, die Eisenbahnwagen müssen, bevor sie mit Vieh belegt werden dürfen, unter Aufsicht des Tierarztes desinfiziert und das Vieh, wenn es auf der Alp ist, muss nach einigen Tagen wieder untersucht werden. Dieser Beschluss wurde Ihrer Kommission unterbreitet und sie hat die Massnahme gutgeheissen.

Nach dem grossen Seuchenausbruch in Frienisberg und Umgebung und nachdem auch im Oberaargau die Seuche nicht stillstand, kamen der Regierungsrat und die Landwirtschaftsdirektion dazu, die Viehsommerung anders zu ordnen. Am 17. Mai bzw. letzten Montag erging der Beschluss, dass auf die Alpen nur das Vieh vom Oberland kommen darf, sowie aus den Amtsbezirken Signau, Trachselwald und einem Teil von Konolfingen, der ganz seuchenfrei war, ferner auf die Alpen am Gurnigel das Vieh aus den Amtsbezirken Seftigen und Schwarzenburg und auf die jurassischen Alpen das Vieh aus dem Jura, während alles Vieh des Seelandes und Mittellandes zwischen Bielersee, Zihl, Aare und den Amtsbezirken Seftigen, Schwarzenburg, Thun und Emmental vorläufig nicht auffahren darf. Nachdem wir im ganzen Mittelland diese Seuchenausbrüche haben, wäre es zu riskiert, eine Alpfahrt zu gestatten, weil so ohne weiteres eine Verschleppung der Seuche stattfinden würde und eine Seuchenbekämpfung auf den Alpen noch mit unendlich grössern Schwierigkeiten verbunden ist als in der Ebene. Das ist so geordnet und bleibt so, und wir sind nicht im Falle, Ausnahmen zu gestatten, trotzdem zahlreiche Gesuche einlangen, man möchte ihnen die Alpfahrt doch gestatten, ihre Ortschaft sei ja seuchenfrei. Eine solche Bewilligung kann momentan nicht erteilt werden.

Soviel in bezug auf die von der Regierung getroffenen Massnahmen. Ich möchte dem Grossen Rat beantragen, diese gestützt auf Art. 39, Al. 2, Staatsverfassung, gefassten Regierungsratsbeschlüsse zu genehmigen.

Nun möchte ich speziell auf die Ausführungen des Herrn Grossrat Gnägi eintreten. Zunächst die Anfrage wegen Herrn Pulver. Der Seuchenausbruch bei Herrn Pulver wurde am 13. März konstatiert. Herr Pulver hat neben seinem Haus eine Scheune, in der einige Milchkühe für seinen Bedarf untergebracht sind. Es kann hier festgestellt werden, dass seit Monaten irgendwelcher Verkehr von Vieh inländischer Provenienz im dortigen Gehöft nicht stattgefunden hat. Herr Pulver hat nie Vieh dorthin genommen. Ueber die Ursachen des Seuchenausbruchs will ich mich nicht ausssern. Ich kann nur sagen, dass allerlei Hypothesen herumgeboten wurden. Vom verstorbenen Herrn Prof. Hess wurde sogar erklärt, es liege ein Racheakt vor. Ich glaube daran nicht, auch der Kantonstierarzt teilt diese Auffassung nicht. Der Fall wurde sofort zur Anzeige gebracht, als die ersten Anzeichen der Krankheit sich einstellten und die eigentliche Seuche konnte

erst nach 24 oder 36 Stunden konstatiert werden. Die Seuche wurde also ungesäumt angezeigt. Das Gebäude wurde desinfiziert, und zwar unter Aufwand ausserordentlicher Massnahmen seitens des Herrn Pulver, indem 30 bis 40 Mann der Desinfektionsanstalt während drei Tagen die Reinigung vornahmen. Nachdem dies geschehen, gaben die Behörden die Bewilligung, dass in der Metzgerei wieder Fleisch verkauft werden dürfe. Falsch dagegen ist die Behauptung, Herr Pulver oder seine Angehörigen hätten schon nach drei, vier Tagen wieder dem Viehhandel nachgehen dürfen. Die Seuche wurde, wie gesagt, am 13. März konstatiert, am 16. März war die Desinfektion beendet, und der Sohn des Herrn Pulver bekam am 5. April, also nach stark drei Wochen, vom Kantonstierarzt die Bewilligung, wieder auswärts gehen zu dürfen. Das war die erste Bewilligung; während der ganzen Zeit vorher durfte niemand von der Firma Pulver ausgehen, und ich wäre dankbar, wenn mitgeteilt würde, wo und von wem der betreffende Angehörige oder Angestellte der Firma in der Ausübung des Handels gesehen worden ist. Es muss also unterschieden werden zwischen der Eröffnung des Fleischverkaufs und der Eröffnung der geschäftlichen Tätigkeit in bezug auf den Viehhandel. Als ich das Gerücht vernahm, habe ich sofort den Kantonstierarzt interpellirt und ihm erklärt, dass selbstverständlich die Firma Pulver nicht schlechter, aber auch nicht besser behandelt werden dürfe als irgend jemand anders. Also die Gerüchte sind falsch, wonach die Firma Pulver den Viehhandel früher als nach ungefähr drei Wochen wieder hätte aufnehmen dürfen.

Gegenüber der Behauptung, die ausländischen Viehtransporte kämen alle verseucht in der Schweiz an, möchte ich folgendes feststellen. Import von fremdem Vieh hat mehr oder weniger während des ganzen Krieges stattgefunden. Der Hauptsache nach handelte es sich allerdings nicht um Rindvieh, sondern um Schweine. Es wurden jeweilen namentlich mit Italien Abkommen getroffen, wonach zeitweise monatlich 2000, 3000 bis 4000 Stück hereinkamen. Ochsen wurden verhältnismässig wenige, zeitweise gar keine eingeführt. Nachdem die Verhältnisse wieder geordnet waren, liess der Bundesrat mit Rücksicht auf die grosse Fleischnot vom letzten Herbst den Viehimport zu und auch den bernischen Interessenten wurde die Bewilligung wieder erteilt. Ich rief unsere kantonale Schlachtviehimportkommission zusammen und legte ihr die Verhältnisse dar. Im Kanton Bern ist die Einfuhr fremden Viehs so geordnet, dass für die einzelnen Plätze Bewilligungen erteilt werden, gewöhnlich für jeden Platz eine, für Bern drei. Es wurde hier darüber schon wiederholt diskutiert und man hat sich darauf geeinigt, die Bewilligung sei zu erteilen, wo die nötigen sanitären Einrichtungen bestehen. Für den Platz Bern haben die Bewilligung der bernische Metzgermeisterverein, das Syndikat bernischer Metzgermeister und die Firma Pulver. Letztere hatte die Bewilligung schon seit Jahren und es lag kein Grund zu Klagen vor, indem in der langen Zeit, da diese Firma die Importbewilligung hatte, kein Seuchenfall vorkam. Ob nun der Seuchenfall im Stall Pulver mit dem Import zusammenhängt oder nicht, möchte ich nicht beurteilen. Ich sage nicht ja und nicht nein, aber das möchte ich feststellen, dass alles Vieh, das nach Bern kommt — es waren dänische, auch etwas kanadische und argentinische Ochsen —,

vom städtischen Schlachttierarzt genau untersucht wird und dass bei keinem Transport ein Seuchenfall konstatiert wurde. Der erste seuchenverdächtige Fall wurde aus Pruntrut gemeldet, wo im März zwei Transporte verseuchter Ochsen ankamen, die aber nicht nach Bern kamen, sondern nach Basel.

Nachdem der Kanton Bern seuchenfrei war, haben wir im März ein Zirkular an die Viehimporteure gerichtet, worin wir Ihnen mitteilten, dass der Import fremden Viehs nicht mehr gestattet sei. Ferner richteten wir Ende März bzw. April vom Regierungsrat aus an den Bundesrat das Gesuch, er möchte während der Dauer der Alpfahrt jeden Viehimport, bis das Bedürfnis grösser werde, für die ganze Schweiz vollständig verbieten. Wir haben das alle Jahre im Kanton Bern so gemacht. Es kamen dringende Gesuche von Thun und andern Städten, man möchte den Viehimport gestatten. Wir lehnten es ab, von der Erwagung ausgehend, dass, wenn auch bis dahin keine Seuche konstatiert worden sei, bei diesem Vieh immerhin eine sehr grosse Gefahr vorhanden sei. Dass diese Gefahr sehr gross ist, mag Ihnen folgender Fall zeigen. Vor einiger Zeit wurde eine Kuh nach Baselland spedit. Sie stammte aus einem absolut seuchenfreien Ort des Oberlandes; der Landwirt, welcher die Kuh bekam, hatte nach sechs Tagen die Seuche. Wo kann das Tier nun die Seuche aufgelesen haben? Im Oberland, im betreffenden Stall, den man unter Kontrolle stellte, nicht, sondern es ist nicht anders möglich, als dass es die Seuche im Eisenbahnwagen bekommen hat. Wir haben zahlreiche Fälle, wo einige Zeit nach der Ankunft von Dünger und Kraftfuttermitteln die Seuche ausbrach, oft in ganz abgelegenen Gehöften. Einen absoluten Beweis, dass der Seuchenausbruch mit dem Eisenbahntransport zusammenhangt, haben wir nicht; aber es wäre auch falsch, zu sagen, eine solche Uebertragung sei nicht möglich. Nicht der Kunstdünger oder das Kunstfutter bringt die Seuche, aber der Sack und das Emballage, die in Wagen transportiert werden, in denen zuvor verseuchtes Vieh untergebracht war. Denn Belgien, Frankreich und Italien sind schwer verseucht. Dänemark allerdings ist seuchenfrei. Auch Amerika soll die Seuche nicht haben; es ist keine Frage, dass die Verseuchung von amerikanischem Vieh unzweifelhaft auf der Reise stattfand, sonst wäre die Krankheit in einem viel fortgeschrittenen Stadium gewesen, nachdem die Tiere vier Wochen auf der Reise waren, während die Seuche bei den in Pruntrut eintreffenden Tieren ganz frisch war, so dass sie also auf dem Transport verseucht worden waren.

Der Bundesrat hat dem berechtigten Drängen nachgegeben und endlich die Grenze gesperrt. Aber nicht weniger gefährlich für die Verseuchung ist der Import von Pferden. Wir haben auch Fälle, die man nicht anders erklären kann, als dass die Verseuchung durch importierte Pferde herbeigeführt wurde. Das Pferd an sich kann allerdings nicht verseucht werden, aber die Erfahrung lehrt, dass, wenn man ein Pferd aus einem Seuchenstall herausnimmt und in einen andern Stall stellt, das Vieh hier die Seuche bekommt, weil der Träger der Seuche am Pferd haften kann wie an den Kleidern der Menschen. Wir haben seit Monaten gedrängt, man möchte den Import von Pferden verbieten, den wir noch für gefährlicher halten als den Viehimport. Denn die Pferde kommen überall hin. Wir haben den Pferdeimport für den Kanton Bern allerdings verboten, aber damit ist uns nicht geholfen. Der

betreffende Händler begibt sich einfach in den Kanton Solothurn oder Neuenburg, lässt sich das Pferd dorthin schicken und am gleichen Tag zieht es in den Kanton Bern ein. Wir waren so noch schlimmer daran, als wenn das Pferd direkt aus dem Ausland in den Kanton Bern eingeführt wurde, und wir es unter Quarantäne stellen könnten, während wir ein Pferd mit einem Schein aus dem Kanton Solothurn oder Neuenburg ohne weiteres hereinlassen müssen, ohne aber zu wissen, ob es sich um ein fremdes oder ein einheimisches Tier handelt.

Ich möchte also in bezug auf die erste Frage dem Herrn Interpellanten erklären, dass wir alles tun und die Schlachtungen fortsetzen werden, dass es aber Fälle geben wird, wo wir ein Dorf fahren lassen müssen, weil es sich von vorneherein herausstellt, dass es ganz ausgeschlossen ist, dort etwas zu retten, und wir unsere Anstrengungen auf die vereinzelt auftretenden Fälle konzentrieren müssen.

Was die Verwertung des Fleisches anbelangt, so wiederhole ich: Das Fleisch kommt in das Schlachthaus Bern, wird dort durch Herrn Oberst Gräub als Präsident des bernischen Veterinärkollegiums, den Schlachthausverwalter und einen Vertreter des Metzgerschaft klassifiziert und dementsprechend wird uns das Fleisch von der Metzgerschaft bezahlt. Mit dieser Art des Vorgehens sind wir im grossen und ganzen gut gefahren. Das Fleisch kann nicht an Ort und Stelle klassifiziert werden, sondern das ist nur an dem Ort möglich, wo das Fleisch zusammenkommt und wo man seinen Zustand beobachten kann. Dabei betone ich nochmals, dass es ausserordentlich schwer ist, das Fleisch bei den Temperaturverhältnissen und bei den Transporten, wo es fast warm auf das Lastautomobil geladen werden muss, guterhalten an Ort und Stelle zu bringen und dass auch das gute Fleisch darunter leidet.

Die Häute liefern wir direkt an die Häuteverwertungsgenossenschaft. In bezug auf die Preise gibt es da nichts zu diskutieren, indem sie vom Bundesrat festgesetzt sind.

Was die Bewegungsfreiheit der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung in verseuchten Ortschaften anbelangt, so ist zu sagen, dass der Kantonstierarzt sich jeweilen in die betreffende Gemeinde begab, mit der Ortspolizeibehörde die Sache ordnete und untersuchte, wie z. B. der Fabrikbetrieb am betreffenden Ort aufrecht erhalten werden konnte. In der Regel wurde die Fabrikleitung veranlasst, die Arbeiter, welche daheim Vieh hatten, einzulogieren, damit sie nicht nach Hause gehen mussten. Das übrige Personal musste auf gewissen Wegen zur Fabrik kommen und sie wieder verlassen. Wir hatten keinen einzigen Fall, wo die Sache nicht schliesslich in allseitigem Einverständnis erledigt werden konnte. Man muss allerdings verlangen, dass die betreffende Arbeiterbevölkerung auch entgegenkommt, dass sie einverstanden ist, eventuell einen kleinen Umweg zu machen, dass sie sich den Desinfektionsmassnahmen nach jeder Richtung unterzieht usw.

Den Viehhandel haben wir vor einigen Tagen im ganzen Kanton verboten, indem wir den Viehinspektoren Weisung gaben, keine Viehscheine mehr auszugeben außer zu den näher erwähnten Zwecken. Außerdem ist ein neuer Regierungsratsbeschluss in Ausarbeitung, welcher die ganze Frage näher regeln soll. Ich kann Herrn Gnägi versichern, dass das Nötige angeordnet werden wird.

Was das weitere Vorgehen betrifft, so gedenken wir, wieder die ganz strengen Massnahmen in Kraft zu setzen, wie wir sie vor Neujahr hatten. Sie sind tatsächlich schon in Kraft gesetzt. Die Statthalter jedes Amtes haben die Pflicht, bei Seuchenausbruch sofort alle Versammlungen in der betreffenden Gemeinde und Amtsbezirk zu verbieten und überhaupt alle Massnahmen zu treffen — das ist im Beschluss der Regierung vom 4. März ausdrücklich vorgesehen — die Schulen und Kirchen zu schliessen, Versammlungen zu untersagen, kurz alles anzuordnen, was geeignet ist, der Verbreitung der Seuche entgegenzutreten.

Nachdem nun die Grenzen geschlossen sind und kein Fleisch mehr hereinkommt, so wird auch die Verwertung des Fleisches weniger Schwierigkeiten machen, als es bis dahin zum Teil der Fall war. Es muss wirklich gesagt werden, dass es nicht recht wäre, wenn das Fleisch zu einem Preis unter dem wahren Wert abgegeben werden müsste.

Das sind die wenigen Erläuterungen und Bemerkungen, die ich anbringen wollte. Ich möchte noch einige Zahlen anführen, die den Rat interessieren dürften. Vom Oktober bis am 19. Mai hatten wir im ganzen 367 verseuchte Städte mit 5365 Stück Rindvieh, 2461 Schweinen, 124 Ziegen und 527 Schafen. Die Schatzungssumme dieses Viehs erreicht die Summe von 7,5 Millionen. Das macht ungefähr 6 Millionen Nettowert, den die betreffenden Besitzer bekommen. Der Fleischerlös erreichte ungefähr den Betrag von 2,4 Millionen. Die Fleischverwertung deckt also nicht mehr als ungefähr zwei Fünftel der Schatzungssumme, welche die Leute für ihr Vieh bekommen, oder ungefähr ein Drittel der eigentlichen Schatzung. Man wird sagen, das sei verhältnismässig sehr wenig. Ich mache aber auf folgendes aufmerksam: Auf der einen Seite wünscht man von uns, dass die Tiere angemessen geschätzt werden. Unsere Schatzungskommissionen haben die Weisung, loyal zu schätzen, jede Uebertreibung zu vermeiden, aber immerhin die Schätzung so vorzunehmen, dass sie dem wirklichen Wert entspricht, keineswegs aber mehr. Nun ist aber doch ein grosser Unterschied bei 90% der Tiere zwischen Fleischwert und Nutzwert. Gegenwärtig haben wir viele frisch gekalbte Kühe, sie sind verhältnismässig mager, nicht fett, geben viel Milch, sind aber vom Standpunkt der Schlachtung aus in keinem guten Ernährungszustand, haben jedoch als Milchvieh einen grossen Wert. Sie werden zu 2000 bis 3000 Fr. geschätzt und bringen uns einen Fleischerlös von 800 Fr., wenn es gut geht. Noch viel mehr ist das der Fall beim Jungvieh. Es ist vielfach mager, wenn es die Seuche bekommt, nimmt es sofort ab und das Fleischgewicht ist verhältnismässig klein. Ganz schlimm steht es namentlich mit den alten guten Milchkühen, die ziemlich ausgemelkt sind und infolgedessen eine verhältnismässig geringe Qualität und namentlich wenig Fleisch geben. Es gibt allerdings auch Tiere, speziell bei gutem Viehstand, mit einer guten Qualität Fleisch. So ist das Fleisch von Frienisberg zum Teil erstklassig; bei Landwirt Ingold war das Vieh ganz erstklassig, aber da gehen die Schätzungen auch erheblich hoch, so dass das Fleischverhältnis immer ein ungünstiges ist. Will man den Zuchtwert etwas berücksichtigen, so bekommt man eine grosse Schätzung und es ist auch bei verhältnismässig guten Fleischpreisen immer eine grosse Differenz zwischen dem Wert des Tieres als Zucht- oder Milchtier und dem Schlachtwert vor-

handen. Die Verhältnisse haben eben gegenüber der Zeit während des Krieges geändert, indem die Preise tatsächlich etwas zurückgegangen sind. Richtig ist, dass man von einer Verbilligung des Fleisches nicht viel gemerkt hat. Die Metzgerschaft hat mir je und je versichert, dass sie das Fleisch billiger gebe, damit es fortkomme. Auf der andern Seite wird behauptet, es werde nicht billiger abgegeben. Tatsächlich ist hier in Bern in der alten Schat billigeres Fleisch verkauft worden. Die Metzgerschaft erklärt, dass sie je nach der Qualität unterscheide und einzelne Stücke billiger, andere teurer verkaufe.

Wir werden die Schlachtungen, wie gesagt, mit aller Energie fortsetzen müssen, uns aber eventuell vorbehalten, einzelne grosse Herde, die ganz lokalisiert sind, vorläufig nicht zu berücksichtigen, indem es beim besten Willen nicht möglich ist, überall die Schlachtungen durchzuführen. Man wird dafür sorgen, dass das Fleisch möglichst rationell verwertet werden kann, und auch dafür, dass die Bewegungsfreiheit nach Möglichkeit gewahrt wird, soweit sie sich mit den seuchepolizeilichen Vorschriften in Einklang bringen lässt; aber eine gewisse Störung und Einschränkung muss eintreten, wenn wir der Seuche Meister werden wollen.

Zum Schluss noch eine allgemeine Bemerkung. Man kann dem ganzen Verlauf der Sache doch eines entnehmen, was auch in andern Kantonen zutage tritt. Ueberall hat man plötzliche Seuchenausbrüche. Früher war es nicht so. Wenn an einem Ort die Seuche ausbrach, konnte man genau feststellen, woher sie kam. Heute bricht die Seuche plötzlich in Ortschaften aus, die vom Seuchenherd 20, 30, 40 km entfernt sind, ohne dass man einen Zusammenhang nachweisen kann. Ich erinnere an die Fälle beim Sternenwirt in Muri und im Liebefeld, wo kein landwirtschaftlicher Betrieb ist, kein landwirtschaftlicher Verkehr stattgefunden hat, wohl aber ein grosser Personenverkehr und wo die Seuche plötzlich zum Ausbruch kommt. Das ist nach meiner Auffassung sehr gefährlich.

Eine zweite Bemerkung. Wir haben einen Verlauf der Seuche, wie er seit Jahrhunderten so schwer nicht beobachtet worden ist. Was soll man sagen, wenn die Seuche heute konstatiert wird und am andern Tag, nach 24 Stunden die Tiere bereits umstehen? Wir hatten in Radelfingen Fälle, wo die Tiere schon nach 24 Stunden die Hufe verloren. Es ist naheliegend, welche Schmerzen diese Tiere ausstehen und wie schwer sie darunter leiden müssen. Die Mittel, die man bisher zur Anwendung brachte, haben im grossen und ganzen versagt. Oberst Hofer in Bühlkofen hat behauptet, mit amerikanischen, italienischen und argentinischen Mitteln gute Erfolge erzielt zu haben. Wir haben extra einen Tierarzt hingestellt, um diese Mittel zu probieren, aber bis heute muss gesagt werden, dass zwischen den Kontrolltieren, welche die Mittel bekommen haben, und denen, die keine bekamen, kein Unterschied ist. Man kann wohl mit den Mitteln die Fieber vorübergehend herunterdrücken, aber von Heilung oder gar Verhütung der Krankheit ist keine Rede. So steht die Wissenschaft dieser bösen Seuche noch ratlos gegenüber und hat leider bis dahin nicht helfen können. Der Verlauf der Seuche ist ein ganz grippeartiger, so rapid und herumspringend, wie man es noch nie erlebt hat und sich nicht daran erinnern kann. Ich möchte zum Schluss an die Unter-

stützung der landwirtschaftlichen Kreise und der gesamten Bevölkerung appellieren, dass sie uns in der Bekämpfung der schweren Seuche nach Möglichkeit zur Seite stehen und namentlich die Behörden unterstützen in bezug auf die Absperrungsmaßnahmen, Versammlungsverbote, Verkehrsbeschränkungen usw. in den einzelnen Ortschaften, und in bezug auf die Durchführung der Viehseuchenpolizeilichen Vorschriften aller Art, um so einer weiteren Verbreitung der Seuche nach Möglichkeit vorzubeugen.

**Bösiger**, Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich gestern vor acht Tagen versammelt. An der Sitzung nahmen auch teil das Veterinärkollegium, die beiden Viehschätzer und der eidg. Viehkommissär Herr Bürgi. Es lag uns eine Verordnung vor vom 7. Mai, welche sich hauptsächlich auf die Massnahmen bezieht, die bezüglich der Alpfahrt getroffen wurden. Nach einlässlicher und allseitiger Aussprache wurden die getroffenen Massnahmen der Regierung gutgeheissen und wir beantragen Ihnen, sie ebenfalls zu genehmigen. Beiläufig bemerke ich, dass der eidg. Viehkommissär die vom Kanton Bern getroffenen Massnahmen ganz besonders hervorhob, dem Kanton Bern dazu gratulierte und betonte, dass es nur dank diesen Massnahmen möglich gewesen sei, die Seuchenzüge in unserm Kanton doch noch möglichst einzuschränken; wäre die Sache im Kanton Bern gehandhabt worden wie in andern Kantonen, so wäre es zu einer unsagbaren Katastrophe gekommen. Ich führe das hier an, weil man nach dem Votum des Herrn Gnägi hätte meinen können, Regierung und Kantonstierarzt hätten sich Unterlassungen zuschulden kommen lassen. Das ist nicht der Fall. Herr Dr. Bürgi hat ganz besonders hervorgehoben, dass wir uns zu den guten Anordnungen gratulieren dürfen, die von unseren Behörden getroffen wurden.

Seither wurde eine neue Verordnung erlassen, vom 17. Mai. Die Kommission hat darüber nicht beraten, aber meine persönliche Meinung geht dahin, dass sie dieselbe ebenfalls genehmigt hätte, wenn sie ihr vorgelegen wäre.

Der Kommission wurde im weiteren die Frage vorgelegt, ob sie die Abschlachtungen auch fernerhin empfehle. Auch diese Frage wurde einlässlich besprochen und von allen Mitgliedern in zustimmendem Sinne beantwortet. Wir dürfen von der Abschlachtung nicht abgehen, weil sie doch das beste Mittel zur wirksamen Bekämpfung der Seuche ist.

Noch ein Wort über die Verbreitung der Seuche. Man hört im Volk herum vielfach die Ansicht vertreten, die Seuche könne nicht durch importierte Waren eingeschleppt werden. Nach meinem Dafürhalten ist doch zum weitaus grössten Teil der Import von ausländischen Futtermitteln, Düngerartikeln, fremdem Vieh usw. die Ursache des Auftretens der Seuche bald hier bald dort im Lande, wo gar kein Verkehr mit anderen Seuchenherden stattgefunden hatte. Allerdings ist nicht das importierte Stroh, der Sesam usw. verseucht, aber das Material, in dem diese Waren verpackt sind und die Wagen, in denen sie transportiert werden, verseucht. Ich danke der Regierung für ihre Bemühungen, die Einfuhr dieser Artikel nach Möglichkeit einzustellen. Ich bin überzeugt, dass das eine der wichtigsten Massnahmen ist, um der Seuche los zu werden.

**Salchli**. Herr Regierungsrat Moser hat uns mitgeteilt, wie man es nun mit der Bestrafung der Uebertretungen zu halten gedenke. Es nützt nichts, scharfe Verordnungen aufzustellen, wenn die, denen Uebertretungen nachgewiesen werden können, nicht unnachgiebig bestraft werden. Ich habe schon bei einem früheren Anlass auf den grossen Unterschied der Strafen in den verschiedenen Kantonen aufmerksam gemacht wird. Im Kanton Bern beträgt die höchste Busse 50 Fr., in andern Kantonen dagegen bis 300 und 500 Fr., womit Gefängnisstrafe bis zu 15 Tagen verbunden werden kann. Es wäre jedenfalls angezeigt, wenn die Regierung durch entsprechende Instruktion an die Staatsanwälte dahin wirken würde, dass in gravierenden Fällen auch angemessene Bussen gesprochen werden. Wir mussten seinerzeit, als wir die Seuche in unserer Gemeinde hatten, zu scharfen Massnahmen greifen. Landwirte, die mit Stallbann belegt waren, fuhren mit ihren Wagen durch abgesperrte Strassen und wir liessen ihnen darauf durch den Landjäger notifizieren, dass sie im Wiederholungsfall ohne weiteres abgefascst und bis nach dem Erlöschen der Seuche im Schulhaus interniert würden. Zwei davon fügten sich ohne weiteres. Der andere zeigte sich renitent, schickte uns die gleiche Einladung wie Götz von Berlichingen, und wir sahen uns veranlasst, die Sache zu publizieren. Die Folge davon war, dass wir in der Presse herumgeschleift wurden. Wir wiesen dem Betreffenden drei Uebertretungen nach, und er kam mit einer Busse von sage und schreibe 30 Fr. weg. Ich wünsche also, dass die Regierung dafür sorgt, dass da, wo es sich um gravierende Fälle handelt, auch angemessene Bussen ausgesprochen werden.

Noch ein Wort zu der Antwort des Herrn Regierungsrat Moser auf die Ausführungen des Herrn Guägi in der Angelegenheit Pulver. Herr Moser hat sich da sehr vorsichtig ausgedrückt. Herr Gnägi hatte bemerkt, es sei merkwürdig, dass Herr Pulver — ich weiss nicht, ob der alte oder der junge — schon drei Tage nach der Bannverhängung auswärts gesehen werde sei. Herr Regierungsrat Moser antwortet darauf, an dem und dem Datum sei die Seuche bei Pulver ausgebrochen, die Internierung ausgesprochen worden und reichlich drei Wochen später habe der Kantonstierarzt Herrn Pulver und seinen Angestellten erlaubt, wieder auszugehen. Ich zweifle nicht daran, dass es so gegangen ist; ich weiss, dass der Kantonstierarzt die Verordnungen strikte befolgt. Aber Herr Regierungsrat Moser hat nachher gesagt, es sei nicht nachgewiesen, dass Pulver oder seine Angehörigen in Ausübung ihres Berufes ausgegangen seien, bevor sie die Bewilligung hatten. Das Gerücht geht aber dahin, er sei nach drei Tagen spazieren gegangen. Ob es wahr ist oder nicht, weiss ich nicht; ich wünschte aber, dass Auskunft gegeben wird, ob er wirklich nicht ausgegangen und das Gerücht unbegründet ist. Das wäre für uns interessant zu vernehmen. Denn wir haben das Gefühl, dass diejenigen, welche die Seuche im eigenen Gehöft haben, sich in allererster Linie fügen sollen, und wenn ihnen das Ausgehen verboten wird, so sollen sie warten, bis sie die Bewilligung des Kantonstierarztes haben. Entdeckt man sie vorher auswärts, so sollen sie gehörig beim Ohr genommen werden.

Im weiteren geht das Gerücht herum, als in Rütti bei Büren die Seuche ausgebrochen, sei von fast

sämtlichen Bewohnern, sogar vom Gemeindepräsidenten, Gülle und Mist geführt worden. Ich wünschte, dass man feststelle, ob das ein blosses Gerücht ist oder ob es sich wirklich so verhält. Wenn man, wie Herr Gnägi verlangt und womit ich einverstanden bin, das Abhalten von Schützenfesten usw. verbietet, so soll man doch in erster Linie dafür sorgen, dass die Leute, welche von der Seuche betroffen sind, die erlassenen Vorschriften befolgen. Ueber diese beiden Punkte hätte ich wirklich gerne Auskunft. Ueber den Fall Rütti wird der Herr Landwirtschaftsdirektor heute wohl keine Auskunft geben können, aber beim nächsten Bericht wird es möglich sein. Dagegen wünsche ich heute schon darüber Auskunft, ob es ein blosses Gerücht ist, dass ein Angehöriger der Firma Pulver schon drei Tage nach der Bannverhängung den Bann gebrochen habe.

**Präsident.** Gestatten Sie, zwischen hinein eine Frage der Geschäftsordnung zu erledigen. Wir müssen uns entscheiden, ob wir morgen noch Sitzung haben wollen und wie es mit der Nachmittagssitzung steht, die letzten Dienstag für heute in Aussicht genommen worden ist. Die Traktanden, die auf der heutigen Tagesordnung stehen, sollten noch erledigt werden. Das Geschäft: Verlegung der Anstalt Trachselwald ist dringend, damit die Behörden ihre Massnahmen treffen können, und die Interpellationen Maurer und Bucher haben ein reglementarisches Recht auf Behandlung in dieser Session. Wollen wir sie erledigen, so müssen wir heute nachmittag noch Sitzung halten.

An weitern Traktanden wären folgende bereit: Gesetz betreffend die Abstimmungen und Wahlen. Wollen wir dieses Geschäft noch in Behandlung ziehen, so müsste morgen unbedingt noch eine Sitzung stattfinden. Immerhin kann gesagt werden, dass so wie die Situation ist, die Erledigung dieses Traktandums in der gegenwärtigen Session nicht ausserordentlich dringlich ist. Daneben harren noch eine Anzahl Motions, Schwarz, Dübi, Schneberger, Grimm und Chopard, der Erledigung.

Ich eröffne nun die Diskussion darüber, ob Sie in Aussicht nehmen wollen, heute nachmittag die Session zu schliessen, oder morgen noch weiterzufahren.

**Seiler.** Ich glaube, wir sollten die Session heute schliessen, denn ich zweifle sehr daran, ob wir morgen noch beschlussfähig wären. Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen ist nicht so dringlich; auch wenn wir es erst im Herbst erledigen, kann die Volksabstimmung doch im Laufe des Winters oder Frühlings stattfinden. Ich stelle deshalb den Antrag, die Session heute nachmittag zu schliessen. Verschiedene Landwirte sind auf Wunsch des Herrn Landwirtschaftsdirektors heute noch hier geblieben, wollen aber diesen Abend nach Hause zurückkehren und werden morgen nicht mehr da sein.

**Bieri.** Ich möchte den Antrag stellen, heute nachmittag und morgen Sitzung zu halten, damit die spruchreifen Geschäfte noch erledigt werden können.

**Nyffeler.** Ich unterstütze den Antrag des Herrn Seiler. Soviel man hört, wollen die Leute heute ein-

fach heim. Selbstverständlich werden wir heute nachmittag eine Sitzung haben, das ist ja beschlossen, dagegen ist es sehr zweifelhaft, ob wir morgen noch beschlussfähig wären.

#### A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Seiler (gegenüber dem Antrag Bieri) . . . . . Mehrheit.

**Präsident.** Nachdem Sie so beschlossen haben, möchte ich Sie dringend ersuchen, wenigstens heute nachmittag in die Sitzung zu kommen, damit wir die Traktanden, die noch erledigt werden müssen, auch erledigen können.

**Glur.** Ich möchte ganz kurz auf den Fall Lotzwil zu sprechen kommen. Aus dem Votum des Herrn Landwirtschaftsdirektors ist nicht ganz deutlich hervorgegangen, wann der Transport des Ebers nach Frienisberg stattgefunden hat. Es geht das Gerücht im Lande herum, er sei erfolgt, nachdem die Seuche in Lotzwil bereits ausgebrochen war. Ich weiss nicht, ob das stimmt oder nicht. Sollte es zutreffen, so wird man nachforschen müssen, wie es möglich war, dass in einer mit Bann belegten Gemeinde ein Viehverkehr stattfinden konnte.

Im übrigen einige Worte zu der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung über die Sömmierung im Oberland. Diese Verordnung vom 7. Mai hat im Zuchtgebiet nicht allgemein befriedigt. Es wurde deshalb aus dem Niedersimmental eine Delegation zu der Regierung geschickt, um mit ihr zu verhandeln, ob die Massnahmen nicht eventuell erweitert werden könnten. Die Landwirtschaftskommission ist dann diesem Begehren entgegengekommen, wie sie heute bereits bestätigt hat, und ich glaube, es sei das das Maximum, das man erreichen konnte. Es ist selbstverständlich, dass das Zuchtgebiet ganz energische Massnahmen verlangt, um eine Seuchenverschleppung zu verhindern. Sollte die Seuche bei uns Einzug halten, so wäre das ein ganz enormer Schaden, ein Unglück für das ganze Gebiet, das sowieso unter den heutigen Verhältnissen sehr schwer leidet. Die Spezialbewilligungen werden von den zuständigen Ortspolizeiorganen abhängig gemacht. Diese Ordnung ist sehr zweckmässig, indem man von Fall zu Fall entscheiden kann, ob man den betreffenden Transport bewilligen will oder nicht.

Die Abschlachtung soll, wie man gehört hat, aus verschiedenen Gründen eingestellt werden. Ein Grund, den der Herr Landwirtschaftsdirektor angeführt hat, ist mir nicht ganz verständlich. Er hat den Fall von Siselen erwähnt, wo wieder ein neuer Seuchenzug eingesetzt habe. Von Siselen hörte man den ganzen Winter reden und wusste, dass sie von Anfang keine Ordnung hatten, und das hat nicht gebessert, bis ein junger, energetischer Tierarzt hinkam und Ordnung schaffte. Wenn Siselen heute wieder verseucht ist, so ist das kein Grund, jetzt dort die Schlachlungen einzustellen. Dem Votum des Herrn Regierungsrat Moser war zu entnehmen, dass eher eine gewisse Angst vor den Behörden von Siselen massgebend war, als

etwas anderes. Diese Auffassung könnte ich nicht teilen. Wenn die Behörden einer Gemeinde renitent sind, so hat die Regierung Mittel in der Hand, um die Herren mores zu lehren, und wenn die ganze Seuchenbekämpfung an der Renitenz der Gemeindebehörden von Siselen scheitern und infolgedessen eine weitere Ausbreitung der Seuche stattfinden sollte, so müssten wir im ganzen Zuchtgebiet dagegen protestieren. Da muss man ganz andere Massnahmen ergreifen: man sperre einmal den Gemeinderat ein und setze einen andern an seine Stelle. Die Sorglosigkeit, welche in Siselen und nach verschiedenen Richtungen überhaupt im gesamten Flachland platzgegriffen hat, ist äusserst bedauerlich und traurig. Nachdem wir im Winter einen so wuchtigen Seuchenzug hatten und nun nach einer seuchenfreien Zeit von drei Wochen wieder vor der gleichen Kalamität stehen, ist es am Platz, dass jeder einzelne sich der Sache mehr annimmt, als es bisher der Fall war. Man kann lange predigen, wenn nicht seitens der Regierung ganz andere Saiten aufgezogen werden, ist alles für die Katze. Herr Salchli hat zutreffend bemerkt, dass man die Strafen, welche ausgesprochen werden, nicht auf das Minimum beschränken darf, sondern das Maximum verhängen und die Leute publizieren muss, damit man weiss, wer die Sünder sind und sie bekanntgemacht werden.

Ich will nicht länger werden. Ich möchte nur an die Regierung den Wunsch aussprechen, dass sie bezüglich der Abschlachtung nicht nachgeben sollte. Ich müsste im Namen des Zuchtgebietes dagegen protestieren, wenn der Grosse Rat gegenüber einer Gemeindebehörde kapitulieren würde.

**Schneeberger.** Herr Gnägi hat in seinen Ausführungen behauptet, die Seuche sei nachgewiesen worden durch die Einfuhr eingeschleppt worden, und er hat in längern Ausführungen gegen die Vieheinfuhr polemisiert. Demgegenüber möchte ich feststellen, dass in keinem Fall nachgewiesen ist, dass infolge der Vieheinfuhr, namentlich nicht infolge der Schlachtvieheinfuhr in der Schweiz ein Seuchenfall aufgetreten ist. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat erklärt, dass verseuchtes Vieh, kanadische oder argentinische Ochsen, in Pruntrut angekommen sei, aber durch diesen Fall ist die Seuche nicht verbreitet worden. Rechtzeitig wurden die nötigen Massnahmen zur Isolierung getroffen, und in einem zweiten Fall wurde die Ware zurückspediert. Es geht deshalb nicht an, für das Auftreten und die Weiterverbreitung der Seuche ohne weiteres die Vieheinfuhr verantwortlich zu machen.

Herr Gnägi hat namentlich auch an die nicht landwirtschaftliche Bevölkerung appelliert. Ich kann ihn versichern, dass er da sicher grosses und volles Verständnis findet und dass auch bisher die nicht landwirtschaftliche Bevölkerung sich allen den getroffenen Massnahmen willig unterzogen hat, besser als dies, wie man heute von landwirtschaftlicher Seite selbst zugibt, etwa von seiten der Angehörigen der Landwirtschaft selber geschehen ist. Man hat darüber vieles gehört und es wurden haarsträubende Geschichten erzählt. Ich möchte sie meinerseits nur als Gerüchte wiedergeben, nicht als Tatsachen, während man allerdings im Fall Pulver das Gerücht einfach als Tatsache hinzunehmen scheint. Trotzdem der Landwirtschaftsdirektor erklärt, Herr Pulver sei genau gleich behandelt worden wie alle andern von der Seuche

Betroffenen, kommt nachher Herr Salchli und sagt, das Gerücht sei aber da. Allein ein Gerücht ist keine Tatsache. Wenn es so wäre, so hätte der Herr Landwirtschaftsdirektor davon Mitteilung erhalten und wäre in der Lage gewesen, die nötigen Nachforschungen anzustellen, um festzustellen, ob an dem Gerücht etwas sei. In Unterstützung der Ausführungen des Herrn Regierungsrat Moser möchte ich hier erklären, dass Herr Pulver genau gleich behandelt worden ist wie alle andern. Wir hatten im Gemeindebezirk Bern 6 Fälle. Sie sind alle vereinzelt aufgetreten, man konnte sie alle isolieren und von keinem dieser Fälle ist die Seuche weiterverbreitet worden. Alle Fälle traten spontan auf; man wusste nicht, woher sie kamen. Ich stelle fest, dass die Seuche nicht etwa vom Schlachthaus aus verbreitet wurde, was übrigens auch der Herr Landwirtschaftsdirektor erklärt hat. Jedenfalls ist richtig, dass, wenn eine Gefahr bei der Vieheinfuhr besteht, sie ebenso bei der Einfuhr von Düng- und Futtermitteln besteht. Ich erinnere mich an eine Zeitungsnotiz vom letzten Herbst oder Winter, worin man die Einfuhr von Futtermitteln für die Einschleppung und Verbreitung der Seuche im Kanton Tessin verantwortlich gemacht hat. Wenn man nach der einen Seite hin vorsichtig sein will, so soll man es auch nach der andern sein. Man hat kürzlich in der kantonalen Kommission für Ueberwachung der Schlachtvieheinfuhr über alle diese Sachen eingehend gesprochen und es wurde dort bestätigt, dass durch die Vieheinfuhr in der gegenwärtigen Epidemie keine Seucheneinschleppung stattgefunden hat. Dagegen haben die Herren Metzgermeister ihre Aussagen über die Fleischverwertung so gehalten, dass sie mit denjenigen des Herrn Gnägi nicht ganz übereinstimmen.

Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat uns erklärt, dass die Metzgermeister sich bezüglich der Abnahme und Verwertung des Fleisches sehr entgegenkommend verhalten haben. Begreiflicherweise suchten sie auf ihre Rechnung zu kommen, d. h. das Fleisch zu einem billigen Preis zu erhalten, und sie bekamen es auch. Ob sie dann überall beim Auswägen an ihre Kundenschaft dem Rechnung getragen und die Differenz nicht grösser gemacht haben als beim andern Fleisch, das ist natürlich schwer festzustellen. Einer Bemerkung des Herrn Gnägi muss jedenfalls widersprochen werden, nämlich wenn er sagt, das Seuchenfleisch sei alles erstklassiges Fleisch, mit Ausnahme desjenigen von Tieren, die schon in den Fiebern waren. Es geht natürlich nicht an, alles Fleisch von nicht verseuchtem Vieh, das geschlachtet werden muss, als erstklassiges auszugeben, sonst hätte man überhaupt kein anderes Fleisch in der Schweiz als erstklassiges. Es gibt da sehr verschiedene Qualitäten. Ich gebe zu, es gibt erstklassiges, junges, gutes Fleisch. Aber das Fleisch einer alten Milchkuh ist nicht erstklassig, auch wenn das Tier die Seuche nicht gehabt hat. Wenn Herr Gnägi verlangt, dass, trotzdem der Bundesrat ein vollständiges Vieheinfuhrverbot erlassen hat, dafür gesorgt werden soll, dass dieses Fleisch aus dem Kanton herauskommt, um höhere Preise zu erzielen, und dass die Abschlachtung von jungen, seuchenverdächtigem Vieh verboten werde, so wissen wir, wohin das zielt. Dann wird das sowohl von seiten der Landwirtschaft als der Metzger sofort ausgenutzt, um auf die Fleischpreise einzuwirken. Und wenn Herr Gnägi sagt, aus dem Fleisch, das nicht erster Qualität sei, könne man Konserven machen, so wird es natürlich auch nicht

erstklassige Konserven geben. Es ist gehupft wie gesprungen: zweite oder dritte Qualität bleibt eben mindere Qualität, ob das Fleisch frisch verwertet oder zu Konserven verarbeitet wird.

Was die Massnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche betrifft, so bin ich durchaus damit einverstanden, dass man alles vorkehre, was möglich ist. Die neue Epidemie, die letzter Tage eingesetzt hat, darf man vielleicht etwas auf die Völkerbundsversammlungen, welche nun während drei, vier Wochen stattgefunden haben, und auf die Abstimmung selbst zurückführen, weil da überall ein grosser Personenverkehr stattfand und man sich nicht zuerst desinfizieren oder vom Tierarzt einen Gesundheitsschein ausstellen liess, bevor man in die Versammlung oder das Abstimmungslokal ging. Das Amt Aarberg ist schwer verseucht, alles um Frienisberg herum, wo die Abschlachtungen bereits vorüber sind. Gerüchtweise wurde mir gesagt, dass die Bauern aus den umliegenden Dörfern mit Muttertieren nach Frienisberg gekommen seien, um sie dort decken zu lassen. Es soll dort ein Zuchteber gehalten werden, und man sei wahrscheinlich aus den umliegenden Dörfern hergekommen, als die Seuche schon ausgebrochen war. In diesem Falle wäre es leicht erklärliech, warum die Seuche ringsum in den Dörfern aufgeflackert ist. Wenn man das aber so hätte gehen lassen, so wäre es eine grosse Unverantwortlichkeit aller derjenigen, die davon Kenntnis hatten und die zuständigen Organe nicht darauf aufmerksam gemacht haben. Jedenfalls sollte dieser Punkt von der Landwirtschaftsdirektion untersucht und die Verantwortlichen sollten zur Rechenschaft gezogen werden, wenn bestehende Gebote übertraten oder nicht beachtet werden, sonst haben wir die Seuche noch jahrelang und werden ihr nicht Meister.

Siselen ist ein typisches Beispiel. Allerdings ist zuzugeben, dass im Dorf selbst und in den Häusern nicht die beste Ordnung herrscht. Von zahlreichen Ställen muss das Wasser beim gleichen Brunnen geholt oder das Vieh dort getränkt werden, was natürlich eine richtige Durchführung der getroffenen Massnahmen erschwert und der Verbreitung der Seuche Vorschub leistet. Aber wenn man sich überhaupt nicht darum bekümmt und nicht darnach trachtet, das Unglück, das einen selbst getroffen hat, von den andern fernzuhalten, so ist man verantwortlich dafür, und die Regierung soll die Betreffenden zur Rechenschaft ziehen. Dass man verseuchte Viehbestände sofort abschlachtet, damit bin ich einverstanden; ich glaube, dass das das einfachste und sicherste Mittel ist. Daneben soll man die Desinfektion und Quarantäne aufrecht erhalten, aber nicht nur in einer Verordnung, sondern sie auch tatsächlich durchführen, sonst nützen alle Vorschriften nichts.

Nun noch ein Punkt betreffend die Arbeiter, die in den verseuchten Ortschaften wohnen und ausserhalb ihres Wohnortes ihren Verdienst haben. Herr Gnägi hat auch da die nötigen Massnahmen verlangt, aber gleichzeitig erklärt, selbstverständlich können der Staat oder die Gemeinde oder die betreffenden Viehbesitzer für den Schaden nicht aufkommen. Wer soll denn dafür aufkommen? Jemand muss es doch tun. Wenn man dem Arbeiter verbietet, seine Wohnung zu verlassen und seinem Verdienst nachzugehen, oder wenn er auswärts arbeitet, ihm verbietet heimzukommen, so dass er sechs, acht Wochen lang sich aus-

wärts verköstigen und in doppelten Kosten leben muss, so hat er Anspruch auf Entschädigung für den Lohnausfall oder die erhöhten Auslagen. Dafür muss selbstverständlich jemand aufkommen. Es wäre nicht gerecht, den betreffenden Viehbesitzer dafür heranziehen; er vermag sich unter Umständen gar nichts, dass die Seuche bei ihm ausgebrochen ist, er ist so unschuldig wie tausend andere und man kann ihn nicht verantwortlich machen. Jedenfalls muss aber der Staat hier helfen und die nötigen Mittel zur Verfügung stellen. Sache der Gemeindebehörden wird es sein, derartige Fälle wohlwollend zu behandeln und den Arbeiter nicht einfach abzuweisen, denn bei der jetzigen Teuerung kann er nicht tage- oder wochenlang auf den Lohn verzichten, wenn er nicht mit seinen Angehörigen in die grösste Not geraten will. Auch nach dieser Richtung muss die Regierung die nötigen Massnahmen treffen, damit diesen Leuten geholfen wird, so gut wie sie sich mit Recht bestrebt, den geschädigten Viehbesitzern eine angemessene Entschädigung zukommen zu lassen.

**von Grünigen.** In erster Linie möchte ich der Landwirtschaftsdirektion und dem Kantonstierarzt den besten Dank aussprechen für die Massnahmen, die sie betreffend die Bestossung der Alpen getroffen haben. Wir haben mit Bangen der Bestossung der Alpen entgegengeschaut; die Verordnung hat nun die trüben Wolken verscheucht und wir können hoffen, dass wir von der Seuche verschont bleiben.

Im übrigen möchte ich den Herrn Landwirtschaftsdirektor anfragen, ob die zwischen den Kantonen Waadt, Freiburg und Bern getroffene Abmachung betreffend die Bestossung der Alpen in Abläntschen durch diese Verordnung aufgehoben wird oder ob sie zurecht bestehen bleibt. Wenn ich recht verstanden habe, so ist in der Verordnung der Grundsatz niedergelegt, dass die Oberländer Alpen mit Oberländer Vieh bestossen werden sollen. Nun sieht diese Abmachung vor, dass die Weiden in Abläntschen mit Freiburger Vieh besetzt werden. Wir haben keine grosse Freude daran, dass Freiburger Vieh in unsere Gemeinde kommt, aber wir können gegen diesen Beschluss nicht viel machen. Ich hoffe aber, dass, wenn diese Abmachung zurecht besteht, die nötigen Massnahmen getroffen werden, um die freiburgischen Viehbesitzer gehörig zu beaufsichtigen und wenn möglich speziell zu diesem Zweck einen Polizisten in Abläntschen zu stationieren.

**M. Bueche.** Je profite de l'occasion pour signaler un cas concernant les mesures prises par le Conseil exécutif pour combattre la fièvre aphteuse.

Les paysans du Vallon qui ont des montagnes au Chasseral et aux Franches-Montagnes étaient très inquiets ces dernières semaines et particulièrement ces derniers jours depuis que l'on a appris que la fièvre aphteuse était en recrudescence. Des paysans se sont réunis au Vallon et à St-Imier pour examiner la situation. Le Conseil municipal, qui était invité à participer à l'assemblée, n'a pu que leur dire que pour le moment il était désarmé et ne pouvait donner aucune indication utile. Les mesures prises par le gouvernement ont été connues il y a quelques jours: tout transport de bétail est interdit dans la région du Jura. M. le directeur Moser l'a confirmé ce matin.

Or, hier à Courtelary arrivaient 25 pièces de bétail du Seeland pour la montagne. Le vétérinaire cantonal m'a expliqué il y a un instant que ces têtes de bétail venaient de Brügg et que comme une partie du Seeland à gauche de l'Aar, avait plus ou moins été attribuée aux alpages du Jura; il avait cru bien faire en autorisant le transport de ce bétail. Il n'en est pas moins vrai que le Seeland est contaminé, en partie du moins, et constitue un danger pour le Jura. Les agriculteurs ne seront plus tranquilles en apprenant que du bétail du Seeland peut arriver d'un instant à l'autre sur les pâturages du Chasseral et des Franches-Montagnes. Il y aura des assemblées de protestation. Nous espérons qu'à l'avenir les mesures les plus sévères seront prises pour éviter les conséquences qui ne pourraient être que très graves.

**Gnägi.** Ich anerkenne durchaus, dass man sich seitens der Landwirtschaftsdirektion und des Kantons-tierarztes alle Mühe gegeben hat, gegen den neuen Seuchenzug anzukämpfen und bin sehr erfreut, dass man zugibt, dass man die Sache auf eidgenössischen Boden stellen und eine andere Organisation schaffen muss, indem die Kantonsgrenzen zu eng sind und unter der gegenwärtigen Ordnung der Absatz des Fleisches einfach unmöglich wird.

Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat mir keine Antwort gegeben auf die Frage, wie man es mit der Schlachtung von gesundem Vieh halten will, wenn sich die Seuche noch weiter ausdehnt und von den Tieren, die abgeschlachtet werden müssen, Fleisch genug da ist, um die Versorgung des Landes zu decken.

Nicht einverstanden bin ich mit der Einstellung der Abschlachtungen in Siselen und Finsterhennen. Ich gehe da mit Herrn Glur einig. Siselen und Finsterhennen sind Eisenbahnstationen an der Linie Ins-Biel und die Gefahr ist ungeheuer gross, wenn dort durch-geseucht und den ganzen Sommer hindurch die Seuche nicht verschwinden wird. Man denke nur daran, wie viel Gemüse und Kirschen jeweilen aus dieser Gegend eingeladen und mit der Bahn speditiert werden. Ich halte es nicht für richtig, da die Schlachtungen einzustellen, sondern man soll die Gemeindebehörden veranlassen, ihre Pflicht zu tun.

Im weitern stelle ich noch einmal fest, dass Herr Dr. Bürgi uns erklärt hat, dass in der letzten Zeit alle Transporte aus dem Ausland verseucht angelangt sind. Ich kann die Richtigkeit dieser Aussage nicht überprüfen, aber ich halte gegenüber dem Landwirtschaftsdirektor und Herrn Schneeberger an dem fest, was Herr Dr. Bürgi im Beisein der Herren Freiburg-haus und Jenny uns gesagt hat.

Was den Fall Pulver anbelangt, so habe ich erklärt, das sei ein Gerücht, das mir in einer Versammlung zu Ohren gebracht wurde. Wir haben die Pflicht, das zu untersuchen und ich habe es übernommen, mich darüber informieren zu lassen. Ich gebe zu, dass die Bannzeit innegehalten wurde, aber eine Inkorrekttheit ist es doch, dass nach drei Tagen das Fleischlokal wieder geöffnet werden durfte. Im weitern stelle ich fest, dass Herr Pulver in der besondern Obhut des Herrn Schneeberger liegt, indem er ihn so in Schutz nimmt. Er hat auch die ländliche Metzergilde in Schutz genommen und deren Uneigennützigkeit festgestellt. Das entspricht nicht der gewöhnlichen Tendenz des Herrn Schneeberger und seiner Anhänger, sondern sie sagen sonst gewöhnlich das Gegenteil. Ich

will nicht untersuchen, wie sich die Metzger benehmen, aber möchte doch feststellen, dass Herr Schneeberger sowohl Herrn Pulver als den Metzgern seinen besondern Schutz angedeihen liess.

Im weitern weise ich darauf hin, dass trotz des Verbots der Regierung letzthin in Pruntrut ein Viehmarkt abgehalten wurde. Wer die Kompetenz überschritt, ob die Gemeinde oder der Regierungsstatthalter, weiss ich nicht. Wenn einmal die Regierung des Kantons Bern Vorschriften aufstellt, dann sollten sie überall gehalten werden, und ich verwundere mich, dass man dort trotz eines bestimmten Verbotes doch einen grossen Viehmarkt abhielt.

Herr Schneeberger hat die Befürchtung ausgesprochen, ich tendiere dahin, durch das Vieheinführverbot und das Verbot der Abschlachtung von gesundem Vieh die Fleischpreise in die Höhe zu treiben. Daran habe ich keinen Moment gedacht, sondern meine Sorge geht einzig dahin, dass man das Fleisch richtig verwerte. Ich will auch verraten, dass, wenn wirklich die Preise anziehen sollten, ich nach Kräften dahin wirken werde, dass man die Preise nicht erhöht.

Es wurde auch gesagt, die Völkerbundsversammlungen hätten wahrscheinlich zur Seuchenverschleppung beigetragen. Demgegenüber möchte ich feststellen, dass im Amt Aarberg, also gerade in diesem verseuchten Gebiet, keine Versammlungen abgehalten wurden.

Herr Schneeberger bemerkte weiter, es gehe das Gerücht, dass in Frienisberg eine Eberstation sei. Das ist kein Gerücht, sondern das ist wahr. Frienisberg ist eine Eberstation, eine Zuchttierstation und eine Hengstenstation. Das sind alles Tatsachen. Und solange die Seuche nicht ausgebrochen war, ist man natürlich auf diese Stationen gefahren, und man kann niemand einen Vorwurf machen. Sobald die Seuche konstatiert war, hörte es natürlich auf.

Ich stelle noch einmal fest, dass alle diese Sachen die grösste Aufmerksamkeit aller Kreise verdienen. Hauptsächlich aber müssen wir unser Augenmerk darauf richten, dass das Fleisch richtig verwertet werden kann. Das ist aber nicht der Fall, solange der Fleischerlös nur ein Drittel der Schatzung beträgt. Herr Schneeberger hat behauptet, ich hätte gesagt, das sei alles erstklassiges Vieh. Das ist nicht richtig. Ich habe gesagt, in einem Stall sei nicht alles Vieh verseucht und ich nehme an, ein fettes Rind oder ein fetter Stier oder eine fette Kuh, die von der Seuche nicht befallen sind, seien erstklassiges Vieh. Ich habe bemerkt, dass man eine Klassifizierung vornehmen müsse, und zwar schon bei der Schlachtung. Ich halte daran fest, dass unter jedem Viehbestand erstklassiges Vieh sich befindet. Diese Behauptung ist durchaus richtig und etwas anderes habe ich nicht gesagt.

Herr Bösiger wirft mir vor, ich hätte gesagt, die Landwirtschaftsdirektion und der Kantonstierarzt hätten ihre Pflicht nicht getan. Ich glaube, im Gegen teil ausdrücklich festgestellt zu haben, dass sie unter der heute bestehenden Organisation ihr möglichstes getan und eine ungeheure Arbeitslast bewältigt haben. Aber ich habe betont, dass die Organisation nicht genüge, um der Sache wirksam entgegenzutreten, und der Herr Landwirtschaftsdirektor hat ja mitgeteilt, dass sie seit drei Tagen die ganze Angelegenheit mit Herrn Dr. Bürgi besprechen, um eine passende eidgenössische Organisation zu schaffen. Herr Dr. Bürgi hat erklärt, sie seien ein, dass alles nur so richtig

durchgeführt werden kann, wenn man sich gegenseitig hilft.

**Schneeberger.** Herr Gnägi ereifert sich zu Unrecht gegenüber meinen Ausführungen. Er muss mich falsch verstanden haben oder wollte mich falsch verstehen. Ich habe durchaus keinen Anlass, die Metzgermeister inklusive Herrn Pulver irgendwie in Schutz zu nehmen. Ich wüsste nicht warum. Ich bin im Gegenteil mit den Metzgermeistern schon im Krieg gelegen und habe ihnen sogar gedroht, dass wir eine Sendung kanadischer Ochsen von der Gemeinde aus abschlachten und auswägen lassen werden, wenn sie sie nicht annehmen sollten. Ich habe keinen Anlass, diese Leute in Schutz zu nehmen. Ich habe es nur getan, soweit es gerecht ist. Ich habe in bezug auf die Metzgermeister und Herrn Pulver eigentlich nur bestätigt, was der Herr Landwirtschaftsdirektor vorher ausgeführt hatte. Es geht nicht an, das, was man gerüchtweise hört, als Tatsache hinzustellen.

Was die Fleischpreise anbelangt, so glaube ich es Herrn Gnägi gerne, dass es nicht sein Wille ist, dass sie in die Höhe getrieben werden. Ich habe ihm diesen Vorwurf nicht gemacht, aber gesagt, die Tendenz sei dann vorhanden, dass es so komme. Wir wissen, dass dem so ist, ob Herr Gnägi es will oder nicht. Uebrigens wird auch Herr Gnägi, wenn die Fleischpreise in die Höhe gehen, nicht auf den Mehrerlös verzichten, den er erzielen kann. Ich mache ihm daraus keinen Vorwurf; das hat jeder so, ob er Vieh oder andere Waren verkauft.

**Salchli.** Nur ein Wort gegenüber den Ausführungen des Herrn Bueche, die eine Anschuldigung sind an die Gemeinde, in der ich wohne. Er hat gesagt, am Montag sei dort Ware eingeladen und nach Courteulary spedit worden. Ich weiss nicht, ob er der Gemeindebehörde einen Vorwurf machen wollte; ich nehme es nicht an. Die Sache ist so, wie Herr Glur gesagt hat: es herrscht im Flachland eine grosse Sorglosigkeit. Unsere Gemeindebehörde wollte schon lange Vorsichtsmassregeln ergreifen. Aber weil wir alles Arbeiter und Sozialisten sind und man uns in der Zeitung herumschleift, wenn wir die Verordnungen der Regierung in aller Schärfe durchführen wollen, so wollten wir nicht wieder von uns aus vorgehen. Wir wollten im Interesse der Gemeinde Vorsichtsmassnahmen ergreifen, die uns schwer Geld kosteten, weil wir eine grosse Zahl Arbeiter unterstützen, Desinfektionen vornehmen mussten usw. Wir luden die Bauern ein, bei der Gemeindebehörde das Gesuch zu stellen, dass man einzelne Vorschriften, wie Verbot des Viehhandels, Verbot des Stallbesuches durch Viehhändler und dergl., mit Bewilligung des Regierungsrates und des Kantonstierarztes wieder erneuere. Die Bauern haben darauf nicht einmal geantwortet. Letzten Montag kam endlich ein Brieflein, man solle den Hausierern kein Patent mehr visieren. Wir werden die von Herrn Bueche zur Sprache gebrachte Sache untersuchen. Wir hatten bis jetzt keine Kenntnis davon, aber wenn etwas Unrichtiges gegangen ist, werden wir dafür sorgen, dass die Fehlbaren bestraft werden.

**Moser,** Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Salchli hat bemerkt, ich hätte mich im Falle Pulver vorsichtig ausgedrückt.

Ich habe ausdrücklich erklärt, dass, nachdem ich vom Gerücht Kenntnis bekommen, man habe Herrn Pulver die Bewilligung gegeben, seinen Handel vorzeitig wieder aufzunehmen, ich vom Kantonstierarzt einen schriftlichen Bericht über die Angelegenheit verlangte. Dieser Bericht ging ein und ich habe Ihnen von demselben Kenntnis gegeben. Nun fügt aber Herr Salchli bei, ich hätte nur gesagt, an dem und dem Tag sei die Bewilligung Herrn Pulver gegeben worden, dieser sei aber schon vorher ausgegangen. Ich habe vorhin den Kantonstierarzt beauftragt, Herrn Pulver anzufragen, ob er oder jemand von seiner Familie vor dem vom Kantonstierarzt festgesetzten Termin ausgegangen sei. Herr Pulver hat die Frage verneint und beigefügt, wenn man ihn gesehen habe, so möge man ihn doch denunzieren. Ich habe ihn nicht gesehen.

Was die Strafen anbelangt, so ist darüber im Grossen Rat schon wiederholt gesprochen worden. Wenn der Landwirtschaftsdirektion oder dem Kantonstierarzt eine Anzeige zugeht, so überweisen wir sie sofort dem Richter, und wenn wir finden, dass die gesprochene Strafe zu klein ist, so appellieren wir, sofern die Strafe überhaupt appellabel ist. Weiter können wir nicht gehen. Ich gebe zu, dass die Strafen oft sehr gering ausfallen, in letzter Zeit sind sie allerdings gesalzener geworden.

Herr Dr. Glur hat über Frienisberg Auskunft verlangt. Ich habe bereits betont, dass es schwer zu sagen ist, woher die Seuche kommt. Wir stellen in diesem Fall nur folgendes fest: Am 21. April wurde der Zuchteber von Lotzwil nach Frienisberg spedit. Am 22. April wurde der erste Seuchenfall in Lotzwil konstatiert und Frienisberg bekam davon Kenntnis. Wir hatten auf der Landwirtschaftsdirektion von diesem Viehverkehr leider keine Kenntnis, denn vorher war ja der Viehverkehr fast im ganzen Kanton wieder frei, indem wir keine Seuche mehr hatten. Der Transport von Lotzwil nach Frienisberg erfolgte durchaus korrekt; der Viehinspektor von Lotzwil hatte das Recht und die Pflicht, den Schein auszustellen. Allerdings bedauern wir — ich gebe das ohne weiteres zu —, von diesem Verkehr nicht sofort in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Hätten wir am 22. oder 23. April vernommen, dass ein Stück Vieh von Lotzwil nach Frienisberg abgegangen ist, so hätte Frienisberg sofort Bann bekommen und dann wäre dort der Verkehr unterblieben, der bis am 3. Mai stattgefunden hat und unzweifelhaft die Verbreitung der Seuche verursacht hat. Ob nun die Seuche in Frienisberg mit absoluter Sicherheit von diesem Eber herrührt, das will ich nicht behaupten. Allein unter allen Umständen wäre es Pflicht des Verwalters von Frienisberg gewesen, nachdem er wusste, dass er ein Tier aus einer verseuchten Ortschaft erhalten hatte, uns davon Meldung zu machen. Dann wäre vorläufig jeder weitere Verkehr unterblieben und es hätte sich gezeigt, ob die Seuche trotzdem in den umliegenden Ortschaften ausgebrochen wäre. Der Ausbruch in den umliegenden Ortschaften ist zweifellos auf Frienisberg zurückzuführen, indem ein gewaltiger Verkehr dort stattgefunden hat. Aber man hätte uns mitteilen sollen, dass dieser Fall vorliegt. So ist die Situation. Am Tage, nachdem der Eber aus Lotzwil spedit worden ist, ist in Lotzwil die Seuche konstatiert worden.

Die Anfrage des Herrn Grossrat von Grünigen ist dahin zu beantworten, dass nach den Mitteilungen des Kantonstierarztes für Abläntschen Abmachungen

bestehen. Allerdings haben wir von zwei Besitzern die Zustimmung noch nicht, aber wir hoffen, sie werde kommen. Es wird eine scharfe Abgrenzung des Gebietes vorgenommen werden, so dass man eine möglichst gute Kontrolle führen kann, dass nicht Vieh aus dem Kanton Freiburg in den Kanton Bern kommt und umgekehrt. Wir haben als Berner viele Alpen im Kanton Freiburg und wir haben ein Interesse daran, diese Gebiete, die bis dahin seuchenfrei waren, besetzen zu können. Wir haben auch mit dem Kanton Luzern ein Abkommen getroffen, wonach Luzern erklärt, dass ihm die Massnahmen der Regierung für die Bestossung der luzernischen Alpen genügen. Sie lassen unser Vieh herein, wenn es mit den bernischen Ausweisschriften versehen ist.

Was den Fall von Brügg anbelangt, so haben wir es da mit einem kleinen Missverständnis zu tun. Brügg liegt an der Aare, und als der Kantonstierarzt am Telephon war, meinte er, es liege am linken und nicht am rechten Aareufer. (*Salchli*: Es liegt am linken Aareufer.) Dann ist die Sache korrekt. Die Aare macht Regel; was jenseits der Aare ist, hatte das Recht zum Auffahren, was diesseits ist, dagegen nicht.

Bezüglich der Fleischpreise möchte ich feststellen, dass sie in der letzten Zeit im Kanton Bern durchschnittlich 50 Rp. billiger waren als in den umliegenden Kantonen. Ich sage das nicht speziell als Kompliment an die Metzger, aber ich möchte doch die Tatsache feststellen, dass das Fleisch bei uns etwas billiger war als in Basel und Zürich.

Noch einige Worte gegenüber Herrn Gnägi betreffend die verseuchten Transporte. Nachdem wir im März die erste Kenntnis vom Eintreffen eines verseuchten Transportes ausländischen Viehs in Pruntrut bekamen, haben wir den Schlachtviehimporteuren am gleichen Tag geschrieben, die Einfuhr in den Kanton Bern sei bis auf weiteres gesperrt. Wir bestätigten das noch einmal und stellten später an den Bundesrat das Gesuch um Erlass eines Vieheinführverbotes. Im Schlachthaus von Bern ist kein einziger Seuchenfall konstatiert worden, und ich habe zur hiesigen Schlachthausverwaltung, speziell zum dortigen Tierarzt alles Zutrauen, dass er die Untersuchungen sehr genau vornimmt.

In bezug auf die Abschlachtungen bin ich missverstanden worden. Ich habe ausdrücklich erklärt, dass wir mit aller Kraft Abschlachtungen vornehmen, um die einzelnen Herde sofort unschädlich zu machen, dass wir aber in Ortschaften, die vollständig verloren sind, etwas zurückhalten müssen. Wir fürchten uns vor dem Gemeinderat von Siselen nicht, aber ein Gemeinderat kann eine regierungsräliche Vorschrift gut ausführen oder auch schlecht, und wenn eine Behörde Sabotage treiben will, kann sie allerlei machen und scheinbar der Verfügung doch nachkommen. Es braucht einen sehr guten Willen, um den Verfügungen nachzukommen, und die Hauptsache ist nicht der Buchstabe, sondern der Geist, die Art und Weise, wie die betreffende Verfügung ausgeführt wird. Siselen ist insofern ein ausserordentlich schwieriges Dorf, als es sehr nahe aneinander gebaut und sehr schwer zu desinfizieren ist. Nachdem nun die Seuche wieder ausgebrochen ist, verwendet man lieber alle Kraft auf andere Ortschaften, um dort eine Weiterverbreitung nach aussen möglichst zu verhindern. Wir haben sofort wieder eine Anzahl Tierärzte aufgeboten; in jedem Dorf ist ein solcher, der uns vom Bund

zur Verfügung gestellt wird. Unsere Tierärzte bekommen wir nicht, weil sie ihre Praxis aufgeben müssten, und so hat uns der Bund Grenztierärzte abgetreten, welche die Schlachtungen überwachen und den Besitzern mit Rat und Tat an die Hand gehen. Wir haben auch von der veterinär-medizinischen Fakultät mehrere Kandidaten bekommen, die uns helfen. Auch auf dem Bureau haben wir eine gewaltige Vermehrung des Personals, speziell der Viehärzte, denn die Durchführung aller dieser Massnahmen gibt sehr viel zu tun. Also mit den Abschlachtungen wollen wir weiter rechnen, aber wir wollen von aussen nach innen vorrücken. Wir müssen die Verbreitung nach innen möglichst zu reduzieren suchen, damit wir die Zonen für den Alpauftrieb nach und nach wieder öffnen können in dem Sinne, dass man etwas weniger Grenzonen zieht.

Was speziell die Frage des Schlachtverbotes betrifft, auf die ich in meinem ersten Votum zu antworten vergass, so sehe ich es als ganz selbstverständlich an, dass, wenn die Seuche einen weitern Umfang annimmt, so dass das Fleisch, auch wenn man es auf die verschiedenen grösseren Städte verteilt, nicht Absatz finden könnte, vom Bund aus für gewisse Städte ein vorübergehendes Schlachtverbot erlassen werden müsste, damit das Fleisch verwertet werden könnte. Wir haben bisher aus sehr naheliegenden Gründen, auf die ich nicht näher eintreten will, Umgang genommen. Es würde sofort als eine aussergewöhnliche Massnahme angesehen werden, wenn die einen Ortschaften nicht mehr schlachten dürften, die andern dagegen wohl. Allein wenn es nötig ist, wird man dazu greifen; doch wird es erst dann geschehen, wenn das Seuchenfleisch nicht mehr richtig abgesetzt werden kann.

Was den Viehmarkt in Pruntrut betrifft, so sichere ich eine sofortige Untersuchung des Falles zu. Wir haben die Viehmärkte im ganzen Kanton verboten, und wenn gegen den Beschluss des Regierungsrates ein Viehmarkt abgehalten wurde, so werden wir die betreffenden Behörden zur Verantwortung ziehen.

Das sind die wenigen Bemerkungen, die ich noch anbringen wollte. Ich glaube, damit die verschiedenen gestellten Anfragen möglichst vollständig beantwortet zu haben.

**M. Albietz.** Je signale des contradictions. La foire de Porrentruy avait été annoncée par le conseil communal, mais elle ne put avoir lieu. Par contre, il y avait un concours de taureaux autorisé. Alors, les paysans se sont dit qu'ils pouvaient amener du bétail au concours.

**Präsident.** Der Bericht der Regierung ist damit genehmigt und ebenso die Beschlüsse des Regierungsrates vom 7., 12. und 17. Mai 1920.

Schluss der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$  Uhr.

**Der Redakteur:**  
**Zimmermann**

## Sechste Sitzung.

Donnerstag den 20. Mai 1920,

nachmittags 2 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Ramstein.

Der Name n a u f r u f verzeigt 147 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 67 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aeschlimann, Berger, Biehly, Boss (Grindelwald), Burkhalter, Choulat, Comment, Grimm, Jenny, Ingold (Lotzwil), Iseli, König, Lauper, Lüthy, Masshardt, Meer, Meusy, Messerli, Monnier, Morgenthaler, Müller (Aeschi), Niklaus, Paratte, Périat, Schwarz, Segesser, Stähli, v. Steiger, Weibel, Wenger, Wüthrich, Zwahlen; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Balmer, Béguelin, Boinay, Bühler, Clémenton, Cortat, Düby, Fankhauser, Gerber (Signau), Gobat, Häni, Hofer (Utzenstorf), Hofmann, Keller (Bassecourt), Kobel, Kuster, Lanz (Rohrbach), Lardon, Lehner, Leschot, Merguin, Meyer (Undervelier), Meyer (Langenthal), Michel, Moor, Müller (Muri), Müller (Bargen), v. Müller, Neuenschwander (Oberdiessbach), Siegenthaler, Stampfli, Strahm, Tritten, Widmer, Ziegler.

### Tagesordnung:

#### Dekret

betreffend

#### die Verlegung der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald nach dem Tessenberg.

(Siehe Nr. 23 der Beilagen.)

#### Eintretensfrage.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le projet portant création à Trachselwald d'une maison de détention pour les jeunes gens vicieux et les jeunes délinquants date du 19 novembre 1891. C'est à cette époque là que le Grand Conseil décida de sortir les jeunes détenus qui étaient jusqu'alors internés à Thorberg pour les mettre dans le nouvel établissement. Celui-ci fut ouvert le 15 décembre 1892 et placé sous la direction supérieure du directeur du pénitencier de Thorberg, dont il était en quelque sorte la succursale. Il faut croire que

cette subordination d'un établissement à un autre n'était pas très pratique, car déjà en 1896 le Grand Conseil modifiait partiellement le décret du 19 novembre 1891 et séparait définitivement l'établissement pour les jeunes gens vicieux et les jeunes délinquants du pénitencier de Thorberg, créait une place de directeur et décrétait qu'il porterait à l'avenir le nom de maison disciplinaire de Trachselwald. Si dans les premières années de son existence on a cru que cet établissement répondait aux besoins de l'époque, depuis lors, depuis très longtemps déjà et à plusieurs reprises au Grand Conseil, dans la commission d'économie publique ainsi qu'au sein de la Commission des pénitenciers, nous avons entendu des critiques assez vives contre Trachselwald, non pas quant à sa direction mais surtout au point de vue des bâtiments et de leur aménagement. L'établissement tel qu'il est construit et situé ne répond plus du tout à sa destination actuelle. Au début on y avait interné 30 à 40 jeunes gens, aujourd'hui ils sont 60 à 70. La défec-tuosité essentielle consiste en ce que la majorité des jeunes internés qui sont le plus souvent gravement abandonnés au point de vue moral doivent loger dans des dortoirs communs et que faute d'un travail approprié on ne peut les occuper dans toute la mesure désirable. On manque surtout de locaux et les dortoirs aménagés dans les combles constituent un danger permanent. Vous vous souvenez certainement d'une interpellation faite dans cette enceinte après l'incendie de l'établissement de Wyl dans le canton de St-Gall où plusieurs internés étaient restés dans les flammes. L'on disait alors que si un tel sinistre devait éclater une fois à Trachselwald, il est probable qu'une bonne partie des jeunes détenus seraient grillés vivants. Aussi la première chose que fit le directeur actuel fut d'enlever tous les barreaux en fer qui garnissaient les fenêtres pour leur permettre en cas d'incendie de se sauver par le plus court chemin.

Dans le domaine du relèvement des jeunes gens, il faut en premier ligne tenir compte des moyens éducatifs qu'il y a lieu d'employer pour procéder à une œuvre d'assainissement. Or, il est certain qu'un des principaux moyens de relèvement pour des jeunes gens forts, vigoureux, c'est le travail. Or, depuis longtemps, dans l'établissement de Trachselwald, nous n'avons plus suffisamment de quoi occuper les jeunes détenus. Le domaine comprend à peine 45 arpents. Il n'est pas possible de pouvoir leur donner suffisamment à faire pendant la belle saison. Par la suite on a introduit dans l'établissement l'industrie du bois, c'est à dire la menuiserie, quelques baraques ont été construites pour y recevoir des ateliers, où sont occupés actuellement un certain nombre de jeunes internés. Mais cette industrie qui, pendant la guerre, a été un certain temps prospère, a depuis souffert comme beaucoup d'autres du chômage, et déjà en 1919, on a dirigé une partie de ces gens sur Anet, l'une des succursales de St-Jean où ils ont travaillé pendant tout l'été. Il est évident que la proximité d'internés d'une maison de travail, dont beaucoup d'alcooliques n'était pas précisément faite pour opérer une œuvre de relèvement, aussi avons nous jugé à propos, après 1918, de cesser de diriger une partie de ces jeunes gens sur l'établissement d'Anet. Entre temps un domaine affermé par l'établissement à proximité de Trachselwald nous fut retiré, de telle sorte qu'on se demanda de nouveau à cette époque ce qu'il y avait

lieu de faire avec le trop plein de l'établissement. Or, déjà en 1900, il fut question de transférer cet établissement de Trachselwald dans le grand Marais à Monsmier où l'Etat de Berne possède de vastes terrains, à peu près de 200 arpents, sur lesquels on pensait à cette époque édifier un nouvel établissement. Les plans furent établis par l'architecte Trachsel qui, à cette époque là, faisait partie de la commission des prisons. Il semblait qu'on allait commencer les travaux, alors que par suite d'une circonstance sur le détail de laquelle je ne veux pas entrer, ce projet fut abandonné. L'idée du transfert fut de nouveau soulevée à l'occasion de l'examen de la grande entreprise des travaux d'amélioration ou d'assainissement des marais de la montagne de Diesse, assainissement décidé par les communes de Prêles, Nods, Diesse et Lamboing. Il existe au pied du Chasseral, à une altitude de 800 mètres, un terrain de quelques centaines d'arpents en nature de paturage marais absolument vierges encore, donnant une nourriture parcimonieuse pour l'estivage de cent cinquante à deux cents pièces de bétail.

Dans leur projet d'amélioration devisé à près de deux millions de francs les quatre communes intéressées pensaient laisser les vastes terrains désignés au cadastre «le marais», en nature de paturages, mais comme ces travaux ne pouvaient s'exécuter qu'avec le concours financier de la Confédération et du canton, le Conseil-exécutif nomma en décembre 1915 une commission composée de MM. Hofer, conseiller national à Alchenflüh, Kellerhals, directeur de Witzwil et votre serviteur, qui fut chargée de préaviser le projet.

Cette commission devait tout d'abord se prononcer sur la question de savoir s'il était utile et rationnel en première ligne d'améliorer ce terrain de la montagne de Diesse. Secondelement s'il y aurait avantage pour l'Etat et intérêt pour les communes à ce que le canton fit l'acquisition d'une certaine partie de ces terrains. Troisièmement si dans l'affirmative ces terrains ne se prêteraient pas pour y installer la maison disciplinaire actuellement à Trachselwald.

La réponse de cette commission fut affirmative et très peu de temps après le gouvernement désignait un commissaire chargé d'entrer en pourparlers avec les communes de Nods, Diesse et Prêles, propriétaires du «Marais» pour leur acheter une partie suffisante pour le futur établissement. Ces communes compriront le grand avantage économique qui résulterait de la mise en culture de ces terrains vierges et céderont à l'Etat une superficie de 126 hectares au prix de 850 fr. l'hectare. Cette acquisition fut ratifiée par le Grand Conseil en date du 12 mars 1918. Le 9 juillet suivant le Grand Conseil ratifia également l'acquisition pour le prix de 45,000 fr. du domaine «Jaberg» situé à l'angle sud-ouest des propriétés susmentionnées et comprenant habitation grange étable avec environ 16 ha de terres cultivables. C'est le domaine pour lequel vous avez voté hier un crédit pour l'aménagement et la transformation du bâtiment principal.

Ce fut M. le directeur Kellerhals qui fut chargé par la Direction des finances et domaines de l'exploitation des terrains en friche de la montagne de Diesse. Il était tout désigné pour remplir cette mission. Ayant une très grande expérience dans la culture des marais et beaucoup d'esprit d'initiative il obtenait déjà la première année des résultats très appré-

ciables et nous regrettons que les circonstances n'aient pas permis qu'il puisse s'occuper de cette exploitation pendant quelques années. Cela eût été tout à l'avantage du futur établissement et des finances de l'Etat.

En achetant le domaine «Jaberg» on n'avait pas seulement en vue d'en faire un pied à terre mais aussi de se procurer sur le versant sud du plateau des terrains arables qui ne demandaient pas d'être assainis et pouvaient être utilisées pour tous genres de cultures. Entre temps les travaux de desséchement furent commencés. On construisit un canal principal qui traverse tout le «Marais» depuis la frontière de Lignières canton de Neuchâtel jusqu'aux Moulins de Lamboing. La construction de ce canal eut comme effet d'assainir les terrains à proximité dans des proportions auxquelles on ne s'attendait pas et qui purent être mis immédiatement en culture.

La promesse ayant été faite aux autorités communales de la Montagne de Diesse lors de l'acquisition des terrains, qu'ils étaient destinés à la Maison de discipline et d'autre part Trachselwald n'ayant pas suffisamment d'occupation pour les motifs déjà invoqués, la Direction de police ordonna de détacher une vingtaine de jeunes détenus avec deux surveillants pour être occupés sur le domaine de la «Praye». Cette expérience ne fut pas très heureuse non plus. Les choses en cet état et la situation s'aggravant de jour en jour à Trachselwald faute de place et d'une occupation régulière, la question du transfert fut examinée à nouveau dans tous ses détails par une souscommission de la commission des établissements pénitentiaires de l'Etat, souscommission composée de MM. Langhans, procureur général, de Fischer, député, Kammermann, député, Ryser, député et Kellerhals, directeur, Witzwil. Cette commission procéda à un examen très sérieux de la situation actuelle à Trachselwald et de toutes les questions relatives au transfert et présenta un rapport à la Direction de police. Ce rapport a démontré qu'il y avait un danger à maintenir le statu quo actuel, qu'il était inutile et même coupable de temporiser plus longtemps, les difficultés allant toujours en augmentant et que le domaine de la «Praye» était avantageusement situé et approprié au but poursuivi. Loin de l'influence néfaste des grandes villes, il est situé au pied du Chasseral en un lieu particulièrement favorable au point de vue climatique. Le travail est abondant et les jeunes internés à initier à une vie réglée trouveront une occupation suivie dans le défrichement des terrains incultes.

C'est basé sur le rapport de cette commission que le Conseil-exécutif décida de proposer en principe au Grand Conseil le transfert de la maison de discipline de Trachselwald à la Montagne de Diesse. Ce plateau comme dit le rapport, est très bien situé pour une colonie de ce genre de celle que nous voulons y établir, tout en étant à une certaine distance des grandes voies de communication on y arrive cependant assez facilement. Une ligne ferrée relie la Montagne de Diesse avec la grande voie Bienne-Neuchâtel par le funiculaire Prêles-Glèresse. Le climat y est très salubre, la meilleure preuve ce sont les colonies de vacances qu'on y a installées. En été les jeunes gens seront occupés aux multiples travaux de la campagne, en hiver à part quelques heures d'études on les initiera aux travaux manuels, principalement la serrurerie et la menuiserie, bref on fera en sorte qu'en quit-

tant la maison ils puissent gagner honorablement leur vie.

Nous croyons qu'on trouvera de l'eau potable à proximité et surtout en suffisance pour les besoins de l'établissement, nous aurons sous peu l'occasion d'examiner cette question dans tous ces détails, la commune de Nods étant en pourparlers avec nous pour faire d'un commun accord l'étude d'un projet de captation et de canalisation avec pompage au moyen de la force électrique.

Il va sans dire que sur un terrain aussi éloigné d'une gare comme celui dont il s'agit et complètement dépourvu de chemins carrossables il y aura lieu en première ligne de construire des voies d'accès pour pouvoir y transporter les matériaux nécessaires à la construction. Cela prendra du temps et coûtera beaucoup d'argent; en attendant la colonie de la Montagne de Diesse restera comme succursale de l'établissement de Trachselwald. La construction des bâtiments ainsi que l'aménagement et l'organisation devront se faire par étapes et il faudra employer dans une large mesure tous les moyens disponibles afin de réduire les frais, tout étant à créer il faudra néanmoins des sommes assez considérables pour subvenir à toutes ces dépenses. Nous pensons par ces quelques considérations vous avoir démontré qu'il y avait urgence et nécessité à décider ce transfert et nous vous prions d'entrer en matière sur le projet de décret.

**Kammermann**, Präsident der Kommission. Die Verlegung der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald ist ein altes Postulat. In der Gefängniskommission und in der Regierung ist darüber schon wiederholt Beschluss gefasst worden, aber bis zur Stunde konnte das Postulat nicht verwirklicht werden. Ich bin daher dem Präsidenten des Grossen Rates dankbar, dass er es zu ermöglichen suchte, das Geschäft noch in dieser Session zu behandeln.

Die Anstalt Trachselwald wurde 1891 ins Leben gerufen und 1896 selbständig gemacht. Von Anfang an zeigte sich, dass sowohl die Gebäulichkeiten als das zur Anstalt gehörende Landareal für den Betrieb einer Zwangserziehungsanstalt für junge Leute nicht genügten. Von 1853 an bis 1902 wurde von der Regierung fortwährend Land vom Schlossgut in Trachselwald verkauft; hätte man statt dessen das Land um das Schloss herum arrondiert, so hätte man sich mit dem Gedanken der Verlegung der Anstalt nicht so viel zu befassen brauchen, man hätte lediglich ein neues Anstaltsgebäude erstellen müssen und es wäre Arbeit genug gewesen, um die Leute in Landwirtschaft und Gewerbe voll zu beschäftigen. Das jetzige Anstaltsgebäude ist vom ersten Stock bis unters Dach ein Holzbau mit einem einzigen Eingang und einer grossen hölzernen Treppe mitten durch das Haus hinauf. Bis zur Ankunft des Herrn Direktor Anliker waren alle Fenster vergittert, so dass bei einem Brandausbruch das Personal und die Zöglinge der grössten Gefahr ausgesetzt gewesen wären und es zu einer schrecklichen Katastrophe hätte kommen müssen.

Die Gefängniskommission beschloss schon 1898, die Anstalt möchte in das sog. Brüttelenbad verlegt werden. Dieser Plan konnte nicht verwirklicht werden. Zwei Jahre später sprach sich die Gefängniskommission für die Verlegung nach Müntschemier aus, wo der Staat rund 200 Jucharten Land besitzt. Die Regierung stimmte dem Gedanken zu und es

wurde eine Studienkommission eingesetzt, die nach Besichtigung auswärtiger gleichartiger Anstalten ihre Vorschläge einreichte. Herr Architekt Trachsel, Mitglied der Gefängniskommission, arbeitete die Pläne aus und es hätte mit der Ausführung des Projektes begonnen werden können. Allein, auch da halfen verschiedene Umstände, auf die ich nicht näher eingehen will, mit, die Verwirklichung des Projektes zu verhindern.

Mit dem Eintritt des früheren Direktors der Rütti in die Regierung wurde der Bodenverbesserung vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt und u. a. richtete man seine Blicke auf die Entsumpfung des Tessenberg. Gleichzeitig nahm man in Aussicht, dort eine Anstalt für jugendliche Verbrecher zu errichten, die zur Bearbeitung des Landes Verwendung finden sollten. Von den Gemeinden konnte das Land zum durchschnittlichen Preis von 850 Fr. pro Hektare erworben werden. Die von der Regierung eingesetzte fachmännische Kommission war der Meinung, man sollte nicht nur Moosboden, sondern gleichzeitig auch ein gewisses Areal gutes Land ankaufen, womit sich jedoch die Regierung nicht einverstanden erklären konnte. Später musste dann doch solches Land zu gekauft werden, aber nicht mehr zu dem gleichen billigen Preise, wie es früher möglich gewesen wäre. Gegenwärtig stehen zirka 160 ha zur Verfügung, die sich mit Leichtigkeit noch werden arrondieren lassen. Herr Direktor Kellerhals wurde beauftragt, die ersten Pionierarbeiten auf dem Tessenberg an die Hand zu nehmen und er führte die Aufgabe in seiner bekannten praktischen Weise durch, indem er eine Anzahl geeigneter Insassen von Witzwil dorthin beorderte. Daneben zog auch Herr Anliker mit 34 Zöglingen von Trachselwald auf den Tessenberg, während die übrigen 21 oder 22 unter der Leitung von Frau Anliker in Trachselwald blieben. Man hat aber mit der Vermengung der jugendlichen Verbrecher mit den Sträflingen von Witzwil keine guten Erfahrungen gemacht, da sie bei den auszuführenden Arbeiten miteinander in Berührung kommen und überdies die Schlafsäle nicht so eingerichtet sind, dass eine richtige Trennung durchgeführt werden könnte. Auch geht es natürlich auf die Länge nicht an, dass ein Teil der Zöglinge von Trachselwald hier untergebracht ist und der andere dort. Die von der Aufsichtskommission über die Strafanstalten eingesetzte Subkommission, unter dem Präsidium des Herrn Generalprokurator Langhans, ist daher nach eingehender Prüfung der Sachlage zur Ueberzeugung gekommen, dass die Verlegung der ganzen Anstalt Trachselwald nach dem Tessenberg die einzige richtige Lösung sei. Nicht nur werden dort die jungen Leute in der Landwirtschaft beschäftigt werden können, sondern es wird mit Rücksicht auf den in jener Gegend etwas lange dauernden Winter auch möglich sein, ihnen einen richtigen Schulunterricht zuteil werden zu lassen und sie auf einem Beruf, Schreinerei, Schlosserei, Schmiederei usw. auszubilden, so dass sie nach Entlassung aus der Anstalt bei einem Handwerksmeister eintreten können.

Die grossrädtliche Kommission hat gestern nachmittag das Dekret durchberaten und einstimmig beschlossen, Ihnen Eintreten auf den Entwurf zu empfehlen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

(20. Mai 1920.)

## § 1.

**M. Stauffer**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. La commission propose dans l'article 1 de remplacer les mots « junge Leute » par « Jünglinge ». Le gouvernement est d'accord avec cette proposition qui à notre avis ne change en rien le texte français.

**Kammermann**, Präsident der Kommission. In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob unter dem Ausdruck « junge Leute » nur solche männlichen oder auch solche weiblichen Geschlechts zu verstehen seien. Um jedes Missverständnis zu beseitigen, empfiehlt es sich, die Worte « junge Leute » durch « Jünglinge » zu ersetzen, da die bisherige Zwangserziehungsanstalt Trachselwald nur für solche bestimmt ist. Der Vertreter des Regierungsrates ist mit dieser Abänderung im deutschen Text einverstanden.

**Scherz**. Ich stösse mich an dem Ausdruck « Zwangserziehungsanstalt » und möchte beantragen, ihn durch « Rettungsanstalt » zu ersetzen. Der Kanton Bern hat acht Erziehungsanstalten, die früher Rettungsanstalten hießen; man fand dann aber mit Recht, dieser Name sei nicht wohl passend für Anstalten, in denen schulpflichtige Kinder untergebracht werden, und man solle ihn durch den schöneren « Erziehungsanstalt » ersetzen. Im vorliegenden Fall darf schon eher von einer Rettungsanstalt gesprochen werden, indem man darin junge, aus der Schule entlassene Léute unterbringt, die man retten will und bei denen gute Aussicht auf Besserung besteht. Ursprünglich hieß die Anstalt, als sie von Thorberg abgetrennt und nach Trachselwald verlegt wurde, Enthaltungsanstalt für junge Leute. Die Sache ist ja nicht von so grosser Bedeutung, aber ich halte es doch für richtiger, wenn der krasse Name « Zwangserziehungsanstalt » ausgemerzt und durch « Rettungsanstalt » ersetzt wird.

**Gaudard**. Ich bin einverstanden damit, dass der Name « Zwangserziehungsanstalt » beseitigt wird, dagegen gefällt mir der Ausdruck « Rettungsanstalt » auch nicht. Man darf da noch etwas humaner sein, und ich möchte vorschlagen, einfach zu sagen: « Erziehungsanstalt ». Trachselwald ist kein Zuchthaus, sondern eine Erziehungs-, eine Besserungsanstalt. Man kann sie mit den Anstalten Landorf und Enggistein vergleichen, wo schulpflichtige Kinder untergebracht werden, die zuhause nicht gut tun und eine strengere Erziehung nötig haben. Natürlich wird in Trachselwald eine strengere Hausordnung zur Anwendung kommen müssen, als in jenen andern Erziehungsanstalten, und diejenigen, die dorthin verbracht werden müssen, wissen das auch zum vornherein. Ich beantrage also, einfach zu sagen: « Erziehungsanstalt ».

**M. Stauffer**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. La question soulevée par MM. les députés Scherz et Gaudard avait donné lieu à un assez long débat à l'occasion du décret du 20 novembre 1896 qui avait pour objet de séparer l'établissement de Trachselwald du pénitencier de Thorberg. On avait fini par s'entendre sur le nom composé de « Zwangserziehungsanstalt » que nous avons traduit

par « maison disciplinaire » qui en français représente assez exactement ce que voudraient les préopinants. Nous ne pourrions en tout cas pas partager la manière de voir de M. Gaudard lorsqu'il propose le terme de « maison d'éducation », car on ne peut pas assimiler la maison disciplinaire pour adolescents, avec les maisons d'éducation de garçons et de filles, la première est du ressort de la police, les autres de l'assistance publique.

**Gaudard**. Ich möchte nur erwähnen, dass nach dem Titel auch Trachselwald eine Erziehungsanstalt ist, allerdings eine Zwangserziehungsanstalt. Es ist allerdings richtig, dass nach Trachselwald nur administrativ Internierte kommen, aber auch die meisten Insassen der Erziehungsanstalten Enggistein, Landorf, Erlach usw. werden nicht vom Familienhaupt dorthin verschickt, sondern durch die Gemeinde interniert.

**Kammermann**, Präsident der Kommission. Es ist doch nicht das gleiche, sondern muss klar auseinander gehalten werden, ob ein Kind unter 15 Jahren von einer Armenbehörde in einer Erziehungsanstalt untergebracht wird oder ob Jugendliche im Alter von 15 bis 20 Jahren von der Administrativbehörde nach Trachselwald verwiesen werden müssen.

Gegenüber dem Antrag des Herrn Scherz möchte ich bemerken, dass schon die gesetzlichen Bestimmungen eine Änderung des Namens nicht erlauben. Im März 1914 wurde uns von der Regierung in der Vorlage über die Änderungen im Strafvollzug mitgeteilt, dass der Name Zwangserziehungsanstalt bestehen bleiben müsse, wenn sie von Trachselwald nach dem Tessenberg verlegt werde, so habe lediglich Tessenberg an die Stelle von Trachselwald zu treten, so dass es dann heißen würde: Zwangserziehungsanstalt Tessenberg. Nun scheint mir überhaupt Herr Scherz, wenn er schon jahrelang Armeninspektor war und auf diesem Gebiet viel Gutes geleistet hat, diese Burschen nicht recht zu kennen, die oft eine viel bewegtere Vergangenheit hinter sich haben, als mancher mit 30 und 40 Jahren. Solche Früchlein sollen schon aus dem Titel der Anstalt sehen, dass, wenn sie sich nicht gut aufführen, ein gewisser Zwang zur Anwendung kommen wird. Uebrigens ist ja nicht der Titel, sondern die Führung der Anstalt die Hauptsache, und wir wollen uns glücklich schätzen, im jetzigen Direktor einen Mann zu haben, der es versteht, mit seinen Zöglingen im besten Einvernehmen zu leben. Ich möchte Ihnen empfehlen, am vorliegenden Titel festzuhalten und den Antrag der Herren Scherz und Gaudard abzulehnen.

**Hurni**. Es handelt sich um keine kapitale Sache, die am Wesen der Anstalt etwas ändern würde, sondern mehr um eine Gefühlssache. Gewiss deutet der Name Zwangserziehungsanstalt auf eine Art Strafanstalt hin, aber daran sind die Insassen schuld. Als seinerzeit die Anstalt gegründet wurde, hatte der Name nicht viel Böses an sich, sondern bekam es erst im Laufe der Zeit. Als seinerzeit Klassen für Schwachbegabte eingerichtet wurden, haben wir in Bern den Ausdruck « Spezialklasse » verwendet. Heute ist dieser Name so anrüchig, dass man, um den Gefühlen der Eltern entgegenzukommen, nur noch von « Hilfsklasse » spricht. Seinerzeit wurden auch sog. Förderklassen

ins Leben gerufen für Kinder, die in ihrer Klasse nicht recht zu folgen vermochten und denen man etwas nachhelfen musste. Bald einmal wurden diese Klassen von den Schülern selbst « Fötzelklassen » getauft und so wurde auch dieser Name vollständig verdorben. Ungefähr so ist es dem Namen « Zwangserziehungsanstalt » gegangen. Ich kann Herrn Gaudard nicht bestimmen, mit Rücksicht auf das Volksempfinden diese Anstalt « Erziehungsanstalt » zu nennen, weil wir sonst mit andern Anstalten in Kollision kommen, welche diesen Namen tragen. Wir können da wohl nichts ändern. Ich für meine Person habe in der Kommission am Namen « Zwangserziehungsanstalt » keinen Anstand genommen, obschon er mir auch wehe tut. Aber der Name « Rettungsanstalt » würde mit der Zeit ebenfalls anrüchig werden und wir müssten ihn auch wieder ändern. Immerhin kann ich mich dem Antrag des Herrn Scherz anschliessen. Immerhin könnte diese Namensänderung aber nicht im Ingress oder einfach im jetzigen § 1 erfolgen, sondern es müsste in diesem Artikel ein zweites Alinea beigelegt werden: « Sie wird fürdherin Rettungsanstalt geheissen. »

**Scherz.** Es ist schon so, wie Herr Hurni ausführt, man könnte sagen: die bisherige Zwangserziehungsanstalt Trachselwald. Die Redaktionskommission wird da den richtigen Weg schon finden.

Herr Kammermann möchte ich erwidern, dass ich von diesen Burschen jedenfalls mehr verstehe als er in seiner Eigenschaft als Mitglied der Gefängniscommission. Ich hatte jahrzehntelang mit solchen zu tun, die administrativ dorthin verschickt wurden, und nun seit zehn Jahren als Amtsrichter auch mit solchen, die auf dem korrektionellen Weg dorthin kommen. Ich habe also diese Leute wohl kennen gelernt und weiss, wie man diese Burschen behandeln muss und was an ihnen verbessert werden kann. Zwischen Erziehungsanstalten und der Anstalt für jugendliche, aus der Schule entlassene Leute, welche korrektionell dorthin verwiesen werden, muss ein Unterschied gemacht werden. Ich messe der Namensbezeichnung persönlich allerdings keine so grosse Bedeutung bei, aber ich glaube doch, dass es für die jungen Leute und natürlich ihre Angehörigen etwas ausmacht, ob von einer Zwangserziehungsanstalt oder einer Rettungsanstalt gesprochen wird. Mancher Vater und manche Mutter werden denken, ihr Kind habe es nötig, gerettet zu werden.

**Kammermann,** Präsident der Kommission. Herr Scherz glaubt, mancher Vater oder vielleicht auch eine Ortspolizeibehörde würde sich eher entschliessen, einen Burschen in die Zwangserziehungsanstalt zu versetzen, wenn sie Rettungsanstalt heissen würde. Das ist nicht der Fall. Viele Eltern würden schon jetzt ihr Kind gerne in der Anstalt unterbringen, aber entweder ist kein Platz vorhanden, oder sie tun es nicht, weil die Einrichtungen in Trachselwald durchaus ungenügend sind, aber nicht deshalb, weil der Name Zwangserziehungsanstalt sie zurückschrecken würde. In der gleichen Lage befinden sich die Behörden und Gerichte. Sobald die Anstalt den heutigen Anforderungen entsprechend eingerichtet ist, werden von dieser Seite viel mehr Zuweisungen erfolgen als bisher und die Strafdauer wird auch verlängert werden, sobald man weiss, dass die Jünglinge dort Gelegenheit finden, einen Beruf zu erlernen. Wir bekommen trotz

dem Namen Zwangserziehungsanstalt Leute genug, die Hauptsache ist, dass der Grosse Rat für eine zweckentsprechende Einrichtung der Anstalt sorgt.

### A b s t i m m u n g .

**E v e n t u e l l :**

Für den Antrag Scherz (gegenüber dem Antrag Gaudard) . . . . .

Mehrheit.

**D e f i n i t i v :**

Für die Fassung der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Scherz)

Mehrheit.

### B e s c h l u s s :

§ 1. Die Zwangserziehungsanstalt für Jünglinge wird von der Domäne Trachselwald nach der staatlichen Domäne auf dem Tessenberg verlegt.

### § 2.

**Kammermann,** Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt, in der zweiten Zeile vor « alle Vorbereitungen » das Wort « beförderlichst » einzuschalten, um damit zum Ausdruck zu bringen, dass nun einmal in der Sache allen Ernstes vorwärts gemacht werden soll, nachdem die vielen bisher gefassten Beschlüsse ihre Verwirklichung nicht gefunden haben.

**Zingg.** Herr Kammermann hat in seinem Eintretensvotum darauf hingewiesen, dass bei einem Brandausbruch in der Anstalt Trachselwald eine Katastrophe unvermeidlich gewesen wäre. Glücklicherweise kam es bis jetzt nicht dazu, und wir wollen hoffen, dass die Anstalt vom Brandunglück verschont bleibt, solange sie noch in Trachselwald besteht. Jedenfalls wird aber die neue Anstalt so eingerichtet werden müssen, dass im Brandfall alle Insassen mit Leichtigkeit gerettet werden können.

Im weiteren ist Wert darauf zu legen, dass die Jünglinge in der Anstalt wenigstens die Anfangsgründe eines Berufes erlernen können. Nach dem Lehrlingsgesetz muss ein Schlosser eine drei-, ein Mechaniker eine vierjährige Lehrzeit durchmachen. Wir können natürlich einen Jüngling wegen eines geringfügigen Vergehens nicht zu einer so langen Strafe verurteilen, aber man kann ihm während seines Aufenthalts in der Anstalt wenigstens die Anfangsgründe eines Berufes beibringen, damit er Freude daran bekommt und sich nachher weiter auszubilden sucht. Die meisten Verurteilungen vor Amtsgericht müssen jungen Leuten gegenüber ausgesprochen werden, welche keinen Beruf erlernen konnten, weil der Vater seine Einwilligung dazu nicht gab oder weil die nötigen Mittel fehlten und sie sofort nach Schulaustritt verdienen mussten. Sie hatten an der Arbeit, die ihnen oblag, keine Befriedigung und gerieten so leicht auf Abwege. In dieser Hinsicht könnte die Anstalt viel Gutes tun und den jungen Leuten durch Erlernung eines Berufes das spätere Fortkommen erleichtern. Die Beschäftigung mit landwirtschaftlichen Arbeiten allein genügt nicht,

denn die jungen Leute werden, wenn sie frei über sich verfügen können, nicht gern zu den Bauern gehen, weil die Löhne, die dort bezahlt werden, immer noch zu klein sind.

**Kammermann**, Präsident der Kommission. Ich möchte Herrn Zingg nur mitteilen, dass trotz den angeblich kleinen Löhnen, die bei der Landwirtschaft ausgerichtet werden und trotzdem wir die achtstündige Arbeitszeit noch nicht kennen, doch der eine oder andere dieser Zöglinge Bauernknecht bleibt. So ist z. B. einer der 16 Jünglinge von Trachselwald, welche 1918 ins Ins beschäftigt wurden, jetzt Melker bei einem Bauer in Ins und der Meister ist mit ihm zufrieden. Ein anderer steht bei einem Landwirt in Brüttelen in Dienst und fühlt sich in seiner Stellung ebenfalls glücklich. Es kommt also doch vor, dass der eine oder andere bei der Landwirtschaft bleibt, trotzdem sie für einen jungen Mann nicht so verlockende Aussichten hat, wie ein anderer Beruf. Ich möchte übrigens Herrn Zingg bemerken, dass wir gegenwärtig die Frage prüfen, warum wir länger als acht Stunden schaffen sollen, nachdem man in andern Kreisen glaubt, dass acht Stunden tägliche Arbeitszeit durchaus genügen.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

#### Beschluss:

**§ 2.** Der Regierungsrat wird ermächtigt und beauftragt, beförderlichst alle Vorbereitungen für die Ausführung der Verlegung zu treffen und die nötigen Vorlagen in baulicher und finanzieller Beziehung einzubringen.

#### § 3.

Angenommen.

#### Beschluss:

**§ 3.** Die für die Zwangserziehungsanstalt Trachselwald gültigen Vorschriften sind entsprechend auf die Zwangserziehungsanstalt auf dem Tessenberg anzuwenden.

#### § 4.

Angenommen.

#### Beschluss:

**§ 4.** Dieses Dekret tritt mit seiner Publikation in Kraft, und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

#### **Titel und Ingress.**

Angenommen.

#### **Beschluss:**

##### Dekret betreffend

die Verlegung der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald nach dem Tessenberg.

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**  
in teilweiser Abänderung des Dekretes vom 19. November 1891 über die Errichtung einer Enthaltungsanstalt für junge Leute und des Dekretes vom 20. November 1896 betreffend die Abtrennung der Zwangserziehungsanstalt zu Trachselwald von der Strafanstalt zu Thorberg.  
gestützt auf Art. 26, Ziffer 2 der Staatsverfassung,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

#### Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . Mehrheit.

Eingelangt ist folgende

#### Interpellation:

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die kantonale Steuerverwaltung den Gemeinden verbietet, die Steuerregister zu veröffentlichen? Wenn ja, billigt sie dieses Vorgehen? Auf welche Bestimmungen des Steuergesetzes stützt sie sich dabei?

Bütikofer  
und 19 Mitunterzeichner.

Geht an den Regierungsrat.

#### **Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates.**

**Freiburghaus:** Wie Sie aus dem gedruckten Wahlvorschlag der Bürger- und Bauernpartei ersehen, schlagen wir als Vizepräsidenten des Regierungsrates Herrn Dr. Volmar vor. Unsere Fraktion, die gestern sehr zahlreich versammelt war, unter Anwesenheit der Herren Regierungsräte Burren und Volmar, stellte diesen Vorschlag auf Antrag des Herrn Regierungsrat Burren auf. Herr Burren erklärte, es sei bisher Uebung gewesen, neueintretende Mitglieder des Regierungsrates bei der nächsten Gelegenheit als Vizepräsidenten des Regierungsrates zu wählen; das sei z. B. der Fall gewesen bei den Herren Moser, Lohner, Locher und Stauffer. Nun hat sich herausgestellt, dass das Gedächtnis Herrn Burren in dieser Beziehung etwas im Stich gelassen hat, indem seitherige Nachschlagungen

ergeben haben, dass die genannten Herren erst nach einem Jahr oder später das Amt eines Vizepräsidenten des Regierungsrates bekleideten. Wir empfehlen Ihnen deshalb heute, nach vorgängiger Rücksprache mit den Herren Burren und Volmar, Herrn Burren zum Vizepräsidenten der Regierung zu wählen. Herr Volmar hat ohne weiteres auf eine Kandidatur verzichtet und wünscht ausdrücklich, es möchte an seiner Stelle Herr Burren gewählt werden. Wir hatten natürlich nicht Gelegenheit, seit gestern eine neue Fraktions- oder auch nur Vorstandssitzung einzuberufen, aber ich halte es für selbstverständlich, dass unsere Fraktion da keine neue Ordnung der Dinge einführen will. Ich ersuche Sie daher, auf die bisherige Uebung Rücksicht zu nehmen und demgemäß Herrn Burren als Vizepräsident des Regierungsrates Ihre Stimme zu geben.

Bei 113 ausgeteilten und 110 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 19 leer und ungültig, in Berechnung fallende Stimmen 91, somit bei einem absoluten Mehr von 46 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

als Regierungspräsident:

Regierungsrat Alfred Stauffer mit 83 Stimmen,

als Vizepräsident des Regierungsrates:

Regierungsrat Fritz Burren . . . mit 85 Stimmen.

### **Wahl eines Mitgliedes des Handelsgerichts.**

Bei 114 ausgeteilten und 104 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 28 leer und ungültig, in Berechnung fallende Stimmen 76, somit bei einem absoluten Mehr von 39 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Oskar Joost, Käsehändler, Langnau, mit 76 Stimmen.

### **Interpellation der Herren Grossräte Maurer und Mitunterzeichner betreffend den Amtsanzeigenverband.**

(Siehe Seite 327 hievor.)

**Maurer.** Im Jahre 1913 vereinigten sich die Amtsanzeigenorganisationen zu einem kantonalen Amtsanzeigenverband zum Zweck der Vertretung des Amtsanzeigenwesens im allgemeinen und zur Wahrung der Interessen der einzelnen Mitglieder und des Verbandes im besondern. Im weitern stellte sich der Verband als nächstliegende Aufgabe, das Verhältnis des Staates zu den Amtsanzeigen einmal abzuklären. Seit dem Bestehen der Amtsanzeigen herrschte immer eine gewisse Unsicherheit namentlich darüber, was sie gratis aufzunehmen haben. Aus dem Genehmigungsrecht, das durch das Gesetz über die Vereinfachung des Staatshaushaltes von 1880 für diese amtlichen Publikationsorgane eingeführt wurde, leitete die Re-

gierung das Recht ab, jeweilen die Bedingung zu stellen, dass alle amtlichen Erlasse unentgeltlich aufgenommen werden. Das hatte natürlich 1880 nicht den Umfang und die Bedeutung wie heute. Die amtlichen Erlasse haben seither derart zugenommen, dass die Existenz vieler Amtsanzeigen in Frage gestellt ist. Der Verband nahm Veranlassung, die Regierung in einer Vorstellung vom 10. April 1914 auf den absolut unhaltbaren Zustand aufmerksam zu machen. Er wurde deshalb unhaltbar, weil er fortwährend zu Reibereien zwischen den amtlichen Organen und dem Anzeigerverband führte. Die staatlichen Organe stellen sich auf den Boden, sie zahlen gar nichts, und die Drucker nahmen den Standpunkt ein, dass der Staat gewisse Publikationen, wo er nicht als Träger der politischen Gewalt, sondern vielleicht sogar als Erwerbender auftritt, zu zahlen habe. Das führte zu vielen Friktionen und der Vorstand des Verbandes fühlte sich verpflichtet, bei der Regierung vorstellig zu werden. Er wies nach, dass dem einzelnen Amts anzeigen dadurch ein jährlicher Ausfall von durchschnittlich 1500 Fr. erwächst, was für die 19 oder 20 Amtsanzeigen zusammen eine ganz ordentliche Summe ausmacht. Sie können sich leicht vorstellen, welche Folgen die Bestimmung, dass alle amtlichen Erlasse unentgeltlich aufzunehmen seien, während der Kriegszeit nach sich ziehen musste. Einem Teil der Amtsanzeigen wurde das Leben einfach unmöglich gemacht. In der Nummer vom 23. Juni 1917 mussten z. B. von den Amtsanzeigen nicht weniger als 6 eidgenössische und kantonale Erlasse mit zusammen 21 Druckseiten unentgeltlich publiziert werden. Ich will Ihnen zeigen, welche Wirkung das auf den kleinen Amts anzeigen von Laupen hatte. Ich habe mir eine Aufstellung der Abschlüsse der Jahre 1914 bis 1919 dieses Anzeigers geben lassen. Im Jahre 1914 ging die Sache noch an, aber von da an verschlimmerte sie sich derart, dass für 1919 sich ein Defizit von 2800 Fr. ergab, trotzdem sich die Gemeinden zu Beiträgen herbeigelassen hatten, namentlich, um die Verträgerkosten zu zahlen.

Der Vorstand des Amtsanzeigenverbandes unterhandelte mit der Regierung in den Jahren 1914 und 1915, aber die Verhandlungen führen leider zu keinem Resultat. Die Regierung stellte sich konsequenterweise auf den Boden, sie zahle nichts, welchen Charakter die Publikationen auch immer haben mögen. Der Vorstand nahm den Standpunkt ein, das sei unrichtig, zumal in den Fällen, wo der Staat mit diesen Publikationen sogar einen Erwerb bezweckt. So haben z. B. die staatlichen Forstorgane rundweg jede Bezahlung abgelehnt, trotzdem sie Holzsteigerungen publizierten, die dem Staat Geld einbringen oder Pachtsteigerungen ausschrieben, welche dazu dienen sollten, dem Staat möglichst viel Geld zuzuführen. Ganz unrichtig ist es auch, wenn beispielsweise gewisse Bezirksbeamtungen, wie der Gerichtsschreiber als Güterrechtsregisterführer, dem Amts anzeigen die unentgeltliche Aufnahme der Publikation zumuten, während die betreffende Eintragung doch gut bezahlt wird. Eine Eintragung im Güterrechtsregister kostet 20 Fr., und nun mutet man den Amtsanzeigen zu, die betreffende Publikation unentgeltlich aufzunehmen, obschon es sich um eine reine Privatsache, um einen Ausfluss des Vertrags zwischen Eheleuten, handelt.

Das sind so einige Beispiele, welche Ihnen zeigen, wie es mit den Amtsanzeigen steht. Von Anfang bestand eine grosse Unsicherheit, wie man sie ärger

nicht denken kann. Auch geht es dabei sehr ungleich zu. Die einen Amtsangezeiger waren ruppig, erklärten, sie nehmen die betreffende Publikation nicht auf, sie werden denn dafür bezahlt und verweigerten anhaltend die Aufnahme gewisser Erlasse, während andere sie aufnahmen, weil sie diese ewigen Plackereien mit den Staatsbehörden nicht haben wollten.

Nachdem die konferenziellen Verhandlungen zu keinem Resultat geführt und der Regierungsrat sie nicht wieder aufnahm, sah sich der Vorstand des kantonalen Amtsangezeigerverbandes veranlasst, 1917 zu rechtfertigen mit dem Hinweis darauf, dass die Verhältnisse für einzelne Amtsangezeiger derart prekäre geworden seien, dass sie sich schlechterdings nicht mehr über Wasser halten können. Obschon ich weiß, dass die gegenwärtige Finanzsituation des Staates nicht erlaubt, hier mit der grossen Kelle anzurichten, so glaube ich doch, man sollte aus Gründen des Rechts und der Billigkeit die beiden Eingaben behandeln. Ich hoffe, heute vom Regierungstisch aus die Zusicherung zu bekommen, dass nun einmal mit diesem Geschäft, das schon volle sechs Jahre hängig ist und längst hätte liquidiert werden können, aufgeräumt werden soll, und zwar in einer Art und Weise, dass die beidseitigen Interessen, diejenigen des Staates und diejenigen der betreffenden Verbände, auf ihre Rechnung kommen.

Herr Präsident Pfister übernimmt den Vorsitz.

**M. Simonin**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Quelques explications préalables sont nécessaires pour comprendre le sens et la portée de l'interpellation de M. le député Maurer, qui désire être renseigné sur le sort de deux requêtes présentées au Conseil-exécutif en 1914 et 1917 par l'Association des éditeurs des Feuilles des avis officiels.

Avant la loi du 2 mai 1880 sur la simplification de l'administration de l'Etat, les publications officielles se faisaient par lecture à l'église et affichage public.

Or, la dite loi, à son article 9, a statué ce qui suit:

« Dans les communes où il existe des feuilles d'avis approuvées par l'Etat, ce mode de publication remplacera la lecture à l'église et l'affichage public, qui sont et demeurent supprimés dans ces communes pour tous les cas où ils étaient jusqu'à présent prescrits par la loi. Toutefois, il ne peut exister, en règle générale, qu'une seule feuille d'avis par district; plusieurs districts, par contre, peuvent avoir une feuille d'avis commune. »

Cette disposition a été confirmée à certains égards par la loi introductory du Code civil suisse, dont l'article 13 porte:

« Les publications, sommations et avis publics prévus par le Code civil suisse, le Code des obligations et la présente loi, ainsi que ceux des autorités, ont lieu par insertion dans les feuilles d'avis autorisées par l'Etat, et dans les communes où il n'en existe point par lecture et affichage publics ou par insertion dans la Feuille officielle cantonale. »

Il est clair que les publications officielles doivent être insérées gratuitement puisque ce mode nouveau

remplaçait un ancien mode qui était gratuit. La condition de l'insertion gratuite est d'ailleurs posée dans les actes de ratification des Feuilles d'avis, par le gouvernement.

Or, l'application de ces dispositions donne lieu à des difficultés quant à la question de savoir quelles publications doivent être considérées comme officielles et par conséquent être insérées gratuitement dans les feuilles d'avis.

C'est pour mettre fin à ces divergences que le comité de l'Association des éditeurs des Feuilles d'avis officielles a, comme l'a relevé l'interpellant, adressé au Conseil-exécutif le 10 avril 1914 une requête tendant à ce que soient réglés à nouveau les rapports de ces éditeurs avec l'Etat, en tenant compte des intérêts légitimes de ce dernier et des requérants. Rappelons que la commission d'économie publique avait déjà en 1912 formulé un postulat en ce sens.

Tenant compte de ces vœux, nous avons fait une enquête sur cette affaire; en particulier nous avons demandé l'avis des Directions de gouvernement qui ont le plus de relations avec les éditeurs des Feuilles d'avis. Le rapport de la Direction de la Justice, qui avait étudié la question à la lumière des principes applicables, fut communiqué à l'Association pour qu'elle présentât ses observations. Celles-ci furent portées à la connaissance des membres du Conseil-exécutif, qui exprimèrent leur opinion à ce sujet. Sur le vu de tous ces avis, nous avons en octobre 1915 rédigé un projet où nous indiquions les publications qui devaient être gratuites et celles dont l'insertion devait être payée. Certaines Directions du gouvernement firent des amendements à notre projet, et nous en avons tenu compte autant que faire se pouvait, à notre avis du moins, dans un nouveau projet daté du 12 novembre 1915. Toutefois, le Conseil-exécutif, avant de prendre une décision définitive, estima que les éditeurs des Feuilles d'avis devaient fournir un état de leurs bilans pour la période de 1909 à 1914. Le gouvernement, en effet, voulait savoir si ces éditeurs faisaient d'autant mauvaises affaires qu'ils le prétendaient. Cet état fut fourni par les uns et refusé par les autres. L'affaire en resta là. Sur ces entrefaites M. Pfister, président actuel du Grand Conseil, nous adressa à la date du 4 juillet 1917 une requête tendant à ce que la question fût reprise. Nous avons eu alors des entretiens avec M. Pfister, au cours desquels je lui dis qu'il n'était guère possible au Conseil-exécutif de s'occuper de cette affaire aussi longtemps que durerait la guerre mondiale; que le moment était mal choisi pour accroître les dépenses de l'Etat, en diminuant le nombre des publications gratuites. M. Pfister partagea notre manière de voir. Depuis lors nous avons attendu des temps meilleurs pour solutionner la question.

Mais malheureusement ces temps meilleurs ne sont pas encore venus; au contraire, les dépenses de l'Etat grandissent, s'enflent dans une proportion fantastique, vous le savez, messieurs, aussi bien que moi. Néanmoins le gouvernement est disposé à remettre la question à l'étude et à lui donner une solution aussi juste et aussi équitable que possible. Voilà ce que nous avons à dire en réponse à l'interpellation de M. Maurer.

**Maurer.** Nachdem der Vorsteher des Gemeindewesens erklärt hat, dass die Frage nun so rasch als

möglich einer Lösung entgegengeführt werden soll, kann ich mich befriedigt erklären.

**Präsident.** Herr Dürrenmatt hat mir soeben erklärt, dass er mit Rücksicht auf die vorgesetzte Zeit und die gelichteten Reihen einverstanden sei, dass seine Motion heute nicht zur Behandlung komme, sondern auf eine spätere Session verschoben werde. Wenn er auch als Erstunterzeichner nicht mehr Gelegenheit haben werde, die Motion zu begründen, so soll die Verschiebung doch nicht einem Begräbnis gleichkommen, sondern es werde dann ein anderer Motionär die Motion begründen.

Die Motion Dürrenmatt ist somit von den heutigen Traktanden abgesetzt.

Nun bedeutet aber der neue Bundesratsbeschluss eine vollständige Neuordnung der bisher erlassenen Bestimmungen. Das geht auch daraus hervor, dass im Art. 65 festgelegt ist, dass sämtliche bisherigen Erlasses des Bundesrates, die Verordnungen der Kantone und Gemeinden und überhaupt alle mit dem heutigen Bundesratsbeschluss im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben sind. Der Bundesrat ermächtigt in seinem Beschluss die Kantone, die Bestimmungen desselben ganz oder teilweise für ihr Gebiet oder einzelne Gemeinden anwendbar zu erklären. Deshalb geht die erste Frage, die ich an die Regierung gerichtet habe, dahin, ob sie eine derartige Verordnung mit den nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen gedenkt. Ich nehme ohne weiteres an, das werde der Fall sein. Im Interesse der Sache hätte ich allerdings gewünscht, dass dieser Erlass schon da wäre; da aber der Bericht des Bundesrates zu seinem Beschluss erst kürzlich herausgegeben wurde, vermute ich, dass die Regierung dessen Erscheinen abwarten wollte.

Damit ist ohne weiteres die zweite Frage verbunden, auf wann wir die Verordnung des Regierungsrates erwarten können. Nachdem nun sämtliche bestehende Verordnungen des Kantons und der Gemeinden ausser Kraft gesetzt sind und in der Luft hängen, müssen möglichst rasch diese Ausführungsbestimmungen seitens der Regierung erlassen werden. Wir hoffen und erwarten, dass sie möglichst bald kommen werden und wünschen in dieser Beziehung eine beruhigende Auskunft von seiten der Regierung.

Der Bundesratsbeschluss überlässt es den Kantonen, die Organisation festzulegen, d. h. die Stellen zu bezeichnen, welche die Ausführungsbestimmungen anzuwenden haben. Bis dahin stand es nach einer kantonalen Verordnung den Gemeindebehörden frei, Mieterschutzkommissionen einzusetzen, oder ein Viertel der Gemeindeglieder konnte deren Einsetzung verlangen. In bezug auf die Zusammensetzung der Mieterschutzkommissionen ist man nicht überall gleich vorgegangen. Wir sind nun — und deshalb stellen wir diese Frage — schon der Ansicht, dass bei der Zusammensetzung dieser Kommissionen unter allen Umständen darauf gehalten werden sollte, dass die Mieter und Vermieter darin gleich stark vertreten sind und dass die Vertreter der Mieter gewissermassen unabhängige Leute sind, soweit man überhaupt von solchen sprechen kann, d. h. nicht solche, die speziell ausgesucht werden, weil man weiß, dass sie für die Interessen ihrer Kategorie sich nicht wehren können, wie es vielfach vorkommt. Diesem Mangel ist es zuzuschreiben, dass im Lande herum von Mieterschutzkommissionen Entscheide gefällt wurden, die geradezu unverständlich und haarsträubend waren. Art. 3 des Bundesratsbeschlusses gibt es den Regierungen in die Hand, hier das Nötige vorzukehren, und wir hoffen deshalb, die Regierung werde in ihrer Verordnung klipp und klar sagen, wie die Mieterschutzkommissionen zusammengesetzt sein sollen.

Bezüglich der vierten Frage weise ich darauf hin, dass Abschnitt VII des Bundesratsbeschlusses den Kantonen überlassen ist, die Bestimmungen dieses Abschnittes in ihren Verordnungen anwendbar zu erklären oder nicht. Art. 48 des Bundesratsbeschlusses lautet: «Die Kantone können zur Bekämpfung der Spekulation mit Liegenschaften in Städten und andern Ortschaften die nachfolgenden Bestimmungen für

### **Interpellation der Herren Grossräte Bucher und Mitunterzeichner betreffend Erlass einer kantonalen Verordnung gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 9. April 1920 über Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot.**

(Siehe Seite 369 hievor.)

**Bucher.** Am 9. April hat der Bundesrat einen Beschluss gefasst betreffend die Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot. Dieser Beschluss ist am 15. April in Kraft getreten.

Ueber die Notwendigkeit des Erlasses derartiger Bestimmungen, wie sie in diesem Bundesratsbeschluss enthalten sind, wird man hier keine Worte mehr zu verlieren brauchen. Wir wissen, dass in den letzten Jahren und speziell in der letzten Zeit der Wohnungsmarkt sich verschärft hat und die Situation in dieser Beziehung heute ungünstiger ist als je zuvor. Wenn irgend einmal derartige Vorschriften nötig waren, so ist das heute der Fall. Ich stelle deshalb ohne weiteres darauf ab, dass der Bundesrat ebenfalls diesen Standpunkt einnimmt. Das geht übrigens aus dem Erlass selbst hervor und der Bundesrat soll in seinem Bericht an die Bundesversammlung, den ich allerdings noch nicht kenne, auf die Notwendigkeit des Erlasses solcher Bestimmungen hinweisen. Vor mir liegt eine Agenturmeldung, die folgenden Wortlaut hat: «Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung Bericht über einen am 9. April 1920 gefassten Beschluss über die Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot. Anschliessend an die Erläuterung der Bestimmungen dieses in der Presse bereits publizierten Beschlusses betont der Bundesrat, dass die bezüglichen Vorschriften tief in das materielle Recht eingreifen und zum Teil bedeutende Einschränkungen der persönlichen Verfügungsmacht und der Vertragsfreiheit enthalten. Allein die ausserordentliche Bedeutung der zu schützenden Interessen und die Notwendigkeit, die Wohnungsnot nach Möglichkeit zu mildern, rechtfertigt diese Eingriffe.»

(20. Mai 1920.)

das ganze Kantonsgebiet oder für bestimmte Gemeinden oder Teile von Gemeinden anwendbar erklären.» Und Art. 50: «Die Kantone können bestimmen, dass eine nach dem 1. Januar 1920 durch Kauf, Tausch, Ersteigerung oder Schenkung erworbene Liegenschaft vor Ablauf von drei Jahren seit der Eintragung des Eigentumserwerbs im Grundbuch nur mit behördlicher Bewilligung weiterveräußert werden darf.» Ich halte die Anwendung der Bestimmungen in Abschnitt VII für absolut notwendig angesichts der Tatsache, dass speziell in der letzten Zeit Spekulationskäufe vorkamen, durch welche die Mietzinse ungeheuer in die Höhe getrieben wurden und die nur deshalb erfolgten, weil sich der Käufer sagte, dass er die Mietzinse entsprechend dem Kaufpreis steigern und sich so schadlos halten könne. Der Leidtragende war immer der Mieter. Nun wäre es möglich, dass der Mieter auch unter der neuen Verordnung weiter das Opfer sein würde, wenn nicht die schützenden Bestimmungen des Abschnitts VII in der kantonalen Verordnung Aufnahme finden. Wir wünschen deshalb dringend, dass diese Bestimmungen durch die kantonale Verordnung anwendbar erklärt werden.

**Lohner**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Interpellant hat bereits hervorgehoben, dass der Bundesrat durch den Beschluss vom 9. April dieses Jahres seine bisherigen Erlassen auf dem Gebiet der Bekämpfung der Miet- und Wohnungsnot aufgehoben und in einen neuen Erlass zusammengefasst hat, wobei noch einige neue Fragen mitherangezogen wurden. Der neue Bundesratsbeschluss enthält nicht nur eine Zusammenfassung der bisher gültigen Verordnungen, sondern bringt insofern einen wesentlich neuen Zustand, als der Bundesrat seine Aufgabe, auf diesem Gebiet zu legiferieren, als durch diese Verordnung erfüllt betrachtet und es im übrigen den Kantonen überlässt, ob und wie weit sie inskünftig von dieser Verordnung Gebrauch machen wollen. Wir haben bisher von Regierungs wegen in Ausführung der bundesrätlichen Verordnung drei kantonale Verordnungen erlassen: eine betreffend den Mieterschutz, eine betreffend die Inanspruchnahme unbenützter Wohnungen und eine betreffend Bekämpfung der Wohnungsnot durch Beschränkung der Freizügigkeit. Diese Verordnungen — ich muss da einem Missverständnis entgegentreten, das ich den Ausführungen des Herrn Interpellanten entnommen habe — bleiben so lange in Kraft, bis ein neuer Erlass der Regierung sie ersetzt. Wir befinden uns also gegenwärtig nicht etwa in einem Zustand der Rechtlosigkeit, sondern der bisherige Rechtszustand gilt so lange, als er nicht durch eine neue Verordnung der Regierung geordnet ist. Das ist eine Folge des Art. 65 des neuen Bundesratsbeschlusses, der in seinem letzten Absatz bestimmt: «Die von den Kantonen in Ausführung der Bundesratsbeschlüsse vom 29. Oktober und 8. November 1918 erlassenen Vorschriften bleiben in Kraft, soweit sie nicht den Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses widersprechen oder durch neue Vorschriften ersetzt sind.» Daraus folgt, dass auch die von den Gemeinden erlassenen Mieterschutzverordnungen so lange in Kraft bleiben, bis durch eine neue allgemein verbindliche Verordnung der Regierung eine neue rechtliche Grundlage geschaffen ist. Insofern sind also die Befürchtungen, die nicht nur vom Herrn Interpellanten, sondern auch von anderer

Seite geäussert wurden, wir möchten da in einen rechtlosen Zustand geraten und alles, was auf Grund der bisherigen Verordnungen geschaffen worden sei, hänge in der Luft, unbegründet.

Nun die Frage, was der Regierungsrat in Ausführung und auf Grund der neuen bundesrätlichen Verordnung zu tun gedenkt. Der Entwurf einer Ausführungsverordnung liegt zur Stunde noch nicht vor, und zwar, wie ich sofort ausführen werde, aus guten Gründen. Die Verordnung des Bundesrates umfasst 65 Artikel, und wenn Sie der Sache etwas auf den Grund gehen, werden Sie sehen, dass da eine ganze Reihe von schwierigen und delikatesten Fragen, welche in die Privatrechtssphäre von Mieter und Vermieter eingreifen, gelöst sind und den Kantonen Mittel in die Hand gegeben werden, der Mietnot in allerdings wirksamer, aber auf der andern Seite auch sehr eingreifender Weise zu begegnen. Es ist begreiflich, wenn die Auffassungen darüber, wie weit der Kanton in der Anwendung der bundesrätlich ihm zur Verfügung gestellten Normen gehen soll, in den verschiedenen Interessentenkreisen sehr wesentlich auseinandergehen. Wir haben es als unsere Pflicht erachtet, sobald es tunlich war, den beteiligten Kreisen von der neuen Verordnung des Bundesrates Kenntnis zu geben und sie einzuladen, uns mündlich und schriftlich ihre Wünsche und Anregungen zu der kantonalen Verordnung vorzulegen. Wir haben im ganzen Land herum, soweit Mietnot herrscht und Mieterschutzverordnungen erlassen sind, Anfragen gerichtet und es ist bis jetzt von vielen Seiten her von der Möglichkeit, uns Wünsche und Anregungen zur Kenntnis zu bringen, Gebrauch gemacht worden. Wir haben auch Konferenzen abgehalten mit den Mieterverbänden und Hauseigentümerverbänden der beteiligten Gemeinden, die viele Stunden dauerten und wo man die wesentlichsten und delikatesten Fragen in gegenseitiger freier Aussprache erörterte. Aber gerade da hat es sich gezeigt, wie weit die Auffassungen auseinandergehen und wie schwierig es ist, in jedem einzelnen Fall das Richtige zu finden. Ich habe an der Konferenz als leitenden Grundsatz aufgestellt, dass man mit allen Mitteln darnach trachten sollte, so rasch als möglich die Wohnungsnot zu heben und glaubte als bestes Mittel empfehlen zu sollen, dass man mit vereinten Kräften darnach trachte, sobald als möglich zum freien, uneingeschränkten Wohnungsbau zurückzukehren, denn das allein werde uns aus dem höchst unerquicklichen Zustand herausbringen, dass noch längere Zeit in weiten Teilen des Kantons und insbesondere in grösseren Gemeinden und deren Nachbargemeinden Wohnungsnot herrsche. Aber es ist klar, dass das unter den gegenwärtigen Verhältnissen leichter gesagt als gemacht ist. Wir werden uns damit abfinden müssen, noch weiter in dem Ausnahmezustand zu verharren, wonach sich der Vermieter Eingriffe gefallen lassen muss, die dem Zwecke dienen, zu verhindern, dass viele Hunderte von Haushaltungen eines schönen Tages einfach auf das Pflaster kommen.

Nun wollen sich aber die Herren vergegenwärtigen, wie schwierig es ist, die verschiedenen Fragen in kurzer Zeit so zu lösen, dass der Zustand für beide Parteien einigermassen erträglich sein wird, solange dieses Ausnahmerecht noch wird in Kraft bestehen müssen. Ich will die Herren nicht allzuweit in die Materie einführen, sondern weise nur auf einige wenige Fragen hin, die da zu lösen sind. Das illustriert

am besten die Schwierigkeiten, die sich einer gerechten Lösung entgegenstellen.

Da ist z. B. die Frage, ob der Mieterschutz auch auf die Geschäftsräume ausgedehnt werden soll. Bis jetzt galt er nur für Wohnräume. Wenn man sich die einzelnen Fälle vergegenwärtigt, kommt man gerade zu gegenteiligen Auffassungen. Es gibt Fälle, wo es absolut wünschbar erscheint, den Mieterschutz auch auf die Geschäftsräume auszudehnen, indem z. B. ein kleiner Handwerker nur dann seine Existenz fristen kann, wenn er über diesen und jenen Geschäftsräum verfügt und wenn ihm dieser zur Unzeit weggenommen wird, er einfach aufs Pflaster kommt. Es lassen sich aber auch gegenteilige Fälle denken.

Eine andere Frage ist folgende. Im Streitfall soll von den Mieterschutzbehörden der angemessene Mietzins eines Objektes berechnet werden, und zwar auf Grund des Anlagewertes des betreffenden Immobils. Was ist der Anlagewert? Man hat im Bundeshaus angefragt, was darunter zu verstehen sei, und die Antwort lautete: «Das wissen wir nicht, da müsst ihr selbst sehen.» Hier fängt nun der Streit an. Es ist klar, dass der Mieter unter dem Anlagewert etwas ganz anderes versteht als der Vermieter. Man glaubte, man könne sich schliesslich auf der Grundsteuerschätzung einigen, aber auch das, wenn es auch der objektive Wertmesser ist, führt nicht in allen Fällen zu einer gerechten Lösung.

Eine weitere Frage ist die, ob für die gleiche Haushaltung mehrere Wohnungen zugelassen oder verboten werden sollen. Es gibt Fälle, wo eine Familie in Bern eine Wohnung hat und gleichzeitig eine andere in Muri. Will man nun das dulden oder verbieten, d. h. die zweite Wohnung mit Beschlag belegen? Bei der Rationierung der Wohnungen sind wir noch nicht angelangt und weder der Bundesrat noch der Regierungsrat sind der Meinung, dass zu diesem äussersten Mittel gegriffen werden soll. Eine derartige Bestimmung würde die Rationierung sehr nahe streifen.

Eine andere Frage, die der Herr Interpellant bereits angetönt hat, ist die: Will man die Beschränkungen für den Liegenschaftshandel, die bereits in bezug auf land- und forstwirtschaftliche Grundstücke bestehen, auch auf die städtischen Grundstücke ausdehnen? Ich bin der Meinung, dass das geschehen soll, aber auch diese Frage kann nicht ohne weiteres aus dem Aermel beantwortet werden.

Der Herr Interpellant hat mit Recht hervorgehaben, dass es für uns von grösster Wichtigkeit ist, die bundesrätliche Botschaft, welche dieser Verordnung beigegeben werden soll, kennen zu lernen. Bis jetzt ist es uns nicht gelungen, sie zu bekommen, weil sie noch nicht erschienen ist. Der Bundesrat hat sie noch nicht behandelt. Vor einigen Tagen standen Notizen in den Zeitungen, aber die Botschaft selbst wird erst in den nächsten Tagen herauskommen. Sie wird wertvolle Anleitungen zur Ausführung der bundesrätlichen Verordnung enthalten, und es liegt auf der Hand, dass wir unser letztes Wort nicht sprechen möchten, bevor wir diese Botschaft kennen. Die Verordnung, welche der Regierungsrat zu erlassen hat, beschlägt nicht nur das Ressort der Justizdirektion, sondern sie ist mitzuberaten von der Direktion des Innern, der Polizeidirektion, die mit der Freizügigkeit zu tun hat, und der Direktion der Landwirtschaft, soweit die Frage des Liegenschaftsverkehrs in Be-

tracht fällt. Ich kann dem Herrn Interpellanten nur erklären, dass wir uns angelegen sein lassen werden, die neue regierungsrätliche Verordnung so rasch als es tunlich ist, in Kraft zu setzen.

Was die einzelnen Fragen anbelangt, so wäre damit eigentlich die erste Frage beantwortet, und zwar mit ja: der Regierungsrat gedenkt von dem Recht Gebrauch zu machen. Die zweite Frage eigentlich auch schon: so bald als möglich. Ich kann nicht einen bestimmten Tag nennen, auf den die Verordnung in Kraft treten soll. Wir nehmen noch jetzt Anregungen entgegen. Ich habe noch vor einigen Tagen einen Funktionär der Gemeinde Bern empfangen, der mich ersuchte, Anregungen in dieser Materie entgegenzunehmen, was ich natürlich gerne zusicherte.

Die dritte Frage betrifft die Organisation und das Verfahren. Für die verschiedenen Fälle, welche bis jetzt im Bereich dieser Verordnungen standen, besteht eine Organisation und ein Verfahren, die sich im allgemeinen bewährt haben. Wir sind auch da bereit, wenn sich offensichtliche Mängel erzeigen, Anregungen auf Abänderungen entgegenzunehmen, aber wir haben die Ueberzeugung, dass Organisation und Verfahren sich im Kanton im allgemeinen eingelebt haben. Wenn wir nicht eine allgemeine Schablone für die Mieterschutzverordnungen der Gemeinden aufgestellt haben, so geschah dies mit voller Absicht, indem wir der Auffassung sind, dass, wenn die Wohnungsnot auch ungefähr überall die gleiche ist, ihre Wirkungen sich doch da und dort auf andere Weise beheben lassen als an andern Orten. In abgelegenen Ortschaften muss man zu andern Mitteln Zuflucht nehmen als in grösseren Zentren. Darum glaubten wir, es empfehle sich nicht, allzusehr zu schablonisieren und zu vereinheitlichen. Sollten sich wirklich Missstände ergeben, so wird sich dann zeigen, wie man ihnen im einzelnen Fall begegnen kann.

Die vierte Frage kann dahin beantwortet werden, dass der Regierungsrat zwar noch nicht beschlossen hat, dass aber die Auffassung der Justizdirektion in der Tat dahin geht, dass die ungesunde Spekulation mit städtischen Liegenschaften, die, das ist ohne weiteres zuzugeben, da und dort die unerfreulichsten Früchte gezeitigt hat, mit den Mitteln, welche uns die bundesrätliche Verordnung zur Verfügung stellt, bekämpft werden soll. Ich werde also in meinem Entwurf dem Regierungsrat eine Bestimmung vorlegen, dass in dieser Richtung von der Befugnis der bundesrätlichen Verordnung Gebrauch gemacht werden soll, und soviel ich einem vorläufigen Meinungsaustausch im Regierungsrat entnehmen konnte, ist auch er der Ansicht, dass in dieser Richtung etwas geschehen soll.

Das ist, was ich auf die Interpellation antworten kann. Ich weise noch einmal darauf hin, dass wir uns nicht etwa in einem rechtlosen Zustand befinden und dass der Regierungsrat in verschiedenen Fällen gestützt auf die neue Ordnung der Dinge gewissen Gemeinden Moratorien bewilligt hat, während bisher diese Bewilligung vom Bundesrat ausging.

**Bucher.** Ich erkläre mich von der Antwort des Herrn Regierungsrat Lohner vorläufig befriedigt und will nun abwarten, was in die Verordnung hineinkommen wird.

(20. Mai 1920.)

Eingelangt ist folgende

**Motion:**

Der Regierungsrat wird ersucht, sofort 1. eine Revision des Art. 5 (Besoldung des Kantonsarztes) des Dekretes betreffend die Organisation der Sanitätsdirektion vorzubereiten, weil anscheinend die geringe Besoldung der Grund der nicht genügenden Bewerberzahl war; 2. die Kantonsarztstelle auszuschreiben, weil der jetzige provisorische Zustand des Kantonsarztes im Nebenamt den Bestimmungen des Dekretes nicht entspricht und deshalb ungesetzlich ist.

Hagen  
und 79 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Damit ist auch der Moment gekommen, wo das Präsidialszeppter in die Hand meines Nachfolgers übergehen wird. Wir haben ein arbeitsreiches Jahr hinter uns, das zeitweilig grosse Anforderungen an die Ausdauer der Herren Kollegen stellte, und ich möchte dem Rat meinen aufrichtigen Dank aussprechen für die Unterstützung, die er mir in meinem Bestreben, die Erledigung der Geschäfte nach Kräften zu fördern, hat zuteil werden lassen.

Hiermit erkläre ich Schluss der Sitzung und der Session.

---

Schluss der Sitzung und der Session um 5 Uhr.

---

**Präsident.** Damit sind unsere Traktanden erledigt und wir sind am Schluss unserer Session angelangt.

**Der Redakteur:**  
Zimmermann.

---

